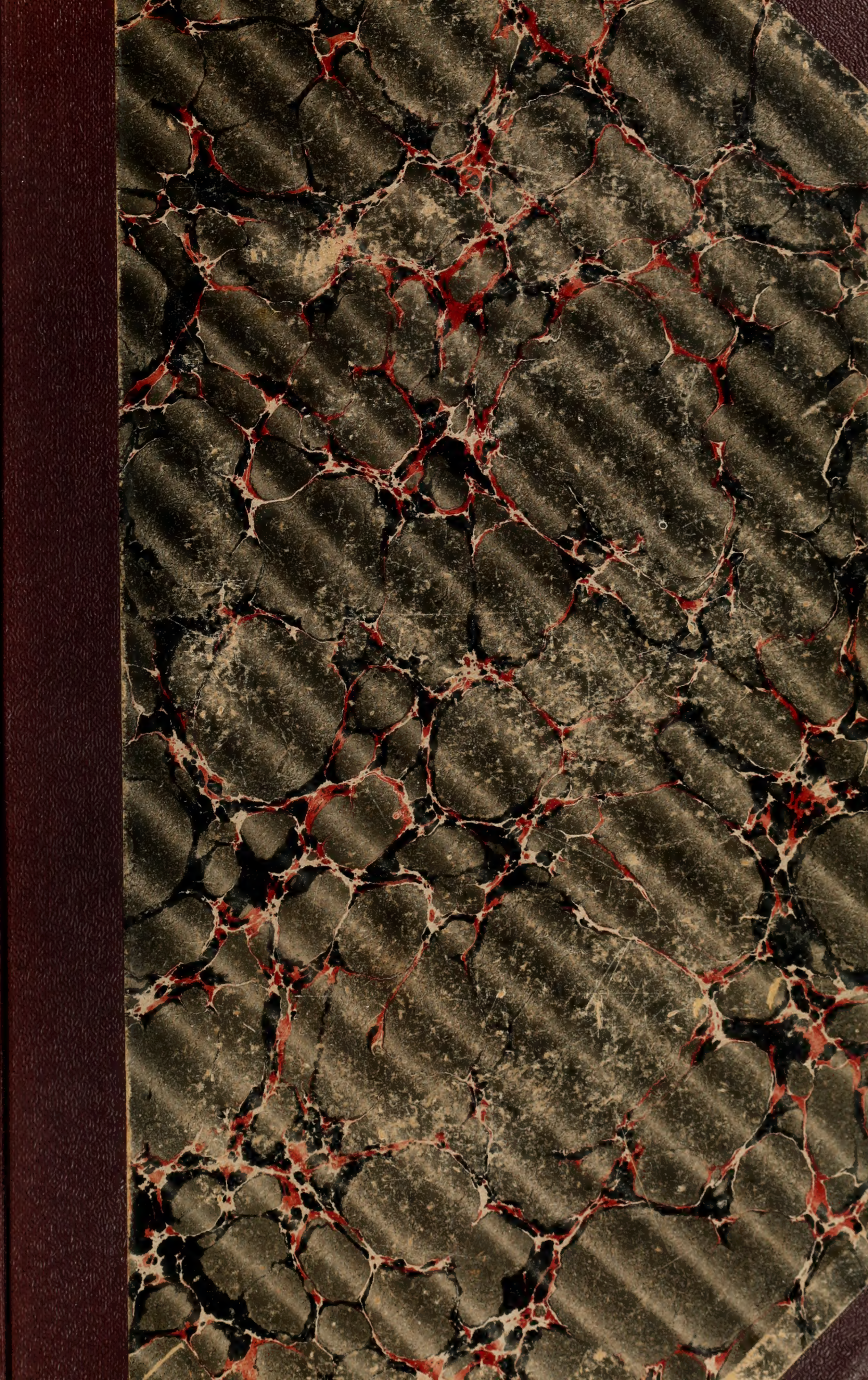


R/5/un



GRUNDRISS

ZU VORLESUNGEN UEBER

LATEINISCHE PALAEOGRAPHIE

UND

URKUNDENLEHRE

VON

CESARE PAOLI,

ORD. PROFESSOR ZU FLORENZ.

I.

LATEINISCHE PALAEOGRAPHIE.

DRITTE, STARK ERWEITERTE UND UMGEARBEITETE AUFLAGE.

AUS DEM ITALIENISCHEN UEBERSETZT

VON

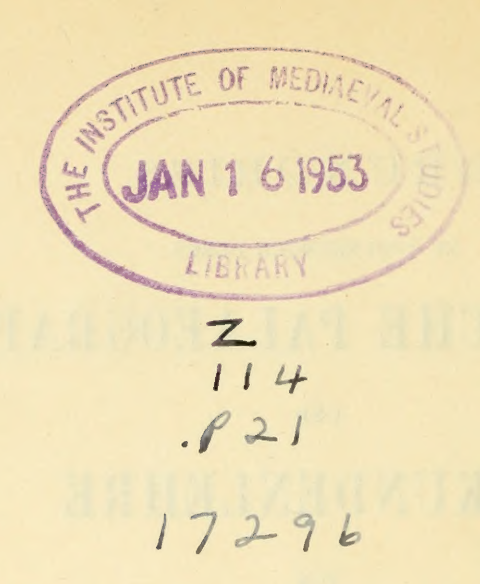
DR. KARL LOHMEYER,

PROFESSOR ZU KOENIGSBERG I. PR.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.

1902.



Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

VORREDE DES UEBERSETZERS.

Meine Uebersetzung der ersten, die lateinische Paläographie und die Urkundenlehre zusammen umfassenden Auflage von Paolis *Programma* [1] hatte ich in meiner Einleitung mit folgenden Sätzen begründen und rechtfertigen zu dürfen geglaubt:

„Die einstimmige Anerkennung, welche das vor zwei Jahren erschienene *Programma di paleografia latina e di diplomatica* des in diesen Wissenschaften schon einige Zeit einen verdienten Namen führenden florentiner Professors und Staatsarchivars C. Paoli auch in Deutschland an allen maßgebenden Stellen gefunden hat, der Mangel eines denselben Gegenstand nach dem heutigen Stande der Forschung genügend behandelnden deutschen Originalwerkes, endlich die geringe Aussicht diese lange gefühlte Lücke bald durch einen deutschen Fachmann ausgefüllt zu sehen — diese drei Umstände veranlaßten mich den Herrn Verfasser um die Erlaubniß zur Her-

[1]) Cesare Paoli, *Grundriss der lateinischen Paläographie und der Urkundenlehre. Aus dem Italienischen übersetzt von* Dr. Karl Lohmeyer. Innsbruck 1885. — VIII u. 77 S. 8.

stellung und Herausgabe einer deutschen Uebersetzung seines Schriftchens anzugehen."

Die günstige Aufnahme, welche auch meine Uebersetzung in Deutschland überall und in hohem Maße gefunden hat, ließ mich, sobald mir nur die zweite, bedeutend erweiterte und völlig umgearbeitete Auflage der ersten Hälfte des Lehrbuches zugegangen war, den Entschluß fassen auch diese den Fachgenossen, lehrenden und lernenden, in unserer Muttersprache vorzulegen. Wie das erste Mal, so ging auch jetzt der Herr Verfasser (sowie der Verleger des Originals) auf das Bereitwilligste auf meine Bitte ein; und in gleich entgegenkommender Weise nahm der deutsche Verleger, obgleich die erste Auflage noch nicht ganz vergriffen war, meinen neuen Antrag ohne Bedenken an. Aus dem einzigen Bande der ersten Auflage sind dann bekanntlich bei der zweiten, beim Original wie bei der Uebersetzung, deren drei geworden, die zusammen fast den achtfachen, in der Uebersetzung den neunfachen Umfang jener gewonnen haben[1].

Ganz besondere Freude und Genugthuung aber gewährte es mir, als der Herr Verleger meiner Uebersetzung mir am Schlusse des vorigen Jahres die Anzeige machte, daß nun auch von der zweiten Auflage das erste Bändchen bereits bis auf wenige Exemplare vergriffen wäre, und daß die Nothwendigkeit einer neuen Auflage desselben vorläge. Diese Aufforderung kam aber um so mehr zu gelegener Zeit, als auch Herr Paoli, wie ich gleich darauf von ihm selbst erfuhr, bereits im Begriffe stand

[1] I: Lateinische Paläographie, X u. 94 S., 1889; II: Schrift- und Bücherwesen, V u. 206 S., 1895; III: Urkundenlehre, VI u. 403 S., 1899 und 1900.

eine neue Bearbeitung und Herausgabe des ersten Originalbändchens, der Paläographie, in die Hand zu nehmen. Die von ihm hierbei vorgenommenen überaus zahlreichen und in einzelnen Kapiteln tief einschneidenden Aenderungen, Besserungen und Erweiterungen sind daher auch meiner neuen Bearbeitung zu Gute gekommen. Dieses hat mich dann weiter auch selbst veranlaßt stilistische und ähnliche Feilungen, wo sie nur irgend geboten erschienen, in größerm Maße vorzunehmen.

Königsberg i. Pr., im September 1901.

K. L.

VORREDE DES VERFASSERS.

Im Jahre 1883 veröffentlichte ich in der *Sammlung von Unterrichtsbüchern* (*Collezione scolastica*) der Königlichen höhern Lehranstalt (*Istituto di studi superiori*) zu Florenz den *Grundriss* (*Programma*) meiner Vorlesungen über lateinische Paläographie und Urkundenlehre [1] und schickte die folgende Vorbemerkung voraus:

„Dieser gedrängte Grundriß hat lediglich einen Zweck für den Unterricht. Ich habe ihn geschrieben und veröffentliche ihn, damit er meinen Schülern als eine vorbereitende Aufzeichnung des Stoffes diene, welcher in den zwei Jahren meines Lehrganges den Gegenstand des Unterrichts bildet und je nach der besondern Bedeutung oder je nach der augenblicklichen Verwendbarkeit mehr oder weniger ausführlich vorgetragen wird. Ich habe in kurzen Abschnitten die einzelnen Theile der paläographischen und der diplomatischen Wissenschaft

---

[1]) *Programma di paleografia latina e di diplomatica, esposto sommariamente da* Cesare Paoli. Firenze 1883. 66 Seiten 8.: I: Paläographie in 7 Abschnitten S. 5—38; II: Urkundenlehre in 9 Abschnitten S. 39—66.

und die verschiedenen wichtigeren Fragen, welche sich an dieselbe knüpfen, kurz vorgelegt, jedoch ohne in zu weitläufige Auseinandersetzungen oder auf zu kleine Einzelnheiten einzugehen, wodurch die richtigen Gränzen dieses Grundrisses überschritten und sein Charakter verändert werden würden. Ein Grundriß muß aber um seinem Zwecke zu entsprechen kurz und einfach sein und nur die Anfangsgründe bieten. Dennoch bin ich dabei, wie ich glaube, keiner Schwierigkeit aus dem Wege gegangen, sondern habe meine Ansichten und Auffassungen ohne Rückhalt ausgesprochen, indem ich mir als Aufgabe gesetzt habe auf dieselben beim Unterricht näher einzugehen und zugleich bereit bin sie nach den Ergebnissen der eigenen Erfahrung und nach dem maßgebenden Rathe sachverständiger Männer weiter zu entwickeln, sie abzuändern, sie zu bessern. Jedenfalls werde ich glauben kein unnützes Werk gethan zu haben, wenn dieses Büchelchen den Anfängern eine Richtschnur und einen Anreiz für die schulgerechte und streng wissenschaftliche Beschäftigung mit den paläographischen und den diplomatischen Denkmälern des Mittelalters geben wird. Doch ich sage dieses nicht, weil ich die praktischen und nur auf der Erfahrung beruhenden Studien, welche noch immer für unsern Gegenstand das wesentliche und unerläßliche Hülfsmittel sind, aus dem sich die Wissenschaft bildet, verachtete, sondern weil ich einsehe, daß die Praxis allein, welcher immer etwas mehr Anfängerisches und Dilettantenhaftes anhaftet, in Wahrheit nicht ausreicht, oft sogar täuscht, wenn sie nicht durch gesunde Kriterien und durch geschulte Studien gestützt wird.“

Das *Programma* hat (ich sage es mit großem Danke gegen Beurteiler und Benutzer) eine über alles Erwarten entgegenkommende Aufnahme in Italien selbst und im Auslande gefunden, so daß seine Auflage schnell erschöpft war. Daher machte ich mich daran es abermals zu veröffentlichen und dabei zum größten Theile neu umzuarbeiten, und Dank der gütigen Freundschaft Guido Biagis ist die neue Ausgabe (in drei Bänden) als ein Theil der von ihm trefflich geleiteten *Collezione di bibliografia e paleographia* in den Jahren 1888 bis 1900 erschienen [1].

Auch von jener neuen Auflage ist bereits der erste Band, der die *Paleografia latina* enthält, ganz vergriffen, und an seine Stelle tritt eben, was ich heute der Oeffentlichkeit übergebe. Wol habe ich mich dabei bemüht Zusätze, Richtigstellungen und Verbesserungen in reichlichem Maße anzubringen, doch habe ich dem Buche den Charakter, welchen es von Anfang an gehabt hat, den des „einfachen Lehrbuchs der Anfangsgründe“, auch weiter wahren wollen, so daß ich hoffen darf, es werde sich auch jetzt das Wolwollen der Schulen und der Studierenden erhalten [2].

C. P.

---

[1]) Band I: *Paleografia latina*, VII u. 57 S., 1888; Bd. II: *Materie scrittorie e librarie*, VI u. 152 S., 1894; Bd. III: *Diplomatica*, 294 S., 1898—1900.

[2]) Ganz besondern Dank schulde ich meinem sehr werthen frühern Schüler Dr. Enrico Rostagno, der mich mit freundschaftlichem Eifer bei den Druckkorrekturen unterstützt hat.



I.

Historische Eintheilung der Formen der lateinischen Schrift.

1.

Drei Perioden.

Die Geschichte der lateinischen Schrift vom Verfalle des römischen Reiches bis auf unsere Tage läßt sich in drei große Perioden theilen, deren äußerste Gränzen annähernd die folgenden sind:

1. vom 5. bis zum 12. Jahrhundert,
2. vom 13. bis zum 15. Jahrhundert und
3. vom 16. Jahrhundert bis auf unsere Zeit.

In der ersten Periode haben sich die Formen der Schrift in ziemlich getreuem Anschluß an ihren römischen Ursprung erhalten; in der zweiten, die man gewöhnlich, wenn auch nicht mit vollem Recht, als gotisch bezeichnet, haben sie eine allgemeine und typische Umformung von echt mittelalterlichem Charakter angenommen, bis das Wiedererwachen des Klassizismus die schönen und reinen römischen Formen wieder aufleben ließ; in der dritten Periode endlich haben die modernen Formen ihre Feststellung und Entwickelung gefunden [1].

---

[1]) Professor Isid. Carini, *Sommario delle lezioni di paleografia tenute nella Scuola Vaticana.* [*Uebersicht der in der vatikani-*

Nur die beiden ersten Perioden sind in der That innerhalb der Gränzen der mittelalterlichen lateinischen Paläographie verlaufen, während die dritte, wenn sie auch in ihren Anfängen mit dieser in Verbindung steht, doch erst später ihre eigenthümliche und in vielen Beziehungen von den vorhergehenden Perioden abweichende Entwickelung gehabt hat.

---

schen Schule gehaltenen Vorlesungen über Paläographie]. 2. Aufl. (Rom 1886) S. 17 fg. nimmt dieselbe Eintheilung der Geschichte der Schrift an und bezeichnet die drei Perioden als römisch-barbarisch, gotisch oder mönchisch und modern.

Ich muß hier vorweg bemerken, daß in Deutschland weder die Schule, noch die Wissenschaft die oben stehende scharfe Scheidung zwischen der ersten und der zweiten Periode annimmt. Man beginnt dort vielmehr erst mit der Einführung der karolingischen Minuskel eine neue Epoche und führt die Geschichte derselben Jahrhunderte hindurch weiter fort, indem man die gotische Umformung und die humanistische Renaissance miteinschließt. Hierüber werde ich in Kapitel 13 zu handeln haben.

II.

Schriftarten der ersten Periode.

2.

Eintheilung derselben.

Die bis zum 12. Jahrhundert üblichen Formen der lateinischen Schrift haben ihren Ursprung in der römischen Zeit und bewahren den Charakter dieses Ursprunges mit großer Treue, soweit nicht das neue Leben des Mittelalters ihnen allmählich besondere Umwandlungen gebracht hat.

Die Schriften dieser ersten Periode haben zwei Hauptformen: die Majuskel und die Minuskel. Die Majuskel theilt sich weiter in Kapitale, Unciale und Halbunciale, die Minuskel in Kursive und runde Minuskel.

Diese so einfache Eintheilung der Formen bietet keine Schwierigkeit und kann keinen Widerspruch erregen, aber für das wissenschaftliche Studium der mittelalterlichen Schriftkunde genügt sie nicht: es wird vielmehr nöthig auch noch die Beziehungen der Abstammung, der Verzweigung, der Verwandtschaft der verschiedenen Formen und die geschichtliche und geographische Entwickelung einer jeden von ihnen kennen zu

lernen, wenn man für die paläographische Kritik der schriftstellerischen und der urkundlichen Quellen und für die zeitliche Bestimmung der undatierten Handschriften und Urkunden Grundsätze aufstellen will, welche, wenn auch nicht sicher, so doch wenigstens vernunftgemäß und wahrscheinlich sind. Unter diesem Gesichtspunkte lassen sich die Formen der lateinischen Schrift in die folgende historische Ordnung bringen: Kapitale, Unciale, Kursive, Halbunciale, Nationalschriften und runde Minuskel.

3.

Kapitalschrift.

Die Kapitalschrift ist die älteste Schriftform und, wie Sickel mit Recht sagt [1], die „Urform" für alle lateinischen Schriften des Mittelalters. Sie hat einen epigraphischen Charakter [2], den sie fast gleichmäßig auch in den Handschriften bewahrt; dabei kann man aber zwei besondere Arten unterscheiden: die elegante und die bäurische Kapitale, von denen die letztere die eigentliche Schrift der Bücher war, während die erstere darin

---

[1]) *Die Urkunden der Karolinger*, I. Theil: *Urkundenlehre*, Wien 1867, S. 290: „die Urform aller lateinischen Schrift des Mittelalters, welche sich mit unwesentlichen Abänderungen alle Jahrhunderte hindurch erhielt . . ., nennen wir die Kapitalschrift".

[2]) Aem. Huebner, *Exempla script. epigraphicae*, Berlin 1885, Prolegom. S. XXII und XXIV unterscheidet für die römische Epigraphie zwei Arten von Kapitalschrift, die *monumentalis*: groß, quadratisch und elegant, bei berichtenden, beehrenden und ähnlichen Inschriften (*tituli*) angewendet, und die *actuaria*: kleiner zwar, aber oft nicht weniger elegant, für die urkundlichen Inschriften bestimmt.

nur selten angewendet ist[1]. Die bäurische Kapitale zeigt einen freien und kühnen Zug ohne zu große Sorgfalt für feine und grobe Striche, bisweilen aber weisen ihre Buchstaben so viel Kunst auf und treten in solcher Genauigkeit und Schärfe hervor, daß der Name bäurische Schrift weniger die Plumpheit der Ausführung als die Besonderheit der Form bezeichnet[2].

In der Kapitalschrift sind alle Buchstaben regelmäßig, in ihren Verhältnissen gleichmäßig und stehen voneinander unabhängig; sie haben alle durchgehend eine gleiche Höhe, und nur sehr wenige *(F, L, Y)* treten regelmäßig, andere nur ausnahmsweise über die obere Parallele hinaus.

Die Kapitalschrift erhält sich in den Büchern als lebende Schriftform bis in das 7. Jahrhundert. Doch ist es schwer die Zeit mancher Handschriften aus den Schriftzeichen allein zu bestimmen, und nach der Ansicht Wattenbachs[3] ist die größere Reinheit der Formen nur ein

---

[1]) Von der eleganten Schrift, die man auch Quadratschrift nennen kann, bieten Beispiele für Bücher die berliner und die vatikanischen Vergilbruchstücke und die von S. Gallen. Facsimile bei Mabillon, *De re diplomatica*, S. 657 (2. Aufl.): G. H. Pertz, *Ueber die Berliner und die Vaticanischen Blätter . . . des Virgil*, Berlin 1863, drei Tafeln; Zangemeister et Wattenbach (ZW), *Exempla Codicum Latinorum litteris maiusculis scriptorum*, 1876, Taf. 14 u. 14a, und in der Sammlung der Palaeographical Society (PS — *The palaeographical Society. Fac-similes of manuscripts and inscriptions*, edited by E. A. Bond and E. M. Tompson, London 1873—1883, 3 Bände fol.) Taf. 208.

[2]) Als Beispiel mag vor allen der Codex Mediceo-Laurentianus des Vergil gelten. Facsimile bei Mabillon, S. 354; Silvestre, *Paléographie universelle*, I Taf. 68 (nach dem methodischen Inhaltsverzeichniß am Ende des 4. Bandes; Paris 1839 bis 1841); ZW, Taf. 10; PS, Taf. 87; Foucard, *Elementi di Paleografia*, Mailand 1878, Taf. 9 u. s. w.

[3]) *Anleitung zur lateinischen Paläographie*, S. 2. Ich werde

unsicheres Kennzeichen für ein höheres Alter. Durchweg zeigen jedoch die Bücher des 6. und des 7. Jahrhunderts, irre ich mich nicht, weit mehr Künstelei als die älteren [1], so daß sie in dem Leben dieser Schrift eine zweite Periode darstellen, welche die der überlegenden Kunst genannt werden darf. Auch aus dem 8. Jahrhundert und den folgenden sind noch Bücher und Blätter in Kapitalschrift vorhanden, aber ihre Schrift zeigt die bewußte Nachahmung und ist zwar bisweilen eine elegante, aber noch häufiger eine sehr ungeschickte und in jedem Falle eine gekünstelte [2].

diesen trefflichsten Führer nicht selten anzuführen haben und mich dabei immer auf die letzte, die 4. Auflage (Leipzig 1886) beziehen; wo ich auf eine frühere Auflage zurückgreife, werde ich es ausdrücklich bemerken. — Vgl. auch Mommsen, *Praef. ad Pand.*, S. XL.

[1]) Ein beachtenswerthes Beispiel ist der dem 6. Jahrhundert angehörende pariser Prudentius. Vgl. U. Robert, *Notice paléogr. sur le ms. de Prudence n⁰ 8084 du fonds latin de la Bibliothèque Nationale* in *Mélanges Graux*, Paris 1884, S. 405—413. Für die Frage nach dem Alter und der Unterschrift des Kodex s. auch Delisle in *Bibliothèque de l'École des chartes*, XXVIII (1867) S. 298; Mommsen in *Hermes*, IV S. 352 Anm. 3; Zangemeister, *Enarratio tabularum* in ZW, S. 4. Verschiedene Facsimile davon sind veröffentlicht von Mabillon (S. 354) ab bis auf ZW, Taf. 16; PS, Taf. 29 u. 30; *Album paléographique*, Paris (Quantin) 1886, Taf. 1. Robert unterscheidet in der Schrift des Kodex zwei Hände, deren Unterschiede auf den beiden Tafeln der PS einander gegenübergestellt werden können.

[2]) Beispiele in: Merino, *Escuela paléographica*, Taf. 3 Nr. 2 („Codex Ovetensis", 7. bis 8. Jahrh.; vgl. Ewald et Loewe, *Exempla scripturae visigoticae*, Heidelberg 1883. S. 3: „capitalis, quam artificiosam appellaveris"); Sickel, *Monumenta graphica medii aevi*, Fasc. VIII Taf. 7 („Codex dictus Millenarius, saec. IX incip. conscriptus"; höchst elegant); PS, Taf. 19 (Psalter aus der Abtei des h. Augustin zu Canterbury, etwa 700) und 143 (Benedictionale von 963—64); E. M. Thompson, *Catalogue of ancient*

4.

Uncialschrift.

Die Uncialschrift (deren Benennung bei den Neueren auf einem Mißverständniß beruht, da doch *uncia* ein Maß, nicht aber eine Form bezeichnet [1]) ist eine andere Art Majuskelschrift, die zwar aus der römischen Kapitale entstammt, aber sich von dieser durch die Rundung der Formen, durch das geänderte Verhältniß zwischen den einzelnen Theilen eines jeden Buchstabens und durch einige ihr eigenthümliche Buchstaben unterscheidet; die letzteren sind vornehmlich *A, D, E, H, M, Q* [2].

a . d . e . h . m . q .

Mss. in the Brit. Museum, Theil II Latein., London 1884, Taf. 12. 13 (der eben erwähnte Psalter von Canterbury) und 61 („Tractatus de duodecim signis", cod. Harl. 647; 9. oder 10. Jahrh.); Delisle, *Cabinet des Mss.*, Taf. I 2 u. 4, X 1, XX 3 u. 4 (fränkische Bibeln und Evangeliarien aus dem 8. Jahrh.).

Die Kapitalschrift wurde in eleganter Vollendung von den Kalligraphen der Schule von S. Martin in Tours im 9. Jahrh. nachgeahmt. Vgl. L. Delisle, *Mémoire sur l'école calligraphique de Tours*, Paris 1885, S. 25 u. Taf. 1; *Cabinet des mss.*, Taf. I 2 u. 4, X 2, XX 3 u. 4; *Album-Quantin*, Taf. 19 Nr. 1.

[1]) Die alten Paläographen machten keine genaue Unterscheidung zwischen der Kapitale und der Unciale: die Bezeichnung *unciales* wurde allgemein auf die Majuskelbuchstaben angewendet, entsprechend dem bekannten Satze des Lupus von Ferrara (bei Mabillon, *De re dipl.*, S. 48), wo von Buchstaben die Rede ist, „quae maximae sunt et unciales a quibusdam vocari existimantur". So werden in dem *Chronicon Gotwicense*, *Tomus Prodromus*, Tegernsee 1732, S. 16 die großen Majuskelbuchstaben *unciales*, die kleineren *semiunciales* genannt und unter die letzteren die Schrift des mediceischen Vergil gesetzt.

[2]) De Vaines, *Dictionnaire raisonné de diplomotique* (1774), I S. 448 und De Wailly, *Éléments de paléographie*, I S. 388 geben

Außerdem hat die Uncialschrift einige Buchstaben, wie *B* und *L*, welche zwischen Majuskel und Minuskel schwanken, und andere, welche in den Formen zwar der Kapitale gleich sind, aber in der Stellung von ihr abweichen, indem sie über die untere Parallele hinaus verlängert werden, wie nicht selten *F, P* und *R*.

Die ersten Spuren dieser Schrift finden sich in den Wandzeichnungen und in den Wachstafeln von Pompeji, doch erscheint, wie bereits Zangemeister[1] bemerkt hat, das runde *M*, der bezeichnendste Buchstabe unter allen, nicht vor dem 2. Jahrhundert; die vollendete Ausbildung dieser Schriftgattung ist aber in das 3. und 4. Jahrhundert zu setzen. Mit der Uncialschrift ist es gerade umgekehrt wie mit der Kapitale zugegangen: sie kommt früher in Büchern als in Inschriften vor[2] und hat diesen Charakter immer bewahrt, wofür die im Jahre 1883 in Afrika aufgefundene *Inschrift des Schnitters*[3] ein treffliches Beispiel bietet: dieselbe ist in alterthümlichen, doch vollendet ausgebildeten Uncialzeichen (die meiner Meinung nach dem 4. Jahrhundert zuzuweisen sind) geschrieben und sieht eher nach einer Buchseite als nach

---

als unterscheidende Buchstaben der Uncialschrift folgende neun an: *A, D, E, G, H, M, Q, T, V.* Doch muß ich bemerken, daß das *T* auch in Uncialschriften oft die Kapitalform hat, während *G* und *V* bereits in Kapitalhandschriften geschwänzt (d. i. uncial) erscheinen. — Wattenbach, der in den früheren Ausgaben seiner *Anleitung* als unterscheidende Uncialbuchstaben nur *A, D, E* und *M* bezeichnet hatte, giebt deren in der letzten (4.) eine Reihe von sieben: *A, D, E, H, M, Q, V.*

[1]) *Corpus inscript. latinar.*, III S. 965: ZW, *Exempla, Enarratio tabularum* S. 5.

[2]) Diese Beobachtung hat auch Huebner gemacht: s. seine oben angeführten *Exempla*, S. XXXVIII.

[3]) Facs. in PS, II Taf. 49; vgl. meinen Aufsatz in *Archivio stor. ital.*, IX (1892) S. 108—110.

einer Steininschrift aus. Der Gebrauch der Unciale, die in den Urkunden nur selten vorkommt [1], dauert in den Büchern als lebende Form noch das ganze 8. Jahrhundert hindurch fort [2] und erscheint als Form des Verfalls oder der gekünstelten Nachahmung selbst noch im folgenden. Im Allgemeinen offenbaren sich die alterthümlichen Schriftzeichen der Unciale als völlig echte und unverfälschte Formen, die, wenn sie auch nicht immer regelmäßig und zierlich sind, doch das Gepräge selbstschöpferischer Kunst an sich tragen [3]. Sie erhalten sich bis in das 6. Jahrhundert [4]; darnach wird die Uncial-

---

1) Der Gebrauch der Unciale in den Urkunden beschränkt sich auf einige Formeln und auf Eigennamen; doch sind in den *Facsimiles of ancient charters in the British Museum*, *edit. by* E. A. Bond, Theil I (London 1873) Nr. 1, 2 u. 7 drei ganz in Uncialschrift gehaltene angelsächsische Königsurkunden aus den Jahren 679, 692 und 736 veröffentlicht, die von Anderen freilich nur für Abschriften angesehen werden.

2) Wattenbach, *Anleitung*, S. 7 theilt die jüngsten Beispiele dieser Schrift mit. Wir wollen davon hier die Handschrift der *Gesta pontificum Romanorum* zu Lucca (ZW, *Supplem.*, Taf. 62) hervorheben, welche die Lebensbeschreibungen der Päpste bis zum Tode Hadrians I (795) enthält und demzufolge nicht vor dem Ende des 8. Jahrhunderts geschrieben sein kann.

3) Von einigen Buchstaben des uncialen Alphabets kann man vielleicht, wenn auch mit großer Vorsicht, den historischen Weg und die künstlerische Entwickelung verfolgen. Dieses ist für das *A* von Schum, *Das Quedlinburger Fragment einer illustrirten Itala*, Gotha 1876, S. 8 versucht. Ich selbst habe Gelegenheit gehabt zu beobachten, daß das *E* in den älteren Büchern sehr roh ist, daß das *L* in den Handschriften bis zum 6. Jahrhundert häufiger die Minuskelform hat als in den jüngeren, daß beim *M* die geringere Rundung des ersten Schenkels ein Zeichen höhern Alters ist u. s. w.

4) Ueber die unterscheidenden Merkmale der Uncialhandschriften des 6. Jahrhunderts s. L. Delisle, *Mélanges de paléographie et bibliographie*, Paris 1880, S. 14—17.

schrift entweder gekünstelter oder nachläßiger, außer, wie ich noch zeigen werde, wenn es sich um kirchliche Schriftwerke handelt. In ihren letzten Zeiten endlich, besonders in den juristischen und den scholastischen Büchern, zeigt die Schrift nur kleine Dimensionen, aber einen dicken Zug, sie ist angefüllt mit Minuskeln und minuskelartigen Buchstaben, plump, gedrängt und wirkt so, man könnte fast sagen: beängstigend.

In den kirchlichen Büchern jedoch und vornehmlich in denjenigen, welche zur gottesdienstlichen Handlung in den Sakristeien der reichen Klöster und in den Kapellen der Fürsten bestimmt waren und oft in Gold und Silber auf blauem oder Purpurgrunde geschrieben und mit Miniaturen und historischen Bildern reich geschmückt sind, ist der Vorgang ein anderer: in ihnen ist die Uncialschrift kaum noch eine Schrift, sondern mehr eine Malerei, und sie unterscheidet sich da von der Schrift der gewöhnlichen Bücher durch die vollendete Regelmäßigkeit und die äußerste Feinheit der Formen sowie durch den ausgesucht künstlerischen Geschmack in den Verhältnissen. Von ihr finden sich die schönsten Beispiele in irischen und schottischen Büchern des 6. und des 7. Jahrh.[1], und eben dem 6. Jahrh. kann auch der sehr bekannte

[1] Proben in PS. Taf. 17 und 18 und bei Thompson, *Catalogue*. Taf. 3 u. 14. In der von der preußischen Regierung erworbenen Sammlung Hamilton befindet sich ein sehr schönes Evangeliar (Cod. 251), welches, in Gold auf Purpur geschrieben, Uncialschrift hat. Wattenbach beschreibt es sehr genau in *Neues Archiv*, VIII (1883) S. 343—346 und spricht dabei, freilich mit vielem Vorbehalt, die Vermuthuug aus, daß es das berühmte Buch der Vier Evangelien sein könnte, welches der Erzbischof Wilfried von York (670—680) „de auro purissimo in membranis de purpura coloratis“ schreiben ließ, und das sein Biograph für ein „inauditum miraculum“ erklärt. Vgl. *Anleitung*, S. 6 und den darauf bezüglichen „Nachtrag“ auf S. VI. Weitere Mitthei-

und jetzt in der pariser Nationalbibliothek aufbewahrte. nach S. Germano benannte Purpurpsalter zugerechnet werden [1]. Aus der Wende des 7. und des 8. Jahrh. liegt als ein werthvolles Beispiel einer schönen und unverfälschten, der ältesten gleichstehenden Uncialschrift die amiatinische Bibel der Laurentiana vor, die bisher dem 6. Jahrhundert zugeschrieben wurde [2], von der aber jetzt erkannt und mit Sicherheit erwiesen ist, daß sie in England mehr als anderthalb Jahrhunderte später geschrieben ist, und zwar auf Veranlassung des Abtes Ceolfried, der damit im Jahre 716 dem Grabe des Apostelfürsten zu Rom seine Huldigung darbringen wollte [3]. Doch damit nicht genug. Auch als die Uncialschrift allgemein in Verfall gerieth, als auch an ihre Stelle in den gewöhnlichen Büchern die Minuskelschrift trat, blieb sie doch in den Prachtbüchern, von denen Frankreich aus dem 9. Jahrhundert erstaunliche Beispiele [4] darbietet, immer reich, prächtig und vornehm.

---

lungen über dasselbe stehen in dem zu London 1889 gedruckten Auktionskatalog (mit einem prächtigen Facsimile); ferner in *Archivio stor. ital.*, 1889 S. 459—462.

[1]) Lat. 11949. Vgl. *Nouveau Traité de diplomatique*, III S. 163 fg. und Silvestre, II S. 77.

[2]) Bandini, *Catalog. Suppl.*, I S. 701—732. Facsimile bei Mabillon, S. 355; Silvestre, II S. 81; ZW, Taf. 35.

[3]) Vgl. G. B. De-Rossi, *De origine, historia* etc. *bibliothecae sedis apostolicae*, Kap. IX (im 1. Bande des Katalogs der *Codices Palatini latini*, Rom 1886); *Bibliothèque de l'École des chartes*, XLVII (1886—87) S. 670 und XLVIII S. 171; N. Anziani in *Archivio stor. ital.*, XX (1887) S. 134—136.

[4]) Die Hauptarbeit für das paläographische und künstlerische Studium der Prachthandschriften sind des Grafen A. De Bastard *Peintures et ornements des Mss.*, ein höchst seltenes und in der Mehrzahl der Exemplare unvollständiges Werk, von welchem die k. Bibliothek Vittorio Emanuale in Rom jetzt ein fast vollständiges Exemplar besitzt; der Inhalt desselben wird in dem von der Bibliotheksverwaltung veröffentlichten *Bolletino*

5.

Kursivschrift.

Außer den beiden vorher beschriebenen Majuskelformen liegt den mittelalterlichen Schriftarten zum Dritten die Kursive zu Grunde. Philipp Jaffé unterscheidet in ihrer Geschichte drei Perioden: eine alte, eine mittlere und eine neue (welche auch als römische, neurömische und mittelalterliche bezeichnet werden können) [1], während Wattenbach sie ganz und gar, auch in ihrer letzten Entwickelungsform, unter der einzigen Bezeichnung der alten römischen Kursive zusammenfaßt [2]. So sehr auch diese beiden Auffassungsweisen auf den ersten Anblick in Widerspruch miteinander zu stehen scheinen, so kann derselbe doch leicht ausgeglichen werden, wenn man erwägt, daß Wattenbach die ganze Entwickelung der kursiven Schrift von der römischen Zeit bis in das Mittelalter im Auge gehabt, Jaffé dagegen die einzelnen Abschnitte ihres historischen Ganges hat bezeichnen wollen,

---

delle opere moderne straniere [*Bericht über die neuen Werke des Auslandes*] angegeben (Th. II Nr. I: Rom 1887). — Vgl. Delisle, *L' oeuvre paléographique de M. le Comte de Bastard* (in *Bibliothèque de l' École des chartes*, XLIII, 1882, S. 498—523) und *Les Collections de Bastard d' Étang à la Bibliothèque nationale, Catalogue analytique*, Nogent-le-Rotrou 1885.

[1]) Von der Auffassung Jaffés giebt eine ausführliche Darstellung ein Brief von Silvio Andreis, der sein Schüler in Berlin gewesen war und, nachdem er nur wenige Monate den Lehrstuhl der lateinischen Paläographie an der Hochschule zu Florenz innegehabt hatte, 1869 sehr jung gestorben ist. Dieser am 8. April 1866 geschriebene Brief, der noch keine Herausgabe gefunden hat, wird auf Veranlassung des Professors Francesco Bonaini, des damaligen Superintendenten der toskanischen Archive, unter den amtlichen Papieren der Direktion des Staatsarchivs zu Florenz aufbewahrt.

[2]) *Anleitung*, Kap. IV. Vgl. auch Sickel, *Urkundenlehre*, S. 291—293.

welcher allerdings ein ununterbrochen fortlaufender gewesen ist, aber dabei voll starker Krümmungen.

Mir indeß will es scheinen, daß in der Geschichte dieser Schrift zwei Zeitabschnitte unterschieden werden können und müssen.

Denn man kann in der That nicht bestreiten, daß die römische Kursive alte Ueberlieferungen und eine andauernde Nachwirkung gehabt hat. Zum deutlichen Beweise dafür dienen gleichzeitige Zeugnisse klassischer Schriftsteller [1], Beobachtungen an der Schrift selbst bei bestimmten Versehen und bei Umänderungen der alten Texte in Majuskelformen, wobei kursive Vorbilder deutlich zu erkennen sind [2], endlich die große Anzahl in unseren Tagen entdeckter Denkmäler. Bei dem Studium der letzteren sieht man zugleich, daß jene Schrift von einem bestimmten Zeitpunkte ab einen ganz neuen Weg einschlägt. Während nämlich in der ersten Zeit der unmittelbare und fast ausschließliche Einfluß der römischen Kapitale auf sie fortwirkt, später aber auch jüngere Elemente aufgenommen werden, gelangt sie bei fortlaufender Ausarbeitung und allmählicher Umwandlung von der Steifheit der geraden Linien und Ecken zu einem Ueberfluß von geschwungenen Formen, nebensächlichen Zügen und verzwickten Buchstabenverschlingungen. Die Vorbereitung und die Durchführung dieser Umformung aber vollziehen sich während des Verfalles des römischen Wesens und im Beginne des Mittelalters. Dar-

---

[1]) Ueber den Gebrauch der Kursive in der klassischen Zeit der römischen Litteratur sind die Bemerkungen und Nachweisungen O. Ribbecks in seinen *Prolegomena critica in Vergilium*, Leipzig 1866, S. 233 fg. sehr beachtenswerth.

[2]) Siehe Ribbeck a. a. O. und Le Blant, *Paléographie des inscriptions latines du III siècle à la fin du VII*, Paris 1898, S. 7 fg.

nach umfasse ich unter der Bezeichnung alte römische Kursive die Schrift der vormittelalterlichen Denkmäler bis zum 5. Jahrhundert und nenne neue Kursive die der mittelalterlichen Urkunden von demselben 5. bis zum 12. Jahrhundert.

Für diejenige Schriftart, die ich als alte römische Kursive bezeichne, hat man zwei Gruppen von Denkmälern zu unterscheiden: die inschriftlichen Denkmäler (eingekratzte und eingeschnittene) und die schriftstellerischen (auf Papyrus und auf Pergament). Von der erstern Art findet man Beispiele, wenigstens vereinzelte, in einigen Inschriften des heidnischen und des christlichen Rom [1], reichliche aber bieten die Mauerinschriften von

---

[1]) Dem florentiner Archäologen F. Buonaroti (*Osservazioni sopra alcuni frammenti di vetri antichi* [*Bemerkungen über einige Bruchstücke antiker Gläser*], Rom 1716, Vorrede) verdanken wir die ersten Untersuchungen über die Kursive der römischen Inschriften, wofür ihm schon die Verfasser des *Nouveau Traité* (II S. 263) Lob gespendet haben. Auch heute noch ist für unsere Studien von Wichtigkeit die Grabschrift der Gaudentia vom Jahre 338 (jetzt im kapitolinischen Museum), deren letzte Zeile in kursiven Buchstaben gehalten ist; sie ist von demselben Buonaroti, a. a. O., S. XVI veröffentlicht und nach ihm von Mabillon, *De re dipl.*, *Suppl.* S. 113 fg.; von Kopp, *Palaeographia critica*, I S. 114; von Massmann, *Libellus aurarius* (s. folg. S. Anm. 2), S. 45 und von Anderen; zuletzt, nach einer neuen Abnahme des Originals, von De-Rossi, *Inscriptiones christianae urbis Romae*, I S. 43 Nr. 50.

Bei De-Rossi, *Roma sotterranea*, I Taf. 4 ist die Mauerzeichnung zu beachten, welche die Namen der Heiligen Cerealis und Sallustius enthält, und deren Schrift der der Papyrusurkunden sehr nahekommt. Andere Ueberreste der Kursive findet man in demselben Werke, II Taf. 30—34 (Wandinschriften der Katakomben des h. Callistus).

S. auch die *Tegulae stilo scriptae*, herausgeg. von Mommsen im *Corpus inscr. lat.*, III S. 962, und die Bleiplatte mit Verwünschungen, facs. bei Foucard, Taf. 2. Diese wiederum nähern

Pompeji[1] und die Wachstäfelchen aus Pompeji und aus Siebenbürgen[2], ferner Backsteine mit Alphabeten und mit Proben der Schrift, welche zeigen, daß dieselbe auch ein Unterrichtsgegenstand in der Schule gewesen ist[3]. In jenen Denkmälern mit eingekratzter oder eingeschnit-

---

sich nach ihrer Schriftform den Wachstafeln, die sofort angeführt werden sollen.

Endlich dürfte es sich, will man über die Umwandlungen der einzelnen Formen klar werden, sehr empfehlen die oben angeführte *Paléographie des inscriptions* von Le Blant zu Rathe zu ziehen.

1) Herausgeg. von C. Zangemeister im IV. Bande des *Corpus inscr. lat.* mit 57 Facsimiletafeln, deren erste die Alphabete enthält. Die pompejanischen Inschriften sind zu einem Theile gemalt oder gezeichnet, in der größern Anzahl aber (über 1700) *graphio inscriptae*: in den letzteren herrscht die kursive Form vor. Die ersten Beispiele derselben wurden von Teofilo De Murr (1792) und von F. M. Avellino (1840) veröffentlicht; eine ansehnlichere, jedoch nach Zangemeisters Urteil sehr mangelhafte Sammlung mit einer kleinen paläographischen Abhandlung giebt R. Garrucci (*Graffiti de Pompei. Inscriptions et gravures tracées au stylet, recueillies et interpretées.* — 1. Aufl. Brüssel 1854, die 2. Paris 1856).

2) Wachstäfelchen aus dem 1. Jahrhundert in Pompeji: 1875 entdeckt, herausgeg. von G. De Petra in *Atti dell'Accademia dei Lincei*, Serie II Band III Theil III, mit 4 Facsimiletafeln (Rom 1876); andere Facsimile bei Arndt, *Schrifttafeln*, Taf. 26; Foucard, Taf. 5; PS, Taf. 159. — Wachstäfelchen des 2. Jahrhunderts aus Siebenbürgen. Das erste Büchelchen, aus dem J. 167, wurde 1788 entdeckt und von Massmann in seinem *Libellus aurarius sive tabulae ceratae antiquissimae et unicae romanae*, Leipzig 1841, herausgegeben und erläutert. Ueber den Fortgang der Entdeckungen und über Ausgaben einzelner Theile s. Detlefsen in den *Sitzungsberichten* der wiener Akademie, Band XXIII und XXVII. Die Gesammtausgabe (von 25 Büchelchen) in *Corpus inscr. lat.*, III II S. 921 ff. ist von C. Zangemeister, mit einer Vorrede von Th. Mommsen. (Vgl. diesen *Grundriß*, II S. 29.)

3) Wattenbach, *Anleitung*, S. 15.

tener Schrift zeigt sich die Kursive als eine verschlechterte Kapitale mit vielen geradlinigen Buchstaben. Eine größere Mannichfaltigkeit der Formen (wozu auch die soeben erwähnte gehört) enthalten die ältesten Papyrus, nämlich einige herkulanensische[1] sowie einige ägyptische aus der Sammlung des Erzherzogs Rainer und aus anderen Museen. In eine jüngere, aber immer noch vormittelalterliche Periode führen uns weiter die Randbemerkungen der ältesten Pergamenthandschriften ein[2]. Die Schrift derselben ist sehr mannichfaltig: ein Gemisch von Kapitale und Unciale, in welchem häufig die letztere Form vorherrscht, eine schräge Halbkursive, welche Altes und Neues enthält, ein Vorgreifen auf Elemente der Halbunciale und der Minuskel; und diese Mannichfaltigkeit der Formen, die nicht selten geradezu unbestimmbar ist und immer auf Neuerungen hinweist, erhält sich in den Büchern bis über das 5. Jahrhundert hinaus[3].

In dieser römischen Kursive bildet eine Abtheilung für sich die Schrift einiger (jetzt in Leiden und in Paris aufbewahrten) Bruchstücke kaiserlicher Verordnungen aus dem 5. Jahrhundert, welche in Aegypten aufgefunden worden und in paläographischer Beziehung von Massmann und von Jaffé erläutert sind[4]. Diese formvollendete

---

[1]) ZW, *Exempla*, Taf. 2 und *Enarratio tabularum*, S. 1.

[2]) Beispiele bei ZW, Taf. 4, 5, 8, 9, 10, 15, 21, 34.

[3]) Vgl. Wattenbach, *Anleitung*, S. 16.

In einem von Schum (*Das Quedlinburger Fragment*: s. oben S. 9 Anm. 3) herausgegebenen Bibelbruchstück aus der Zeit vor Hieronymus befinden sich gleichzeitige (4. Jahrh.) kursive Anmerkungen, welche sich zu einem Theile der ältern Kursivform der Wachstafeln, zum andern der neuern, aus Halbunciale und Halbkursive gemischten Schrift der Bücherscholien nähern.

[4]) Von Massmann in seinem *Libellus aurarius*, S. 147 bis 151, von Jaffé in dem *Jahrbuch des gem. deutschen Rechts*, VI

und weitläufig gehaltene Schrift hat einige Charaktere, welche denen der ältesten Kursive der epigraphischen Denkmäler nicht unähnlich sind, sich aber in einer ganz eigenthümlichen Weise entwickelt haben; sie hat andererseits Ligaturen, die zwar bereits der neuern Kursive angehören, aber doch die wesentliche Form der Buchstaben nicht ändern, so daß sie, zwischen der alten und der neuen stehend, die ihr von Jaffé beigelegte Bezeichnung der mittlern Kursive ganz wol verdienen könnte. Nach meiner Ansicht jedoch stellt sie weniger ein geschichtliches Moment der allgemeinen Kunst als vielmehr eine besondere Manier der Kanzlei dar. (Vgl. diesen *Grundriss,* III S. 293 fg.)[1]

(1863) S. 415 fg. Den vollständigen Text dieser Fragmente mit einer Umschreibung und drei Facsimiletafeln hat N. De Wailly in den *Mémoires de l'Acad. des Inscriptions et Belles Lettres*, Bd. XV Abth. I S. 399 ff. gegeben. (Genauere bibliographische Nachweisungen findet man in meiner Abhandlung *Del Papiro* [*Ueber den Papyrus*], Florenz 1878, S. 50.) — Indem ich hier andere, unvollständige Facsimile anzuführen unterlasse, will ich erwähnen, daß in PS, Serie II Taf. 30 das leidener Fragment wiedergegeben ist; außerdem enthalten drei auf diese Tafel folgende ungezählte Blätter das Alphabet dieses Bruchstückes sowie auch die Alphabete der Wandinschriften von Pompeji und der Wachstafeln des 2. Jahrhunderts und bieten in dieser Vereinigung ein vortreffliches Hülfsmittel für das vergleichende Studium der verschiedenen Formen der alten römischen Kursive. Auch in dem *Corpus inscr. latinar.* haben diese Alphabete Aufnahme gefunden.

[1]) Der leider 1892 verstorbene Professor Cesare Foucard hat in seinen (oben angeführten) *Elementi di paleografia* S. 3 zum ersten Male eine Sammlung von epigraphischen Urkunden aus der römischen Zeit (in Majuskelschrift und in Kursive) gegeben um dadurch den Ursprung der neuern Schrift zu erläutern; aber sein guter und lobenswerther Vorsatz ist unglücklicherweise nicht über das erste Heft mit 10 Tafeln hinausgekommen. Nunmehr haben wir aber eine reichhaltigere und lehrreichere Sammlung in den *Schrifttafeln zur älteren Paläogra-*

Die neue Kursive entstammt zwar der alten römischen, doch steht sie einmal unter sehr starkem Einfluß der Uncialschrift, sodann formen und ändern ihre überaus zahlreichen Ligaturen und Nexus (Verbindungen und Verschleifungen) die ursprünglichen Gestalten der Buchstaben so vollständig um, daß sie sehr schwer zu entziffern ist. Diese Schrift, die besonders in Italien eine sehr reiche Entwickelung und ein langes Leben gehabt hat, ist die eigentliche Schrift der Urkunden, und ihre Geschichte beginnt mit den ravennatischen Papyrusurkunden aus dem 5. Jahrhundert, die eine weitläufige und regelmäßige, aber aus den eben angegebenen Ursachen schwer lesbare Schrift haben; und auch die der späteren Jahrhunderte bewahren fortdauernd eine gewisse Aehnlichkeit der Charaktere [1]. Den ravennatischen Papyrus stehen die

---

phie von Dr. C. Wessely (Leipzig 1898) erhalten: auf ihren 20 Tafeln stehen 50 Facsimile, die, wie es richtig ist, alle Formen der alten lateinischen Schrift vom 1. bis zum 6. Jahrhundert nach Chr. wiedergeben: quadratische und bäuerische Kapitale, kursive Majuskel, Unciale und Halbunciale, einfache und verschlungene Kursive u. s. w. Die Wiedergabe der Schrift ist zwar mit freier Hand ausgeführt und läßt darum viel zu wünschen übrig, aber die Auswahl der Vorbilder ist sehr verständig und die Ausführung ausgezeichnet.

[2]) Siehe Marini, *I papiri diplomatici*, Rom 1806, mit 22 Facsimiletafeln; andere facsimilierte Wiedergaben in: Mabillon, *De re dipl.*; Brunetti, *Codice diplom. toscano*, Florenz 1806 bis 1833; Champollion-Figeac, *Chartes latines sur papyrus*; Gloria, *Compendio delle lezioni di paleogr. e diplom.* [*Handbuch für Vorlesungen u. s. w.*], Atlas Taf. 20; PS, Taf. 2 u. 28; *Facsimiles of ancient charters in the Brit. Museum*, Th. IV, 1878; Monaci, *Archivio paleograf. ital.*, Taf. 1—5 u. s. w. — Vgl. Paoli, *Del Papiro*, S. 64-68 und Wattenbach, *Anleitung*, S. 16. — Die Papyrusurkunden des 5. Jahrhunderts haben schon vollständig das Ansehen der neuen oder mittelalterlichen Kursive, wenn sich auch auf einigen von ihnen noch so manche Spur der

päpstlichen nahe, deren wahrhaft prächtige und feierliche Schrift in ihren Charakteren im Allgemeinen nicht von der gewöhnlichen Urkundenschrift abweicht, wenn sie sich auch durch manchen Zug und manchen besondern Buchstaben von ihr unterscheidet [1].

In den Pergamenturkunden, von denen in Italien heute keine Originale mehr über das 8. Jahrhundert hinaufgehen, entwickelt und ändert sich die Kursive je nach Zeit und Ort [2]. In Toskana und in der Lombardci wahrt sie treuen Anschluß an die Ueberlieferung, aber sie gewinnt mannichfaltigere Formen und wird unregelmäßiger als die Schrift der Papyrus. Bis zum 10. Jahrhundert sind die Urkunden dieser beiden Gebiete (mit Ausnahme der Placita und anderer Urkunden mit öffentlicher Bedeutung) kursiv, im 11. haben einige schon die aufrechte Minuskel, und im 12. herrscht die Minuskel vor, wenn sie sich auch, wenigstens in einigen Eigenthümlichkeiten, von der schönen Minuskel der Handschriften unterscheidet und mehr als diese die Nachwirkung ihres kursivischen Ursprungs erkennen läßt.

älteren Formen erhalten hat. So hat in den Stücken bei Marini auf Taf. 82 u. 83 (aus Syracus vom Jahre 489) und auf Tafel 113 (aus Ravenna vom J. 504) das *B* den Bauch nach der linken Seite, wie in den Wandinschriften und auf den römischen Wachstafeln.

[1]) Die vollständigere Geschichte der päpstlichen Kurialschrift, der alten und der neuen, s. in diesem *Grundriss*, III S. 295 ff.

[2]) Von Kursive auf Pergament findet man Facsimile in den bekannteren Sammlungen, die alle aufzuführen überflüssig ist. Für Italien sind besonders zu Rathe zu ziehen: Fumagalli, *Istituzioni diplomatiche* [*Handbuch der Urkundenlehre*], auf Tafeln des 1. Bandes; Brunetti, a. a. O.; Sickel, ***Monum. graph. m. aevi***; Gloria, Atlas; Monaci, ***Arch. paleogr. ital.***; Vitelli und Paoli, ***Collezione Fiorentina di facsimili paleografici*** (latein. Abtheilung) u. s. w.

In dem römischen Gebiet hat die Schrift der Notariatsurkunden denselben Charakter wie die alte päpstliche Kurialschrift, denn sie sind beide aus denselben Schulen hervorgegangen.

Eine mehr eigenthümliche Entwickelung hat die Kursive in den südlichen Provinzen durchgemacht, indem sie dort, wenngleich sie sich auf demselben Grundstamm und in denselben Linien wie die Kursive der Lombardei und von Toskana fortbildet, doch später durch den örtlichen Einfluß des Hofes und der Schule hervorgerufene eigenthümliche Charaktere annimmt, so daß aus ihr zwei besondere Kursiven erstehen, welche ich die neapolitanische Curialesca und die beneventanische Longobarda nennen will. Die erstere, die von den Hofbeamten von Neapel eingeführt ist, aber auch in anderen benachbarten Gebieten Eingang gefunden hat, ist eine verdorbene, seltsame, höchst verzwickte und bisweilen fast unlesbare Kursive; die andere stammt von der schönen Schrift von Montecassino her und bewahrt auch in ihrer kursiven Ausgestaltung Spuren der ursprünglichen Eleganz. Sie beide aber machen sich untereinander die Herrschaft in den Herzogthümern Neapel und Benevent und in den benachbarten und zwischenliegenden Gebieten von Sorrent, Amalfi, Gaeta, Salerno und Capua streitig. Diese Notariatsschriften sind erst von Kaiser Friedrich II auf amtlichem Wege abgeschafft, indem er in den Konstitutionen von 1231 anordnete, daß in Zukunft in den Urkunden die Minuskelschrift „scribendi modo, qui in civitate Neapolis, ducatu Amalfie ac Sorrenti hactenus servabatur, omnino sublato“ angewendet werden sollte; aber dennoch haben sich Nachklänge davon bis in das 14. Jahrhundert erhalten [1].

---

[1]) Man sehe die Facsimile in *R. Arch. Neapol. Monum.*, Bd. 1; in *Codex diplom. Carensis*; in M. Russi, *Paleografia e*

Zwar habe ich eben gesagt, daß die Kursive die eigentliche Schrift der Urkunden sei, aber wie aus der Römerzeit, so weisen auch aus dem Mittelalter bisweilen Inschriften Beispiele derselben auf [1], und ebenso ist sie auch in den Bücherhandschriften nicht bloß für die Randbemerkungen, sondern auch für die Textschrift in Anwendung genommen [2].

Diplomatica delle Provincie Napoletane; in *Coll. Fior.*, Taf. 22 (Urkunde aus Benevent) und ganz besonders die schöne Sammlung von O. Piscicelli-Taeggi, *Saggi di scrittura notarile per gli studii paleografici* [*Proben von Notariatsschrift für das paläographische Studium*], Montecassino 1893, worin auf 60 Tafeln die Facsimile von 23 Urkunden beider Schriftarten von 839 bis 1340 gegeben werden.

1) Ein Bleitäfelchen aus dem 6. Jahrhundert mit christlichen Verwünschungen gegen die Dämonen, herausgeg. von De-Rossi in *Bulletino d'archeologia cristiana*, 1871, S. 38—40 und in *Corpus inscr. lat.*, III II S. 961, zeigt Buchstabenformen, welche denen der Papyrus desselben Jahrhunderts sehr ähnlich sind.

2) Beispiele: das griechisch-lateinische Wörterverzeichniß ägyptischer Herkunft aus dem 5. oder 6. Jahrh. (Facs. in *Notices et extraits de la Bibliothèque impériale*, XVIII 2 Taf. 18 und bei Arndt, *Schrifttafeln*, Taf. 27); die Bruchstücke eines lateinischen Grammatikers aus dem 6. Jahrhundert in einem Palimpsest des britischen Museums, Add. Mss. 17212 (Facs. in Thompson, *Catalogue*, Taf. 2); der pariser Kodex der Homilien des h. Alcimus Avitus, 6. Jahrh. (Facs. in PS, Taf. 68; vgl. Paoli, *Del Papiro*, S. 58); der Kodex der Ambrosiana mit den von Ruffinus übersetzten jüdischen Alterthümern, 8. Jahrh. (Facs. PS, Taf. 19; vgl. Paoli, a. a. O., S. 56); das Fragment des h. Cyprianus 8. Jahrh., in dem turiner Kodex A. II. 2* (Facs. in Chatelain, *Paléographie des classiques latins*, Taf. 30).

Von Randbemerkungen in Kursivschrift findet man verschiedene Beispiele im Album-Quantin, Taf. 6, 7, 11 und ein sehr beachtenswerthes aus dem pariser Codex lat. 2630, 6. Jahrh. (S. Hilarius), bei Delisle, *Cabinet des Mss.*, Tafeln, V Nr. 5.

6.

Halbunciale.

Während von der alten römischen Kursive die neue Kursive des Mittelalters abstammt, hat sich aus der Unciale eine Uebergangsschrift herausgebildet, welche man Halbunciale nennt. Dieselbe hat in der That kein eigenes Alphabet, sondern ist vielmehr nur ein Gemisch aus Majuskel und Minuskel mit ausgesprochener und immer wachsender Hinneigung zu der letztern Schriftform, weßhalb Wattenbach[1] sie eine „vorkarolingische Minuskel" nennen möchte. Dennoch hat sie einige bemerkenswerthe, ich möchte fast sagen, typische Buchstaben: in erster Linie *A*, *G* und *R*, ferner das fast immer majus-

kelförmige *N*, das nicht selten ebenso gestaltete *M* mit dem einwärts gebogenen dritten Schenkel, das *T* mit dem wie ein C gekrümmten Schaft, der von dem rechten Ende des Querbalkens ausgeht, und einige andere Formen und Gestaltungen, welche sie von der Mutterschrift, weniger jedoch von der später aus ihr abgeleiteten unterscheiden, während sie sie bisweilen der Kursive[2] und einigen Nationalschriften merklich näherbringen; und eben in diesen Annäherungen und Abweichungen bestehen die Erkennungszeichen der halbuncialen Schrift.

Diese blühte in der Zeit des Verfalles der Majuskel

---

[1]) *Anleitung*, S. 27.

[2]) So z. B. in dem veroneser Kodex des h. Augustinus aus dem Ende des 7. Jahrh. (Facs. bei Sickel, *Mon. graph. med. aevi*, III Taf. 1), dessen Schrift als eine mit Kursive gemischte halbunciale Minuskel erklärt werden kann.

und der Vorbereitung der Minuskelform und verschwand natürlich mit der Einführung der letztern. Man hat jedoch in der Geschichte dieser Schriftart zwei Perioden zu unterscheiden: eine ursprüngliche, vorkarolingische, von welcher die Bücher des 6. Jahrh. erstaunlich viele Beispiele bieten[1], und eine zweite, die der Nachahmung oder der Restauration, welche von der Schule Alkuins in S. Martin zu Tours ausgegangen ist[2]. Die Halbunciale der zweiten Periode, welche Bastard und Delisle mit gutem Recht karolingische Halbunciale nennen, hat dieselben typischen Charaktere des 6. Jahrhunderts, zeigt aber dabei eine größere Künstelei und vielleicht eine stärkere Hinneigung zur Minuskel.

7.

Nationalschriften. Vorbemerkungen.

In den früheren Zeiten ist viel Gerede und Streit über den Ursprung, die Eintheilung und die Benennung der Nationalschriften geführt — ohne großen Nutzen, aber mit großem Uebereifer. Es liegt in der That zwischen dem Systeme Mabillons, welcher von diesen Schriften handelt, als wären sie von den verschiedenen Völkern, die sich an die Stelle des römischen Reiches setzten, hervorgebracht, und dem System Scipione Maffeis, welcher

---

[1]) Facs. in ZW, Taf. 32, 41, 44, 53; PS, Taf. 136, 137, 138, 161, 162; *Album-Quantin*, Taf. 6—9.

[2]) Siehe Delisle, *Le sacramentaire d'Autun* (in *Gazette archéologique*, 1884) und seine bereits angeführte *École calligr. de Tours* mit den zugehörigen Facsimile; ferner *Album-Quantin*, Taf. 21 u. 22. Der karolingischen Halbunciale sehr ähnlich erscheint mir (in demselben *Album*, Taf. 13) die Schrift in der Handschrift Gregors von Tours aus Cambrai, wenn auch Delisle sie dem 7. Jahrh. zuschreibt.

von keiner andern Eintheilung der Schriften wissen will als von der elementaren in Majuskel, Minuskel und Kursive, ein tiefer Abgrund, dessen Ausfüllung erst durch die Verfasser des *Nouveau Traité de Diplomatique* (1750 bis 1765) bewerkstelligt wurde — mit Gelehrsamkeit zwar, aber zugleich mit großer Verworrenheit. Die hinterher kamen, haben sich ohne Selbstständigkeit dem einen oder dem andern System angeschlossen, bis in unseren Tagen die zahlreichen Entdeckungen paläographischer Denkmäler und die mehr wissenschaftliche Methode der Untersuchungen alle diese nichtigen Streitereien bei Seite zu setzen gestattet haben. Es steht fest, daß die römische Schrift die Grundlage aller lateinischen Schriftarten des Mittelalters ist, und daß die sogenannten nationalen Schriften weder erst Erzeugnisse der im frühern Mittelalter entstandenen verschiedenen Völkerschaften gewesen sind, noch sich wesentlich von der Mutterschrift unterscheiden. Aber es steht ebenso fest, daß sie nach Zeit und Ort eigenthümliche Züge haben, welche nur Blinde nicht erkennen könnten, und auf die man Rücksicht nehmen muß bei dem historischen und geographischen Studium der lateinischen Schriften des Mittelalters und zum Zwecke der richtigen Anwendung dieser beiden Kriterien auf die einzelnen paläographischen Denkmäler selbst.

Es giebt indeß eine Eintheilung der Nationalschriften, die ihrer Natur angepaßt und gut begründet ist, und auch ich will hier nicht von derselben, die bereits ziemlich allgemein angenommenen ist, abweichen; sie setzt folgende vier Klassen an:

1. die longobardische Schrift, vornehmlich in Italien in Gebrauch,
2. die westgotische in Spanien,

3. die irische und die angelsächsische auf den britischen Inseln und
4. die frankogallische oder merovingische im Frankenreich.

Das Leben der Nationalschriften reicht vom 7. bis zum 13. Jahrhundert. Für die von den Namen der barbarischen Völker hergenommenen Benennungen derselben liegt in der Herkunft der einzelnen keine unbedingt zutreffende historische Begründung, sondern nur eine geographische, insofern durch sie angezeigt wird, daß eine jede von ihnen gerade in demjenigen Lande, in welchem das denselben Namen führende Volk, als es die Provinzen des römischen Reichs betrat, festen Fuß gefaßt und für die Dauer seine neue Heimat gefunden hatte, vorzugsweise zur Blüthe und zu fruchtbarer Entwickelung gelangt ist [1].

Da eine eingehende paläographische Untersuchung der einzelnen Nationalschriften die Gränzen dieses Grundrisses überschreiten würde, so werde ich mich darauf beschränken ihre hauptsächlichsten Charaktere vorzuführen und eine gedrängte Geschichte einer jeden zu geben.

8.

Die longobardische Schrift.

Die longobardische Schrift (mit zu enger Bezeichnung auch *littera Beneventana* genannt) blühte vorzugsweise in den Klöstern und den Schulen der Bene-

[1]) In Carinis *Sommario* [*Uebersicht*] sind die Angaben aus der politischen Geschichte, mit welchen er die paläographische Beschreibung der einzelnen Nationalschriften begleitet (S. 37—91), nicht ohne Nutzen, weßhalb ich es nicht unterlassen will die Studierenden ganz besonders darauf hinzuweisen.

diktiner des südlichen Italien. Zwar bieten dort, zumal in den ersten Zeiten, auch andere Gegenden Beispiele derselben oder doch einer sehr ähnlichen Schrift[1], ihre kalligraphische Entwickelung ist aber doch in Wahrheit italienisch und benediktinisch. Ihre unterscheidenden Buchstaben sind *a*, *e* und *t*, von denen der erste und der dritte Formen haben, welche sich schrittweise verändern. Beachtung verdienen ferner das Fragezeichen, welches doppelt, am Anfange und am Ende des Satzes, gesetzt wird, das Abkürzungszeichen für das *m*, ein senkrecht über die Zeile gesetztes wellenförmiges Strichelchen, das Abkürzungszeichen für *eius* oder genauer das Zeichen für das *us*, welches den Schaft des Nexus *ei* durchschneidet (ꝭ), endlich in den Handschriften die mit Gold und Farben geschmückten großen Anfangsbuchstaben, die mit höchst phantastischen Gestalten von Thieren, insbesondere von Hunden, ausgestattet sind[2].

Mit Piscicelli-Taeggi[3] können wir in der Entwick-

---

[1]) Von einigen im 8. und im 9. Jahrhundert geschriebenen Büchern, die nicht dem Süden, einige auch nicht einmal Italien überhaupt angehören, haben Facsimile Arndt, Taf. 6; PS, Taf. 8, 9, 92, 184 u. 185. Vgl. auch Wattenbach, *Anleitung*, S. 19.

[2]) Für das Studium der longobardischen Schrift sind außer den in den bekannteren paläographischen Sammlungen zerstreuten Tafeln die der *Bibliotheca Casinensis* und dem *Codex diplomaticus Cavensis* beigegebenen einzusehen, vor Allem die *Paleografia artistica di Montecassino* (*Scrittura longobardo-cassinese*), in welcher Oderisio Piscicelli-Taeggi 54 in Zeichnung und farbigem Lichtdruck vortrefflich ausgeführte Tafeln und eine historische und paläographische Einleitung giebt (Montecassino 1877—1881).

[3]) A. a. O., Einleitung S. 3—6.

lungsgeschichte der longobardischen Schrift drei Perioden unterscheiden. In der ersten Periode (8. und 9. Jahrhundert)[1] ist die Schrift roh und ungeschickt und zeigt viele kursive Elemente, welche sie im Laufe des 9. Jahrhunderts allmählich verliert, während sie selbst immer klein und wenig regelmäßig bleibt; die Worte sind häufig verbunden, die Ueberschriften und die Titel uncial[2]. Die zweite Periode (10. und 11. Jahrhundert) ist die Zeit ihres Fortschritts und ihrer Vollendung, ihre höchste Stufe aber hat sie in der Zeit von der Regierung des Abtes Theobald von Cassino (1021—1035) bis zu der des Abtes Desiderius, der später als Victor III Papst geworden ist (1058—1087), erreicht. „Die Form der Buchstaben, sagt Piscicelli, hat damals feste Gestalt angenommen“: sie wird regelmäßig, rundlich und erhält größere Dimensionen; die Titel und die Ueberschriften haben damals longobardische Züge[3]. In der dritten Periode (12. und 13. Jahrhundert) sind in der ersten Zeit die Bücher immer sehr schön, sie zeigen aber nachher eine übertriebene Eleganz und zuletzt den Verfall: die Majuskelschrift „wird verschnörkelt und etwas plump“, die Minuskelschrift „eckig und hart und neigt dazu allmählich kleiner zu werden“. Das letzte Beispiel dieser Schrift, welches Piscicelli-Taeggi beibringt, ist ein Kommentar des Abtes Bernhard (1264—1282) zu der Benediktinerregel[4].

---

[1]) Es dürfte fast überflüssig sein darauf aufmerksam zu machen, daß diese Abgränzungen nach Jahrhunderten nur sehr annähernd zu verstehen sind.

[2]) Beispiele: PS, Taf. 8; Chatelain, Taf. 13; Piscicelli, Taf. 37 u. 38.

[3]) Beispiele: *Coll. Fior.*, Taf. 3 und 11; Piscicelli, Taf. 39—48.

[4]) Taf. 53, aus dem Kodex von Cassino 440—59. Darüber,

9.

Die westgotische Schrift.

Die westgotische Schrift hat auf den ersten Anblick etwas Aehnlichkeit mit der longobardischen, doch unterscheidet sie sich von ihr durch einige eigenthümliche Merkmale [1]. Vorzugsweise kennzeichnend für sie ist das *g*, welches immer die unciale Form mit einem geraden oder leicht gekrümmten langen Schwanz hat, aber auch die Buchstaben *a* und *e* zeigen der longobardischen

Schrift gegenüber eine gewisse Abweichung; nicht weniger bemerkenswerth und charakteristisch ist der Punkt, welcher über den auf die Worte gesetzten wagerechten Abkürzungsstrichelchen steht [2]. Die Titel der spanischen

---

daß die longobardische Schrift in den Benediktinerklöstern Unteritaliens über das 12. Jahrh. hinaus fortgedauert hat, s. auch Mabillon, *Iter italicum*, S. 118 u. Silvestre, III Taf. 114 fg.

[1]) Quellen für ihr Studium: Merino, *Escuela paléographica*, mit 59 Tafeln in Kupferstich (Madrid 1780); Muñoz y Rivero, *Paléographia visigoda*, mit 44 Tafeln in Steindruck (Madrid 1881); Ewald und Loewe, *Exempla scripturae visigoticae*, 40 Lichtdrucktafeln (Heidelberg 1883). — Vgl. L. Delisle, *Mss. de l'Abbaye de Sylos acquis pour la Bibl. Nationale* (in *Mélanges de paléogr. et bibliogr.*, S. 53—116); P. Ewald, *Reise nach Spanien* (in *Neues Archiv*, VI, 1880, S. 219 ff.); A. Morel-Fatio, Anzeigen der *Paléographia diplomatica espanola* und der *Paléographia visigoda* von Muñoz y Rivero (in *Bibliothèque de l'École des chartes*, 1881 und 1882, XLII S. 70—81 und XLIII S. 235—243).

[2]) Zunächst hat man durch den Punkt nur das Abkürzungszeichen für das *m* allein ausgezeichnet (Ewald und Loewe, Taf. 7—9), später aber wurde der Gebrauch desselben allgemein. Bisweilen steht über jedem Abkürzungsstrichelchen mehr als ein Punkt (Merino, Taf. XII 1 und XIII 2).

Handschriften aus der westgotischen Zeit sind in verworrenen, ineinandergeschobenen, langgezogenen Kapitalen geschrieben, die Unterschriften mit genauen und umständlichen Angaben angefüllt, die Zeitangaben nach der sogenannten spanischen Era [1] gemacht.

Bei der westgotischen Schrift hat man zwei Arten zu unterscheiden, eine kursive und eine runde. Die erstere hat nur eine geringe Entwickelung gehabt und nur wenige Denkmäler hinterlassen; mehr vor als nach dem Jahre 1000 im Gebrauch, hat sie sich (bald mit der allgemeinen italienischen Kursive, bald mit der nationalen Minuskel vermengt) in vereinzelten Fällen bis in das 12. Jahrhundert erhalten [2]. Die zweite Art (*gothico redondo* bei Merino) ist im 8. Jahrhundert noch wenig kalligraphisch und im 9., nur einige Handschriften abgerechnet [3], nicht viel mehr; ihre glanzvollste Blüthezeit aber reicht vom 10. bis zum 12. Jahrhundert [4]. Es ist bereits von

---

[1]) Diese Zeitrechnung hat den 1. Januar des Jahres 716 der Stadt Rom zum Ausgangspunkt und läuft daher der christlichen um 38 Jahre voraus.

[2]) Merino giebt Facsimile davon aus dem 6.—11. Jahrh. auf Taf. 3, 4 u. 8; auf Taf. 4 stehen auch Nexus und Abkürzungen derselben Schrift. Für das 7. und 8. Jahrh. s. Ewald und Loewe, Taf. 4—6 und L. Delisle, *Les vols de Libri au séminaire d' Autun*, Paris 1898, Taf. 6—8. Unter den von Delisle erläuterten Handschriften von Sylos haben Nr. 10, 20 u. 26 (10. bis 12. Jahrh.) eine Beimischung kursiver Buchstaben.

[3]) Diesem Jahrhundert kann die berühmte Bibel von la Cava zugeschrieben werden; Facs. bei Silvestre, III S. 106 und in *Codex diplom. Carensis*, I, Anhang, mit Erläuterung von B. Gaetani d'Aragona. — Vgl. meine Bemerkungen dazu in *Archivio stor. ital.*, Serie IV Band III (1879) S. 255 fg., in denen festgestellt wird, daß diese bis dahin als longobardisch angesprochene Handschrift ein echtes und hervorragendes Beispiel westgotischer Schrift ist.

[4]) Dem 10. oder 11. Jahrhundert ist cod. Laur. Aschb. 17

Merino bemerkt, daß die geographische Ausbreitung dieser Schriftart im Norden der Halbinsel weit umfassender gewesen ist als im Süden; am Längsten geblüht aber hat sie in dem in der Mitte belegenen Toledo und gerade von dieser Stadt den Namen der *littera Toletana* erhalten. Dagegen ist sie im Süden sehr schnell durch die arabische Einwanderung unterdrückt worden und hat ebenfalls sehr bald, nicht später nämlich als im 10. Jahrhundert, in dem politisch und kirchlich vom Frankenreiche abhängigen Katalonien aufgehört [1].

Ueber das Aufhören der westgotischen Schrift ist uns ein, allerdings sehr strittiges, historisches Zeugniß aufbehalten. Der Erzbischof Rodrigo von Toledo (13. Jahrhundert) erzählt in seiner Schrift *De rebus Hispaniae*, Buch VI Kap. 29, daß eine zu Leon Era 1117 (1079 n. Chr. Geb.) unter dem Vorsitz des Bischofs Bernhard von Toledo abgehaltene Kirchenversammlung bestimmt hätte, „ut iam de cetero omnes scriptores omissa littera Toletana, quam Gulfilas Gothorum episcopus adinvenit, Gallicis litteris uterentur". Von diesem Konzil weiß keine andere Quelle zu berichten, auch fehlen die Akten, und selbst das Jahr wird von den Schriftstellern, welche jene Angabe wiederholen, verschieden angesetzt (1091 oder 1096); dazu begeht Rodrigo einen gewaltigen Irrthum, wenn er die westgotische Schrift Spaniens von der gotischen des Wulfila herleitet, die mit jener weder graphisch, noch historisch irgendetwas zu schaffen hat. Aber,

---

zuzuweisen (Katalog Paoli, S. 1; Ildefonsus *De virginitate Mariae*; Facs. in *Coll. Fior.*, Taf. 33).

[1]) Vgl. P. Ewald in *Neues Archiv*, VI (1880) S. 220; A. Morel-Fatio in *Bibl. de l'École des chart.*, XLII (1881) S. 73 fg.

Das Facsimile eines katalanischen Kodex vom Jahre 1012 mit reiner Karolingerschrift bringen Ewald und Loewe auf Taf. 39.

so bemerkt richtig Morel-Fatio, wenn man bedenkt, daß der Gebrauch der westgotischen Schrift in Spanien in enger Beziehung zum Gebrauch der mozarabischen Liturgie gestanden hat, und daß gerade in derselben Zeit in Spanien der mozarabische Ritus nach dem Willen Gregors VII durch den römischen abgelöst worden ist, wobei die französischen Mönche aus der Abtei Cluny als Vermittler und Vorkämpfer auftraten, so liegt der Schluß sehr nahe, daß dieselben zusammen mit dem Ritus auch die fränkische Schrift auszubreiten gehabt haben, und daß vielleicht die Berufung eines Nationalkonzils eine günstige Gelegenheit gab um die gleichzeitige Einführung von zwei fremden Einrichtungen in gewisser Art zu bestätigen und zu bekräftigen.

Ueberdieß widerstreiten dieser geschichtlichen Schlußfolgerung, obwol sie von Muñoz y Rivero [1] lebhaft bekämpft wird, auch die paläographischen Wahrnehmungen durchaus nicht. Es ist nicht zu bestreiten, daß vereinzeltes Vorkommen der westgotischen Schrift bis zum Ende des 12. Jahrhunderts begegnet, daß eine Urkunde aus dem Jahre 1113 von demselben Bischof Bernhard, der nach der Ueberlieferung des Geschichtschreibers Rodrigo jener Kirchenversammlung, welche die westgotische Schrift verdammt haben soll, vorgesessen hatte, in Zügen dieser Schrift unterzeichnet ist [2], endlich daß Muñoz y Rivero dieselbe noch in einer galizischen Urkunde von 1172 als lebend vorführen kann [3]. Aber vom allgemeinem Gesichtspunkte aus betrachtet, bleibt doch die Behauptung Merinos [4], daß die westgotische Schrift in weniger als zwanzig

---

1) *Paléogr. visigoda*, S. 31—37.
2) Wattenbach, *Anleitung*, S. 22.
3) *Paléogr. visigoda*, Taf. 44.
4) *Escuela paléogr.*, S. 157.

Jahren in die fränkische übergegangen sei, und zwar entschiedener und schneller in den Handschriften als in den Urkunden, wenn auch nicht ganz genau, so doch wenigstens annähernd richtig.

10.

Die irische und die angelsächsische Schrift.

Während die übrigen sogenannten Nationalschriften unmittelbar und fast ausschließlich aus der römischen Kursive hervorgegangen sind, ist die Schrift der Irländer und der Sachsen Schottlands und Englands reicher an eigentlichen Formen der Majuskel und der Minuskel. Aus eben diesem Grunde behandelt Wattenbach sie abgesondert von den anderen Nationalschriften und legt ihr zwei Namen bei: die irische und die angelsächsische[1], welche den beiden Perioden ihrer Entwicklungsgeschichte entsprechen. Er erweist in der That, daß sie keine Beeinflussung durch die alte römische Kursive erfahren hat, sondern daß sie sich zuerst in Irland, welches seit dem 6. Jahrhundert das wahre Land der Schönschreibekunst gewesen ist, gebildet und von ihren Anfängen ab eigenthümliche Charaktere aus der Halbunciale und der Minuskel und später auch aus der Unciale besessen hat, endlich daß aus dieser irischen Schrift später, unter dem Einflusse der lateinischen Glaubensboten, die angelsächsische hervorgegangen ist[2]. Der Auffassung Wattenbachs stimme ich gern insoweit bei, als sie sich auf die Scheidung der angelsächsischen Charaktere in drei Klassen

---

[1]) Carini, *Sommario*, S. 79 schlägt nur eine einzige Benennung vor: hibernisch-sächsisch, welche mir als gut angepaßt erscheint.

[2]) *Anleitung*, S. 18, 28, 34.

bezieht, wie ich auch glaube, daß die angelsächsiche Minuskel nicht schon unmittelbar aus der römischen Kursive, sondern erst aus den nationalen Majuskelschriften hervorgegangen ist. Indessen bin ich nicht geneigt den letzteren, auch nicht für den ersten, irisch genannten[1] Zeitraum, eine zu große Ursprünglichkeit zuzugestehen. In Betreff der Unciale bleibt es doch sehr zweifelhaft, ob die Iren sie überhaupt je gebraucht haben[2]; giebt man dieses aber zu, giebt man zu, daß sich die Unciale der angelsächsischen Handschriften nicht wesentlich von der des Festlandes unterscheidet, so folgt daraus, daß die Sachsen sie in der Schule der abendländischen Glaubensboten gelernt haben. Die Halbunciale hat dagegen ferner einige Buchstaben, welche zwar später bezeichnend für die angelsächsische Schrift geblieben, in den ersten Zeiten aber

[1]) Westwood glaubt, daß sowol die Iren wie die Angelsachsen Schüler der lateinischen Glaubensboten gewesen seien, und daß, während die irischen Mönche von Lindisfarne im Norden Schule machten, die Sachsen des Südens die lateinische Schrift unmittelbar vom h. Augustin von Canterbury und seinen Begleitern gelernt haben. Man lese seine Abhandlung: *On the introduction of letters into Great Britain*, in den Erläuterungen zu Taf. 39 der *Palaeographia Sacra Pictoria*. S. auch PS, Serie I Einleitung S. X fg. und E. M. Thompson, *Palaeography*, in der *Encyclopaedia Britannica*, XVIII (1885) S. 157—160 und *Handbook of greek and latin Palaeography*, (2., verbesserte Aufl.) London 1894, S. 236 ff. (Von der *Palaeography* Thompsons ist eine italienische, mit Facsimile ausgestattete Uebersetzung von Bibliothekar G. Fumagalli in den *Manuali Hoepli* erschienen; 1. Ausg. 1890; 2., verbesserte und erweiterte Ausg. 1899.) Jedenfalls darf das höhere Alter der irischen Schule der Schönschreibekunst nicht in Zweifel gezogen werden.

[2]) Wattenbach selbst zweifelt daran, S. 29. Thompson ferner, a. a. O., S. 158 behauptet kurzweg, daß es keinen alten irischen Kodex giebt, der in reinen Uncialbuchstaben geschrieben ist.

auch der Halbunciale der lateinischen Länder gemeinsam gewesen und ohne Zweifel aus dieser hervorgegangen sind [1]. Besser zeigt sich die nationale Kunst in der Ausschmückung der Handschriften, in welchen, und besonders in den ältesten, die Anfangsbuchstaben der Quadratschrift entlehnt, von Schnörkeln umwunden, von rothen Punkten umgeben und mit wunderlich verzerrten Figuren geschmückt sind.

Die angelsächsische Minuskel der Handschriften sowol wie der Urkunden ist bisweilen rund, häufiger aber spitz [2], niemals jedoch kursiv nach römischer Art [3]. Kennzeichnende Buchstaben derselben sind *r* und *s* und einige

ꞃ ꞃ · ꞅ

---

[1]) Es genügt den bezeichnendsten von allen Buchstaben, das hakenförmige *r* mit seiner dem Minuskel-*n* ähnlichen Form, anzuführen. Die römischen Wachstäfelchen bieten uns eine Urform desselben dar; Beispiele geben die florentinischen Pandekten in den von Mommsens Hand XII geschriebenen Quaternen; sehr rein aber sehen wir diesen Buchstaben in dem zu Verona 517 geschriebenen Sulpicius Severus (ZW, Taf. 32), in dem aus Afrika oder Sardinien stammenden St. Hilarius des Kapitelarchivs von St. Peter (vor 509; ZW, Taf. 52 und PS, Taf. 136), in einem Bibelkommentar von Montecassino (vor 568; ZW, Taf. 53) und in einigen anderen, dem Eintreffen der irischen Mönche in Oberitalien an Alter vorangehenden italienischen Handschriften (s. darüber Muratori, *Antiq. ital.*, III S. 815 ff.).

[2]) Man sehe: ***Facsimiles of ancient charters in the Brit. Mus.***, herausgeg. von E. A. Bond, Th. I—IV (London 1873—78), einige Tafeln in PS, den ***Catalogue of anc. mss. in the Brit. Mus.*** von Thompson u. s. w.

[3]) Beachtenswerth ist jedoch in dieser Rücksicht der codex Laur. Ashb. 16 [60], S. 29 meines Katalogs (***Ambrosii Expos. in decem epist. Pauli***, 8.—9. Jahrh.), wegen seiner unschönen angelsächsischen halbkursiven Buchstabenformen, welche sich bis-

Abkürzungen, z. B. ħ für *autem*, ɘ für *eius*, ꝑ für *per*, q̧ für *quam* oder *quia*[1], dazu die besonderen Zeichen für die Laute *th* und *w*, die wol von alten Runenzeichen abzuleiten sind[2].

Es ist erzählt worden[3], daß infolge der Eroberung Wilhelms des Normannen (1066) der *modus scribendi anglicus* abgeschafft und der französische an seine Stelle getreten sei; aber diese Umänderung ist doch, auch wenn sie, wie es wahrscheinlich ist, angeordnet wurde, nicht vollständig und unmittelbar zur Ausführung gekommen, sondern auch hierbei hat sich, wie in der Politik, der Kampf zwischen dem sächsischen und dem normännischen Wesen lange Zeit hingezogen.

11.

Die merovingische Schrift.

Die merovingische oder frankogallische Schrift, die in den Urkunden der fränkischen Reiche und bisweilen auch in den Bücherhandschriften des 7. und des 8. Jahrhunderts gebraucht wurde[4], ist nichts Anderes

---

weilen ein Wenig mehr als gewöhnlich der römischen Kursive nähern. Ein Facsimile daraus habe ich auf Taf. 40 der *Coll. Fior.* gegeben und dazu einige Bemerkungen über die Schrift und das wahrscheinliche Alter des Kodex; weiter habe ich darüber in meinem Katalog der *Codici Ashb. Laur.*, I S. 29 gehandelt

[1]) Zahlreiche Beispiele davon bietet der oben angeführte cod. Laur. LXXVIII 19 (*Boetii Consol. philos.*), irisch und angelsächsisch, aus dem 11. Jahrhundert (Fasc. in *Coll. Fior.*, Taf. 4).

[2]) Siehe Westwood, a. a. O., S. 4 fg.

[3]) Siehe Wattenbach, *Anleitung*, S. 33 u. Thompson *Palaeography*, S. 160.

[4]) Bei Letronne, *Diplomes et chartes de l'époque mérovingienne*, 1845, und in dem den *Monuments historiques* von Tardif (1866) beigegebenen Ergänzungshefte hat man eine vollständige

als die neue oder mittelalterliche Kursive, nur in einer mehr aufrecht stehenden und spitzen Form, sehr verworren und schwer zu lesen[1].

In Bezug auf diese Schrift will man die Bemerkung gemacht haben, daß ihr nicht Zeit geblieben sei eine Schönschrift zu werden, oder daß sie wenigstens ihren Namen geändert habe, ehe sie diesen Grad der Entwickelung erreicht hatte. In der That, während die Nationalschriften Italiens, Spaniens und Englands ihre Entwickelung bis zum 12. Jahrhundert, in einzelnen Spuren auch bis in das folgende hinabgeführt haben, ist die merovingische Schrift durch die karolingische und alkuinische Reform, von welcher ich bald zu reden habe, unterbrochen worden, wenn auch nicht in dem Maße, daß die alten nationalen Charaktere ohne jede Einwirkung auf die Schriftarten der karolingischen und der capetingischen Zeiten geblieben wären.

Sammlung von Facsimile der erhaltenen Merovinger-Urkunden. Beispiele aus Büchern: *Album-Quantin*, Taf. 12; Arndt, Taf. 11; Delisle, *Cabinet des Mss.*, Taf. XII; Thompson, *Catalogue*, Taf. 29—31; PS, II 11.

[1]) Mit großer Genauigkeit ist ihr Charakter von den Herausgebern der PS, Einleitung S. IX, beschrieben, und Stumpf, *Die Reichskanzler*, I (Innsbruck 1865) S. 48 hat bereits festgestellt, daß diese Schrift „unmittelbar an die spätrömische Kursive anknüpft, aus welcher sich auch die übrigen abendländischen Nationalschriften entwickelt haben". Die Verwandtschaft der Merovingerschrift mit den anderen nationalen Kursiven und insbesondere mit der longobardischen wird durch einige der oben angeführten Facsimile deutlich vor Augen geführt.

12.

Die runde Minuskel.

Die runde Minuskelschrift (*minuta erecta*) schließt die Reihe der lateinischen Schriftarten der ersten mittelalterlichen Periode ab. Sie ist jünger als diejenigen, von denen wir bisher gehandelt haben, denn man darf von der wahren und eigentlichen Minuskel nicht vor dem 8. Jahrhundert sprechen, wenn auch, wie Sickel bemerkt [1], in der Kapitalschrift der Inschriften, in der Unciale der Bücher und in der Kursive der Urkunden Minuskelbuchstaben schon vorher eingestreut erscheinen. Gewiß hat auch die Minuskel wie jede andere Kunstform eine Periode der Vorbereitung gehabt, aber um sie endgültig zu bestätigen und schneller in der lateinischen Welt zu verbreiten, dazu bedurfte es eines gewichtigen historischen Einflusses. Die Kapitularien Karls des Großen über die Verbesserung der Bücher der katholischen Kirche und die von ihm zu St. Martin in Tours gegründete und von dem berühmten englischen Benediktinermönch Alkuin geleitete Schule brachten in der Schrift eine großartige Erneuerung hervor. Die Thätigkeit dieser Schule hat Leopold Delisle in einem Schriftchen, welches ich bereits öfter anzuführen hatte [2], vortrefflich geschildert. Die Lehrer und die Schreiber an derselben begeisterten sich an den Mustern des Alterthums und gin-

---

[1]) *Urkundenlehre der Karolinger*, S. 292. — Siehe auch Delisle, ***Notice sur un ms. mérovingien*** etc., Paris 1875, Taf. 2. u. 3. Auf Taf. 2 ist die Minuskel noch mit Unciale gemischt, auf Taf. 3 aber in den Hauptzügen bereits vollständig durchgebildet, wenn auch einzelne Buchstaben, wie *a*, *g* und s, noch kursiv sind.

[2]) ***Mémoire sur l'école calligraphique de Tours***, Paris 1885. — Siehe auch meine akademische Antrittsvorlesung ***La storia della scrittura nella storia della civiltà***, Florenz 1888, S. 8—12.

gen darauf aus die kalligraphischen römischen Schriftzüge wieder aufleben zu lassen. In dieser Weise haben sie, indem sie die Kapitalschrift mit vielem Glück nachahmten und die Unciale und Halbunciale der früheren Jahrhunderte mit einer vielleicht etwas übermäßig gekünstelten, aber immer eleganten und (ich möchte sagen) vornehmen Sorgfalt wiedergaben, zugleich die runde Minuskel von echt lateinischem oder römischem Gepräge (*littera Romana*, nach ihrem Ursprunge mit gutem Recht auch als fränkisch oder karolingisch zu bezeichnen) ins Leben gerufen, diejenige Schriftart, welche in den Büchern die Unciale und die Halbunciale und später die Nationalschriften sowie die Kursive zu ersetzen bestimmt war. Diese Neuerung wurde durch die schriftkundigen Mönche aus der Schule Alkuins und durch die Gründung anderer Schulen, welche nach dem Muster jener in Frankreich und in Deutschland entstanden [1], allmählich weiter verbreitet, und es scheint, daß auch bereits in der ersten Periode der Reform die Schulen und die Schreibstuben Roms an der Bewegung theilgenommen hätten [2]. Soviel

---

[1]) Siehe darüber Stumpf, ***Die Reichskanzler***, I S. 51 und Foltz, ***Geschichte der Salzburger Bibliotheken***, Wien 1877, S. 18—20.

[2]) In diese erste Periode gehört der vatikanische Kodex des ***Liber diurnus Romanorum pontificum***, den Sickel dem Ende des 8. Jahrh. zuschreibt und in Rom geschrieben sein läßt; vgl. seine ***Prolegomena*** im 107. Bande (1888) der ***Sitzungsberichte*** der wiener Akademie, besonders S. 18—23, und die ***Praefatio*** zu der von ihm besorgten Ausgabe jenes Buches (Wien 1889) nebst den an beiden Stellen zugegebenen Facsimile. — Ein schönes Beispiel der „römischen Minuskel“ des 10. Jahrhunderts bietet das ***Antico Evangeliario dell' Archivio di S. Maria in via Lata***, welches V. Federici in ***Archivio della Società Romana di storia patria***, XXI (1898) S. 121 ff. unter Beifügung von Tafeln sehr genau beschrieben hat.

die Bücher betrifft, so hat für einige Zeit noch in den Prachthandschriften die Vorherrschaft der Unciale fortgedauert, und für noch längere Zeit haben sich außerhalb Frankreichs die in den klösterlichen Schreibereien ausgebildeten Nationalschriften am Leben erhalten. Diese Anstalten, die von lateinischen Glaubensboten gegründet und durch die lebhafte und fromme Beihülfe und den zahlreichen Besuch der Mönche aus den verschiedensten Ländern erhalten worden sind, hatten bereits die Erneuerung der Schönschrift veranlaßt, und wenn sie auf der einen Seite die nach Alkuin benannte Reform vorbereitet hatten, so haben sie auf der andern mit Vorliebe die schönen Formen, welche sie selbst ins Leben gerufen hatten, auch liebevoll erhalten. In den Urkunden ferner hat einen mehr oder weniger hartnäckigen Widerstand die Kursive entgegengesetzt, ja im Frankenreiche selbst hat die königliche Kanzlei den wolthätigen Einfluß der karolingischen Reform nicht vor Ludwig dem Frommen an sich selbst erfahren. Im Laufe des 9. Jahrhunderts aber ist die neue Minuskel, wie man behaupten darf, vollkommen ausgebildet.

Die karolingische Minuskel läßt bei ihrem ersten Erscheinen die verschiedenen künstlerischen Einflüsse, unter denen sie entstanden ist, deutlich erkennen: sie trägt ganz offenbar den Charakter einer verkleinerten Unciale von echt lateinischen Formen, aber sie enthält doch auch sehr viele und sehr einflußreiche Bestandtheile, welche sie der Kursive entlehnt und zu ihrer eigenen Verschönerung und Vervollkommnung mit künstlerischer Feinheit zugestutzt hat; man wird sogar nicht bestreiten dürfen, daß sie auch Merkmale des angelsächsischen Einflusses aufweist [1]. Es ist ausgemacht, daß der Weg der Minuskel

---

[1]) Nicht genau dieselbe Ansicht äußert Delisle (*École de*

vom 9. bis zum 12. Jahrhundert ein ununterbrochener Fortschritt zur vollendeten Feinheit und zur vollendeten Regelmäßigkeit ist, und es will mir scheinen, daß man die verschiedenen Abschnitte dieses Weges durch drei Benennungen deutlich voneinander scheiden kann: die karolingische Minuskel (Ende des 8. Jahrhunderts und 9. Jahrhundert), die neukarolingische (10. Jahrhundert) und die vollendete Minuskel (11. und 12. Jahrh.).

Die karolingische Minuskel hat einfache und durchaus kunstlose Formen; in einigen älteren Denkmälern, in welchen noch der kursivische Einfluß vorherrscht, streift die Einfachheit zwar an das Bäurische, aber es bleibt in dieser Schrift immer etwas von der ursprünglichen Feinheit zurück. Die langen Schafte der Buchstaben sind im Allgemeinen spindeldünn, die starken und die feinen Striche sehr gut voneinander unterschieden. Es finden sich nicht selten Spuren der Kursive in den Buchstaben *a* (offen), *g*, *r* (mit spitzangesetztem Win-

---

Tours, S. 25): „L'influence irlandaise et saxonne, dont il faut tenir grand compte pour apprécier la décoration de certains livres carlovingiens, fut à peu près nulle en ce qui touche la calligraphie proprement dite". Ein sehr gewichtiges Zeugniß aber für die Verwandtschaft zwischen der sächsischen und der karolingischen Schrift bietet der cod. Laur. XLV 15 mit dem Kommentar von T. C. Donat zum Vergil. Der dem 9. Jahrhundert zugehörige Kodex ist zur Hälfte in einer bereits in einigen Punkten verbesserten angelsächsischen Minuskel, zur Hälfte in karolingischer Halbunciale geschrieben (vgl. *Coll. Fior.*, Taf. 37 u. 38). — Daß davon der Einfluß der angelsächsischen Mönche im Kloster zu Tours die Oberhand gewonnen hatte, bezeugt eine im 10. Jahrh. geschriebene Vita Alkuins: dieses Uebergewicht war so stark, daß es einem der eingeborenen Klosterbrüder die Geduld raubte und den Ausruf entriß: „O Deus, libera istud monasterium de istis Brittonibus!" (*Vita Alchuini* in *Biblioth. rer. Germ.*, herausgeg. von Jaffé, VI S. 25).

kel) und in den Verschleifungen, sowie Spuren der Halbunciale im *t*, während das *n* bisweilen Majuskelform hat[1].

Die neukarolingische Minuskel, deren Merkmale Theodor Sickel in seiner Erläuterung des Privilegs Ottos I für die römische Kirche[2] mit bewunderungswürdiger Schärfe bestimmt hat, behält im Wesentlichen die Formen der karolingischen bei, unterscheidet sich von ihr aber durch die regelmäßige Dickheit der Striche und die Rundung der Bäuche, durch den schwerfälligen und geschmacklosen Zug und durch das Aufgeben der alterthümlichen Form des offenen *a* und der anderen halbkursiven Formen[3].

Die Minuskel des 10. Jahrhunderts hat durch ganz Europa sowol für die Handschriften als für die Urkunden Verbreitung gefunden, und wir begegnen ihr mit denselben unterscheidenden Merkmalen auch noch im folgenden Jahrhundert. Aber bereits am Ende des 10. und weiter im 11. und im 12. Jahrhundert zeigen eine wahrhaft vollendete Minuskel[4] mehrere Handschriften,

---

[1]) Ein Beispiel ist der Tacitus der Bibl. Med. Laur. von deutscher Herkunft (Facs. in *Coll. Fior.*, Taf. 2). Mehr kalligraphisch sind die Proben aus der Schule von Tours, welche Delisle in seiner *École de Tours* auf Taf. 4 giebt, und die im *Album-Quantin*, Taf. 12. Aus dieser Schule stammt auch die mit dem Namen Alkuins belegte schöne Bibel des britischen Museums (Facs. bei Thompson, *Catalogue*, Taf. 42).

[2]) *Das Privilegium Otto I für die römische Kirche*, Innsbruck 1883. S. 10—12 (vgl. meine Besprechung in *Archiv. stor. ital.* vom J. 1884). — Sickel nennt diese neue Minuskelform „Minuskel des 10. Jahrhunderts“ und „nachkarolingische Minuskel“.

[3]) Ein Beispiel in *Coll. Fior.*, Taf. 32 (Vergil im Codex Laurent. Ashb. 23 [3]).

[4]) Beispiele in *Coll. Fior.*, Taf. 15 (Psalter der Laurentiana aus dem 11. Jahrh.) und 25 (Missale Magliab. aus der Zeit Ottos). — Siehe auch einige Bemerkungen in meiner Besprechung der

unter denen eine sehr große Anzahl in Italien geschriebener Passionarien und Homiliensammlungen in der Würde ihrer weitläufigen Schrift eine prachtvolle Gruppe bilden. Wattenbach beschreibt [1] die vollendete Minuskel unter der Bezeichnung „ausgebildete Minuskel" mit folgenden Worten: „Jeder Buchstabe hat seine bestimmte Form und steht unabhängig neben dem andern; die Striche sind scharf und gerade, die Worte vollständig getrennt, Abkürzungen nur mäßig angewandt, die Interpunktion sorgfältig". Es sei noch hinzugefügt, daß dieselbe von der ursprünglichen karolingischen die Eleganz, von der neukarolingischen die Regelmäßigkeit angenommen hat, daß in einigen Handschriften der künstlerische Einfluß der ersten, in anderen der der zweiten Periode größer ist, und daß die Titel in vollendet nachgeahmter Kapitale und Unciale geschrieben sind.

Eine durchaus zutreffende Unterscheidung zwischen den Handschriften des 11. und denen des 12. Jahrhunderts darf zwar nicht gemacht werden, man kann aber doch bemerken, daß in den letzteren nicht selten schon Spuren einer Vorbereitung auf die künftige eckige Form hervortreten [2].

Paléographie des classiques latins Chatelains in *Archivio stor. ital.*, XVIII (1886) S. 123—127.

[1]) *Anleitung*, S. 38 fg.

[2]) In den *Schrifttafeln* von W. Arndt (Berlin 1874 u. 1878; 2. Aufl. des 1. Heftes 1888) kann man das Fortschreiten der Bücherminuskel vom 8. bis zum 12. Jahrhundert Schritt für Schritt verfolgen; vgl. Tafel 12—22 und 36—49. Besonders lehrreich ist die 12. Tafel, welche ein Stück aus einem Kodex des 8. Jahrh. darstellt, dessen Schrift als *cursiva erecta* angesprochen werden könnte und, wie der Herausgeber trefflich erweist, eine „Uebergangsschrift" ist.

Man vgl. auch die *Paleografia artistica* von Piscicelli-Taeggi, Abth. *Scrittura latina*, Montecassino 1888. Die 67 Ta-

feln (darunter Alphabete, verzierte Initialen und ganze Buchseiten) bieten einen gewichtigen Beitrag zur Geschichte der italienischen Minuskel.

Die volle Entwickelung der Minuskelschrift im 11. und im 12. Jahrhundert ist auf einigen Tafeln der PS, Abth. II vortrefflich zur Darstellung gebracht. Die Tafeln 69 (S. Gregorius Magnus, *De curia pastorali*, Bodl. Biblioth.) und 55 (Predigten und Homilien, brit. Museum) bringen den Typus der schönen und weiten Minuskel, welche in Italien in jenen beiden Jahrhunderten in den Passionarien, Homiliensammlungen u. dgl. Anwendung gefunden hat, zur Anschauung. Tafel 14 (angelsächsische Gedichte, 10. Jahrh., brit. Museum) läßt mit ihrer sächsischen Minuskel von quadratischen Formen den Einfluß der vollendeten römischen Minuskel erkennen, während Taf. 72 (*Expositio Bedae in Ezram*, in England zwischen 1117 und 1176 geschrieben) den neuen fränkisch-normännischen Einfluß zeigt, einen ersten Anlauf auf die neue mittelalterliche Minuskelform, welche man gotisch zu nennen gewöhnt ist.

III.

Schriftarten der zweiten Periode. Ausblicke auf die dritte Periode.

Die zweite Periode der mittelalterlichen Schrift umfaßt zwei Schriftgattungen: die gotische und die humanistische oder die römische der Renaissance.

13.

Die gotische Schrift.

Die zur Vollendung gelangte Minuskelschrift ist dem Schicksale, welches allen Kunstformen bestimmt ist, nicht entgangen, d. h.: sie ist der bewußten Künstelei verfallen, sie begann steif zu werden und in jene Schrift auszuarten, die ganz aus Spitzen und Ecken besteht, bald scharf und gebrochen, bald dick und schwerfällig ist, und welche man gemeinhin gotisch, spätgotisch oder neugotisch zu nennen pflegt[1]. Es ist jetzt all-

---

[1]) B. Guerard hatte ihr die Bezeichnung scholastische Schrift gegeben (vgl. Gautier, *Quelques mots sur l'étude de la paléographie*, Paris 1859, S. 52—63); Wattenbach, *Anleitung*, S. 41 nennt sie Mönchsschrift, wie es bereits im

gemein anerkannt, daß diese Benennungsweise geschichtlich nicht zutrifft, da die Schriftgattung selbst garnichts mit den alten gotisch-germanischen Volksschriften (den Runen und dem Alphabet des Wulfila) zu thun hat, sondern, wie ich bereits gesagt habe, durch die Uebertreibung und die Entartung der vollendeten Minuskel entstanden ist. Die Mauriner, welche vortrefflich über diese Schriftgattung gehandelt haben, meinen, daß der Name gotisch ihr nicht schon in der Zeit ihrer Entstehung, sondern erst später, nach der Wiederaufnahme der schönen lateinischen Formen, gegeben sei. „Sous la plume (so heißt es bei ihnen) des premiers restaurateurs des belles lettres, les caractères qu'ils trouvèrent en usage furent déclarés gothiques: et comme ils ne pouvaient les attribuer aux anciens Romains, ils les mirent sur le compte des Goths qui avaient renversé l'empire" [1]. Nach Anderen [2] aber ist diese Bezeichnung anders zu erklären, nämlich durch die nahe Verwandtschaft zwischen dieser Schrftform und der ebenfalls gotisch genannten kirchlichen Baukunst des Mittelalters, in welcher ganz gleichzeitig mit dem eckigen Charakter der Schrift der Spitzbogen entstand und zur Ausbildung gelangte. Jene Benennung ist sicher modern und beruht auf willkürlich ausgesuchten Merkmalen; doch will ich, ohne mich weiter auf einen Streit einzulassen, hier nur hervorheben, daß sie nun einmal in der Baukunst wie in der Schriftkunde

---

Chronicon Gottwicense, I S. 71 geschehen war; Professor R. Predelli (vom venetianischen Archiv), *Discorso* [*Vortrag*] *sulla storia della scrittura*, Venedig 1881, schlägt vor sie eckig zu nennen.

[1]) *Nouveau Traité de diplomatique*, II S. 658 fg.

[2]) Predelli, *Discorso*, S. 22; S. Löwenfeld in einer sehr wolwollenden Anzeige der ersten Auflage meines *Programma* in der *Historischen Zeitschrift*, 1884 II S. 187; P. Louisy, *Le livre et les arts qui s'y rattachent*, Paris 1886, S. 47.

eine ganz bestimmte historische und künstlerische Bedeutung erlangt hat und darum, zumal diese allgemein anerkannt und bezeichnend genug ist, auch ganz und voll aufrechterhalten werden darf.

Die gotische Schrift erscheint zuerst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und tritt im weitern Verlaufe desselben und im folgenden Jahrhundert überall an die Stelle der Nationalschriften [1]; im 13. und im 14.

---

[1]) Keinem der alten Paläographen war zwar diese allgemeine Umformung der Schrift, welche sich vom 12. zum 13. Jahrhundert vollzogen hat, entgangen, aber es ist ein Verdienst von Natalis De Wailly sie klar aufgefaßt und dargestellt und daraus die Veranlassung entnommen zu haben die Geschichte der mittelalterlichen Schrift in zwei Perioden zu scheiden.

Im Anfange dieses Buches habe ich es bereits ausgesprochen, daß diese Scheidung von den deutschen Paläographen weder angenommen ist, noch auch nur erwähnt wird. Sie beginnen die Geschichte der Minuskel mit der karolingischen Reform, welche in der That eine wesentliche künstlerische Erneuerung und der ganz bestimmte Anfang einer neuen Epoche gewesen ist, und führen sie bis in die neueste Zeit fort, indem sie die gotische Periode als eine unwesentliche Erscheinung, nur als eine Entwickelung, einen Fortschritt jener Minuskel selbst betrachten. Von dieser Methode erkenne ich gern an, daß sie ganz folgerichtig ist und eine gute geschichtliche Grundlage hat, aber ich halte es für angebracht die Scheidung in zwei Perioden aufrechtzuerhalten, weil sie sehr wol geeignet ist die verschiedenen Wandlungen, die Einflüsse und die Gegensätze, welche die Geschichte der lateinischen Schriftarten des Mittelalters ausmachen, besser hervorzuheben. Ich will gern zugeben, daß die zweite Periode keinen thatsächlich fest bestimmten Anfangspunkt hat, daß sie in Wirklichkeit viel mehr nur eine Weiterentwickelung als eine Erneuerung ist; aber von dem Gesichtspunkte der Kunst aus ist sie in hohem Maße charakteristisch und schließt sich auch an die anderen geschichtlichen Verhältnisse des Mittelalters an, indem sie gewissermaßen die Gegenwirkung desselben gegen das klassische Römerthum (somit auch gegen die Reform Karls des Großen) und ein Uebergewicht des mönchischen Einflusses und

Jahrhundert behauptet sie in allen Ländern lateinischer Schrift unbestritten das Feld; im 15. leistet sie der humanistischen Neuerung nach Kräften Widerstand und kann im 16. noch nicht für todt erklärt werden [1]; sie ist endlich die Nationalschrift der Deutschen geworden und geblieben. Es ist zwar, ich wiederhole es hier, ein historischer Irrthum der gotischen Schrift einen germanischen Ursprung zu geben, aber sicherlich beginnt sich mit ihrer Einführung der auch noch heutzutage bestehende Unterschied zwischen der deutschen und der lateinischen Schrift in bezeichnender Weise herauszubilden [2].

Die gotische Schrift scheidet sich nach ihren Charakteren in Majuskel, Minuskel und Kursive. Die gotische Majuskel, eine epigraphische Schrift, die in Büchern bei den Anfangsbuchstaben der Kapitel gebraucht

---

der mönchischen Thätigkeit zur Erscheinung bringt. Wenn man das langsame Fortschreiten der karolingischen Minuskel und das Weiterleben der Nationalschriften der allgemeinen Aufnahme der gotischen Schrift, welche die erstere wie die letzteren völlig überwunden hat, gegenüberstellt, so wird man sich außer Stande sehen zu bestreiten, daß diese Schrift in Geschichte und Kunst eine neue Periode darstellt.

[1]) Von der gewöhnlichen gotischen Schrift stammt die gotische Schrift der Chorbücher her, welche im 16. Jahrhundert sehr im Schwange war. Siehe das oben (S. 42 Anm. 2) angeführte Werk von Piscicelli-Taeggi, *Paleografia artistica*. Die erste (und bisher einzige) Abtheilung desselben, 1888 erschienen, enthält 16 aus den cassinesischen Chorbüchern des 15. und des 16. Jahrh. gezogene Facsimile nebst einer geschichtlichen und erläuternden Abhandlung über diese besondere gotische Schriftart.

In der *Bibliotheca Casinensis*, I Taf. 17 steht das Facsimile eines Breviariums der Mönche von Montecassino aus den Jahren 1369—1373 mit einer sehr eleganten Schrift, welche ich als halbchoral bezeichnen möchte.

[2]) Wattenbach, *Anleitung*, S. 39.

wird, entstammt zum großen Theile dem uncialen Alphabet, sie liebt aber Anschwellung der gekrümmten Linien und übermäßige Verlängerung der Querstriche, und jene Anfangsbuchstaben sind gewöhnlich in bunten Farben (meist roth, blau, grün) geschrieben. Aber es giebt noch eine häufiger gebrauchte Majuskel, die aus kleinen Uncialen oder aus vergrößerten Minuskeln besteht, mit Doppellinien im Körper der Buchstaben oder mit farbigen Schraffierungen. Bei der gotischen Minuskel ist der vorwiegende Charakter das Eckige; beachtenswerth sind dabei aber auch: der Gegensatz zwischen den feinen Bindestrichen und den dicken Grundstrichen der Buchstaben, die Aneinanderfügung der gekrümmten Buchstaben oder (anders ausgedrückt) die Verbindung ihrer Ober- und Unterlängen (*be*, *bd*, *oc*, *od*, *pc* u. s. w.), die eigenthümliche, einer arabischen 2 ähnliche, hakenförmige Figur (ꝛ), welche das *r* hinter den mit einem Bauch versehenen Buchstaben (*a*, *b*, *p*) annimmt, der starre, schwerfällige und einförmige Zug der Schrift, die übermäßige Zahl der Abkürzungen [1]. Sie zeigt, wie sich die Mauriner ausdrücken, wunderliche Ausschreitungen, aber auch ausgesuchte und feinste Zierlichkeit [2]; überdieß weist auch sie, wenngleich sie mit wunderbarer Ausdauer trotz der großen Abstände von Zeit und Ort ihre

---

[1]) Ueber die gotische Minuskel und insbesondere über die Verbindungen ihrer Buchstaben bringt Prof. W. Meyer in seinem Buche *Die Buchstaben-Verbindungen der sogenannten gotischen Schrift* (Berlin 1897; mit 5 Tafeln) ausgezeichnete Beobachtungen bei. Merkwürdig ist die Geschichte des hakenförmigen *r* (ꝛ): nach M. hat dasselbe in den Zeiten Karls des Großen seinen Anfang genommen, wurde jedoch zuerst nur hinter *o* gesetzt; später aber, vom 13. bis zum 15. Jahrh., ist es hinter allen bauchigen Buchstaben, bisweilen sogar hinter *u* gebraucht.

[2]) PS, II 77 bietet ein sehr schönes Beispiel aus einer in Frankreich um 1280 geschriebenen Apokalypse.

Grundcharaktere bewahrt, dennoch gleich den Minuskeln der ersten Periode bezeichnende Abwandlungen auf, welche gewissermaßen die Tagereisen ihres Weges verzeichnen und das Gepräge der Schulen und Schreibstuben der verschiedenen Länder an sich tragen. In Deutschland und in England pflegt die gotische Schrift in der That viel spitzer und eckiger zu sein als in Frankreich und in Italien [1]; und in unserm Lande können wir sogar noch eine halbgotische Minuskel mit sehr sanften Krümmungen und zierlichen Formen, welche in der Mitte zwischen der eckigen gotischen und der runden römischen Schrift steht, von einer kaufmännischen Minuskel unterscheiden, die wieder die Mitte zwischen der eben bezeichneten gotischen Schriftart und der Kursive hält [2]. Aus der gotischen Minuskel ist durch Entartung die gotische Kursive hervorgegangen, welche im 13. Jahrhundert mit verstümmelten Buchstaben beginnt um dann im 14. verworren und schwer lesbar zu werden, wie ausgezackt durch die den Worten angehängten, schlecht geformten und schlecht angewandten Abkürzungszeichen, ganz ohne Interpunktion oder nur mit geringer und falscher und im Ganzen ohne einen Schatten von Kunst oder Regel.

---

[1]) Charakteristisch für die Schriften Frankreichs und Englands sind das *x* und das Zeichen für *et* (7), beide in der Mitte durchstrichen.

[2]) Beispiele der gotischen und der halbgotischen italienischen Schrift findet man bei Sickel, *Mon graph.*, III 20 (Statuten der Kaufleute von Venedig); Monaci, *Facsimili di antichi Mss.*, Taf. 22 (Annalen von Perugia) und 25 (Kodex Chigi des Villani); PS, Taf. 249 (Horaz von 1391, Kod. des brit. Museums); *Coll. Fior.*, Taf. 6 (Benediktinerbreviarium aus dem J. 1326, cod. Laur.); Chatelain, *Paléogr. des Classiques latins*, Taf. 15 (Catull, pariser Kodex, geschrieben in Verona 1375) u. a.

14.

Die humanistische Schrift.

Das Wiederaufblühen der klassischen Studien und die humanistische Bewegung des 15. Jahrhunderts haben auch in der Kunst des Schreibens Neues hervorgebracht. Im Gegensatze gegen die gotische Schrift, die Bewahrerin der mönchischen und der scholastischen Einwirkungen des Mittelalters, erhob sich die humanistische Schrift, welche ein Gegenstoß gegen jene Einwirkungen war und zu den unverfälschten Quellen der römischen Klassizität zurückkehrte. Die von den Humanisten wieder hervorgeholte Schrift ist die schöne römische Minuskel, welche bereits in den besseren Büchern des 11. und des 12. Jahrhunderts aufgetreten war, versetzt mit Majuskeln in Kapitalform [1]. Sie wurde vorzugsweise in den Abschriften der wissenschaftlichen Bücher angewendet, in welchen die italienischen Schreiber, und besonders die florentinische Schule [2], den Gipfel der höchsten Kunst erreicht

---

[1]) Ambrosio-Traversari (*Epistolae*, herausgeg. von Mehus, S. 1010) schreibt an seinen Bruder, daß er sich in der Abschrift erlesenster alten Handschriften üben und sich bemühen solle „priscam illam in scribendo imitari puritatem ac suavitatem“. — In den Inventaren des 15. Jahrh. wurde diese humanistische Schrift als „littera antiqua horum temporum“ oder (italienisch) als „lettere antiche nuove“ bezeichnet. (Siehe *Grundriss*, II S. 141.)

[2]) Eine Bemerkung des ehemaligen gelehrten Vorstehers der laurentianischen Bibliothek, Abbate N. Anziani, (angeführt von L. Delisle, *École de Tours*, S. 6) welche ich hier in ihrem wesentlichen Theile wiedergeben möchte, lautet: „Diese Schule der karolingischen Schönschrift war hier [in Florenz] von Niccolò Niccoli begründet, dem die ältesten Handschriften, welche unserer mediceisch-laurentianischen Bibliothek zur Zierde gereichen, zu verdanken sind. Florenz und Italien verdanken dem Fran-

haben [1], sie macht aber in Italien ihren Einfluß trotz der dauerhaften Lebensfähigkeit der gotischen Schrift auch noch über das wissenschaftliche Gebiet hinaus fühlbar [2], indem die sorgfältige Minuskelschrift der Register und der öffentlichen Urkunden deutliche Zeichen von ihr aufweist. Selbst die Schrift der päpstlichen Bullen wurde, wenngleich diese Kanzlei sich niemals von der gotischen Grundform entfernt hat, merklich verschönert und zu einer Art von halbgotischer Form zurückgebildet, welche bereits im 12. Jahrhundert in Gebrauch gewesen ist und an Genauigkeit der Verhältnisse und Reinheit der Linien der humanistischen Schrift nur wenig nachgiebt.

15.

Ausblicke auf die dritte Periode.

Für die mittelalterliche Paläographie sind wir nunmehr an ihrer eigentlichen Gränze angelangt, die durch die in der Mitte des 15. Jahrhunderts erfolgte Erfindung

---

kenreiche Karls des Großen diesen schönen Schriftcharakter, und Frankreich wieder hat ihn im Anfange des 16. Jahrhunderts aus Florenz und Italien zurückgeholt".

[1]) Von der Ausbreitung der humanistischen florentinischen Schrift im Königreich Neapel unter Alfons I von Aragonien und seinen Nachfolgern handelt N. Barone, *Notizia della scrittura umanistica nei mss. e nei documenti napoletani del secolo XV*, Neapel 1899.

[2]) Ich weise, Anderes übergehend, auf die mannichfaltigen Schriftformen hin, welche in den Handschriften des 15. Jahrh. auftreten: eine humanistische Form, ferner eine spitzige, zwischen gotisch und humanistisch oder zwischen humanistisch und italisch stehende Minuskel, eine gotische Minuskel, eine gotische Kursive, endlich eine Kursive mit modernem Zuge.

der Buchdruckerkunst gesteckt ist, und jenseits deren das Geschriebene, sei es Buch oder Urkunde, seine Bedeutung nicht bloß ändert, sondern vielmehr theilweise verliert. Gewiß ist ein methodisches Studium der Schriften auch in dieser dritten Periode, welche die neueren Jahrhunderte umfaßt, möglich und nützlich, da ich aber die richtigen Schranken meines Grundrisses damit überschreiten würde, so müssen sich meine Leser mit den Andeutungen begnügen, welche ich hier gebe, und die hinreichen werden um sich von dem Abschlusse, welchen die Schriftarten des Mittelalters gehabt, und von den Spuren, welche sie hinterlassen haben, einen Begriff zu machen.

Die Schriftgattungen der dritten Periode fließen aus zwei Quellen: aus der gotischen Schrift (und insbesondere aus ihrer kursiven Form) und aus der humanistischen Schrift; doch hat die letztere außerhalb Italiens nur eine geringe, keine unmittelbare Einwirkung ausgeübt, und die aus ihr abgeleiteten neuen italienischen Formen haben in den anderen Ländern erst gegen das 17. Jahrhundert Eingang gefunden. Die gotische Schrift, welche, wie ich bereits gesagt habe, von ihrem ersten Anfange ab die Nationalschrift der Deutschen geworden und es immer geblieben ist, hat allerdings auch auf die weitere Entwickelung der Schrift in Frankreich, England und Spanien wirksamen Einfluß ausgeübt; aber wenn dieselbe auch während ihrer unangetasteten Herrschaft mehr als zwei Jahrhunderte hindurch die nationalen Charaktere ziemlich abgeschwächt, ja theilweise vernichtet hatte, so treten die letzteren doch in der dritten Periode mit einer gewissen Entfaltung wieder hervor, wobei überdieß noch die unterscheidenden Merkmale der Schulen und der Kanzleien zur Erscheinung kommen. Trotzdem ist das Studium der Schriften auch in der dritten Periode sowol

nach der geschichtlichen, wie nach der künstlerischen Seite hin äußerst nützlich und empfehlenswerth, man muß dabei nur die Thatsache in Rechnung ziehen und berücksichtigen, daß es in denselben vielfache Mannichfaltigkeiten giebt, die sich jeder Einordnung entziehen, nicht in scharfe theoretische Regeln gezwängt werden können und daher die Schwierigkeiten des Lesens und der praktischen Erläuterung gewaltig vermehren: sie entspringen dem Einflusse des persönlichen Elementes, welches bei den Schriften der früheren Perioden weniger unterscheidend und merkbar hervorgetreten war [1].

---

[1]) Facsimile neuerer Schriften findet man bei Walther, *Lexicon diplomaticum*, Ulm 1756; Merino; Chassant; Muñoz y Rivero; P. Vayra, *Il Museo storico di casa Savoia* [*Das historische Museum des Hauses Savoyen*], Turin 1880; A. De Bourmont, *Manuel de paléographie des XVI—XVIII siècles*, Caen 1881; N. Barone, *Cenno paleografico* [*Paläogr. Darstellung*] *del terzo periodo della storia della scrittura latina*, Neapel 1899; A. Galante, *Interpretazione e riproduzione fotografica di alcuni scritti* [*einiger Schriften*] *del XV al XVIII secolo* etc., Caltagirone 1899 u. a.

Für die Geschichte der Schriftformen in den neueren Jahrhunderten empfiehlt es sich auch die recht zahlreichen, seit der Erfindung des Buchdrucks veröffentlichten Beispielsammlungen und theoretischen Abhandlungen zur Schönschrift zu Rathe zu ziehen. Eine Aufzählung solcher Schriften giebt des berühmten Bibliographen Giacomo Manzoni Buch *De' libri e degli esemplari di caratteri intagliati o impressi sino alla metà del secolo XVI* [*Ueber die bis zur Mitte des 16. Jahrh. durch Stich und Druck hergestellten Bücher und Beispielsammlungen zur Kunde der Buchstabenformen*], Bologna 1882. Einige weitere Angaben bringt ein Artikel von P. Riccardi, *Di alcuni antichi esemplari di calligrafia sconosciuti o rarissimi* [*Ueber einige unbekannte oder sehr seltene alte Beispiele von Schönschrift*] in der Zeitschrift *Il Bibliofilo*, V (1884) S. 122, von welchem Verzeichniß ich anderweitig erfahre, daß es durch Nachträge beträchtlich bereichert werden soll. — Mittheilungen über einen ausgezeichneten toskanischen Lehrer der Schönschrift,

Man kann nicht eben sagen, daß die dritte Periode auf gesunder Grundlage neue Schriftformen geschaffen hätte, aber dennoch haben bei der fortschreitenden Wiederaufnahme derjenigen, welche sie vom Mittelalter überkommen hat, einige von diesen so eigenthümliche Charaktere erhalten, daß sie den Anschein ursprünglicher Formen gewonnen haben. Solche sind: die zierliche italienische Schrift, die in den Druckereien des Aldus Manutius im Schwange war, und als deren Erfinder der Magister Francesco Griffo aus Bologna erwiesen ist, der von den Meisten irrthümlich mit dem Maler Francesco Raibolini, genannt il Francia, verwechselt wird[1]; die Bastardschrift mit spindelförmigen Schaften, die in Italien gegen das 17. Jahrhundert entstanden und dann in Spanien von ausgezeichneten, durch italienische Lehrer ausgebildeten Schönschreibern verbreitet worden ist[2]; endlich neben diesen beiden schönen Schriften die häßliche, seltsame und barbarische Schrift der Bullen, die eigentliche Schrift der päpstlichen Kanzlei, welche sich am Ende des 16. Jahrhunderts zu bilden begonnen

---

Valerio Spada di Colle (1613—1688), findet man in meinem eigenen kleinen Artikel *Uno scrittore di privilegi del Granduca di Toscana* in derselben Zeitschrift, I (1880) S. 17 fg.

[1]) Ueber Geschichte und Bibliographie dieser Frage siehe A. Vernarecci, *Ottaviano Petrucci da Fossombrone inventore dei tipi mobili metallici fusi della musica* [*O. P. aus F., der Erfinder der gegossenen beweglichen Metalltypen für Notenschrift*], Bologna 1882, S. 128—130 und G. Manzoni, *Studi di bibliografia analitica*, Bologna 1882, I S. 1—76.

[2]) Von der Bildung und Ausbreitung dieser „admirable bâtarde espagnole“ giebt eine bereits oben, bei Gelegenheit der westgotischen Schrift angeführte vortreffliche Abhandlung von A. Morel-Fatio in der *Bibliothèque de l'École des Chartes*, XLII (1881) S. 71 Kenntniß.

und, obwol sie noch immer seltsamer und barbarischer geworden ist, doch bis auf unsere Tage fortgedauert hat [1].

---

[1]) Siehe meinen Artikel: *La scrittura delle bolle pontificie* in der *Rassegna settimanale* [*Wöchentliche Rundschau*], III (Rom 1879) S. 152 fg.

IV.

Abgekürzte und geheime Schriften.

16.

Einleitende Bemerkungen.

Wir haben im Vorigen die Geschichte der Formen der einzelnen Buchstaben entworfen, aber das Studium der letzteren allein genügt nicht um eine vollständige Kenntniß der Schriftarten des Mittelalters zu gewinnen. Es gilt zunächst eine andere große Schwierigkeit von entscheidender Bedeutung zu überwinden, welche die Abkürzungen bieten; und dann sind außer diesen auch noch weitere Hülfszeichen für die Schrift in Betracht zu ziehen: die Zeichen für die Rechtschreibung, die Zahlzeichen und die musikalischen Zeichen.

Wir beginnen mit den Abkürzungen. Dieselben dienten dazu beim Schreiben Raum und Zeit zu sparen, zu welchem Zwecke verschiedene Weisen angewendet wurden: Verschleifungen (*nexus*), Zwischensetzungen von Buchstaben, Verstümmelungen und Verkleinerungen. Die Abkürzungen im eigentlichen Sinne des Wortes (*compendia*) jedoch, von denen wir hier handeln wollen, entstehen nicht sowol dadurch, daß die Worte um einige Bestandtheile verkürzt, als vielmehr dadurch, daß diese

fortgenommenen Bestandtheile durch angepaßte, ihren Sinn andeutende Zeichen (*tituli*) ersetzt werden; es sind in kurzen Worten, wie Gloria sie erklärt [1], „Figuren, welche Wörter ersetzen und aus einigen Buchstaben nebst gewissen, an die Stelle der ausgelassenen Buchstaben gesetzten Zeichen bestehen“.

Die Schwierigkeiten für die Erklärung der Abkürzungen sind oft nicht bloß dem Anscheine nach, sondern auch in Wirklichkeit sehr groß, aber sie vermindern sich bedeutend, wenn man sich über das System der Kurzschrift des Mittelalters Klarheit verschafft hat. Im Allgemeinen haben sich die alten Diplomatiker damit nicht abgegeben und daher von den Abkürzungen nur in wenig geordneter Weise gehandelt. Selbst die Verfasser des *Nouveau Traité de Diplomatique*, so ausführlich sie bei anderen Gegenständen sind, widmen diesem höchst wichtigen Zweige ihrer Wissenschaft nur ein einziges, unzureichendes Kapitel [2]: sie meinten, daß für den praktischen Gebrauch die Verzeichnisse von Abkürzungen, von denen das größte und wahrhaft klassische immer noch das *Lexicon diplomaticum* von Walther ist [3], reichlich ge-

---

[1]) *Compendio delle Lezioni di* [*Handbuch zu Vorlesungen über*] *paleografia e diplomatica*, Padua 1870, S. 40.

[2]) Band III S. 537—550.

[3]) Wattenbach, *Das Schriftwesen*, 3. Aufl., S. 23 führt eine erste Ausgabe desselben vom Jahre 1751 an, während andere Bibliographen die Ausgaben von 1741—1747 *cum praefatione* I. D. Koeleri und von 1752 *cum praefatione* I. H. Jungii verzeichnen: ich selbst kenne noch die ulmer Ausgabe von 1756 mit dem Titel *Lexicon diplomaticum*, *abreviationes syllabarum et vocum in diplomatibus et codicibus a saeculo VII ad XVI usque occurrentes exponens* etc. *Studio* Iohannis Ludolfi Waltherii, *S. R. M. Britanniae in Archivo Electorali a Secretis*, *cum praefatione* Iohannis Henrici Jungii, *secretarii regii in Universitate Göttingensi. Sumptibus Gaumianis*, Ul-

nügten. Auch ich für meinen Theil will die Nützlichkeit derselben nicht in Frage stellen, aber ich glaube doch, daß es eine vernunftmäßigere und für den Unterricht ersprießlichere Weise giebt jene zu studieren. Es ist eine ausgemachte Sache, daß die mittelalterlichen Abkürzungen nicht durch den Zufall entstanden, noch auf dem Wege der Praxis zur Anwendung gekommen sind (abgesehen von einigen besonderen Ausnahmen, die der Laune oder der Unwissenheit des Schreibers ihren Ursprung verdanken), sondern daß sie, nach ganz bestimmten Regeln geschaffen, ein eigenes System gebildet haben, welches bereits in der römischen Zeit aus den beiden Systemen der Siglen und der tironischen Noten entsprungen war [1] und sich im Laufe des Mittelalters in methodischem Fortschritt entwickelt und bereichert hat. An dieser geschichtlichen Grundlage muß man festhalten und nach dieser maßgebenden Richtschnur jene studieren: man muß versuchen aus den Beobachtungen und Vergleichungen der einzelnen Fälle die allgemeinen Regeln zu ziehen und dann weiter auf Grund bestimmter Regeln, die sich bei der wiederholten Betrachtung gleichartiger Fälle als feste, ständig eingehaltene ergeben haben, die Abkürzungen in Klassen eintheilen.

---

mae 1756. — Sie besteht aus 225 Tafeln in wundervollem Kupferstich, die wieder in 450 Spalten getheilt sind, von denen 438 die in alphabetischer Ordnung nach den erhaltenen Buchstaben vertheilten Abkürzungen mit Facsimile, Umschreibung, Erklärung und Altersbestimmung enthalten, während auf den übrigen Siglen und besondere Noten, Schiffern, Interpunktionszeichen u. s. w. stehen. Dann folgen noch 28 Tafeln mit Facsimile, unter denen sich auch einige mit musikalischen Noten befinden.

[1] Siehe Sickel, *Urkundenlehre der Karolinger*, S. 305–308.

17.

Die Siglen.

Siglen nennt man im strengen Sinne des Wortes diejenigen alleinstehenden Buchstaben (*litterae singulares, singulae litterae*), welche ein ganzes Wort, dessen Anfangsbuchstaben sie sind, vertreten. Aber wie in der Inschriftenkunde, so hat sich auch in der Urkundenlehre die Bedeutung des Wortes mit der Zeit erweitert, indem es die durch die Anfangsbuchstaben gebildeten Abkürzungen umfaßt, auch wenn dieselben aus mehr als einem einzigen Buehstaben bestehen.

Wir können demnach die Siglen in drei Gruppen scheiden:

1. Einfache Siglen. Dieses sind je einzelne Anfangsbuchstaben, welche bestimmt sind Eigennamen, und zwar besonders Vornamen, ferner Gattungsnamen, Titel, Eigenschaftswörter und einfache Formeln zu bezeichnen, z. B. A. *Aulus*, F. *Filius*, C. *Consul*, D. *Divus*, F. *Feliciter*, P. *Posuit*, S. *Salutem*; wenn aber mehrere Siglen, sei es durch Punkte getrennt oder nicht, hintereinander stehen, so können diese sowol zusammengesetzte Wörter als auch aus mehreren Wörtern bestehende Formeln bedeuten, wie: S. C. *Senatusconsultus*, B. F. *Bonae Fidei*, I. D. C. *Iurisdicendi Causa*.

2. Doppelsiglen. Sie zeigen im Allgemeinen die Mehrheit an: CC. *Caesares*, FF. *Filii*, aber auch Wörter, in deren Bestande der als Sigle angewendete Buchstabe zum Mindesten zweimal vorkommt: MM. *Matrimonium*, TT. *Testamentum* [1].

---

[1]) In einem Gedichte des 10. Jahrhunderts über die Buch-

3. Zusammengesetzte Siglen[1]. Sie bestehen bald aus den ersten zwei oder drei Buchstaben eines Wortes, bald aus den Anfangsbuchstaben seiner einzelnen Silben, bald auch aus einer Auswahl der zumeist kennzeichnenden Buchstaben, z. B. AVR. *Aurelius*, NB. *Nobis*, BFO. *Beneficio.*

Die Siglen wurden von den Römern vorzugsweise in Inschriften[2] und in den juristischen Büchern (als *notae iuris*) gebraucht; sie wurden in Majuskeln geschrieben und waren von Punkten oder bisweilen auch von anderen Abkürzungszeichen begleitet, und ebenso finden wir sie später, abgesehen von der Ersetzung der Majuskeln durch Minuskeln, in der mittelalterlichen Schrift wieder.

Eine werthvolle Quelle für die Kenntniß des Systems der *notae iuris* sind die von Mommsen herausgegebenen

---

staben des Alphabets (in *Bibl. de l'École des chartes*, XLII, 1881, S. 432) liest man das Distichon:

„G. Si solam legeres, tunc clarus Caesar haberer,
Si duplicem legeris, romanus praesul habebor",

und ein Erklärer aus demselben Jahrhundert umschreibt die Stelle so: „Hoc est: si unam litteram [sic!] G. scribitur, significat Gaium Caesarem: si vero duplex GG. scribitur, significat Gregorium papam".

[1]) So [„sigle composte"] nennt sie Fumagalli, *Delle istituzioni diplomatiche* [*Unterricht in der Diplomatik*], Mailand 1802, I S. 164.

[2]) Professor I. Carini hat im J. 1886 (zu Rom) ein *Piccolo manuale* [*Kleines Handbuch*] *di sigle ed abbreviazioni dell' epigrafia classica* veröffentlicht. — Siehe auch Huebner, *Exempla script. epigr. latinae,* Berlin 1885, Prolegomena S. LXXII bis LXXIV: „Litterae singulares et scripturae compendia"; Egbert, *Introduction to the study of latin Inscriptions*, London 1896; Cagnat, *Cours d'épigraphie latine*. 3. Aufl., Paris 1898.

Notarum laterculi[1], auf welche Sickel[2] die Aufmerksamkeit der Forscher sehr mit Recht gelenkt hat. Für das Studium der Siglen und der juristischen Abkürzungen des Mittelalters kann aber als eine gute Quelle noch der *Modus legendi abreviaturas* hinzugefügt werden, welcher in der Zunft der Glossatoren sehr viel gebraucht wurde, und von dem uns noch einige Handschriften und alte Ausgaben vom 14. bis zum 16. Jahrhundert in ihren mehr oder weniger reichen und mannichfaltige Einzelnheiten enthaltenden Tafeln Exemplare aufbehalten haben[3]. Wenn auch der in jenen *notae* und in dem *Modus legendi* enthaltene Vorrath an Abkürzungen zum Theil für die neuen Bedürfnisse in beschränktem Maße neu entstanden, zum Theil

---

1) In Keil, *Grammatici latini*, IV (Leipzig 1864) S. 265—352: 1. *M. Valeri Probi de litteris singularibus fragmentum*, S. 267 bis 276; 2. *Notae Lugdunenses*, S. 277—281; 3. *Notae ex codice Reginae*, S. 282—284; 4. 5. *Magnonis laterculus alter* und *Notae Lindenbrogianae*, S. 285—300; 6. *Notae Vaticanae*, S. 301—314; 7. *Notae Papianae et Einsidlenses*, S. 315—330; 8. *Petri Diaconi notae litterarum more vetusto*, S. 331—346; 9. *De Probi qui dicitur notarum laterculo alphabetico*, S. 347—352.

2) *Urkundenlehre*, S. 306 fg. Anm. 1.

3) Siehe hierüber den werthvollen Artikel von E. Rostagno, *Di una tavola di abbreviature tratta da un codice braidense* in der von G. Biagi geleiteten *Rivista delle Biblioteche e degli Archivi*, Jahrg. VII (1897) Nr. 9—12. Demselben verdanken wir auch, und zwar ebenfalls in dieser *Rivista*, XI (1900) Nr. 10 fg., die Veröffentlichung einer lehrreichen kleinen Abhandlung eines mittelalterlichen Anonymus über die Abkürzungen mit dem Titel *De cautelis, breviationibus et punctis circa scripturam observandis* (Sonderabdruck mit Zusätzen und Verbesserungen, Florenz 1900, 54 S. 8). — Ueber die „Erklärung der Siglen der Glossatoren" hat L. Chiappelli in einer kurzen *Nota* im *Archivio giuridico* von 1890 (Bd. 44 S. 212—215) gehandelt und dort zu erweisen versucht, daß bei der Annahme der juristischen Siglen „von keiner Willkür die Rede sein dürfte, und daß alle Glossatoren feststehenden Regeln gefolgt wären".

wieder außer Gebrauch gekommen ist, zum Theil auch sich vermehrt oder sich erneuert hat, so stecken doch in ihm, gleichsam wie im Ei und bisweilen auch schon ganz bestimmt umschrieben, die Methoden der Kurzschrift des Mittelalters sammt ihren Verstümmelungen und Zusammenziehungen, ihren besonderen Zeichen, ihren übergeschriebenen verkleinerten Buchstaben und ihrem Hülfsmittel der tironischen Noten.

18.

Die tironischen Noten.

Die tironischen Noten sind eine verzwickte und schwer lesbare Schnellschrift der Römer, aus welcher die kürzenden Schreibweisen des Mittelalters außer der Methode selbst auch noch einen Beitrag zu den besonderen Abkürzungszeichen entlehnt haben.

Die Untersuchungen der Gelehrten über die tironischen Noten begegnen uns zuerst am Ende des 16. Jahrhunderts. Johannes von Trittenheim (Tritthemius) hat im 6. Buche seiner *Polygraphia* (1571) aus einem Psalter, welchen er als „notis Ciceronianis descriptum“ bezeichnet, dreißig Noten nebst zwei Alphabeten veröffentlicht. Eine umfangreichere Sammlung von Noten hat Gruter 1603 herausgegeben, und 1747 gab Carpentier das erste Beispiel einer methodischen Entzifferung derselben sammt dem *Alphabetum tironianum*, welches er aus dem berühmten pariser Kodex, der ein Kapitulare Ludwigs des Frommen und andere kleine Werke in Notenschrift enthält, entnommen hatte [1]. Von Mabillon ab haben aber

[1]) *Alphabetum tironianum seu notas Tironis explicandi Methodus, cum pluribus Ludovici Pii chartis* etc., Paris 1747, fol.:

die tironischen Noten in allen Büchern zur Urkundenlehre mehr oder weniger ausführliche Berücksichtigung gefunden [1]; doch haben außer der in ihnen selbst liegenden Schwierigkeit der Entzifferung zwei Irrthümer die Gedanken der Gelehrten für lange Zeit auf falsche Wege geführt: daß die Noten eine geheime Schrift gewesen wären, und daß sie aus willkürlich vereinbarten, von der Schrift des Alphabets durchaus abweichenden Zeichen bestanden hätten. Nach allen diesen nutzlosen, verfehlten oder unzureichenden Versuchen gebürt Ulrich Friedrich Kopp [2] das Verdienst das System der tironischen Noten, wenn man so sagen darf, errathen und ihre Elemente und Gesetze mit glücklicher Eingebung und in wissenschaftlicher Darlegung auseinandergesetzt zu haben. Erst seine Auseinandersetzung, die wir hier

---

XIII Seiten Vorrede, VIII tironisches Alphabet, 108 Seiten Facsimile der Handschrift mit gegenüberstehender Umschreibung, mit Anmerkungen und Wörterverzeichniß. — Derselbe Kodex ist jetzt durch W. Schmitz von Neuem veröffentlicht: *Monumenta tachygraphica Codicis Parisiensis Lat.* 2718, *transcripsit, adnotavit, edidit* Guil. Schmitz, Hannover 1882 fg., in zwei Heften: I. von VIII und 50 Seiten mit 22 Lichtdrucktafeln (*Formulae et Capitulare Ludovici Pii Aquisgranense*), II. von VII und 31 Seiten mit 15 Tafeln (*S. Io. Chrysostomi de cordis compunctione libri II latine versi*).

[1]) Mabillon macht über sie eine nur ganz unbedeutende Bemerkung *De re dipl.*, I XI S. 6 und giebt auf Taf. 56 ein Facsimile. Reichhaltig und recht gelungen ist der betreffende Abschnitt des *Nouveau traité de diplom.*, III S. 562—622. — Von unseren Landsleuten giebt einen kurzen bibliographischen Bericht Muratori, *Antiq. ital.*, I S. 674; sehr oberflächlich handelt von ihnen noch Fumagalli, *Istituz. dipl.*, I S. 189—193. Von den Neueren s. A. Gloria, *Compendio*, S. 52—54 und C. Lupi, *Manuale di paleografia delle carte*, Florenz 1875, S. 139—144.

[2]) *Palaeographia critica*, Mannheim 1817, in 4 Bänden. Ueber unsern Gegenstand handeln Bd. I: *Tachygraphia veterum* und Bd. II: *Lexicon Tironianum.*

zusammenfassend wiedergeben wollen, hat den neueren Studien, unter welchen die von Tardif, von Sickel und von Schmitz [1] vorgeführt und erläutert werden sollen, die Wege geöffnet.

Die tironischen Noten sind weder eine geheime, noch eine willkürlich vereinbarte Schrift, sondern eine *scriptura litteralis*, d. h. eine auf den Buchstaben des römischen Majuskelalphabets begründete Schrift; die Elemente jedoch, welche sie aus diesem entnehmen, sind verstümmelt und oft unkenntlich gemacht und erleiden vielfache Umwandlungen in Gestalt, Stellung und Verbindung, so daß man einem und demselben Zeichen je nach seiner verschiedenen Lage mehr als eine Bedeutung geben und umgekehrt einen und denselben Buchstaben je

---

[1]) Tardif, *Mémoire sur les notes tironiennes*, in *Mémoires présentés par divers savants à l'Acad. des Inscript. et B. L.*, Serie II Th. III, 1852. — Vgl. die Anzeige von L. D(elisle) in *Bibl. de l'École des chartes*, XIX S. 402 ff.

Sickel, *Urkundenlehre*, S. 326—339. Siehe auch seine beachtenswerthe Erläuterung des *Lexicon tironianum der Göttweiger Bibliothek* in den *Sitzungsberichten* der wiener Akademie, XXXVIII (1861) S. 3—30.

Verschiedene Arbeiten von Dr. W. Schmitz, der heute der Erste in dieser Wissenschaft ist, sind vereinigt in dem Bande *Beiträge zur lateinischen Sprach- und Literaturkunde*, Leipzig 1877, S. 179—306. Von demselben Verfasser sind später noch erschienen: *Commentarii notarum tironianarum cum prolegomenis, adnotationibus criticis et exegeticis notarumque indice alphabetico*, Leipzig 1893; *Miscellanea tironiana aus dem Cod. Vatic. Reg. Christinae 846*, Leipzig 1896, mit 32 lithogr. Tafeln u. a.

Mit den tironischen Noten haben sich auch noch W. Meyer, L. Traube, R. Zangemeister in Deutschland, De Vries in Holland, J. Havet in Frankreich, C. Cipolla in Italien u. A. beschäftigt. — Angaben über weitere neue Erscheinungen auf diesem Gebiete findet man in den die „Paläographie“ betreffenden jährlichen Nachweisen der berliner *Jahresberichte der Geschichtswissenschaft*.

nach Gelegenheit des Falles mit verschiedenen Zeichen darstellen kann. Diese Veränderlichkeit bietet zwar für das Schnellschreiben manche Bequemlichkeit, erhöht aber nicht wenig die Schwierigkeiten der Erklärung. Zwei Punkte sind ferner noch bei der tironischen Schnellschrift zu beachten, insofern sie deutlich zeigen, wie dieselbe dem mittelalterlichen Abkürzungssystem zum Muster gedient hat. Der erstere liegt darin, daß sich in ihr zwei Arten von Zeichen unterscheiden lassen: ein *signum principale* für den Grundstock der einzelnen Wörter und ein oder mehrere *signa auxiliaria*, kleine und nur leicht angedeutete Zeichen für die Endungen, der andere darin, daß neben dieser einfach abgekürzten Form der Buchstaben des Alphabets auch alle sonstigen Mittel und Wege angewendet sind, die eine größere Gedrängtheit und Schnelligkeit der Schrift möglich machen, als da sind: Verstümmelungen und Zusammenziehungen der Wörter und andere besondere Abkürzungen [1].

Sehr umstritten ist der Ursprung der tironischen Noten und vor Allem, ob sie aus der griechischen Kurzschrift hervorgegangen oder in Rom erfunden sind, und im zweiten Falle, ihren römischen Ursprung vorausgesetzt, wer ihr erster Erfinder gewesen ist. Die griechische Herkunft der Noten haben in geistvoller Weise Carpentier und nach ihm die Mauriner aufrechtzuerhalten gesucht, in unseren Tagen aber auf Grund neuer, scharfsinniger Beobachtungen Gardthausen [2]; aber wenn man

---

[1]) Schmitz (vgl. *Beiträge*, S. 217) stellt auf einer in fünf Spalten getheilten Tafel die tironischen Zeichen zusammen: in der ersten Spalte stehen diejenigen, die als *signa primitiva* gelten, in den vier anderen die *derivativa*, d. h. diejenigen, welche Veränderungen in Stellung oder Form andeuten, oder entweder durch Abkürzung oder durch Verbindung entstanden sind.

[2]) *Zur Tachygraphie der Griechen* in *Hermes*, XI (1887) S. 445 und *Griechische Paläographie*, Leipzig 1879, S. 229.

auch dem System der griechischen Kurzschrift den Vorrang in der Zeit zugesteht und die Möglichkeit seines Einflusses auf die Methode im Ganzen nicht bestreiten will, so sind doch die alphabetischen Elemente der tironischen Noten ohne jede Frage römisch, und als römisch muß daher auch ihre Erfindung betrachtet und bezeichnet werden. Für dieselbe besitzen wir überdieß zwei geschichtliche Zeugnisse Plutarchs und Suetons [1]. Von dem Erstern wird die Erfindung Cicero zugeschrieben, bei dem Andern aber heißt es, daß „vulgares notas Ennius primus mille et centum invenit", daß „Romae primus Tullius Tiro Ciceronis libertus commentatus est notas, sed tantum praepositionum", und daß endlich „Seneca contracto omnium digestoque et aucto numero opus effecit in quinque milia". Von den hier angegebenen drei Namen haben die mittelalterliche Ueberlieferung und die heutige Wissenschaft mit Vorliebe an jenem Tullius Tiro festgehalten; und in der That ist sein Name am Meisten sichergestellt, sowie auch die Zeit der Erfindung in der Angabe Plutarchs ihre Bestätigung findet. Doch darf man daraus nicht mit zu großer Sicherheit den Schluß ziehen, daß ihm allein das ganze Verdienst zukomme, wie man umgekehrt nicht verschweigen darf, daß der Antheil des Dichters Ennius an der Erfindung jetzt auch durch andere Beweise sichergestellt zu sein scheint [2]. Es ist ganz und gar keine Frage, daß man in den beiden angeführten Berichten einen ausreichend beglaubigten Beweis für den persönlichen Ursprung der sogenannten tironischen Noten hat, während die An-

---

[1]) Angeführt von Sickel, *Urkundenlehre*, S. 328 Anm. 4.

[2]) Vgl. W. Schmitz, *Beiträge*, S. 211—214. Durchaus ungewiß bleibt dabei immer noch die Persönlichkeit Senecas. Vgl. Sickel, a. a. O., S. 329 und Schmitz, a. a. O., S. 192—194.

sicht Kopps [1], der sie als ein unpersönliches, von Mehreren ausgegangenes und gewissermaßen unbewußtes Werk betrachten will, um nichts annehmbarer erscheint, auch bereits von Theodor Sickel mit Nachdruck bekämpft worden ist [2].

Der Gebrauch der tironischen Noten hat im Mittelalter in ausgedehntem Maße fortgedauert: ganze Bücher sind in Noten geschrieben worden [3], aber auch Scholien und Anmerkungen; in den Schulen wurden sie gelehrt; in den merovingischen und den karolingischen Diplomen fanden sie in den kanzleimäßigen Rekognitionsformeln Anwendung, und im Frankenreiche kommen auch in den Privaturkunden einige Beispiele davon vor. Sie wurden in der Regel zum Behufe der Kurzschrift angewendet, nicht aber als Geheimschrift, es sei denn, daß die verzwickte Schwierigkeit ihres Systems, welche sie dem allgemeinen Verständniß wenig zugänglich machte, sie bisweilen auch für diesen Zweck dienen ließ.

In Italien wurden die tironischen Noten weniger als anderwärts gebraucht. Jedoch haben eine neue Veröffentlichung von Professor Carlo Cipolla und die scharfsinnigen Untersuchungen des bewährten französischen Bibliothekars Julien Havet erkennen lassen, daß unsere Notare des 10. Jahrhunderts sich bisweilen einer sylla-

---

[1]) *Palaeogr. crit.*, I Kap. III.

[2]) *Urkundenlehre*, S. 327—329.

[3]) Nachweise von solchen geben Carpentier, der *Nouveau traité*, Kopp und Schmitz. — Beachtenswerth ist der vom königl. stenographischen Institut in Dresden veröffentlichte tironische Psalter aus Wolfenbüttel: *Das Tironische Psalterium der Wolfenbütteler Bibliothek* etc., *mit einer Einleitung und Uebertragung des tironischen Textes von* Dr. Oskar Lehmann. Die Einleitung Lehmanns hat eine besondere Wichtigkeit durch die bibliographischen und paläographischen Angaben über die noch erhaltenen tironischen Psalter.

bischen Kurzschrift bedient haben, welche zum großen Theile aus der tironischen hervorgegangen ist; und eine ebensolche Schrift hat auch Gerbert, der spätere Papst Silvester II, in seinen Briefen und später in den Unterschriften einiger Bullen in Anwendung gebracht [1].

Nach dem 10. Jahrhundert hat, von einigen vereinzelten Fällen abgesehen [2], der Gebrauch der Noten, so darf man behaupten, zu schwinden begonnen, und nachher hat sich sogar die Kenntniß von denselben ganz verloren [3].

---

1) Vgl. die beiden Abhandlungen von J. Havet: *L'écriture secrète de Gerbert* und *La tachygraphie italienne au Xe siècle* (in den *Comptes rendus de l'Acad. des Inscr. et B. L.*, Serie IV Th. XV, 1887). Zur zweiten Abhandlung, welche theils eine Richtigstellung, theils eine Ergänzung der erstern ist (alle beide sind trotzdem höchst wichtig), haben zwei Urkunden aus Asti von 969 und 977, welche Prof. C. Cipolla im XXV. Bande der *Miscellanea di storia ital.* (Turin 1887) mit heliographischen Facsimile veröffentlicht hat, Veranlassung gegeben: die erste der beiden Urkunden hat Kurzschriftzeichen am Ende der notariellen Unterschrift, die andere sieben Zeilen Kurzschrift auf der Rückseite.

Ueber die Kurzschrift oder Geheimschrift des Papstes Silvester II siehe auch P. Ewald, *Zur Diplomatik Silvesters II*, in *Neues Archiv*, IX (1884) S. 323 ff.

2) A. Salmon berichtet in der *Bibl. de l'École des chart.*, VI (1844) S. 443, daß in Tours eine ununterbrochen vom 9. bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts reichende Reihe von Akten vorhanden ist, welche in tironischen Noten unterschrieben sind. — In dem Bande *Melanges J. Havet*, Paris 1895, S. 91—96 hat C. Cipolla unter dem Titel *La tachygraphie ligurienne au XIe siècle* fünf in Kurzschrift geschriebene genuesische Urkunden aus den Jahren 1005—1087 veröffentlicht und erklärt.

3) Hiedurch ist nicht ausgeschlossen, daß noch andere Kurzschriftarten bereits damals bestanden haben oder später erfunden sein könnten, die bis zur modernen Stenographie fortgehen. Ich erinnere z. B. nur an jenen frommen Tuchscherer aus Siena, welcher im Jahre 1427 auf öffentlichem Platze da-

19.

Abkürzungen.

Von welcher Art das Wesentliche in den Abkürzungen der mittelalterlichen Schrift gewesen ist, und nach welcher Methode sie studiert werden müssen, habe ich bereits in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Kapitel (§ 16) vorausgeschickt. Eine gewisse Eintheilung der Abkürzungen ist zuerst von Kopp in seiner *Palaeographia critica*[1] versucht, aber sie war eine nichtige und wirre und, wie es mir scheint, ohne jeden praktischen Nutzen. Alphonse Chassant gebürt das Verdienst eine theoretisch gute und praktisch nützliche Eintheilung aufgestellt zu haben[2], aus welcher es mir angebracht scheint die allgemeinen Linien anzunehmen, wenn ich auch mit seiner Methode nicht ganz übereinstimme und einige seiner thatsächlichen Beobachtungen für irrthümlich und nicht für ganz genau und richtig ansehe[3].

---

selbst die Predigten des h. Bernhardinus auf Wachstäfelchen *de verbo ad verbum* nachgeschrieben hat. (Siehe: *Le prediche volgari di S. Bernardino* [*Die Predigten des h. B. in der Volkssprache*], herausgeg. von L. Banchi, Siena 1880, I S. 4 fg.)

[1]) Theil I Kapitel II.

[2]) In seinen beiden sehr bekannten Handbüchern *Paléographie des chartes et des manuscrits*, Paris 1854, und *Dictionnaire des abréviations latines et françaises*, 3. Aufl., Paris 1866.

[3]) Auf unsere Abweichungen voneinander kann ich hier nicht näher eingehen. Ich will nur darauf hinweisen, daß es nicht ganz richtig ist zu sagen, das Abkürzungszeichen für *er* und *re* wäre einer 7 ähnlich, während doch, wenn dieses auch eine seiner besonderen Formen ist, als sein allgemeiner Charakter eine wellenförmige oder eine gebrochene Linie erscheint. Auch scheint es mir nicht gut unter die Abkürzungszeichen das übergeschriebene *s* aufzunehmen, da es doch lediglich sich selbst darstellt und daher nur eine orthographische Eigenthümlichkeit, noch nicht eine Abkürzung ist. Es ist ferner nicht richtig allein

Alle lateinischen Abkürzungen des Mittelalters, in den Büchern wie in den Urkunden, lassen sich in zwei Hauptklassen zusammenfassen: Abkürzungen durch allgemeine Zeichen und Abkürzungen durch besondere Zeichen. Allgemeine Zeichen sind diejenigen, welche nur einfach andeuten, daß das Wort abgekürzt ist, ohne genauer anzugeben, welche Bestandtheile ihm fehlen, besondere dagegen diejenigen, welche bestimmte Buchstaben oder bestimmte Silben ersetzen und auf diese Weise genau anzeigen, welche Bestandtheile in dem abgekürzten Worte zu ergänzen sind.

Die Abkürzungen der erstern Klasse fallen wieder in zwei Unterabtheilungen auseinander, in Abkür-

---

die Zeichen mit besonderer Bedeutung *Abkürzungszeichen* zu nennen, da doch auch diejenigen, welche eine allgemeine Bedeutung haben, zur Abkürzung dienen. Ich verstehe endlich nicht, wie man aus den *Abkürzungsbuchstaben* [*lettere abbreviative*], d. h. aus solchen, über welche Abkürzungszeichen gesetzt sind, eine ganz und gar gesonderte Klasse machen will, denn man kann und muß sie vielmehr in die allgemeinere Klasse der Abkürzungszeichen verweisen. — Die Eintheilungsmethode, die ich hier in kurzem Auszuge vorlege, ist von mir ausführlicher zur Darstellung gebracht in dem Buche *Le abbreviature nella paleografia latina del medio evo*, Florenz 1891; ins Deutsche übersetzt von Prof. K. Lohmeyer, Innsbruck 1892.

Für das methodische Studium der Abkürzungen sind vor Allem zu empfehlen S. 66—85 des autographierten Theiles von Wattenbachs *Anleitung* (Ausg. von 1886). Ferner: C. Lupi, *Manuale di paleografia*, 1875, Th. II Kap. 4; Piscicelli-Taeggi, *Paleogr. artistica* (*Scrittura longobard. cassin.*). S. 8—10; Muñoz y Rivero, *Paleogr. diplomatica espanola*, 1880. Th. II Kap. 2—9 und *Paleografia visigoda*, 1881, Th. II Kap. 4 fg.; M. Prou. *Manuel de paléographie*, S. 45—74 (mit einem *Dictionnaire des abréviations*); Thompson, *Greek and latin Palaeography*, 1894, S. 96—104; A. Cappelli, *Dizionario di abbreviature latine e italiane*, Mailand 1899, dem eine fleißige Abhandlung über „mittelalterliche Kurzschrift“ vorangeht.

zungen durch Verstümmelung[1] und Abkürzungen durch Zusamenziehung[2]. Durch Verstümmelung abgekürzt heißen Wörter, wenn von ihnen nur der Anfang hingeschrieben ist, das Ende aber fehlt, durch Zusammenziehung verkürzt dagegen, wenn sie niedergeschrieben den ersten und den letzten Buchstaben und bisweilen auch irgendeinen aus der Mitte, der von wesentlicher Bedeutung ist, bewahren, wobei in beiden Fällen die fortgelassenen Theile durch ein allgemeines Abkürzungszeichen ersetzt sind. Zu dieser ersten Klasse können noch, wenn sie auch eine Gruppe für sich bilden, gewisse besondere Abkürzungen gerechnet werden, welche ich unechte Siglen[3] nennen möchte, und bei denen ein einziger Buchstabe oder ein einziges Zeichen ein ganzes Wort darstellt, z. B. g^a, g^i, g^o für *erga*, *igitur*, *ergo*; *.n.* für *enim*; ÷ für *est*; = für *esse* u. a.

Die Abkürzungen der zweiten Klasse bilden drei Unterabtheilungen. Die erste derselben besteht aus Zeichen mit feststehender Bedeutung, die zwar einfach oder auch vielfältig sein kann, jedoch nicht von dem Buchstaben abhängt, welchem diese Zeichen angehängt sind; dahin gehören das wagerechte Strichelchen, welches *m* oder *n* bezeichnet, das wellenförmige Strichelchen, welches das weggefallene *r* ersetzt, und die eigenthüm-

---

[1]) Chassant nennt sie zwar Abkürzungen durch Auslassung (*par suspension*), und so werden sie allgemein, auch in Italien, genannt; mir aber scheint das Wort Verstümmelung [*troncamento*] treffender und mehr italienisch. — Wattenbach: „*Weglassung der Endung*". — Muñoz: „*Abbreviature per apocope*".

[2]) Wattenbach: „*Auslassung in der Mitte*". — Muñoz: „*Abbreviature per sincope*".

[3]) Sie haben zwar in der That mit den Siglen die *singularitas* des Buchstabens oder des Zeichens gemein, aber sie sind nicht, wie die eigentlichen Siglen, im vollen Sinne Anfangsbuchstaben desjenigen Wortes, für welches sie stehen.

lichen Zeichen für *us*, für *et* und *que*, für *cum* und *con* (von den tironischen Noten herzuleiten) und deren mehr. Die zweite Unterabtheilung enthält die Abkürzungen durch Zeichen mit relativer Bedeutung, d. h. mit einer solchen, die von dem Buchstaben, welchem jene angefügt sind, abhängt, wie der Punkt, welcher, über einem *h* stehend, diesen Buchstaben zu *hoc* ergänzt und ebenso das *u* zu *ut*, der kleine wagerechte Strich, welcher mit einem *c cum*, mit einem *m men*, mit einem *t ter* bezeichnet, während er in den bereits behandelten Gruppen noch andere, allgemeine und besondere, Bedeutungen hat, endlich die zahlreichen Abkürzungszeichen, welche durch die Buchstaben *p* und *q* gebildet werden[1]. Die dritte Abtheilung bilden die Abkürzungen durch übergesetzte verkleinerte Buchstaben, wobei diese nicht bloß den eigenen alphabetischen Werth behalten, sondern auch noch ausgelassene Buchstaben darstellen sollen und daher die Bestimmung wahrer und eigentlicher Abkürzungszeichen haben.

In dieser Eintheilung, die zwar einfach und selbstverständlich, dabei aber sehr umfassend ist, können sowol die grundlegenden Regeln wie die einzelnen Ausnahmen, zu welchen eingehende Untersuchung und erweiterte Erfahrung führen, leicht ihre Stelle finden. Das Studium der Sache, sei es zergliedernd oder vergleichend,

---

[1]) Die Bedeutung dieser beiden Buchstaben, welche in der fränkischen und in der italienischen Minuskel der ersten und der zweiten Periode regelmäßig und feststehend ist, verändert sich in einigen Nationalschriften. So wird z. B. *p* mit wagerecht durchstrichenem Schenkel (*per*) bei den Angelsachsen durch ꝑ ersetzt; *q* mit einem wagerechten Strich durch den Schenkel (*qui*) bedeutet bei ebendenselben *quam* und *quia*, und *q* mit einem schrägen Querstrich (*quod*) steht in der westgotischen Schrift für *qui*.

wird durch die obige Eintheilung weniger behindert als vielmehr vernunftgemäß unterstützt und kann und muß daher zu immer genaueren Ergebnissen führen; aber es wird auch, wie ich glaube, immer besser darthun, daß in dem mittelalterlichen Abkürzungssystem (abgesehen, ich wiederhole es, von einigen seltsamen Ausnahmen) auch die absonderlichsten Fälle von festen Gesetzen bestimmt sind.

20.

Geheimschriften und diplomatische Schiffern.

Den Schreibweisen in Abkürzungen und Kurzschrift stehen sowol in Betreff der Zeichen, wie der Methode nach die Geheimschriften nahe, und nur ihr Zweck ist ein anderer. In der lateinischen Paläographie gehen sie bis auf frühe Zeiten zurück, wofür nur nöthig ist an das zu erinnern, was Sueton von Julius Cäsar (Kap. 56) und von Augustus (Kap. 88) erzählt: daß sie in ihren Briefen an Freunde, „si qua occultius perferenda erant“, von einer Vertauschung der Buchstaben des Alphabets Gebrauch gemacht hätten; „per notas scribere“ nennt er diese Schreibweise. Derselbe Gebrauch dauert im Mittelalter sowie in unseren Tagen sowol in wissenschaftlichen Schriften, als auch bei der Diplomatie und im privaten Briefwechsel fort.

Der während des Mittelalters allgemein angenommenen Methoden der sogenannten Geheimschriften giebt es zwei: die Vertauschung der Vokale mit den unmittelbar darauf folgenden Konsonanten und die Ersetzung der Vokale durch Punkte. Diese beiden Methoden sind (nach der Angabe des Rabanus Maurus [1]) von Schriftstellern

---

[1]) *De inventione linguarum*, bei Migne, *Patrologiae latinae tom.* CXII S. 1582.

des Alterthums ausgegangen und durch den h. Bonifatius weiter verbreitet worden. Höchst eigenthümlich ist indeß die in der wiener Handschrift 751 der Briefe desselben Heiligen in Anwendung gebrachte Methode, in welcher Ewald [1] ein Gemisch von schlecht geschriebenen griechischen Buchstaben mit lateinischen Uncialen und Minuskeln erkannt, und von der Diekamp [2] bemerkt hat (was jener nicht gesehen hatte), daß darin auch einige Elemente des Runenalphabets verwendet wären.

Eine weit ausgedehnte Entwickelung hatte die Geheimschrift bei den Westgoten gefunden, und zwar in Weisen, die zum Theil von den gewöhnlichen abweichen und sich nach Muñoz y Rivero [3] auf drei zurückführen lassen: erstens der Gebrauch eines vom lateinischen ganz und gar abweichenden Alphabets [4], zweitens die Ersetzung der Vokale durch römische Zahlzeichen oder durch Punkte und Linien, worüber Paul Ewald besondere Studien angestellt hat [5], und drittens die Weise Namen und lateinische Sätze in griechischen Buchstaben zu schreiben [6]. Jedoch scheint mir diese letzte Methode weniger als irgendeine andere den Namen einer Geheimschrift beanspruchen zu dürfen, auch ist sie nicht Spanien ausschließlich eigen, sondern läßt sich auch in Italien und in Frankreich als gebraucht nachweisen und ist ganz anderen, philologischen Ursachen zuzuschreiben [7].

---

[1]) *Neues Archiv*, VII (1882) S. 196—198.

[2]) *Neues Archiv*, IX (1884) S. 15—18.

[3]) *Paleogr. visigoda*, S. 77.

[4]) Ein Beispiel bei Ewald und Loewe, *Exempla script. visig.*, Taf. 19.

[5]) *Neues Archiv*, VIII (1883) S. 359 fg.

[6]) Ein Beispiel in der angeführten *Paleogr. visig.*, S. 80.

[7]) Siehe A. M. Lupi, *Epitaphium S. Severae martyris*, Palermo 1784; er führt noch viele andere in grichischen Buchsta-

Die Einfachheit und Gleichförmigkeit der Methoden und in einzelnen bestimmten Fällen der offenbare Mangel eines Zweckes für die Geheimhaltung führen zu der Auffassung, daß diese von der gewöhnlichen Schrift abweichenden Schreibarten nicht selten (zumal bei den wissenschaftlichen Denkmälern, in den Unterschriften und in den Formeln) weit mehr einer wunderlichen Laune als einer andern Ursache ihren Ursprung verdanken [1]. Dabei waltet aber doch kein Zweifel ob, daß sie zu dem vorher bezeichneten Zweck bei privatem Briefwechsel ganz wol angewandt sein können. So erzählt Bruder Salimbene im Jahre 1241: „Et ego ipse tunc temporis captus pluries fui. Et tunc didici et excogitavi scribere litteras diversis modis sub cautela". Ein florentinischer Kaufmann des 15. Jahrhunderts, Matteo Strozzi, schreibt (20. Februar

---

ben geschriebene lateinische Inschriften an, die, wie er glaubt, von ungebildeten in Rom lebenden Griechen herrühren, welche vom Lateinischen nur die rohe Sprache des gemeinen Volkes verstanden, seine Schrift aber nicht kannten. Aehnlichen Veranlassungen können in den dem 6. und 7. Jahrhundert angehörigen Papyrus 75, 90, 92, 93, 110, 114, 121 und 122 bei Marini (von Papyrus 90 hat *Archivio paleogr. ital.* auf Taf. 1–5 ein Facsimile) und in den Urkunden 142, 178, 250 und 718 des *Codex dipl. Cavensis* die lateinischen Unterschriften in griechischen Buchstaben beigemessen werden. — Salmon dagegen, der in der *Bibl. de l'École des chart.*, VI (1884) S. 445—449 zwei bischöfliche Urkunden von Tours aus dem 10. Jahrhundert veröffentlicht, in welchen die Namen des Bischofs und des Dekans griechisch geschrieben sind, meint, daß diese Eigenthümlichkeit, welche sich auch in anderen Urkunden aus derselben Zeit und aus derselben Gegend findet, „un dernier reflet de l'enseignement des fameuses écoles de Saint-Martin de Tours" sei.

[1]) Diese Beobachtung ist bereits von Fr. A. Ebert, *Zur Handschriftenkunde*, Leipzig 1825, I S. 155 gemacht: „Zuweilen ist in den Schlußschriften auch Cryptographie angebracht, welche aber selten schwer zu entziffern ist".

1448) an seinen eigenen Bruder Filippo nach Neapel also: „In diesem Briefe schicke ich dir etliche Schiffern, damit auch Du, wenn Lesandra und ich Dir etwas mittheilen wollen, was für Andere als für uns unverständlich bleiben soll, in derselben Weise schreiben kannst; tausche z. B. die Buchstaben des Abc etwa so aus, wie Du es unten findest: für das *a* eine 7, für das *b* eine 8 und so weiter fort durch das ganze Abc hindurch" [1]. Ganz zu demselben Zwecke sind auch die diplomatischen Schiffern oder die Geheimschriften des politischen Schriftwechsels bestimmt.

Nach den neuesten Untersuchungen kommt für den Gebrauch der diplomatischen Schiffern in Italien der zeitliche Vorrang den Staaten Venedig [2] und Florenz [3] zu, indem als die ältesten Beispiele dafür dort eine Urkunde von 1414, hier eine von 1411 angeführt werden. Die Vorbereitung dazu geht zwar sicher noch weiter zurück, und für Venedig wenigstens läßt sie sich bis in das

---

[1]) C. Guasti, *Lettere di una gentildonna fiorentina* (*Alessandra Macinghi-Strozzi*), Florenz 1877, S. 41.

[2]) Siehe B. Cecchetti, *Le scritture occulte nella diplomazia veneziana* (in *Atti del R. Istituto Veneto*, 1869, S. 1085—1211); *L' Archivio di Stato in Venezia*, Venedig 1881, S. 65—67; *Inventario dell' Archivio di Stato in Venezia*, Venedig 1881, S. 12; ferner A. Meister, *Zur Kenntniss des Venetianischen Chiffrenwesens* (in *Histor. Jahrbuch*, Jahrg. XVII, 1896, S. 319—330). Höchst lehrreich ist die letztgenannte Abhandlung, da sie sich auf reiche und genaue, zum Theil noch nicht veröffentlichte Studien des Archivars Luigi Pasini und auf neue Untersuchungen stützt.

[3]) Das Staatsarchiv zu Florenz besitzt eine reichhaltige und sehr wichtige Reihe von Schiffernverzeichnissen vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, die theils noch mit den ursprünglichen Schlüsseln versehen, theils von dem Archivar Pietro Gabbrielli entziffert sind. Eine kurze, aber sehr genaue Angabe darüber hat G. C. Saltini in *Archivio stor. ital.*, Serie III Band XIV (1871) S. 473—476 gemacht.

13. Jahrhundert hinauf verfolgen, wo sich eine Urkunde vom 13. März 1226 (im *Liber Plegiorum*) als Beispiel bietet, doch geschieht die Anwendung selbst nur erst hier und dort und beschränkt sich auf die Vokale und auf Eigennamen und einige besondere Worte. Das vollendete System der schiffrierten Depeschen, welches das ganze Alphabet umfaßt und dazu zur Aushülfe noch andere Nebenzeichen heranzieht, kann erst jenem 15. Jahrhundert zugeschrieben werden, in welchem die Staatskunst und die Wissenschaft vom Staate eine so umfassende und vielseitige Entwickelung erfahren haben, und in der That finden wir dasselbe auch in diesem Jahrhundert angewendet, und zwar nicht bloß in den beiden zuvor genannten Staaten, sondern auch in Genua, Mailand[1], Pisa[2], Rom[3] und anderwärts.

Die zuerst ganz einfachen diplomatischen Schiffern sind im Laufe der Zeit immer verwickelter geworden. Sie bestehen aus willkürlichen Zeichen, fremden Buchstaben, Zahlen, vertauschten Buchstaben und Wörtern u. dgl. m. Die einzelnen Zeichen der Schiffern entsprechen bald ein-

---

[1]) Am Wichtigsten ist die Abhandlung von L. G. Pélissier über *La Cryptographie de Simon Cattaneo*, eines Agenten Ludovico Sforzas, in *Mémoires de la Société nationale des Antiquaires*, Band LVI, Paris 1897.

[2]) Vgl. C. Lupi, *Manuale*, S. 145—152, das Kapitel „über die geheimen Schiffern“, welches einige wichtige Angaben über die Geheimschrift im Allgemeinen und insbesondere über die pisanischen Schiffern enthält.

[3]) In *Oesterreichische Mittheilungen*, XV (1894) S. 372 fg. berichtet Sickel über eine diplomatische Schiffernschrift, die er in einer vatikanischen Handschrift des 15. Jahrhunderts gefunden hat. Sie ist höchst merkwürdig, denn sie besteht in einer Umstellung der alphabetischen Reihen der Vokale und der Konsonanten, wobei *i* und *m*, welche ja in der Mitte stehen und daher nicht gut zu vertauschen wären, jenes durch *y*, dieses durch *g* dargestellt werden.

zelnen Buchstaben oder Silben, bald stellen sie ganze Wörter dar, und dieses besonders, wenn es sich um oft wiederkehrende Eigennamen oder Gattungsnamen handelt; daneben aber pflegen sich auch überflüssige Zeichen, Buchstaben oder Zahlen einzudrängen, sobald die Schwierigkeit der Entzifferung noch vergrößert werden soll. Wenn auch in diesem Allen viel auf Willkür und viel auf Verabredung beruht, so lassen sich doch bei der Zusammenstellung der einzelnen Schiffernverzeichnisse bisweilen gewisse durch Ueberlieferung oder Gewohnheit begründete Regeln erkennen, was für die Verzeichnisse von Florenz und von Pisa bereits thatsächlich erwiesen ist und meiner Meinung nach auch für die der anderen Staaten Geltung haben dürfte.

V.

Regeln und Zeichen für die Rechtschreibung.

21.

Ununterbrochene Schrift. Trennung der Sätze und der Wörter.

In den ältesten lateinischen Handschriften ist die Schrift eine ununterbrochen fortlaufende (*continua*), d. h. es fehlt jede Worttrennung, und so bleibt es in den Handschriften mit Kapitalschrift und im größten Theile derer mit Uncialschrift bis zum 6. Jahrhundert unverändert bestehen, ja auch später kommen noch Beispiele davon vor. Was dagegen die Urkunden anbetrifft, so begegnen uns getrennte Wörter, wenn auch ohne jede Regel, schon in den Wachstäfelchen von Pompeji und aus Siebenbürgen, und in den Notariatsurkunden vor dem Jahre 1000 kommt ebenfalls bereits eine gewisse Worttrennung, wenn auch eine unsichere, regellose und willkürliche, vor. Mögen nun auch diese Unregelmäßigkeiten in den Urkunden leichter erklärlich sein, indem man sie auf die Unkunde der Schreiber in Schrift und Grammatik zurückführt, so bleibt doch die ununterbrochene Schrift in den Majuskelhandschriften eine auffälligere Erscheinung. Dieselbe ist jedoch jetzt in einer mir durch-

aus annehmbar erscheinenden Weise von Wattenbach erklärt, der sie aus einer künstlerischen Ueberlegung hervorgehen läßt, „aus dem Streben nach einem äußerlich schönen Eindruck vollkommener Gleichförmigkeit", und hierauf hat ohne Zweifel die „Lapidarschrift, welche man nachahmte," Einfluß gehabt [1].

Auf jeden Fall kann man mit Sicherheit behaupten, daß in den Büchern sowie in den Urkunden die Trennung der Wörter nicht vor dem 12. Jahrhundert vollständig durchgeführt ist. Man ist schrittweise zu ihr gelangt, indem man vor der Worttrennung erst die Trennung der Sätze vorgenommen hat [2], und zwar in zweifacher Weise: entweder vermittelst leerer Zwischenräume, welche die Kapitel oder auch die Perioden trennten, oder vermittelst der Schrift *per cola et commata*, d. h. in „Versen" [Zeilen, die je einen Satz enthalten], einer Schreibart, welche der h. Hieronymus bei der lateinischen Uebersetzung der Bibel nach dem Beispiele dessen, was in den Handschriften von Demosthenes und von Cicero zu geschehen pflegte, angenommen hat. Beispiele dieser Art haben sich in alten Handschriften klassischer Werke [3] und in einigen Bruchstücken kaiserlicher Ver-

---

[1]) Siehe W. Wattenbach, *Ueber die mit Gold auf Purpur geschriebene Evangelienhandschrift der Hamiltonschen Bibliothek*, in *Sitzungsberichte* der berliner Akademie, XIII (1889) S. 145 und meine Bemerkungen in *Archivio stor. ital.*, III (1889) S. 461 fg.

[2]) So sind z. B. in einem Kodex der Moralien des h. Gregor aus dem brit. Museum (Facs. in PS, II Taf. 11) mit einer der longobardischen sehr ähnlichen Merovingerschrift — wol aus dem 7. Jahrhundert — im Allgemeinen die Wörter ungetrennt, aber zwischen den einzelnen Perioden und zwischen den Gliedern einer und derselben Periode befinden sich immer weiße Zwischenräume.

[3]) Der Art ist ein pariser Kodex (Anc. fonds lat. 6332), welcher Ciceros *Tusculanen* und *De senectute* enthält. Andere Beispiele bei Wattenbach, *Anleitung*, S. 90.

ordnungen auf Papyrus aus dem 5. Jahrhundert erhalten[1]. Ausgezeichnet hat über diesen Gegenstand nach meiner Ansicht Charles Graux (dessen vorzeitiger Tod ein zu schwerer Verlust für die Wissenschaft gewesen ist) in seinen *Nouvelles récherches sur la stichométrie*[2] gehandelt. Besonders beachtenswerth erscheint mir die Unterscheidung, welche er zwischen der Schreibart *per cola et commata* und der Stichometrie macht, indem er sich auf eine sehr große Anzahl von Thatsachen stützt, die er mit bewunderungswürdiger Geduld zusammengesucht und mit seltenem Scharfsinn bearbeitet hat. Die Verse der Schrift *per cola et commata*, sagt Graux, sind Zeilen nach dem Sinne, die Reihen der Stichometrie dagegen Zeilen nach dem Maß. Es besteht daher nicht, wie Andere geglaubt haben, eine nothwendige Verbindung zwischen diesen beiden Schreibarten, und wenn in einigen Handschriften beide der Zahl nach gleichmäßig vorkommen, so ist das durchaus nur zufällig.

22.

Grammatische Interpunktion und andere orthographische Zeichen.

Behufs genauerer Scheidung nach dem Sinne und genauerer Bezeichnung der Pausen wurde in der geschriebenen Rede später die Interpunktion eingeführt, welche zwar auch in den Büchern mit ungetrennt fortlaufender Schrift nicht ganz fehlt, aber da doch oft erst durch die späteren Verbesserer angebracht ist[3]. Zu-

[1]) Oben S. 16 angeführt.

[2]) In der pariser *Revue de Philologie*, 1878, S. 87 ff.

[3]) So in dem *Hilarius de trinitate*, einem Uncialkodex des 6. Jahrh. (Ashb. Libri, 1; Facs. in PS, II Taf. 10) mit fortlau-

erst, und zwar in den Majuskelschriften, hat der nach griechischer Weise verschieden gestellte einfache Punkt die verschiedenen Pausen angezeigt: zu unterst die kleine Pause (*comma*), in der Mitte die mittlere (*colon*), zu oberst die Schlußpause (*periodus*) [1]. Später, in der Minuskelschrift, bei welcher die Kleinheit der Buchstaben nicht gestattet die verschiedenen Stellungen des Punktes deutlich zu unterscheiden, wurden für die Satztrennung mehrfache Zeichen angenommen, die alle auf drei Grundfiguren zurückgeführt werden können: Punkt, Komma (oder Accent) und Strichelchen, die entweder jede für sich oder in mannichfaltiger Zusammenstellung gebraucht wurden [2].

Auf genaue Auseinandersetzungen über das ganze System einzugehen ist hier nicht meine Absicht, ich will mich nur auf seine Grundlinien beschränken und bemerke, daß der einfache Punkt (.), wie er das älteste Interpunktionszeichen ist, so auch in den Minuskelschriften zur Bezeichnung einer jeden Art von Pause dient, während der Punkt und ein umgekehrtes Komma (-;) ganz besonders für die mittlere Pause und der mehrfache Punkt (.: :· .·. :-) am Ende einer Periode oder einer Rede angewendet erscheinen. Auch zur Bezeichnung einer Frage wird zwar der einfache Punkt recht häufig gebraucht, doch besteht die eigentliche Figur des Fragezeichens, aus welcher die heutige Figur unmittelbar abgeleitet ist, aus einem Punkt und einer dar-

---

fender Schrift, in welchem eine spätere Hand mit Punkten, mit Komma und mit Accenten hin und wieder die Sätze, hin und wieder auch die Wörter getrennt hat.

[1]) Siehe Isidori *Etymologia*, Buch I Kap. 20.

[2]) Man vergleiche auch die aus einer alten Handschrift von Vallombrosa entnommenen Regeln „de ratione punctandi" bei Mabillon, *De re dipl.*, S. 55 u. 658 und in *Nouveau Traité*, III S. 473.

übergestellten welligen oder gebrochenen Linie. In den longobardisch-cassinesischen Handschriften pflegt das Fragezeichen nicht bloß am Ende des Satzes zu stehen, sondern der obere Theil desselben wird auch, gewissermaßen als einleitendes Vorzeichen, entweder über das erste Wort des Satzes überhaupt oder über das erste darin vorkommende Fragewort gestellt.

Mit ebendenselben Zeichen und mit anderen von besonderer Gestalt und Bestimmung wurde noch anderen Bedürfnissen der Rechtschreibung genügt. So wurden die Accente angewendet um das Lesen und die Aussprache zu unterstützen, um die Dehnung der Silben anzuzeigen und die falsch verbundenen Wörter zu trennen, und vom 12. Jahrhundert ab (auch wol schon früher) hatten sie die Bestimmung den Buchstaben *i* von den ähnlichen Buchstaben zu unterscheiden, ohne darum schon eine nothwendige Ausstattung desselben zu sein, wie es später der i-Punkt geworden ist. Der regelmäßige Gebrauch des letztern geht aber nur, wenn es auch bereits vereinzelte ältere Beispiele giebt, bis auf das 15. Jahrhundert zurück [1]; auf dem *y* dagegen erscheint der Punkt schon im frühesten Mittelalter und ist in der karolingischen Zeit bereits sehr gewöhnlich geworden [2].

Die Doppelpunkte (..), im Alterthum *gemipunctus* genannt, ersetzen in den Briefen und den Urkunden die Eigennamen derjenigen Personen, welche nicht mit vollem Namen genannt, sondern nur durch Titel und Würden oder durch andere Eigenthümlichkeiten ange-

---

[1]) Siehe eine Mittheilung von L. D(elisle) in *Bibl. de l'École des chartes*, XVIII (1857) S. 562 fg., wo er Beispiele aus einem Chartular von Poitiers aus dem 12. Jahrhundert beibringt; aber es sind das lediglich Ausnahmen.

[2]) Siehe *Nouveau Traité*, III S. 474 und Sickel, *Urkundenlehre*. S. 305.

deutet werden [1]. — Das Verbindungsstrichelchen (*semipunctus*) für die zerrissenen Wörter (-) ist nach Wattenbach [2] bis zum 11. Jahrhundert noch selten und findet sich erst etwa seit dem 15. Jahrhundert als Doppelstrich (=).

Punkte, Häkchen und andere Strichelchen dienen in mannichfaltiger Zusammenstellung als Umstellungszeichen nicht allein in sachlicher, sondern auch in grammatischer und in logischer Beziehung, d. h. nicht bloß um die sachliche Unordnung von schlecht gestellten Wörtern und Sätzen zu bessern, sondern auch um Wörter, welche in der Rede getrennt sind, aber zueinander in grammatischer Verbindung oder in irgendeiner andern logischen oder syntaktischen Beziehung stehen, diesem Sinne gemäß wieder einander nahezubringen [3]. Punkte,

---

[1]) Beispiele in *Coll. Fiorent.*, Taf. 22 u. 23. — In einer in der Volkssprache gehaltenen Handschrift der *Lehre von der Begrüssung* [*dottrina sopra la salutazione*] von Guido Fava (Laur. LXXVII 74) heißt es in dem Abschnitt „*Wenn der Herr Papst schreibt*“ (Sp. 43): „Man beachte, baß in seinen Briefen nie der Name eines Prälaten genannt wird, sondern daß an dessen Stelle nur zwei Punkte stehen und ein Wenig Raum gelassen ist, wodurch angezeigt wird, daß es dabei nicht auf den Namen der Person, sondern einzig und allein auf ihre Würde ankommt“.

[2]) *Anleitung*, S. 87. Er führt jedoch eine Handschrift der *Gesta pontificum* aus dem 7. Jahrh. an, in der für den *semipunctus* ein vielfacher Punkt (.·. ·:·) gebraucht ist.

[3]) Für diesen bisher von den Paläographen nur wenig beachteten Gegenstand bietet jetzt ein ganz vortreffliches Beispiel der Boetius Laur. LXXVIII 19 in irischer Schrift des 11. Jahrhunderts, von welchem ich in *Coll. Fior.*, Taf. 4 ein Facsimile gegeben habe; vgl. die dazu gehörige Erläuterung. In dem codex Laur. XXXVI 12 (Ovids Metamorphosen, 11. Jahrh.; Facs. ebenda, Taf. 34) dienen zu demselben Zweck hin und wieder übergeschriebene verkleinerte Buchstaben. Andere Beobachtungen ähnlicher Art habe ich bei anderen Handschriften gemacht. Siehe

die über oder unter den Buchstaben oder um die Wörter herum stehen, dienten als Tilgungszeichen[1]. Kritische Zeichen waren der Obelus und der Asteriscus, die zwar ganz besonders in den biblischen, aber doch bisweilen auch in anderen Texten vorkommen[2]. Mit einem Worte: zur Erleichterung des Schreibens, des Lesens und des Verstehens der Texte wurden orthographische Zeichen jeder Art, sowol verbessernde wie erklärende, in Anwendung gebracht.

über diesen Gegenstand auch den Artikel meines ehemaligen Schülers Dr. Luciano Villani *Segni grammaticali e interpretativi nei mss.* in *Rivista delle Biblioteche e degli Archivi*, X (1899) S. 4–7.

[1]) In dem cod. Laur. LXVI 36 (herausgeg. von Cohn unter dem Titel *Liber iuris Florentinus*, Berlin 1882) liest man (Sp. 1) die beiden folgenden Ausdrücke der mittelalterlichen Kunstsprache: „Subpunctare literam est eam punctis dampnare subpositis. Circumducere vero literam est eam literam linea circumducta dampnare".

[2]) Siehe des h. Hieronymus *Praef. in Psalt.* — Beispiele in: *Coll. Fior.*, Taf. 15 (Psalter aus dem 11. Jahrh.; vgl. die Erläuterung) und 31 (Psalter aus dem 9. Jahrh.); PS, Taf. 156 (Psalter aus dem J. 1105). — Siehe auch die Vorrede zu dem Glossar des Papias, das Widmungsschreiben des englischen Mönchs Capgrave (15. Jahrh.) vor seinem Kommentar zur Apostelgeschichte (in *Rerum Britannicarum scriptores*; Capgrave *Liber de illustribus Henricis*, App. S. 222) und weitere Angaben bei Wattenbach, *Das Schriftwesen im Mittelalter*, Leipzig 1896, S. 331 fg.

VI.

Die Zahlzeichen.

23.

Die römische Zählweise.

Im Mittelalter sind zweierlei Zahlzeichen in Gebrauch gewesen: römische Zahlen und arabische Ziffern. Es würde überflüssig sein hier auch nur kurz zusammenzufassen, was über sie die allgemeine Wissenschaft der Arithmetik lehrt [1]; aber es ist für die Schriftkunde von Wichtigkeit den besondern Gebrauch kennen zu lernen, welcher in den schriftlichen Denkmälern des Mittelalters von den Zahlzeichen gemacht ist, sowol die Art wie die Formen der Schrift, und zu untersuchen,

[1] Siehe M. Cantor, *Mathematische Beiträge zum Kulturleben der Völker*, Halle 1863; Th. H. Martin, *Les signes numeraux et l'arithmétique chez les peuples de l'antiquité et du moyen-âge*, in den *Annali di matematica* von B. Tortolini. V (Rom 1863) S. 257—304 und 337—391; G. Libri, *Histoire des sciences mathématiques*, Th. I und II, Paris 1838; G. Friedlein, *Die Zahlzeichen und das elementare Rechnen der Griechen und Römer und des christlichen Abendlandes vom VI. bis zum XIII. Jahrhundert*, Erlangen 1869; Aem. Huebner, *Exempla scripturae epigraphicae latinae*, Berlin 1885, Prolegomena S. LXX fg.; G. Gundermann, *Die Zahlzeichen*, Giessen (Universitätsprogramm) 1899 u. a.

welche Beziehungen und Einwirkungen die Fortschritte der Mathematik auf die schriftliche Darstellung der Zahlen ausgeübt haben.

Das System der römischen Zahlen besteht, wie jedermann weiß, aus einfachen Buchstaben und aus Buchstabenzusammensetzungen. Die einfachen Zahlbuchstaben (I, V, X, L, C, D und M) können zu mannichfachen paläographischen Beobachtungen Veranlassung geben. So wird man finden, daß die I, wenn sie mit anderen Zahlen verbunden ist und zuletzt steht, häufig verlängert wird, und daß die Verlängerung nach oben älter ist als die Verlängerung zu einem Schwanze, welche nach dem 11. Jahrhundert häufiger und in der spätern Zeit allgemein wird. Die V findet sich als *u* und als *v* geschrieben: die erstere Form ist älter und wird nach den von Wattenbach zusammengestellten Beobachtungen nach dem 9. Jahrhundert selten, bis sie mit dem 12. ganz verschwindet [1]; die andere kann, wenn sie mit einem einzigen Federzuge geschrieben ist, sehr leicht, besonders in den gewöhnlichen Schreibweisen des 15. Jahrhunderts, mit der römischen X und mit der arabischen 4 verwechselt werden. Durch vielfältige Umformungen und Veränderungen merkwürdig ist der Zahlbuchstabe für Eintausend und nicht weniger die mannichfaltigen Weisen die Tausende darzustellen. Zum Schlusse erinnere ich noch an den andern, schnell außer Gebrauch gekommenen Zahlbuchstaben, der eine dem geschwänzten G ähnliche Form hatte und die Zahl Sechs bedeutete. Diese Form, welche nach der Ansicht der Meisten griechischen Ursprungs ist, aber auch (und so scheint es mir

[1] *Anleitung*, S. 97. Ich bemerke jedoch (wie auch Wattenbach), daß *ū* sowol *quinto* wie *secundo*, wie auch *vero* bezeichnen kann.

zu sein) eine mehr oder weniger umgewandelte Verbindung von *v* und *j* sein könnte [1], geht auf die römische Zeit zurück und kommt in ihrer Urform in dem dacischen Wachstafelbüchlein vom Jahre 167 vor [2], dann in dem ravennatischen Papyrus von 444 (Marini Nr. 73) und in anderen Stücken derselben Sammlung; sie wird in Büchern des 6. Jahrhunderts gebraucht, häufiger aber als sonst je in der merovingischen Zeit, um endlich nach dem 8. Jahrhundert zu verschwinden.

Was die Buchstabenzusammensetzungen anbelangt, so ist hier nicht der Ort die verschiedenen Systeme der Addition, der Subtraktion und der Multiplikation, die zur Bezeichnung der zusammengesetzten Zahlen gebraucht werden, zu besprechen. Es ist jedoch wichtig zu beachten, wie bei der letztgenannten Rechnungsart, der Multiplikation, die Darstellung in Zahlen oft mit den Ausdrücken der gesprochenen oder der geschriebenen Redeweise übereinstimmt. So geben z. B. ij^{C} und vj^{M} die Ausdrücke Zweihundert und Sechstausend wieder; in einem kaufmännischen Briefe aus Siena vom Jahre 1262 entsprechen xi^{C} und xiij^{C} den in dem Briefe selbst gebrauchten Ausdrücken Elfhundert und

---

1) Die erstere Ansicht vertreten Mabillon, Maffei, die Mauriner, De Wailly und mit einem „vielleicht" Wattenbach. Dagegen drückt sich Fumagalli, *Istituz. diplom.*, I S. 175 so aus: diese Ziffer schiene nicht „das griechische Episema" zu sein, sondern viel eher „das etwas entstellte und in kursiven Charakter übergeführte römische vj"; und Mommsen, *De collegiis et sodalitiis Romanorum*, Kiel 1843, S. 94 behauptete, sie komme „ex nexu litterarum, non e graeco stigmate" her.

2) Ich glaube, man darf mit dieser Figur das geschwänzte *u* mit der Bedeutung von Sechs, welches in der früher erwähnten Inschrift der Gaudentia vom Jahre 338 vorkommt, zusammenstellen.

Dreizehnhundert [undici ciento, tredici ciento] [1]; in den französischen Urkunden wird später die Multiplikation mit Zwanzig häufig gebraucht, z. B. iiij^{xx} (quatre-vingts), iiij^{xx} xiij (quatre-vingt-treize), ein System, welches im 13. Jahrhundert bisweilen auch in den Briefen und den Rechnungen unserer Kaufleute in Frankreich Anwendung gefunden hat. Eine andere Beobachtung, die man dabei machen kann, geht dahin, daß in den Jahresangaben und in anderen zusammengesetzten Zahlen, welche Tausende, Hunderte, Zehner und Einer enthalten, die Zahlzeichen der beiden höheren Ordnungen in Majuskeln, die der beiden niederen in Minuskeln geschrieben zu werden pflegen.

24.

Die arabische Zählweise.

Ein Gegenstand lebhafter wissenschaftlichen Kämpfe ist die Einführung der jetzt gewöhnlichen, sogenannten arabischen Ziffern und des mit ihnen verbundenen Dezimalsystems. Da ich aber hier nicht ausführlich davon handeln darf, so will ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß man sich, um viele Streitfragen bei Seite zu schieben oder wenigstens zu vereinfachen, gegenwärtig halten muß, daß das Wesen des heutigen, sogenannten arabischen Zahlensystems auf der Null beruht, die zwar an und für sich selbst keine Ziffer ist, aber dazu dient den anderen Ziffern neben ihrem eigenen Werthe einen auf ihrer Stellung beruhenden weitern Werth zu verleihen. Demgemäß genügt es nicht, daß diejenigen Handschriften, welche als Beweise für den ältesten Gebrauch

---

[1]) *Lettere volgari senesi del sec. XIII* [*Sienesische Briefe des 13. Jahrh. in der Volkssprache*], herausgeg. von C. Paoli und E. Piccolomini, Bologna 1871. Brief VI.

dieses Systems in Europa angeführt werden, die neun ersten einfachen Zahlen in mehr oder weniger den heutigen Ziffern von 1 bis 9 ähnlichen Zeichen bieten, sondern sie müssen auch die Null haben und zugleich zusammengesetzte Zahlen, in welchen die Ziffern in dem durch ihre Stellung bedingten Dezimalwerth angewendet sind. Dieses vorausgeschickt, brauche ich hier nur zu sagen, daß die am Meisten angenommene und am Beßten begründete Ansicht dahin geht, daß die heutigen Zahlziffern indischen Ursprung haben, und daß sie von den Arabern her, denen sie seit dem 9. Jahrhundert bekannt waren, später in Europa ausgebreitet worden sind und daher auch nach ihnen den Namen erhalten haben. Die erste Kenntniß derselben ist in Europa im 12. Jahrhundert durch die Uebersetzungen arabischer Werke veranlaßt worden, unter denen die Arithmetik des Mohammed-ben-Musa (813—833), bekannter unter dem Namen Algorismus, zumeist genannt wird, und aus diesen kamen dann jene Ziffern, bisweilen vielleicht ganz unbewußt, in die lateinischen Handschriften hinein. Doch wurde von ihnen in demselben Jahrhundert in den Handschriften lateinischer Originalwerke nur erst sehr selten Gebrauch gemacht, so z. B. in einem Rechnungsbuche aus dem Jahre 1143 in der k. k. Oeffentlichen Bibliothek zu Wien[1] und in der Chronik des Hugo von Regensburg aus dem Ende desselben Jahrhunderts in der königlichen Bibliothek zu München[2], während einige andere Handschriften, welchen man gern ein sehr hohes Alter zuschreiben

---

[1]) Facs. in Sickels *Monum. graph. m. aevi*, VIII Taf. 16.

[2]) Böhmer, *Fontes rerum German.*, III S. 64; Facs. in *Mon. Germ. hist.*, SS. XVII Taf. 2.

In dem englischen Kataloge zur Versteigerung der Mss. von G. Libri (London 1859) ist unter Nr. 665 ein Kodex mit *Mathematici veteres* beschrieben, der dem Jahre 1170 beigelegt

möchte, entweder noch nicht das vollständige System unserer Ziffern enthalten, oder in Wirklichkeit um ein Beträchtliches jünger sind [1]. Erst Leonardo Fibonacci aus Pisa hat das unantastbare Verdienst in Europa eine Originalarbeit über diesen Gegenstand zuerst verfaßt zu haben, und man kann daher von seinem 1202 herausgegebenen *Liber Abaci* mit Bestimmtheit behaupten, daß derselbe im christlichen Abendlande die Hauptgrundlage für die wissenschaftliche Kenntniß und für die Verbreitung des heutigen Zahlensystems gewesen ist.

Aber es ist doch merkwürdig, wie große Mühe dieses System gehabt hat um sich seinen Weg zu bahnen. Mögen die arabischen Ziffern immerhin schon im 13. Jahrhundert allgemein bekannt gewesen sein, sie sind doch damals noch durchaus nur selten in Anwendung gebracht [2] und sogar amtlich verboten [3] worden; im 14.

---

wird und vielleicht in England geschrieben ist, und in welchem an mehreren Stellen die arabischen Ziffern vorkommen (Facs. ebenda, Taf. 24 und 29).

[1]) Siehe die Nr. V meiner ***Miscellanea di Paleografia e di Diplomatica*** in *Archivio storico ital.*, Serie IV Bd. VII (1881) S. 277—280.

P. Ewald in *Neues Archiv.* VIII (1883) S. 358 giebt aus einem Kodex des Escurial vom J. 976, der in einem spanischen Kloster geschrieben ist, das Facsimile der ersten neun einfachen arabischen Ziffern; das ist gewiß ein beträchtliches Alter, aber es fehlt hier wie gewöhnlich die Null. Beachtenswerth für die Geschichte der Zahlen ist jedoch die Erklärung, welche in diesem Kodex der Zeichnung der Ziffern vorangeht und ihren indischen Ursprung bestimmt ausspricht.

[2]) Aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts ist ein von F. Kaltenbrunner in *Neues Archiv.* III S. 385 ff. veröffentlichter und erläuterter Mondkalender beachtenswerth, in welchem die Zahlen von 10 bis 19 in verworrenen arabischen Ziffern ausgedrückt sind.

[3]) So in Florenz durch das Statut der Geldwechslerinnung

Jahrhundert hatten sie noch nicht die Vorherrschaft, allgemeiner Gebrauch aber ist von ihnen nicht vor dem 15. gemacht worden, während in einigen Ländern selbst noch im folgenden Jahrhundert der amtliche Gebrauch der römischen Zahlzeichen fortdauert [1]. Merkwürdig ist ferner der Mischmasch der beiden Systeme, den wir besonders im 15. und 16. Jahrhundert zur Darsellung zusammengesetzter Zahlen angewendet finden [2], und welcher, wenn auch aus einigen (allerdings nicht zahlreichen) Beispielen zu ersehen ist, wie das Dezimalsystem schon seit geraumer Zeit einen gewissen Einfluß auch auf die nicht in der sogenannten arabischen Weise geschriebenen Zahlen ausgeübt hat [3], doch den deutlichsten Beweis dafür

---

vom Jahre 1299 (Pergamentkodex im Staatsarchiv zu Florenz, Kap. 34; vgl. M. Tabarrini in *Archivio stor. ital.*, App. III S. 528). Dieselbe Bestimmung wird in den weiteren Statuten aus den Jahren 1300, 1314, 1316 und 1347 immer wiederholt.

[1]) In Frankreich bis zum J. 1549 (De Wailly, *Élém. de paléogr.*, I S. 714), in Spanien bis auf Karl V (Merino, *Escuela paleogr.*, S. 97).

[2]) Hier einige Beispiele aus Urkunden des florentiner Archivs: anno 14LXj, anno 147ij, anno M5xx9; die xx3 septembris u. a.

[3]) Beispiele: Inschriften in römischen Zahlzeichen, die zum Theil nach ihrem Stellungswerthe angewendet sind. Auf dem Architrav der Kirche des h. Andreas zu Pistoia ist das J. 1196 in dieser Weise ausgedrückt: AN. D. MC. IX. VI, wobei die Zahl IX durch die Stellung den Werth von 90 erhalten hat (vgl. Tigri, *Pistoia e il suo territorio*, Pistoia 1853, S. 255). — Ein Psalter von Br. Eustachius aus dem Kloster von St. Marcus zu Florenz hat auf einem Blättchen das Datum M. V. V=1505, wobei wieder die erste V den Stellungswerth 500 hat (vgl. Marchese, *Memorie domenicane*, Florenz 1845, I S. 204).

In Worten ausgedrückte Jahresdaten mit Stellungswerthen der einzelnen Zahlen haben die zu Foligno im J. 1472 gedruckte Divina Commedia Dantes, in welcher dieses Datum so lautet: „Nel mille quattrocento sette e due“, und das Klagelied eines

abgiebt, wie sehr das antike System in das Volk eingedrungen war und sich zu erhalten gewußt hat, und wie schwer die geistvollen Kombinationen der heutigen Zählweise in dem allgemeinen Bewußtsein Eingang zu finden vermocht haben [1].

Florentiners über das Verbrennen der Masken im Karneval von 1497 (flor. Stils), in welchem in der Originalausgabe dieses Datum lautet: „Mille quattro nove e sette, a di Venti di Febraio" [Tausend vier neun und sieben, am 20. Tage des Februar].

[1]) Edelestand Du Meril, *Études d'archéol.*, Paris 1862, S. 141 berichtet, daß „malgré la grande incommodité des chiffres romains et les difficultés presque insurmontables dont ils compliquent les calculs les plus simples, naguère encore les paysans du Dauphiné continuaient opiniâtrement à s'en servir".

VII.

Die musikalische Notenschrift.

25.

Die alphabetische Notenschrift.

Für die musikalische Notenschrift hatte das Mittelalter ebenfalls zwei Weisen angenommen: die alphabetische und die neumatische[1].

---

[1]) Für das paläographische Studium der musikalischen Notenschrift des Mittelalters sind die folgenden Werke (in denen die Leser noch andere bibliographische Nachweise finden, die ich hier der Kürze wegen fortlasse) mit Nutzen zu Rathe zu ziehen: E. De Coussemaker, *Histoire de l'harmonie au moyen-âge*, Paris 1852; J. Tardif. *Essai sur les neumes*, in *Biblioth. de l'École des chart.*, XIV (1853) S. 264–284; Hugo Riemann, *Studien zur Geschichte der Notenschrift*, Leipzig 1878; J. Pothier, *Les mélodies Grégoriennes d'après la tradition*, Tournay 1880; E. David et M. Lussy, *Histoire de la notation musicale depuis ses origines*, Paris 1882; endlich das Meisterwerk, welches die Benediktiner von Solesmes seit 1889 unter dem Titel *Paléographie musicale* erscheinen lassen. Dieses Werk besteht aus einer reichen Sammlung von neumatischen Handschriften des gregorianischen, des ambrosianischen, des mozarabischen und des gallikanischen Kirchengesangs, die in Lichtdruck-Facsimile wiedergegeben, genau beschrieben und in paläographischer, musikalischer und liturgischer Rücksicht erklärt werden; überdieß

Die aus den griechischen Systemen hervorgegangene alphabetische Notenschrift besteht aus Majuskeln und Minuskeln, welche, bald einfach, bald verdoppelt, die so mannichfaltigen Töne auszudrücken bestimmt waren. Boetius und Gregor dem Großen ist zwar das Verdienst zugeschrieben worden sie in den lateinischen Kirchengesang eingeführt, sie dazu immer mehr vereinfacht und vervollkommnet zu haben, aber einer festen Grundlage scheint diese Ueberlieferung doch zu entbehren [1]. Auf jeden Fall ist diese Notenschrift in den theoretischen Abhandlungen mehr als in den Chorbüchern selbst angewendet worden, so daß sie für die Paläographie der kirchenmusikalischen Texte nur geringe Bedeutung hat, es sei denn daß sie als Aushülfe dienen kann um den Werth der Neumen zu erläutern, sobald Handschriften mit doppelter Notenschrift, d. h. mit Buchstaben des Alphabets und mit Neumen, zur Verfügung stehen [2].

---

enthält jeder Band noch besondere, durch Klarheit und Schärfe bewundernswerthe historisch-methodische Untersuchungen über die Hauptfragen der musikalischen Notenschrift des Mittelalters.

[1]) Siehe hierüber Hugo Riemann, a. a. O., S. 24 fg. und E. David et M. Lussy, a. a. O., S. 38 fg. — L. Nerici behält in seiner preiswerthen *Storia della musica in Lucca* die Ueberlieferung bei und bezeichnet ihr gemäß die alphabetische Notenschrift als römische Notenschrft (*Memorie e Documenti per servire alla storia di Lucca*, XII, 1880, S. 13—15).

[2]) Unter allen diesen Handschriften mit doppelter Notenschrift ist das von Danjou im J. 1847 aufgefundene Antiphonar von Montpellier (10. Jahrh.?) berühmt; dieser Kodex scheint aber mehr zu Unterrichtszwecken als für den praktischen Chorgebrauch zusammengestellt zu sein (vgl. Tardif, a. a. O., S. 266 fg. und Pothier, a. a. O., S. 25 fg.). Andere Handschriften der Art führt Tardif a. a. O. an. Auch findet man in der *Coll. Fior.*, Taf. 25 das Facsimile einer Seite eines dem 10. Jahrhundert angehörigen Meßbuches der Magliabecch-Bibliothek, welches außer

Die Notenschrift in Buchstaben hat sich nach Riemann [1] in Frankreich bis zum Ende des 12. oder bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts und noch länger in Deutschland erhalten [2].

26.

Die Neumen.

Die Neumen sind, als Schrift betrachtet, mannichfaltig aus Punkten, Häkchen und Strichelchen zusammengesetzte Figuren, die ein ganz sonderbares Ansehen haben und wie nach Laune gebildet und unentwirrbar erscheinen, in ihrem Wesen aber sind sie von den grammatischen Accenten der griechischen Schrift hergenommen und haben, so schwer übersichtlich ihre Entwickelung auch ist, Verbindungen dieser Accente zur Grundlage. Dieß ist schon im Mittelalter selbst beobachtet worden, wie man in einem *De arte musica* handelnden vatikanischen Kodex des 10. oder 11. Jahrhunderts liest: „De accentibus toni oritur nota (figura), quae dicitur neuma“ [3]; die Untersuchungen der hervorragendsten neueren Musikschriftsteller haben dann diese Ansicht bestätigt [4], und zuletzt ist das System so weit festgelegt, das es uns durch die

---

den zwischen den Text gesetzten Neumen einfacher Form noch einige wenige enthält, die auf dem untern Rande wiedergegeben und von verkleinerten Buchstaben begleitet sind.

1) A. a. O., S. 64.

2) Die umfassendste Ausführung über die alphabetische Notenschrift und über ihre Anwendung in der mittelalterlichen Musik bietet Pothier, a. a. O., Kap. III, S. 20–30.

3) Vgl. *Paléographie musicale*, I S. 102 Anm.

4) Vgl. Coussemaker, a. a. O., S. 158–161 und Riemann, S. 112–115.

gelehrten Arbeiten der Benediktiner von Solesmes endgültig abgeschlossen und ausgiebig erklärt erscheint [1].

Ueber die betreffenden Silben gesetzt, drücken die Neumen bald einfache, bald zusammengesetzte Töne aus und können daher, wie es auch Coussemaker, Tardif und

---

[1]) P. Aubry bemerkt in einer schönen Besprechung (*Bibl. de l'École des chartes*, 1895 S. 696) sehr richtig: „Peut-être la Paléographie musicale des Bénédictins de Solesmes aura-t-elle, comme tant d'oeuvres d'érudition, le sort de vieillir avec ceux qui l'ont faite; mais on n'en consulterait pas moins la publication de Solesmes pour les documents qui s'y trouvent réunis, pour les mss. dont nous avons là une reproduction fidèle et qui sont en quelque sorte les témoins irrécusables de la vérité des théories bénédictines sur les neumes et sur les cantilènes sacrées".

Gegen die Theorie der Benedictiner sind zwei Bücher von Georges Houdard gerichtet: *L'art dit Grégorien, d'après la notation neumatique* und *Le rythme du chant dit Grégorien, d'après la notation neumatique*, Paris 1897 u. 1898. Der Verfasser hat die Ansicht, daß die Neumen ihm wie keinem Andern sehr viele Dinge enthüllt und eine ganze neumatische Sprache vom Alphabet bis zur Satzlehre entschleiert hätten. Auf Grund jener Zeichen glaubt er mit voller Bestimmtheit den Rhythmus des gregorianischen Gesanges mit der festen Bedeutung der Noten und mit allen möglichen Wandlungen [*nuances*] des Ausdrucks wiederherstellen zu können und behauptet, daß nach seiner Arbeit „le sens des neumes sera révélé clairement, sans réfutation scientifique possible, sans lacune à combler dans l'avenir"! Mir, dem die Sachkenntniß abgeht, kommt es zwar nicht zu ein Urteil über den musikalischen Werth der neuen Theorien zu fällen, welche Houdard mit so selbstbewußter Sicherheit aufstellt, noch auch über den Scharfsinn seiner Erklärungen und Erläuterungen der „technischen Beschaffenheit der gregorianischen Melodie"; doch mag es mir in Betreff des paläographischen Studiums der Neumen (da doch dieses der alleinige Zweck meines Grundrisses ist) gestattet sein dabei zu verharren, daß die *Paléographie musicale* und die anderen Arbeiten der französischen Benediktiner nach meiner Auffassung stets die reinsten und zuverlässigsten Quellen der Belehrung sind und bleiben.

Andere thun, in einfache Neumen und zusammengesetzte Neumen unterschieden werden [1]. Ihre Bestimmung aber bleibt stets die gleiche: nämlich die einfache Accentuation, welche im Allgemeinen hohe Töne und tiefe Töne kenntlich zu machen oder (mit anderen Worten) anzudeuten bestimmt ist, wann die Stimme des Sängers sich zu heben und wann sie sich zu senken hat. Es ist dabei aber durchaus nicht nöthig die alten Neumen als wirkliche und eigentliche musikalische Noten anzusehen, welche gleich den heutigen einen bestimmten und unabänderlichen Werth sowol in Betreff des Tones wie der Dauer und des Tempo hätten; sie sind eben nichts weiter als ein Führer oder ein Leitfaden für den Sänger, nach denen er die Accentuation und die Modulation jener Lieder, deren Musik er bereits, sei es durch

---

[1]) Coussemaker, a. a. O., S. 151 fg. sagt: „Cette notation est composée de deux sortes de signes: les uns, en forme de virgules, de points, de petits traits couchés ou horizontaux, représentaient des sons isolés: les autres, en forme de crochets, de traits diversement contournés et liés, exprimaient des groupes de sons composés d'intervalles divers". Ferner S. 159: „Les neumes simples, fondamentaux, sont la virgule, marquant l'élévation de la voix; le point, déterminant l'abaissement. Le neume composé, fondamental, était le signe appelé *clivis* ou *clinis*, représentant à la fois l'élévation et l'abaissement de la voix".

S. auch das Schriftchen *Petri Abelardi Planctus Virginum Israel* etc., herausgeg. von M. Meyer und W. Brambach, München 1885. Hier hat Brambach (S. 15—18) die Neumen in einfache und zusammengesetzte geschieden und je nachdem, ob sie einen oder zwei oder mehr Töne darzustellen haben, eingeordnet, während Meyer vorschlägt (S. 5 fg.) die Neumen im Druck als á, à und ã wiederzugeben, von denen die beiden ersten Zeichen den einfachen Neumen (*virga* und *punctum*) entsprechen, das dritte aber ein ganz willkürliches Zeichen ist, welches alle zusammengesetzten Neumen mit ihren so verschiedenen Figuren und Bedeutungen ohne allen Unterschied (also auch wol ohne allen Nutzen) darzustellen haben würde.

das eigene Hören oder durch die Schule, kennen gelernt hatte, regeln konnte.

Nachdem die musikalische Bedeutung der Neumen auf diesen einfachen Ausdruck gebracht ist, können wir mit gleicher Einfachheit auch das System ihrer Schrift darstellen. Zu Grunde liegen demselben die beiden Accente Akut und Gravis, welche durch die beiden Neumen *virga* und *punctum* ausgedrückt sind. Die *virga* (/), welche die Erhebung der Stimme bezeichnen soll, entspricht dem Akut und ist von unten nach oben mit einer leichten Neigung von links nach rechts gezogen, das *punctum* (\ ) dagegen, das die Senkung der Stimme andeutet, entspricht dem Gravis und hat die Form eines ebenfalls von oben nach unten, aber mit der gleichen Richtung von links nach rechts gezogenen Akuts, recht häufig aber zieht es sich zu einem einfachen Punkt (.) zusammen Alle anderen Zeichen des Neumensystems werden durch die Zusammenstellung dieser beiden ursprünglichen Zeichen gebildet, und so entstehen dann zusammengesetzte Neumen: die *clivis* oder *clinis*, eine Verbindung der *virga* und des *punctum* (in Form eines Cirkumflex), welche einen hohen, von einem tiefen Tone begleiteten Ton ausdrücken soll, der *pes* oder *podatus* (fast einem umgekehrten Circumflex ähnlich), der umgekehrt einen von einem hohen Tone begleiteten tiefen Ton darstellt, endlich der *scandicus*, der *climacus*, der *torculus*, der *salicus* und der *porrectus*, die aus dreifach wechselnden Vereinigungen der *virga* und des *punctum* hervorgegangen sind und Gruppen von drei Tönen oder Accenten zum Ausdruck bringen, und so weiter fort, bis man auf diese Weise dazu gelangt sieben Töne auszudrücken [1].

---

[1]) *Paléographie musicale*, II S. 29—36. — Geordnete Tabellen von Neumen ebenda, I S. 52 und bei Pothier, S. 58.

Die Neumen waren in allen Ländern des Abendlandes vom 8. bis zum 13. Jahrhundert sehr stark in Gebrauch, und wenn auch ältere paläographische Denkmäler dafür nicht bekannt sind, so sieht es doch höchst wahrscheinlich aus, daß ihr Gebrauch bis auf die Anfangszeiten der Kirche zurückgeht. In Betreff ihrer äußerlichen Gestaltung muß man wissen, daß dieselbe in den verschiedenen Ländern des Abendlandes durch die Schrift verschieden zum Ausdruck gekommen ist; und diese Verschiedenheiten sind es, die Fétis und Andere veranlaßt haben nach dem Beispiele der mannichfaltigen Arten und Namen von Nationalschriften auch eine ethnographische Einordnung und Benennung der Neumen vorzuschlagen [1]. Doch ebenso, wie jene nicht im Stande gewesen sind den Grundcharakter der lateinischen Schrift zu verändern, ebenso geht das allgemeine System der Notenschrift trotz aller nationalen Verschiedenheiten der Neumendarstellung (wobei ganz besonders die lateinische und die gotische Notenschrift zu unterscheiden sind) seinen Weg weiter und entwickelt sich in vollster Gleichmäßigkeit so weit, bis sie endlich, die Figuren und die Bedeutung der Neumen allmählich umwandelnd, zu den viereckigen Noten des Kirchengesanges und dann weiter zu der heutigen Notenschrift gelangt ist, die nach der musika-

---

Auf diese beiden Werke weise ich auch wegen anderer aus Noten und aus Buchstaben bestehenden Hülfszeichen hin, welche in Verbindung mit den gewöhnlichen Neumen auf den Ausdruck und die Bewegung des Gesanges aufmerksam machen sollen. Von der Art sind die „schmelzenden“ Noten [*note liquescenti*] für die erlöschenden Töne und die romanianischen Buchstaben (vom h. Romanus im 8. Jahrhundert in der Abtei von St. Gallen erfunden und dort allein in Anwendung genommen), die sich auf die Bewegung und auf andere Abwandlungen der Gesangsausübung beziehen.

[1]) Siehe Riemann, S. 140 fg.

lischen Quantität und Zeit verschiedenartige Gestaltungen angenommen hat [1].

27.

Notenlinien und Notenschlüssel.

Die Neumen stellen, wie bereits oben gesagt ist, Töne dar, hohe oder tiefe, einfache oder vielfache, aber sie bringen nicht das zwischen je zwei dieser Töne bestehende Intervall oder die relative Höhe derselben, ihren diatonischen Grad, zur Darstellung. Dieses durch die musikalische Schrift auszudrücken, dazu gelangte man nur schrittweise [2].

Die ursprünglichen Neumen wurden in wagerechten Reihen über dem Texte geschrieben ohne irgendeine Rücksicht auf den mehr oder weniger gehobenen Grad der Noten, und so ist es mit ihnen bis zum 10. Jahrhundert [3] geblieben. Sodann erschienen die Neu-

---

[1]) Siehe Riemann, a. a. O., Kap. 5 § c (*Umbildung der Neumen in Noten*) und Kap. 8 u. 10. Ueber die auf die Neumen folgende Notenschrift findet sich noch ein historischer Nachweis in der Abhandlung vnn P. C. Remondini über den Tonkünstler Bruder Johann von Genua, von welcher ein ausführlicher Auszug in dem *Giornale ligustico*, II (1875) S. 440 ff, abgedruckt ist.

[2]) Es empfiehlt sich hier die Aufmerksamkeit der Studierenden auf die beiden als *Notation oratoire ou chironomique* und als *Notation musicale ou diastématique* überschriebenen Abschnitte der *Paléographie musicale* (I S. 96—160) zu lenken. Der erstere handelt von den ursprünglichen Neumen, deren einziger Zweck die Accentuation ist, der andere von der Umformung dieser Neumen in solche mit übergesetzten Punkten, mit denen man nicht bloß auf den Ton im Allgemeinen, sondern auch auf das Intervall zwischen den verschiedenen Tönen Rücksicht zu nehmen begann.

[3]) Zwei merkwürdige Beispiele davon hat die *Coll. Fior.* auf Taf. 25 u. 32: das angeführte Meßbuch der Magliabecchiana und einen Vergil (Laur. Ashb. Nr. 3), welchen Coussemaker

men in einer verhältnißmäßigen Höhe, entsprechend dem diatonischen Grade jedes Tones, aber immer, wie sich Trombelli [1] ausdrückt, „in offenem Felde“ geschrieben. Schließlich wurden zur bestimmten Bezeichnung der Höhe der Töne die Notenlinien eingeführt, deren Erfindung dem berühmten, im 11. Jahrhunderte lebenden Mönch Guido von Arezzo zugeschrieben wird, weßhalb man die in letzter Weise geschriebenen Neumen gewöhnlich die

---

(a. a. O., S. 102) zwar bereits erwähnt hat, doch nur nach der Anführung eines Andern, denn er selbst hatte ihn nicht sehen, noch ein Facsimile erhalten können. Ich wiederhole hier die zur Erklärung von Taf. 32 gegebene Bemerkung: „Auf Sp. 16′, 20′—21, 51′, 55′ und 181′ (*Aen.* II 42—50, 274—286; IV 224—436, 651—658; XII 945 fg.) stehen zwischen den Linien, über den Text gesetzt, Neumen, über welche wir folgende Wahrnehmungen gemacht haben. Sie fallen immer auf Stellen, an denen Ansprachen wiedergegeben werden oder die Rede erregt wird; sie sind alle (mit Ausnahme vielleicht von Sp. 181′) von einer und derselben Hand, die ein Wenig später ist als die Schrift des Kodex selbst; andere, sehr ähnliche Neumen werden zu biblischen Stellen gesetzt und zu Gebeten, welche von gleichzeitigen Händen auf den Rand von Sp. 181′ und 182′ übertragen sind. Aus allen diesen Thatsachen zusammen darf man nun wol den Schluß ziehen, daß dieser Schreiber der musikalischen Zusätze (wahrscheinlich ein Bruder des Klosters, in welchem jener Vergil geschrieben war, oder dem er angehörte) für seine Ausstattung des Vergiltextes mit Noten keinen festbestimmten und allgemeinen Plan hatte, sondern zu eigenem Vergnügen und zur eigenen Uebung einige Stellen aussuchte, die ihm dramatisch und sangbar genug erschienen um bei ihnen die genannte Notenschrift anzuwenden und nach denselben Regeln und mit denselben Zeichen, welche damals beim Kirchengesange gebraucht wurden, einen Gesangsversuch zu machen“. Ich setze hier noch hinzu, daß jene Zeichen vielleicht weniger für den Gesang als vielmehr für die Deklamation bestimmt gewesen sein könnten.

[1]) *Arte di conoscere l'età dei codici* [*Die Kunst das Alter der Handschriften zu erkennen*], Bologna 1756, S. 114. Beispiele: eine Handschrift mit Homilien und Hymnen in la Cava (Facs. bei

guidonianischen nennt[1]. Indessen ist zu beachten, daß die liniierte Notenschrift nicht mit einem Male auf vier oder fünf von der Schrift des Textes geschiedenen Linien geschah, sondern, wie Guido selbst darthut, auf *lineae spissae*, welche die ganze Seite einnahmen, und daß auf diesen Linien, die in Gruppen von vier oder fünf vertheilt waren, und auf den zugehörigen Zwischenräumen die Neumen geschrieben wurden, während auf anderen Linien und Zwischenräumen der Text des Gesanges zu stehen kam. Erst ein Jahrhundert nach der guidonianischen Reform schied sich die Gruppe der Notenlinien vollständig von den für den Text bestimmten Zwischenräumen ab.

Silvestre, III Taf. 111); *Liber canticorum* vom J. 1059, Kodex in Madrid (Facs. bei Ewald u. Loewe, Taf. 32); dazu jetzt einige Tafeln der *Paléographie musicale.*

[1]) Vielleicht müßte man da mehr von einer Vervollkommnung als von einer Erfindung sprechen. Es fehlt nicht an gewichtigen geschichtlichen und paläographischen Beweisgründen um Guido die Persönlichkeit und das Vorrecht dieser Erfindung streitigzumachen, doch muß man auf jeden Fall die Vertheidigung lesen, welche Michele Falchi in seinem durch die königl. Accademia Petrarca zu Arezzo beim Feste der Enthüllung des Standbildes des berühmten Aretiners (September 1882) veröffentlichten Buche *Studi su Guido Monaco* geführt hat, einem wahrhaft rühmenswerthen Buche sowol wegen der Schärfe der wissenschaftlichen Forschung, als wegen der Klarheit der Auseinandersetzung. Auch O. Tommasini weist in seinem gelehrten und schönen, bei derselben Gelegenheit gehaltenen akademischen Vortrage: *Guido Monaco e la sua fama secondo la storia* [*Der Mönch G. und sein Ruhm im Lichte der Geschichte*], Florenz, S. 39—41 in schlagender Kürze auf die Verdienste Guidos um die Notenschrift und das musikalische Liniensystem hin.

Zehn Jahre später (1892) hat die florentiner Kommission für die Musikausstellung in Wien einen schönen Band *Illustrazioni di alcuni cimelî concernenti l' arte musicale in Firenze* [*Erläuterungen einiger die musikalische Kunst in Florenz betreffenden*

Außer den genannten Linien, welche entweder trocken oder sehr fein mit Tinte gezogen wurden und, wie ich gesagt habe, die Bestimmung hatten die relative Höhe der Neumen und den diatonischen Grad der Töne deutlich und genau anzuzeigen, wurden noch andere angewendet, welche behufs größerer Deutlichkeit in Farben geschrieben waren und den Namen und die Bedeutung der über ihnen stehenden musikalischen Zeichen feststellen sollten; demgemäß ergab sich aus ihnen auch der Werth der übrigen, in den Zwischenräumen oder auf den anderen Linien geschriebenen Neumen, je nachdem sie mehr oder weniger von der farbigen Hauptlinie, sei es über oder unter derselben, entfernt standen. Diese Hauptlinien waren für gewöhnlich zwei: eine rothe Linie für die Note *Fa* (F) und eine gelbe für die Note *Ut* (C), und die Bedeutung beider Linien war ganz ausdrücklich nicht bloß durch die Farbe bestimmt, sondern auch dadurch, ob an ihrem Anfange der aus der alphabetischen Notenschrift entnommene Name der Note hingeschrieben war. Die Buchstaben *f* und *c* indeß, zu welchen bis-

---

Seltenheiten] erscheinen lassen (in fol., 28 S. mit 39 von dem k. militär-geographischen Institut vortrefflich ausgeführten Facsimiletafeln und mit den zugehörigen Beschreibungen). Der Band, ein Werk des Professors Riccardo Gandolfi, des Bibliothekars des königl. Musikinstituts zu Florenz, beginnt mit einer geschichtlichen Uebersicht, in welcher die Guidofrage mit Anlehnung an die These Falchis behandelt wird. Wichtig sind die folgenden Facsimile: Taf. I Manuale Strumense (cod. Laur., 11. Jahrh., wichtig dadurch, daß es bis zu einem gewissen Punkte die Notenschrift „in freiem Felde“ und darnach auf Linien enthält; vgl. *Coll. Fior.*, Taf. 44 u. 45); Taf. II ein Antiphonarium von Vallombrosa (cod. Laur., 11. Jahrh., mit rothen, gelben und einigen trockenen Linien und mit den Tonbuchstaben *f*, *c* und *a*); Taf. III und IV ein Micrologus Guidos von Arezzo (cod. Magliab., 12. Jahrh.).

weilen auch noch andere Buchstaben hinzukamen [1], dienten als Schlüssel, und die heutigen Figuren der Schlüssel sind nichts Anderes als Umgestaltungen der alten Buchstaben selbst [2].

---

[1]) In einem Missale des 12. Jahrhunderts (Laur. Ashburn. 17; vgl. meinen Katalog, I S. 31) stehen viele in verhältnißmäßiger Höhe von einer rothen Linie durchstrichene Neumen nebst einer Spur gelber Liniierung und nebst den Tonbuchstaben *a*, *c*, *d* und *f*. — Pothier, S. 51 führt auch den Buchstaben G an, der später zwar im Kirchengesang verschwunden, aber in den fünf Linien der modernen Musik wiedergekehrt ist und den Namen Sol- [G-] oder Violinschlüssel führt.

[2]) Siehe die Tabelle mit diesen Umwandlungen bei Pothier, S. 53. — Facsimile von Noten und Schlüsseln enthält Taf. 28 des *Lexicon diplomaticum* von Walther; die ältesten Beispiele von Notenschrift auf Linien rühren aus dem 12. Jahrhundert her und aus demselben Jahrhundert auch die ältesten Schlüssel.



INHALTSVERZEICHNISS.

GRUNDRISS

ZU VORLESUNGEN UEBER

LATEINISCHE PALAEOGRAPHIE

UND

URKUNDENLEHRE

VON

CESARE PAOLI,

ORD. PROFESSOR ZU FLORENZ.

II.

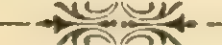
SCHRIFT- UND BUECHERWESEN.

AUS DEM ITALIENISCHEN UEBERSETZT

VON

DR. KARL LOHMEYER,

PROFESSOR ZU KOENIGSBERG I. PR.



INNSBRUCK

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.

1895.



Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

VORREDEN.

Etwas spät tritt dieser zweite Theil meines *Grundrisses* an das Licht; zur Entschuldigung für die Verspätung aber mag außer der geringen Muße, welche mir andere laufende Geschäfte gelassen haben, die zeitraubende Vorbereitung dienen, die er erfordert hat. Es ist mein aufrichtiges Bemühen gewesen, daß dieses Buch, so gut oder schlecht es sein möge, mehr als eine bloße Kompilation werden sollte. Daher habe ich nicht nur die bewährtesten Arbeiten, welche die von mir behandelten Dinge sei es im Allgemeinen oder im Besondern betreffen, und unter denen das Werk Wattenbachs das bedeutendste und werthvollste ist und stets bleiben wird, soweit sie mir bekannt geworden sind, zu Rathe gezogen, sondern auch eigene Untersuchungen, zumal in Bezug auf Italien, hinzugefügt und auch, wo es nöthig wurde, Einzelfragen in Kürze behandelt; kurz, ich habe mich dahin bemüht, daß mein Buch nicht bloß ein Schul- und Handbuch werden solle, sondern auch für die wissenschaftliche Forschung als Führer und Hülfe dienen könne. Ob ich dieses Ziel erreicht habe, mögen die geneigten Leser entscheiden.

Diesen sei hier zugleich zur Kenntniß gebracht, daß ich während des Arbeitens den allgemeinen Plan des *Grundrisses* etwas geändert habe. Derselbe wird nämlich nicht, wie es früher angekündigt wurde, aus fünf, sondern nur aus drei Theilen bestehen, indem der dritte und letzte Theil, der den Titel *Urkundenlehre* führen wird, zugleich auch die *mittelalterliche Zeitkunde* und die *Archivlehre* umfassen soll. An diesen letzten Band, für welchen ich den Stoff schon zum guten Theile bereit und gesichtet habe, werde ich sofort Hand anlegen uud ihn mit aller möglichen Eile fertigzustellen mich bemühen.

C. P.

Den obigen Worten, mit welchen Professor Paoli das im vorigen Jahre erschienene und auch in Deutschland bereits lobend anerkannte zweite Bändchen seines paläographisch-diplomatischen Lehrbuches einleitet, hat der Uebersetzer nur hinzuzufügen, daß er sich auch hier streng an die Vorlage gehalten und nur einige kleine Aenderungen angebracht hat: vereinzelte Weglassungen zu speziell italienisch erscheinender Angaben in den Noten, einige Zusätze und Verbesserungen, die ihm während der Arbeit von dem Herrn Verfasser selbst zugegangen sind. — Beim Wörterverzeichniß habe ich geglaubt mich auf die lateinischen Ausdrücke beschränken zu dürfen, da sich die deutschen leicht von selbst auffinden lassen.

K. L.

Unter den Abkürzungen bedeuten die Siglen CIL das *Corpus inscriptionum latinarum*, HPM die turiner *Monumenta historiae patriae*, MGH die *Monumenta*

Germaniae historica, PLME die *Priscae latinatis monumenta epigraphica* von Ritschl, PS die Facsimilesammlung der londoner *Palaeographical Society*, endlich ZW die von Zangemeister und Wattenbach herausgegebenen *Exempla codicum latinorum litteris maiusculis scriptorum*. Von den Abkürzungen bedeuten *Coll. Fior.* die *Collezione Fiorentina di facsimili greci e latini*, herausgeg. von Vitelli und Paoli, und *Oesterr. Mittheil.* die von E. Mühlbacher veröffentlichten *Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung*. Bei Anführung der neuen Ausgabe der *Regesta Pontificum* von Jaffé sind zur Bezeichnung der neuen Herausgeber beider Abtheilungen, Ewald und Löwenfeld, die Siglen E und L hinzugefügt. Oft sind bloß mit dem Verfassernamen angeführt die Werke von Fumagalli (*Istituzioni diplomatiche* — *Vorlesungen über Urkundenlehre*), Wehrs (*Vom Papier*), Géraud (*Essai sur les livres*), Wattenbach (*Das Schriftwesen im Mittelalter*, 2. Ausg.), Gardthausen (*Griechische Paläographie*), Bresslau (*Handbuch der Urkundenlehre*) u. a

---



I.

Schreibstoffe.

1.

Vorbemerkungen.

Zahlreich und mannichfaltig waren die Stoffe, welche im Alterthum und im Mittelalter zum Schreiben dienten, aber nicht alle stehen in Beziehung zur Paläographie der Bücher und der Urkunden. Doch wird es jedenfalls nicht ohne Nutzen sein auch von den genau genommen nur archäologischen Stoffen in einer kurzen Einleitung zu handeln.

Man schrieb auf den Blättern und den Rinden von Bäumen, und von diesem Gebrauch rührt es her, wenn man bei den Büchern von *folium* und *liber* spricht[1]. Des sehr alten Brauches „in foliis palmarum" zu schreiben thut Plinius (*Nat. hist.* XXIII XI 21) Erwähnung, und dieser Brauch dauert auch noch bis heute bei den Indern fort. Nicht weniger alt ist der Gebrauch der Baumrinden, aber er verliert sich auch bereits (nach

---

[1]) So S. Isidori *Origines,* VI 13: „Liber est interior tunica corticis, quae ligno cohaeret, in qua antiqui scribebant . . . Unde et liber dicitur in quo scribimus, quia ante usum chartae vel membranarum de libris arborum volumina fiebant".

dem Ausspruche Papebrochs [1]) in so weit entlegenen Zeiten, „ut, quandonam desierit, omnem hominum memoriam fugiat“. Jedoch versichern die französischen Benediktiner und ihnen folgend der größte Theil der Diplomatiker, daß auch in neueren Zeiten Papier aus Baumrinde (und zwar in derselben Weise, wie nach der folgenden Darstellung aus den Streifen des Papyrus) gefertigt und daraus Bücher hergestellt wären. Sie nennen es *charta corticea,* unterscheiden es bei der Beschreibung von der *charta papyracea* (wenngleich sie es dieser ähnlich sein lassen) und führen Handschriften solcher Art an, die noch vorhanden wären [2]. Aber die Beschreibungen leiden an Unbestimmtheit, Verwirrung und Widersprüchen, und die dafür angeführten Denkmäler sind später sämmtlich und ohne jede Ausnahme als aus Papyrus bestehend erwiesen [3]. Die Thatsache steht fest, daß es Rindenpapier

---

[1]) Danielis Papebrochii *Propylaeum antiquarium circa veri falsique discrimen in vetustis monumentis, praesertim diplomatis, observandum*, in *Acta Sanctorum Aprilis*, II S. XXIX fg. (Antverpiae 1675).

[2]) Vgl. Montfaucon, *Palaeographia graeca*, S. 15; Mabillon, *De re diplomatica,* S. 33 ff.; Schwarz, *De ornamentis librorum apud veteres*, Disputatio II § 2 u. IV § 8; *Nouveau Traité de diplomatique,* I S. 503—515; G. Fr. Wehrs, *Vom Papier* etc. (Halle 1780), S. 88—91 u. A. — In Betreff des Werkes von Wehrs möchte ich die jüngeren Studierenden darauf aufmerksam machen, daß es mit großer Vorsicht zu benutzen ist, denn, während viel Gelehrsamkeit und sehr viele Citate darin stecken, ist seine Kritik sehr gering und nichtig, und neben nützlichen und werthvollen Bemerkungen strotzt es von Ungereimtheiten, die mit derselben naiven Bereitwilligkeit, mit derselben wunderbaren Glaubensseligkeit zusammengetragen sind.

[3]) Vgl. Maffei, *Istoria diplomatica*, S. 69—71; Marini, *I papiri diplomatici*, Pref. S. XII; Dureau de la Malle, *Mémoire sur le papyrus*, in *Mémoires de l'Acad. des Inscriptions et Belles lettres*, XIX, 1851, S. 164.

niemals gegeben hat. Eine solche Fabel hätte nie Bestand gewinnen, noch ohne allen Grund die Bedeutung und die Ehre einer wissenschaftlichen Frage erlangen können, wenn sie nicht an eine wichtige und grundlegende diplomatische Streitfrage des 17. Jahrhunderts geknüpft worden wäre, bei welcher es sich um die im Benediktinerkloster von St. Denis aufbewahrten ältesten Königsurkunden Frankreichs handelte: die Echtheit dieser Stücke, bei welchen man damals Rindenpapier annahm, später aber Papyrus feststellte, wurde von Papebroch und den Bollandisten bestritten, von der Kongregation der französischen Benediktiner vertheidigt [1].

Bis auf sehr entlegene Zeiten werden auch die Seide und das Linnen zurückgeführt. Jene verwandten und verwenden noch heute zu Büchern die Chinesen und die Perser, und vielleicht war sie auch bereits den Römern, wenn auch nicht als Schreibstoff, so doch wenigstens als

---

Von den immer wiederkehrenden verkehrten Angaben über Rindenpapier mögen zwei Beispiele genügen. Von dem Wachsbüchelchen Philipps des Schönen von 1301 (jetzt im Staatsarchiv zu Florenz) wußten die Benediktiner Montfaucon und Germain, die es 1686 in Pistoia sahen, zu erzählen, daß es auf Baumrinde geschrieben wäre (vgl. Montfaucon, *Iter Italicum*, S. 192 und Valery, *Correspondance de Mabillon*, I S. 251). Im Jahre 1585 erzählt ein venetianischer Gesandter in Rom, indem er von der Ankunft dreier japanischen Fürsten berichtet, daß sie dem Papste „eine mit Goldbuchstaben geschriebene Beglaubigung, die mehr wie Baumrinde als nach etwas Anderm aussah,“ überreicht hätten (*Archivio veneto*, XIV, 1877, S. 152).

[1]) Vgl. meine Abhandlung *Del papiro* etc., Florenz 1878, S. 40 fg.

Eine ganz neue Abhandlung von Prof. Julius Wiesner (*Studien über angebliche Baumbastpapiere*, in *Wiener Sitzungsberichte*, Bd. 127, 1892) berichtet von seiner eigenen mikroskopischen Analyse einer bisher für Baumbast gehaltenen wiener Handschrift; während er auch diese als Papyrus nachweist, bestreitet er entschieden das Vorhandensein von Baumbastpapier überhaupt.

Webstoff bekannt[1], denn in der erstern Eigenschaft erhielt man von ihr in Europa nach der Angabe Fumagallis[2] nicht vor dem 4. Jahrhundert, wo Symmachus sie erwähnt, Kenntniß. Dagegen war den Römern das Linnen, welches die Aegypter zu den um ihre Mumien gewickelten und beschriebenen Binden gebrauchten, als Schreibstoff wol bekannt, jedoch nicht zerfetzt und zu Papier verarbeitet, wie im Mittelalter und in der neuern Zeit, sondern in Gestalt eines zum Schreiben passend hergerichteten Gewebes; und von der Art waren auch jene Bücher, welche Livius (I IV 31) und Plinius (XIII XI 21) *lintei* nennen[3].

Man schrieb auch auf Thon, aus welchem Stoff sehr alte Denkmäler vorhanden sind: babylonische, assyrische und chaldäische und später griechische und

---

[1]) Vgl. den von C. Guasti in der *Rivista di filologia ed istruzione classica*, Jahrg. II Heft 6 (Turin 1873) herausgeg. Brief des florentinischen Gräcisten Valerio Chimentelli aus dem 17. Jahrhundert, *Se la China fosse conosciuta dai Romani* [*Ob China den Römern bekannt gewesen sei*].

[2]) *Istituzioni diplomatiche* [*Urkundenlehre*], I S. 20. Hier mag die Stelle aus dem Briefe des Symmachus an Protadius (aus dem J. 395; lib. IV ep. 34, herausgeg. von O. Seeck in MGH., *Auctores antiquissimi*, VI I S. 119) folgen, in welchem sich noch einige weitere Bemerkungen über Schreibstoffe finden: „Temere iurasti: mandari enim periturae chartae epistulas quereris et allegasti sacramento enorme iudicium. Itane me ludos facis, ut quae apud te incuriosius loquor, in stili (citri?) caudices aut tiliae pugillares censeas transferenda, ne facilis senectus papyri scrinia (scripta?) corrumpat? Et Marciorum quidem vatum divinatio caducis corticibus inculcata est, monitus Cumanos lintea texta sumpserunt; tu etiam sericis voluminibus Achaemonio more infundi litteras meas praecipis".

[2]) Vgl. M. Guilandini, *Papyrus*, Venedig 1572, S. 50; Fumagalli, *Istituz. diplom.*, I S. 19 fg.

römische in großer Zahl[1]. Die Schrift wurde sowol mit schwarzer wie mit anders gefärbter Tinte ausgeführt, sie wurde entweder eingekratzt oder eingeschnitten oder auch eingedruckt: um die Schrift einzukratzen oder einzuschneiden wurde der Thon sowol gebrannt, wie auch im weichen Zustande gebraucht — im letztern Falle geschah das Brennen nach der Schrift —, zum Eindrucken der Schrift durch Stempel dagegen konnte selbstverständlich nur weicher Thon genommen werden.

Aus dem Bereiche der griechischen Epigraphie giebt es viele mit Quittungen, Briefen und anderen Urkunden beschriebene Scherben (ὄστρακα)[2], aus dem der lateinischen Backsteine, Ziegel und andere Ziegler- und Töpferarbeiten. Von diesen enthalten einige mit Siegelstempeln eingedrückte, zumeist kreisrunde Inschriften und führen den besondern Namen der Töpferinschriften (*inscrizioni doliari*), einige haben verschiedenartige Aufschriften, andere endlich, welche für die Schriftkunde von ganz besonderer Bedeutung sind, enthalten Alphabete und Schriftproben und dienten vielleicht für den Schulgebrauch[3].

---

[1]) Vgl. W. Wattenbach, *Das Schriftwesen im Mittelalter*, 2. Aufl., Leipzig 1875, S. 75 fg.; V. Gardthausen, *Griechische Paläographie*, Leipzig 1879, S. 21.

[2]) Einige Facsimile dieser mit Quittungen des römischen Reichs über Steuereingänge in Griechenland beschriebenen griechischen Scherben (1. und 2. Jahrh. nach Chr.) in PS, II Serie Taf. 1 u. 2.

[3]) Genauere Angaben hierüber in folgenden Werken:

Fr. Ritschl, *Priscae latinitatis monumenta epigraphica*, Berlin 1876, Taf. 12 (*laterculi Veleiates* aus den Jahren 618—710 der Stadt; vgl. CIL I S. 202—208) u. Taf. 13—15 (*ollae cinerariae*).

Ch. Descemet, *Inscriptions doliaires latines. Marques de briques relatives à une partie de la Gens Domitia*, in *Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome*, Heft 15, Paris 1880.

G. Marini, *Inscrizioni antiche doliari*, herausgeg. von G. B.

Aus den Zeiten der Römer her haben wir aber auch auf Glas geschnittene Aufschriften (insbesondere auf den Trinkgeschirren sowol der Heiden wie der Christen), deren Inhalt entweder gute Wünsche oder fromme Stoßgebete bilden, — bald mit größerer Feinheit geschnitten und emailliert, bald nur roh eingekratzt. Von ihnen handelt mit großer Gelehrsamkeit Filippo Buonarroti in seinem werthvollen Buche, welches ich bereits bei der Behandlung der Kursivschrift angeführt habe (*Lateinische Paläographie,* S. 13 Anm. 1).

Mehr nähert sich dem Bereiche unserer Studien bereits das Holz, für dessen Anwendung sehr alte Zeugnisse bei den Hebräern und den Aegyptern, in China und in Japan vorhanden sind [1]. Die Griechen und die Römer haben es angewandt sowol um Gesetze darauf zu schreiben (worauf auch Horaz in der *Ars poetica,* V. 396 u. 399 hinweist: „Fuit haec sapientia quondam ..... leges incidere ligno"), als auch für andere Akte und Urkunden.

Man machte aus Holz Täfelchen und Büchelchen, welche entweder mit Wachs überstrichen waren (wovon an einer andern Stelle gehandelt werden wird) oder aus

---

De Rossi mit Anmerkungen von H. Dressel, Rom 1884. — Die Vorrede Marinis war bereits in Mai, *Scriptorum veterum nova collectio,* VII II S. 163—168 gedruckt.

Aem. Huebner, *Exempla scripturae epigraphicae latinae a Caesaris dictatoris morte ad aetatem Justiniani,* Berlin 1885, S. XLIV fg. u. 439—441.

H. Dressel, *Inscriptiones urbis Romae latinae,* in CIL XV I, 1891, S. 1—475 (*lateres*) und 476—489 (*dolia, pulves* etc.).

R. Cagnat, *Cours d'épigraphie latine,* Paris 1889, S. 296 bis 302.

Mommsen veröffentlicht in CIL III S. 962 24 *tegulas stilo scriptas,* deren erste, 1843 aufgefunden, ein Majuskelalphabet, die anderen Inschriften und Bruchstücke in Majuskel und Kursive enthalten.

[1]) Fumagalli, *Istituzioni diplomatiche,* I S. 4 fg.

nacktem und mit Tinte beschriebenem Holz bestanden [1]. Von der letztern Art, also nicht mit Wachs bestrichen, waren vielleicht die von Martial (XIV 3) erwähnten und als „ligna secta in tenues tabellas" erklärten *pugillares citrei* [2]. Derselbe Gebrauch herrschte auch im Mittelalter weiter, wofür Wattenbach [3] Anführungen und Zeugnisse vom 10. bis zum 15. Jahrhundert beibringt und weitere unsere Archive liefern [4]. Solche Tafeln sind auch noch heute, mit Auszügen aus Ablaßbriefen, mit Gesellschaftsbeschlüssen und heiligen Gelübden beschrieben, nicht selten in den Sakristeien zu finden.

Mit dem Gebrauch des Holzes hat der des Elfenbeins große Verwandtschaft. Da auch bei den Täfelchen und in den Büchern aus Elfenbein die zum Schreiben bestimmten Theile gewöhnlich mit Wachs überzogen sind, so bleibt es eben auch, wenn in den alten Quellen Tafeln oder Bücher als *eborei* oder *elephantini* bezeichnet werden, oft zweifelhaft, ob darin auf Wachs oder auf das nackte Elfenbein geschrieben ist. Daß aber auch das Letztere thatsächlich der Fall gewesen, daß auch auf das

---

1) Wattenbach, S. 76 fg.; Gardthausen, S. 24 fg.

2) Diese Auffassung wird durch Zusammenhalten der beiden Epigramme 5 und 7 gestützt, in denen die *Pugillares eburnei* und die *Pugillares membranei*, welche ihnen als Ueberschriften dienen, ausdrücklich als nicht mit Wachs überstrichen erklärt werden.

3) *Schriftwesen*, S. 78—80.

4) Das Statut von Volterra z. B. vom J. 1463 (herausgeg. von A. Cinci 1879) bestimmt in Kap. 37 (S. 81), daß der Tarif der Notare des Podesta „in una tavola" aufgezeichnet und im Amtszimmer des Podesta selbst „in luogo patente" ausgestellt werden sollte. In einem Inventar von Pistoia vom 26. Juli 1503 (Staatsarchiv zu Florenz, Diplom. cartac. prov. *Pistoia*) wird „j^{a} tavola scriptovi le bolle de' perdoni" [eine Tafel, beschrieben mit Ablaßbullen] aufgeführt.

nackte Elfenbein geschrieben ist, dafür zeugt sicher genug, wenn nichts Anderes, ein Epigramm Martials (XIV 5):

„Languida ne tristes obscurent lumina cerae,
Nigra tibi niveum litera pingat ebur".

Ueber den Gebrauch des Elfenbeins als Schreibstoff bei den Römern geben ausreichende, wenn auch ziemlich gleichlautende Nachweisungen die alten Arbeiten über die Urkundenlehre mit ihren Anführungen aus Pomponius (Pandekten I II 2, 4), aus Ulpian (ebenda XXXII 52) und aus Vopiscus (*Tacitus* Kap. 8)[1].

Aus dem Mittelalter giebt es Beispiele von Schrift auf nacktem Elfenbein in kirchlichen Diptychen[2], aber auch in unseren Tagen werden in solcher Weise elegante Notizbüchelchen hergestellt.

2.

Metalle.

Der Gebrauch der Metalle und der Steine als Schreibstoffe ist sehr alt, setzt sich aber ebenfalls bis in unsere Tage ununterbrochen fort, da man öffentliche und private Aufzeichnungen nach wie vor auf diesen Stoffen niederschreibt. Man pflegt bei diesen Schriften zwei Arten zu unterscheiden: *tituli* (Inschriften) und *acta* (Urkunden).

Ueber diese Stoffe hat, und zwar insbesondere für

---

[1] *Nouveau Traité de diplomatique*, I S. 454; Wehrs, S. 33 fg.; Fumagalli, I S. 9. — Vgl. Wattenbach, S. 51; Gardthausen, S. 25; Mommsen in *Annali dell' Istituto Archeologico*, XXX S. 197 Anm. 1.

[2] Beispiel ist ein Diptychon der Kirche zu Novara bei Gori, *Thesaurus dypticorum*, II S. 183—201, welches zuerst ein konsularisches Diptychon gewesen war, und in welches etwa 1120 die Reihe der Bischöfe von Novara auf dem wachsfreien Elfenbein mit Tinte eingetragen ist. — Vgl. Wattenbach, S. 51.

die römische Kaiserzeit, Emil Hübner in dem vorher angeführten Bande der *Exempla scripturae epigraphicae latinae* ebenso ausgezeichnet wie erschöpfend gehandelt. Seine technisch, paläographisch und litterarisch wichtige Arbeit ist mit einer so ausgezeichnet ausgewählten und angeordneten Sammlung von Beispielen ausgestattet, daß es mir das Beßte zu sein scheint die Studierenden auf sein Werk hinzuweisen und mich für die römische Zeit auf einige kurze Bemerkungen zu beschränken [1].

Von den Metallen wurde, wenn ich von einigen Inschriften auf Edelmetallen absehe [2], von den Römern die Bronze (*aes*) zur Aufschrift von Gesetzen, Urkunden und anderen Schriftstücken verschiedener Art recht häufig gebraucht, wie alte Ueberlieferungen [3] und eine große Anzahl von Denkmälern bezeugen. Auf Bronze geschrieben liegen kaiserliche und municipale Gesetze sowie Verordnungen und Briefe, Senatsbeschlüsse und verschiedenartige amtliche Aufzeichnungen, ferner Blechmarken, Verzeichnisse und andere weniger wichtige Denkmäler vor [4], endlich jene Militärdiplome (*privilegia militum*), von welchen ich, da sie unserer Lehre von den Urkunden, die wir

---

1) Es sind auch Ritschls PLME einzusehen und besonders in Bezug auf die Metalle Taf. 18—35 (*Monumenta maiora aerea*) und irgendeine der Tafeln 1—17 (*Monumenta minora aerea, plumbea* etc.).

2) Hübner, S. XLV.

3) S. hierüber S. Maffei, *Istoria diplomatica*, S. 12 fg.

4) In den *Atti della r. Deputazione di storia patria della Romagna*, III (1864) S. 155—157 hat Prof. A. Fabretti „sechs antike beschriebene Bronzeplättchen aus Lucanien" veröffentlicht und erläutert, welche nach der Form der Buchstaben dem 7. Jahrh. der Stadt anzugehören scheinen und Eigennamen enthalten. Sie waren in einer Stadt der Basilicata aufgefunden und werden jetzt im k. Alterthumsmuseum zu Turin aufbewahrt.

seit Mabillon Diplomatik nennen [1], den Namen gegeben haben, etwas ausführlicher sprechen zu müssen glaube.

Den Veteranen der römischen Kohorten wurden, wenn sie ihren Dienst vollendet hatten, durch kaiserliches Gesetz gewisse Vorrechte, insbesondere das *ius connubii et civitatis,* gewährt, und diese Gesetze wurden auf Bronzetafeln geschrieben, die zuerst im Kapitol, zu Augustus' Zeit aber auf dem Palatin aufbewahrt wurden. Von diesen Tafeln, die das allgemeine Gesetz über jene Privilegien und das Verzeichniß der Privilegierten enthielten, wurden rechtsgültige persönliche Abschriften genommen, und eben diese Abschriften sind die oben erwähnten Militärdiplome. Sie bestehen aus zwei Bronzeplatten, welche aufeinandergelegt und an der einen Seite von drei durch sechs Löcher gezogenen Metallfäden zusammengehalten wurden. Auf den beiden inneren Seiten war der Wortlaut des Gesetzes und der Name des Privilegierten, für den das Diplom ausgestellt war [2], niedergeschrieben, und zwar mit der Formel „Descriptum et recognitum ex tabula aenea" etc.; wenn das Diplom mit einem dreifachen Faden, dessen Lauf durch drei andere Löcher zu gehen pflegte, geschlossen war, wurde auf der einen der beiden äußeren Seiten der innere Text wiederholt und auf der andern die Siegel und die Namen der sieben Beglaubigungszeugen

---

[1]) Vgl. H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre*, I (1889) S. 6 Anm. 1.

[2]) S. Maffei (*Istoria diplom.*, S. 28—36 mit Facs.) verfällt bei seiner hochgelehrten Erklärung des heute im k. archäologischen Museum zu Florenz aufbewahrten Diploms Galbas vom 22. Dezember 68 in einen sonderbaren Irrthum: er erklärt nämlich für die Empfänger die sieben auf einer der Außenflächen verzeichneten Zeugen, während es doch der privilegierte Veteran Diomedes Artemons Sohn aus Phrygien ist, dessen Name in gewöhnlicher Weise am Ende des Textes des Diploms, hinter den Namen der Konsuln steht,

hingesetzt[1]; über die Siegel wurde eine kleine trichterförmige Röhre aus Metall, vielleicht zu ihrer bessern Erhaltung, aufgelöthet[2]. Die Schrift der Diplome ist in Kapitalbuchstaben gehalten und bis zu einer bestimmten Zeit sowol für den äußern wie für den innern Text mit großer Sorgfalt angefertigt, aber seit der Zeit Trajans, wie zuerst Borghesi, dann Mommsen bemerkt haben[3], ist der innere Text mit immer zunehmender Nachläßigkeit geschrieben, und in einigen Diplomen wird die Schriftform so verderbt und sonderbar, daß man auch bei sehr genauer Untersuchung große Mühe hat herauszuerkennen, daß sie noch lateinisch ist[4].

---

[1]) Ueber dieses Verfahren der Verschließung, Besiegelung und doppelten Abschrift werden wir an passenderer Stelle, in dem Kapitel von den Wachstäfelchen, weiter zu handeln haben.

Hier ist indessen anzumerken, daß das römische Gesetz (nach der Angabe des Rechtsgelehrten Paulus) für den Verschluß der Libelle zwar die Anwendung eines dreifachen Leinenfadens vorschrieb, die Militärdiplome dagegen mit einem sehr feinen Metallfaden umwickelt wurden, welcher bei zwei Diplomen Trajans aus den Jahren 108 und 113 (CIL III Nr. 24 und 26; vgl. Mommsen, ebenda S. 903) noch ganz erhalten ist.

[2]) So ist die Ansicht Wattenbachs, S. 38. Maffei dagegen behauptet S. 30, daß dieses Trichterchen dazu gedient hätte „die Urkunden in den Archiven an ihrer Stelle aufgereiht aufzubewahren". Aber da die Urkunden für einzelne Personen bestimmt waren, so kann man diese Förmlichkeit „sie in den Archiven an ihrer Stelle aufzubewahren" nicht recht verstehen. Viel annehmbarer erscheint es dagegen, daß die Röhre, wenn sie außer dem Schutze des Siegels noch eine andere Aufgabe hatte, dem Empfänger dazu diente das Diplom sich selbst irgendwie anzuheften, da es ihm gerade von Nutzen sein mußte es bei sich zu führen, wenn es darauf ankam seine Rechte wahrzunehmen.

Der Trichter ist an dem florentiner Diplom Galbas von cylindrischer Form, rechteckig an dem weißenburger Diplom Trajans (CIL III Nr. 4 u. 24).

[3]) Vgl. CIL III S. 904.

[4]) Ein Musterexemplar dieser höchst sonderbaren Schrift bietet

Man kennt 80 Diplome, von denen 58, die bereits vorher, in älteren Ausgaben, vereinzelt veröffentlicht waren, von Mommsen im 2. Theile des 3. Bandes des *Corpus inscriptionum latinarum* gesammelt sind, die übrigen im 2., 4. und 5. Bande der *Ephemeris epigraphica* stehen[1].

---

das Diplom von Gordianus Pius zu Lyon aus dem Jahre 243, welches C. Baudi di Vesme in den *Memorie della r. Accad. di Scienze di Torino*, 1851 S. 27—93 bewundernswerth gelehrt und scharfsinnig erklärt hat. Baudi giebt von dem innern Text, der vor ihm nicht entziffert und für celtisch, für oskisch, ja für persisch gehalten war, außer dem Facsimile das Alphabet und eine zwischen den Zeilen stehende Umschreibung; er zeigt, daß derselbe, obwol er nicht darnach aussieht, in Kapitalbuchstaben geschrieben ist, deren Form und Anordnung durch Unkenntniß oder Sorglosigkeit des Stechers sehr verderbt ist, und fügt hinzu, daß sie von der Art sind, „ut asserere non dubitem, in nullo alio monumentorum genere exstare litteras nostris similes". Hiermit stimmt Mommsen überein, wenn er in Bezug auf ebendasselbe und einige andere ähnliche Denkmäler bemerkt: „ut, qui primo aspectu latinas esse litteras negaverit, eum vix reprehendas". Facsimile CIL Nr. 52 und Hübner, *Exempla*, S. 298. — S. auch in CIL III S. 872 und bei Hübner, S. 294 und 299 die Schriftproben von drei Diplomen der Kaiser Hadrian, Antoninus Pius und Decius, welche mehr oder weniger der Schriftart des Diploms von Lyon nahekommen.

[1]) II S. 452—466 (Nr. 59—62), IV S. 181—187 und 495—515 (Nr. 68—73), V S. 93—100, 611—617 und 652 fg. (Nr. 74—80).

Für die ältere Litteratur vgl. den angeführten Band des CIL S. 903. Von italienischen Herausgebern von Diplomen seien angeführt: Gori 1726, Maffei 1727, Bianchini 1773, Marini 1795, Vernazza 1818, Baille 1831, Gazzera 1831, Cavedoni 1832, Cardinali 1835, Baudi di Vesme 1851.

Zerstreut gefundene und veröffentlichte Diplome werden an folgenden Stellen aufgeführt: Fr. Seguier hat 1781 deren 12 aufgezählt (herausgeg. von C. Baudi di Vesme in *Mem. Accad. di Torino*, 1851 S. 53—60), Arneth 1843 (*Zwölf römische Militärdiplome*, Wien) 41, Foeringer 1844 (in *Münchener Gelehrte Anzeigen*) 45, Baudi di Vesme 1851 (a. a. O.) 47, Arneth 1853

Das älteste der bekannten Diplome ist aus dem Jahre 52 nach Chr. Geb. und von Kaiser Claudius verliehen, das jüngste, aus den Jahren 301—305, rührt von Diocletian und seinen Mitregenten her.

Aus dem Mittelalter können wir nur wenige Bronzedenkmäler von diplomatischer Bedeutung anführen, die wir Wattenbach [1] entnommen haben. Er erwähnt zwei Tafeln aus den Domen von Speier und von Mainz, deren eine ein Privileg des Kaisers Heinrich V für die Stadt Speier aus dem Jahre 1111, die andere ein Privileg des Erzbischofs Adalbert für die Mainzer aus dem Jahre 1134 enthält. Auf der speierer Tafel, die später erneuert worden ist, verdient die Auseinandersetzung der Gründe, weßhalb das Privileg auf Bronze geschrieben und öffentlich aufgestellt ist, Beachtung: „Hoc insigne stabili ex materia, ut maneat, compositum, litteris aureis, ut deceat, expositum, nostrae imaginis interpositione, ut vigeat, corroboratum, in ipsius templi fronte, ut pateat, annitente nostrorum opera civium constat expositum“.

Aus römischer Zeit sind auch viele Aufzeichnungen auf Blei vorhanden: Denkmäler der Erinnerung, Frömmigkeitsbezeugungen und Gebete, Grabinschriften u. s. w. [2]

(in *Wiener Sitzungsberichte*) 49. — In der *Ephemeris epigr.* V (1884) S. 101—104 giebt Mommsen das chronlogische Verzeichniß der bis dahin bekannt gewordenen 77 Diplome.

Facsimile bei Arneth, Hübner, Mommsen, Rénier u. s. w.

Eine kurze Abhandlung über die Militärdiplome, mit einem Beispiel der diplomatischen Form und einem paläographischen Facsimile, bei Cagnat, *Cours d' épigraphie*, S. 264—270.

[1]) *Schriftwesen,* S. 40.

[2]) Für die lateinische Paläographie ist eine zuerst von G. B. De Rossi im *Bulletino Corrisp. Archeol.*, 1852 S. 20—25 veröffentlichte und erklärte, darnach noch oft wiederholte Bleiplatte mit antierotischen Beschwörungen äußerst wichtig (vgl. Ritschl,

Als Merkwürdigkeit mag erwähnt werden, daß das Blei nach Plinius in der Geschichte der Schreibstoffe die dritte Stelle, nach den Blättern und dem Bast der Bäume, einnimmt und zu öffentlichen Denkmälern Anwendung zu finden begann, als für die privaten der Gebrauch von Linnen und Wachs aufkam [1].

Der Gebrauch des Bleis dauert auch im Mittelalter fort, aus welchem wir aus Blei Täfelchen mit christlichen Teufelsbeschwörungen [2], mit Erinnerungen an Heilige und Märtyrer und mit Beglaubigungen von Reliquien [3], ferner

---

PLME Taf. 17 Nr. 30). Sie hat alterthümliche Majuskelkursive und wird von De Rossi dem 8. oder dem 7. Jahrhundert Roms zugeschrieben.

Eine andere römische Gebetsinschrift auf einer dünnen Bleiplatte hat G. Henzen in demselben *Bulletino,* 1849 S. 77 fg. veröffentlicht.

[1]) *Nat. Hist.* XIII XI 21: „In palmarum foliis primo scriptitatum, dein quarumdam arborum libris. Postea publica monumenta plumbeis voluminibus, mox et privata linteis confici coepta aut ceris".

[2]) Ein Beispiel bietet die von mir bereits in der *Lateinischen Paläographie*, S. 18 Anm. 1 angeführte *Tabella plumbea Tuguriensis* aus dem 6. Jahrhunderrt.

[3]) C. Lupi, *Manuale di paleogr.*, S. 21 Anm. 4 führt aus dem Besitz von M. Supino in Pisa zwei Bleiplatten an, welche er „über jeden Verdacht erhaben" nennt. Sie enthalten den „Bericht über die Einweihung der Kirche des h. Petrus in Vinculis nnd die Aufzählung der auf die Altäre gesetzten heiligen Reliquien, unter denen sie selbst aufgefunden worden sind". Sie führen als Datum den 19. November 1119, ind. II. Die Schrift ist klar und gut erhalten, eine Mischung aus Unciale und Kapitale.

Ein Bleitäfelchen, welches den Bericht über die Uebertragung der Reliquien einer „beata Ermenia" aus Jerusalem „in civitate Martorana" enthält und in das 8. bis 10. Jahrhundert gehört, ist soeben von Francesco Nitti di Vito im *Archivio stor. ital.*, XII (1893) S. 257 ff. veröffentlicht (mit Facs.) und erklärt.

Weitere kritische Bemerkungen über diese Art von Denkmälern giebt Wattenbach, S. 42 fg.

Grabinschriften und alchimistische Büchelchen [1] besitzen. Ein vielberufenes Diplom des Königs Liutprand aus dem Jahre 743 für die Kirche von Asti, welches von den alten Urkundenlehrern immer und immer wieder angeführt wurde, ist neulich von Giacomo Gorrini für falsch erklärt worden [2]; dieses bleierne Stück, ein Machwerk des 15. Jahrhunderts, wird allerdings noch heute im Kapitelsarchiv von Casal-Monferrato aufbewahrt.

3.

Stein, Marmor, Felsen.

Die Denkmäler in Stein sind gleich den metallischen sowol für die Diplomatik wie für die Epigraphik ein Gegenstand des Studiums, und auch für sie gehen wie für jene die älteste Geschichte und die ältesten Erwähnungen bis auf die Aegypter, die Hebräer und die Griechen zurück [3].

---

1) Ueber ein im k. Staatsarchiv zu Florenz aufbewahrtes und 1859 erworbenes Büchelchen der Art hat C. Guasti der Società Colombaria in Florenz einen Bericht am 25. Mai 1860 vorgelegt; vgl. *Archivio storico ital.*, neue Folge XII S. 28.

Ich habe das Büchelchen nachgeprüft und gebe hier eine kurze Beschreibung. Es besteht aus 9 Blättchen von 0,095 zu 0,075 m, die am Rücken durch grüne Seidenfäden zusammengeheftet sind. Die Seiten sind mit Ausnahme der ersten, welche als Titel dient, von Hause aus mit römischen Majuskelzahlen von II bis XVIII versehen. Die erste Seite ist in gotischer Majuskel geschrieben, die übrigen in Geheimschrift, doch sind darin einzelne Sätze in gewöhnlichen gotischen Buchstaben eingestreut. Auf der letzten Seite steht ein nach dem gewöhnlichen Alphabet geordnetes Verzeichniß der im Buche angewendeten Geheimschriftzeichen.

2) G. Gorrini, *L'uso dèl piombo per i diplomi* [*Der Gebrauch des Bleis für die Urkunden*]. *Contributo alla storia della diplomatica medievale*, Turin 1884 (aus der *Rivista stor. ital.* I Heft 2).

3) Vgl. Wehrs, *Das Papier*, S. 4—9; Fumagalli, *Istituz. diplom.*, I S. 2—4.

Inschriften befinden sich sowol auf einzelnen Stücken aus Marmor und anderm Stein, sei es auf Säulen, Säulenstümpfen und Basen oder auf eingemauerten Steinen, als auch auf dem lebenden Stein der Felsen und auf Marmor und anderm Gestein der Felsengräber.

Von den Römern her besitzen wir auf Stein Gesetze, Edikte und Dekrete aus republikanischer und aus kaiserlicher Zeit, Konsular- und Triumphalfasten und Kalendarien, die Aufzeichnungen der arvalischen Brüder und anderer religiösen Körperschaften, die Akten der Leichenbestatter, Votivsprüche und Gedichte, städtische, militärische und ländliche Urkunden und Verzeichnisse und sonst urkundliche Aufzeichnungen verschiedener Art[1].

---

[1]) Besondere Bemerkungen und Beispiele geben S. Maffei, *Istoria diplom.*; G. Marini, *Atti e monumenti dei fratelli Arvali*, Rom 1795; Huebner, *Exempla*; Ritschl, PLME Taf. 36—96; Cagnat, *Cours d'épigraphie*, S. 219 ff.

Wir erinnern an das *Edictum Diocletiani et Collegarum de pretiis rerum venalium* aus dem Jahre 301, von welchem verschiedene, griechische und lateinische, Bruchstücke im CIL III II S. 801 ff. und in *Ephemeris epigr.* IV S. 180 und V S. 87—91 herausgegeben sind. Ein neues lateinisches Bruchstück von einiger Bedeutung, welches den Anfang der Vorrede enthält (auf zwei Tafeln, die in einer byzantinischen Kirche von Plataea, wo sie als Bodenplatten dienten, entdeckt sind), ist in PS, II Serie Taf. 127 fg. veröffentlicht. Die Schrift ist eine rohe, mit Kursive gemischte Kapitale und Unciale.

C. Lupi hat in zwei Arbeiten, *Le antiche iscrizioni del Duomo di Pisa* und *I decreti della colonia Pisana* (Pisa 1877 und 1879), die berühmten Grabdenkmäler des Campo Santo veröffentlicht. Diese beiden Schriften scheinen mir für diejenigen, welche die Ueberlieferungen, die Entwickelung und die Litteratur der römischen Epigraphik des Mittelalters und der neuern Zeit studieren wollen, sehr empfehlenswerth zu sein und verdienen vollständig das ihnen von F. Bormann (CIL XI I, *Prolegomena*) gespendete Lob, daß sie „maxima industria et diligentia“ zusammengestellt und

Auch aus dem Mittelalter sind beschriebene Steine erhalten, welche mit dem epigraphischen Charakter den diplomatischen oder den litterarischen vereinigen. Aus ihrer Zahl müssen ganz besonders die sogenannten Steinurkunden erwähnt werden, welche Abschriften oder Auszüge von Urkunden enthalten und sich in den äußeren sowie zum Theil auch in den inneren Merkmalen als wirkliche Urkunden kennzeichnen.

Bereits Gaetano Marini hat in seinen *Papiri diplomatici* verschiedene, in diplomatischen Formen auf Stein geschriebene päpstliche und private Urkunden zusammengestellt, von denen ich wenigstens eine anführen will, die Schenkung der Flavia Xanthippe aus dem 6. Jahrhundert an die Kapellane von S. Maria Maggiore, die, gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts in Marmor geschnitten, noch heute in dieser Basilika aufbewahrt wird und folgende Unterschrift hat: „Temporibus domini nostri sanctissimi Gregorii quarti papae ex rogatu Badonis notarii regionarii sanctae Romanae ecclesiae hoc ex authenticis scriptis relevatum, pro cautela et firmitate temporum futurorum

---

ausgestattet sei mit einem Apparat *tanta ubertate et accuratione digesto, ut maiorem excogitare difficile sit.*

Ein auf Stein geschriebenes Libell des Kolonen Geminius Eutychetes aus dem Jahre 227 ist zuerst 1887 von F. Bernabei in den *Notizie degli scavi* mit Facsimile veröffentlicht, darnach aber noch öfter.

In paläographischer und litterarischer Beziehung ist die 1883 in der Umgebung von Mackter (*Mactaris*) in Tunis gefundene und jetzt im Museum des Louvre befindliche Inschrift des Mähers wichtig; vgl. *Académie des Inscr. et B. L., Comptes rendus,* XII (1884) S. 84—86 mit Facs., *Ephemeris epigr.* V S. 276—278, PS II Taf. 49 und meine Besprechung im *Archivio stor. ital.,* IX (1892) S. 108—110. Es ist ein elegisches Gedicht, welches das eigene biographische Elogium eines Mähers enthält. Die Schrift ist uncial mit alterthümlichen Charakteren und kann dem 4. Jahrhundert zugeschrieben werden.

his marmoribus exaratum est“ [1]. Eine andere päpstliche Urkunde, die Bulle eines Papstes Gregor (vielleicht VII), welcher der römischen Kirche der heiligen Johannes und Paulus gewisse Grundstücke überweist, wurde 1873 von G. B. De-Rossi veröffentlicht und erklärt [2]; außerdem befinden sich in Marmor geschriebene päpstliche Bullen und Breven, auch aus neuerer Zeit, in großer Anzahl in den Kirchen Roms.

Von den in Stein geschriebenen Urkunden, und zwar mit besonderer Rücksicht auf Frankreich, hat recht geschickt A. Deloye in der *Bibliothèque de l' École des chartes* von 1846 gehandelt, und durch ihn ist der Ausdruck *chartes lapidaires* in die Wissenschaft eingeführt [3]. Es ist ganz zutreffend, wenn Deloye aus der Zahl derselben alle diejenigen Inschriften absondert und ausschließt, welche erzählender Natur sind, und nur die in Stein geschriebenen wahren und wirklichen Urkunden aufnimmt, diejenigen also, welche nach den von ihm selbst an den französischen Steinurkunden vom 8. bis zum 12. Jahrhundert gemachten Beobachtungen folgende Merkmale haben: ihre diplomatischen Formeln sind denen der Pergamenturkunden derselben Zeit ähnlich, nur etwas mehr gedrängt; fast immer fehlen das Datum, die Einleitung und die Zeugen; die Schrift ist kapital oder uncial. Deloye führt zehn solcher Steinurkunden auf, die in Frankreich vorhanden sind oder vorhanden waren, und deren jüngste aus dem Jahre 1198 datiert ist; die einzige, die er selbst dabei veröffentlicht, schreibt er nach ihren paläographischen

---

[1]) Nr. 91; Erläuterungen S. 299—302.

[2]) Im *Bullettino della Commissione archeol. municipale* [städt. archäolog. Kommission] Roms, Februar 1873 und in *Biblioth. de l' École des chartes,* 1873 S. 260 ff.

[3]) A. Deloye, *Des chartes lapidaires en France,* in *Biblioth. de l' École des chartes,* VIII (1846) S. 31—42.

Merkmalen dem Ende des 11. oder dem Anfange des 12. Jahrhunderts zu. Die meisten enthalten Schenkungen oder Zugeständnisse an Kirchen, Klöster und Gemeinden, und nur zwei betreffen Privatangelegenheiten; beachtenswerth ist die von Bischof Johann I von Orleans (Ende des 11. Jahrhunderts) ausgesprochene Freilassung eines Hörigen, die auf dem linken Pfeiler des Portals der Kathedrale eingehauen ist und die Formel „teste hac ecclesia" enthält. Neulich ist durch E. Coyecque eine andere französische Steinurkunde veröffentlicht, die, im Innern der Kirche von Saint-Arnoult (Seine-et-Oise) eingemauert, in zwei Spalten den lateinischen und den französischen Text der Schenkung gewisser Waldungen enthält, die Simon von Montfort den Einwohnern von Saint-Arnoult macht. Die Urkunde hat als Datum das Jahr 1201/2, aber der Stein selbst gehört dem 16. Jahrhundert an, und aus den vielen und starken diplomatischen und grammatischen Fehlern könnte man auf Fälschung oder irrthümliche Wiedergabe eines durch das Alter unleserlich gewordenen Steines schließen [1].

Unter den italienischen Steinurkunden ist die von Nepi aus dem Jahre 1131, die Professor Pio Rajna erklärt hat [2], beachtenswerth, weßhalb ich sie hier wiedergebe: „Anno domini Mill. C. XXXI, Temporibus Anacleti PP. mense iulio, indicione VIIII. Nepesini milites nec non et consules firmaverunt sacramento, ut, si quis heorum nostram vu[l]t frangere societatem, de omni honore atque

[1]) E. Coyecque, *La charte lapidaire de Saint-Arnoult*, in *Archives historiques, artistiques et litteraires*, Paris, 1891 Maiheft S. 305—308. Der Abklatsch der Inschrift wird in der pariser Urkundenschule aufbewahrt.

[2]) Im *Archivio stor. ital.*, 1886 u. 87, XIII S. 329—354 u. XIX S. 23—54. Vorher war sie von R. Fabretti, *Inscript. Antiq. explic. et Additam.*, Rom 1699, S. 111 und von Muratori, *Antiq. Ital.*, Dissert. 23, II S. 331 fg. veröffentlicht.

dignitate deo volente cum suis sequacibus sit eiectus; et insuper cum Juda et Caypha atque Pylato habeat portionem; item turpissimam sustineat mortem ut Galelonem, qui suos tradidit socios; et non eius sit memoria, sed in asella retrorsum sedeat et caudam in m[a]nu tene[at]". Sie ist in der Vorhalle der Kathedrale von Nepi eingemauert und enthält, wie man sieht, die Mittheilung von einem Verbindungseide zwischen den *milites* und den *consules*. Der verfügende Theil jedoch und die Bedingungen der Vereinigung, die vielleicht auf einer notariellen Pergamenturkunde verzeichnet waren, sind hier nicht aufgenommen, während außer dem Datum die Androhungen der weltlichen und der ewigen Strafen gegen die Eidbrüchigen Aufnahme gefunden haben, vielleicht damit sie, auf einem an heiliger Stelle stehenden Steine niedergeschrieben, denjenigen, die den Eid geschworen hatten, immerdar vor Augen wären und den im Eide schwachen Menschen einen heiligen Schrecken einjagten.

Zu den Steinurkunden im eigentlichen Sinne des Wortes können auch die über Urkunden berichtenden Inschriften gerechnet werden, welche, wenn sie auch nicht unmittelbar in die Urkundenlehre hineingehören, doch, da sie zum Theil die urkundlichen Formen wahren, wenigstens einen Beitrag zu derselben liefern. Von der Art ist die folgende florentiner Inschrift aus dem November 1398, welche von einem Zugeständniß der Beamten von La Torre an die Gesellschaft des Spitals von S. Onofrio Bericht und kurzen Auszug giebt: „1398 im Monat November ist durch die Verwaltung und die Beamten von La Torre der Gesellschaft und dem Spital des h. Onofrius an Stelle des Almosens zur bessern Bequemlichkeit und zur Aufbesserung des Lebens darin eingeräumt und zugestanden innerhalb jener Mauern den auf den Fluß Arno zugehenden Graben, welcher von der Stadt-

gemeinde gezogen ist, auszumauern; und es ist der genannten Gemeinde und ihrer Verwaltung für ewige Zeiten vorbehalten in den gegenwärtigen Garten zu jeder Zeit einzutreten und die Rechte der Gemeinde wahrzunehmen und den genannten Graben reinzuhalten und räumen zu lassen, soweit es zu ihrer Befugniß gehört"[1].

Zum Schlusse sei einer merkwürdigen Urkunde auf Schiefer gedacht, die neulich in Frankreich gefunden und durch H. Omont und M. Prou bekannt gegeben ist[2]. Es ist ein auf beiden Seiten beschriebenes Bruchstück, in welchem ein, wie es scheint, wegen Schwarzseherkunst angeklagter Mönch die Vergehen und Unsittlichkeiten seiner Ankläger aufdeckt. Die Schrift ist eine Halbkursive aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, welche sehr der Schrift der Wachstafeln ähnelt, jedoch dadurch, daß die Buchstaben ziemlich tief eingeschnitten sind, ein mehr Dauer versprechendes Aussehen besitzt; daher müssen wir

---

[1]) Es ist ein mit gotischen Majuskeln beschriebener weißer Marmorstein von 0,78 zu 0,58 m, eingemauert auf der Ecke der alten Via del Renaio (jetzt Via delle Casine) und der Via dei Malcontenti [Sandstraße — Straße der Hütten — Straße der Unzufriedenen]. – Herausgeg. v. S. Fioretti in *Storia della Chiesa prioria di S. M. del Giglio e di S. Giuseppe,* Florenz 1855, S. 62.

Ich möchte hier, weniger des Inhaltes wegen, welcher in der That nicht diplomatisch ist, als der Form wegen, eine an der Via della Fogna [Schleusenstraße] befindliche Inschrift erwähnen, die sich auf die römische Jubelfeier von 1300 bezieht. Sie beginnt mit einer bei feierlichen Urkunden gewöhnlichen Vorrede: „Ad perpetuam memoriam pateat omnibus evidenter hanc paginam inspecturis quod" etc. und endet in der Volkssprache: „E andòvi Ugolino chola molglie". („Und Ugolino ging mit seiner Frau dorthin". — Herausgeg. von Jo. Lami in *Deliciae eruditorum* und von D. M. Manni in *Sigilli,* XXX S. 92. — Vergl. P. Rajna in *Giornale stor. della letter. ital.*, VI, 1885, S. 154 Anm. 2.)

[2]) M. Prou, *Fragment d'ardoise du moyen-âge trouvé à Foigny*, in *Biblioth. de l'École des ch.*, 1890 S. 268 fg., mit Facs.

dieses Schieferstückchen nicht sowol mit den heutigen Schiefertafeln und den antiken Wachstafeln zusammen unter die Denkmäler mit verlöschlicher Schrift stellen, sondern unter die Steinurkunden.

4.

Wachstafeln.

Mit dem Wachs treten wir, ohne das archäologische Gebiet zu verlassen, doch den für Urkunden und Bücher gebrauchten Schreibstoffen immer näher.

Sein Gebrauch war bei den Völkern des Alterthums sehr verbreitet und dauerte weiter auch im Mittelalter ohne Unterbrechung fort, ja selbst in unseren Tagen ist nicht jede Spur davon geschwunden. Allerdings hat ein gelehrter Neapolitaner des vorigen Jahrhunderts in einem ebenso wissenschaftlichen wie sonderbaren und verdrehten Buche den Gebrauch der Wachstafeln im Alterthum fast auf ein Nichts zurückführen[1], und Andere wieder haben ihn auf die ersten Jahrhunderte des Mittelalters beschränken[2] wollen. Aber diese irrigen Ansichten werden jetzt nur noch als historische Merkwürdigkeiten angeführt, da der ununterbrochene Gebrauch der Wachstafeln von den ältesten bis auf unsere Zeiten durch beglaubigte Zeug-

---

[1]) Jac. Martorelli, *De regia theca calamaria*, Neapel 1756, I Buch Kap. 4 und 5.

[2]) Unter den alten Paläographen bezweifelt G. G. Trombelli, *Arte di conoscere l'età dei codici* [*Die Kunst das Alter der Handschriften zu erkennen*], Bologna 1756, 8. 35--37, daß der Gebrauch der Wachstäfelchen bis auf das 8. Jahrhundert hinabgegangen wäre, und unter den neueren versichert Prof. A. Gloria, *Compendio delle lezioni di paleografia e diplomatica*, Padua 1870, S. 368, daß er im 14. Jahrhundert ganz und gar aufgehört hätte.

nisse und durch erhaltene Denkmäler selbst ausreichend erwiesen ist[1].

Da es nicht in die Aufgabe meines Grundrisses hineingehört über das zu handeln, was von dem Gebrauch des Wachses als Schreibstoff bei den Hebräern, den Aegyptern und den Griechen auf uns gekommen ist[2], so beschränke ich mich für das Alterthum auf Rom, schicke aber einige Bemerkungen über die Formen und die Benennungen der Tafeln und der Bücher aus Wachs voraus.

Die Täfelchen (*tabulae, tabellae, cerae*) wurden aus Holz oder aus Elfenbein in rechteckiger Form hergestellt, auf der glatten Oberfläche leicht ausgehöhlt und an den

---

[1]) Vergl. Lebeuf (Abbé), *Mémoire touchant l' usage d' écrire sur des tablettes de cire, dans lequel on examine, s' il est vrai que cet usage a cessé avec le V siècle de J. C., et où l' on prouve, qu' il a été pratiqué dans tous les siècles suivans et même dans celui-ci* etc.; gelesen in der Akademie der Inschriften u. s. w. am 20. Mai 1746, abgedruckt in den *Mémoires* der Akademie, XX (1753) S. 267—309.

L. De Angelis, *Sopra un codice cartaceo del sec. XV, scritto la prima volta in cera* etc. [*Ueber eine Papierhandschrift des 15. Jahrh., deren Inhalt zuvor auf Wachstafeln* etc.], Colle 1820.

G. F. Massmann, *Libellus aurarius sive Tabulae ceratae et antiquissimae et unicae romanae* etc., Leipzig 1841.

Édélestand Du Meril, *De l'usage non interrompu jusqu'à nos jours des tablettes en cire*, in *Études sur quelques points d' archéologie*, Paris 1862, S. 85—114. Es ist eine an thatsächlichen Angaben reiche Abhandlung, welche zu dem von Lebeuf beigebrachten Material viel neues (mit besonderer Rücksicht auf Frankreich) hinzufügt, aber sie leidet an Verwirrung, Unordnung und unnützen Abschweifungen.

Im höchsten Maße belehrend ist das Kapitel *Wachstafeln* in Wattenbachs *Schriftwesen* (2. Aufl., S. 44—74), in welchem eine große Zahl von Zeugnissen aus dem Alterthum und dem Mittelalter, wie sie in den vorerwähnten Abhandlungen ähnlich nicht zu finden sind, gesammelt ist.

[2]) Vergl. Du Meril, S. 89 fg., Wattenbach, *Anleitung zur griech. Paläographie*, S. 7—9 und Gardthausen, *Griechische*

vier Kanten mit einem schmalen Rande versehen. Auf der ausgehöhlten Seite wurde das Wachs aufgestrichen [1] und darauf mit einem Griffel aus Metall, aus hartem Holz, aus Elfenbein oder aus Knochen geschrieben; später konnte die Schrift ausgelöscht und das Wachs zu neuem Gebrauch wieder geglättet werden. Die Täfelchen konnten entweder auf beiden Seiten oder nur auf einer einzigen mit Wachs überzogen, sie konnten einzeln gebraucht oder zu Büchelchen zusammengefügt werden [2].

Bei den Wachsbüchelchen war die Art ihrer Zusammensetzung sehr mannichfaltig, ihre Ausstattung mehr oder weniger reich — je nach ihrer verschiedenen Bestimmung. Zu ihrer Benennung wurden entweder die griechischen Wörter *diptycha*, *triptycha*, *polyptycha* gebraucht, je nachdem sie aus zwei, drei oder mehr Tafeln bestanden, oder von lateinischen bald die allgemeinen Wörter *codices*, *codicilli*, *pugillares*, bald die ebenfalls der Anzahl der Tafeln entnommenen *duplices*, *triplices*, *quincuplices* (*quinquiplices*), *multiplices*, bisweilen auch die ursprünglichen Bezeichnungen *tabulae*, *tabellae* und *cerae*.

Paläogr., S. 26—29; doch behandelt der Letztere viel mehr den Gebrauch der Wachstafeln bei den Römern als bei den Griechen.

[1]) Ueber die Zusammensetzung des Wachses für die Schreibtafeln und über seine Mischung mit Pech (welche die Griechen μάλθα nannten) ist ein Brief von Ulisse Aldrovandi (1583) bei Malagola, *La cattedra di paleogr. e diplom. nell' Universitá di Bologna*, Bologna 1890, S. 37—41 interessant. — Ueber das Wort *malta* in den italienischen Vulgärsprachen s. jetzt die Abhandlung von F. Novati im *Giornale stor. della letterat. ital.*, XXIV (1894) S. 302—305.

[2]) Ueber die Herstellung der Bücher aus Holz (*codices*) giebt De Petra (in *Atti dei Lincei*, Serie II Band II S. 151) folgende Regel an: „Das Buch wurde immer aus einem einzigen quadratförmigen und genau der gewünschten Größe angepaßten Holzstücke hergestellt; man durchbohrte es längs dem einen Rande an zwei Stellen und spaltete es dann der Dicke nach in zwei oder drei Platten, je nachdem ob man ein Diptychon oder ein Triptychon daraus machen wollte“.

Für den Gebrauch des Wachses als Schreibstoff bei den Römern sind zahlreiche Zeugnisse der Schriftsteller und wichtige Denkmäler erhalten. Werthvolle Angaben enthalten darüber Martials *Apophoreta* (*Epigrammaton* lib. XIV). Die fünffältigen Schreibtafeln (*quinquiplices*) dienten zur Aufzeichnung der dem Besitzer übertragenen öffentlichen Aemter (*ep.* 4), die *triplices* zum brieflichen Verkehr und ganz besonders zum Liebesbriefwechsel (*ep.* 6), wozu auch die *Vitelliani* [1] von ganz kleinem Format gebraucht wurden (*ep.* 8, 9; vergl. II *ep.* 6). Ueber die Schreibtafeln für den Briefwechsel Liebender geben auch Properz in der bekannten 23. Elegie des 4. Buches, wo er klagt, daß seine mit der Cynthia gewechselten Brieftafeln verloren gegangen seien, und Ovid in der 11. und der 12. Elegie des ersten Buches der *Amores* reiche Auskunft. Daraus geht hervor, daß diese Tafeln nicht selten jeder bessern Ausstattung entbehrten [2], und daß ganz gleiche Büchelchen zu den täglichen Aufzeichnungen (*ephemerides*) der Einnahmen und Ausgaben und der laufenden Rechnungen sowie zu gerichtlichen Notizen gebraucht wurden [3]. Andere Erwähnungen des Gebrauchs der Wachstäfelchen

---

[1]) So vielleicht nach dem Fabrikanten genannt (Marquardt, a. a. O. II S. 782).

[2]) Properz (ed. Keil, IV 23 V. 8) sagt: „Vulgari buxo sordida cera fuit"; und für die mangelnde Eleganz spricht auch Martials Epigramm XIV 6:

„Tunc triplices nostros non vilia dona putabis,
Quum se venturam scribet amica tibi".

Aber in den von Ovid an Corinna geschickten Täfelchen, die ohne das gewünschte Wort „Veni" an ihn zurückkamen, war das Wachs mit Mennige gefärbt: „At tamquam minio penitus medicata rubebas!" (*Amor.* I 12 V. 11.)

[3]) Martial, *Epigr.* XIV 9:

„Quod minimos cernis, mitti nos credis amicae.
Falleris, et nummos ista tabella rogat".

zum Briefwechsel, besonders als kleine Kärtchen, finden sich bei Cicero (*Epistol. ad famil.* VI 9) und bei Seneca (*epist.* 56 *ad Lucil.*), welche sie *codicillos* nennen und von den *litterae* oder *epistolae*, in denen auf Papyrus geschrieben wurde, unterscheiden [1]; wie diese Kärtchen geschlossen und versiegelt wurden, lernen wir aus Cicero selbst (*Catil.* III 5) [2].

In verschlossene Wachsbüchelchen wurden auch die Testamente [3] sowie andere Arten von Kontrakten geschrieben, für deren Verschluß und Siegelung der Rechtsgelehrte Paulus (*Sententiar.* 5, 25, 6; ed. Huschke) die Regel angiebt: „Amplissimus ordo decrevit, eas tabulas, quae publici vel privati contractus scripturam continent, adhibitis testibus ita signari, ut in summa marginis ad mediam partem perforatae triplici lino constringantur at-

Properz, III 23 V. 19 fg.:

„Me miserum! his aliquis rationem scribit avarus
Et ponit duras inter ephemeridas".

Ovid, *Amor.* I 12 V. 23—26:

„Aptius hae capiant vadimonia garrula cerae,
Quas aliquis duro cognitor ore legat.
Inter ephemeridas melius tabulasque jacerent,
In quibus absumptas fleret avarus opes".

[1]) S. die bezüglichen Sätze bei Wattenbach, S. 45.

[2]) Gardthausen, *Griech. Paläogr.*, S. 27 führt daraus den Satz an: „Tabellas proferri iussimus . . . primum ostendimus Cethego signum; cognovit; nos linum incidimus: legimus . . . introductus est Statilius; cognovit et signum et manum suam".

[3]) Vergl. Fumagalli, *Istituzioni diplomat.*, I S. 16 fg. und Marquardt, S. 732 Anm. 10. Der Letztere bemerkt (unter Anführung von Beispielen), daß die Ausdrücke *tabulae* für Testament und *cerae* für jedes Schriftstück später eine übertragene Bedeutung für jeden andern testamentarischen oder Schenkungsakt angenommen hätten, gleichviel worauf derselbe auch geschrieben wäre. Vergl. Ulpian. *Dig.* XXXVII 11, 1. Auch heute sagt man bei uns „tavole testamentarie, tavole di fondazione" [Testament, Gründungsurkunde].

que impositae supra linum cerae signa imprimantur, ut exteriori scripturae fidem interior servet. Aliter tabulae prolatae nihil momenti habent".

Endlich erhalten wir von dem Gebrauch der Tafeln für Schule und Wissenschaft Kunde durch Quintilian (*Inst.* X 3, 31), der sie zu rhetorischen Uebungen besser geeignet nennt als das Pergament, weil bei ihnen „facillima est ratio delendi", durch Plinius den Jüngern (*Epist.* I 6), welcher erzählt, daß er auf dem Gange zum Vogelherd „stilum et pugillares" mit sich führte, und hinzufügt: „Meditabar aliquid enotabamque, ut si manus vacuas, plenas tamen ceras reportarem", endlich durch Sueton (*Nero* 52), der die Tafeln, auf welche Nero den von Streichungen und Verbesserungen strotzenden ersten Entwurf seiner Verse hingeworfen hatte, sehr genau beschreibt.

Die aus römischer Zeit erhaltenen Wachstafeln sind von zweierlei Art: konsularische Diptychen und Kontraktbücher.

Die konsularischen Diptychen sind Elfenbeinbüchelchen, deren innere Seiten mit Wachs überzogen sind, während die äußeren Flächen eingeschnitzten reichen Bilderschmuck haben, dazu das Bild des Konsuls, das auch auf einer oder der andern Tafel wiederholt wird, sowie sinnbildliche Figuren und andere Verzierungen. Die Konsuln verschenkten sie auf den Gastmählern, welche sie beim Amtsantritt Freunden und Anhängern zu geben pflegten, und fanden darin auch bei den anderen römischen Beamten Nachahmung, bis ein Edikt Theodosius des Großen von 384 (*Cod. Theod.* 15, 8, 1) um solchem verschwenderischen Luxus an Geschenken einen Zügel anzulegen verordnete, daß „exceptis consulibus ordinariis nulli prorsus alteri auream sportulam, diptycha ex ebore dandi facultas sit". Von solchen römischen Dip-

tychen ist nur eine beschränkte Anzahl erhalten. Marquardt [1] zählt ihrer 61 auf (theils unversehrte, theils in Bruchstücken erhaltene), von denen das älteste aus dem Jahre 406, das jüngste aus 541 herrührt; Symmachus aber berichtet von ihrem Gebrauch bereits im 4. Jahrhundert, und es ist möglich ihren Ursprung auch noch weiter hinaufzusetzen. Von den erhaltenen Diptychen sind etwa 40 als konsularisch anerkannt, während die übrigen unbestimmbar erscheinen; doch mögen auch unter diesen einige sein, die nicht Konsuln angehört haben: so will Jullien eines der drei im Schatze der Basilika von Monza aufbewahrten Büchelchen, welches er erklärt hat[2], dem Stilicho zuschreiben und vermuthet, daß es aus Veranlassung seiner Erhebung zum Patriziat gemacht worden sei.

Zur Erhaltung der römischen Diptychen hat es sehr viel beigetragen, daß sie für die christliche Liturgie in Gebrauch genommen wurden, was in zweierlei Weise geschah. Sie wurden entweder zu Deckeln für Evangelien, Missale oder andere reich ausgestattete heilige Bücher verwendet [3], oder man machte aus ihnen kirchliche Diptychen, indem man in sie die Namen derjenigen eintrug, deren der Priester unter der Messe zu gedenken hatte, (weßhalb sie in drei Abtheilungen zerfielen: die der Bischöfe, der Lebenden und der Todten) und sie zu diesem Zwecke auf die Altäre setzte, deren Ausstattung sie mit ihrem reichen Bildwerk verschönerten [4]. Die römische Sitte

---

[1]) Am a. O. S. 545 fg.

[2]) In *Mélanges d' archéologie et d' histoire* der französischen Schule in Rom, 1882 S. 5 ff.

[3]) Vergl. Wattenbach, S. 53.

[4]) Vergl. F. Buonarroti, *Osservazioni sopra alcuni frammenti di vasi antichi di vetro* [*über einige Bruchstücke alter Glasgefässe*] etc., S. 236—283 (in einem Anhaug über drei elfenbeinerne

nachahmend, verfertigte man auch im Mittelalter Diptychen mit christlichen Darstellungen[1].

Im Jahre 1788 wurde in Siebenbürgen, in den Goldbergwerken von *Alburnus Maior vicus Pirustarum* (heute Verespatak), ein Wachstriptychon aufgefunden, welches später, 1841, G. F. Massmann mit einer umfangreichen und gelehrten Abhandlung herausgegeben hat[2]. Es ist aus dem Jahre 167 n. Chr. Geb. und enthält in beglaubigter Abschrift den Protest des Magisters und der Quästoren des in Alburnus Maior bestehenden Leichenbestatterkollegiums des Jupiter Cernenus, laut welchem sich die Gesellschaft auflöste, da die Zahl der Mitglieder und der Beiträge zu schwinden begann. Auf diese Entdeckung, welcher Natalis de Vailly auf Beweisgründe hin, die heute keine Geltung mehr haben, die Beglaubigung absprechen

---

Diptychen); L. Delisle, *Des monuments paléographiques concernant l' usage de prier pour les morts*, in *Bibliothèque de l' École des chartes*, 1846 S. 361 ff.; Du Meril, S. 96 fg.

1) Die heidnischen Darstellungen sind gewöhnlich unverändert gelassen; doch kann als Beispiel des Gegentheils das durch die Königin Teudolinde der Basilika von Monza geschenkte Diptychon (bei Gori, II S. 204) angeführt werden, dessen Täfelchen als Decke für das sogenannte Antiphonarium des h. Gregor des Großen (welches in Wirklichkeit dem 9. Jahrhundert zugeschrieben werden muß; vgl. Kap. 10) gedient haben, und in welchem die beiden Bilder des Konsuls in einen *Sanctus Gregorius* und in einen *David rex* umgewandelt sind.

Die größte Sammlung von Diptychen ist die, welche Antonfrancesco Gori angelegt und nach seinem Tode G. B. Passeri 1759 zu Florenz in vier Foliobänden herausgegeben hat, der *Thesaurus diptychorum consularium et ecclesiasticorum* mit vielen Holzschnitten. Die ersten beiden Bände enthalten die römischen Diptychen und der dritte die christlichen, beide Abtheilungen noch von Gori gesammelt (hinzugefügt sind die Abhandlungen und Erläuterungen der früheren Herausgeber); den vierten, von Passeri besorgten Band bildet ein Anhang über Elfenbeintafeln und christliche Triptychen. — Die neuere Bibliographie bei Marquardt, S. 546 Anm.

2) Der bereits angeführte *Libellus aurarius*.

wollte [1], folgten bei sorgfältiger Durchsuchung derselben Bergwerke noch viele andere, so daß bis 1855 noch mehrere vollständige und verstümmelte Triptychen, welche Käufe und Verkäufe, Pachtverträge, Sicherstellungen und andere gerichtliche Urkunden enthalten, an das Tageslicht gekommen sind und Mommsen mit Recht sagen konnte, daß jene Minen gleich den Gräbern der alten Aegypter als Privatarchive benutzt worden seien. Von dem ausgegrabenen Material ist zwar ein großer Theil zerstreut worden, die kleine Zahl der erhaltenen Büchelchen aber, die vorher in besonderen Einzelschriften veröffentlicht worden waren, ist durch Karl Zangemeister in einer von Theodor Mommsen eingeleiteten Gesammtausgabe im dritten Bande des *Corpus inscriptionum latinarum* zusammengestellt [2].

Diese dacischen oder siebenbürgischen Büchelchen bestehen aus drei Tafeln, also aus sechs Seiten: die *erste* und die *sechste* Seite bilden die äußeren Decken des Büchelchens und sind ganz glatt [3], auf der *zweiten* und der *dritten* Seite steht der erste Text der Urkunde, auf der in

---

[1]) *Journal des Savants*, 1841 S. 555—566.

[2]) CIL XIII II S. 922 ff. (1873). — Es sind 25 Büchelchen, 13 mit ausdrücklichen Jahresangaben von 131—167, die übrigen ohne Datum, aber nach Mommsen aus historischen Gründen derselben Zeit zugehörig. Sie sind alle lateinisch mit Ausnahme der einzigen griechischen Tafel (Nr. 4), welche nach 1786 aufgefunden, aber erst 1858 von Detlefsen in den *Sitzungsberichten* der wiener Akademie (Bd. 27) bekanntgemacht ist. (Sie ist nicht mit jenem von Massmann herausgegebenen, angeblich von Alburnus Maior herrührenden, aber erweislich falschen griechischen Diptychon zu verwechseln. — Ueber die anderen griechischen Täfelchen ägyptischer Herkunft s. Wattenbach, S. 47 fg.)

[3]) Anders nur Nr. 23 u. 24: domini nomen ostendunt litteris inustis", und Nr. 3: „argumentum tabulae paucis verbis indicat" (CIL S. 921).

zwei Abtheilungen geschiedenen *vierten* Seite die Namen der Zeugen mit den Siegeln und der Anfang der zweiten Abschrift, welche auf der *fünften* Seite fortläuft und abschließt. Die beiden ersten Tafeln wurden geschlossen und versiegelt, so daß der innere Text gleich wie bei den Militärdiplomen nach der oben erwähnten Vorschrift des römischen Prozeßrechtes, welche uns der Rechtsgelehrte Paulus aufbewahrt hat, unverletzlich blieb. Die zweite Abschrift war für Alle offen und sichtbar, und die äußere nackte Holzdecke (*sechste* Seite) stellte ihre Erhaltung sicher. — Die Schrift ist kursiv.

Im Jahre 1875 wurden in Pompeji in dem Hause des Lucius Caecilius Jucundus, in einer Kapsel verschlossen, über 130 Wachsbüchelchen aus den Jahren 15—62 n. Chr. Geb. aufgedeckt. Sie hatten alle dem eben genannten reichen Bankherrn und Pächter der städtischen Einkünfte gehört und beziehen sich entweder auf die bei seiner Bank gemachten Versteigerungsgeschäfte (*perscriptiones* und *solutiones auctionariae*) oder sind Quittungen, welche ihm die städtische Verwaltung für die auf Grund des Pachtvertrages geleisteten Zahlungen (*solutiones vectigalium*) ausgestellt hat. Professor Giulio De Petra, welcher zuerst eine Mittheilung über die Entdeckung in der *Nuova Antologia* (Septemberheft 1875) gegeben hatte, hat dann die Büchelchen selbst in den Berichten (*Atti*) der Accademia dei Lincei von 1877[1] veröffentlicht und erklärt.

---

[1]) Serie II Bd. III Theil 3. Sonderausgabe mit 4 lithograph. Tafeln von Prof. F. Bernabei, 86 Seiten: allgemeine Beschreibungen und Abbildungen S. 1—29, Beschreibungen und Uebertragungen der einzelnen Büchelchen S. 29—79 (Nr. 1—111 *perscriptiones*, 112—116 *solutiones auctionariae*, 117—127 *solutiones municipales*), Verzeichnisse S. 79—86.

Vergl. D. Bertolini, *Le Tavolette cerate, Pubblicazioni e commenti*, in *Pompei e la regione sotterrata dal Vesuvio*, Neapel 1879, S. 143—150.

Von diesen pompejanischen Wachsbüchelchen sind nur einige wenige Diptychen, die Mehrzahl dagegen Triptychen gleich den siebenbürgischen. Man bemerkt aber überall von der *vierten* Seite ab einen gewissen Unterschied: diese selbst enthält zwar gleich wie in jenen zwei Spalten und darin die Zeugennamen und die Siegel, sie ist aber gewöhnlich nicht mit Wachs überzogen, und die beiden Spalten sind einander gleich, während in den dacischen der für die Zeugennamen bestimmte Theil kleiner ist; die Namen sind mit Tinte auf der rechten Spalte geschrieben, während die linke, wenige Ausnahmen abgerechnet, in der Regel ler bleibt und die zweite Abschrift oder der Auszug der Urkunde auf der *fünften* Seite steht [1]. Die Schrift der mit Wachs überzogenen Seiten ist kursiv, die Tintenschrift mehr majuskelartig [2].

Die erhaltenen Schriftdenkmäler in Wachs hören, wie schon von Massmann [3] beobachtet war und auch noch heute feststeht, mit dem 2. Jahrhundert nach Chr. auf und beginnen erst wieder mit dem 13., doch ist die Lücke durch beglaubigte und zeitgenössische Erwähnungen ausgefüllt.

Ehe wir in das Mittelalter eintreten, finden wir bereits bei den christlichen Schriftstellern des 4. und des 5. Jahrhunderts einige Zeugnisse: bei Ausonius, der im

---

[1]) Die seltenen Ausnahmen bestehen darin, 1. daß die Namen der Zeugen beide Spalten einnehmen, und 2. daß (noch seltener) die zweite Abschrift der Urkunde auf der linken Spalte der vierten Seite steht, wobei dann die fünfte Seite ler bleibt.

[2]) 1887 wurden in Pompeji drei verstümmelte Täfelchen gefunden, welche Abmachungen zwischen der Freigelassenen *Poppaea Note* und *Dicidia Margaris* enthalten; sie sind herausgegeben von G. De Petra in *Notizie degli Scavi,* Oktober 1887 S. 417 ff. und von V. Scialoja und J. Alibrandi im *Bulletino dell' Istituto di diritto romano*, 1 S. 5—20 (mit Facs.).

[3]) *Libellus aurarius*, S. 21.

14. Epigramm (ed. Schenkl) *In Notarium* von dem „bipatens pugillar“ und von der Hand des Schreibers spricht, welche „volat per aequor cereum“, und beim h. Augustin, welcher in einem Briefe an Romanianus [1] den Gebrauch von Pergament damit entschuldigt, daß er „tabellas eburneas, quas . . . avunculo tuo cum litteris misi,“ nicht zur Verfügung hätte. Mit diesem und mit dem folgenden Satze: „Sed tabellas, si quae ibi nostrae sunt, propter huiusmodi necessitates mittas peto.“ beweist er, daß diese Brieftäfelchen in ihrem Hinundherlaufen den doppelten Zweck als Anschreiben und als Antwort zu erfüllen hatten.

Vom 6. bis zum 12. Jahrhundert reichen zahlreiche Zeugnisse, welche Lebeuf, Du Meril und Wattenbach anführen. Da aber der Letztgenannte mir alle sehr genau und fast überreichlich zusammenzubringen scheint, so will ich mich mit einigen Beispielen begnügen, welche geeignet sind, den verschiedenartigen und ununterbrochenen Gebrauch der Wachstafeln darzuthun.

Die Regel des h. Benedikt aus dem 6. Jahrhundert bestimmt, daß die Aebte den Mönchen *graphium* und *tabulas* zu Eintragungen überweisen sollten; diese Täfelchen hatten bei den irischen Mönchen den Namen *ceraculum*,

---

[1]) *Opera* (Ausg. der Mauriner), II S. 14 fg. Vergl. Wattenbach, S. 45.

Eine andere Erwähnung des Gebrauchs der Diptychen als Briefe in demselben 4. Jahrhundert, aber von einem griechischen Schriftsteller des 6. Jahrhunderts, haben wir in der *Vita s. Pelagiae auctore* Jacobo Diacono, *interprete* Eustochio, in Migne, *Patrolog. latin.*, Bd. 73. Der Biograph erzählt, daß die Dirne Pelagia, als sie mit zwei dienenden Burschen zur Predigt des heiligen Erzbischofs Nonnus gekommen war, durch die Predigt ergriffen, „statim transmisit dipticum tabularum per eosdem pueros ita continentem: . . . Sancto discipulo Christi peccatrix et discipula diaboli. Audivi de deo tuo etc. . . . Tunc rescripsit ei sanctus Nonnus episcopus: . . . Quaecumque es etc., veni etc.“

und ein sächsischer Mönch aus dem Ende des 7. Jahrhunderts, der h. Aldhelm, hat sie zum Gegenstande eines Räthsels gemacht [1]. Bemerkenswerth ist auch jene Stelle im 25. Kapitel von Einhards *Vita Karoli*, welche uns erzählt, daß der große Kaiser „temptabat et scribere: tabulas et codicillos ad hoc in lecto sub cervicalibus circumferre solebat, ut, cum vacuum tempus esset, manum litteris effigiendis adsuesceret; sed parum successit labor praeposterus ac sero inchoatus“ [2].

Vom 8. bis zum 12. Jahrhundert sind ähnliche Erwähnungen des Gebrauchs der Wachstäfelchen in Schule und Litteratur vorhanden. Von diesen wird es genügen an die Unterschrift des h. Bischofs Willibald (8. Jahrh.) unter der von ihm selbst verfaßten Lebensbeschreibung des h. Bonifatius zu erinnern, in welcher er erklärt sie „primum in cereis tabulis ad probationem Lulli et Megingaudi, post eorum examen in pergamenis“ geschrieben zu haben [3], und an ein Gedicht des Abtes Baudri von Bourgueil (11. Jahrh.), welcher eine ihm gehörige kleine Handschrift aus acht Tafeln beschreibt [4], die, während die beiden äußeren Seiten ler waren, noch 14 mit grünem

---

1) Wattenbach, S. 54 fg. Das Räthsel des Aldhelm auch bei Du Meril, S. 99.

2) In *Monumenta Carolina*, edid. Jaffé, S. 532. Wattenbach, S. 56 erzählt, wie in weniger als einem Jahrhundert die Sage sich so umgewandelt hatte, daß man auf der 881 *apud Sanctam Macram* abgehaltenan Synode der fränkischen Bischöfe um auf den Geist des Königs Ludwig III einzuwirken versichern konnte, Karl hätte am Kopfende seines Bettes *tabulas cum graphio* gehabt um seine Gedanken über das Wol der Kirche und des Staates aufzuzeichnen und darüber mit seinen Räthen verhandeln zu können.

3) Lebeuf, S. 270; Wattenbach, S. 55.

4) Mabillon, *De re diplomatica, Supplem.* S. 51; Lebeuf, S. 270—273; Du Meril, S. 103.

Wachs bestrichene enthielt, deren jede acht Hexameter fassen konnte, alle zusammen also 112.

Aber auch zu manchem andern Zwecke dienten die Wachstafeln. Im Jahre 839 schrieb Guibert von Saint-Bertin sein Testament „in tabulis ceratis, quae exterius celatae erant barbulis crassi piscis et subtus deauratae erant“[1]. Im 11. Jahrhundert wurden sie in den Cistercienserklöstern zu Eintragung der Ausgaben gebraucht[2]. 1148 erwähnt Abt Wibald in einem Briefe an Papst Eugen IV Briefe „non in membrana scriptas, sed in tabella“, die der Abt von Fulda an ihn geschickt hatte — nach Wattenbachs Zeugniß das einzige mittelalterliche Beispiel für den Gebrauch der Wachstäfelchen zum Briefwechsel[3].

Mit dem 13. Jahrhundert beginnen wieder die erhaltenen Beispiele selbst. Wir können da zuerst die sechs florentinischen Täfelchen aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert selbst anführen, ein Bruchstück eines Büchelchens, in welchem das Soll und Haben eines Kaufmanns, vielleicht eines Florentiners, der mit französischen und flandrischen Kaufleuten und Fabrikanten behufs Einkaufs von Tuchen in Verbindung stand, in der Volkssprache eingetragen sind[4].

---

[1]) Wattenbach, S. 57.

[2]) Lebeuf, S. 273 sagt, daß einige dieser Täfelchen noch bis auf seine Zeit vorhanden gewesen seien.

[3]) Wattenbach, S. 46 aus Jaffé, *Bibliotheca*, I S. 221.

[4]) Sechs Täfelchen aus Buchenholz von 0,07 zu 0,10 m; alle sind auseinandergelöst, haben aber noch Spuren des alten Einbandes, indem in den Rand der Tafeln Lederstreifchen eingelassen sind. Fünf der Tafeln sind auf beiden Seiten vollständig beschrieben, die sechste, welche die erste oder die letzte des Büchelchens werden sollte, nur auf der einen Seite; dieselbe ist dicker als die anderen und hat nach der Mitte zu eine Anschwellung und auf der Kante eine wahrscheinlich zur Aufnahme des Griffels bestimmte weite Oeffnung. Die Schrift läuft der Länge nach. — Sie wurden in einer kleinen Vertiefung auf der Außen-

Wichtig, wenn auch nur bruchstückweise erhalten, ist die Reihe der Wachsbücher, in welche die Schatzmeister der Könige von Frankreich, was sie für Rechnung des königlichen Schatzes einnahmen, und was sie zu den Ausgaben und den Diensten des königlichen Hofes auszahlten, in besonderen Reihen eintrugen; diese mit aller Sorgfalt verzeichneten Ausgaben sind in den älteren Büchern nach Gegenständen geschieden, in den späteren aber einfacher gehalten, in einer einzigen Reihe „adversariorum modo", der Zeitfolge nach und mit Angabe der Orte, niedergeschrieben, so daß sie zugleich eine werthvolle Quelle für das Itinerar der Könige sind. Von diesen Wachsbüchern, welche nur die eigenen Kladden der Schatzmeister waren, aus denen später die pergamentenen *rotuli* des königlichen Schatzes hervorgingen, sind von den Zeiten Ludwigs IX des Heiligen bis auf Philipp IV den Schönen (1256 bis 1308) acht erhalten; sie werden an verschiedenen Orten (Paris, Rheims, Genf und Florenz) aufbewahrt[1] und sind sämmtlich — theils vollständig, theils in Auszügen — im 21. und 22. Bande des *Recueil des historiens des Gaules et de la France* (1855–1865) veröffentlicht.

---

seite des alten Thurmes des Hauses Maiorfi in der Via di Porta Rossa zu Florenz gefunden und 1846 von dem Eigenthümer an die königl. Gallerie der Uffizien geschenkt; 1858 kamen sie an das königl. Staatsarhiv, welches sie noch aufbewahrt. Eine Beschreibung mit Abbildungen gab Marco Tabarrini im *Archivio stor. ital.*, 1846 Anhang III S. 521—532 und dann noch einmal in seinen *Studi di critica storica,* Florenz 1876, S. 25—40. In der paläographischen Schule zu Florenz während des Studienjahres 1875—76 von A. Straccali und L. A. Milani entziffert und studiert, wurden sie von dem Letztern in den *Pubblicazioni del r. Istituto di Studi Superiori*, Florenz 1877, herausgegeben.

[1]) Das florentiner Buch hat 14 Tafeln von 0,355 zu 0,185 m und einen Pergamentrücken; das Wachs ist schwarz gefärbt, die Schrift läuft parallel der schmalen Seite. Es enthält die Ausga-

Aus dem 13. und dem 14. Jahrhundert giebt es sowol in Frankreich, wie auch anderwärts noch andere Beweise für den mannichfaltigen und allgemeinen Gebrauch der Wachstafeln. Im 13. Jahrhundert bildeten die *tabletiers* oder „ceus qui font tables à escrire“ in Paris eine mit eigenen Statuten ausgestattete Zunft [1], und aus dem 14. Jahrhundert sind unlängst neue Täfelchen aufgefunden, welche der Kirche von Beauvais [2] und der Stadtverwaltung von Senlis [3] gehört hatten. Wie in Frankreich, so pflegten auch in England die Schatzbeamten die Rechnungen in Wachsbücher einzutragen [4]; in Hamburg benutzte die Kämmerei zu demselbcn Zwecke „folia lignea“ und setzte

---

ben Philipps des Schönen auf der Reise, welche er mit seiner Gemahlin Johanna von Navarra vom 21. April bis zum 28. Oktober 1301 gemacht hat, und geht daher unmittelbar dem andern, früher in dem Kloster St. Victor zu Marseille, jetzt in der Nationalbibliothek zu Paris aufbewahrten Buche voran, welches die Ausgaben vom 29. Oktober 1301 bis zum 31. März 1302 enthält. Die Benediktiner Mabillon und Germain sahen das erstere 1686 bei einem Privatmanne in Pistoia (vgl. *Iter italicum*, S. 192 und Valery, *Corresp. de Mabillon*, I S. 251); später wurde es von dem Großherzog von Toscana erworben nnd in die Gallerie der Uffizien gebracht, von wo es 1858 in das Staatsarchiv zu Florenz gekommen ist. — Erklärt ist es von Antonio Cocchi (*Lettera critica sopra un ms. in cera*, Florenz 1746), der als ein umfangreiches *Excerptum* daraus das *Diarium itineris Philippi III* mittheilte. In seinen Hauptstücken haben es dann N. De Wailly und L. Delisle in dem *Recueil des historiens* etc., XXII S. 503—522 von Neuem veröffentlicht.

[1]) Wattenbach, S. 78.

[2]) Einen Bericht darüber giebt L. Delisle in *Biblioth. de l' École d. chartes*, 1879 S. 392 und in *Mélanges de paléogr. et bibliogr.*, S. 490 fg.

[3]) Facs. in *Musée des archives départementales*; ein Bericht von A. Maury im *Journal des Savants*, 1879 S. 535.

[4]) Du Meril, S. 108.

„pro foliis cum nova cera reformandis" erforderliche Ausgaben fest [1]. Von italienischen Denkmälern der Art kennen wir die in dem Hinterlassenschaftsverzeichniß eines in Palermo 1377 verstorbenen Genuesen aufgeführten „tabolettas pro scribendo" [2].

Aus dem 15. Jahrhundert führen Massmann [3] und Wattenbach [4] einige in verschiedenen Städten Deutschlands aufbewahrte Wachsbücher an, welche zumeist Rechnungen der öffentlichen Verwaltung enthalten. Dabei dauerte überall der Gebrauch der Wachstafeln in den Schulen und zu schriftstellerischen Zwecken fort, wofür es genügen mag zwei italienische Beispiele anzuführen. Etwa 1430 bestellte Ambrogio Traversari bei Francesco Barbaro in Venedig für den eigenen Bruder Girolamo „tabellas buxeas, quales fiunt apud vos, venustissimas cum stylo", und ähnlicher Tafeln thut er in einem Briefe von 1432 Erwähnung [5]. Wenn dieses aber vielleicht bei Traversari als Humanistenlaune erscheinen könnte, so haben wir doch ein Zeugniß für den volksthümlichen Gebrauch der Täfelchen in der Erzählung von einem Tuchscherer Benedetto, welcher im August 1427, als der h. Bernardinus auf dem Marktplatze zu Siena predigte, diese Predigten Wort für Wort auf Wachstäfelchen nachgeschrieben, nach seiner Heimkehr aber sie auf Papier übertragen hat, wie wir aus der Vorrede der ältesten, aus der jetzt verlorenen Urschrift hervorgegangenen Handschriften ent-

---

[1]) Wattenbach, S. 70.

[2]) Herausgeg. von G. Cosentino in *Archivio stor. sicil.*, X (1865) S. 377 als Beilage zu der Abhandlung: *Uso delle tavolette cerate in Sicilia nel secolo XIV.*

[3]) *Libellus aurarius*, S. 19 fg.

[4]) *Schriftwesen*, S. 65, 67, 69, 72.

[5]) Ambrosii Camaldul. *Epistolae*, ed. Mehus, ep. 229 u. 414 (II S. 300 u. 534).

nehmen[1]: „Gott begeisterte einen, der sich Benedetto nannte, einen Bürger von Siena, und er war ein Tuchscherer, welcher . . . während dieser Zeit seine Arbeit liegen ließ und die gehörte Predigt, während jener predigte, de verbo ad verbum nachschrieb, indem er auch nicht ein Wort ungeschrieben ließ . . . Der genannte Tuchscherer Benedetto schrieb die Predigt stehend mit dem Griffel auf Wachstäfelchen, und nach der Predigt kehrte er in seine Bude heim und schrieb Alles, was er auf die vorgenannten Wachstafeln geschrieben hatte, auf einen Papierbogen, der Art, daß er an einem und demselben Tage, bevor er sich wieder an seine Arbeit machte, die Predigt zweimal niedergeschrieben hatte . . ., wobei er nicht das kleinste Wörtchen, welches in jener Zeit aus dem heiligen Munde hervorgegangen war, ausließ“.

Nach dem 15. Jahrhundert finden wir für den Gebrauch der Wachstäfelchen in Italien keine Ueberlieferung mehr, er erhielt sich aber noch in Frankreich und Deutschland. In den Kirchen Frankreichs wurden bis in die Zeit der Revolution einem alten Brauche gemäß im Chore Wachstäfelchen angeheftet, auf welchen die Stunden des kirchlichen Dienstes für den Tag und die Woche aufgezeichnet waren[2]. In Halle a. d. Saale (*Hala Saxonum*)

---

[1]) Die ganze Vorrede ist zum ersten Male von De Angelis, a. a. O. S. 4 fg. veröffentlicht, worauf Andere das Stück über die Handlungsweise des Tuchscherers Benedetto öfter mitgetheilt haben. Ich gebe es oben nach der Ausgabe Luciano Banchis (*Le prediche volgari — Die Predigten in der Volkssprache — di s. Bernardino da Siena*, Siena 1880, I S. 4 fg.). Von diesen Predigten sind vier Handschriften des 15. Jahrhunderts vorhanden, die älteste (1444) zu Palermo, die übrigen zu Siena; alle mit Ausnahme der jüngsten (1463) enthalten die Vorrede.

[2]) Lebeuf, S. 273 u. 279; De Angelis, S. 28 fg.; Du Meril, S. 108 fg.

wurde bis zum Jahre 1783 das Verzeichniß der Verrechnungen mit den Salinen über die Vertheilung des Salzes auf Wachstafeln geführt, und in Schwäbisch-Hall (*Hala Suevorum*) dauerte derselbe Brauch bis 1812 fort[1]. Endlich versichert Du Meril, daß auf dem Fischmarkt von Rouen noch 1861 derartige Täfelchen Verwendung fanden, auf welche der Marktaufseher die Verkäufe eintrug, und giebt von diesen Täfelchen selbst und von den zugehörigen Schreibstiften Abbildungen[2].

Zum Beschluß meiner Behandlung der Wachstafeln will ich noch erwähnen, daß ablöschbare Tafeln auch durch andere Stoffe als Wachs hergestellt wurden: so wurden z. B. Pergamentblätter durch einen besondern Ueberzug zu Schreibtafeln umgeschaffen, oder es wurden Tafeln mit Gips überzogen und konnten dann auch als kirchliche Diptychen dienen[3]. Endlich möchte ich noch

---

[1]) Wattenbach, S. 73 fg.

[2]) S. 113 und 142; die Steindrucktafel enthält zwei Proben von Täfelchen und drei Griffel.

[3]) Ueber die *pugillares membranei* bei den Römern s. Martial, *Epigr.* XIV 7 und über die übergipsten Tafeln vgl. Mommsen in *Annali d. Istit. Archeol.*, XXX S. 196.

Unter den mittelalterlichen Nachweisungen für die Letzteren ist das nachfolgende Kapitel aus den Statuten des Hospitals der h. Maria von Siena aus dem Jahre 1318 (herausgeg. von L. Banchi in *Statuti volg. Senesi*, III S. 114 fg.) hervorzuheben: „Auch bestimmen und verordnen wir, daß der Sakristan des genannten Hospitals eine übergipste Tafel haben soll, auf welcher er alle Brüder und Schwestern des Hospitals verzeichnen soll, die während des ganzen Jahres aus diesem Leben geschieden sind. Und an jedem Montag soll er bei der Messe, die am Hauptaltar des genannten Hospitals gehalten wird, sie namhaft machen und ihre Seelen dem Volke sowie den Brüdern und den Schwestern des Hospitales empfehlen. Und wenn ein Jahr nach dem Tode eines jeden oder einer jeden verflossen ist, soll der Name von der Tafel abgelöscht werden“.

auf einen ganz besondern, meines Wissens bisher von keinem Paläographen erwähnten Gebrauch von Wachsklümpchen als Merkzeichen in den Handschriften hinweisen, entweder um die kirchlichen Lesungen zu regeln, oder um wie durch Sternchen oder Spieße (*asterisci* oder *obeli*) merkwürdige oder verbesserungsbedürftige Stellen zu bezeichnen [1].

5.

Papyrus.

Bisher ist von solchen Stoffen gehandelt, die mehr in die Archäologie als in die eigentliche Paläographie gehören: erst vom Papyrus können wir sagen, daß mit ihm in Wahrheit die Geschichte des Buches im Alterthum beginnt.

Ueber Papyrus als Pflanze und als Schreibstoff haben Botaniker, Philologen und andere Gelehrte vielfach gehandelt, und zwar immer auf der Grundlage jener drei Kapitel aus Plinius' *Naturalis historia* (XIII Kap. XI—XIII), die so manche Schwierigkeit bieten und mannichfach erklärt und erklärbar sind [2]. Hier will ich die zahlreichen

---

[1]) S. meine Abhandlung *D' un uso speciale della cera per segni indicativi nei manoscritti* [*Ueber einen besondern Gebrauch des Wachses als Merkzeichen in den Handschriften*], in der *Rivista delle Biblioteche* von G. Biagi, 1888 Nr. 1 S. 17 fg.

[2]) Vergl. meine Abhandlung *Del papiro specialmente considerato come materia che ha servito alla scrittura* [*Ueber den Papyrus, insbesondere insoweit er als Schreibstoff gedient hat*], Florenz 1876, und die darin angeführte ältere Litteratur; ferner:

V. Gardthausen, *Griechische Paläographie*, S. 29—39; eine kurze Abhandlung allgemeinern Inhalts mit reichen bibliographischen Angaben.

Th. Birt, *Das antike Buchwesen*, Berlin 1882; es behandelt

streitigen Punkte bei Seite lassen und mich darauf beschränken nur die sicheren und wahrscheinlicheren Ergebnisse der Forschung über den Papyrus und seine Geschichte in großen Umrissen vorzulegen.

Der Papyrus ist eine monokotyledone Sumpfpflanze aus der Familie der binsenartigen Cyperaceen, er hat weit ausgebreitete Wurzeln und einen in eine Spitze auslaufenden dreikantigen Stiel von etwa zwei Metern Länge, der mit seinem sehr feinen Haarbüschel wie ein Thyrsosstab aussieht. Nach Plinius wächst er in Aegypten theils wild, theils im Anbau in den stehenden Wassern des Nil, in Syrien beim Tiberiassee im Jordanthale (XII XI 22), am großen Niger in Mittelafrika (V VIII 8) und auf den Inseln der Seligen (VI XXXII 37). Jetzt ist er aus Aegypten völlig verschwunden, in Mittelafrika aber hat ihn Schweinfurth angetroffen. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters, und wahrscheinlich vor dem 10., begann sein Anbau auf Sicilien bei Palermo. Nach Parlatore[1] ist der sicilische Papyrus von dem durch Plinius beschriebenen ägyptischen verschieden, und er nennt daher jenen *Cyperus syriacus,* den ältern aber *Cyperus papyrus* — eine Unterscheidung, welche einige Gelehrte bestreiten, andere an-

---

den Papyrus im 5. Kapitel, S. 223—285, sehr umfänglich und giebt dabei eine neue Erklärung der plinianischen Stelle.

J. Marquardt, *Das Privatleben der Römer*, II S. 784—795: eine Auseinandersetzung mit den neuen Untersuchungen Birts nebst litterarischen und bibliographischen Nachweisen.

Ueber die Geschichte des Papyrus in Sicilien s. I. Carini, *Sulle materie scrittorie adoperate in Sicilia* [*Ueber die in Sicilien angewendeten Schreibstoffe*], Palermo 1879, Kap. III, und *Il papiro, appunti per la Scuola Vaticana* [*Der Papyrus, Beiträge für die vaticanische Schule*], Rom 1889; dazu G. Cosentino, *La carta di papiro* [*Der Papyrusschreibstoff*], Palermo 1889.

[1]) In *Mémoires présentés par des savants étrangers à l' Académie des Sciences*, XX (Paris 1844) S. 469—502 mit 2 Tafeln.

erkennen [1]. Daß der Papyrus auch in anderen Gegenden Italiens angebaut würde, ist von Dureau de la Malle mit großem Leichtsinn behauptet worden [2], ist aber zu verwerfen. Seit dem 17. Jahrhundert hat man mit seinem Anbau in dem Gebiete von Syrakus begonnen, wo er noch heute fortdauert.

Von dem Stengel des Papyrus wird der Schreibstoff entnommen. Wie dieser hergestellt wird, beschreibt Plinius sehr genau, jedoch, wie Birt richtig bemerkt, mehr nach mittelbaren, aus den alexandrinischen Fabriken erhaltenen Angaben, als nach eigener Anschauung, weßhalb sein Text, theils weil er selbst vielfach verstümmelt ist, theils auch weil der Verfasser seine Quellen nicht immer richtig verstanden hat, sehr dunkel und strittig erscheint (wie ich schon oben bemerkt habe). Aus den vielen Unsicherheiten heben sich jedoch auch solche Angaben heraus, welche mir einfach und sicher erscheinen. Der Stengel der Papyruspflanze wurde der Länge nach in sehr dünne Streifen (*philyrae*) gespalten und diese auf einer mit Nilwasser getränkten Tafel so aneinandergelegt, daß sie eine einzige glatte Fläche (*scheda, schida, scida*) bildeten; auf diese erste Lage wurde dann eine zweite quer übergelegt, ebenfalls mit Nilwasser angefeuchtet und so angepreßt, daß beide aneinander haften blieben: damit war der Papyrusbogen (*plagula*) fertig [3]. [In Wahrheit freilich ist nicht Nilwasser angewendet worden, sondern Leim.]

---

1) Dagegen Gardthausen, S. 30 fg., dafür Birt, S. 223. Siehe auch Cosentino, a. a. O. S. 5—7.

2) *Mémoire sur le papyrus*, Paris 1851, S. 146, 152, 159.

3) Birt, S. 229—232 bemerkt, daß das Wort *philyrae* von Plinius mißverständlich und irrthümlich gebraucht sei, und behauptet, *schida* bezeichne gleich der *ina* des Festus eigentlich den sehr feinen, aus dem Papyrusstengel herausgeschnittenen Streifen und nehme erst später gelegentlich eine umfassendere Bedeutung an, eben die einer einfachen Lage von Streifen, indem er den

Die Blätter wurden im Handel entweder einzeln gelegt oder zu Rollen vereinigt; doch ist zu bemerken, daß jede Rolle (*scapus*), wie sie in der Fabrik selbst gebildet wurde, nie mehr als zwanzig Bogen zählte und alle Sorten durcheinander enthielt, während im römischen Buchhandel und beim Schreibgebrauch selbst die verschiedenen Sorten

---

Satz: „In rectum primo supina tabulae schida adlinitur . . .; traversa postea crates peragit“ so erklärt: „Erst (*primo*) wird eine schida, d. h. offenbar, indem der Singular für den Plural steht, eine einfache Lage von *schidae*, in gerader Richtung (*in rectum*) auf das Brett geschmiert, dann (*postea*) eine zweite quer darüber (*transversa*); hiermit ist das Blatt fertig (*crates peragit*)“.

Ueber diese neue Erklärung läßt sich, wie mir scheint, sehr wol streiten. Daß das Wort *philyra* in seiner engern Bedeutung hier von Plinius irrthümlich angewendet ist, ist längst erwiesen, denn man weiß, daß der Papyrus eine monokotyledone Pflanze ist, deren aus Rinde und Mark bestehender Stengel sich nicht in Baststreifen theilen läßt; aber, wenn man von der unrichtigen Anwendung des Wortes absieht, so ist das Herausschneiden von Streifen aus dem Papyrusstengel in dem vorhergehenden Paragraphen, welcher das Wort *philyra* in richtiger Anwendung enthält, mit ausreichender Genauigkeit erklärt und von den aufeinanderfolgenden Operationen unterschieden: „Preparatur ex eo (papyro) charta diviso acu in praetenues, sed quam latissimas philyras, principatus medio atque inde scissurae ordine“.

Daß die *scheda* dagegen in dem zuvor angezogenen Paragraphen nicht einen einfachen Streifen, sondern eine glatte Lage von Streifen bedeutet, giebt auch Birt zu, aber ich stimme mit ihm darin nicht überein, daß das Wort von der ersten zur zweiten Bedeutung nur im Anschluß an den Zusammenkang übergegangen sei. Es scheint mir vielmehr richtiger ihm nur die zweite, einer zweiten Operation entsprechende Bedeutung beizulegen, während die erste durch die Worte „philyrae scissurae ordine ex papyro“ wiedergegeben wird; überdieß nähert sie sich mehr der gewöhnlichen Bedeutung von Blatt und Bogen, welche das Wort *scheda* in der römischen Buchhändlersprache und in den mittelalterlichen Wörterverzeichnissen hatte (vergl. ebenfalls Birt, S. 229 Anm. 2),

auseinandergehalten wurden und die einzelnen Rollen bisweilen einen sehr großen Umfang hatten[1].

Die Sorten des Papyrusschreibstoffes, welche in Rom in den Handel kamen, waren mannichfaltig und unterschieden sich voneinander nach der Herstellung und nach dem Format, und zu diesen ursprünglichen Unterschieden der ausschließlich aus den ägyptischen Fabriken und insbesondere aus Alexandria stammenden Sorten kamen infolge der Zusammenstellungen und Verfeinerungen, welchen sie in Rom unterworfen wurden, noch neue Verschiedenheiten hinzu. Plinius (XIII XII 23) unterscheidet sie durch verschiedene Namen, auf deren einfache Aufzählung ich mich hier beschränken will. Die drei vorzüglichsten Sorten waren die *Augusta*, die *Liviana* und die *Hieratica*; dann kamen, immer an Umfang und Güte abnehmend, die *Fanniana*, die *Amphitheatrica*, die *Saitica*, die *Taeneotica*, zuletzt die *Emporetica*, die zum Schreiben garnicht mehr taugte, sondern nur zum Verpacken. Unter Kaiser Claudius wurde eine gemischte Art fabriziert, zu deren Herstellung die untere Lage von der ersten Sorte (*Augusta*), die obere von der zweiten (*Liviana*) genommen wurde, und welcher man den Namen *Claudia* gab

---

[1]) „. . . . plagulae . . . . inter se iunguntur proximarum semper bonitatis deminutione ad deterrimas; numquam plures scapo quam vicenae.“ Vgl. *Del papiro*, S. 22. Wie ich dort auseinandergesetst habe, so halte ich auch noch daran fest, daß jene Zahl von 20 Bogen eine Einheit des kaufmännischen Maßes gewesen ist (wie heute für das Papier das Buch [quinterno] und das Rieß) und nicht mit dem wechselnden Umfange der Bände eines Werkes zu verwechseln. Anderer Meinung ist Birt, S. 244 u. 341, welcher nach einer sehr peinlichen Untersuchung über den größten Umfang, den die litterarischen Papyrusbände haben konnten, zu der Annahme geneigt ist, daß der Pliniustext an dieser Stelle verderbt sei, und daher die Aenderung von „vicenae“ in „ducenae“ vorschlägt.

(XIII XII 24). Die Breite jener Sorten schwankte zwischen 13 und 6 Daumenbreiten (0,240 bis 0,110 m), während die *Claudia* fast einen Fuß (0,295 m) und die *Macrocolla* gegen anderthalb Fuß (0,443 m) breit war [1].

In der Geschichte des Papyrusschreibstoffes, dessen Erfindung bis auf die ältesten Zeiten zurückgeht, und dessen Einführung in Griechenland bestimmt vor die Zeit Alexanders des Großen fällt und dem 7. Jahrhundert vor Chr. Geb. zugewiesen werden kann [2], lassen sich zwei Perioden unterscheiden: vor der Eroberung Aegyptens durch die Araber und nach derselben. Für die erste Periode

---

[1]) Birt, S. 245 u. 283 nimmt für „macrocolli" alle die *Saitica* überragenden Sorten in Anspruch, also von der *Amphitheatrica* (0,166 m) ab. Seine Behauptung stützt er auf die Vermuthung, daß der Satz „Pauciores Saitica, nec malleo sufficit" in „nec ma(croco)llio sufficit" zu verändern sei und dahin erklärt werden müsse, daß die Sorte *Saitica* in der Breite weniger Fingerbreiten hätte, als für die sogenannten „macrocolli" zuträfe. Der Satz „nec malleo sufficit" ist sicherlich verderbt (vergl. meine Abhandlung *Del Papiro*, S. 27 fg. Anm. 1), und die von Birt vorgeschlagene Verbesserung ist sehr geistvoll, aber die weitere Erklärung trifft nicht zu. Plinius sagt: „erat et cubitalis macrocollis", wonach die *latitudo* derselben nicht mit den 9 Fingerbreiten der *Amphitheatrica* begonnen, sondern noch die 13 der *Augusta* und der *Liviana* (XIII digitorum optimis) überragt hat, ja sogar die 16 (pedali mensura) der *Claudia*, denn der cubitus hat 24 Fingerbreiten.

Die *macrocolla* werden auch von Cicero, *Ad Atticum* XIII 25 u. XVI 4 erwähnt, und nach Géraud, *Essai sur les livres dans l'Antiquité*, S. 28 entsprechen ihnen und der *Claudia* die *chartae maiores* Martials (I 45 u. XIV 10).

[2]) Vgl. *Del Papiro*, S. 30. — Nach Grote, *History of Grece*, II S. 145 sind die homerischen Gedichte etwa in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts niedergeschrieben. — Irrthümlich ist die von Plinius (XIII XI 21) überlieferte Angabe Varros, welche die Erfindung des Papyrus in die Zeit Alexanders des Großen und nach der Gründung von Alexandria setzt.

steht es fest, daß der Schreibstoff ausschließlich in Aegypten angefertigt und der ganzen gebildeten Welt von dort aus zugeführt worden ist [1]. Nachdem Aegypten unter die Herrschaft der Araber gekommen war (7. Jahrhundert), wurde zwar, wie sowol Schriftsteller als auch Papyrusurkunden des 7. und des 8. Jahrhunderts, welche in arabischer Sprache geschrieben oder im Protokoll von arabischen Beamten beglaubigt sind [2], sicher bezeugen, der Anbau des Papyrus und die Herstellung des Schreibstoffes mit Glück fortgesetzt; aber am Ende dieser zweiten Periode setzte sich in Sicilien eine ähnliche Industrie fest, wofür der arabische Reisende Ibn-Haucal ein sicheres und unmittelbares Zeugniß ablegt. Denn als dieser im Jahre 972/73 Palermo besuchte, fand er, wie er selbst sagt, zu seiner größten Verwunderung, daß daselbst ebenso wie in Aegypten aus dem Papyrus Schiffstaue und Schreibstoffblätter angefertigt wurden, die letzteren aber nur in geringem Maße, soviel davon eben für den Sultan nöthig waren [3]. Nach der Muthmaßung Einiger darf man den

---

[1]) Birt, S. 228 sagt: „In Plinius' Zeit bestand eine einzige Fabrik in Rom", und versteht darunter die des Fannius (vgl. Marquard, S. 787). — Plinius XIII XII 23: „Proximum amphitheatrice (nomen) datum fuerat a confecturae loco; excepit hanc Romae Fanni sagax officina tenuatamque curiosa interpolatione principalem fecit e plebeia et nomen ei dedit; quae non esset ita recurata, in suo mansit amphitheatrica". Daraus geht hervor, daß die Fabrik des Fannius eine bereits in Aegypten hergestellte Papyrussorte umarbeitete und verbesserte, nicht aber eine solche aus den Papyrusstreifen anfertigte.

[2]) Vgl. Gardthausen, S. 34. Die Beglaubigung des *protocollum* (der ersten Seite) der zum notariellen Gebrauch bestimmten Papyrus kam in der byzantinischen Zeit dem *Comes sacrarum largitionum* zu, an dessen Stelle nach der Eroberung arabische Beamte traten.

[3]) M. Amari hat von dieser Erzählung mehrmals die italie-

Anfang dieser Kunst noch ein Wenig weiter zurückverlegen; auch könnte man vielleicht annehmen, daß aus einer sicilischen Fabrik einige der jüngeren Papyrus von Ravenna und von Rom herstammen; aber jedenfalls hat es diese Industrie in Sicilien niemals zu einer großen Entwickelung gebracht und ist in der allgemeinen Geschichte des Papyrusschreibstoffes nur von sehr geringem Belang. In der Mitte des 11. Jahrhunderts, als infolge der Trockenheit des Niles der Anbau der Pflanze in Aegypten aufhörte, schwand dort auch die Anfertigung des Schreibstoffes, anderwärts aber ist weder Anbau, noch Verarbeitung des Papyrus wiederaufgenommen [1].

Die erhaltenen Papyrusdenkmäler können nach der von mir bereits anderwärts aufgestellten Klassifikation, die ich hier mit besonderer Rücksicht auf die lateinische Paläographie wiederhole, in drei große Abtheilungen geschieden werden: ägyptische, herkulanensische und mittelalterliche.

In die erste Abtheilung gehören alle Papyrus ägyptischer Herkunft, sowol ägyptische, koptische

---

nische Uebersetzung gegeben (neben einer französischen im *Journal asiatique* von 1845): im *Archivio stor. ital.*, Append. IV S. 23, in *Storia dei Musulmani in Sicilia*, II S. 299 und in der *Biblioteca arabo-sicula*, I S. 21. Diese letzte Uebersetzung (wiederholt von Cosentino, S. 25) lautet so: „Mir ist nicht bekannt, daß der Papyrus von Aegypten auf der ganzen Erde einen andern Genossen hat als diesen sicilischen. Dieser letztere wird zum größten Theile zu Schiffstauen gedreht, und nur ein klein Wenig davon verwendet man zu Schreibbogen für den Sultan, so viele eben im Augenblick dazu gebraucht werden".

[1]) Versuche den Papyrus zu Schreibstoff zu verarbeiten sind auch in neuerer Zeit gemacht, und selbst noch heute geschieht es in Syrakus aus wissenschaftlicher Rücksicht oder aus kaufmännischer Spekulation. Siehe darüber: Bruce, *Voyage en Nubie et en Abyssinie*, Paris 1790, V S. 20; Parlatore, S. 482; Dureau de la Malle, S. 164 fg.; Gardthausen, S. 36.

und arabische wie griechische und lateinische. Zu den alten, längst bekannten Sammlungen ist neuerlich noch die sehr reiche aus El-Faijûm hinzugekommen, deren Auffindung im Winter 1877/78 begann, und deren Material, das in den ersten Jahren unter verschiedene Erwerber zerstreut worden war, später durch die Freigiebigkeit des Erzherzogs Rainer zum größten Theile in dem wiener Museum zusammengebracht ist und den Namen Sammlung Erzherzog Rainer führt. Sie enthält etliche Tausend orientalischer und griechischer Stücke auf Papyrus und auf Papier vom 6. bis zum 11. Jahrhundert und hat die Geschichte dieser beiden Schreibstoffe bedeutend gefördert [1]. Zur klassischen griechischen Litteratur haben die ägyptischen Funde bereits beträchtliche Beiträge geliefert: Bruchstücke von Homer, Hyperides, Eurypides, Plato u. s. w. und in neuester Zeit die atheniensische Verfassung von Aristoteles und die Gedichte von Herondas, während noch andere Entdeckungen in den bis jetzt noch nicht studierten Papyrus des britischen Museums zu erhoffen sind. Von lateinischen Sachen haben wir aber nur erst zwei von den Inseln Elephantine und Philä herrührende Bruchstücke kaiserlicher Verordnungen aus dem 5. Jahrhundert, die zuerst Massmann erklärt und später De Wailly und Mommsen erläutert haben [2], und eine von Brunet de Presle veröffentlichte Seite eines griechisch-lateinischen Wörter-

---

[1]) S. darüber einen Bericht von Prof. J. Karabacek an die wiener Akademie vom 7. Juni 1882 (*Der Papyrusfund in El-Faijûm*) in *Denkschriften der kaiserl. Akademie, Phil.-hist. Cl.* XXXIII 1883, S. 207—242, mit 4 Tafeln.

[2]) Massmann, *Libellus aurarius*, S. 147—151; De Wailly in *Mémoires de l' Acad. des Inscr. et B. L.*, XV I (1842) S. 399—423 mit 3 Tafeln; Mommsen (mit einem Anhang von Ph. Jaffé) im *Jahrbuch des deutschen Rechts*, VI (1863) S. 398—416.

verzeichnisses aus dem 5. oder dem 6. Jahrhundert unserer Zeitrechnung[1] zu verzeichnen.

Die zweite Abtheilung bilden die herkulanensischen Rollen, welche in den Jahren 1752—1754 in einer Villa zu Herculanum gefunden sind, und zwar sowol in einem Zimmer, welches als Bibliothek gedient hatte, wie in einem andern Raum. Ueber diese Papyrus verdanken wir die beßten und vollständigsten Berichte und die verständnißvollsten Untersuchungen Professor Domenico Comparetti[2]. Nach dem neuesten, im Jahre 1883 veröffentlichten Verzeichniß beträgt die Gesammtzahl dieser Papyrus 1806, von welchen erst über 700 aufgerollt sind; aber diese Zahl giebt nur den materiellen Betrag der Stücke, auch der verstümmelten, an, nicht bereits eine richtige Scheidung der Rollen und der Werke. Comparetti berechnet, daß die Sammlung „in ihrem ursprünglichen Bestande an 800 Rollen enthalten haben müsse", aber die Anzahl der Werke war beträchtlich geringer, „denn der

---

[1]) In *Notices et extraits des Mss.*, XVII II (Paris 1875) S. 125 bis 129, mit Facs. auf Taf. 18, woraus Arndt, *Schrifttafeln*, Taf. 27. — Von zwei anderen mittelalterlichen Papyrusbruchstücken griechisch-lateinischer Wörterverzeichnisse berichteten Tychsen 1818 und Berndt 1837; vgl. *Del Papiro*, S. 61 fg.

[2]) Vgl. von D. Comparetti: *Relazione sui Papiri ercolanesi alla r. Accademia dei Lincei*, gelesen am 17. Februar 1878, veröffentlicht 1880, *La Villa dei Pisani in Ercolano*, in dem Werke: *Pompei e la regione sotterrata dal Vesuvio*, Neapel 1879, S. 159—176, und *La Villa ercolanese dei Pisani e i suoi monumenti. Ricerche e notizie*, Turin 1883, VI u. 294 S. mit 24 Tafeln. Das letzte Werk enthält einen Wiederabdruck der zuerst genannten *Relazione*, voran neue *Ricerche sul proprietario* [*Untersuchungen über den Eigenthümer*] *della Villa* und als Anhang den von Emidio Martini angefertigten *Catalogo generale dei papiri ercolanesi.* Endlich hat noch G. De Petra *Documenti e notizie degli scavi eseguiti nella Villa* zusammengestellt.

größte Theil derselben war in mehrere Bücher vertheilt und es liegt kein Beispiel vor, daß eine Rolle mehr als ein Buch eines Werkes enthält, während bisweilen ein Buch zwei Rollen füllt“. Sie bilden eine „vorzugsweise griechische philosophische und epikureische“ Büchersammlung und sind zum großen Theile ohne Namen und ohne Aufschrift; aber bei etwa 70 hat man genauere Anzeichen dafür, und bei 39 Werken lassen sich die Titel feststellen sowie die Namen von sieben Verfassern, von Epikur ab, von dem zwei Bruchstücke der Physik und nach Comparetti auch ein langes Bruchstück der Ethik dabei sind, bis auf Philodemus von Gadara, welcher 26 Werke und darunter einige in mehreren Bearbeitungen geschrieben hat. Es hat viel für sich, wenn Comparetti die genannte Sammlung Philodemus beilegt und die prächtige Villa, in welcher die Papyrus entdeckt sind, Calpurnius Piso Caesoninus, dessen Gast jener war. An lateinischen Papyrus sind bisher nur 24 aufgefunden, welche, in einer besondern *capsa* aufbewahrt, wie es scheint, nicht der Sammlung des Philodemus angehört hatten, sondern erst nach seinem und Pisos Tode der Bibliothek zugefügt worden waren. Unglücklicherweise befanden sie sich in einem sehr schlechten Zustande, so daß nur Bruchstücke aus ihnen gerettet werden konnten, deren bedeutendstes ein dem Rabirius beigelegtes Gedicht über die Schlacht von Actium ist[1]. Aus den anderen Bruchstücken kann nur ersehen werden, daß sie zu „Prachtexemplaren“ mit schönster Kapitalschrift gehört haben, welche „rednerische, geschichtliche und dichterische Werke enthielten und sich

[1]) Acht Spalten davon sind in *Herculanensium Voluminum* (*Collectio prior*) tom. II veröffentlicht, eine neunte in ZW Taf. 3, wo auch noch Facsimile anderer kleinen Bruchstücke stehen. — Vgl. Comparetti, *Relazione*, S. 23 fg.

dadurch von dem Geiste der griechischen Sammlung bedeutend unterschieden".

Von den in den europäischen Bibliotheken aufbewahrten mittelalterlichen lateinischen Papyrushandschriften, deren es nicht zehn giebt, ist keine vollständig. Die bedeutendsten sind: aus dem 6. Jahrhundert des Bischofs St. Hilarius von Poitiers *De Trinitate* in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien und die Homilien des Bischofs St. Alcimus Avitus von Vienne in der Dauphiné in der Nationalbibliothek zu Paris; aus dem 7. Jahrhundert die Predigten und Briefe des h. Augustinus, von denen je acht Quaternen in Paris und in Genf aufbewahrt werden, und des h. Isidorus von Sevilla *De contemptu mundi* zu St. Gallen; aus dem 8. Jahrhundert die Uebersetzung der jüdischen Antiquitäten des Flavius Josephus von Rufinus aus Aquileja in der Ambrosiana zu Mailand; endlich aus dem 10. Jahrhundert ein ravennatisches Breviarium oder Regestum zu München [1].

Die Papyrusurkunden aus dem Mittelalter (*chartae*, *tomi*) sind zum größten Theile in dem berühmten Werke von Gaetano Marini [2] gesammelt, doch sind später noch andere aufgefunden und veröffentlicht, und man kennt deren an Originalen und Abschriften, an echten und unechten oder verdächtigen, an vollständigen und verstümmelten Stücken über hundert.

---

[1]) Weiteres darüber in *Del Papiro*, S. 56—60 und bei L. M. Hartmann, *Bemerkungen zum Codex Bavarus*, in *Oesterreich. Mittheil.*, XI (1890) S. 361 ff.

Die PS giebt Facsimile von Flavius Josephus (Serie I Taf. 19), vom h. Augustin (I 42 fg.), vom h. Avitus (I 68) und vom h. Hilarius (II 31).

[2]) *I papiri diplomatici raccolti e illustrati da* G. Marini, Rom 1805, XXXII u. 382 S. fol. mit 22 Tafeln.

Nach der Berechnung Bresslaus[1] sind von päpstlichen Originalurkunden auf Papyrus von Paschalis I[2] bis auf Benedikt VIII[3], soviel man sicher weiß, siebzehn auf uns gekommen; doch müssen zu dieser Zahl noch andere Bruchstücke von geringer Bedeutung und einige unechte oder verdächtige Urkunden hinzugerechnet werden, während diejenigen Stücke, von denen zwar die Originale erwähnt werden, aber nur Abschriften auf Pergament oder anderm Schreibstoff vorhanden sind, unberücksichtigt bleiben. Jedenfalls hat sich die päpstliche Kurie reichlicher und anhaltender als jede andere Kanzlei des Papyrus als amtlichen Schreibstoffes bedient, so daß er geradezu *charta Romana*[4] genannt wurde, und ist auch die

---

[1]) *Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei*, in *Oesterr. Mittheil.*, 1888 S. 1—33. — S. auch die dort angeführten Einzeluntersuchungen von Delisle, Diekamp, Ewald u. s. w., außerdem Julius v. Pflugk-Harttung, *Päpstliche Original-Urkunden und Scheinoriginale*, in *Histor. Jahrbuch*, 1884 S. 489 ff.

Die von Bresslau aufgezählten Urkunden sind: 4 in Spanien (außer 8 ungewissen und verlorenen), 8 in Frankreich (dazu 4 Bruchstücke), 2 in Deutschland und 3 in Italien (von Paschalis I — vgl. folg. Anm.; von Leo IV aus dem J. 850 — Jaffé-E. Nr. 2606; von Johann XVIII aus dem J. 1004 — Jaffé-L. Nr. 3942).

[2]) 11. Juli 819, für die Kirche von Ravenna, im erzbischöflichen Archiv daselbst. (Marini Nr. 11; Jaffé-E. Nr. 2551; Pflugk-Harttung Nr. 1.)

[3]) 1020—1022 (?) für das Kloster zu Hildesheim, im Staatsarchiv zu Hannover. (Fehlt bei Marini; Jaffé-E. Nr. 4036; vgl. *Neues Archiv*, IX S. 29 Anm. 2; Pflugk-Harttung Nr. 19 mit dem Datum 1014.)

[4]) Jaffé, *Monumenta Carolina*, Praef. S. 3: „Tantumque tenuit hic Romanae curiae mos usque ad initum saeculum undecimum, ut ipse papyrus vocaretur charta Romana et, si quando erat de adhibenda membrana impetratum, diligenter significaretur, id contra consuetudinem factum esse“.

letzte gewesen, die ihn aufgegeben hat, wovon die angeführte Urkunde Benedikts VIII, die jüngste aller erhaltenen Papyrusurkunden, selbst Zeugniß giebt. Die ravennatischen Urkunden nebst einigen wenigen, die in anderen Städten Italiens ausgefertigt sind, machen ihrer etwa sechzig aus, deren älteste aus dem Jahre 444/45 (Marini Nr. 73), die jüngsten aus dem 10. Jahrhundert herrühren. Ueberdieß sind etwa zwanzig fränkische Urkunden, Originale und Abschriften, erhalten: zuerst vierzehn merovingische Königsurkunden von Chlotar II (625) bis auf Chlotar III (um 659), unter denen sich eine Urkunde Dagoberts I (631—632) befindet, die auf der Rückseite von zwei zusammengeleimten Urkunden Chlotars II und III geschrieben, aber, wie man glaubt, im 10. Jahrhundert angefertigt ist; dann wenige andere, bischöfliche und kirchliche Schriftstücke, deren ältestes ein Brief des pariser Bischofs St. Germanus (566) und das jüngste ein Brief des Abtes Maginarius an Karl den Großen (787) ist, der letztere die einzige lateinische Papyrusurkunde aus karolingischer Zeit[1]. Aus Spanien, England und Deutschland sind keine Urkunden auf Papyrus vorhanden, und in Betreff Deutschlands sagt Wattenbach[2] ausdrücklich, daß dieser Schreibstoff dort

---

[1]) Marini Nr. 56; Tardif, *Monuments historiques*, Nr. 86. — Vgl. *Musée des Archives nationales*, S. 33 (Auszug mit Facsimile der Unterschrift).

Derselben Zeit gehört auch das Bruchstück eines Briefes eines byzantinischen Kaisers an einen König der Franken an, welches bereits Mabillon und Montfaucon (vgl. *Del Papiro*, S. 63) mit Facsimile veröffentlicht hatten, und das jetzt H. Omont in der *Revue Archéologique*, XIX (1892) mit photolithograph. Facsimile und einer vollständigen Erklärung wieder herausgegeben hat. Omont schreibt es der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu.

[2]) *Schriftwesen*, S. 87.

nicht in Gebrauch gewesen ist, weil man daselbst erst zu schreiben anfing, als bereits das Pergament allgemein angenommen war.

5.

Pergament.

Das Pergament ist ein aus Thierhaut gefertigter Schreibstoff, dessen Benennungen im klassischen und im mittelalterlichen Latein und in den Vulgärsprachen in drei Hauptgruppen gebracht werden können: *membrana*, *pergamena* und *carta*. *Membrana* ist das ursprüngliche Wort, welches mit einigen Umwandlungen (*membranum* und *membranulum*) auch im Mittelalter im Gebrauch geblieben ist[1]. *Pergamena* ist nach Birt nicht älter als aus dem 4. christlichen Jahrhundert, und das bestimmteste Zeugniß für seine Herleitung giebt der h. Hieronymus in einem Briefe an Chromatius vom Jahre 366[2]; im Latein des Mittelalters hat dieses Wort ebenfalls einige Abänderungen erfahren: *pergamenum*, *pergamentum*, *parcamena*, *pargamentum* u. s. w. *Charta* bedeutet im Mittel-

---

[1]) „Uno libro di carte membrane" wird in den *Statuti di Volterra* von 1463 (herausgeg. von A. Cinci, S. 187) erwähnt.

[2]) „Chartam defuisse non puto Aegypto ministrante commercia, et si alicubi Ptolemaeus maria clausisset, tamen rex Attalus membranas a Pergamo miserat, ut penuria chartae pellibus pensaretur, unde et Pergamenorum nomen . . ." (Birt, S. 51).

In dem Edikt *de pretiis rerum venalium* von 301 heißt es: „membranario in quaternione (?) pedali pergamenae" . . . (Wattenbach, S. 102).

In dem byzantinischen Griechisch finden wir Περγαμηνή bei Johannes Lydus (527): τὰ μέμβρανα Περγαμηνὰ καλοῦσιν (Henr. Stephani *Thesaurus*, VI S. 764; E. A. Sophocles, *Greek Lexicon*, S. 873).

alter eigentlich „Urkunde“, kann aber auch den Stoff, aus welchem ein Buch oder eine Urkunde besteht, bezeichnen, und wenn von Pergament die Rede ist, so wird das Wort *charta* meistens von einem unterscheidenden Eigenschaftswort begleitet, wie *ovina*, *montonina*, *vitulina, thauratina* u. s. w.; bisweilen auch nennt man den unterscheidenden Stoff allein, ohne die Worte *pergamena* und *charta*. So werden in den neapolitanischen Registern Karls I von Anjou (1281) die „quinterni de thauratino“ erwähnt [1]; eine Willkür der Wollenweberzunft in Siena (1309) verordnet, daß der Notar der Zunft die Urkunden zu allgemeinem Gebrauch „in quaderni di pecora, facti in un libro,“ schreiben solle [2], und nach der Erzählung Vespasians von Bisticci war unter den Büchern des Herzogs Friedrich von Urbino nicht ein einziges, das nicht „in cavretto“ [auf (Fell von) jungem Bock] geschrieben gewesen wäre [3].

Auch muß man einen Unterschied zwischen Leder und Pergament machen. Mit dem erstern Ausdruck bezeichnet man die erst noch roh bearbeiteten und nur von den Haaren befreiten Thierhäute, bei welchen man die äußere Seite beschrieb, mit dem zweiten die so weit gereinigten, bearbeiteten und verfeinerten Häute, daß sie in Wahrheit und in vollem Sinne Schreibstoff geworden waren [4]. Im Mittelalter jedoch findet sich der Ausdruck

---

[1]) *Archivio stor. ital.*, IV (1879) S. 17.

[2]) *Statuti dell' Arte della Lana* in *Statuti senesi volgari* (herausgegeben von F. L. Polidori), I S. 338.

[3]) *Vite* (herausgeg. von L. Frati), I S. 302.

[4]) Leonis Allatii *Animadv. in Antiq. Etrusc. fragm.*, Paris 1640, S. 113 fg.: „Corium vero a membrana diversum fuisse (quidquid alii dicant), qui manuscripta volumina evolvunt, passim sine ulla haesitatione fatentur. Membrana siquidem pilis abrasis vel calce aut alia temperatura amissis et interiore parte, qua car-

charta de corio auch auf das Pergament angewendet [1], wie übrigens auch die Eigenschaftswörter *ovina, caprina, vitulina* u. s. w. keine scharf geschiedene Bedeutung haben, noch einem streng wissenschaftlichen Begriff entsprechen. So sind im Italienischen *cartapecora* und *pergamena* zwei allgemeine, gleichbedeutende Bezeichnungen [2]; und ebenso werden das *parchemin* und das *vélin* der Franzosen, obwol das erstere seiner eigentlichen Bedeutung nach den aus Schaffell hergestellten Schreibstoff der Urkunden, das andere das Kalbfellpergament der Buchhandschriften bezeichnen soll, durcheinander gebraucht.

In Betreff des Leders ist jener Satz Herodots (V 58) allbekannt und wird fortwährend angeführt, in welchem er sagt, daß seit der ältesten Zeit die Ionier sich der Häute (διφθέραι) der Ziegen und der Schafe zum Schreiben bedient hätten, sobald ihnen der Papyrusschreibstoff mangelte, so daß sie dem Gebrauch entsprechend διφθέρας auch die Papyrusbogen (τὰς βίβλους) nannten; und ebenso wandten sie seiner Zeit auch die barbarischen Völker an, zu welchen, wie Dionysius von Halicarnassus und Festus bezeugen, auch die Italiker gerechnet wurden [3]. Starker Felle, welche zusammengenäht recht umfangreiche Rollen

---

nem aperit, in subtilissima folia tenuata multum a corio differt, quod, uti est ab animalibus extractum, cum mole illa fungosa pilis tantum detractis ea parte, qua pilos excussit, litteras accipit".

[1]) „In cartis de corio sive pecudum" im *Statuto di Viterbo* von 1251 (herausgeg. von I. Ciampi), S. 531; „pergamena sive carta de corio" im *Statuto di Roma* (14. Jahrhundert; herausgeg. von C. Re), S. 75.

[2]) In den italienischen Texten finden wir auch *carta di pecora, carta pecorina* [Schaffellpergament]. Diese und *carta di capretto* [Pergament von jungem Bocksfell] werden in den *Statuti senesi volg.* (herausgeg. von Banchi), III S. 119 gleichbedeutend gebraucht.

[3]) Gardthausen, S. 39.

bilden konnten, bedienten sich auch die Hebräer um die zur Aufbewahrung in den Synagogen bestimmten Bücher der Gesetze niederzuschreiben [1]. Aber für das mittelalterliche Urkundenwesen bezweifelt Mabillon, daß das Leder, wenigstens wenn man das Wort in der antiken Bedeutung versteht, jemals in Anwendung gekommen sei [2]. Allerdings besitzt das Staatsarchiv zu Florenz eine Verkaufsurkunde vom 15. Juli 1243, welche auf einer rauhen

---

[1]) Berühmt sind die Rollen von Bologna, welche Allacci, Montfaucon, Trombelli u. A. angeführt und in neuerer Zeit Lionello Modena unter den *Codici ebraici della r. Bibliot. Univers. di Bologna* in den *Cataloghi dei codici orientali di alcune Biblioteche d'Italia*, Heft IV (Florenz 1889) Nr. 1, 2, 10 u. 11 beschrieben hat. Andere Angaben über die Längen dieser Rollen und über die Rollstäbe derselben hat mir Carlo Malagola freundlichst mitgetheilt.

Nr. 1. Eine Rolle aus „Kalbleder": 12,67 m lang; Quadratschrift spanischer Art; 12.—13. Jahrhundert; Rollstab von verziertem Holz, 17. oder 18. Jahrhundert. Stammt aus dem Kloster des h. Dominicus zu Bologna und wird nach alter Ueberlieferung für ein Autograph Esras gehalten! — Sie enthält die zwei letzten Bücher des Pentateuch.

Nr. 2. Rolle aus „Schaffell": 35,95 m lang; italienische Schrift; 17. (?) Jahrhundert; sehr roher, moderner Rollstab. — Pentateuch.

Nr. 10. „Kleine Pergamentrolle": 1,42 m lang; unbestimmte Zeit, aber vielleicht nicht alt; Rollstab verziert, 16. oder 17. Jahrhundert. — Buch Esther.

Nr. 11. Rolle aus „Kalbfell": 5,17 m lang; Quadratschrift von spanischer Art; 13. Jahrhundert; roher Rollstab aus unbestimmter Zeit. Stammt aus dem Konvent der regulierten Chorherren von Bologna und wurde ebenfalls für ein Autograph Esras gehalten. — Buch Esther.

Von diesen vier Rollen sind nur die erste und die letzte unter die Lederschriftstücke zu rechnen.

[2]) *De re diplom.*, S. 32: „At rarus, si tamen ullus corii usus est in scribendis diplomatis".

und mit dunklen Flecken besetzten ganzen Rückenhaut (wol von einem Kalbe) von 1,16 zu 0,95 m geschrieben ist, eine „rudis indigestaque moles", wie Allacci die antiken Lederrollen nennt. Aber ich muß dagegen doch bemerken, daß das Stück nach genauer Untersuchung die kennzeichnenden Merkmale jener nicht an sich trägt, sondern ziemlich von den Fleischtheilen befreit ist, eine mittlere Dicke von weniger als einem Millimeter hat und auf der innern Seite beschrieben ist, so daß wir es, an der oben gegebenen Erklärung festhaltend, durchaus unter die Pergamente und nicht unter die Lederurkunden stellen müssen [1].

Ueber die Erfindung des Pergaments sind die Berichte unbestimmt. Plinius (*Nat. hist.* XIII XI 21) sagt: „Mox aemulatione circa bibliothecas regum Ptolemaei et Eumenis supprimente chartas Ptolemaeo idem Varro membranas Pergami tradit repertas", wodurch die Erfindung in die Jahre 197—158 vor Chr. Geb. gelegt wird. Hiergegen

---

[1]) Professor Antonio Neviani vom k. Lyceum Dante in Florenz hat auf mein Ansuchen die Gefälligkeit gehabt eine mikroskopische Analyse und eine mikrometrische Messung dieses Pergamentes vorzunehmen und mir die folgenden Ergebnisse mitgetheilt. Die *beschriebene* Seite „erscheint mit zahlreichen Wärzchen von verschiedener Form und Ausdehnung unregelmäßig besetzt". Die *nicht beschriebene* Seite „erscheint in der Regel warzig mit rundlichen, in der Ausdehnung fast gleichförmigen und unregelmäßig vertheilten Erhöhungen". Der Querschnitt zeigt „die hornartigen gequetschten Poren auf der *nicht beschriebenen* Seite kompakter, auf der *beschriebenen* stärker und in ihrem Umriß unregelmäßiger". Hieraus ergiebt sich, „daß die *beschriebene* Seite die innere ist". Die Dicke des an sechs Stellen gemessenen Pergamentes hat zwischen einem Minimum von 0,55 und einem Maximum von 1,10 ein Mittel von 0,75 mm.

Weitere Angaben über dieses Denkmal bei F. Brunetti, *Cod. dipl. toscan.*, I S. 70 und bei C. Paoli, *Miscell. di Paleogr. e Diplom.*, Nr. VII in *Archivio stor. ital.*, VIII (1881) S. 285.

streitet allerdings die oben mitgetheilte Nachricht Herodots über den sehr alten Gebrauch der διφθέραι, aber beide Ueberlieferungen können miteinander in Einklang gebracht werden, wenn man sich die Unterscheidung, die zwischen Leder und Pergament als Schreibstoffen gemacht werden muß, gegenwärtig hält. Jedoch macht Birt (S. 50 ff.) noch andere Einwürfe gegen die von Plinius überlieferte Angabe Varros: sie scheine verdächtig, weil sie mit der nicht weniger irrigen Verlegung der Erfindung des Papyrusschreibstoffes in die Zeit Alexanders des Großen zusammen stehe; die Bibliothek von Pergamum habe gleich der ägyptischen aus Papyrusrollen bestanden; endlich finde sich (wie bereits bemerkt ist) die den zum Schreiben bestimmten Häuten gegebene Benennung Pergament in Denkmälern und bei Schriftstellern nicht vor dem 4. Jahrhundert nach Chr. Diese Einwürfe rufen einen begründeten Zweifel an der geschichtlichen Wahrheit des Berichtes von der Erfindung selbst hervor, aber man kann immer daran festhalten, womit auch Birt übereinstimmt, daß die Kenntniß und die Anfertigung von Schreibhäuten den Griechen und den Lateinern von Pergamum her zugekommen war, und diese Herkunft hat es veranlaßt, daß man jene Häute für eine dortige Erfindung hielt und ihnen selbst den Namen „Pergament“ beilegte.

Wie man aus den mittelalterlichen Benennungen des Pergaments, sowenig zutreffend sie auch bisweilen sind, entnehmen darf, wurde es aus den Häuten von Schafen, Ziegen, Widdern und Kälbern zubereitet, während in Aegypten auch die Felle von Antilopen und Gazellen dazu verwendet wurden [1]. Um besseres oder schlechteres Pergament herzustellen kam es nicht sowol auf den Stoff als auf die Herstellungsweise an. So giebt eine alte flä-

---

[1]) Wattenbach, S. 101; Gardthausen, S. 41.

mische Dichtung den Ziegenfellen den Vorrang, setzt die Kalbfelle in die zweite und die Schaffelle in die dritte Stelle; dagegen bezeichnet der Anonymus von Bern, der vor dem 11. Jahrhundert geschrieben hat, als brauchbarer für die Maler das „pergamenum ovinum et vitellinum, quando est unius coloris," wie es in Flandern und in der Normandie gemacht wurde, während das gefleckte *pergamenum ovinum* aus Burgund für werthlos erklärt wurde [1]. Im 14. Jahrhundert beklagte sich der griechische Mönch Planudes darüber, daß die ihm zur Herstellung von Bücherabschriften überschickten Pergamente von so schlechter Beschaffenheit wären, daß sie ihm „viel mehr als Eselsfelle denn als Schaffelle, mehr zu Schilden und Trommeln als zu Büchern geeignet" erschienen [2]. Aus den Häuten ungeborener oder eben geborener Lämmer wurden sehr feine und sehr weiße Stücke hergestellt, welche höchstens zu Blättern von sehr kleinem Umfang ausreichen konnten und auch zur Herstellung von Amuletten für abergläubische Gebräuche verwandt wurden [3].

Aus zwei Rezepten aus dem 8. und dem 12. Jahr-

---

[1]) Wattenbach, S. 99 fg.

[2]) E. Piccolomini, *Estratti inediti di codici greci*, Pisa 1879, S. LI u. 69 fg.

[3]) Wattenbach, S. 97. — Das Statut der Wollweber zu Siena von 1298 bestimmt, „daß kein Untergebener (der Zunft) carta non nata machen könne oder dürfe". „Sintemal viele Sünden erzeugt und gethan werden und viele böse Gedanken in den Gemüthern der Männer und der Frauen entstehen von wegen der Briefe und Schriften auf cartae non natae, darum, damit die bösen Gedanken und die Sünden, welche dadurch entstanden sind, hinweggenommen werden, bestimmen und verordnen wir, daß kein Untergebener der Wollweberzunft irgendeine carta non nata machen oder machen lassen oder verkaufen könne noch dürfe, bei Strafe von 5 Soldi für jeden Fall" (*Statuti senesi volg.* herausgeg. von Polidori, I S. 296).

hundert[1] ergiebt sich, daß das Pergament zur Reinigung zuerst einige Tage in Kalk, dann ausgespannt in einem Wasserbehälter liegen mußte und zur Erweichung auf beiden Seiten geschabt wurde; endlich wurde es vom Fett befreit und die Flecken weggebracht. Sodann erfolgten noch andere Bearbeitungen zur Verfeinerung, wie erneuerte Schabungen (*rasura*, *scapilatura*), Glättung mit Bimstein, Ausebnung der Vertiefungen (*reparatio foraminum*) und je nach Bedürfniß, worüber an einer andern Stelle[2] gehandelt werden wird, verschiedene Färbung.

In den ersten Zeiten des Mittelalters wurde die Herstellung des Pergaments von den Klöstern auf eigene Rechnung unter Verwendung der Felle des eigenen Viehstandes und durch eigene Arbeiter, die sogenannten *pergamenarii*, betrieben. Ein solcher *pergamenarius* wird in den Regeln der Abtei Corbie vom Jahre 822 erwähnt[3], und im 12. Jahrhundert waren die Brüder von Cluny in dieser Kunst sehr berühmt[4]. Aber bereits in demselben Jahrhundert begann dieses Gewerbe auch in die Hand der

---

[1]) „Pargamina quomodo fieri debeat. — Mitte illam in calcem et iaceat ibi per dies tres. Et tende illam in cantiro. Et rade illam cum nobacula de ambas partes et laxas desiccare. Deinde quodquod volueris scapilatura facere, fac; et postea tingue cum coloribus.“ (Muratori, *Antiq. Ital.*, Diss. 24, II S. 370 aus einer Handschrift der Kapitelsbibliothek zu Lucca aus dem 8. Jahrhundert.)

„Primo cum rasorio pergamenum purgare de pinguedine et sordes magnas auferre, deinde cum pumice pilos et nervos omnino abstergere. Quod si non faceret, littera imposita nec valeret, nec diu durare posset. Postea regulam apponit, ut ordinem in scribendo servare possit.“ (Wattenbach, *Schriftwesen*, S. 171 aus einer Predigt des 12. Jahrhunderts.)

[2]) Siehe Kapitel 8.

[3]) Wattenbach, S. 103.

[4]) Louisy, *Le livre*, S. 14.

Laien überzugehen [1], und mit dem Erstehen der Bürgerschaften wurde es ein städtisches und bald gleich den anderen eine Zunft, deren Mitglieder *membranarii*, *pergamentarii*, *pergaminarii*, französisch *parcheminiers*, deutsch *parmenter*, *pergamenter* hießen. Wattenbach erwähnt ihr Vorkommen in Köln für 1230, in Genf für 1280, in Paris für 1292, in Lübeck für 1330. In Florenz erscheinen zwei *pergamenarii* unter den Mitkämpfern bei Montaperti 1260 [2], wozu andere Erwähnungen aus den Jahren 1245 und 1309 kommen [3], aus denen hervorgeht, daß fast alle florentiner Pergamentarbeiter ihre Buden in der Gemeinde von St. Apollinaris bei der Abtei hatten, wo später die Buchverkäufer und Papierhändler saßen. In den Hauptstädten und bei den Universitäten gab es eigene Verkaufsbuden, in denen das Pergament in einzelnen Stücken zu Urkunden und in Quaternen zu Büchern feilgehalten wurde; der Preis wechselte nach Zeit und Ort [4].

Wenn auf den Gebrauch des Pergaments zu Büchern nur aus den ältesten Pergamenthandschriften geschlossen werden dürfte, so würde man ihn nicht vor dem 4. oder dem 3. christlichen Jahrhundert ansetzen können. Gewiß hat derselbe auch in der römischen Zeit nur höchst beschränkt stattgefunden, aber die Behauptung Birts, daß

---

[1]) In dem Kloster Abingdon (in England) „Faritius abbas (1100—1135) . . . ad percamenum emendum pro librorum ecclesiae renovatione concessit decimam de Dumelthuna, quae valet per annum XXX solidos.“ *Historia Monasterii Abingdon*, herausgeg. von Stevenson in *Rer. Brit. SS.*, II (London 1858) S. 153.

[2]) *Libro di Montaperti* (herausgeg. von C. Paoli, Florenz 1889), S. 22 u. 326.

[3]) *Miscellanea Fiorent. d'erudizione e storia*, herausgeg. von I. Del Badia, Nr. 3 u. 6.

[4]) Ueber die Preise der Pergamente s. Wattenbach, *Schriftwesen*, S. 105 fg., Lupi, *Manuale*, S. 39 u. A.

das Pergament ausschließlich zu Notizbüchern, zu Entwürfen und zu Etiketten, niemals zur Herstellung von Büchern verwendet worden wäre [1], geht doch zu weit; denn Martial erwähnt ganz unzweideutig Pergamentbüchelchen kleinen Formates, welche nicht bloß zu Geschenken gegeben (XIV 184, 186, 188, 190, 192) [2], sondern auch dei den Buchhändlern gekauft würden (I 2) [3], und der Apostel Paulus bittet den Timotheus im zweiten Briefe (IV 13) „τὰ βιβλία, μάλιστα τὰς μεμβράνας (libros, maxime autem membranas)“, welche er in Troas gelassen hätte, mitzubringen. Vom 4. Jahrhundert ab beginnt der Gebrauch des Pergaments für die Bücher, da seine Vorzüge und besonders seine Dauerhaftigkeit es immer werthvoller machten, allgemeiner zu werden, und auch auf Papyrus geschriebene Bücher wurden, wenn sie schadhaft geworden waren, auf Pergament übertragen [4].

Die ältesten Urkunden in Pergament gehören dem 7. Jahrhundert an. Frankreich besitzt noch zwanzig Originale aus demselben, von denen das älteste die Stiftungsurkunde für das Kloster Bruyère-le-Chateau vom 10. März 670/71 ist und das zweite ein Diplom des Königs Theoderich III vom 12. September 677/78 [5]. Zwei

---

[1]) *Das antike Buchwesen*, S. 52—66, 71, 80—86, 119 u. ö.

[2]) Es sind: ein *Homerus in pugillaribus membraneis*, „multiplici pelle“ gebildet; ein *Vergilius in membranis*, „brevis membrana“ mit dem Bildniß des Verfassers auf der ersten „tabella“; ein *Cicero in membranis*; ein *Titus Livius in membranis*, „pellibus exiguis“ hergestellt; ein *Ovidii Metamorphoses in membranis*, „massa structa multiplici tabella“.

[3]) Qui tecum cupis esse meos ubicunque libellos
Et comites longae quaeris habere viae,
Hos eme, quos artat brevibus membrana tabellis:
Scrinia da magnis, me manus una capit.

[4]) Gardthausen, S. 41 fg.

[5]) Achtzehn davon (670/71 bis etwa 700) befinden sich in

Urkunden angelsächsischer Könige aus den Jahren 679 und 692 in Uncialen, welche Schenkungen an Klöster enthalten, werden im britischen Museum aufbewahrt und sind von E. A. Bond 1873 facsimiliert herausgegeben [1], aber nach einer freundlichen Mittheilung E. M. Thompsons ist die erste bestimmt, die zweite sehr wahrscheinlich nur Abschrift. Deutschland besitzt keine Pergamenturkunde, die über das 8., Spanien keine, die über das 9. Jahrhundert zurückgeht [2].

Auch Italien hat kein älteres Pergamentoriginal als aus dem 8. Jahrhundert, aber daß bereits im vorhergehenden das Pergament für Urkunden verwendet worden war, beweist das Edikt des Königs Rothari, welches in der Einleitung und in Kapitel 386 selbst als „hoc membranum" bezeichnet wird und in Kapitel 243 die Strafe des

---

den Nationalarchiven, zwei (690—697) in der Nationalbibliothek. — Siehe Bordier, *Les Archives de France*, Paris 1855, S. 140 bis 200. Die von Bordier als erste in seiner Liste genannte Urkunde Childerichs II für St. Denis vom 29. Juli 669/70 hat J. M. Pardessus (Bréquigny-Pardessus, *Diplomata, Chartae* etc. *ad res Gallo-francicas spectantia*, II S. 150 fg.) als nach dem 10. Jahrhundert entstandenes Machwerk erwiesen.

Die Verfasser des *Nouveau Traité* hatten eine Urkunde Childeberts I von 558, deren Echtheit und Originalität sie vertheidigten (III S. 657 mit einem Facsimile auf Taf. LXVII), für die älteste ausgegeben, und auch De Bréquigny hatte das angenommen, aber Pardessus hat später (I S. 116) die Originalität zurückgewiesen und J. Quicherat (in der *Biblioth. de l'École des Ch.*, 1865 S. 514—539) sie als eine zwischen 1002 und 1015 entstandene Fälschung dargethan.

[1]) *Facsimiles of ancient charters in the British Museum*, I (London 1873) Nr. 1 u. 2. — Ebenda IV Nr. 4 steht noch eine Urkunde von 624 (674 ?), die im 11. Jahrhundert geschrieben sein soll.

[2]) Bresslau, *Handb. d. Urkundenlehre*, I S. 890; Muñoz, *Paléogr. dipl. españ.*, S. 8.

Handabhauens festsetzt, „si quis cartolam falsam scripserit aut quodlivet membranum"; auch mangelt es nicht an Erwähnungen und an Abschriften von Pergamenturkunden aus dem ebengenannten Jahrhundert[1]. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß wie die merovingischen so die langobardischen Könige in den ersten Zeiten ihre Urkunden auf Papyrus haben schreiben lassen[2], wenn auch die einzige noch jetzt vorhandene Originalurkunde dieser Könige auf Pergament geschrieben ist, nämlich eine Urkunde Aistulfs vom 20. Juli 755 für die Kirche des h. Laurentius zu Bergamo, die im dortigen Kapitelsarchiv aufbewahrt wird[3]. Bei der päpstlichen Kurie, welche sich, wie wir wissen, des Papyrus bis in die Zeit Benedikts VIII hinein bedient hat, hat mit demselben Papst die regelmäßige Anwendung des Pergaments begonnen. In dem Kapitelsarchiv zu Bologna wird allerdings eine Pergamentbulle Johanns XIII vom 15. April 967 (Jaffé-L. Nr. 3714) aufbewahrt, deren Echtheit und Originalität nicht bezweifelt werden kann, aber es ist, wie Bresslau versichert, ein ganz ausnahmsweise dastehender Fall, da hinterher noch andere Papyrusurkunden folgen, während

---

[1]) F. Odorici im *Archivio stor. ital.*, II I (1855) S. 10—12 führt neun im 10. und im 12. Jahrhundert abgeschriebene Pergamenturkunden des Kapitels von Cremona von 620—689 auf. — A. Gloria, *Cod. dipl. padov.*, S. 3—5 veröffentlicht zwei Urkunden des Klosters der h. Justina von 673, die selbst verloren gegangen waren und im 10. Jahrhundert aus dem Gedächtniß erneuert sind. In den HPM, *Chartarum* tom. I werden Urkunden von Bobbio aus den Jahren 602—652 in Abschriften aus dem 9. und dem 13. Jahrhundert veröffentlicht.

[2]) A. Chroust, *Untersuchungen über die Longobardischen Königs- und Herzogs-Urkunden*, Graz 1888, S. 20 fg.

[3]) Früher von M. Lupi im *Cod. diplom. Bergam.*, I S. 437 mit einem Facsimile von wenigen Zeilen und zuletzt von Chroust a. a. O. S. 211 fg. veröffentlicht.

die fortlaufende Reihe der päpstlichen Originalpergamente erst mit dem im Staatsarchiv zu Florenz aufbewahrten Privileg Benedikts VIII für San-Sepolcro aus dem Dezember 1013 (Jaffé-L. Nr. 4000) beginnt [1].

Von gaugerichtlichen Urkunden ist das älteste italienische Originalpergament ein im Staatsarchiv zu Mailand vorhandener placentiner Mundbrief vom 12. März 716 [2], während von den anderen beiden, welche ihm den Rang streitig machen könnten, die eine, welche Brunetti mit dem Datum 716 veröffentlicht hat, vielmehr in das Jahr 726/27 gehört, die andere aber, aus dem Bisthum Lucca von 713, welche Bertini herausgegeben und als die älteste verfochten hat, zwar eine Originalabschrift, aber nicht ein Original selbst ist [3]. Die Zahl der Pergamenturkunden wächst vom 8. bis zum 14. Jahrhundert in gewaltigen Verhältnissen an, mit dem 15. beginnt aber wieder ihre allmähliche Abnahme.

---

1) Bresslau, *Papyrus und Pergament* (in *Oesterr. Mittheilungen*, 1888) S. 10 ff. u. *Handbuch*, I S. 885 fg.

Julius v. Pflugk-Harttung hat im *Iter Italicum*, 1888, S. 6 u. 22 zuerst auf diese beiden ältesten päpstlichen Originalpergamente aufmerksam gemacht und in seinen *Specimina selecta chartarum Romanorum Pontificum*, Taf. 8 u. 11 vom Anfang und vom Ende derselben Facsimile gegeben.

2) Sie lag zuerst im Archiv von S. Ambrogio. Fumagalli, welcher sie *Istituz. diplom.*, I S. 45 als „die erste und älteste Italiens" hingestellt hatte, hat sie bei der Veröffentlichung selbst dem Jahre 721 zugeschrieben, indem er „anno nono" Liutprands las; jetzt aber wird dort „anno tercio" gelesen, und mit der richtiggestellten Jahreszahl 716 ist sie nunmehr in HPM, *Cod. dipl. Longob.* Nr. 3 S. 14 veröffentlicht.

3) S. meine Abhandlung: *Sopra la più antica pergamena del r. Archivio di stato in Firenze* [*Ueber die älteste Pergamenturkunde des k. Staatsarchivs zu Florenz*] im *Archiv. stor. ital.*, XVII (1873) S. 225 ff.

7.

Papier.

Das mittelalterliche und das moderne Papier pflegt in zwei Gruppen geschieden zu werden, die zwei Zeiträumen entsprechen sollen: Baumwollenpapier, aus unverarbeiteter Baumwolle gefertigt, und Papier aus Linnenlumpen, und als der Zeitpunkt der Scheidung zwischen dem alten und dem neuen Papier pflegt das 13. Jahrhundert angesetzt zu werden. Diese Unterscheidung, welche bis in unsere Tage angedauert hat, hat zu langen und mannichfaltigen Streitfragen über den Unterschied und die unterscheidenden Merkmale der beiden Papierarten Veranlassung gegeben: über die Zeit, in welcher an die Stelle des alten Baumwollenpapiers, dessen Erfindung und Verbreitung man den Arabern zuschrieb, in Europa das Lumpenpapier getreten sei, und über das Land, welchem das Vorrecht auf diese Erfindung gebüre. Ueber solche Gegenstände wurde ohne Maß und Ende gestritten, bald mit höchst unnützem Aufwand von Gelehrsamkeit, bald mit unzureichender Zuständigkeit, oft auch nicht einmal mit ernsten Gründen, bis endlich das Mikroskop mit seinem sichern und genauen Schiedsspruch uns von solchem Unwesen befreit und die ebenso spitzfindige wie nichtige Streitfrage endgültig entschieden hat.

Nachdem C. M. Briquet 1884 die ersten Zweifel gegen die Annahme des Vorhandenseins eines von dem Lumpenpapier verschiedenen Baumwollenpapiers angeregt und dieselben 1886 durch neue wissenschaftliche Untersuchungen und historisch-philologische Erwägungen unterstützt und verstärkt hatte, hat Professor Julius Wiesner, Direktor des physiologisch-botanischen Instituts an der wiener Universität, die zahlreichen aus El-Faijûm herrührenden

Papiere und ebenso an 500 alte und neue, orientalische und europäische Papierstücke einer sehr genauen mikroskopischen Untersuchung unterworfen und 1887 in einer meisterhaften Abhandlung die endgültigen Ergebnisse seiner Forschungen veröffentlicht; diese wurden dann noch nach der historischen und der litterarischen Seite hin durch zwei Abhandlungen des Professors Joseph Karabacek vollständig bestätigt [1].

Die Ergebnisse aller dieser Untersuchungen sind folgende:

1. Reines Baumwollenpapier (*bambagina*) hat es niemals gegeben.

2. Das Papier ist stets aus Lumpen hergestellt worden; von dieser Art ist das arabische Papier gewesen, und so ist es nach Europa herübergekommen, ohne daß wir dabei eine Erfindung oder eine Verbesserung gemacht hätten.

3. In dem Lumpenpapier überwiegt das Linnen; Hanf ist darin in dem Verhältniß von 1 zu 3 vorhanden, auch

---

[1]) C. M. Briquet, *La légende paléographique du papier de coton*, Genf 1884 (aus dem *Journal de Genève* vom 29. Oktober), und *Recherches sur les premiers papiers employés en Occident et en Orient du Xe au XIVe siècle*, Paris 1886.

J. Wiesner, *Die mikroskopische Untersuchung des Papiers mit besonderer Berücksichtigung der ältesten orientalischen und europäischen Papiere* in *Mittheilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer*, Bd. II u. III, Wien 1887.

I. Karabacek, *Das arabische Papier, eine historisch-antiquarische Untersuchung*, und *Neue Quellen zur Papiergeschichte*, in denselben *Mittheilungen*, Bd. II—IV, Wien 1887 fg.

Besprechungen dieser Arbeiten: E. Muehlbacher in *Oesterreich. Mittheil.*, 1887 S. 477 ff.; C. Paoli in *Nuova Antologia*, 16. Nov. 1888 (*La storia della carta secondo gli ultimi studi*); C. M. Briquet in *Union de la Papeterie*, August u. Sept. 1888 (*Le papier arabe au moyen-âge et sa fabrication*).

fehlt niemals eine gewisse Menge Baumwolle, doch enthalten die neuen Papiere deren bedeutend mehr als die alten. Dieser Umstand widerspricht zwar den alten Ansichten geradezu, steht aber in richtiger Beziehung zu dem Fortschritt der Baumwollenindustrie.

4. Das verschiedene Aussehen und der verschiedene Bestand, welchen die europäischen Papiere im 13. und 14. Jahrhundert annahmen, (ein wesentlicher und anscheinend nicht unverständiger Grund um die alte *carta bambagina* von dem neuen Lumpenpapier zu unterscheiden) rührt einzig und allein von der neuen Art das Papier zu leimen her, indem an die Stelle des *Stärkekleisters* der *thierische Leim* trat, und zugleich von der stärkern Zerreibung der Fasern, da statt der bisherigen einfachen Zerreißung stärkere mechanische Mittel angewendet wurden.

5. Die Bezeichnung *bombycina*, *bambagina*, welche dem alten Papier in allgemeiner Uebereinstimmung gegeben wurde, (ein anderer Hauptgrund, weßhalb man daran festhalten zu müssen glaubte, daß das Wort auch einer wirklichen Thatsache entsprechen müsse) bedeutet in Wirklichkeit nicht Baumwollenpapier (*carta di cotone, carta di bambagia*), noch hat es das jemals bedeutet. *Bombyx*, das ursprünglich den Seidenwurm und sein Erzeugniß, die Seide, bezeichnete, wurde zwar später, im Mittelalter, zur Bezeichnung der Fruchthülle der Baumwollenpflanze gebraucht; daraus folgt aber nicht, daß es, auf das Papier angewendet, unbedingt und ausschließlich anzeigen müsse, daß der Hauptbestandtheil desselben die Baumwolle sei. Die unbestimmte Kenntniß, welche man von diesem Stoff hatte, ergiebt sich aus der Zusammenstellung der mit *bombycinus* gleichbedeutend gebrauchten Eigenschaftswörter: *charta cuttunea, charta gossypina,* welche mehr ausdrücklich Baumwolle bezeichnen; *charta xylina, pergamena quae fit ex lana ligni,* die aus Holzfasern berei-

tetes Papier zu bezeichnen scheinen; *charta pannucea, pergamino di panno*, welche bereits auf Lumpenpapier hinweisen; endlich die noch dehnbarere Bezeichnung *charta bombacis vel papyri.* Der Ausdruck *charta bombycina* ist also ein schwankender und unbestimmter Ausdruck, welcher nichts Anderes bezeichnen soll als aus gesponnenem Pflanzenstoff hergestelltes Papier, und ihn ausschließlich auf Baumwollenpapier beziehen zu wollen ist eine gezwungene Anwendung der mittelalterlichen Entwickelung der Bedeutung des Wortes *bombyx.* Wenn man dann die geistreiche Vermuthung Karabaceks annimmt, welcher das Wort *bombycina* (oder vielmehr *bambycina*) geographisch herleitet, und zwar von der islamitischen Stadt Mambidsch (griech. Βαμβύκη, lat. *Bambyce*), in welcher Papierfabriken bestanden zu haben scheinen[1], dann fällt das Wort *bombyx* als Stammwort ganz und gar aus, und die Beziehung des Ausdruckes *charta bombycina* und aller seiner Abwandlungen und Aenderungen auf die Baumwolle würde sich nur auf einen durch Aehnlichkeit und Verderbniß eines Wortes hervorgerufenen Gleichklang begründen[2].

---

[1]) Karabacek, *Das arabische Papier*, S. 43—50 und *Neue Quellen*, S. 43—48. Diese Annahme wird auch durch die Gegenüberstellung anderer mittelalterlichen Ausdrücke bestätigt, wie *pergamena Graeca, charta Damascena*, welche die geographische Herkunft des Schreibstoffes angeben. Giebt man die Verderbniß von *bambycina* in *bombycina* zu, so begreift man, daß die anderen davon abgeleiteten und auf die Baumwolle bezogenen Wörter nichts Anderes als Folgen der ersten Verwechselung sind. Das Wort *cuttunea* ferner, welches als das bezeichnendste erscheint, könnte, wie Bresslau S. 892 bemerkt, unmittelbar von dem arabischen „kattân“ (Leinwand) abgeleitet werden.

[2]) Die Einwendungen, auf welche in diesen beiden letzten Absätzen geantwortet ist, waren von mir selbst in der Abhandlung *Carta di cotone e carta di lino* [*Baumwollenpapier und Lin-*

Nach dieser Lösung der Grundfragen können wir nunmehr die Geschichte des Papiers Jahrhundert für Jahrhundert kurz zur Darstellung bringen.

Schicken wir zunächst voraus, daß die Herstellung des Papiers aus Seide und aus Linnen (niemals aus Baumwolle) bei den Chinesen bereits in sehr hohem Alterthum geschehen ist. Nach der Eroberung von Turkestan haben die Araber diesen Gewerbszweig von selbst aufgenommen und mit Hülfe kriegsgefangener chinesischen Handwerker 751 in Samarkand Papierfabriken eröffnet, später auch in Bagdad; sie bedienten sich dabei reiner Linnenlumpen. Indem sie diese Kunst schnell in andere Hauptorte und Länder des Islam ausbreiteten, brachten sie sie zuletzt auch nach Spanien, doch scheint man dort, obwol man das arabische Papier schon seit dem 9. Jahrhundert kannte, eigene Fabriken nicht vor dem 12. gehabt zu haben: die erste derselben befand sich zu Xativa, dem heutigen S. Felipe de Jativa in Valencia [1].

Mit dem 12. und 13. Jahrhundert breitete sich die Industrie der Papierfabrikation über ganz Europa aus, wovon uns der Abt Peter der Ehrwürdige von Cluny (1120 bis 1150) Kenntniß giebt, der das Papier als „ex rasuris veterum pannorum" hergestellt bezeichnet [2]. Am Ende des 12. Jahrhunderts geschieht der Erbauung von Papiermühlen in Frankreich, im Departement Herault, Erwähnung [3],

---

nenpapier] im *Archiv. stor. ital.*, XV (1885) S. 230—234 erhoben; sie wollte die letzte Vertheidigung des Baumwollenpapiers sein und ist seine Grabrede geworden.

1) Karabacek, *Das arabische Papier*, S. 22 ff.

2) *Tractatus adversus Judaeos*, Kap. 5; vgl. Wattenbach, S. 117.

3) Géraud, *Essai sur les livres dans l' antiquité*, S. 35; diese Erwähnung, welche Géraud selbst ein „renseignement très-incomplet" nennt, ist aus dem VI. Bande der *Gallia Christiana* entlehnt.

aber wir haben keine weitere Beweise für ihre Thätigkeit. Bis zu derselben Zeit möchte eine etwas zweifelhafte Vermuthung Amaris die Papierherstellung in Sicilien zurückführen, aber sie ist eben ohne jede feste Grundlage [1]. Sicher ist indessen, daß bereits im 13. Jahrhundert die Papiermühlen von Fabriano sehr blühend waren, daß sich von dort die Industrie ins Venetianische und weiter über ganz Italien ausgebreitet hat, und daß die Erzeugnisse dieser Mühlen im folgenden Jahrhundert auch über die italienischen Gränzen ausgeführt wurden [2]. Von Italien und von Frankreich her ist die Kunst nach Deutschland gekommen, wo es um 1320 Papierfabriken zwischen Cöln und Mainz gab [3].

In Betreff der Anwendung des Papiers für Bücher und in Kanzleien kann man behaupten, daß über das 12. Jahrhundert hinausgehende Handschriften und Urkunden weder in griechischer, noch in lateinischer Schrift vorhanden sind; gewisse Erwähnungen, die auf ein höheres Alter hindeuten, sind längst als irrthümlich erwiesen [4].

---

[1]) Amari, *Storia dei Musulmani in Sicilia*, III S. 804—807. Vergl. I. Carini, *Sulle materie scrittorie adoperate in Sicilia* [*Ueber die in Sicilien angewendeten Schreibstoffe*], S. 66—68.

[2]) A. Zonghi, *Le antiche carte fabrianesi*, Fano 1884, S. 3 ff.; Gloria, *Compendio di paleogr. e di diplom.*, S. 375—377.

[3]) Wattenbach, S. 119. Die Nachricht, daß das Papier nach Deutschland von Venedig aus im 8. bis 9. Jahrhundert eingeführt wäre, (Wehrs, *Das Papier*, S. 183—189) bedarf keiner Widerlegung. Die in einem Verzeichniß von 1007 aufgeführten „bambatii quinque serici“ (844—968) der Kirche von Gandersheim beziehen sich auf Papyrusurkunden, die zudem fast alle falsch sind.

[4]) Montfaucon, *Paläogr. gr.*, S. 18 führt drei griechische „Baumwollhandschriften“ an, die älter als das 12. Jahrhundert sein sollen: Par. 2889, Gedichte Gregors von Nazianz, 1030; Par. 2436, eine Reihe von biblischen Erläuterungen ohne Datum; Palat. Vin-

Aus dem 12. Jahrhundert wird im Staatsarchiv zu Genua ein Notariatsregister von Giovanni Scriba im Original aufbewahrt, dessen Eintragungen 1154 beginnen und auf angehefteten Bogen bis 1214 reichen; dieses Register ist in den ersten Seiten auf den Resten eines arabischen Rotulus geschrieben und im Uebrigen auf Lagen gewöhnlichen, *bambagina* genannten Papiers, das auch im 13. Jahrhundert noch im Gebrauch war[1]. In Sicilien beginnt der Gebrauch des Papiers für die Urkunden in den Zeiten der Normannen, wie eine Verordnung des Königs Roger

---

dob. 213 (Lambecius), Diopter Philipps des Einsiedlers, 1095. Aber Ch. Graux hat in der *Revue de philologie*, 1877 S. 2 u. 7 und 1880 S. 87 nachgewiesen, daß die erste jener drei Handschriften aus Pergament besteht, die zweite der Schriftform nach dem 13. Jahrhundert angehört, die dritte endlich das Datum der Zusammenstellung des Werkes trägt, nicht das der Abschrift, die jünger ist.

[1]) S. die Nachricht, welche M. Amari darüber in den *Atti della Società ligure di storia patria*, V S. 633 Anm. giebt. — Die Urkunden dieses Registers sind sämmtlich in HPM, *Chartar.* tom. II gedruckt.

Ich habe dieses Register im September 1892 in Eile geprüft. Die Blattgröße ist 0,26 : 0,20 m; die ersten fünf Blätter enthalten die von Amari untersuchten arabischen Bruchstücke, das sechste besteht aus einem Streifen Papier von derselben Art wie die vorhergehenden, an welchem ein Blatt mit undatierten Urkunden angefügt ist. Darnach beginnen die Quaternen des eigentlichen Registers mit Blattzählung von 1 bis 164, darauf 9 lose, durch Streifchen zusammengehaltene Blätter, unter ihnen das Blatt 163. Die Handschrift ist so mangelhaft geordnet, daß die oben angegebenen äußersten Daten zufolge genauerer Untersuchung vielleicht etwas abgeändert werden könnten; so viel aber steht fest, daß, abgesehen von den den Anfang bildenden arabischen Bruchstücken und den am Ende angehefteten Blättern, die Quaternen des Registers selbst ursprünglich im 12. Jahrhundert niedergeschrieben sind. Sehr bedauerlich ist, daß ein so werthvolles Schriftdenkmal so schlecht gehalten wird.

vom Jahre 1145 bezeugt, der einige beschädigte, auf „carta cuttunea“ geschriebene Urkunden seiner Vorgänger, „in pergamenum“ zu erneuern befahl, und vielleicht auch eine Verordnung Friedrichs II, welcher ebenso die Erneuerung der (papiernen?) Privilegien des Normannen Wilhelm II aus den Jahren 1168 bis 1180 anbefahl [1]. Von solchen normännischen Königsurkunden auf Papier ist zwar nur eine einzige übrig, nämlich die vielleicht gleichzeitige, mit Goldbuchstaben auf violettem Papier geschriebene Kopie der Urkunde von 1140, durch welche Roger IV die königliche Kapelle zu Palermo gegründet hat; das durch die goldene Bulle der Kanzlei beglaubigte Original der Urkunde ist jedoch selbst auf Pergament geschrieben. Auch wird ein mit Goldbuchstaben auf Purpurpapier geschriebenes Privileg in griechischer Sprache für den Admiral Christodulos erwähnt, welches Montfaucon Roger II und dem Jahre 1139 beigelegt hatte, das aber seitdem als eine byzantinische Urkunde mit unrichtigem Datum erwiesen ist [2]. Endlich ist noch zu bemerken, daß die ältesten, auf Papier geschriebenen Register der sicilischen Kanzlei nicht über das 14. Jahrhundert hinaufreichen [3].

Im 13. Jahrhundert ist der Gebrauch des Papiers schon ziemlich weit ausgebreitet, obwol das Pergament,

---

1) Bresslau, I S. 892 Anm. 2.

2) Die oben angeführten Urkunden befinden sich in dem Archiv der k. Kapelle zu Palermo. — Vgl. Montfaucon, *Palaeogr. gr.*, S. 408 fg. mit 3 Facsimiletafeln; S. Cusa, *I diplomi greci e arabi di Sicilia*, I S. 58 (vgl. S. 695); Th. Sickel, *Bella diplomatica* in *Oesterr. Mittheil.*, 1885 S. 359; Carini, *La porpora e il colore porporino nella diplomatica specialmente siciliana*, Palermo 1880 (aus *Nuove Effemeridi Siciliane*), S. 67—83; Bresslau, I S. 892 fg.

3) Vgl. C. M. Briquet, *Lettre à M. Giorgi*, in *Archiv. stor. sicil.*, XVII (1892) S. 58.

welches bereits seit Jahrhunderten im Schwange und als das gesetzliche Schreibmaterial für Urkunden anerkannt war, seiner vollen Ausbreitung nicht wenig hindernd und hemmend entgegenstand. Im Jahre 1231 befahl Friedrich II, daß alle Urkunden in Zukunft auf Pergament geschrieben werden, und daß die auf Papier geschriebenen (*chartae bombicinae, chartae papyri*) weder gerichtlich noch außergerichtlich als Beweismittel dienen sollten [1]. Dennoch sind aus der Kanzlei Friedrichs selbst früher und später Mandate und Briefe auf Papier hervorgegangen [2], und von Kommunen sowie von Privatleuten ist das Papier zu Protokollen, Denkelbüchern und Ausgaberegistern und zu Briefen verwendet worden [3]. Für Verträge aber wurde das Papier nur in Privatverhältnissen gebraucht, während vollgültige Notariatsurkunden auf Pergament geschrieben werden mußten. In demselben 13. Jahrhundert (und vielleicht, wie Bresslau bemerkt, zum ersten Male in der fridericianischen Konstitution von 1231) ist dem Papier die

---

[1]) Carini, *Le materie scrittorie*, S. 68—71.

[2]) Muehlbacher in *Oesterr. Mittheil.*, IX S. 478 führt als die älteste in Deutschland vorhandene Papierurkunde ein Mandat Friedrichs II für das Frauenkloster Göß in Steiermark an. Es wird im Reichsarchiv zu Wien aufbewahrt; ein Facsimile davon in *Kaiserurkunden in Abbildungen*, Lfrg. VI Taf. 18 a.

[3]) Indem ich mich mit einigen Anführungen aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts begnüge, erwähne ich: die Protokollbücher der Gemeinde von Sangimignano, 1221 (Florenz); den *Liber plegiorum*, 1222 (Venedig); das Register der Kanzlei Friedrichs II, 1239—1240, abgeschrieben etwa 1241 (Neapel); den *Liber consiliariorum* der Gemeinde von Montevoltraio, 1246 (Volterra); die Rechnungsbücher der Gemeinde von Siena, 1248 ff. (Siena) u. s. w. In Siena war der Gebrauch der Papierbücher noch älter, denn man liest unter den Ausgaben der Biccherna von 1226—27 (I Bd. 19): „Item, viij den. Bonfilio notario pro costo unius libri parvi de bombice pro comuni.“

Bezeichnung *charta papyri* beigelegt, welche sich mit verschiedenen Abwandlungen auch in den folgenden Jahrhunderten erhalten hat [1] und um so leichter Eingang fand, weil in Sicilien die Erinnerung an den Papyrusschreibstoff noch lebendig war und die Pflanze damals noch angebaut wurde; überdieß war das neue Papier dem alten fast ohne Unterbrechung gefolgt, und da auch dieses aus Pflanzenstoff bestand, so glichen sie einander weit mehr als dem im Gebrauch überwiegenden Pergament.

Im 14. Jahrhundert machten Herstellung und Anwendung des Papiers einen gewaltigen Fortschritt, und im Laufe des 15. und des 16. Jahrhunderts wurde es bereits der vorherrschende Schreibstoff. Auf Papier schrieb man die Privatbriefe und zum größten Theile auch die öffentlichen, und von der Zeit Karls IV ab begann sich seiner selbst die kaiserliche Kanzlei mit einer gewissen Vorliebe zu bedienen [2]; für die Notariatsurkunden jedoch dauerte die Abneigung gegen die gesetzliche Anwendung des Pa-

---

[1]) Zahlreiche Beispiele für diese Benennung bei Carini, *Le materie scrittorie*, S. 70 fg. Anm. — Dazu: *paperus*, *papera* in den Rechnungen der genuesischen Gesandtschaft an den Chan von Persien, 1292 (herausgeg. von C. Desimoni in *Atti d. Soc. lig. di stor. patria*, XIII); *liber cartae papari* in den Statuten von Osimo, 1371 (herausgeg. von Zacharia, *Anecdot.*, S. 51); Bücher *in papiro* in dem Verzeichniß der Bücher Hercules' I von Ferrara, 1471 bis 1479 (herausgeg. von A. Venturi in *Atti della Deputazione di stor. patria di Romagna*, Serie III Bd. VI). — D. Urbani, *Segni di cartiere* [*Zeichen der Papierfabriken*], S. 6 berichtet: Leandro Alberti, wo er in der *Discrittione di tutta l' Italia* (Venedig 1577) von Fabriano spricht, sagt, dieses Kastell sei „voll Volkes, dessen größter Theil Arbeiter von papyro oder carta, wie man es nennt, sind," und wendet ohne Weiteres den Ausdruck *fare* [*machen*] *il papiro* an, wenn er von den Papierfabriken von Bologna handelt.

[2]) Bresslau, I S. 894 fg.

piers noch Jahrhunderte lang fort, und bis in das 16. Jahrhundert erhielt sich in den Bestallungsurkunden und in den Schwurformeln der Notare das alte Verbot Akte in *charta bombacis vel papyri* zu schreiben [1]. Das Papier hat schließlich, indem es immer mehr und mehr verbessert wurde und den ins Unendliche gewachsenen Bedürfnissen der modernen Bildung entgegenkam, ganz allgemein die Oberhand gewonnen; als Zusatz zu den Lumpen und auch als Ersatz für sie werden andere Pflanzenstoffe genommen, die Herstellungsmethoden und die Maschinen sind vervollkommnet [2].

Nur noch einige Worte über die Fabrikmarken oder die in die Papiere selbst eingearbeiteten Zeichen bleibt mir zu sagen übrig [3]. Solche Zeichen gehen bis

---

1) Beispiele aus dem 13. und 14. Jahrhundert führen Huillard-Bréholles, Winkelmann, Wattenbach und Ficker an (vgl. Bresslau, I S. 893). Hier noch zwei aus den Pergamenten des Staatsarchivs von Florenz entlehnte aus dem 15. und dem 16. Jahrhundert: 29. Dezbr. 1439 „. . . . instrumenta seu contractus quoscumque non scribam in papiro seu charta veteri, sed in membrana munda et nova . . . .“; 18. März 1517 „ . . . . scripturas vero, quas debebunt in publicam formam redigere, non in chartis abrasis neque papireis fideliter conscribant“.

2) Ueber die heutige Papierindustrie giebt in der von E. Chatelain herausgegebenen *Revue des Bibliothèques* (1891 S. 195 bis 207) ein Artikel von V. Mortet, *Le papier*, genügende Auskunft; er schließt sich enge an das Werk von Paul Charpentier, *Applications de la chimie organique. Le papier*, Paris 1890, an.

3) Siehe D. Urbani, *Segni delle cartiere antiche*, Venedig 1870, mit 10 Tafeln; A. Zonghi, *Le marche principali delle carte fabrianesi dal 1293 al 1299, raccolte e dichiarate*, Fabriano 1881, und *Le antiche carte fabrianesi alla Esposizione generale di Torino*, Fano 1884; C. M. Briquet, *Les papiers des Archives de Gênes et leurs filigranes*, in *Atti della Società ligure di storia patria*, XIX

auf das 13. Jahrhundert zurück (nach den letzten Untersuchungen Briquets gehören die ältesten, die man kennt, dem Jahre 1285 an) und sind seit dem 14. Jahrhundert immer zahlreicher geworden. Sie bestehen aus Buchstaben, aus Bildern von Thieren, Blumen, Früchten, Werkzeugen und Geräthen, aus heraldischen und geometrischen Zeichen u. s. w. Sie sind von großem Nutzen für die Geschichte der Papierfabrikation und für die Kenntniß der einzelnen Fabriken und der von ihnen ausgegangenen verschiedenen Sorten und können bis zu einem gewissen Punkte auch als paläographische Merkzeichen und zur annähernden Bestimmung des Alters und der Herkunft der garnicht oder nur unvollständig datierten Urkunden dienen. Doch muß man hierbei mit vorsichtiger Unterscheidung zu Werke gehen und nur den voll begründeten Angaben über die unterscheidenden Merkzeichen der einzelnen Papierfabriken und über die für Ort und Zeit üblichen Bezeichnungen der einzelnen Marken folgen, sowol in Be-

---

(1888) S. 269—394, mit 594 Facsimile; N. Barone, *Le filigrane* [*Wasserzeichen*] *delle antiche cartiere nei documenti dell' Archivio di stato in Napoli, dal XII al XV secolo*, im *Archiv. stor. napol.*, XIV (1889) S. 69—96, mit Facsimile.

Im *Bulletin international de l' Académie des Sciences de Cracovie*, 1893 Oktober, befindet sich ein Auszug aus einem Buche von E. Piekosinski über die Wasserzeichen der in den Archiven und Bibliotheken Polens aufbewahrten Handschriften. Auf seinen Tafeln hat P. 795 ausschließlich Handschriften des 14. Jahrhunderts entnommene Zeichen abgebildet. Diese Handschriften sind fast alle fremden Ursprungs, und da die Papierindustrie in Polen, soviel man weiß, erst im folgenden Jahrhundert Eingang gefunden hat, so können diese Wasserzeichen, mit denen anderer Nationen zusammengestellt, dazu dienen die Geschichte der Papierindustrie der verschiedenen Länder Europas sicherer festzustellen.

treff der Fabrikation wie der Ausbreitung und des Verbrauchs der gezeichneten Papiere [1].

---

[1]) S. hierüber die kundigen Beobachtungen, welche Fr. Ad. Ebert in seinem ausgezeichneten Buche *Zur Handschriftenkunde* (Band II des Werkes *Die Bildung des Bibliothecars*, Leipzig 1825), I S. 29—32 niedergelegt hat. — Unlängst ist über denselben Gegenstand ein neues, lehrreiches Werk von C. M. Briquet erschienen: *De la valeur des filigranes du papier comme moyen de déterminer l'âge et la provenance des documents non datés*, Genf 1892.

II.

Die Erfordernisse zum Schreiben.

8.

Die Herrichtung der Schreibstoffe zum Schreiben selbst und die Werkzeuge dazu.

Ueber die Zubereitung des Papyrus zum Schreiben giebt Plinius (*Nat. hist.* XIII XII 25 fg.) ausreichende Mittheilungen. Wir erfahren, daß die Bogen, nachdem sie mit einem Hammer geglättet und dann geleimt waren („postea mallo tenuatur et glutino percurritur"), mit Elfenbein oder mit einer Muschel glänzend gemacht wurden („scabritia levigatur dente conchave")[1]; wenn aber, was nicht selten vorkam, der aus Aegypten kommende Papyrus fehlerhaft war, so mußte er ganz von Neuem bearbeitet („aliis igitur iterum texendis labor")[2] und neu geleimt

[1]) Daher der Ausdruck *charta dentata* bei Cicero, *Ad Quintum fr.* II 14.

[2]) Es ist bereits öfter bemerkt worden, daß die besondere Bearbeitung, welche dem Schreibstoff in Rom gegeben wurde, vielleicht die Ursache davon ist, daß sich bei der Aufwickelung der herculanensischen Papyrus die lateinischen Rollen als brüchiger wie die griechischen erwiesen haben. Vergl. Jorio, *Officina dei papiri*, S. 32; Géraud, S. 31; Wattenbach, S. 82.

werden, wozu man leicht mit Essig angefeuchtetes Stärkemehl oder besser gesäuerte und in kochendem Wasser aufgelöste Brodkrume anwendete.

Die Pergamentblätter, die zu Schreibstoff verarbeitet werden sollten, wurden, nachdem sie in Wasser und Kalk die erste Reinigung erhalten hatten, anderen Verfeinerungsarbeiten unterworfen, auf welche zum Theil bereits oben (Kap. 6 S. 61 fg.) hingewiesen ist; sie wurden geglättet, nach Bedürfniß gefärbt, rechtwinklich zugeschnitten und liniiert, wozu bestimmte Instrumente angewendet wurden [1].

Die Glättung des Pergaments geschah in der Weise, daß es zuerst mit einem Messer oder Schaber (*rasorium*, *novacula*, *culter*) geschabt, dann mittels des Bimsteins (*pumex*) glattgerieben und von allen Härchen befreit wurde; mit diesen Vorrichtungen war die Ausebnung der Vertiefungen (*reparatio foraminum*) verbunden, die mittels sehr feiner und durch Kreisnäthe von Pferdeharen oder von Seidenfäden aufgehefteter Pergamentstückchen geschah. Bisweilen wurde auf das Blatt auch Kreide oder Kalkmehl gestreut, die mittels eines *corrosorium* genannten Instrumentes zerrieben und mit einer Art von Kehlhobel (*plana* oder *planula*) ausgebreitet wurden. Diese Bearbeitung mit zerriebener Kreide oder Kalk machte zwar das Pergament weißer, aber es that der Schrift oft Abbruch, indem es die Feder des Schreibers behinderte und die Tinte schnell vernichtete [2]. Die Abschabung des

---

1) Abbildungen von Schreibgeräthen (für dieses und das folgende Kapitel) findet man bei Montfaucon, *Palaeogr. graeca*; *Nouveau Traité de diplom.*, I; C. Lupi, *Manuale di paleogr.*; Lecoy de la Marche, *Les Mss. et la miniature* u. s. w.

2) Wattenbach, S. 174—176. — Cennino Cennini aus Colle di Valdelsa, der als Maler im 14. und 15. Jahrhundert blühte, spricht in dem von ihm verfaßten *Libro dell' arte* (herausgeg. von C. u. G. Milanesi, Florenz 1859), S. 6—8 von einer

Blattes mußte durchaus regelmäßig und gleichmäßig über die ganze Oberfläche hin geschehen, da sonst, weil die Tilgungen einzelner Worte, die etwa nach der Schrift nöthig wurden, schwer davon zu unterscheiden gewesen wären, Zweifel und, zumal bei Urkunden, leicht Verdacht von Fälschungen oder Einschiebungen entstehen konnten[1].

Noch sorgfältiger wurden die zu Büchern bestimmten Pergamente abgeschabt, da sie auf allen beiden Seiten beschrieben wurden, während für Urkunden, die nur auf der innern Seite (*album*) die Schrift erhielten, die Rückseite immer etwas roher blieb[2].

Mit Rücksicht auf diesen Unterschied zwischen der Schriftseite und der Rückseite pflegen die Pergamente von den Diplomatikern in zwei Arten geschieden zu wer-

---

ähnlichen Zubereitung des Schaffellpergaments (carta pecorina) zum Zeichnen: am Feuer getrockneter und gemahlener Knochen (von Huhn oder Kapaun) „wurde dünn aufgestreut und mit einer Hasenpfote über das Pergament verbürstet, dann wurde das Blatt abgestäubt oder noch mit Firniß behandelt". Auf den so zubereiteten Blättern zeichnete man mit einem Griffel, dessen silberne Spitze die Furchen zog ohne abzufärben; für die Bleistiftzeichnungen dagegen war eine solche Zubereitung nicht nöthig.

[1]) Conradus de Mure, *Summa de arte prosandi* (1275), Kap. *De forma cartae et scriptura* (bei Rockinger, *Briefsteller u. Formelbücher*, S. 437—439) giebt die Vorschrift, daß die carta für die Briefe, d. i. für die Urkunden, sein müsse „expers carnis, bene rasa, pumicata, scribentis manibus et usibus preparata, nec nimis rigide dura, nec nimis molliter tenuis", „sine omni vitio rasure in loco suspecto".

[2]) Aber unter Umständen beschabte man auch die Rückseite. Ser Lapo Mazzei (*Lettere*, herausgeg. von Guasti, II S. 44) schreibt, als er eine von ihm ausgestellte Urkunde über die Gränzen von Florenz hinausschicken muß: „Ich schicke sie offen, damit sie, wenn ihr wollt, weniger wiege; lasset sie beim Pergamenter auf der Rückseite [*roveorio*] abschaben, wie ich es mit den Stücken, die nach Flandern gingen, auch gemacht habe".

den: deutsches Pergament und italienisches. Das erstere ist auch auf der innern Seite rauh und roh, das andere dagegen auf der innern Seite weiß und geglättet (bisweilen auch, wie oben beschrieben ist, mit einem Kalküberzug behandelt), auf der Rückseite gelb oder grau. Der Unterschied dieser beiden Herstellungsarten ist unleugbar, und die *pergamena teutonica* wird bereits in einem Schriftstück von 1246 erwähnt [1], aber mit Recht bemerkt Sickel [2], daß es ein Irrthum sein würde für Herstellung und Gebrauch der beiden Pergamentarten eine strenge Scheidung der Nationalitäten aus diesen Benennungen herzuleiten. Beide Arten kamen durcheinander in Italien sowie in Deutschland vor, und ebenso lassen sich dieselben Unterschiede auch in Frankreich beobachten [3]. Für die Kaiserurkunden wurde das sogenannte italienische Pergament sehr gern in Anwendung gebracht, nicht weniger aber auch das deutsche, welches von der Kanzlei für die deutschen Angelegenheiten geradezu vorgezogen wurde [4]. Auf der andern Seite ist es ebenso wenig ausgeschlossen, daß deutsches Pergament vor dem 13. Jahrhundert bisweilen von der päpstlichen Kurie gebraucht wurde [5], deren Privilegien sonst zum größten

---

[1]) Brief des Dechanten Albert von Passau an den Erzbischof von Salzburg — bei Wattenbach, S. 96.

[2]) *Acta Karolina*, I S. 288 Anm.

[3]) *Musée des Archives nationales,* Paris 1872, S. 49 fg.

[4]) Im Staatsarchiv zu Florenz sind zwei aus Deutschland datierte und von der deutschen Kanzlei rekognoscierte Urkunden Friedrichs II für Samminiato und für Camaldoli, aus dem Februar 1216 und vom 26. März 1219 (BF. 893 u. 1003), deren Rückseite noch wollig, die innere Seite rauh ist; ein Diplom Konrads II für die florentiner Abtei vom 15. März 1030 ist ebenfalls auf der Außenseite wollig und auf der Innenseite sehr dunkel.

[5]) Vgl. Pflugk-Harttung, *Päpstliche Original-Urkunden*, im *Histor. Jahrbuch*, 1884 S. 489 ff.

Theile auf schönem Pergament italienischer Art geschrieben sind, während die *sub annulo piscatoris* erlassenen Breven (seit dem 15. Jahrhundert) feines, beiderseits weißes und sehr glattes Pergament haben.

In Betreff der Färbung des Pergaments muß man sich vor Allem eine Stelle Isidors von Sevilla gegenwärtig halten [1]: „Membrana autem aut candida aut lutea aut purpurea sunt. Candida naturaliter existunt. Luteum membranum bicolor est, quod a confectore una tingitur parte, id est crocatur, de quo Persius: ‚Jam liber et positis bicolor membrana capillis'. Purpurea vero inficiuntur colore purpureo, in quibus aurum et argentum liquescens patescat in litteras".

Die angeführte Stelle aus Persius [2] bietet im Zusammenhange nicht wenige Schwierigkeiten (besonders da sie den Gebrauch der Worte *liber, membrana* und *carta* nicht unterscheidet), aber in Betreff der *bicolor membrana* scheint es mir klar, daß es sich nicht, wie Isidor sie erklärt, um gefärbtes Pergament handelt, sondern um nach gewöhnlicher Art hergerichtetes; denn, wenn die Härchen weggebracht sind (*positis capillis*), ist eben jedes Pergament von Natur *bicolor,* da die Rückseite immer dunkler als die innere bleibt. Doch erwähnen andere Schriftsteller gelbe Pergamente. So lesen wir bei Tibull (III I 9): „Lutea sed niveum involvat membrana libellum" mit einer Anspielung auf die zur Umhüllung der Papyrusrollen dienenden Pergamente, die der größern Pracht hal-

[1]) *Origines* VI 11.

[2]) *Satur.* III 10 ff. Ich setze die Stelle ganz her:
„Jam liber et bicolor positis membrana capillis
Inque manus chartae nodosaque venit arundo.
Tunc querimur, crassus calamo quod pendeat humor,
Nigra sed infusa vanescat sepia limpha;
Dilutas querimur geminat quod fistula guttas."

ber auf der äußern Seite gefärbt zu werden pflegten, während eine abweichende Bedeutung nach unserm Dafürhalten der „croceae membrana tabellae" Juvenals [1] zukommt. In den Versen des Satyrikers wird auf die *libelli* angespielt, welche ein elender Dichter mit seinen Schreibereien anfüllt um sich, wenn auch vergebens, die Gunst der Reichen zu erbetteln, so daß hier *membrana croceae tabellae* ein gelb gefärbtes Pergament bezeichnet, auf welchem geschrieben wurde, gleichviel ob jene *tabella* eine Seite eines Buches oder ein *pugillar membraneum* war (Martial XIV 7). Im Mittelalter geschieht eines Buches ἐν σώμασι κροκωτοῖς, eines safranfarbigen Pergamentbuches, Erwähnung, und zwar in der *Actio decima* des sechsten Konzils von Konstantinopel vom Jahre 680 [2].

Die Purpurfarbe wurde den zu Prachtbüchern und Prachturkunden bestimmten Pergamenten gegeben. Indessen ist es hier überflüßig auf die Naturgeschichte des Purpurs einzugehen oder etwa die zahllosen Fragen über den Purpur der Alten aufzureihen, und andererseits ist es nicht nöthig der Meinung und der Redeweise des Volkes, das gern Purpur und Roth gleichstellt, zu sehr Rechnung zu tragen [3]. In der gelehrten und sorgfältigen

---

1) *Satur.* VII 22 ff.:
„Si qua aliunde putas rerum spectanda tuarum
Praesidia atque ideo croceae membrana tabellae
Implentur, lignorum aliquod posce ocius et quae
Componis, dona Veneris, Telesine, marito,
Aut claude et positos tinea pertunde libellos."

2) *Nouveau Traité de diplom.*, II S. 97 Anm. 2; Wattenbach, S. 113.

3) S. die oben S. 75 Anm. 2 angeführte umfangreiche und beachtenswerthe Arbeit von Isidoro Carini; sie enthält eine ausführliche Wiedergabe der Abhandlung von A. u. G. De-Negri, *Della materia colorante dei murici* [*Purpurschnecken*] *e della porpora degli antichi* (in den *Atti della r. Università di Genova*, III, 1876).

Untersuchung der Brüder De Negri ist es bereits wissenschaftlich nachgewiesen, daß der Purpur als Farbe in die Reihe des Violett gehört, und daß seine mannichfaltigen Schattierungen, bald blau, bald roth, bald hell und durchscheinend, bald schwärzlich, je nach der verschiedenen Beschaffenheit oder Herstellung, eben nur Töne und Abstufungen des Violett sind. Für unsere Zwecke reicht es aus festzustellen, daß in der Kunst und in der Paläographie[1] die Purpurfarbe ein glänzendes, halb aus Karmin und halb aus Blau zusammengesetztes Violett ist, eine Farbe, die sich mit der Zeit leicht auflöst und zu Blau oder zu Roth umwandelt, gewöhnlicher aber noch zu einem braunen Violett, und gerade diese letzte Farbe zeigen heute ganz allgemein die mit Purpur gefärbten Bücher und Urkunden.

Da über die Verwendung von Gold- und Silberschrift in solchen Büchern und Urkunden im nächsten Kapitel gehandelt werden soll, so sei hier mit der Bemerkung geschlossen, daß außer dem Pergament auch das Papier gefärbt und daß außer dem Purpur auch andere Farben gegeben werden konnten, wie Rosenroth und Blau (vielleicht zwei Abarten des Purpur), Mennig und Schwarz[2].

---

[1]) Auch in der Wappenkunde unterscheidet man Purpur (*pourpre*) von Roth (*gueules*).

[2]) Thomas of Elmham, *Histor. Monast. S. Aug. Cantuar.* (15. Jahrhundert; herausgeg. von Hardwick in *SS. Rer. Brit.*, London 1858), S. 97 erzählt, daß es in der Bibliothek jenes Klosters eine gregorianische Bibel in zwei Bänden gab: „in principio vero librorum in eisdem voluminibus inseruntur quaedam folia, quorum aliqua purpurei, aliqua rosei sunt coloris, quae contra lucem extensa mirabilem reflexionem ostendunt“.

Blaues Papier erwähnt Wattenbach S. 115; S. 113 führt er zwei mit Silber und Gold auf schwarzem Pergament geschriebene Gebetbücher an, die einst Galeazzo Maria Sforza und seiner Tochter, der Kaiserin Bianca Maria, gehört hatten. — Von

Der viereckige Zuschnitt der Pergamente war nothwendig, wenn sie zur Herstellung von Büchern dienen sollten, während man damit bei den zu Urkunden bestimmten Blättern viel weniger genau war. In der That kann man die Beobachtung machen, daß bei dem größten Theile der letzteren, besonders bei den ältesten, die Form unregelmäßig ist, und Bresslau hat mit seiner Bemerkung [1] Recht, daß über das Format der Urkundenpergamente keine bestimmte Regel aufgestellt, auch aus ihm keine Richtschnur für die Kritik entnommen werden kann, außer daß in der kaiserlichen und in der päpstlichen Kanzlei stets die größere Regelmäßigkeit zu finden gewesen ist. Konrad von Mure giebt über den Zuschnitt des Pergaments für öffentliche Akten folgende (nebenbei bemerkt äußerst dehnbare) Vorschrift: „Sic quadranguletur, ut latitudo longitudini respondeat convenienter, et ne latitudo nec longitudo modum debitum excedant nec mensuram" [2], für die Bücher aber diese:

„Libris aptatur [charta]: primo quadratur in arcus,
Arcus iunguntur in statione pari". [3]

Um das Pergament regelmäßig zu beschneiden gebrauchte man die Scheere (*forceps*) [4].

Zur Liniierung des Schreibstoffes dienten die folgenden Geräthe. Mit dem Zirkel (*punctorium*) bezeich-

---

einem mit Mennig gefärbten mailändischen Pergament (1497; Verleihung von Lodovico il Moro für die Dominikaner von S. Maria delle Grazie) spricht G. D'Adda im *Archiv. stor. lombard.*, 1874 S. 31.

1) *Handbuch der Urkundenlehre*, I S. 889.

2) *De arte prosandi*, S. 437.

3) In dem Gedicht *De pelle, qualiter de ea fiat carta*, bei Wattenbach, *Schriftwesen*, S. 172 fg.

4) C. Lupi, *Manuale*, S. 67 bringt aus einem pisanischen Statut die volksthümliche Form des Wortes *forficeptae* bei.

nete man die Abstände und den Parallelismus der Linien, was man *pungere*, *punctare*, *incidere* nannte; auch die *subula* oder das *scalpellum* wurde dazu angewendet [1]. Dann zog man die geraden Linien selbst aus mittels des Lineals (*regula*, *norma*, *canon*), und einen ähnlichen Zweck muß der in der Karthäuserregel erwähnte *postis ad regulandum* gehabt haben [2]. Ein Pfriemchen oder ein Rädchen von Eisen wurde gebraucht um, wie es die älteste Art ist, die Linien farblos anzugeben (*sulcare*) [3]; auch ein hölzernes Geräth (*ligniculum*) diente dazu, welches nach der Angabe Konrads von Mure [4] die Linien

---

[1]) Wattenbach, S. 180 u. 190. — Des Pfriems geschieht in der *Vita S. Mectildis virg.* (12. Jahrhundert; *Acta SS.*, Mai XII S. 454) Erwähnung: ,,Soror una, cui usus erat scribendi, membranas dum ad lineas punctaret, subulam incaute trahens oculum transfigit". In Betreff des Messers wird aus einem alten Glossar angeführt, daß es außer zum Punktieren der Blätter auch zum Anschärfen der Federn gebraucht werden konnte: „Scalpellum est ferrum, quo cartas incidunt et pennas acuunt scriptores".

[2]) Géraud, S. 40 spricht darüber so: „Les copistes qui n'avaient pas de compas pour expacer leurs lignes, après avoir tracé la première, remplaçoient la règle par une petite planche de la largeur de l'interligne; ils traçoient la seconde ligne avec la règle, qu'ils remplaçoient de nouveau par la planche, en continuant ainsi jusqu'à ce que la page fût entièrement reglée". Da nun aber meiner Meinung nach dieses fortlaufende Aufheben und Ansetzen der *planche* und der *règle* ein großer Zeitverlust sein müßte, so will es mir wahrscheinlicher vorkommen, daß der *postis ad regulandum* zugleich den Zirkel und das Lineal ersetzt haben wird, wie etwa unsere jetzigen sogenannten Fächerlineale [*quadrelli*].

[3]) Auf diese farblose Liniierung beziehen sich zwei Verse aus dem Gedicht eines Mönches von St. Gallen aus dem 8. Jahrhundert (Wattenbach, S. 171):

„Et pressando premens ferrumque per aequora ducens,
Linea signatur, cum regula recta tenetur".

[4]) *De arte prosandi*, S. 439: „Item in quadernis scribendis,

bezeichnete ohne eine eigene Spur zu hinterlassen. Mit dem Bleistift oder dem Röthel wurden die Linien dunkelfarbig gezogen [1], gegen das 15. Jahrhundert aber und weiterhin zog man die Linien auch mit Tinte, und zwar nicht bloß mit schwarzer, sondern auch mit verschiedenfarbiger [2].

Die Liniierung ist mehr in den Büchern als in den Urkunden zu finden, doch zeigen unter den letzteren die aus den öffentlichen Kanzleien hervorgegangenen eine größere Regelmäßigkeit und lassen eine Liniierung, auch wo eine solche nicht mehr sichtbar ist, voraussetzen.

9.

Schreibwerkzeuge.

Die Schreibwerkzeuge waren für eingeschnittene Schrift der Griffel, der Meißel und der Stichel,

---

etiam si linee cum ligniculo vel alias fiant pro ipsius scribentis ductu, non debent apparere". — Ueber das *praeductal* oder *praeductale*, ein Wort von sehr unsicherer Bedeutung, werde ich am Ende des nächsten Kapitels meine Ansicht äußern.

1) Heckam, *De nominibus utensilium* (in Scheler, *Trois traités de lexicographie latine*, S. 112): „Plumbum etiam habeat [scriptor] et lineam, quibus linietur pagina, margine circumquaque tam ex parte carnis quam ex parte tergi existente libera". — *Stile di piombo* und *piombino* [Bleistift] sind Bezeichnungen, die wir in Cennino Cenninis erwähntem *Buch über die Künste*, Kap. XI u. XII S. 8 finden, wo er sagt, daß dieser Bleistift „zwei Theile Blei und einen Zinn, mit dem Hammer gut zusammengeschlagen," enthalten müsse. Den *Röthelstift* (*lapis amatita*) erwähnt Cennini Kap. XVIII, XLVI u. CXXXVI.

2) Der *Liber metricus de Henrico V* von Thomas of Elmham (Pergamenthandschr., 15. Jahrh., Brit. Museum; herausgeg. von Ch. A. Cole in *Rer. Brit. SS.*, London 1858) hat rothe Linien. — Wattenbach, S. 180 führt rothe und violette Liniierungen an.

für die Tintenschriften das Rohr und die Feder, für gewisse besondere Farben der Pinsel. Dazu können für die gezeichneten Schriften das Blei, die Kohle, die Kreide u. a. hinzugefügt werden.

Der Griffel (*stilus* oder *stylus*, *graphium*) war ein zugespitztes Werkzeug von Eisen oder Knochen, bisweilen auch von werthvollerm Stoff. Nach den Zeugnissen der Schriftsteller [1] war bei den Römern der eiserne Griffel vielleicht das gewöhnlichste Werkzeug trotz eines angeblichen sehr alten Verbotes, auf welches Plinius [2] hinzuweisen scheint. Von den Zeiten der Römer her setzte sich der Gebrauch desselben auch im Mittelalter fort, und es ist bekannt genug, daß solche Griffel bisweilen zu Mordwaffen geworden sind [3]. Knöcherne Griffel werden im kapitolinischen Museum zu Rom aufbewahrt; gallisch-römische ähnlicher Art aus dem Museum von Cluny er-

---

[1]) Siehe Marquardt, *Privatleben*, S. 779 Anm. 1. — Der *eiserne Griffel* wird Hiob 19, 5 erwähnt. S. Augustinus, *De vera relig.*, S. 39 beschreibt ihn so: „Stilus ferreus alia parte qua scribamus, alia qua deleamus affabre factus est".

Der eiserne Griffel dient noch heute den Indern um die Schrift in Palmblätter zu ritzen. Ein solcher befindet sich im Staatsarchiv zu Florenz; er besteht aus einem Stück, ist 22 cm lang und bildet einen dünnen cylindrischen Schaft, der an dem einen Ende zugespitzt ist und am andern in eine halbkreisrunde Fläche mit einer Schneide ausläuft.

[2]) *Nat. hist.* XXXIV XIV 39 (ed. Detlefsen): „In foedere, quod expulsis regibus populo Romano dedit Porsina, nominatim comprehensum invenimus, ne ferro nisi in agri cultu uteretur; et tum stilo scribere institutum vetustissimi auctores prodiderunt". — Vgl. Isidori *Origines* VI 9: „Graeci autem et Thusci primum ferro in ceris scripserunt, postea Romani iusserunt, ne graphium ferreum quis habeat".

[3]) Wir ersparen uns die Wiederholung dieser zum Uebermaß oft erzählten Sache. Siehe *Nouveau Traité de diplom.*, I S. 536; Géraud, S. 38; Fumagalli, *Istituz. diplom.*, I S. 79 fg.

wähnt Wattenbach, der auch der Erzählung von einem einer Abtei geschenkten *graphium argenteum* und von einem im 12. Jahrhundert im Besitze eines Bischofs befindlichen *stilus argenteus* Erwähnung thut [1].

Die Griffel dienten zur Schrift auf den Wachstafeln und waren auf dem der Spitze entgegengesetzten Ende abgerundet oder abgeplattet oder auch zum Schaben eingerichtet um damit das Wachs, damit es von Neuem beschrieben werden konnte, zu glätten; daher der bekannte Ausdruck *stilum vertere* für „tilgen und verbessern".

Außerdem diente der Griffel und mit ihm der Meißel und der Stichel zu den eingeschnittenen Schriften auf Metallen, Felsen und Mauerwerken, auf gebranntem und weichem Thon. Bei den italischen Völkern schrieb man mit dem Griffel, oft auch unter Beihülfe des Hammers, auf Ziegeln, während der Stichel für die Thonvasen vor dem Brennen und der Meißel zu den Inschriften auf Marmor gebraucht wurde [2]. Die römische Epigraphik kennt außer den kunstgemäß von den *quadratarii* durch den Meißel hergestellten Steininschriften noch andere, mit dem Griffel eingekratzte (*graphio scriptae*) volksthümliche Schriften auf Metall, auf Felsen, Terrakotten und Mauerwänden; dazu kommen noch jene in Felsen gemeißelten, von den aus den Steinschneidewerkstätten hervorgegangenen Inschriften verschiedenen Schriften, die roh und ohne Vorschrift hergestellt waren und einen kursiven Zug hatten, und welche Hübner *litterae scalpro scariphatae* nennt [3]. Der Behälter, in welchem die Grif-

---

[1]) *Schriftwesen*, S. 182 u. 184.

[2]) A. Fabretti, *Primo Supplemento alla raccolta* [*Sammlung*] *delle antichissime Iscrizioni italiche*, II Heft 1 (Turin 1874); paläographische Anmerkungen auf S. 167.

[3]) Huebner, *Exempla scripturae epigraph. lat.*, Prolegomena S. XLIV—XLVII.

fel aufbewahrt wurden, hieß *graphiarium* und im Mittelalter auch *stilarium* [1].

Zu den Schriften mit Tinte und mit Farben diente das Rohr, das gleich der Vogelfeder gespalten und zugeschnitten wurde und sich neben seiner gewöhnlichen Bezeichnung *calamus* auch *canna*, *iuncus*, *arundo*, *fistula* [2] genannt findet. Die beßten Schreibrohre des Alterthums kamen aus Aegypten; so lesen wir bei Martial (XIV XXXVIII 1): „Dat chartis habiles calamos Memphitica tellus", und bei Plinius (XVI LXIV 36): „Chartisque serviunt calami, Aegypti maxime cognatione quadam papyri". Das von den Orientalen (die sich seiner auch noch heute bedienen) mit Vorliebe angewendete Rohr war doch auch bei den Griechen, bei den Römern und in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters sehr in Gebrauch, und man sieht Abbildungen davon in den zahlreichen Handschriften, welche schreibende Heilige und Mönche zur Darstellung bringen. Der Behälter, in welchem die Rohre standen, hieß *theca libraria*, auch *calamarium*, καλαμάριον: daher unser italienisches *calamaio* (Tintenfaß), welches besser dem *atramentarium* entspricht, weil, wie der h. Hieronymus bemerkt, jene *theca* außer den Rohren auch die Tinte zu enthalten pflegte [3].

---

1) Martialis *Epigr.* XIV XXI 1: „Haec tibi erunt armata suo graphiaria ferro". — Wegen des *stilarium* s. Wattenbach, S. 183 fg.

2) Diese beiden letzten Ausdrücke bei Persius, *Satur.* III 11 u. 14.

3) Martial XIV XIX: „Theca libraria. — Sortitus thecam calamis armare memento". — Hieronymus *in Ezechiel.*, IX 2: „Cesath cum ab Hebraeo quererem quid significaret, respondit mihi graeco sermone appellari καλαμάριον ab eo, quod in illo calami recondantur. Nos atramentarium ex eo, quod atramentum habeat, dicimus. Multi significantius thecas vocant ab eo, quod thecae sint scribentium calamorum".

An die Stelle des Rohrs trat mit der Zeit die Vogelfeder, in Sonderheit die der Gans. Die älteste Erwähnung derselben entstammt dem 4. Jahrhundert und steht in einem Briefe des Anonymus Valesianus an Ammianus Marcellinus[1]; weiter unterscheidet im 7. Jahrhundert Isidor von Sevilla[2] bestimmt zwischen Rohr und Feder: „Instrumenta scribae calamus et penna: ex his enim verba paginis infiguntur, sed calamus arboris est, penna avis, cuius acumen dividitur in duo in toto corpore unitate servata". Mehrere Jahrhunderte hindurch wurden beide Werkzeuge nebeneinander gebraucht, doch läßt es die dem Worte *calamus* beigelegte übertragene Bedeutung nicht mit Bestimmtheit entscheiden, wann an seine Stelle endgültig *penna* getreten ist. Im 12. Jahrhundert finden wir die letztere in einem Briefe Peters des Ehrwürdigen (I 20) erwähnt; aber dieß beweist doch sicher nicht, was Datta kurz und bündig behauptet, daß der Cluniacenser „zum Schreiben kein anderes Werkzeug mehr als die Feder gekannt hätte"[3].

Die Metallfeder kann im Allgemeinen wol als eine moderne Erfindung betrachtet werden, aber es giebt doch auch schon im Alterthum Beispiele davon. So berichtet in dem *Bullettino di corrispondenza archeologica* von 1849 Canina von einer in Rom gefundenen Broncefeder, und in dem Jahrgange 1880 zählt Helbig drei ebenfalls in Rom und eine in Pompeji gefundene auf, während Promis von einem fünften, im Museum zu Aosta aufbe-

---

[1]) Vergl. Fumagalli, I S. 77 u. Wattenbach S. 189.

[2]) *Origines* VI 13.

[3]) Datta, *Lezioni di paleogr. e critica diplom. sui documenti della monarchia di Savoia*, Turin 1834, S. 17. Der oben gemeinte Satz Peters lautet so: „. . . sed, quod est utilius, pro aratro convertatur manus ad pennam, pro exarandis agris divinis litteris paginae exarentur, seratur in cartula verbi Dei seminarium".

wahrten Exemplar Kunde giebt [1]. Nach Montfaucon [2] unterschrieben die griechischen Patriarchen *argenteo calamo*, und Wattenbach erwähnt [3] die Erzählung von einem französischen Fälscher des 14. Jahrhunderts, welcher „avec une penne ou plume d'airain" schrieb „pour sa main desguisier".

Die Federn zuschneiden hieß *calamum acuere*, *temperare*: man bediente sich dazu eines kleinen Messers, welches bei uns vom Alterthum ab bis auf unsere Zeit *scalprum*, *scalpellum*, *artavus*, *cultellus scripturalis*, *moderatorium ad temperandum pennas*, *temperatorium* und italienisch *temperatoio*, *temperino* genannt ist. Der Maler Cennino Cennini beschreibt im 14. Kapitel seines *Buches über die Künste* „die Kunst des Federschneidens": man nehme, sagt er, eine „recht feste" Gänsefeder und ein „recht scharfes und feines Federmesser", dann giebt er weiter genaue Vorschriften über „das Schneiden, Beschaben und Zuspitzen" und verlangt, daß „der Schnitt grob oder fein sei, je nachdem man die Feder zum Zeichnen oder zum Schreiben brauchen wolle" [4].

---

1) 1849 S. 169, 1880 S. 68 fg. u. 150.

2) *Palaeographia graeca*, S. 21.

3) *Schriftwesen*. S. 192.

4) Als Merkwürdigkeit sei noch angeführt, daß die Kommune von Florenz 1329 jedermann untersagte innerhalb der Stadt (ebenso wie die gewöhnlichen und allgemein verbotenen Angriffswaffen, so auch) „cultellinum apuntatum, nisi esset moderatorium ad temperandum pennas aptum, quod moderatorium sit longitudinis ad plus inter manubrium et ferrum unius semissi," bei sich zu führen. (*Miscellanea fiorentina d'erudiziona e storia*, Nr. 3 S. 45.) — C. Lupi, *Manuale*, S. 72 entnimmt aus einer pisanischen Quelle des 14. Jahrhunderts die Nachricht von zwei Prachtmessern: „temperatorios duos fornitos de argento, unum cum manica de corallo, alium cum manica de roardo (?)".

Der Pinsel (*pennicillus*) ist nur selten im Gebrauch gewesen und hat im Bereiche der lateinischen Paläographie nur für die Goldschrift und die Miniaturen gedient. In Betreff der für die gezeichneten Schriften gebrauchten Stoffe Blei, Röthel, Kohle und Kreide aber wird es genügen auf das zu verweisen, was darüber Géraud (S. 54 fg.), Wattenbach (S. 192 fg.) und Cennino Cennini in seinem schon öfter angeführten *Buch über die Künste* geschrieben haben.

Um das Blatt oder das Buch beim Schreiben festzuhalten pflegten die Schreiber in der linken Hand ein Messerchen mit zurückgebogener Klinge zu führen, wovon die Malereien verschiedener Handschriften Abbildungen bringen. Wattenbach glaubt, daß zu diesem Zwecke, „sowenig es auch dazu geeignet erscheinen möchte,“ dasselbe Messer gebraucht sei, mit dem die Federn geschnitten wurden, und die Bilder in den Handschriften geben ihm darin vollkommen Recht[1]. Aber in anderen Büchern habe ich ein anderes kleines Geräth abgebildet gesehen, welches dem Zwecke nach nur zum Theil, der Gestalt nach ganz und gar nicht mit dem Messer, von welchem hier die Rede ist, in Verbindung gebracht werden kann, ein feines Stichelchen nämlich, welches auf

---

[1]) *Schriftwesen*, S. 230. — In der pariser Handschrift von Caffaros *Annales Januenses* ist Macrobius abgebildet, wie er nach dem Diktat Caffaros selbst schreibt (Facs. in der Ausgabe des italienischen histor. Instituts, I S. 4): Macrobius hat die Feder in der rechten Hand und in der linken das Messer, mit dem er das Buch andrückt. Aus einem französischen Kodex des 16. Jahrhunderts ist eine ähnliche Darstellung entnommen, welche Lecoy de la Marche, *Les Mss. et la miniature*, S. 47 facsimiliert. Bemerkt sei jedoch, daß in beiden Malereien das Messer nicht auf derjenigen Blattseite, auf welcher sich die Feder des Schreibers bewegt, sondern auf der entgegengesetzten steht.

dem Blatte unmittelbar neben der Spitze der Feder aufsteht und dieser Schritt für Schritt folgt[1]. Nun ist aber, wie mir scheinen will, der Zweck dieses Stichels nicht darauf beschränkt das Blatt, auf welchem man schreibt, festzuhalten, sondern geht auch dahin der Hand des Schreibers die gerade Linie anzuzeigen. Ob derselbe eine besondere Benennung hatte und welche, weiß ich zwar nicht, ich erlaube mir aber hierüber mit allem Vorbehalt eine doppelte Vermuthung auszusprechen. Vielleicht dürfte der Name *ligniculum* darauf passen, da dieses Geräth, welches nach der Angabe Konrads von Mure den Zweck hatte farblose Linien herzustellen, auch noch dazu angewandt sein könnte die Hand des Schreibers auf jenen Linien zu führen ohne eine Spur von sich selbst auf dem Blatte zu hinterlassen[2]. Oder vielleicht könnte es auch mit dem *praeductal* oder *praeductale* in Beziehung stehen oder mit ihm eine und dieselbe Sache sein, mit jenem Stichel, von dem man nicht sicher weiß, was er gewesen ist, den man aber seit Salmasius für ein zum Liniieren bestimmtes spitzes Werkzeug aus Eisen oder Blei zu halten scheint[3]. In Wahrheit erlauben die Beispiele,

---

1) S. meine Abhandlung über *Instrumenti scrittorii* [*Schreibwerkzeuge*] im *Archivio stor. ital.*, X (1892) S. 126 fg. Die Stellung des Stichels und der Feder zueinander ist in den von mir eingesehenen Büchern diese: \ /

2) Siehe oben S. 89 Anm. 4.

3) Cl. Salmasii *Plinianae Exercitationes*, Index rer. et verbor. S. 121: „*Praeductal* vel *Praeductale* vel *Praeductile*: stilus ferreus praeacutus vel plumbum, quo lineas praeducebant scripturam directuras“; S. 643 fg.: „In charta vel membrana ad regulam lineae praeducebantur ab antiquariis, quibus scripturae versus dirigerent. Graeci παράγραφον dixere plumbum vel stilum, quo lineae praeducebantur in membrana ad scripturam dirigendam, Latini *praeductal* vel *praeductale*, quidam etiam *praeductile*. Glossae: *praeductale*, παράγραφος. Fallitur siquis putat παράγραφον ibi sumi

in welchen dieses Wort angeführt wird, keine bestimmte Erklärung, außer daß es ein Hülfsmittel zum Schreiben war und besonders den Kindern diente; wenn man aber seine Bedeutung aus dem Wortlaute herleiten will, so kann es ebensowol den Griffel oder das Blei, *quo lineae praeducebantur*, bezeichnen, wie Salmasius will, als auch den das *ductum lineale* des Schreibers anzudeuten und zu regeln bestimmten Stichel. Auch ist es nicht unmöglich, daß das *praeductal* sowie das *ligniculum* zu beiden Zwecken gedient haben.

10.

Tinten und Farben.

Die Tinte im eigentlichen Sinne des Wortes ist von schwarzer Farbe. Die Lateiner nannten sie *atramentum* (die Griechen τὸ μέλαν), und Plinius unterscheidet das *atramentum librarium*, welches zum Schreiben diente, von dem *tectorium* der Maler und von dem zum Färben

---

eo sensu, quo apud veteres Graecos de linea criticis nota. Vetus grammaticus capite *de ferreis instrumentis*: ‚ . . . Παράγραφος *Praeductile* . . .‘. Stilum igitur ferreum praeacutum vel plumbum sic vocarunt, quod eas lineas praeduceret scripturam directuras. *Colloquia puerilia antiqua*: ‚*Surge, puer, quid sedes? Tolle libros omnes latinos, membranas et pugillares et locellum et praeductale*‘. In Greco est: τὰς διφθέρας, τὰς πινακίδας, τὸν γλωσσοκόμον καὶ τὸν παράγραφον“. — Nach diesen Angaben beschreibt Géraud, S. 40 das *praeductale* in vollster Deutlichkeit, als ob er es selbst gesehen hätte, und erklärt, daß es „était une verge ployée circulairement sur elle-même comme un petit soleil d' artifice“! — Mit mehr verständiger Zurückhaltung handelt darüber Wattenbach, S. 181, indem er das Beispiel aus den *Colloquia puerilia* und jenes andere aus dem *Thesaurus novus latinitatis* (12. Jahrhundert; ed. A. Mai, *Class. Auctores*, VII S. 484) aufnimmt: „Praeductale: instrumentum illud, quod habent infantes, cum primas litteras discunt“.

der Felle bestimmten *sutorium* (oder *chalcanthum*)[1]. Im Mittelalter überwog das Wort *encaustum* (ἔγκαυστον), verderbt in *incaustum*, welches dem Wortlaut nach auf warmem Wege hergestellte Tinte bedeutet, später aber eine ebenso weit umfassende Bedeutung wie *atramentum* angenommen hat. Von *encaustum* kommen das italienische *inchiostro*, das französische *encre* und das englische *ink* her, von *tincta* dagegen (wovon Ducange ein Beispiel aus dem 4. Jahrhundert anführt), das deutsche *Tinte* (und *Dinte*). Der Behälter für die Tinte hieß *atramentarium*, *scriptorium* und *cornu*; von den beiden letzten Wörtern entstammen die entsprechenden französischen *écritoire* und *cornet*[2].

Die Bestandtheile der Tinte des Alterthums waren von denen, aus welchen sie heutzutage hergestellt wird, verschieden, da damals jeder metallische Zusatz fortfiel; sie war kurz gesagt im vollsten Sinne des Wortes eine Farbe (wie sie auch Plinius XXXV VI 12 unter diese rechnet), welche ein feuchter Schwamm, *spongia deletilis* (Varro bei Nonius Marcellus, II 212), auch *spongia Punica* (Martial IV X 5—6) genannt, leicht weglöschen konnte. Aber schon im Mittelalter kamen zur Zusammensetzung der Tinte auch metallische Bestandtheile hinzu, und man ersieht aus den vielen veröffentlichten Rezepten (zu denen noch viele andere in ungedruckten Handschriften hinzukommen), daß die Tinten gewöhnlich aus Vitriol, Galläpfel, Harz, Bier und Essig bestanden[3].

---

[1]) *Nat. hist.* XXVII VII 28, XXXIV XI 27 u. XII 32, XXXV VI 25.

[2]) Wattenbach, S. 201 fg.

[3]) In dem Cod. Ashburn. Laur. 145, 15. Jahrh., steht das folgende Rezept: „Gute Tinte zu machen. § Nimm in einen Tintenbehälter [inchistara] voll weißen Weines 4 Unzen zerbrökkelte Galläpfel und lasse es im Weine 4 Tage an der Luft stehen,

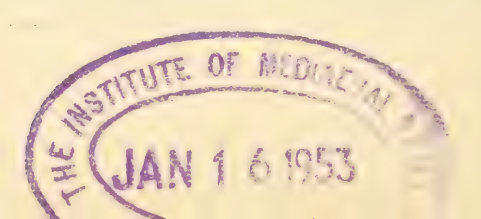
Die Klöster verfertigten sich die Tinte auf eigene Rechnung, und es war mönchische Vorschrift, daß sie mit größter Sorgfalt hergestellt werden sollte, weil von ihrer Güte die Schönheit der Handschrift und die Dauer der Schrift selbst abhingen. In den englischen Klöstern waltete dieses Amtes der *Praecentor*, der Rektor des Chores, dem hiefür und zu anderen für die Herstellung der Chorbücher nöthigen Ausgaben besondere Einkünfte zugewiesen waren, während der *Cellerarius* die Verpflichtung hatte ihm zur Herstellung der Tinte von dem beßten Bier zu liefern [1]. Später war die Tinte auch Gegenstand des Handels, doch war es nicht leicht sie in guter Eigenschaft zu erhalten, so daß die amtlichen Kanzleien und die anderen öffentlichen Schreibstuben auch weiter an der Regel festhielten sie sich selbst herzustellen [2].

---

dann seihe es durch, dann nimm anderthalb Unzen Gummi und anderthalb Unzen römischen Vitriol und schüttle es zusammen und setze es an die Sonne, wobei du es oft durchschütteln mußt. Und in 3 oder 4 Tagen wirst du eine gute Tinte erhalten, wenn du es Nachts an der Luft und Tag über an der Sonne stehen läßt".

[1]) Aus den *Rer. Brit. SS.* Folgendes. Durch die Gesetze der Abtei Evesham von 1206 waren dem *Praecentor* einige Landeinkünfte zugewiesen, mit welchen „debet invenire Praecentor incaustum omnibus scriptoribus monasterii et colores ad illuminandum et necessaria ad ligandos libros et necessaria ad organa" (*Chron. Abb. Evesham*, herausgeg. von W. Dunn Macray, S. 210). — Satzungen des Klosters Abingdon (13. Jahrh.): „Hi sunt redditus Cantoris. Quando Cantor facit incaustum, habebit cervisiam de cellerario . . .". (S. 328). „De redditibus Cantori assignatis. Cantor inveniet parcamenam, incaustum et omnia, quae ad praeparationem librorum conventus sunt necessaria" (S. 370). „[Cellerarius] ad distemperamentum incausti de meliori cervisia praebebit Cantori" (S. 397). (*Hist. Monast. Abingdon*, II).

[2]) Wattenbach, S. 200; Lupi, *Manuale*, S. 80.



Die schwarze Tinte war und ist für das Schreiben das gewöhnlichste Material, und für die Urkunden giebt Konrad von Mure (S. 438) die Vorschrift, daß sie geschrieben werden müßten „*incausto non discoloriter nigro, aliis coloribus exclusis*". Doch wurden hin und wieder auch andere Farben gebraucht.

Von der Anwendung der rothen Farbe (Mennig und Zinnober) für Inschriften und in Büchern sagt Plinius (*Nat. hist.* XXXIII VII 40): „Minium in voluminum scriptura usurpatur clarioresque litteras vel in muro vel in marmore, etiam in sepulcris facit" [1]. Viele Beispiele davon bieten die christlichen Inschriften, in den ältesten Handschriften der Klassiker aber sind die ersten Zeilen roth geschrieben. So sind, wie Wattenbach [2] bemerkt, „im wiener Livius und im florentiner Vergil drei Zeilen, im pariser Livius fünf Zeilen roth", und die Mauriner [3] hatten bereits als Regel aufgestellt, daß die Handschriften, die solche roth geschriebene Anfangszeilen haben, über das 6. Jahrhundert hinaus zurückzusetzen wären. Später ist die rothe Farbe in den Handschriften für die Anfangszeilen, für Ueberschriften und Inhaltsangaben der Kapitel und der Paragraphen (daher die Worte *rubrica, rubricare*) [4] im Gebrauch geblieben, und biswei-

---

[1]) In der Abhandlung *De arte inluminandi* (Handschrift in Neapel, 14. Jahrh.; herausgeg. von Lecoy de la Marche), Kap. 6 S. 73 fg. finden wir folgende Bemerkung über das Roth der Künstler (Zinnober und Mennig) im Mittelalter: „Rubeus color artificialis fit ex sulfure (et) argento vivo et vocatur cinobrium. Et alio modo fit, videlicet ex plumbo, et vocatur minium sive stupium".

[2]) *Schriftwesen*, S. 204.

[3]) Vergl. De Wailly, *Éléments de paléogr.*, I S. 374.

[4]) Brief der Konsuln des Hofes der Kaufleute zu Pisa von 1321, Kap. 57: „Diesen Brief und den Brief des Richters und der

len auch für die Randbemerkungen, die Signaturen und Kustoden und für andere nebensächliche Theile der Handschriften [1]. Ein ausgedehnter Gebrauch wurde davon (wie es auch noch heute in Drucken geschieht) in den für den kirchlichen Gebrauch und zu den gottesdienstlichen Gebeten bestimmten Büchern gemacht, in denen Alles, was sich auf das Ceremoniel und auf die Verkündigung der Gebete bezieht, roth geschrieben zu sein pflegt.

Ganz und gar in Roth geschriebene Bücher sind eine seltene Ausnahme. Silvestre giebt (II 58) das Facsimile einer Seite eines griechisch-lateinischen Evangelienbuches aus dem 14. Jahrhundert, in welchem der Text selbst roth, die aus dem Alten Testament angezogenen Stellen blau geschrieben zu sein scheinen [2]. Im 16. Jahrhundert aber schrieb Constantinus Palaeocappa griechische Bücher in rother Minuskel, von deren einem ebenfalls Silvestre ein Facsimile giebt (II 68); dasselbe wird in der Bibliothek zu Reims, andere in den pariser Bibliotheken aufbewahrt [3].

Notare . . . schreiben und von Neuem abschreiben . . . und sie mit Zinnober rubricieren [rubricare di cenabrio]“ (*Statuti Pisani*, herausgeg. von Bonaini, III S. 234).

[1]) Der cod. Ashb. Laur. 246 (Pompei Festi *de verbor. signific.*, 15. Jahrh.) hat auf den ersten fünf Blättern roth geschriebene Randbemerkungen, welche dem Texte entnommene wichtige Worte wiederholen. — Im cod. 127 (Erklärung der Bibel, 13. Jahrh.) sind die biblischen Stellen gewöhnlich roth unterstrichen.

[2]) Nationalbibl. Nr. 54 der griechischen Sammlung, aus den Büchern Katharinas von Medici stammend.

[3]) Die erwähnte Handschrift enthält des h. Anastasius Abhandlung *De Providentia.* — H. Omont theilt mir sehr liebenswürdig mit, daß diese Handschrift in der Bibliothek von Reims das Zeichen E 291 | 252 führt, und daß andere Handschriften desselben Schreibers mit einigen Seiten einer groben rothen Minuskel in dem griechischen Supplement der Nationalbibliothek vorhanden sind, einer auch in der Bibliothek von S. Geneviève.

Die überaus zahlreichen byzantinischen Urkunden haben die eigenhändigen Unterschriften der Kaiser in Roth, wozu ursprünglich das Blut der Purpurschnecke (*sacrum encaustum*), später Mennig oder Zinnober genommen wurde; in der letzten Zeit sind in denselben die Daten der Monate und der Indiktionen von der Hand der Kaiser roth eingetragen[1]. Selten dagegen kommen solche Unterschriften in den abendländischen Urkunden vor, in denen sie eben nur eine Nachahmung der byzantinischen Sitte sind. Einige Urkunden Karls des Kahlen mit rothen Unterzeichnungen (*legimus* und Monogramm)[2] werden angeführt sowie eine Urkunde des Königs Ludwig VI von Frankreich aus dem Jahre 1127, in welcher außer dem königlichen Monogramm die erste Zeile und einige Anfangsbuchstaben von Sätzen roth geschrieben sind[3]. In Italien führten rothe Unterschrift die Fürsten von Benevent und von Capua und die normännischen Könige von Sicilien[4].

Abwechselnd mit Roth werden in den Handschriften, zum Mindesten seit dem 12. Jahrhundert, Blau und Grün zur Ausmalung der Anfangsbuchstaben gebraucht.

---

[1]) Gardthausen, *Griech. Paläogr.*, S. 81; Carini, *La porpora*, S. 47—51.

[2]) Wattenbach, S. 207. — Eine derartige, im Kapitelsarchiv von Arezzo aufbewahrte Urkunde, durch welche Karl der Kahle 877 der dortigen Kirche von S. Donato das Benediktinerkloster von S. Antimo einräumt, hat die ganze Zeile des *Signum regis* und das *legimus* roth. (Vgl. U. Pasqui, *Documenti di storia aretina*, I S. 64 Nr. 85; im 11. Bande der von der Deputation für vaterländische Geschichte zu Florenz veröffentlichten *Documenti di storia italiana.*)

[3]) *Musée des Archives nation.*, S. 50 u. Facs. 141.

[4]) Carini, a. a. O. S. 52 u. 81—83; M. Russi, *Paleogr. e Diplom. dei documenti delle Provincie napolitane*, Neapel 1883, S. 82.

Blau wird außerdem in einigen Büchern zur Hervorhebung beachtenswerther Stellen und zu solchen Hinweisen gebraucht, die sonst gewöhnlich roth geschrieben werden. Außer dem angeführten pariser Evangeliar, in welchem die aus dem Alten Testament entlehnten Sätze blau geschrieben sind, können wir einige französische „Tagzeiten der h. Jungfrau" (*Livres d'heures*) aus dem 14. und dem 15. Jahrhundert in der laurentianischen Bibliothek (Medic. Palat. codd. 9, 10, 11, 15) namhaft machen, in welchen in den am Anfange eines jeden Buches stehenden Kalendarien die Namen der Heiligen theils roth, theils blau eingetragen sind. Bemerkenswerth ist insbesondere cod. 15, in welchem auch einige Stoßgebete blau geschrieben sind, dazu die ganze Legende von den Erscheinungen der h. Brigitta, vor welcher die Aufforderung: „Et tu lector lege devote, quia stupenda leges," steht [1].

Die grüne Farbe wurde in den morgenländischen Urkunden für Unterschriften von Fürsten und Prälaten angewendet [2]. Zwar werden auch lateinische, ganz und gar mit solcher Tinte geschriebene Urkunden angeführt, aber die Angabe ist unsicher und verdächtig und gründet sich wahrscheinlich auf falschen Anschein, da, wie bereits bemerkt ist, die angebliche grüne Farbe wol nur

---

[1]) Ich mache auch auf den cod. Ashb. Laur. 905 mit humanistischer Schrift aus dem Ende des 15. Jahrhunderts aufmerksam, eine Sammlung einiger römischen Inschriften, in welcher der Ort der Auffindung jeder Inschrift im Anfange des Kodex roth, im Weitern mit blauer Tinte verzeichnet ist — wie man glaubt, eigene Handschrift des Fra Giocondo Veronese.

[2]) *Nouveau Traité de dipl.*, IV S. 470. — P. Vayra giebt in dem *Museo storico di Casa Savoia*, S. 396 das Facsimile eines griechischen Briefes des Erzbischofs von Serbien und Bulgarien an den Herzog Karl Emanuel I von 13. Dezember 1608, welchen der Erzbischof selbst mit grüner Tinte unterschrieben hat.

eine „durch übermäßigen Zusatz metallischer Bestandtheile“ veranlaßte Entartung des ursprünglichen Schwarz ist [1]. Dasselbe ist neulich durch genaue Prüfung an einer Urkunde König Philipps I von Frankreich nachgewiesen, in welcher der Text grün, die Unterschriften schwarz geschrieben erscheinen [2]; und dasselbe muß mit dem 1366 in Rivoli aufgesetzten Testamente des achaischen Fürsten Jakob von Savoyen der Fall sein, welches nach der Versicherung Dattas [3] mit grüner Tinte geschrieben sein soll. In den lateinischen Codices kommt, soviel ich weiß, grüne Tinte nur ganz ausnahmsweise vor[4].

Die Schrift in Gold und Silber auf Purpurgrund ist zwar byzantinischen Ursprungs, doch haben sie auch die Lateiner angenommen und mit großer Eleganz nachgeahmt, indem sie sie in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters in den für den Gottesdienst bestimmten Prachthandschriften anwendeten. Für den Gebrauch mit Goldbuchstaben auf Purpurpergament zu schreiben führt Wattenbach [5] bis zum 3. Jahrhundert hinauf Zeugnisse an, von denen hier nur zwei Aeußerungen des h. Hieronymus angeführt sein mögen, welche diesen verschwenderischen Luxus verdammen. Er sagt einmal (*Praef. in Job*): „Habeant qui volunt veteres libros vel in membranis purpureis auro argentoque descriptos,

---

[1]) C. Lupi, *Manuale*, S. 84.

[2]) Siehe M. Prou, *Manuel de paléogr.*, 1894, S. 178. — Aufbewahrt im Departementsarchiv des Loiret.

[3]) *Lezioni* etc., S. 19.

[4]) Zu beachten ist der cod. Ashb. Laur. 932, 15. Jahrh., der grammatische und litterarische Miscellaneen und eine Sammlung von kirchlichen Hymnen enthält, und in dessen Schrift die Farben schwarz, roth, grünlich und violett durcheinander und ohne feste Auswahl gebraucht sind.

[5]) *Schriftwesen*, S. 108.

vel uncialibus ut vulgo aiunt litteris, onera magis exarata quam codices, dum mihi meisque permittant pauperes habere schedulas et non tam pulchros codices quam emendatos", und an einer andern Stelle: „Inficiuntur membranae colore purpureo, aurum liquescit in litteras, gemmis codices vestiuntur, et nudus ante fores earum Christus emoritur" [1].

In den ältesten lateinischen Purpurhandschriften, welche bis auf das 5. oder 6. Jahrhundert zurückgehen, ist der Text in Silber geschrieben, einzelne Anfangsworte dagegen sowie einzelne Ueberschriften und Eigennamen, besonders aber die heiligen Worte DEUS, DOMINUS, IESUS, in Gold; ihre Schrift ist die Unciale. Im Kapitelsarchiv zu Verona befindet sich ein solches Evangelienbuch, von dem schon der h. Bernhardinus von Siena in einer Predigt also spricht: „Zu Verona sah ich ein altes Buch in der Sakristei, das Evangelienbuch, dessen Blätter die Farbe des Kleides Jesu hatten, dessen Buchstaben von Silber waren, und in dem der Name Jesus stets aus goldenen Buchstaben bestand" [2]. Diesem Buche sehr ähnlich ist ein 1872 von Guerrino Amelli erläutertes Bruchstück einer Bibelhandschrift der Kirche zu Sarezzano (Tortona), wenn auch in dem sehr beschädigten Kodex die Tinte aschgrau erscheint und vom Silber und Gold der Schrift nur noch geringe Spuren zu erkennen

---

[1]) Am Ende des zweiten Citates (aus *Ad Eustochium de custod. virgin.*, epist. XXII § 32, bei Migne, *Patrolog. lat.*, XXII S. 418) bezieht sich das „earum" auf die reichen, geizigen, aber Frömmigkeit heuchelnden Frauen.

[2]) Es ist der cod. VI der genannten Bibliothek. Siehe *Archivio Veneto*, X (1875) 2 S. 255. — Ein Facsimile einiger Zeilen bei Giuseppe Bianchini, *Evangeliarium Quadruplex*, Rom 1749, S. CDLXXVI.

sind [1]. Gleiche Beschaffenheit haben der in der Nationalbibliothek zu Paris vorhandene sogenannte Psalter des h. Germanus (Bischofs von Paris, gest. 576) [2] und ein Buch mit den Evangelien des Lukas und des Markus in der Palatina zu Wien [3], beide dem 6. Jahrhundert angehörige Purpurhandschriften. Die Universitätsbibliothek in Upsala besitzt den berühmten *Codex argenteus*, der die vom Bischof Wulfila ins Gotische übersetzten Evangelien enthält; er ist in griechisch-lateinischer Unciale mit Beimischung gotischer Charaktere geschrieben, und unter den Silberbuchstaben seines Textes heben sich in ihrer Goldschrift die drei ersten Zeilen eines jeden Evange-

---

1) G. Amelli, *Un antichissimo codice biblico latino purpureo nella chiesa di Sarezzano presso Tortona*, Mailand 1872; neue Ausgabe Montecassino 1893. Er ist von sehr feinem Pergament, 0,30 m hoch und 0,24 breit, mit zwei Spalten auf der Seite; „zumeist in Quaternionen zusammengelegt, doch sind nur Theile von zehn derselben erhalten". Er enthält eine vor Hieronymus zurückgehende Uebersetzung oder Bearbeitung, und Amelli schreibt ihn dem 5. Jahrhundert zu. Er befindet sich jetzt in Montecassino.

2) Lat. 11947. Man glaubt, aus dem 6. Jahrhundert. Eine auf das 13. Jahrhundert zurückgehende und von Jacques de Breul, dem Bibliothekar und Geschichtsschreiber von Saint Germain-des-Près, im 16. Jahrhundert aufgezeichnete Ueberlieferung besagt, daß diese Handschrift dem oben genannten Bischof gedient hätte.

(Ueber die Gold- und Silberhandschriften von Paris schulde ich der freundschaftlichen Liebenswürdigkeit Henri Omonts, des Konservators der Handschriften in der französischen Nationalbibliothek, mit herzlichem Dank werthvolle Mittheilungen, aus denen ich großen Nutzen gezogen habe.)

3) Er hat die Nr. 1235 und ist von M. Forlosia (bei Bianchini, a. a. O. S. 85 fg.) beschrieben, der ihn aus dem Konvent der Augustiner von S. Giovanni a Carbonara zu Neapel hervorgegangen sein läßt. — Vgl. *Tabulae codicum mss. in Biblioth. Palat. Vindobon.*, Wien 1864, I S. 208.

liums, das Vaterunser und einzelne Anfangsbuchstaben heraus [1].

Von diesen Purpurhandschriften der ältesten Zeit, deren wesentliche Merkmale die Silberschrift und ihre unciale Form sind, unterscheidet sich zum Theil das jetzt in der Nationalbibliothek zu Paris befindliche Evangeliar aus Metz [2], welches zwar noch demselben Zeitraum, dem 6. Jahrhundert, angehört, aber in Gold auf Purpurgrund mit bäurischer Kapitale geschrieben ist; nur der am Anfange stehende Kalender hat kleine Uncialbuchstaben in Silber. Einen andern Fortschritt zeigt das (nach wechselnden Schicksalen endlich nach Amerika gekommene) [3]

---

[1]) Facs. in PS Taf. 118 und bei Kobell, *Kunstvolle Miniaturen*, München 1890, S. 4. — Wattenbach, S. 109 ist geneigt ihn für die älteste der erhaltenen purpurnen Silberhandschriften anzusehen; vielleicht geht er bis auf das 5. Jahrhundert zurück. Er gehörte ehemals der Bibliothek der Benediktiner zu Verden, kam dann nach Prag und seit dem Dreißigjährigen Kriege nach Upsala. Nach Kobell befinden sich einzelne Blätter von ihm zu Wolfenbüttel, zu Turin und zu Mailand.

[2]) Lat. 9383. Vergl. L. Delisle in *Biblioth. de l' École des Chartes*, 1862 S. 469.

[3]) Aus der Hamilton-Sammlung kam es in das berliner Museum, wurde aber von der preußischen Regierung 1889 wieder zum Verkauf gestellt und in der Versteigerung zu London von Theodor Irwin, Vicepräsidenten der Second National Bank zu Oswego (New-York), erstanden. Es ist von Wattenbach in *Neues Archiv*, VIII (1883) S. 343 u. 346 und in den *Sitzungsberichten* der berliner Akademie, XIII (1889) S. 143—156 beschrieben. — In dem londoner Verkaufskatalog von 1889 (*Catalogue of ninety one Mss. on vellum* etc. *chiefly from the famous Hamilton Collection* etc.), wo es unter Nr. 1 steht, ist der Beschreibung ein vortreffliches Facsimile beigefügt. — Ueber sein letztes Verbleiben s. *Neues Archiv* XVI S. 458. — Weiteres über diesen Kodex habe ich im I Heft dieses Werkes (S. 10 Anm. 1; S. 7 des Originals) und im *Archivio stor. ital.*, III (1889) S. 459 ff. gegeben.

berühmte Evangelienbuch der Hamilton'schen Sammlung, welches in England am Ausgange des 7. oder im Anfange des 8. Jahrhunderts in Uncialen auf Purpurpergament geschrieben ist; dieser sehr schöne Kodex zeigt die ausgezeichnete angelsächsische Kunst und erweist den Einfluß derselben auf die abendländische Kunst der Schönschrift und des Schmuckes der Handschriften und besonders auf die karolingische Reform.

In der karolingischen Zeit (8. und 9. Jahrhundert) erkennen wir eine neue Blüthe dieser Prachthandschriften, in deren einigen die alte Weise der Silberschrift fortlebt, während die meisten in Gold geschrieben sind und in ihnen bisweilen die angelsächsische oder die karolingische Minuskel an die Stelle der Unciale tritt. Es mag noch hinzugefügt werden, daß die Silberhandschriften sämmtlich auf Purpurgrund stehen, während die in Gold geschriebenen auch natürliches Pergament haben. Ich führe hier die wichtigsten an.

Aus dem 8. Jahrhundert besitzen wir zwei Evangelienbücher und einen Psalter Karls des Großen. Das eine Evangeliar, in goldener Unciale auf Purpurgrund, von Godeschalk auf Befehl des Königs in den Jahren 781—783 geschrieben und von diesem dem Kloster San-Saturnino geschenkt, befindet sich jetzt in der pariser Nationalbibliothek [1]. Ein anderes, ähnliches Evangeliar, welches die kaiserliche Schatzkammer in Wien besitzt, ist in Gold auf Purpurgrund geschrieben, und zwar die Ueberschriften in bäurischer Kapitale, der ganze Text in Unciale [2]. Es ist eine allgemeine, ziemlich gut begrün-

---

[1]) Lat. 1993. Siehe Wattenbach in den eben angeführten berliner *Sitzungsberichten*, S. 149 fg.

[2]) Beschrieben von J. v. Arneth in *Denkschriften der Akademie der Wiss.* zu Wien, XIII (1864) S. 85 ff.

dete Ueberlieferung, daß letzteres das Buch ist, welches bei den in Aachen stattfindenden Kaiserkrönungen für die Feierlichkeit der Eidesleistung gedient hat; die weitere Ueberlieferung aber, daß es eine Zeit lang mit der Leiche des Kaisers bestattet gewesen wäre und auf seinen Knien gelegen hätte, ist für eine Fabel zu halten und entstammt lediglich der nicht weniger phantastischen Erzählung, daß Karl der Große auf dem Throne sitzend, nicht in einem Sarge liegend bestattet worden wäre [1]. Zu Wien wird ferner in der kaiserlichen Bibliothek ein Psalter aufbewahrt, welcher nach einem am Anfange stehenden Widmungsepigramm von Karl dem Großen dem Papste Hadrian I geschenkt sein soll; er ist mit schöner karolingischen Minuskel ganz in Gold mit rothen Ueberschriften geschrieben, das Pergament bis auf drei purpurrothe Seiten ungefärbt. Von Rom kam dieser Kodex in alter Zeit nach Bremen, wo er mehrere Jahrhunderte im Schatze des Erzbischofs blieb, und dann (man weiß nicht, wie und wann) nach Wien; sicher ist nur, daß er im abgelaufenen Jahrhundert in der Privatbiblio-

---

[1]) Siehe E. Muehlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern*, I S. 229 fg. — Dieselbe Geschichte (s. Arneth, a. a. O. S. 97) wird von einem andern Evangeliar erzählt, welches heute noch in Aachen aufbewahrt wird, während der oben erwähnte Goldkodex zusammen mit anderen Kleinodien am Ende des vorigen oder am Anfange des laufenden Jahrhunderts nach Wien übergeführt worden ist. Die aachener Handschrift, die einen sehr schönen Elfenbeineinband mit Basreliefen hat, ist von Bock, *Die Kleinodien des heil. Röm. Reiches*, Wien 1864, beschrieben und hat nach ihm beim Absingen des Evangeliums in der Krönungsmesse gedient.

(Besondere Mittheilungen über die wiener Handschriften verdanke ich der Freundlichkeit von Prof. E. Muehlbacher und Dr. Hans v. Voltelini.)

thek des Kaisers Leopold I gefunden und von dort in die eben erwähnte kaiserliche Bibliothek übertragen ist [1].

Ebenfalls dem 8. Jahrhundert scheint das jetzt in der quirinianischen Bibliothek befindliche Evangeliar des Klosters S. Salvatore zu Brescia anzugehören, welches im Texte mit silbernen, in den Kapitelüberschriften mit goldenen Uncialen auf einem jetzt freilich sehr verderbten Purpurgrunde geschrieben ist [2]. Zum Schlusse erwähne ich für das 8. Jahrhundert die jetzt in der pariser Nationalbibliothek aufbewahrte sogenannte Bibel Theodulfs, die der Abt Theodulf von Fleury, später Bischof von Orleans, 787—821, soll haben schreiben lassen; sie ist zum größten Theile zwar mit einer sehr eleganten schwarzen Minuskel auf natürlichem Pergament geschrieben, hat aber auch einige purpurne Seiten mit goldener Unciale und silberner Minuskel, diejenigen nämlich, welche die

---

[1] Nr. 1861, früher Theol. 652. — Facs. bei Silvestre, II 89. Beschreibungen bei: Lambecius, *Comentarii de Aug. Biblioth. Vindobon.*, II S. 261; Kollar, *Analecta Vindob.*, I S. 347; Denis, *Codices mss. theolog. Vindob.*, I S. 54 Nr. XXVIII.

Das Widmungsepigramm (auch in MGH, *Poetae Latini*, I S. 91 mitgetheilt) lautet:

„Hadriano summo papae patrique beato
Rex Carolus salve mando valeque pater.“

[2] Vgl. die von F. Garbelli bei Bianchini, *Evangeliarium Quadruplex*, S. 95 fg. gegebene Beschreibung und das Facsimile S. CDLXXVI. Weitere Mittheilungen hat mir Giovanni Livi, der Direktor des Staatsarchivs zu Brescia, freundlichst geliefert. — Es ist länglich viereckig (0,275 : 0,210 m) und hat 412 nicht gezählte, aber sämmtlich beschriebene Blätter; „der größte Theil der Seiten ist jetzt hell violett (himmelblau sagt Garbelli), andere aschfarben oder von der Farbe trockener Blätter oder dunkeln Weines. Der Einband, vielleicht aus dem 16. Jahrhundert, ist naturfarbenes Leder mit farbloser Liniierung und hat Schildchen und Schließen von Messing“.

Psalmen und die Evangelien enthalten, und dazu einige wenige am Anfang und am Ende [1].

Der Schatz von Monza besitzt ein gregorianisches Graduale oder Antiphonarium mit goldener Unciale auf Purpurgrund, welches nach der gewöhnlichen Ueberlieferung von dem h. Gregor dem Großen der Königin Theodolinde, der Stifterin jener Basilika, geschenkt sein soll; als Einbanddecken für dieses Graduale haben eine Zeit lang die zwei Tafeln eines Diptychons derselben Basilika gedient, auf welchen zu diesem Ende die beiden Bilder des Konsuls, das eine in einen *David rex*, das andere in einen *Sanctus Gregorius* umgetauft worden sind [2]. Eine Inschrift auf der ersten Seite der Handschrift, die (wie es übrigens bei allen gregorianischen Handschriften vorkommt) auf einer der Tafeln des Diptychons zum Theil wiederholt ist, macht Gregor den Großen zum Verfasser und kann als der erste Ursprung der die Handschrift auf ihn zurückführenden Ueberlieferung betrachtet werden. A. F. Frisi aber läßt in seinem Werke über Monza und den dortigen Hof [3] mit guten Gründen die Diptychen von Monza aus der Schenkung des Königs Berengar herstammen, und ebenso scheint er

---

[1]) Lat. 9380. Vgl. Delisle in *Biblioth. de l'Éc. des Chartes*, 1862 S. 469 und Wattenbach, *Schriftwesen*, S. 111. — „La Bible de Théodulfe est écrite en minuscule calligraphique très-fine sur parchemin ordinaire, mais plusieurs series de feuillets dans le corps du volume sont en parchemin pourpré: 1. vers de Théodulfe, fol. 1—3, en petite onciale d'or; 2. Psaumes, fol. 146—169, en minuscule d'argent; 3. prologue des Évangiles, fol. 247, id.; 4. Évangiles, fol. 254—286, id.; 5. vers de Théodulfe, fol. 347—349 et dernier, en petite onciale d'or." (H. Omont.)

[2]) Siehe oben S. 29 Anm. 1.

[3]) *Memorie storiche di Monza e sua corte*, Mailand 1794, III S. 51—55. Der Kodex wird in einem Verzeichniß von 1353 auf-

mir jenes Graduale nicht ohne Grund dem 9. Jahrhundert zuzuschreiben. Als seine Hauptgründe dafür führt er an: daß in der *feria VI in Parasceven* der Satz „Eripe me domine“ nicht vor 831 an die Stelle des frühern „Qui habitat“ getreten ist, und daß die mit den Worten „Gregorius praesul meritis et nomine dignus“ beginnende Lobschrift als „von jedem Andern eher wie von dem höchst demütigen Sammler oder Verbesserer jener Liturgien verfaßt“ betrachtet werden darf [1]. Diesen Beweisgründen können auch noch folgende paläographische Wahrnehmungen zugefügt werden: das längliche Format der Handschrift [2] gestattet nicht sie einem zu hohen Alterthum zuzuschreiben; die Uncialschrift ist mit der dem karolingischen Zeitalter eigenen gekünstelten Feinheit ausgeführt [3]; endlich, daß die Textschrift in Gold, die Ueberschriften, wie Frisi angiebt, in Silber gehalten sind, ist ein Umstand, welcher zu der Beschaffenheit der Purpurhandschriften der ältern Zeit nicht nur nicht stimmt, sondern ihr geradezu widerspricht.

---

geführt als „Item liber unus cum litteris doratis et assidibus eboreis“ (ebenda II S. 165). — Die Beschreibung der Diptychen III S. 3—18.

[1]) Auch die folgenden Umstände lassen eine absichtliche Fälschung vermuthen und argwöhnen: daß jene Aufschrift auf der vordern Tafel des zum Einband des Graduale bestimmten Diptychons zum Theil wiederholt ist, daß die Bilder des Diptychons selbst angemessen verändert sind, endlich daß die Handschrift durch Beschneiden der Langseite dem Diptychon angepaßt ist.

[2]) Sie ist 33 cm hoch und 11 breit; man darf jedoch nicht außer Acht lassen, daß die Handschrift (s. die vorige Anm.) der Länge nach beschnitten ist.

[3]) Ein Facsimile des Kodex hat mir mein werther Freund Prof. Francesco Novati freundlichst mitgetheilt.

Dem 9. Jahrhundert gehören noch andere, sehr beachtenswerthe Handschriften mit Gold- und Silberschrift an. In der Bibliothek Passerini-Landi zu Piacenza befindet sich ein im Jahre 827 mit goldenen Minuskeln geschriebener Purpurpsalter, welcher zuerst der Kaiserin Angilberta, der Gemahlin Ludwigs II, und dann dem von Ludwig selbst gegründeten und von seiner Gemahlin reich beschenkten Benediktinerkloster San Sisto gehört hat [1]. Unter den pariser Handschriften sind zu erwähnen: das mit goldenen Uncialen auf natürlichem Pergament geschriebene Evangeliar, welches einst Ludwig der Fromme dem Kloster des h. Medardus zu Soissons geschenkt hatte [2]; zwei silberne Purpurevangeliarien, das eine in Uncialen, das andere in Minuskeln geschrieben und mit Ausmalungen ausgestattet [3]; ein, von den goldenen Ueberschriften abgesehen, ebenso gearteter Kodex der Episteln und Evangelien (bekannt unter dem Namen *Liber comitum*), dessen Minuskel mit Unciale und Halbunciale gemischt ist und angelsächsischen Einfluß zeigt [4]; das Gebetbuch Karls des Kahlen, in welchem nur die

---

1) Er ist von Blume, *Iter Italicum.* II S. 7 angeführt. — Aus den liebenswürdigen Mittheilungen des Erzpriesters A. G. Tononi entnehme ich, daß die Handschrift 1803 durch die Schenkung der Benediktiner von S. Sisto an Moreau de Saint-Méry, den Generalverwalter von Parma und Piacenza, nach Paris gekommen war und nach dessen Tode 1820 durch Giuseppe Poggi-Cecilia aus Piacenza bei einer Versteigerung erstanden und seiner Vaterstadt zurückgeschenkt ist.

2) Lat. 8850. „Un ms. analogue a été signalé au British Museum (Harley 2788) par M. Delisle, *Mémoires de la Soc. Hist. de Paris*, IV, 1878.“ (Omont.)

3) Lat. 9384 u. 9387. Vergl. Delisle in *Bibl. de l'Éc. des Chartes*, 1862 S. 469.

4) Lat. 9451, früher Suppl. Lat. 688. — Facs. bei Silvestre, II 96.

erste Seite purpurfarben ist, während sonst durchweg die Uncialschrift auf natürlichem, mit senkrechten Purpurstreifen belegtem Pergament steht und ebensolche Querstreifen die Abschnitte des Textes trennen[1]. Ein sehr schönes Evangelienbuch, ebenfalls aus dem Besitze Karls des Kahlen, liegt auf der k. Bibliothek zu München und stammt zuletzt aus S. Emmeram bei Regensburg, wohin es 888 Kaiser Arnulf geschenkt, ursprünglich aber aus dem Kloster von Saint Denis, dem es Karl der Kahle bestimmt hatte. Die Handschrift ist im Jahre 870 in goldener Unciale auf natürlichem Pergament geschrieben (nur einige Blätter sind zum Theil purpurn) und mit reichen Umrahmungen und Verzierungen sowie mit großen Malereien geschmückt; etwa ein Jahrhundert später hat sie einen werthvollen, noch heute vorhandenen Einband erhalten, dessen Goldplatten mit Perlen und Edelsteinen belegt sind[2]. Endlich erwähne ich noch das fast ganz auf Purpurgrund mit Gold und Silber geschriebene Evangeliar von St. Vaast in der Bibliothek in Arras, ein charakteristisches Beispiel der Kunst und der Schönschrift zur Zeit Karls des Kahlen[3].

In Gold und in Silber geschriebene Bücher weist die lateinische Paläographie bis ins 11. Jahrhundert auf,

---

[1]) Lat. 1152. — Facs. bei Silvestre, II 92.

[2]) Facs. bei Silvestre, II 93 (2 Tafeln) und bei Kobell, a. a. O. (4 Tafeln mit Malereien).

[3]) Siehe Delisle, *l' Évangeliaire de Saint-Vaast d' Arras et la calligraphie franco-saxonne du IXe siècle*, Paris 1888 (mit Facs.). Delisle beschreibt die Eigenthümlichkeiten desselben und giebt ein Verzeichniß von anderen Handschriften (etwa 20), welche dieselbe Kunst und Schule darstellen. Vgl. auch von demselben Verfasser *Mémoire sur d' anciens sacramentaires*, Paris 1886 (mit einem Album von Facs.). Andere Facsimile bei Silvestre, Bastard, PS, Kobell u. A.

in Erwähnungen und in Ueberresten[1]. Ein im Jahre 967 geschriebenes Inventar der Kapelle des Herzogs Eberhard von Friaul führt ein *Psalterium cum auro scriptum* und ein *Lectionarium de Epistolis et Evangeliis cum auro scriptum* auf[2], und ebenso auch einen *Codex aureus Evangeliorum*, welcher, unter den Kaisern Konrad II und Heinrich III (1024—1055) für die Kirche zu Speier geschrieben, später im Besitze von Matthias Corvinus war und zuletzt nach Spanien gekommen ist, wo ihn die Bibliothek des Eskurial aufbewahrt[3].

Nicht gering ist die Zahl solcher Handschriften, die einzelne purpurfarbene Seiten mit Goldschrift aufweisen[4], und später, in der Zeit des Humanismus, ist diese Kunst wieder in Aufschwung gekommen, wenn auch mit einiger Beschränkung, indem man nur die Ueberschriften und die Anfänge, ferner Eigennamen, Daten und Unterschriften in Goldbuchstaben findet. Ein ganz besonderes Stück in dieser Art ist ein Kodex der Gemeindebibliothek von Bergamo, welcher die von Antonio Cornazzano verfaßte Lebensbeschreibung des berühmten Söldnerhaupt-

---

[1]) Auch für die griechische Paläographie kann dasselbe gesagt werden. Aus dem 11. Jahrhundert ist das Evangeliar mit Goldbuchstaben in der Bibl. Laur. (Med. Palat. nr. 244), von welchem Silvestre, II 48 ein Facsimile giebt.

[2]) *Archivio Veneto*, VII I S. 25.

[3]) Eine Angabe darüber macht P. Ewald in *Neues Archiv*, VI S. 283 fg.

[4]) Die Bibel Theodulfs habe ich bereits angeführt (S. 112 Anm. 1). In PS Tafel 143 steht das Facs. eines Benedictionale aus der Bibliothek des Herzogs von Devonshire (963—984), dessen erste Seite Goldbuchstaben hat. Wattenbach, S. 111 berichtet von einem angelsächsischen Evangeliar (Brit. Mus. Royal I E 6), dessen erste Seiten goldene Kapitalen auf Purpurgrund haben. Einige humanistische Handschriften dieser Art besitzt die Laurentiana.

manns Bartolommeo Colleoni enthält; dieses Buch, wahrscheinlich das vom Verfasser der Stadt geschenkte Exemplar, ist ganz und gar mit silbernen Buchstaben auf sehr weißem Pergament geschrieben und hat einzelne ausgemalte Anfangsbuchstaben [1]. Im Jahre 1308 hat der Priester Johann von Troppau mit gotisch-deutscher Goldschrift auf natürlichem Pergament ein lateinisches Evangeliar geschrieben, welches heute die kaiserliche Bibliothek in Wien aufbewahrt [2].

Ganz kurz will ich hier noch den Gebrauch der Goldschrift in den Urkunden berühren. Da es überflüßig ist hier auf die byzantinische Herkunft dieser auch in den Kanzleien Süditaliens nachgeahmten Sitte näher einzugehen [3], so wollen wir lieber den Gebrauch, welcher von ihr in der kaiserlichen Kanzlei gemacht wurde, ins Auge fassen. Schon aus der langobardischen Zeit erwähnt der *Liber Pontificalis*[4] eine vom Könige Aribert 707 für den päpstlichen Stuhl vollzogene Schenkung „in litteris aureis exaratam". Aus der Kaiserzeit sind folgende in Gold

---

[1]) Diese Handschrift, von der mir der Vicebibliothekar Gius. Ravelli gütigst eine kurze Beschreibung geliefert hat, ist 0,184: 0,240 m groß und hat 44 Blätter; werthvoller Originaleinband in Seide und Gold; Titel: *Commentariorum Liber de vita et gestis invictiss. bello princ. Bar. Colei. An. Cor. ad Clariss. Bergamen. Remp.*

[2]) Ein Facsimile bei Silvestre, IV 221. Die Unterschrift des Kodex lautet: „Et ego Johannes de Oppavia presbiter, canonicus Brunnensis, plebanus in Lantskron, hunc librum cum auro purissimo de penna scripsi, illuminavi atque deo cooperante complevi. In anno domini Millesimo Trecentesimo viij°".

[3]) Vergl. Wattenbach, S. 213 u. Bresslau, I S. 899 fg.

[4]) I S. 385 (Ausg. Duchesne). Von hier ist dieselbe Angabe in Paulus Diaconus, *Historia Longob.*, lib. VI cap. 28 übergegangen, der gewöhnlich dafür angeführt wird.

auf Purpurpergament geschriebene Urkunden vorhanden: das Privileg Ottos I für die römische Kirche (962) im vatikanischen Archiv [1], die Schenkungsurkunde Ottos II (972) für seine Gemahlin Theophano im Archiv zu Wolfenbüttel, das Privileg Lothars III für die Abtei Stablo im Archiv zu Düsseldorf und das Konrads III (1147) für die Abtei Korvey im berliner Archiv; überdieß sind noch einige nur durch Erwähnung bekannt [2]. Statt auf eine besondere Kritik solcher Urkunden einzugehen wird es ausreichen ihre Echtheit und ihre Originalität in Betracht zu ziehen. In Betreff der Echtheit können wir trotz der gelehrten Bedenken Muratoris [3] daran festhalten, daß der Umstand allein, daß sie mit Gold auf Purpurpergament geschrieben sind, die Bedingungen für ihre Glaubwürdigkeit nicht abschwächt; es ist nur etwas Ungewöhnliches, was von Fall zu Fall untersucht, dessen volle Gesetzmäßigkeit aber von vorneherein anerkannt werden muß. Ebenso ist die Originalität solcher Urkunden von Fall zu Fall zu prüfen, denn die einen können

---

[1]) Ausführlich handelt darüber Th. Sickel, *Das Privileg Otto I für die römische Kirche*, Innsbruck 1883 (mit Facs.); vergl. meine Besprechung in *Archivio stor. ital.*, XIII (1884) S. 395—414.

[2]) Bresslau, I S. 900—903. — Bresslau hat soeben (*Neues Archiv*, XIX S. 683—685) noch zwei andere königliche Goldschriften besprochen: 1. eine Urkunde (aus dem Staatsarchiv zu Modena) von Heinrich IV, 1095, für das Kloster Pomposa, ein in der Kanzlei geschriebenes Original — bereits in *Antiq. ital.*, V S. 1045 von Muratori herausgegeben, der aber von ihrer „prachtvollen Ausstattung" nichts sagt oder nichts gewußt hat; 2. eine andere (aus dem bischöflichen Archiv zu Parma) von Konrad II, 1035, für Hugo von Parma, nach Affò, *Storia di Parma*, II S. 310 eine „alte Abschrift", nach Bresslau selbst ein nicht vollzogenes Original.

[3]) *Antiquit. Ital.*, Dissert. 34; III S. 33.

Originale, andere Abschriften sein, doch gilt dabei das Wort Original durchaus in einem sehr weiten Sinne, d. h. solche Urkunden sind niemals erste Originale, welche in einer Kanzlei mit allen erforderlichen diplomatischen Formen hergestellt sind, sondern feierliche Abschriften, welche durch den ausdrücklichen Befehl des Kaisers sie zu schreiben und durch das beigefügte Siegel des Kanzlers die Kraft von Originalen erlangt haben und in rechtlicher Beziehung die volle Bedeutung derselben besitzen; sie sind Erzeugnisse außerhalb der Kanzlei stehender Schönschreiber und wahren weder in der Schrift, noch in den anderen äußeren Merkmalen die Kanzleiregeln [1].

Vereinzelte Zusätze von Goldbuchstaben begegnen bisweilen auch in Privaturkunden. So stehen in Goldschrift die Eigennamen und einzelne Formeln in einer salernitanischen Morgengabeverschreibung von 1015 und in einer aretinischen Verkaufsurkunde von 1114 [2], die beide durch der Schönschrift kundige Notare geschrieben sind, welche, der eigenen Laune oder dem Zwange der Gewohnheit folgend, die den Büchern eigenen Schriften und Verzierungen in ihren Urkunden anbrachten. Zum

---

[2]) Pflugk-Harttung bemüht sich in den *Forschungen zur deutschen Geschichte*, XXIV S. 565 ff. zu erweisen, daß alle oben angeführten Purpururkunden Originalerlasse der Kanzlei wären; doch das ist eine zu weit gehende Auffassung, mit der ich durchaus nicht übereinstimmen kann, und die auch bereits für die ottonischen Urkunden durch Th. Sickel in *Oesterreich. Mittheil.*, VI S. 356 ff. und für die Urkunde Konrads durch P. Kehr in *Neues Archiv*, XV S. 365—381 zurückgewiesen ist.

[1]) Vergl. C. Paoli, *Miscellanea di paleogr. e di diplom.* Nr. I, in *Archivio stor. ital.*, VI (1880) S. 115.

Schlusse sei noch angemerkt, daß sich seit dem 15. Jahrhundert in Verleihungsurkunden, in Privilegien, Doktordiplomen u. s. w. sehr häufig Goldbuchstaben für die Eigennamen, für die Invokationen und die Titel sowie für andere Theile des Formulars angewendet finden.

III.

Form und Zusammensetzung des Buches.

11.

Rollen.

Der Formen der Bücher gab es im Alterthum und im Mittelalter zwei: Rollen (*volumina*) und gebundene Bücher (*codices*).

Wie der gewöhnlichere Stoff der Bücher im Alterthum der Papyrus ist, so ist die Rolle ihre regelmäßige Form; ein solches Buch hieß bei den Griechen βίβλος, βιβλίον (βύβλος, βυβλίον), κύλινδρος u. s. w. und hatte ebenso auch bei den Römern verschiedene Benennungen: *volumen*, *liber*, *tomus*, *charta* und im jüngern Latein *rotulus*.

Während *volumen* im eigentlichen Sinne des Wortes eine Rolle bedeutet, sind die Meinungen über *liber* getheilt, und es handelt sich bei dieser Frage darum, ob das Wort, auf litterarische Werke angewendet, das Ganze oder einen Theil des äußern Umfanges, oder ob es das Ganze oder einen Theil seines Inhaltes bezeichnet. Auf der erstern Seite steht Birt [1], welcher (in Uebereinstim-

---

[1]) *Das antike Buchwesen*, 1882, S. 1 u. 13 fg. — Vergl. Géraud, S. 74 fg.

mung mit Géraud) den beiden Wörtern *liber* und *volumen* eine und dieselbe Bedeutung beilegt, indem er behauptet, daß das erstere Wort im Alterthum ausschließlich etwas Materielles bezeichnete, und daß die „auffällige“ Umwandlung seiner materiellen Bedeutung in eine abstrakte vor sich gegangen sein müsse, als an die Stelle des Papyrus das Pergament und an die Stelle der Rolle das gebundene Buch getreten sei. Auf der andern Seite behauptet Landwehr [1] unmittelbar gegen Birt gerichtet, daß *liber* den geistigen Inhalt eines Werkes und nicht seine materielle Zusammensetzung bedeutet habe und mit *volumen* nicht verwechselt werden dürfe, wofür er zahlreiche und ziemlich bedeutsame Beispiele aus klassischen Schriftstellern anführt. Aber man darf die Frage um sie nach der paläographischen Seite hin zu lösen nicht, wie es Landwehr thut, auf das litterarische Gebiet hin erweitern, wo abstrakte und figürliche Ausdrücke häufig begegnen, sondern man muß sie auf die Gränzen der technischen Bücherterminologie beschränken; und unter dieser Rücksichtnahme scheint mir die besser begründete Auffassung die von Birt vorgetragene zu sein, wenn sie nur nicht, wie es gewöhnlich geschieht, unter der Uebertreibung leidet. *Liber* bezeichnet in der Regel eine materielle Einheit und entspricht so dem *volumen*, wie es auch die Rechtsgelehrten auffassen, z. B. Ulpian (*Dig.* XXXII 52): „Librorum appellatione continentur omnia volumina“, und „Si cui centum libri sunt legati, centum volumina ei dabimus“. Aber die andere, abstrakte Bedeutung, die einer Abtheilung eines Werkes, kann doch nicht ganz und gar ausgeschlossen werden, denn eben derselbe Ulpian behauptet zwar an der ange-

---

[1]) *Die Bücherterminologie*, in *Archiv für latein. Lexikographie*, VI (1889) S. 223—242.

führten Stelle, indem er von einem Homer, dessen achtundvierzig Gesänge in einem einzigen Bande abgeschrieben seien, spricht, daß *liber* in dem eigentlichen und richtigen Sinne das ganze Werk bedeute, läßt aber doch zugleich auch seine oben zum Ausdruck gebrachte litterarische Bedeutung zu: „Cum haberet Homerum totum in uno volumine, non quadraginta octo libros computamus, sed unum Homeri volumen pro libro accipiendum est". Von Plinius dem Jüngern ferner werden (*Epp.* III v) bei der Aufzählung der Werke seines Oheims „tres [libri] in sex volumina propter amplitudinem divisi" gerechnet. Im Mittelalter finden wir *volumen* ebenso wie *liber* in Bezug auf den Inhalt gebraucht; so sagt Buoncompagno aus Florenz in seinem *Boncompagnus* betitelten Werke: „Deo vivo et vero sit laus, quia sex libros huius voluminis consumavi" [1].

Mit *tomus* und *charta* pflegte man ganz besonders die Urkunden zu bezeichnen, doch wurden diese Worte auch auf die Bücher angewendet. Für *charta* ist die an Cornelius Nepos gerichtete Stelle Catulls (I 5 fg.) bekannt:

„. . . . ausus es unus Italorum
Omne aevum tribus explicare chartis" [2];

tomus aber finden wir in der Bedeutung von Rolle — nur ist es ungewiß, ob sie schon beschrieben ist oder

---

[1]) Bei Rockinger, *Briefsteller u. Formelbücher*, S. 174. — Dante, Hölle I V. 83 fg. (Uebersetzung von Philalethes) sagt:
„Der lange Fleiß sei und die große Liebe,
Mit der nach deinem Buch [*volume*] ich griff, mir günstig".

[2]) Andere Beispiele führen Géraud, S. 77 u. Birt, S. 56 an; aber nach meinem Dafürhalten hat in denselben *charta* eine weit allgemeinere Bedeutung.

erst beschrieben werden soll — bei Martial (I LXVI 3):

„Erras, meorum fur avare librorum,
Fieri poetam posse qui putas tanti,
Scriptura quanti constat et tomus vilis“ [1].

Dagegen hat eine von Wattenbach [2] angeführte Stelle der *Gesta Abbatum Fontanellensium* die Mehrheit *tomi* in der litterarischen Bedeutung von Werken oder Werkchen: „Pandectem a beato Hieronymo ex Hebraeo vel Graeco eloquio translatum, eiusdem expositionem in duodecim prophetas, et sunt tomi viginti in volumine uno“.

Die litterarische Werke enthaltenden Rollen wurden im Alterthum in quer abgetheilten Spalten beschrieben, welche *paginae* (σελίδες), auch *schedae* hießen [3]; den ersten Bogen nannte man *protocollum*, den letzten *eschatocollum* [4].

Jede Seite oder Spalte enthielt eine unbestimmte Anzahl beschriebener Zeilen (στίχοι, *versus*), deren Gesammtzahl am Ende der Rolle beigefügt wurde (*stichometria*), und nach dieser Zeilenzahl wurde der Preis für den Amanuensis berechnet. In dieser Rechnung zählte man jedoch nicht die Zeilen nach ihrer wirklichen Anzahl, ob sie kurz oder lang waren, zusammen, sondern als das gesetzliche Maß für eine Zeile galt der Raum von 34—38 Buchstaben, d. i. die mittlere Länge eines homerischen Verses [5].

---

1) Vergl. Birt, S. 210 ff. u. L. Friedländer, *Martialis Epigrammata*, Berlin 1886, I S. 86.

2) *Schriftwesen*, S. 125.

3) Martial. *Epigr.* IV LXXXIX 4 u. 6 (Friedländer): „summa schida“ und „prima pagina“.

4) Justin. *Nov.* XLIV c. 2; Martial II VI 1—3:

„I nunc, edere me iube libellos,
Lectis vix tibi paginis duabus
Spectas eschatocollion, Severe“.

5) Ueber die Stichometrie s. die schönen Untersuchungen von

Auch die Briefe konnten in Spalten geschrieben werden [1], doch war es gewöhnlicher sie, und insbesondere die Urkunden geringern Umfangs, in fortlaufender Linie zu schreiben, und zwar in überwiegender Mehrzahl parallel der kürzern Seite. Diese Schreibweise hieß *transversa charta scribere* und ist im Mittelalter für die notariellen Pergamenturkunden die vorschriftsmäßige geblieben, während für die Urkunden der öffentlichen Kanzleien sowol dieses Format wie das quadratische und das nach der langen Seite beschriebene in Anwendung kamen, doch überwog das letzte mit der Zeit alle anderen; sogar an Papyrusurkunden, die nach der langen Seite und ohne Spalten beschrieben sind, fehlt es nicht [2].

Ein Buch in Rollenform bringen hieß *plicare* und *complicare*, es zum Lesen aufrollen *explicare*; daher der Ausdruck *explicitus liber*, welcher sich in dem mittelalterlichen *explicit* erhalten hat, mit dem der Schluß eines Buches angezeigt wurde, während *liber inevolutus* (Martial XI I 4) ein nicht geöffnetes, nicht gelesenes Buch bedeutet.

Die Rollenform hat die natürliche Folge, daß nur die vordere Seite zum Schreiben genommen werden kann, und dieses ist für die Bücher des Alterthums ebenso die Regel wie für die Urkunden des Mittelalters. Wenn Rollen auch auf der Rückseite beschrieben sind (als *opisthographi*, ὀπισθόγραφοι), so ist das meist, wie wir sehen

---

Ch. Graux in *Revue de philologie*, 1878 S. 97 ff. und von G. Vitelli in *Museo italiano d' antichità classica*, I (Spicilegio fiorentino § III, VII u. XI).

1) Siehe die von Géraud, S. 116 fg. angeführten Beispiele aus Cicero, Plinius dem Jüngern u. A.

2) Ein solcher Papyrus (Marini Nr. 117: Ravenna, aus dem J. 541), 96 cm breit und 55 lang, in der Breite in fortlaufenden Linien beschrieben, im florentiner Archiv; vgl. meine Abhandlung *Del Papiro*, S. 79—81.

werden (Kap. 16), geschehen um andere Sachen auf den Papyrus oder das Pergament niederzuschreiben, dagegen ist es selten der Fall, daß ein Buch oder eine Urkunde in Rollenform die Fortsetzung des Textes selbst auf der Rückseite enthält. Wenn die lateinischen Schriftsteller rückseitig beschriebene Bücher erwähnen, so handelt es sich um noch nicht herausgegebene Urschriften, nicht um bereits durch die Buchhändler veröffentlichte Werke. So sagt Juvenal (*Satur.* I I 6) von einem übermäßig langen und langweiligen Werke, mit dessen Abfassung ein Dichterling beschäftigt ist: „Scriptus et in tergo necdum finitus Orestes", und Plinius der Jüngere erwähnt in dem oben angeführten Briefe (III V 17) unter den hinterlassenen Werken seines Oheims „electorum commentarios centum sexaginta . . . . opisthographos quidem et minutissime scriptos, qua ratione multiplicatur hic numerus". Von den durch Marini herausgegebenen Papyrusurkunden ist nur Nr. 75 (vom Jahre 575, aus Ravenna, im Vatikan) auf der Rückseite beschrieben, indem daselbst die Zeugenunterschriften ihre Stelle gefunden haben, und ein ähnlicher Fall, die Fortsetzung der Schlußunterschriften auf der Rückseite, liegt in einer Urkunde von Amiate von 760 vor, welche Brunetti (*Codice diplom. tosc.*, I S. 570) verstümmelt giebt, da er sich damit begnügt hat nur ihre Vorderseite zu lesen [1].

An dem untern Ende der Papyrusrolle wurde ein runder Stab von Holz oder Knochen befestigt, auf welchem das Stück aufgerollt wurde; dieser hieß *umbilicus* und seine hervortretende Enden, welche gewöhnlich bemalt, vergoldet oder sonst verziert waren, *cornua*; *frontes* nannte man die Seitenränder des um den Nabelstock

[1]) Vergl. meine *Miscellanea di palaeogr. e di dipl.* Nr. II, in *Archivio stor. ital.*, VI (1880) S. 116.

gewickelten Papyrus, welche durch Beschneiden gleichgemacht, mit Bimstein geglättet, bisweilen auch gefärbt waren. Die Redensarten *ad umbilicum* oder *ad umbilicos perducere*, *ad umbilicum revolvere* bedeuten bei den lateinischen Schriftstellern bildlich „eine Sache zu Ende führen", und wenn das Wort dabei öfter in der Mehrheit angewendet steht, so ist das nicht, wie Einige gemeint haben [1], davon herzuleiten, daß eine Rolle zwei Stäbe haben könne, einen am Anfang und einen am Ende, sondern es ist vielmehr so zu verstehen, daß damit die beiden Enden eines und desselben Stabes, seine *cornua*, gemeint sind [2].

Auf der Außenseite der Rolle wurde ein Pergamentstreifen mit der Inhaltsangabe aufgeleimt, und dann wurden die Rollen selbst entweder in Pergament geschlagen, welches größerer Pracht halber purpurroth oder gelb gefärbt sein konnte, oder auch in Baumbast oder in Packpapier; auch konnten mehrere Rollen, zumal wenn sie Theile eines und desselben Werkes waren, in einen gemeinsamen Umschlag gebracht worden [3].

Die Rollenform ist im Mittelalter für Bücher sehr selten. Als Beispiele dafür führe ich außer den von Wattenbach [4] namhaft gemachten: *Vie de Nostre Dame toute historiée, en un roule de parchemin, couvert de drap d'or, en françois* und *Bible abreviée, en un grant role, richement historiée et enluminée*, die in französischen Adelsbibliotheken der Renaissancezeit vorhanden waren, noch an: die Chronik der Abtei von Novalesa aus dem 11. Jahrhundert im turiner Archiv [5] und eine als „Aufzeichnungen verschie-

---

[1]) Siehe Winkelmann, *Opere*, Prato 1831, VII S. 11 fg. und Géraud, S. 91, 96, 104 ff.

[2]) Vergl. Marquardt, *Privatleben*, S. 793 fg.

[3]) Siehe Wattenbach, S. 129 fg. und Birt, S. 64 ff.

[4]) *Schriftwesen*, S. 138.

[5]) Herausgeg. in *Rerum Ital. SS.* II, MHP III und MGH SS. VII.

dener Schriftsteller in verschiedenen Zeiten" betitelte Abschrift der ersten Kapitel der Chronik Matteo Villanis aus dem 15. Jahrhundert im Staatsarchiv zu Florenz [1]. Ferner haben verschiedene paläographische Denkmäler, welche zum liturgischen Gebrauch gedient haben, Rollenform, z. B. die in Süditalien häufigen ausgemalten *Exultet* in langobardischer Schrift, [2] die Nekrologe oder *rouleaux des morts*, welche Delisle [3] gelehrt behandelt hat, der rückseitig beschriebene Rotulus des Fürsten Antonius Pius von Savoyen, welcher auf der Innenseite eine Sammlung liturgischer Gebete aus dem 5. Jahrhundert in Uncialschrift und auf der äußern ravennatische Urkunden aus dem 9. und dem 10. Jahrhundert enthält. [4] Auf Rollen sind endlich auch einige Urkundenbücher geschrieben, von denen die in dem Staatsarchiv zu Florenz liegende Sammlung von San Quirico in Populonia aus dem 12. Jahrhundert ein hervorragendes Beispiel bietet. [5] — In diplomatischer Beziehung wird die Bemerkung genügen, daß zwar die notariellen Pergamenturkunden des Mittelalters zum größten Theil die Rollenform haben, daß es aber auch einige Stücke der Art in Papier giebt, wie Verzeichnisse von Urkunden und Besitzungen [6] und Konzepte päpstlicher Urkunden.

---

[1]) Prov. *Bigallo*, unter dem Datum 1346. — Vergl. *Miscell. fiorent. d' erudizione e storia*, Nr. 4 S. 63.

[2]) Wattenbach, S. 136. — Ein Beispiel in PS Taf. 146.

[3]) *Biblioth. de l' Éc. des Chartes*, 1846 S. 369 ff.

[4]) Herausgeg. von A. Ceriani u. G. Porro, Mailand 1883, mit 3 photogr. Tafeln. — Vergl. S. Loewenfeld in *Neues Archiv*, IX S. 515—539.

[5]) Herausgeg. von A. Giorgetti in *Archivio stor. ital.*, XVII u. XVIII, 1883.

[6]) Ueber ein in einem Papierrotulus von 1,25 m enthaltenes Registrum von Camaldoli aus dem 14. Jahrhundert habe ich in den *Miscell. di paleogr. e di dipl.* Nr. IX (*Archivio stor. ital.*, XII, 1883, S. 428—431) berichtet.

Auch mangelt es im Mittelalter nicht an Beispielen von Rollenstäben. Außer den schon oben (S. 58 Anm. 1) angeführten hebräischen Rollen von Bologna haben hölzerne, mit ebensolchen Schildchen verzierte Stäbe zwei im florentiner Archiv vorhandene Rollen aus dem 15. Jahrhundert mit Auszügen aus Steuertabellen [1]. Ebenda befindet sich auch eine Seekarte von Pietro Visconti von 1311, die an dem einen Ende auf ein rohes rundliches Stäbchen geheftet ist, an dem andern, spitzzulaufenden Ende aber ein kurzes Lederband hat, welches dazu dient das Pergament um den erwähnten Stab herumzubinden [2].

12.

Codices.

Unter Kodex versteht man das gebundene Buch, obwol sein Ursprung nichts mit den Büchern zu thun hat, denn er wurde aus anderen Stoffen eher gebildet als aus Papier. Seneca (*De brev. vit.* XIII 4) sagt: „Plurium tabularum contextus caudex apud antiquos vocabatur, unde publicae tabulae codices dicuntur". Bevor die Buchform zu litterarischen Arbeiten in Anwendung kam, war sie bereits bei den Diplomen aus Metall, den elfenbeinernen Diptychen und den Wachsbüchern vorhanden. Aber bereits zur Zeit Martials wurden die gesuchtesten litterarischen Werke in elegante Pergamentbüchelchen, die damals eine Neuheit und ein Luxus waren, geschrieben [3]. Später stellt Ulpian in Zweifel, ob unter der Bezeichnung *libri*, unter welche mit vollem Recht die *volumina* fallen,

---

1) Prov. *Piccardi* und *Bigazzi*, unter dem Datum 15. Jahrhundert.

2) Vergl. *Archivio stor. ital.*, VII (1891) S. 381—384.

3) Siehe Kap. 6 S. 64. Vergl. Géraud, S. 134.

auch die *codices* zu rechnen wären, seien sie aus Papier, Pergament oder irgendeinem andern Stoffe, und kommt schließlich zu einer bejahenden Antwort[1]. Die Einführung des Pergaments in die Litteratur darf als die Hauptursache des Uebergangs von der Rollenform zum Kodex angesehen werden. Für Papyrusbücher hat das Alterthum keine andere Form gehabt als die Rolle, doch findet sich beim h. Hieronymus[2] eine Anspielung auf Bücher aus diesem Stoff, die nicht mehr die Rollenform, sondern die Kodexform haben, und ich darf hier wieder daran erinnern, daß auch aus dem Mittelalter, und zwar vom 6. bis zum 10. Jahrhundert, etwa zehn Papyruscodices vorhanden sind[3]. Die noch vorhandenen Pergamentcodices gehen trotz der oben erwähnten klassischen Zeugnisse nicht über das 3. oder 4. christliche Jahrhundert zurück.

Die Größe eines Kodex nach Länge und Breite und die gegenseitigen Verhältnisse beider Maße zueinander bilden das, was wir das Format nennen, und was im Mittelalter *forma* und *volumen* hieß. Das älteste Format ist das quadratische, in der Folgezeit aber überwog dasjenige, bei welchem die Höhe die Breite überragt, und das sich auch bei den gedruckten Büchern erhalten hat.

---

[1]) *Dig.* XXXII 52: „Librorum appellatione continentur omnia volumina, sive in carta sive in membrana sint sive in quavis alia materia . . . . Quod si in codicibus sint membraneis vel chartaceis vel etiam eboreis vel alterius materiae vel in ceratis codicillis, an debeant (libris legatis) videamus. Et Gaius scribit deberi et membranas libris legatis: consequenter igitur cetera quoque debebuntur, si non adversatur voluntas testatoris“.

[2]) *Epp.* 71 (Migne, sonst 28), *ad Lucinium* § 5: „Opuscola mea, quae non sui merito, sed bonitate tua desiderare te dicis, ad describendum hominibus tui dedi et descriptos vidi in chartaceis codicibus“.

[3]) Siehe Kap. 5 S. 52.

Die Größenverhältnisse sind äußerst verschieden: von den allerkleinsten Codices zur Aufzeichnung von Notizen, zu Gebeten und zu eleganter litterarischen Verwendung bis zu jenen Codices im größten Folio, wie sie zu Gesetzen und öffentlichen Akten, zu Bibeln, Missalen, Passionarien, Lektionarien und anderen für den Chordienst bestimmten Büchern in Verwendung kamen.

Die Bücherkundigen pflegen allgemein das Format der Codices, wie später das der gedruckten Bücher, mit den Ausdrücken *in folio*, *in quarto*, *in octavo* u. s. w. zu bezeichnen, welche ebenso vielen Faltungen oder Abschnitten eines Bogens oder auch einer bestimmten Anzahl ein Heft (Quatern) bildender Bogen entsprechen oder als ihnen entsprechend gedacht werden. Diese Ausdrücke können zwar ausreichen um eine annähernde Vorstellung von den verschiedenen Größenverhältnissen zu geben, aber die genaue Ausmessung einer Handschrift muß heutzutage jeder sorgfältige Paläograph in Centimetern und Millimetern vornehmen. Wenn auch in den alten Katalogen die von den Theilungen des Bogens entnommenen Bezeichnungen des Formates nicht sehr häufig sind, so finden wir doch in dem Verzeichniß der mediceischen Privatbibliothek (1495) eine *Odyssea Homeri in papiro volumine 4i folii* [1] und in dem der Bücher des Herzogs Hercules I von Ferrara (1471—1479) Ausdrücke wie diese: *de quarto foio*, *de quarto foio reale* [*folio regali*], *de forma in quarto*, *de forma minore che de quarto foio reale* [2]. Häufiger jedoch werden allgemeinere Aus-

---

[1]) E. Piccolomini, *Libreria Medicea privata*, Florenz 1875 (aus dem *Archivio stor. ital.*), S. 95; ebenda S. 60: „in 4⁰ folio", S. 136: „uno libro in charta bombagina in folio".

[2]) Herausgeg. von A. Venturi in *Atti e Memorie della r. Deputazione di storia patria di Romagna*, Serie III Bd. IV S. 103 bis 111.

drücke angewendet, wie z. B. diese: *volumen maximum*, *magnum*, *valde magnum*, *longum*, *mediocre*, *medium*, *parvum*, *parvulum*, *minusculum*, *parvum sed altum* u. a., deßgleichen *in magno volumine*, *in parvo volumine* u. s. w., *in magna*, *parva forma* u. s. w. oder auch ohne die beiden technischen Hauptwörter *volumen* und *forma* nur die bezeichnenden Eigenschaftswörter *maximus*, *magnus*, *parvus* u. so f. Eine andere Reihe von Ausdrücken bezeichnet die Handschriften nach ihrer größern oder geringern Bequemlichkeit für die Handhabung. Mehr als ein *volumen portabile* findet sich in dem Verzeichniß der Bücher von S. Giustina in Padua (1453)[1], und in dem in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts von Federigo Veterano zusammengestellten Katalog der Bücherei von Urbino steht unter Nr. 700 die Angabe: „Testamentum Vetus, Hebraica et Caldaica lingua, opus mirabile et integrum cum glossis mirabiliter scriptis in modo avium, arborum et animalium: in maximo volumine, ut vix a tribus hominibus feratur"[2]. In mehreren toskanischen Verzeichnissen aus dem 15. Jahrhundert finden wir die Bücher mit den Stundengebeten, die Breviarien, in zwei Gruppen geschieden, in *portereccii* und *banchereccii* oder *camereccii*, je nachdem ob sie tragbar sind oder auf den Bänken oder in den Kammern festgelegt werden müssen[3].

Die Codices setzen sich aus Quaternen zusammen, die wiederum aus Bogen, Blättern und Seiten bestehen. Da die Bedeutung dieser Wörter sowol in der

---

[1]) Herausgeg. von L. A. Ferrai in *Indici e Cataloghi*, V II S. 549—661.

[2]) *Giornale stor. degli Archivi toscani*, VII S. 152 (herausgeg. von C. Guasti).

[3]) Vergl. *Archivio stor. ital.*, VI (1880) S. 338 und X (1892) S. 121.

historischen Ueberlieferung wie in dem heutigen Bibliotheksbrauch eine wechselnde ist, so halte ich es für angebracht dieselbe in folgender Weise festzulegen. Unter *Quatern* verstehe ich ein zu einem einzigen Hefte zusammengenähtes Bündel von Bogen ohne Rücksicht auf die Anzahl derselben, unter *Bogen* den einmal zusammengefalteten und so vier Seiten bildenden Bogen ohne Rücksicht auf sein Format, unter *Blatt* die Hälfte des Bogens mit ihren zwei Seiten, endlich unter *Seiten* die beiden Oberflächen des Blattes.

Quatern (τετράδιον, *quaternio*, *quaternus*) bezeichnet ursprünglich, wie das Wort selbst anzeigt, ein Heft von vier Bogen, hat aber später eine allgemeinere Bedeutung angenommen, und bereits im Orosius der Laurentiana aus dem 7. Jahrhundert hat der 16. Quatern die Note: „Iste quaternio quinque folia habet“ [1]. In der italienischen Sprache des Mittelalters dehnte sich die Bedeutung von *quaderno* noch weiter aus und wurde zuletzt in der amtlichen Sprache gleichbedeutend mit Buch [2]. Neuer sind die Ausdrücke *quinternio*, *quinternus*, *sexternus* [3].

---

[1]) Vgl. Bandini, *Catalogus codicum latin.*, II S. 728.

[2]) Beispiele: Statut der guelfischen Partei, Florenz 1335 (herausgeg. von F. Bonaini in *Giornale stor. degli Archivi tosc.*, I S. 6); Verordnung der Kaufleute, Pisa 1321 (herausgeg. von Bonaini in *Statuti Pisani*, III S. 311). — Rezasco, *Dizionario del linguaggio ital. stor. amministr.* [*Histor. Wörterb. der italien. Amtssprache*] S. 894 setzt unter *Quaderniere*: „Ein Beamter der öffentlichen Wechselbanken oder anderer venetianischen Behörden (16. u. 17. Jahrh.), welcher aus den Journalen oder Quaternen die Schuldposten und die Zahlungsposten in das Hauptbuch übertrug“.

[3]) Vergl. Ducange unter *Quinternio* und Wattenbach, S. 147, 186, 493. In dem erwähnten Verzeichniß der mediceischen Bibliothek (S. 60) finden wir: „Vita Crassi per Plutarchum in uno quinternulo“.

Die Anzahl der einen Quatern bildenden Bogen ist sehr veränderlich, und von zwei Bogen mit ihren acht Seiten steigt sie bis zu fünf, zu zehn und mehr. Die Regel ist, daß die Quaternen eines und desselben Kodex (mit Ausnahme des letzten, der sich nach dem Bedürfniß richtet) alle aus einer gleichen Bogenzahl bestehen, aber es ist eine Regel, die auch Ausnahmen hat. Durch die Vergleichung der Signaturen, von denen sogleich die Rede sein wird, kann man erkennen, ob die zahlenmäßige Stärke der einzelnen Quaternen regelmäßig ist oder nicht, und wenn man auf Quaternen mit geringerer Bogenzahl trifft, so muß man um über die Unverletztheit der Handschrift Gewißheit zu bekommen von Fall zu Fall feststellen, ob sich der Mangel von der ursprünglichen Anlage oder von späterer Verstümmelung herschreibt [1].

In Betreff der Zusammensetzung der Quaternen kann man bei einigen Handschriften die Beobachtung machen, dass sie Papier und Pergament durcheinander enthalten. In dem alten Kodex der Predigten und Briefe des h. Augustinus, von dem ein Theil in Paris, der andere in Genf aufbewahrt wird, sind in den aus zehn Blättern bestehenden Quinternen die acht inneren Blätter von Papyrus, die beiden äußeren der größern Festigkeit wegen von Pergament [2]. Dieser Gebrauch kommt einige Jahrhunderte später, und besonders im 15. Jahrhundert, wieder

---

[1]) Bisweilen, jedoch nicht häufig, wird der Umstand vom Schreiber selbst angezeigt. So besteht z. B. der Codex Laur. Ashb. 226 (15. Jahrhundert, scholastische Schrift, Papier) aus Quaternen von zehn Blättern, aber der Quatern *l* hat deren nur neun, da das siebente ausgeschnitten ist; auf dem Stumpf desselben, der zwischen Blatt 108 und 109 steckt, steht „nihil deficit“ und der Kustode für das erste Wort von Blatt 109.

[2]) Vergl. *Del Papiro*, S. 57.

in Schwang, wofür einige scholastische und theologische Handschriften Beispiele bieten [1], indem in ihnen die äußersten Blätter und bisweilen auch die mittelsten von Pergament, die übrigen von Papier sind.

Die Reihenfolge der Quaternen einer Handschrift wird durch die Signaturen und durch die Kustoden [ital. *richiami*, franz. *reclames*] angezeigt. Die Signaturen bestehen aus Buchstaben oder Zahlen, die einem jeden Quatern beigefügt sind und in fortlaufender Reihe gehen. Ihr Gebrauch ist sehr alt, ihre Verwendungsart sehr mannichfaltig: bald sind es Majuskelbuchstaben, bald Minuskeln, bald römische Zahlen, bald — in späterer Zeit — arabische; bisweilen geht ihnen die Sigle Q. voraus, bisweilen, jedoch seltener, die Abkürzung *Quat.* (dagegen stehen andere Zeichen weder vor ihnen, noch hinter ihnen); bald sind sie sehr einfach, bald wieder verziert, umrahmt, ausgezackt; oft stehen sie auf der letzten, seltener auf der ersten Seite des Quaterns, während die letztere Art erst bei den gedruckten Büchern in Gebrauch geblieben ist. Kustoden nennt man die auf den untern Rand der letzten Seite eines Quaterns geschriebenen Worte, welche den ersten Worten des folgenden Quaterns entsprechen. Die ältesten bekannten Kustoden in Handschriften gehen auf das 11. Jahrhundert zurück, und erst mit dem 13. werden sie häufiger [2]; allerdings findet man deren auch wol in älteren Handschriften (wie in dem berühmten Codex Med. Laur. XLIX 9 aus dem 9. Jahrhundert, der Ciceros Briefe enthält), aber sie sind dann erst in späterer Zeit nachgetragen.

---

[1]) Z. B. die Codices Laur. Ashb. 139, 142, 150, 151 (sämmtlich kirchlichen Inhalts), 191 (Raimundus Lullus).

[2]) *Nouveau Traité de dipl.*, II S. 492.

Der Bogen von vier Seiten wird im Mittelalter bisweilen mit den Wörtern *diploma*, *arcus* oder *plicatura* bezeichnet[1], die zusammengefaltete Gegenstände bedeuten, während *folium*, welches sonst das eigentliche Wort für den ganzen Bogen ist, nicht selten auch zur Bezeichnung der Bogenhälfte von zwei Seiten (franz. *feuillet*) gebraucht wird[2].

Das eigentlich sogenannte Blatt (*charta*, *folium*, *pagella*) hat nach der oben gegebenen Erklärung zwei Seiten, die Vorderseite und die Rückseite (das *recto* und das *verso* oder *tergo*), welche in den Verzeichnissen verschiedentlich angedeutet werden: entweder setzt man zu der Blattzahl die oben genannten, die Vorderseite und die Rückseite bezeichnenden Worte oder die entsprechenden Siglen, oder aber die Buchstaben *a* und *b* oder auch die Zahlen *1* und *2*; auch bezeichnet man wol die Rückseite durch einen Apex.

Die Seite (σελίς, *pagina*, *facies*)[3] wird entweder, was das Gewöhnlichere ist, in durchlaufenden Zeilen beschrieben oder in Spalten, deren die Seite meistens zwei

---

1) Wattenbach hat S. 145 ein Beispiel für *diploma* und S. 153 für *arcus*.

2) Die erstere Bedeutung hat es in der Anmerkung des oben erwähnten Orosius der Laurentiana, die zweite bei Isidorus, *Origines* VI 14. — In der Rolle der Wollenweber zu Siena von 1298 (*Statuti senesi volg.*, herausgeg. von F. L. Polidori, I S. 290) sind *foglio* und *carta* synonym gebraucht.

3) In dem „*Buch mit dem Nagel*“ (14. Jahrhundert, im Staatsarchiv zu Florenz) heißt es in der Unterschrift auf Bl. 149: „Et ego Joannes olim Buti Compagni de Fighino, Florentinus civis . . . notarius publicus, supradicta omnia et singula in supradictis sex cartis et presenti facie contenta ex quodam publico autentico scripto et exemplato . . . in viij cartis de membranis . . . hic fideliter exemplavi“.

hat, doch haben die ältesten Handschriften, zumal biblische oder kirchliche, deren auch drei [1].

Die Seiten und die Spalten setzen sich aus Zeilen (*linea*, *versus*, *riga*) zusammen, welche in ein Viereck (*quadratura*) geordnet sind, das oben und unten sowie an beiden Seiten durch Ränder (*spatia*, *margines*, *extremitates*) begränzt wird; für diese Anordnung giebt Konrad von Mure (S. 438) wenigstens in Betreff der Briefe folgende Regel: „Item scriptura litere seu epistole tam a capite quam a fine secundum debitam quadraturam cum spaciis ab omni latere — scilicet superius, inferius, dextrorsum, sinistrorsum — competentibus habere debeat ductum seu terminos lineales, ita ut scriptura margines carte seu extremitates fugere videatur modo debito et decenti“.

13.

Die Schrift.

Konrad von Mure lehrt (S. 439): „Alia manus requiritur in quaternis scribendis et alia in epistolis. Plures enim scriptores et scriptrices, qui bonam vel conpetentem formant literam in quaternis, nullo modo vel vix sciunt habilitare manum ad epistolas scribendas“. In diesem Satze wird die Schrift der Bücher (*quaterni*) von der der Urkunden (*epistolae*) unterschieden. Man muß aber sagen, daß sich zwar die geschichtliche und künstlerische Entwickelung der Schrift (wenn man sie in ihren allgemeinen Charakteren betrachtet) in allen geschriebenen Denkmälern, inschriftlichen sowol wie litterarischen

---

[1]) Ein Beispiel bei ZW, *Exempla*, Taf. 21 (*Biblia ex interpretatione prisca*, *schedae Weingartenses*).

und urkundlichen, in einem gleichförmigen Fortschritt und Entwicklungsgang vollzieht, vollends soweit es sich um die Anwendung der allgemeinen Formen der Schrift auf die oben genannten verschiedenen Arten von Denkmälern handelt, daß aber dabei auch besondere Unterscheidungsmerkmale zu Tage treten, sei es daß eine Schriftform vor einer andern den Vorrang gewinnt, oder daß den allgemeinen Formen besondere Ausgestaltungen gegeben werden. Diese kennzeichnenden Unterscheidungsmerkmale hängen von der verschiedenen Natur und Bestimmung der genannten Denkmäler, von den verschiedenen zum Schreiben angewendeten Stoffen und von der verschiedenen Fähigkeit der Schreiber ab.

Wenn wir uns hier auf die eigentliche Schrift der Bücher beschränken, so treten uns zuerst die beiden Majuskelschriften entgegen, die Kapitale und die Unciale. Die den Inschriften entsprossene Kapitalschrift nimmt (nur wenige Handschriften abgerechnet) in sich selbst eine eigenthümliche Gestaltung an, die man mit dem besondern Ausdruck „bäurische Kapitale" bezeichnet, und gewinnt in der neuen Umformung, wenn dieselbe auch, der Originalität ermangelnd, keine künstlerische Vollendung erreicht, doch eine bemerkenswerthe Regelmäßigkeit und eine eigenthümliche Entwickelung. Die Uncialschrift ferner, litterarisch nach Ursprung und Charakter, hat eine sehr weite Ausdehnung gefunden und ist, von künstlerischem Standpunkt aus betrachtet, zu einem sehr hohen Grade von Schönheit und Vollendung gelangt. Doch haben beide Majuskelschriften immer einen inschriftlichen Charakter bewahrt, indem sie stets *in linea continua*, ohne jede Wortabtheilung, geschrieben wurden; diese jeder sprachlichen Regel sowie dem bequemen Verständniß widersprechende Schreibweise

ist, wie Wattenbach richtig bemerkt[1], „nicht etwas Ursprüngliches, nicht unmittelbar aus dem gewöhnlichen Gebrauch hervorgegangen, sondern vielmehr ein technisches Kunstprodukt, entstanden aus dem Streben nach einem äußerlich schönen Eindruck vollkommener Gleichförmigkeit und unter dem Eindruck der Lapidarschrift, welche man nachahmte".

Nach dem Aufhören der beiden Majuskelschriften tritt an ihre Stelle in den Büchern die Minuskelschrift mit allen ihren künstlerischen Mannichfaltigkeiten und in ihrer ganzen historischen Entwickelung. Da ich mich hier auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken muß, so darf ich nur die Summe der Thatsachen ziehen ohne auf die besonderen Ausnahmen Rücksicht zu nehmen. In der ersten Periode (8.—12. Jahrhundert) kamen als Bücherschrift die römische (karolingische) und die nationalen Minuskeln zur Anwendung, während die Kursive nur sehr selten erscheint. In der zweiten Periode (vom 13. Jahrhundert ab) behauptet die gotische Schrift das Feld, die in den kirchlichen und in den juristischen Büchern steifer (in den Chorbüchern auch größer) ist, als die litterarischen Bücher sie zeigen. Zwei noch eigenthümlichere Formen nimmt die florentinische Schule im 14. Jahrhundert an: eine halbgotische mit sanften und zierlichen Schwingungen, von der die Dantehandschriften des 15. Jahrhunderts (del Cento) und einige Zunftrollen Beispiele geben[2], und welche die humanistische Schrift vorbereitet, und eine halbkursive, welche auch im folgenden Jahrhundert fortdauert und

---

[1]) In *Sitzungsberichte der k. preuss. Akademie d. Wiss.*, XIII (1889) S. 145.

[2]) Beispiele in *Coll. Fior.*, Taf. 26 u. 27 und im *Bullettino della Società Dantesca italiana*, 1890 September.

die Grundlage der neuern Kursive geworden ist[1]. Im 15. Jahrhundert ist die humanistische Minuskel, die Mutter der italienischen des folgenden Jahrhunderts, in der That die litterarische Schrift, während die gotische (auch in den folgenden Jahrhunderten) für die kirchlichen Bücher in Anwendung bleibt und die Halbkursive in den mit geringerer Sorgfalt geschriebenen Büchern gebraucht wird. Daneben gewinnt die Oberhand für eine bestimmte Art von Schulbüchern eine sehr scharfe und spitze, von Abkürzungen strotzende Schrift fremdländischen Ursprungs und Charakters, welche die Scholaren von jenseits der Alpen nach Italien gebracht haben, und die um deßwillen treffend die scholastische genannt zu werden pflegt[2]. Um die weitere Entwickelung der Minuskel haben wir uns hier nicht zu kümmern.

Die Benennungen, welche die verschiedenen Formen der Lateinschrift im Mittelalter hatten, entsprechen nicht Punkt für Punkt genau den Abtheilungen, welche wir heute mit wissenschaftlicher Begründung aufgestellt haben, aber wie die Letzteren durch Geschichte und Kunst gegebene Grundlagen haben, so lassen sich ihnen auch die alten praktischen Benennungen anpassen und dienen dann zu ihrer bessern Begründung.

Die Schrift, als graphische Form betrachtet, hieß *littera* (ital. *lettera*), welches Wort zur besondern Bezeichnung ihrer Art und Größe mit einem Eigenschaftswort oder einem andern bestimmenden Worte verbunden wurde. So haben wir für die Majuskelschriften die *litterae unciales* des h. Hieronymus und des Ferraresen Lupus sowie die *literulae capitales* Konrads von Mure (S. 438 u.

---

[1]) *Coll. Fior.*, Taf. 7.

[2]) Ebenda Taf. 49.

463), welche eigentlich die großen Anfangsbuchstaben der Wörter bezeichnen [1].

Für die große Mannichfaltigkeit der Minuskeln und der Kursivschriften finden wir eine gleiche Mannichfaltig keit von Benennungen. Nach der Form, der Größe und der Bestimmung: *littera grossa*, *mediocris*, *minuta*, *cursiva*, *quasi cursiva*, *bastarda*, *bastardina*, *formata* (sonst *textus*, ital. *lettera di testo*, franz. *lettres de forme*, die eigenthümliche Schrift der Bücher, die wir jetzt gotisch nennen); *psalterialis* (welche Konrad von Mure S. 439 als *nimis grossa* von der Briefschrift ausschließen möchte), *scripta notaria*, *scriptura curialisca* (bei den Gerichten in Neapel), *lettera mercantile* u. s. w. Nach ihrem Werthe als Schönschrift: *bona*, *mala*, *pulchra*, *perpulchra*, *legibilis* u. s. w. Nach dem Alter: *antiqua*, *antiquissima*, *vetusta*, *quasi antiqua, nova, moderna*; und wenn man in Verzeichnissen des 15. Jahrhunderts *littera antiqua horum temporum* oder *lettere antiche nuove* [2] findet, so sollte mit diesen Ausdrücken wol ohne Zweifel die humanistische Schrift bezeichnet werden, welche eben die alten Formen römischen Stils aus dem 9.—11. Jahrhundert aufgenommen hat. Nach der Herkunft: *ultramontana*, *quasi ultramontana*, *Beneventana*, *Longobarda*, *Scottica*, *Toletana*, *Gallica*, *Parisina* u. s. w. Ser Lapo Mazzei [3] giebt die Namen und den Preis für die verschiedenen

---

[1]) Alcuin nennt in dem der vallicellischen Bibel vorgesetzten Epigramm *litterulae* die farbigen Majuskeln: „Depictae formis litterulae variis" (herausgeg. von Dümmler in MGH., *Poetae latini m. aevi*, I S. 283 Nr. LXV 1).

[2]) S. die oben angeführten Verzeichnisse, das von S. Giustina S. 584 und das mediceische S. 116.

[3]) *Lettere* [*Briefe*], herausgeg von C. Guasti, II S. 421: Bericht über ein Missale mit Miniaturen von Matteo Torelli aus dem J. 1407.

Buchstabenformen an, welche in den mit Miniaturen verzierten Büchern in Anwendung kamen: „gespaltene“ (*rifesse*, d. h. mit zwei Farben oder mit Farben und Gold; sie kosteten 3 Soldi das Stück), „volle“ (*piene*, 1 Soldo das Stück), „gemeine“ (*comuni*, 14 Soldi das Hundert), „sehr kleine“ (*piccoline*, 2 Soldi das Hundert).

Scribere bedeutet bekanntlich sowol die Abfassung eines litterarischen Werkes wie das materielle Schreiben, aber im Mittelalter macht man in der Lehre vom Briefschreiben und von den Urkunden einen Unterschied zwischen beiden Handlungen, indem die erstere *dictare*, die andere *scribere* und auch *describere* genannt wird [1]. Das letzte Wort bezeichnet vorzugsweise das „Schreiben in richtiger und vorschriftsmäßiger Form“; so wird in den Statuten des florentiner Studiums von 1387 angeordnet, daß der Schreiber der Universität „acta et gesta universitatis nostre opportune describat et publicet“ [2], und ebenso wird in der Rolle des Seidenwirkergewerks von Siena vom Jahre 1513 das italienische *descrivare* gebraucht [3].

Mit verschiedenen Wörtern wird die Anfertigung des Entwurfs und die der Reinschrift bezeichnet. So heißt *breviare* und *imbreviare* die notariellen Instrumente im Unreinen oder im abgekürzten Entwurf niederschreiben, und *protocollum* hat neben seinen anderen Bedeutungen

---

[1]) Urkunde vom 12. März 1100 (in *Bibl. de l' École des Ch.*, 1879 S. 192): „Hanc cartam dictaverunt Rannulfus atque Gislebertus Sancti Florentii monachi. Hanc etiam descripsit Noius diaconus“.

[2]) Herausgeg. von A. Gherardi, Florenz 1881, S. 35.

[3]) Herausgeg. von L. Banchi, Siena 1881, S. 15. — Daß daselbst *descrivare* zu lesen ist und nicht *de scrivare*, ergiebt sich durch Vergleichung mit Stellen auf S. 7, 27 u. 37.

auch noch die besondere von Entwurf oder Konzept [1]. Das Wort *minuta* ist neuer: wir finden „minutam litterarum“ bei Ambrosius Traversari (Ep. 215) und „minutae brevium“ im Diarium Burcards; von den italienischen Wörtern *minuta*, *minutante*, *minutare*, *minutario* führt Rezasco [2] Beispiele aus dem 16. Jahrhundert und den folgenden an.

Exemplare (welches die Italiener des 14. Jahrhunderts mit *assemprare* wiedergeben) heißt abschreiben, *exemplum* die Abschrift, *exemplar* sowol die Abschrift wie die Vorlage. Doch werden auch schon *copia* und *copiare* im heutigen Sinne gebraucht [3], wenngleich wir auch noch Beispiele von der Anwendung des Wortes *copia* in der Bedeutung von Konzept oder Vorlage haben, wie bisweilen bei Ser Lapo Mazzei, der sonst in solchem Falle *forma* vorzieht [4].

In reine und vorschriftsmäßige Abschrift bringen heißt auch *grossare* oder *ingrossare*, das im Gegensatze zu *minutare* steht, und beide Wörter sind ohne Frage von der äußerlichen Form der Schrift hergenommen. Doch sind *grossare* und *ingrosssare* ebenso wie *grossa*, *grossatio*, *grossarius*, *grossator* [5] Wörter, die weit mehr in

---

[1]) *Statuten von Rom* (1363—1370), Kap. 36 (herausgeg. von C. Re): „Non possit notarius cancellare prothocollum alicuius instrumenti nisi mandato illius vel illorum, ad cuius vel quorum utilitatem factum est“. — Am Fuße des Entwurfs einer Notariatsurkunde von 1470 (im florentiner Staatsarchiv) ist in einer Note von der Hand des Konzipisten *protocollo* in gleicher Bedeutung angewendet.

[2]) *Dizionario del linguaggio italiano storico ed amministrativo*, S. 637.

[3]) Beispiele bei Wattenbach, S. 369, 395 u. 535. — Vgl. Del Lungo, *Dino Compagni e la sua Cronica*, I S. 1174 fg.

[4]) *Briefe*, II S. 88 u. I S. 358.

[5]) S. das *Glossarium* von Ducange. Im *Dictionnaire diplo-*

die Diplomatik und das Notariatswesen als in das Bücherwesen gehören. Von den *grossatores* und den *grossae* in der Kanzlei Innocenz' III handelt Delisle in der ausgezeichneten Abhandlung über die Urkunden dieses Papstes [1], und Ficker erwähnt eine Urkunde Karls IV, von welcher „d. Imperator audivit grossam" [2]; für die Anwendung des Wortes *ingrossare* in der päpstlichen Kanzlei haben wir italienische Beispiele in Urkunden des 16. und des 17. Jahrhunderts [3]; endlich bezeugt der florentinische Notar Ser Lapo Mazzei in verschiedenen Briefen, daß das Wort *grossare* auch von den Privatnotaren angewendet ist um die Herstellung der autentischen Reinschrift einer Urkunde zu bezeichnen [4]. Für die Anwendung dieses Wortes aber auf das Schreiben von Büchern ist mir kein Beispiel bekannt geworden.

14.

Schmuck und Miniaturen.

Die Wörter *miniare*, *illuminare* und *alluminare* wurden im Mittelalter gebraucht um die Ausschmückung der

---

matique von Montignot, Nancy 1787, S. 87 wird die französische Form *grossoyer* aufgeführt: „*Grossare.* Mettre au net et en belles lettres. Nous disons *grossoyer*".

1) In *Bibl. de l'Éc. des Ch.*, XIX (1858) S. 3 fg. — Die für den Empfanger bestimmten Originalbullen wurden *litterae redactae in grossam litteram* genannt.

2) J. Ficker, *Beiträge zur Urkundenlehre*, II S. 107.

3) Ricciardo Becchi, florentinischer Gesandter in Rom 1496, bei A. Gherardi, *Nuovi documenti intorno a G. Savonarola*, Florenz 1887, S. 134; A. Giustinian, venetianischer Gesandter in Rom 1503, bei P. Villari, *Dispacci* [*Gesandtschaftsberichte*] *di A. Giustinian*, I S. 339.

4) *Lettere*, I S. 62, 133, 283, 285, 291.

Bücher durch farbige Malerei zu bezeichnen. Das erste Wort, welches bei uns bis heute allein in Gebrauch geblieben ist, ist italienischen Ursprungs; indeß hat seine Herkunft von *minium*, einer rothen Farbe, nicht verhindert, daß es zur Bezeichnung von jeder Art Farbenschmuck gebraucht wurde. Die anderen beiden Wörter können dagegen auf französischen Ursprung zurückgeführt werden und sind erst im 13. Jahrhundert durch den Einfluß der damals in hoher Blüthe stehenden pariser Kultur und Kunst nach Italien gekommen. Wir haben Zeugnisse dafür bei Salimbene, welcher zum Jahre 1247 [1] vom Bruder Heinrich aus Pisa erzählt: „sciebat scribere, miniare, quod aliqui illuminare dicunt, pro eo quod ex minio libri illuminantur", und bei Dante, welcher in einem allbekannten Satze (*Fegefeuer*, XI 79 fg.) Oderisi von Gubbio mit den Worten begrüßt: „onor di quell' arte, Che alluminare è chiamata in Parisi" [die Ehre jener Kunst, Die zu Paris man nennt Illuminieren].

Dafür, daß bereits das Alterthum mit Farben verzierte Bücher hatte, sind neben den Zeugnissen der Schriftsteller in einigen wenigen Handschriften aus den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung Beweise erhalten, z. B. in der ambrosianischen Ilias, im vatikanischen Vergil u. s. w. Aber diese Malereien dienen doch nur zur Erläuterung des Inhaltes und sind in keiner Weise ein technisches Zubehör zur Schrift des Buches, keine Zier und Ausschmückung desselben im eigentlichen Sinne des Wortes [2]. Die Herstellung der Minia-

---

1) *Chronica*, S. 64.

2) Siehe Géraud, S. 137 fg.; Marquardt, S. 802; Wattenbach, S. 293 ff. Zu beachten ist hierüber eine Abhandlung von Prof. Franz Wickhoff, *Die Ornamente eines altchristlichen*

turen ist, sofern man diese als einen wesentlichen Bestandtheil, als eine Ergänzung der Schrift betrachtet, eine recht eigentlich mittelalterliche Kunst, welche aus geringen Anfängen, aus der farbigen Verzierung der Anfangsbuchstaben und der Ueberschriften, hervorgegangen ist, bis zum 16. Jahrhundert einen glänzenden und rühmlichen Weg durchlaufen hat und eine eigene Geschichte besitzt, die ich in den Rahmen der Paläographie nicht völlig einzuzwängen vermöchte. Indem ich mich hier darauf beschränken muß Geschichte und Kunst der Miniaturen nur in leichten und einfachen Umrissen zu geben, welche zur Unterstützung der paläographischen Kritik der Handschriften ausreichen, verweise ich jedoch die Leser auf die Werke über Kunst im Allgemeinen und auf diejenigen, welche hierüber besonders handeln[1], zumal soweit die technische Seite in Betracht kommt[2].

Codex der Hofbibliothek, Wien 1893 (aus dem *Jahrbuch der Kunstsammlungen* u. s. w., XIV S. 196—213); vgl. die Besprechung derselben von Dr. Hans v. Voltelini im *Archivio stor. ital.*, XI (1893) S. 455 ff.

[1]) Zu den von Wattenbach, S. 291 fg. aufgeführten einschlagenden Büchern füge ich hier noch hinzu: L. v. Kobell, *Kunstvolle Miniaturen* u. s. w. *mit besonderer Berücksichtigung der in der Hof- und Staatsbibliothek zu München befindlichen Mss.*, München 1890. — A. Lecoy de la Marche, *Les manuscrits et la miniature*, Paris. — V. Marchese, *Memorie dei più insigni pittori . . . domenicani*, Bologna 1878 (4. Ausg.); über Miniatur und Miniatoren handeln neben zerstreuten Notizen im ganzen Werke besonders Kap. 12 u. 13 des I. Buches. — C. u. G. Milanesi u. C. Pini, *Nuove indagini* [*Untersuchungen*] *con documenti inediti per servire alla storia della miniatura italiana* (im VI. Bande der Lebensbeschreibungen Vasaris, Florenz 1850). — G. Milanesi, *Della miniatura in Italia* (in der *Nuova Antologia*, 1871 Febr.) — A. Molinier, *Les manuscrits et les miniatures*, Paris 1892 u. a.
Ueber die cassinesische Kunst s. A. Caravita, *I codici e le*

Die Malereien der ältesten im lateinisch-germanischen Europa geschriebenen Handschriften zeigen recht deutlich den dauernden Einfluß der antiken Kunst, zu der sich in

---

arti a Montecassino, 3 Bände, MCassino 1869—1871; O. Piscicelli-Taeggi, *Paleografia artistica di Montecassino*, MCassino 1871 ff.; Ders., *Le miniature nei codici cassinesi*, MCassino 1887.

Für die karolingische und die fränkische Renaissancekunst sind einige Arbeiten von L. Delisle wichtig.

[2]) Die *Diversarum artium schedula* des Priesters Theophilus aus dem 12. Jahrhundert handelt sehr eingehend über die Miniaturfarben; vgl. Ebert, *Zur Handschriftenkunde*, S. 34—38. — Eine Abhandlung *De arte illuminandi* aus einem neapolitanischen Kodex des 14. Jahrhunderts haben D. Salazzaro 1877 in Neapel und 1890 in Paris Lecoy de la Marche in seinem Schriftchen über *L' art d' enluminer* veröffentlicht.

In das Verfahren der Miniatoren beim Zeichnen und Kolorieren können einige Handschriften Einblick gewähreu, in denen sich unvollendete Miniaturen befinden, wie der cod. Laur. XXIII 1 (*Pontificale*) aus dem 15. Jahrhundert, die im 16. von Boccardino Vecchio ausgemalten Pandekten (vgl. Milanesi u. Pini, S. 287—89) und ein von dem Florentiner Batista di Biagio Sanguigni herrührendes Antiphonarium des Klosters der h. Katharina in San-Gaggio aus dem Jahre 1438. In dieser letzten Handschrift, deren Kenntniß und Untersuchung ich der Liebenswürdigkeit ihres Besitzers, des Fürsten D. Tommaso Corsini, zu danken habe, sind die großen Anfangsbuchstaben reich mit Miniaturen geschmückt, von denen der größere Theil ausgefüllt ist, einige aber auch nur erst vergoldet. in ihrer Kolorierung unvollständig oder einfach mit einer Feder vorgezeichnet sind; in einer dieser unvollendeten Darstellungen (Blatt 51) sind die Farben mit den Anfangsbuchstaben angegeben. Auch bei Piscicelli-Taeggi, *Miniature cassinesi*, Taf. 1 (12. Jahrh., *Regestum S. Angeli ad Formas*) steht das Facsimile einiger mit Tinte gezeichneten, aber für die Farbengebung erst vorbereiteten Gestalten. — Mit den in den Handschriften gebräuchlichen Randnoten, welche die Arbeit des Miniators anzudeuten bestimmt waren, beschäftigen sich S. Berger und P. Durrieu in einer interessanten Abhandlung in den *Mémoires de la Société des Antiquaires de France*, LIII (1893).

nicht wenigen Fällen — hier früher, dort später — der Einfluß der byzantinischen Kunst gesellt, welche, wenn sie sich auch für die Darstellungen in sklavischer Hingebung an gewisse unveränderliche Religionsvorschriften hält, doch in der technischen Ausführung richtig und sehr genau ist, dabei in Bezug auf die Ausschmückung fruchtbar, mannichfaltig und sogar üppig. Aber wenn auch theilweise der Einfluß dieser doppelten Strömung nicht zu verkennen ist, so bleibt es doch Thatsache, daß die neue mittelalterliche Kunst des Bücherschmucks und der Miniatur einen nordischen, einen barbarischen und mönchischen Ursprung hat, und daß der Ruhm sie begonnen und ausgebreitet zu haben Irland gebürt.

Auf dieser Insel hat im 6. Jahrhundert die Schönschreibekunst in Blüthe gestanden und die Ausschmükkung der Bücher die ersten Schritte gethan, wofür als ein hervorragendes Denkmal das „Book of Kells“ erhalten ist[1]: eine rohe, phantastische, aber charakteristische Kunst, welche von der Insel der Heiligen sehr schnell, zugleich sich verfeinernd, zu den Angelsachsen hinübergegangen ist. Darauf haben die Klostergründungen der h. Gallus und Columbanus in Franken, in Deutschland, in der Schweiz und in Italien diese Kunst über das Festland hin ausgebreitet, während die karolingische Kultur ihr theils neue Elemente zuführte, theils antike Ueberlieferungen aufpfropfte; auch darf man nicht vergessen, daß bei uns zu Lande in Montecassino von den dortigen Mönchen ein Mittelpunkt für eine zuerst von barbarischen, sodann von byzantinischen Einflüssen beherrschte nationale Kunst geschaffen und unterhalten wurde.

---

[1]) Facs. in PS, Taf. 55, 56, 88 (Schrift), 57, 58, 59 (Verzierungen und Miniaturen); die Handschrift wird dem 7. Jahrhundert zugeschrieben.

Betrachten wir nunmehr die paläographischen Merkmale dieser mönchischen Kunst, deren Blüthezeit vom 6. bis zum 12. Jahrhundert währte.

Den Handschriften der irischen Mönche selbst und den aus ihrer Schule hervorgegangenen sind jene Ausschmückungen eigenthümlich, welche aus geometrischen, in richtigen Verhältnissen gezeichneten Figuren bestehen und außer Gold mannichfaltige Farbenzusammenstellungen zeigen; die oft recht sonderbaren Anfangsbuchstaben haben Darstellungen von Würmern, Fischen, Vögeln, Drachen, phantastischen Wunderthieren und grotesken Figuren; die Darstellungen der menschlichen Gestalten entbehren der richtigen Zeichnung und der Kenntniß der Natur. Diese Kunst erfuhr durch die angelsächsische Umformung, wenn sie sich auch im Wesentlichen nicht von der ursprünglichen Technik entfernte, doch einige Verbesserungen, besonders in den Anfangsbuchstaben und in den Zieraten. Die angelsächsischen Miniatoren wandten reichere Farben und auch Gold an und beeiferten sich etwas mehr Natürlichkeit in die Gestalten zu bringen; wie sie sich auf die karolingische Kultur stützten, zu deren Förderung sie selbst wiederum nicht wenig beitrugen, so lassen sie doch auch klassischen und byzantinischen Einfluß merken.

Bescheidene Anfänge hatte die Kunst von Montecassino, dabei innere Gegensätze, welche die wechselvollen Schicksale dieser Genossenschaft wiederspiegeln. Aus einer Handschrift des 6. Jahrhunderts hebt Caravita [1] hervor „ein Anfangs-T, das, längs der ganzen Seite hinabgehend, abwechselnd mit grünen und dunkelgelben Vierecken belegt ist und die Darstellung einer Säule mit Basis und Kapitäl ergiebt“. In den vier folgenden Jahrhunderten blei-

[1]) *I codici e le arti a MCassino*, I S. 13.

ben die großen, vielfarbigen Buchstaben in Gebrauch, und die beliebtesten Farben dafür sind Gelb, Roth, Grün, Blau und Violett. Die Ausschmückungen bestehen in Liniengeflechten und in den üblichen Darstellungen lebender Wesen nach barbarischer Kunst, und dem entsprechend sind für diese cassinesische Kunst jene Bilder phantastischer Hunde mit sonderbar verschlungenen Bewegungen eigenthümlich kennzeichnend. Im 11. Jahrhundert, welches nach Caravita das „goldene Zeitalter" der Abtei war, hat sie Handschriften hervorgebracht, die Wunder der Schönschrift und der Ausschmückung sind, wie besonders die unter dem Abte Theobald (1022—1025) und unter Desiderius (1058 bis 1087), dem spätern Papst Viktor III, geschriebenen. Es zeigt sich, als bessernder Einfluß byzantinischer Pracht, ein Fortschritt in Zeichnung und Malerei; es wächst die Zahl der Farben; der Grund des Pergamentes wird gefärbt; das Gold, von dessen Anwendung in den vorhergegangenen Jahrhunderten nur sehr wenige Beispiele vorhanden sind [1], wird mit Verschwendung aufgetragen; die Farben sind mit großem Geschmack zusammengestellt

---

[1]) Von Handschriften mit Vergoldungen kann Caravita (I S. 29) als vor dem 11. Jahrhundert entstanden nur einen 812 geschriebenen Alkuin in Montecassino anführen. Vergoldungen hat aber auch ein bereits dem 9. oder dem 8. Jahrhundert zugeschriebener *Textus quatuor Evangeliorum*, von welchem in den *Miniature cassinesi* (9. Jahrh., Taf. 1) ein Facsimile gegeben ist. Piscicelli, der seine „auswärtige" Herkunft für unzweifelhaft annimmt, hält ihn für eine „in der Blüthezeit der Renaissance" angefertigte Nachahmung antiker Kunst und fügt weiter hinzu: „Die Technik der Farbengebung weist uns mindestens in das 13. Jahrhundert. Das aufgelegte und nachher geglättete Blattgold begegnet sonst nicht in Handschriften des 8. oder 9. Jahrhunderts. Theophilus ist der erste Schriftsteller, der von Glanzgold spricht. . . Eine andere, nicht weniger durchschlagende Beobachtung geht dahin, daß es vor dem Jahre 1000 nicht Brauch gewesen ist Far-

und erinnern stark an die Arbeit der Mosaiken; zudem gewinnen die ehemals recht rohen figürlichen Darstellungen mehr Leben im Ausdruck und in den Bewegungen[1]. Doch diese Periode des Ruhmes der Kunst von Cassino dauert nicht lange, im 12. Jahrhundert verfällt sie um im folgenden wieder Kraft zu gewinnen; aber, wenn sie auch für eine kurze Zeit die langobardischen Merkmale bewahrt[2], so geht sie doch später in der allgemeinen Erneuerung der Schrift auf und verliert jede besondere Kennzeichnung[3].

---

ben auf das Gold zu setzen, während in diesem Kodex das Gelb zur bessern Hervorhebung der Falten nicht auf die Kleidung, sondern bereits auf das Gold selbst gesetzt ist“.

Es muß bemerkt werden, daß zu den Miniaturen nur selten Silber verwendet worden ist. Caravita (I S. 364 ff.) hat „sehr selten“ vorkommende Silberverzierungen in einigen Handschriften des Abts Desiderius und für später in einigen Handschriften des 14. Jahrhunderts beobachtet, Marchese (I S. 237) dagegen bemerkt, daß der Gebrauch des Silbers eine kennzeichnende Eigenthümlichkeit des Bruders Eustachius, eines dominikanischen Miniators aus dem 15. Jahrhundert, gewesen sei.

[1]) Siehe bei Piscicelli, *Miniat. cassin.* (11. Jahrh.), die aus einem Kodex der Moralien des h. Gregor wiedergegebenen zwei Tafeln mit farbigen Figuren: des h. Benedikt und des Abts Theobald auf der einen und auf der andern des h. Gregor, der, von einem Engel inspiriert, sich mit Petrus Diaconus bespricht; es sind nichts weniger als schöne Figuren, aber ausdrucksvoll und charakteristisch. Dort findet man auch das Facsimile einiger figürlichen Darstellungen in Linienumrissen und Grau in Grau, die aus einer vom Mönch Leo unter dem Abt Desiderius geschriebenen Homilienhandschrift entnommen sind: es sind außerordentlich schöne, technisch richtig ausgeführte Gemälde, und die Gestalten sind zwar ein Wenig maniriert, gewähren aber doch den Eindruck großer Natürlichkeit.

[2]) Siehe Taf. 25—32 in Piscicelli-Taeggi, *Paleogr. art. di MCassino*, *Scritt. langob. cassin.*

[3]) Caravita, II S. 10 fg. giebt ein Verzeichniß der „Schrei-

Ich habe oben auf die karolingische Kunst hingewiesen. Bei ihr zeigen sich hinsichtlich des Schmuckes dieselben Elemente, welche in jener Zeit die Erneuerung der Schrift hervorgerufen haben: die Nachahmung der Antike und ein wirksamer Einfluß der angelsächsischen Schule, doch ohne auch einen gewissen Einfluß der byzantinischen Kunst auszuschließen. Hervortretende Unterscheidungsmerkmale der karolingischen oder fränkisch-sächsischen Verzierungsweise sind die Liniengeflechte (*entrelacs*), die geometrischen und architektonischen Muster, die Ueberschriften in großen Kapitalen, eine große Pracht in Farben und Vergoldung, Richtigkeit und Genauigkeit in Zeichnung und Farbengebung. Die glänzendste Blüthezeit dieser Kunst fällt unter Karl III (den Kahlen) [1], sie breitete sich aber auch weit über die Gränzen des Frankenreiches aus: nach Deutschland, wo Schulen und Kanzleien mit Glück und Erfolg thätig waren, nach der Schweiz, in deren berühmtem Kloster von St. Gallen die Miniatoren der deutschen Klöster ihre Ausbildung erhielten, nach England unter Alfred dem Großen; und auch in Italien haben sich Denkmäler derselben erhalten.

Caravita [2] führt einige lateinische Handschriften von Montecassino vom 8. bis zum 12. Jahrhundert an, welche für die Schrift sowie für die Ausschmückung nichts mit der eigentlichen cassinesischen Kunst zu thun haben, sondern vielmehr römische Art oder karolingische Kunst

---

ber-Miniatoren", deren Unterschriften in den Handschriften von Montecassino aus dem 10. bis zum 15. Jahrhundert zu finden sind, nachdem er auf den vorangehenden Seiten gezeigt hat, daß in den älteren Zeiten die beiden Arbeiten des Schreibers und des Miniators, zum Wenigsten in Montecassino, nicht getrennt waren.

[1]) Siehe oben S. 115 Anm. 3.

[2]) A. a. O. I S. 71—85; vgl. auch S. 121.

zeigen. Erwähnenswerth ist auch in dieser Beziehung die in der Queriniana zu Brescia aufbewahrte sehr schöne Handschrift der Konkordanzen von Eusebius, welche aus Bologna herrührt und wahrscheinlich im 10. Jahrhundert geschrieben und ausgemalt ist[1]. Ihre Verzierung bilden reiche Säulenstellungen, in welche die Canones hineingeschrieben sind (ein bei vielen Evangelienbüchern vorkommender, der klassischen Kunst nachgebildeter Schmuck, der mindestens bis in das 6. Jahrhundert zuzückreicht); die Evangelieneingänge stehen auf farbigem Pergament unter Friesen aus griechischen Vierecken und Laubwerk; die Seiteneinrahmungen haben byzantinisierende Figuren und stehen auf einem Hintergrunde mit römischer Architektur. Darauf werden für unsere Kunst die in Italien im 11. und 12. Jahrhundert geschriebenen zahlreichen Passionarien mit einer schönen und zierlichen Minuskel und mit sehr schönen vielfarbigen Anfangsbuchstaben charakteristisch.

Bis zum 12. Jahrhundert, können wir sagen, war die Kunst der Miniaturen eine fast ausschließlich mönchische, welche die Miniatoren der Klöster in Zier und Schmuck wie in der Technik bis zu einem sehr hohen Grade der Vollkommenheit geführt haben, während sie in ihren figürlichen Darstellungen und in der Nachahmung der Natur sehr unvollkommen blieb. Mit dem 13. Jahrhundert ging sie entschieden in die Hände der Laien über, in denen sie die schönsten Siege errang; bereits damals, dann aber auch weiter in den folgenden Jahrhunderten wurden Statuten und Stadtbücher[2] mit

---

[1]) Dieser Kodex ist auf Veranlassung des Athenäums zu Brescia in photolithographischen Tafeln 1887 veröffentlicht und von Andreas Valentini mit reichen Anmerkungen versehen.

[2]) In Perugia ließen 1266 die damals gestifteten Zünfte ihre

Miniaturen und anderm Schmuck ausgestattet, ferner Bücher über Jagd und über Reitkunst, aber ebenso auch litterarische Werke. Nicht minder hob sich dabei auch die religiöse Kunst, in welcher höchst geschickte Künstler aus dem Laienstande arbeiteten.

Der Fortschritt der Miniaturkunst steht in engem Zusammenhange mit dem der Malerei, und in dieser wie in jener lassen sich Schulen nach Nationen und nach Ländern unterscheiden[1]. Aber um mich damit nicht auf ein zu weites Gebiet verführen zu lassen beschränke ich mich auf die Angabe einiger für die Schriftkunde wichtigen Merkmale des Schmuckes der verschiedenen Jahrhunderte.

---

eigenen Willküren ausmalen und „auf den Schutzheiligen und das Wappen von la Porta, dem der Künstler angehörte, bezügliche Miniaturen" eintragen (Bonazzi, *Storia di Perugia*, I S. 338). — Florenz zahlte 1291 an Lotto di Gianni aus Fiesole 21 Lire für Ausmalen, Rubricieren und Einbinden eines neuen Gemeindestatuts. (Staatsarchiv.) — Siena ließ seinen 1334 angefertigten *Caleffo* (Urkundenbuch) von Niccolò di Ser Sozzo mit einer prächtigen, die Himmelfahrt der Maria mit einer Engelsglorie darstellenden Miniatur verzieren. (Milanesi u. Pini, *Nuove indagini*, S. 308.) — Aus dem Berichte von C. Malagola über das Staatsarchiv zu Bologna für die Jahre 1887—1892 erfahren wir, daß dieses Archiv über 3000 Urkunden und Bücher mit Miniaturen aus dem 11. bis 18. Jahrhundert besitzt, unter welchen die ***Rotuli*** der Universität und die *Insignia* genannten Bücher der Aeltesten besonders hervorragen. Ueber ausgemalte Bücher des Archivs zu Bologna s. jetzt einen Aufsatz von I. Malaguzzi-Valeri im *Archivio stor. dell' arte*, VII S. 1—20, mit einer phototypischen Nachbildung.

[1]) Hierüber sind die Bemerkungen von G. Milanesi in der *Nuova Antologia*, XVI S. 472 zu beachten: „Es steht fest, daß die Miniatur, wenn sie auch ihre technische und künstlerische Eigenthümlichkeiten festhält, sich doch stets die Formen und Eigenschaften, welche die Malerei allmählich annimmt, angeeignet hat

Im 13. Jahrhundert haben die ausgemalten Anfangsbuchstaben selbst nur eine geringe Ausdehnung, aber ihre Verzierungen ziehen sich fast längs des ganzen Randes herunter, und in den Anfängen der Bücher oder ihrer größeren Abtheilungen umfassen sie nicht selten die ganze Seite. Derselbe Stil dauert auch im 14. Jahrhundert fort, doch sind die Abmessungen größere. In diesen beiden Jahrhunderten besteht der Bücherschmuck in Italien in großem Laubwerk, während die französischen Miniaturen zierliche Stengel mit kleinen Blättchen aufweisen. Auch der Untergrund für die großen Anfangsbuchstaben ist verschieden: in den italienischen Handschriften eine einzige Farbe (oder auch wol diese auf Gold gelegt) mit Reben und vielfarbigen Schnörkeln, während er in den französischen wie ein Mosaikpflaster aussieht oder wie eine Art von Tapeten mit geometrischen Abtheilungen in Gold und Farben[1]. In den großen Anfangsbuchstaben sieht man halbe oder ganze Figuren,

---

und derjenigen Kunstrichtung gefolgt ist, welche in einem Zeitalter und an einem Orte die Oberhand hatte. So war sie im 13. Jahrhundert mit den Griechen und mit Cimabue byzantinisch, im 14. mit Giotto und seinen Nachfolgern giottesk; im 15. stand sie bald unter dem Einfluß von Masaccio, bald begeisterte sie sich an Meister Angelico und bald an Ghirlandaio, am Anfange des 16. Jahrhunderts war sie umbrisch, dann raffaelisch und am Ende folgte sie Michelangelo. In jeder Stadt — daran ist nicht zu zweifeln —, in welcher es eine berühmte Malerschule gab, bestand gleichfalls eine Miniatorenschule. So hatten, um nur die hervorragenden zu nennen, Florenz, Bologna, Ferrara, Venedig und Verona jede ihre eigene Schule, die stets an den besonderen Eigenthümlichkeiten festhielt, welche die Malerei des Landes durch Herkunft und Verfahren des Hauptes der Schule je nach Zeit und Verhältnissen empfangen hatte.

[1]) Vgl. in der *Coll. Fior.* die Tafeln 6, 20 und 35 (aus italienischen Handschriften), 19 (aus einer französischen).

auch wol kleine malerische Entwürfe; die menschliche Gestalt und auch die Thierwelt und die Pflanzenwelt sind mit mehr Wahrheit als in den vorhergegangenen Zeiten studiert, und die Kleidung ist die der eigenen Zeit.

Im 15. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 16. erfreute sich die Miniatur einer großartigen Entwikkelung und gelangte auf eine nie mehr überragte hohe Stufe. Drei Schulen haben sich ganz besonders hervorgethan: die französische, die flämische und die italienische [1]. Die französische Schule hatte vor den anderen die alte Erfahrung in der Kunst voraus und brachte schon unter König Karl V und dem Herzog Johann von Berry bewundernswerthe Werke hervor [2], später aber nahm sie sich, von den jüngeren fremden Schulen überragt, wiederum den Einfluß dieser trefflich zu Nutzen [3].

---

[1]) A. Molinier, *Les mss. et les miniatures*, S. 247.

[2]) Vgl. Delisle, *Les livres d'heures du Duc de Berry*, Paris 1884. Aus alten Verzeichnissen entnimmt der Verfasser Nachrichten über 38 Prachtbücher (darunter *Psautiers*, *Bréviaires* und *Heures*), welche der Herzog von Berry (1345—1416) besessen hat oder hat anfertigen lassen, und beschreibt die noch jetzt vorhandenen zwölf. Staunenswerth vor allen anderen ist das noch heute zu Chantilly in der Bibliothek des Herzogs von Aumale befindliche Buch der *Très-riches Heures*, dessen Schrift ganz und gar einer und derselben Zeit angehört, die Malereien dagegen (von denen fünf Tafeln eine treffliche Probe gewähren) theils dem 14., theils dem 15. Jahrhundert. Das Buch, das beim Tode des Herzogs von Berry noch unvollendet war, verdankt, wie die Wappen einiger Seiten darthun, seine Vollendung der Freigiebigkeit eines Fürsten oder einer Fürstin aus dem Hause Savoyen-Montferrat, vielleicht Johanna, der Tochter Bonas von Berry und Amadeus' VII von Savoyen.

[3]) In den sehr schönen Miniaturen Jean Fouquets, eines Malers am Hofe der Könige Karl VII und Ludwig XI, der 1443 in Rom war, wird der Einfluß der italienischen Kunst sichtbar. Vgl.

Voll Naturalismus ist die flämische Kunst[1], idealistischer, edler und reiner die italienische, deren gesunder Einfluß sich bald auch außerhalb Italiens bemerkbar macht.

In den italienischen Handschriften des 15. und des 16. Jahrhunderts ist die Mannichfaltigkeit des Schmuckes im Gegensatze zu dem des vorhergehenden Jahrhunderts hervorzuheben. An die Stelle des großen Blätterwerkes sind sehr feine Stengel und Ranken mit goldenen Kügelchen und schlanke und zierliche Kandelaber mit Knospen, Früchten, Blüthen, Vögeln und anderen grotesken und thierischen Gestalten getreten. Außer den bloßen Verzierungen haben die Handschriften der Renaissance wahre und vollständige Gemälde, und in einigen Punkten, wie z. B. in der Landschaft, in der Bewegung der Figuren und in der Feinheit, haben (so bemerkt Marchese) die Miniatoren die Maler der großen Gemälde und Fresken übertroffen. Sowol die Chorbücher, die gerade im 15. Jahrhundert von Neuem aufkamen[2], wie die zum Privatgebrauch bestimmten Gebetbücher bieten ganz erstaunliche Beispiele dafür; aber nicht weniger merkwür-

---

Oeuvre de Jehan Fouquet, Paris 1866 fg. (2 Quartbände mit Facsimile), und Kobell, a. a. O. S. 64—67.

[1]) Ein gutes Beispiel bietet das Breviarium Grimani in Venedig, dessen Miniaturen von mehreren Künstlern herrühren. Einige derselben sind sehr schön, andere von geringerm Werth; nicht alle sind Originale, sondern einige von ihnen nur Kopien berühmter Gemälde, aber dennoch ist das Breviarium in jeder Beziehung ein schätzbares Denkmal der flämischen Kunst um das Jahr 1500. — Nachdem F. Zanotti und L. de Mas-Latrie bereits Venedig 1862 davon 110 photographische Tafeln sammt Erläuterungen veröffentlicht haben, beschäftigt sich jetzt damit J. Destrée in der *Revue de l' Art Chrétien*, Lille u. Paris 1894 Januarheft.

[2]) Siehe Milanesi u. Pini, *Nuove indagini*, wo die Chorbücher und einige andere mit Miniaturen ausgestattete Handschriften aus Florenz und Siena beschrieben sind.

dig als diese ganze Seiten füllenden Gemälde sind die in die Anfangsbuchstaben hineingezeichneten, figurenreichen malerischen Darstellungen, welche Landschaften und architektonische Motive von größter Feinheit enthalten[1]. Aber auch litterarische Handschriften verschiedenster Art entbehren nicht der Verzierungen und Malereien. Die humanistischen Handschriften nehmen zwar in den Ueberschriften der einzelnen Bücher und in den Randumrahmungen der ersten Seiten zum Theil die karolingische Kunst wieder auf, aber in den Verzierungen, den Figuren und der Gewandung benutzen sie alle Fortschritte der Kunst ihrer eignen Zeit. Auch während dieser Zeit der Renaissance dauert der bereits vorher erwähnte Unterschied zwischen der religiösen und der Laienkunst fort. Es gab zwar viele und darunter einige hervorragende Künstler besonders in den Orden der Benediktiner, der Dominikaner und der Franziskaner, aber im Allgemeinen wurden sie doch, wenn sie auch recht gewandte und getreue Nachbildner der vorliegenden Muster waren, um ein Bedeutendes von den Meistern aus dem Laienstande übertroffen, bei welchen sich in der Erfindung größere Ursprünglichkeit, im Entwurf größere Freiheit und im Ausdruck größere Kraft und tieferes Verständniß der Natur und der Menschlichkeit offenbart.

---

[1]) Als Beispiele führe ich zwei sehr elegante mediceische Gebetbücher der Laurentiana an: Plut. XVII Cod. 28 und Ashb. 1874. — Von ausgesuchter Feinheit war die lombardische Miniaturenkunst in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Ein staunenerregendes Beispiel davon ist das kleine Goldbüchelchen (15 : 10 cm) der Herzogin Bona von Savoyen, der Gemahlin des Herzogs Galeazzo Maria Sforza, jetzt im britischen Museum. Die Miniaturen und die Randverzierungen dieser Handschrift sind durch G. Warner, Hülfskonservator des Museums, nachgebildet und mit einer Einleitung veröffentlicht (London 1894). Vergl. L. Beltrami im *Archivio stor. dell' arte*, VII S. 384 fg.

Von der Einführung des Buchdrucks kann man zwar sagen, daß er das Ende der Miniaturkunst bezeichne, wenn auch in den Anfangsbuchstaben die Miniaturen noch fortdauerten und der Druck gewisse Verzierungen aus den Handschriften übernahm. Die Miniaturen der folgenden Jahrhunderte sind geradezu plump und die unserer Tage nichts weiter als gekünstelte Nachahmungen, denen, auch wenn sie mit Geschicklichkeit hergestellt sind, alle Selbstständigkeit, alles Leben und alles Weiterstreben abgeht.

Mit einer kurzen Behandlung der Urkundenverzierungen wollen wir abschließen. In dieser Beziehung wissen wir bereits (vgl. Kap. 10), daß durchgehende Regel der Gebrauch der schwarzen Tinte gewesen ist, während die Anwendung bunter Farben neben jener, die Färbung des Pergamentes selbst und die Pracht in den Verzierungen nur auf ganz besondere Fälle beschränkt waren oder auf eigenthümlichem, lokalem oder persönlichem, Brauch und Herkommen beruhten. Sehr selten sind die Beispiele dafür aus den ältesten Jahrhunderten des Mittelalters, und zu den berühmtesten gehört da jene auf Purpurpergament geschriebene und mit Randverzierungen in Gold und Farben geschmückte Urkunde Ottos I für die römische Kirche vom Jahre 962 [1]. Dagegen sind in der neuern Zeit Privilegien, Doktordiplome, Adelspatente u. dgl. sehr häufig, die mit Rändern und Friesen auf Gold und Farben, mit Wappen und Figuren verziert sind [2].

[1]) Vgl. Sickel, *Das Privilegium Otto I für die römische Kirche*, S. 17 ff.

[2]) Beachtenswerth, wenn auch roh an Kunst, sind zwei im florentiner Archiv aufbewahrte, von der Kurie zu Avignon erlassene Ablaßbriefe: vom 12. Sept. 1336 für die Kirche von S. Giovambatista zu Fivizzano, in welchem das Anfangs-U die Gestalt

15.

Binden und Einbände.

Die Vollendung des Buches bildet das Einbinden und der Banddeckel. Diese Kunst gewann in Rom in den letzten Zeiten des Kaiserreiches eine große Entwickelung (als eben an die Stelle des *volumen* der *codex* trat); Beispiele von gebundenen Handschriften, von denen einige mit Schlingen und Haken versehen gewesen sind (*codices ansati*), bietet die *Notitia dignitatum* [1], und aus Cassiodor (*De inst. divin. script.*, Kap. 30) wissen wir, daß er an das von ihm gegründete Kloster von Viviers außer „doctos artifices in codicibus cooperiendis“ auch „multiplices species facturarum (d. h. Muster von Einbänden) in uno codice depictas“ geschickt hat.

Im Mittelalter haben die Klöster, wie sie das Pergament und die Tinte auf eigene Rechnung herstellten,

---

Johannes des Täufers darstellt und gleich den anderen Majuskeln der ersten Zeile auf mehrfarbigem Laubwerk (weiß, roth und grün) gemalt ist; vom 4. April 1343 für das Frauenkloster S. Niccolò zu Cafaggio: in der Initiale U der h. Bischof Martin und auf den Rändern die h. Augustinus, Zenobius und Benedikt.

Ihrer politischen Bedeutung wegen führe ich auch noch die von Florenz 27. November 1494 datierte Urkunde des französischen Königs Karl VIII an (Archiv zu Florenz), durch welche dem Gonfaloniere und den Prioren, die damals gerade im Amt waren, das Recht ihr Schildeshaupt mit den Wappen von Jerusalem und von Frankreich zu zieren verliehen wird; das Pergament ist mit Wappen in Gold und Farben und mit herrlichen Randverzierungen geschmückt. Veröffentlicht mit einem phototypischen Facsimile und erläutert von C. Paoli in den *Mélanges Julien Havet*, Paris 1895.

[1]) Herausgeg. von O. Seeck, Berlin 1876; s. die Figuren auf S. 43, 101, 102, 160, 161, 171, 173 u. s. w. Vgl. Marquardt, S. 784.

so auch durch eigene Künstler die Arbeit des Bücherbindens ausführen lassen. Außer der eben angeführten Angabe Cassiodors mag noch die von Karl dem Großen für die Mönche der Abtei St. Denis ausgestellte Verleihung eines Gehölzes erwähnt werden, das ihnen die Jagd auf Hirsche und Rehe ermöglichen sollte, „ex quorum coriis libros ipsius sacri loci cooperiendos ordinavimus“[1]. Die Ausgaben für das Binden lagen, oft mit denen für das Pergament und die Tinte verbunden, dem Kellermeister, dem Kämmerer oder dem Chorrektor ob: so waren diese Ausgaben im Kloster von Vendôme im 12. Jahrhundert zwischen dem *Cellerarius* und dem *Camerarius* getheilt, und weiterhin mußten alle Zellen des Klosters dazu ihren Beitrag geben[2]; zu Evesham aber hatte im 13., wie wir bereits an einer andern Stelle angeführt haben[3], der *Praecentor*, wie für Pergament und Tinte, so auch für „necessaria ad ligandos libros“ Sorge zu tragen.

Bis zum 15. Jahrhundert finden wir Mönche als *ligatores librorum* angeführt, aber bereits mit dem Aufkommen der Stadtgemeinden war auch die Buchbinderei ein städtisches Gewerbe geworden und wurde besonders an den Sitzen der Universitäten als solches betrieben. Die Ausübung des Gewerbes hieß *ligare*, *alligare*, *illigare* und *colligare*, der Handwerker *ligator*, *illigator* u. s. w. Wattenbach führt (S. 329) Buchbinder zu Paris für 1292, zu Köln und zu Prag um 1300 an; in Florenz finden wir die *ligatores librorum* gleich den Papierhändlern (s. Kap. 17) in der Rolle der Zunft der Aerzte, Apotheker

---

[1]) Mühlbacher, *Reg. Karol.*, Nr. 171. Die von Anderen angefochtene Urkunde wird von M. für „ganz unverdächtig“ erklärt.

[2]) Wattenbach, *Schriftwesen*, S. 327.

[3]) S. oben S. 100 Anm. 1.

und Krämer von 1349 erwähnt; in älteren Erwähnungen ist das Wort von ungewisser Bedeutung [1]. Im Uebrigen beweisen die ältesten Büchereinbände unserer Archive, wenngleich leider Originale nur in geringer Zahl erhalten sind, daß die Buchbinderkunst in den italienischen Städten seit dem 13. Jahrhundert in sehr hoher Blüthe gestanden hat.

Indem wir nunmehr zur Besprechung der verschiedenen Arten von Bucheinbänden kommen, sei noch erst vorausgeschickt, daß sich die reichsten und prachtvollsten an den für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Büchern zeigen, wenn dieselben für reiche Bisthümer oder Klöster oder im Auftrage von Fürsten und hohen Herren hergestellt waren. Es giebt Einbände mit Platten von Gold, Silber, Elfenbein und sehr reichen Zeugstoffen, geschmückt mit Gemmen und Edelsteinen, mit Nielloverzierungen und Goldschmiedearbeiten, in welchen zur höhern Verfeinerung bisweilen Reliquien eingeschlossen waren [2], und dieser große Luxus, welchen bereits der h. Hieronymus mit ernsten Worten verdammt hatte [3], und in dem sich Ascetismus und Weltlichkeit die Hand reichten, hat Werke hervorgebracht, die ebenso durch ihre Kunst wie durch den Stoff hohen Werth besitzen.

Die Büchereinbände bestehen aus Platten oder Brettern, welche die Seiten und den Rücken bilden, und nach den Seitenplatten lassen sich folgende Arten unterschei-

---

[1]) In dem *Libro di Montaperti* von 1260 z. B. (Kap. 8, S. 10 meiner Ausg.) wird unter den „pedites Carroccii“ des Quartiers von Oltrarno [jenseits des Arno] ein „Ricivutus legatore“ aufgeführt, und ebenso unbestimmt bleibt dasselbe Wort in einem Aktenstück von 1283 im florentiner Archiv.

[2]) Lecoy de la Marche, *Les Mss. et la miniature*, S. 338.

[3]) S. oben S. 105 fg.

den: Holzdeckel, Elfenbeindeckel, Metalldeckel, Zeugdeckel, Lederdeckel und Pergamentdeckel.

Wir müssen die Holzdeckel (lat. *asses*, *assides*, *asseres*, *tabulae*; ital. *asse*, *tavole*) vorwegnehmen[1], weil das Holz (wie heute die Pappe) als Grundlage für die meisten Einbände dient, die dann erst mit anderen Stoffen bekleidet sind, und zugleich ein beträchtlicher Theil der mittelalterlichen Einbände aus nackten Holzplatten besteht. Diese Letzteren sind bisweilen, wofür sich überall Beispiele finden, bemalt[2]. Eine ganz besonders hervorragende Sammlung der Art bilden die Einnahme- und Ausgabebücher der Biccherna und der Gabella von Siena[3], in denen auf den Vorderdeckeln außer den Titeln die Wappen der Beamten und des Kämmerers sowie auch

---

[1]) In dem Verzeichniß der estensischen Bibliothek von 1436 (herausgeg. von A. Cappelli) wird oft das Wort *àleva* für „Einbanddeckel des Buches" gebraucht. In anderen ferraresischen Akten begegnet (nach der Mittheilung Cappellis) in derselben Bedeutung lat. *alba*, vulg. *alva*, von denen *àleva* nur eine Verlängerung ist. — Zur Vergleichung bemerke ich, daß bei Littré das altfranzös. *aube* für „bois blanc", „planche de bois" angeführt wird.

[2]) Im florentiner Archiv hat das Statut der Münzerzunft (1314—1407) zwei gemalte Deckel, auf dem vordern eine rothe Lilie auf weißem, auf dem hintern einen Johannes den Täufer auf blauem, mit Goldblumen besätem Felde. Im Archiv des Spitals von S. Maria della Scala zu Siena steht auf dem Vorderdeckel eines Schenkungen und Darbringungen enthaltenden Buches (1417 bis 1607) eine Malerei des 15. Jahrhunderts: zwei schwarzgekleidete Ordensbrüder, welche einen rothgekleideten Mann zwischen sich haben, vielleicht den, der sich darbringt.

[3]) [„*Biccherna* hieß in Siena (nach dem Orte, an welchem sie ihren Sitz hatte) diejenige Behörde, welche die allgemeine Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde unter sich hatte, und das Amt der *Gabella* diejenige, welche alle direkten und indirekten Abgaben verwaltete" Paoli, S. 7 der in der folg. Anm. angeführten Schrift. L.]

andere, allegorische, religiöse oder geschichtliche, Darstellungen gemalt sind. Diese Tafeln beginnen mit dem 13. Jahrhundert (die älteste aus dem Jahre 1257) und bleiben bis zur Mitte des 15. den Büchern vorgebunden; dann aber geht eine Umwandlung mit ihnen vor, indem sie zwar immer in Beziehung zu den Büchern stehen, jedoch nicht mehr zum Einband derselben gehören; ihr Umfang wächst dann so sehr an, daß die letzten, aus dem 17. Jahrhundert, nicht mehr Tafeln, sondern Gemälde sind. Von den vielen Hunderten derselben, welche, weil mit den Beamten auch die Bücher in der Regel halbjährlich erneuert wurden, vorhanden sein müßten, besitzt das Archiv von Siena nur 82 (zwei Drittel davon in Leinwand gebunden), während noch einige wenige anderwärts zerstreut sind. In jeder Hinsicht ist diese Sammlung trotz ihrer Unvollständigkeit einzig in ihrer Art und geschichtlich sowie künstlerisch von hoher Bedeutung [1].

In Bezug auf die Elfenbeindeckel haben wir an dem Beispiele eines Diptychons von Monza bereits gesehen (S. 29 Anm. 1), daß diese Diptychen und ebenso andere Elfenbeintafeln aus dem Alterthum später zu Einbänden von heiligen Büchern gedient haben. Wir fügen aber hier noch die zwei von Wattenbach erwähnten *tabulae eburneae* hinzu, die „quondam quidem ad scribendum ceratae“ gewesen waren, und von denen die eine „sculptura insignissima“, die andere „planitie politissima“ war; die letztere wurde zum Ausschnitzen dem Mönch Tutilo übergeben, der sie auch noch mit Gold und Edelsteinen

---

[1] Ueber diesen Gegenstand habe ich in dem Schriftchen: *Le Tavolette dipinte della Biccherna e della Gabella nell'Archivio di Stato di Siena*, Siena 1891, (27 S. 8⁰ mit Facsimile) ausführlich gehandelt. — Auch ältere Arbeiten darüber habe ich dort angeführt.

ausschmückte [1]. Im Mittelalter wurden dann auch weiter Elfenbeintafeln zu Büchereinbänden benutzt und mit christlichen Darstellungen ausgestattet, wovon die pariser Nationalbibliothek in einem Evangelienbuch aus dem 8. oder 9., in dem Sacramentarium von Metz aus dem 9. Jahrhundert, in dem Psalter Karls III (des Kahlen) u. a. Beispiele besitzt [2]. Nebenbei verwandte man auch kleine geschnitzte Elfenbeintäfelchen in der Art, daß man sie auf Holzplatten brachte, mit Goldschmiedearbeiten einfaßte und mit Gemmen und Edelsteinen verzierte.

Zu Prachtbüchern wurden auch Metalldeckel genommen, besonders goldene und silberne, die oft noch mit Goldschmiedearbeiten und Edelsteinen geschmückt wurden. Beispiele davon besitzen wir von der langobardischen und der karolingischen Zeit ab bis zur Renaissance, von denen ich einige wenige als Muster anführen will. In dem Schatze von Monza werden werthvolle Einbände von Evangelien aufbewahrt, deren ältester, ein Geschenk der Königin Teudolinde, aus einer sehr feinen Goldplatte mit acht in Kreuzesform gestellten Kameen besteht; ein anderer, vom Erzbischof Aribert im 11. Jahrhundert geschenkt, hat zwei Platten, eine goldene vorne und eine vergoldete silberne hinten, mit Kameen, Juwelen und Figuren in Halbrelief [3]. In dem Testamente des

---

1) *Schriftwesen*, S. 53. — Von der von Tutilo geschnitzten Tafel sind etwa zwei Drittel bei Backhouse u. Thylor, *Testimonî di Cristo dal IV al XIII secolo*, Rom 1893 (italien. Ausg.), S. 376 facsimiliert.

2) L. Delisle, *Cabinet des mss.*, Tafel 1 und Lecoy de la Marche, S. 333 (Facs. einer Elfenbeintafel mit einer Kreuzigung). — L. Delisle, *Mémoire sur d'anciens sacramentaires*, S. 100—102. — Molinier, *Les mss. et les miniatures*, S. 138 fg. (mit Facsimile).

3) Frisi, *Memorie di Monza*, III S. 58 ff. u. 61 ff. (mit Facsimile).

Herzogs Eberhard von Friaul vom Jahre 867 werden unter den Büchern „de paramento capellae“ ein „Evangelium de auro paratum“, ein anderes „argento paratum“ und ein Missale „cum argento et auro paratum“ aufgeführt [1]. Die Gemeindebibliothek von Siena besitzt ein dem 11. Jahrhundert zugeschriebenes und von der Republik im Jahre 1359 erworbenes Evangelienbuch, dessen vergoldete Silberdeckel mit Hochrelief und 48 farbigen Emailfiguren von Heiligen geschmückt sind. Hervorzuheben ist ein Urkundenbuch der Abtei Prüm (jetzt in der Stadtbibliothek von Trier), dessen Einband aus zwei vergoldeten und mit gravierten Buchstaben und Figuren ausgestatteten Kupferplatten besteht und um 1105 angefertigt ist [2]. Ein bei der Vereidigung der florentiner Beamten gebrauchtes Evangelienbuch aus dem 14. Jahrhundert und ein Statut der guelfischen Partei aus dem 15. in versilberten und vergoldeten und mit Figuren versehenen Einbänden befinden sich im Staatsarchiv von Florenz [3]. Demselben 15. Jahrhundert gehören einige

---

[1]) Herausgeg. im *Archivio Veneto*, VII (1874) I S. 25 ff., wo auch noch mehrere „Elfenbeinbücher“ aufgezählt werden.

[2]) Beschrieben von M. Thausing in *Oesterreich. Mittheil.*, I (1880) S. 95 ff., mit Facsimile.

[3]) Das Evangelienbuch. Auf dem Vorderdeckel ist der Kopf blau und mit Lilien besät, während der Haupttheil relief geschnitzt und versilbert ist und durch das daraufgelegte rothe Kreuz der florentinischen Gemeinde, auf dessen Mitte ein Hercules in Niello dargestellt ist, in vier Felder mit vier symbolischen Figuren getheilt wird. Auf dem Schlußdeckel ist Kopf und Haupttheil sonst wie auf dem Vorderdeckel, nur glatt, und auf dem silbernen Felde liegt eine rothe Lilie in Relief.

Das Statut der Guelfen. Beide Deckel haben Goldemail und Blumenwerk, und auf beiden befindet sich das Wappen von la Porta, ein rother Adler mit einer kleinen rothen Lilie im Schnabel und einem grünen Drachen zwischen den Fängen.

werthvolle gravierte und mit Perlen und Edelsteinen geschmückte Einbände in der Klosterbibliothek zu Canterbury an [1], und in einem mediceischen Verzeichniß von 1512 werden zwei kleine Bücher für den Mariendienst mit werthvollen Einbänden aufgeführt, das eine in Silber mit Perlen, das andere in Gold mit Email [2].

Einbände in kostbaren Zeugen (Seide und Sammet) wurden für die Büchersammlungen hoher Herren angewendet. So waren die Handschriften des Matthias Corvinus zumeist in rother Seide gebunden und die des Herzogs von Burgund in Sammet [3]; in der Privatbibliothek der Mediceer und in den Bibliotheken zu Este und zu Urbino gab es nach den aus dem 15. Jahrhundert herrührenden Verzeichnissen derselben ähnliche mehrfarbige Einbände.

In denselben Verzeichnissen werden auch in Leder (und zwar gleichfalls von verschiedener Farbe) gebundene Bücher aufgeführt, eine, wie wir bereits gesehen haben, seit den ersten Zeiten des Mittelalters den mönchischen Künstlern bekannte Art des Einbandes. Eine palermitanische Urkunde von 1327 erwähnt gewisse in Bologna verpfändete Rechtsbücher, die in „corio albo, celesti, rubeo, viridi“ [4] gebunden waren, und in der Bücherei Nikolaus' III von Este waren nach dem Verzeichniß von 1436 die meisten Bücher in gleicher Weise eingebunden Ebert behauptet, daß bei den Handschriften die „gepreßten braunen Lederbände“ italienische Herkunft anzeigen; und vielleicht hatte diese Kunst in Florenz eine eigenthümliche Entwickelung, denn das Verzeichniß der Bücher

---

[1]) Thomas of Elmham, *Hist. monast. S. August. Cantuar.*, herausgeg. von Ch. Hardwig, London 1858, S. 98 fg.

[2]) E. Piccolomini, *Libreria Medicea privata*, S. 133.

[3]) Ebert, *Zur Handschriftenkunde*, S. 75 fg.

[4]) *Giornale stor. degli Archivi Tosc.*, IV (1860) S. 104.

Hercules' I von Ferrara führt mehrere Einbände auf, deren Deckel mit „nach florentiner Art" gepreßtem dunkelbraunen oder rothen Leder bezogen waren, und ähnliche Einbände werden auch in dem Verzeichniß Nikolaus' III als „nach florentiner Art" bezeichnet. Das Staatsarchiv zu Florenz hat in den Büchern des alten mediceischen Archivs aus dem 16. und dem 17. Jahrhundert die schönsten Beispiele der Art.

Am Gewöhnlichsten sind in den Archiven und Bibliotheken die Pergamenteinbände[1], bald sehr einfache, bald mit Wappen und Figuren geschmückte[2], und diese Bilder dienen sehr häufig (wie auch bei Einbänden anderer Art) nicht nur zum bloßen Schmuck, sondern auch zur besondern Bezeichnung eines Buches, ja bisweilen zur Namengebung (so hat man ein Buch „mit dem Nagel", ein anderes „mit der Krone" in Florenz, die Bücher „mit den drei Kelchen", „mit der Krone" in Siena, das Buch „mit den drei Kreuzen" in Bologna u. a.). Auch ist nicht zu vergessen, daß bereits beschriebene Pergamente recht häufig zu Einbänden und Umschlägen von Büchern gebraucht wurden, und daß sich auf diesen bisweilen wichtige Urkunden gefunden haben.

Nur kurz will ich die Nebenstücke der Einbände berühren. Der Rücken der Bücher (*fundellum*; ital.

---

[1]) In den Ausgabebüchern der Gemeinde von Sangimignano von 1230 fg. (Archiv zu Florenz) heißt es Bl. 1: „xxiiij. den. pro iij. cartis pecorinis pro copertis librorum; iiij. den. pro una carta pecorina, de qua fuit facta coverta Libri treguarum". Ebenso in einem italienischen Aktenstück von 1437 (ebenda) „choverte di charte pechorine".

[2]) Ein Buch mit den Beschlüssen des Rathes von Siena von 1407 hat auf dem vordern Pergamentdeckel zwei Darstellungen des Papstes Gregor XII, oben sitzend in der Majestät, mit wenigen Federstrichen gezeichnet, aber ganz voll Leben, darunter seine Ankunft in Siena am 4. September 1407.

fondello)[1] ist von verschiedenem Stoff, doch giebt es auch Bücher, deren Rücken ganz offen ist, wie bei der bereits erwähnten Bücherreihe der Biccherna und der Gabella in Siena. Zugleich Schmuck und Verfestigungsmittel für die Deckplatten sind die metallenen Schildchen (lat. *bullae*; ital. *borchie*, *brocche*, *coppe*, *bullette*). Die Schließen (lat. *fibulae*; ital. *fibbie*, *serrami*, *lacci* etc.; franz. *fermoirs*) sind ebenfalls von verschiedenem Stoff, bisweilen einfache Riemchen (*corigiae*, *corrigiae*) mit Metallspitzen, bisweilen aber auch sehr reich. Auch die Lesezeichen konnten mit Gold und Perlen geschmückt werden.

Bücher von sehr großer Pracht oder mit sehr wichtigem Inhalt wurden in Umschlägen (*camisiae*; ital. *veste*, *sopravveste*, *sopracoverte*, *tasche*)[2] aufbewahrt oder auch in abgepaßten Kasten, wie z. B. die sehr reiche Kiste, in welcher die Signorie von Florenz in der eigens dazu bestimmten Kapelle des h. Bernhard die pisanisch-florentinischen Pandekten aufbewahrte, und jene andere, mit Sammet geschmückte Kapsel von emailliertem Silber, welche der römische Kardinal Julian Cesarini derselben Republik zur Niederlegung der Akten des florentiner ökumenischen Konzils von 1439 geschenkt hat[3].

Zum Schlusse noch die verschlossenen, die versiegelten und die angeketteten Bücher. Von

---

[1]) Beispiele dafür sind sehr häufig.

[2]) In einem Inventar von 1492 zu Siena werden solche Umschläge von Scharlachtuch, von rothem Zeug und von Leinwand aufgeführt und in dem mediceischen von 1512 dergleichen von violettem Sammet und von rothem Sämischleder.

[3]) Die erstere Kiste ist im vorigen Jahrhundert vernichtet, die andere befindet sich in der Laurentiana. Vgl. Guasti, *I Capitoli del Comune di Firenze. Inventario e Regesto*, I S. XVII Anm. und N. Anziani, *Della Biblioteca Mediceo-Laurentiana*, Florenz 1872, S. 22.

den ersten führt Wattenbach (S. 334) aus einem französischen Verzeichniß von 1373 zwei Beispiele an (*un livre fermant à clef*, *un pappier fermant à clef*), denen ich noch ein italienisches aus dem Statut der Wollweberzunft von Siena (Zusatz von 1298—1308) [1] hinzufüge, wo angeordnet wird für die notariellen Konzepte der Zunft „ein in Bretter gebundenes Buch von Pergament, welches durch einen Schlüssel geöffnet und geschlossen werden kann," anzufertigen. Versiegelte Bücher erwähnt das florentiner Statut des Podestà von 1355, wonach „eines der Register der Gemeinde von Florenz, welches die Rechnungen der Gemeinde von Florenz enthält, in der Kammer der genannten Gemeinde sein und bleiben soll, mit dem Amtssiegel der Herren Prioren und Gonfalonieren der Justiz versiegelt, und ohne die Erlaubniß derselben nicht entsiegelt werden darf" [2]. Endlich geben uns andere mittelalterliche Verzeichnisse von „angeketteten", „mit eisernen Ketten befestigten" u. dgl. Büchern Kenntniß [3], und die mediceische Laurentiana bietet auch noch heute ein lebendiges Beispiel für diese Art die Bücher zu sichern.

16.

Wiederbeschriebene Bücher und Urkunden.

Wiederbeschrieben nennen wir diejenigen Bücher und Urkunden, welche man gebraucht hat um

---

1) *Statuti senesi volgari*, herausgeg. von Polidori, I S. 223.

2) Guasti, a. a. O. I S. VII.

3) Zwei sienesische Verzeichnisse von 1325 und 1492. — Im Statut von Siena vom Jahre 1337 (im dortigen Archiv) heißt es: „Quod Statutum stet fixum ad catenam. — . . . . Statuta dicti Comunis . . . affixa ad bancas iudicum . . ."

einen doppelten Text darauf zu schreiben, so jedoch daß der eine zum andern in garkeiner Beziehung steht. Diese wiederbeschriebenen Bücher und Urkunden zerfallen in zwei Gruppen: auf der Rückseite beschriebene und von Neuem beschriebene, *opisthographi* und *palimpsesti* [1]. Die ersteren sind solche Rollen, diplomatische und litterarische, deren weiß gebliebene Rückseite benutzt ist um andere, von dem innern Texte ganz und gar unabhängige Schriften aufzuzeichnen, Palimpseste dagegen solche Rollen, Bücher und Urkunden, auf welchen der ursprüngliche Text ausgekratzt oder weggewischt und an seine Stelle ein neuer niedergeschrieben ist.

Der auf der Rückseite beschriebenen Schriftwerke habe ich bereits im 11. Kapitel (S. 126) kurz Erwähnung gethan, jedoch nur derjenigen, die auf der Rückseite die Fortsetzung des Textes enthalten. Hier will ich nunmehr diejenigen behandeln, deren Rückseiten einen ganz neuen Text bringen [2].

Von dieser Art sind jene aus ägyptischen Gräbern stammenden griechischen Papyrus, welche uns werthvolle Reste der antiken Litteratur, die auf der äußern oder der innern Seite von früher oder später für andere geschäftliche Schriften benutzten Blättern niedergeschrieben waren, aufbewahrt, in einigen Fällen ganz allein gerettet haben [3]. Bei diesen Papyrus mit doppelten, voneinander unabhängigen Texten gilt es ganz sicher und genau das *recto* und das *verso* zu bestimmen um darnach beurteilen

---

1) Ich muß bemerken, daß in der wissenschaftlichen Sprache ganz allgemein *codex rescriptus* ausschließlich für Palimpsest gebraucht wird.

2) [Dem Herrn Verfasser hat es beliebt für die letztere Art im Original die Bezeichnung *opistografi riscritti* zu gebrauchen. L.]

3) Siehe meine Abhandlung *Del Papiro*, S. 47—50 und das 5. Kapitel dieses Buches, oben S. 49.

zu können, welches von ihnen früher und welches später beschrieben ist, und weiter, welches annähernd das Datum der Niederschrift des litterarischen Bruchstückes ist, dessen Erhaltung nicht selten von seiner zufälligen Verbindung mit einer geschäftlichen Urkunde abgehängt hat. In dieser Beziehung sind einige scharfsinnige Beobachtungen U. Wilkens[1] sehr förderlich, welcher, die Erklärung des auf der Innenseite stehenden Pliniustextes mit den eigenen Beobachtungen an Tausenden von Papyrus verbindend, zu dem Schlusse kam, daß die *scheda superior* (oder die vordere Seite, das *recto* des Papyrusblattes) diejenige ist, auf welcher die Bastfasern oder *philyrae* wagerecht verlaufen.

Bei den Römern dienten die ausgemerzten Bücher nicht selten um darauf *inversa charta* oder *aversa charta* Schülerübungen oder Augenblicksnotizen zu schreiben[2], doch kann es auch vorkommen, daß auf der Rückseite schon beschriebener Blätter sogar Rechtsurkunden aufgezeichnet wurden und trotzdem gerichtliche Gültigkeit hatten; so heißt es bei Ulpian (*Dig.* XXXVIII 11, 4), daß, „et si in opisthographo quis testatus sit, hinc peti potest bonorum possessio“.

Im Mittelalter sind hin und wieder merowingische Papyrus von Neuem, indem man aus zweien einen machte, verwendet um auf der Rückseite königliche Urkunden oder päpstliche Bullen aufzuschreiben[3]. Von den Pergamenten rechne ich unter die „auf der Rückseite beschriebenen“ nicht diejenigen, auf deren Rückseite solche

---

1) *Recto oder Verso?* in *Hermes*, XXII (1887) S. 487—492; vgl. XXVIII (1893) S. 163 Anm. 2.

2) Horat. *Epp.* I XX 17 fg.; Martial. *Epigr.* IV LXXXVI 11 u. VIII LXII.

3) Vgl. *Del Papiro*, S. 66 fg.

Urkunden geschrieben sind, die zu der auf der Vorderseite verzeichneten in ursächlichem Zusammenhange stehen, wol aber diejenigen, welche nach der am Anfange dieses Abschnittes gegebenen Erklärung auf dem *recto* und dem *verso* durchaus voneinander unabhängige und außer Zusammenhang stehende Urkunden enthalten. Von der erstern Art sind die Ausführungsbefehle auf den Rückseiten der päpstlichen Bullen, die possessorischen Akte auf den Rückseiten der Kauf- und Verkaufskontrakte und einige Urkundenverzeichnisse (z. B. im Kapitelsarchiv von Arezzo ein zweiseitig beschriebener Rotulus aus dem 11. Jahrhundert, der *Exempla praeceptorum regum et privilegiorum episcoporum* enthält)[1], von der andern Art der oben (S. 128) erwähnte Rotulus des Fürsten Antonius Pius von Savoyen und ebenfalls im aretinischen Archiv ein aus fünf Pergamentstücken bestehender Rotulus, auf dessen *recto* im 11. Jahrhundert auf Veranlassung des Primicerius Gerardus und des Notars Gezo angefertigte Abschriften von Urkunden zu einem langwierigen Streite zwischen den Kirchen von Arezzo und von Siena stehen, auf der Rückseite von mehreren Händen aus demselben Jahrhundert ein Verzeichniß der Bischöfe von Arezzo, eine Chronologie der Könige und Kaiser von Alboin bis auf Heinrich III und eine unechte Schenkung des Tribunen Zenobius[2].

Palimpsest bezeichnet ein Blatt, welches einmal beschrieben, dann abgewaschen oder abgekratzt und von Neuem beschrieben ist. Hierauf bezieht sich eine Stelle bei Plutarch, in welcher erzählt wird, daß Plato den

---

[1]) *Codice diplom. Aretino*, ed. U. Pasqui (im Druck befindlich), I S. 89 Nr. 56.

[2]) Ebenda I S. 3 Nr. 1.

Tyrannen Dionysius einem abgeschabten und wiederbeschriebenen Blatte ähnlich (ὥσπερ βιβλίον παλίψηστον) fand, da er die ursprüngliche Tyrannenfärbung, die in der Länge der Zeit fest eingedrungen und untilgbar geworden war (δευσοποιὸν καὶ δυσέκπλυτον), niemals verloren hatte[1]; hier giebt, wie schon Wattenbach bemerkt hat, δυσέκπλυτον den Sinn des Abwaschens und παλίψηστον den des Abschabens wieder. Doch darf man annehmen, daß infolge der verschiedenen Zusammensetzung der Tinte im Alterthum und im spätern Mittelalter die Arbeit des Schwammes (ἐκπλύνω, *deleo*) der des Messers (ψάω, *rado*) zeitlich vorangegangen ist.

Im Alterthum war der Gebrauch der Palimpseste sehr gewöhnlich, wie auch die Wachstafeln deutlich beweisen. So spricht Catull (XXII 5) von den Tausenden von Suffenus geschriebener Verse: „nec sic, ut fit, in palimpsestos relata", sondern in Prachtbücher („chartae regiae, novi libri"), und Cicero schreibt (*Ad fam.* VII 18) an Trebatius, welcher ihm einen Brief auf wiederbeschriebenem Blatt geschickt hatte: „Quod in palimpsesto, laudo equidem parsimoniam, sed miror quid in illa chartula fuerit, quod delere malueris quam haec scribere, nisi forte tuas formulas. Non enim puto te meas epistolas delere, ut reponas tuas". Die *charta deleticia* finden wir auch bei Ulpian in der oben über die Opisthographen angeführten Stelle erwähnt: „Chartae appellatio et ad novam chartam refertur et ad deleticiam".

Im Mittelalter war der Mangel an Schreibstoff im Gegensatz zu der starken und unausgesetzten schriftlichen Thätigkeit der Mönchsorden und zu dem Ueber-

---

[1]) Plutarchi *Cum princip. philosoph.*, ed. Didot, II S. 952. — Vgl. Wattenbach, S. 249 und Gardthausen, S. 43.

fluß der neuen scholastischen und patristischen Litteratur die Veranlassung gewesen, daß so manche Bücher von Neuem beschrieben, das alte Material nach mehr oder minder wirksamer Tilgung der ursprünglichen Schrift von Neuem verwandt wurde. Ueberaus zahlreich waren die Palimpseste bei den Griechen [1], ganz selten jedoch auch nicht bei den Lateinern, bei denen dieser Gebrauch bis in das 14. Jahrhundert fortdauerte, wenn auch (nach Wattenbach, S. 255) unter stärkerer Verwendung vom 7. bis zum 9. Bei uns in Italien weisen die Klöster Bobbio und Grottaferrata den größten Vorrath davon auf.

Daß diese Sucht alte Bücher abzuschaben und sie zu neuer Beschreibung zu benutzen den Verlust und die Verstümmelung von Werken der antiken Litteratur veranlaßt hat, ist unleugbar, aber der Schaden ist doch nicht allein den neuen mönchischen Schreibern beizumessen. Ohne ihre eigene Unwissenheit und die Verachtung, welche das kirchliche Mittelalter den litterarischen Erzeugnissen des klassischen Alterthums entgegenbrachte, zu vertheidigen muß man doch auch bedenken, daß zu Palimpsesten nicht selten verderbte, verstümmelte und außer Gebrauch gesetzte Bücher genommen wurden, und daß diese neue Verwendung alter Bruchstücke eben infolge solcher Gewissenlosigkeit der späteren Schreiber bisweilen ersprießliche Folgen gehabt hat, denn so sind Schriftwerke ganz oder in Bruchstücken erhalten und später wieder aufgefunden, welche anders unrettbar verloren gegangen wären.

Der Zustand der Erhaltung der Palimpseste ist ein verschiedenartiger. In einigen ist die Vernichtung der

---

[1]) *Nouveau Traité de dipl.*, I S. 482; Gardthausen, S. 43 ff.

alten Schrift so vollständig geschehen, daß nichts weiter mehr als ihr früheres Vorhandensein zu erkennen ist, in anderen hat der ursprüngliche Text nur erst durch Anwendung starker Reagentien wiederhergestellt werden können, und in noch anderen war die Abschabung oder Abwaschung nur oberflächlich und unvollständig vor sich gegangen; bisweilen endlich ist auch der alte Text ganz und gar stehen geblieben und der neue einfach quer übergeschrieben. In den vor dem 11. Jahrhundert angefertigten Palimpsesten ist der ursprüngliche Text gewöhnlich in Majuskeln geschrieben, und in ihnen sind die wichtigsten Entdeckungen gemacht, während in den jüngeren beide Texte Minuskelschrift haben und der getilgte nicht immer von sonderlicher Bedeutung ist.

Die ersten Arbeiten über die Palimpseste und die ersten Entdeckungen in denselben gehören dem vorigen Jahrhundert an, aber bis in unsere Zeit arbeitet man mit glücklichen Erfolgen weiter. Unter den Namen der Bearbeiter und der Entdecker stehen die von Angelo Mai, Knittel, Niebuhr, Peyron, Studemund, Mommsen u. A. voran, und ihren Entdeckungen verdanken wir die Wiederauffindung von Bruchstücken von Homer, Isokrates, Polybius und Diodor, von Fronto, Livius, Symmachus, Lucanus u. A. sowie der Schrift *De republica* und einiger Reden Ciceros, der Institutionen des Gaius und der Bruchstücke des Codex Theodosianus, des Wulfila u. A. [1]

---

[1]) Die Litteratur über die Palimpseste s. bei Wattenbach, S. 247 fg. (woraus wir erfahren, daß in der Zeitschrift Hermes 1824 und 1825 ein von A. W. v. Schröter gefertigtes Verzeichniß der seit 1813 entdeckten Palimpseste steht); A. Guglielmotti, *Elogio del card. Angelo Mai*, in *Atti della r. Accademia della Crusca*, 1875 u. 1876; E. M. Thompson, *Palaeography*, in *Encyclopaedia Britannica*, XVIII S. 112. — Ich füge noch die wichtigsten neuen Sammlungen hinzu, in welchen, soweit ich nach-

Nur selten sind wiederbeschriebene Urkunden. Es war den Notaren geradezu, bei Strafe der Ungültigkeit verboten abgeschabte Pergamente zu benutzen, und nur dem äußerst seltenen Falle des Ungehorsams gegen dieses Verbot ist es zuzuschreiben, wenn sich einmal in den Archiven eine Urkunde findet, welche den Anschein hat oder den Verdacht erweckt zum zweiten Male beschrieben zu sein [1].

---

kommen kann, Facsimile lateinischer Palimpseste gegeben werden: Silvestre, Taf. 64 u. 83; Sickel, *Monum. graph. m. aevi*, I Taf. 1 u. 2; ZW Taf. 4, 5, 6, 17, 25, 29, 30, 31; PS Taf. 112 u. 160; Chatelain, *Paléogr. des classiques lat.*, Taf. 1, 29, 32, 39. — Merkwürdig ist der Cod. 17212 Add. Mss. des britischen Museums (Facs. in *Catal. of anc. Mss. of Br. Mus.*, II 69 Taf. 2), in welchem als letzter Text die Homilien des h. Joh. Chrysostomus in syrischer Sprache (9. oder 10. Jahrh.), als erster die Annalen des Licinianus (lat. Unciale des 5. Jahrh.) und dazwischen auf einigen Seiten Bruchstücke eines lateinischen Grammatikers (Kursive des 6. Jahrh.) stehen.

[1]) Siehe Fumagalli, *Istituzioni diplomatiche* [*Lehrbuch der Diplomatik*], I S. 49; Lupi, *Manuale di paleogr.*, S. 51. — Für Palimpseste könnte man vielleicht einige Urkunden der Abtei Passignano aus den Jahren 776, 781 u. 791 (im florentiner Archiv) halten; doch hat nur die erste einige, wenn auch kaum sichtbare Spuren vereinzelter Buchstaben, welche einem ältern Texte angehören könnten, während die anderen beiden so abgeschabt sind, daß von einer frühern Schrift sich keine Spuren erkennen lassen.

IV.

Buchgewerbe.
Ueberlieferung und Aufbewahruug der Bücher.

17.

Buchgewerbe.

Unter Buchgewerbe versteht man diejenigen Gewerbe, welche sich mit dem Buche abgeben, insofern dasselbe für weitere Kreise bestimmt ist; sie umfassen also sowol die Arbeit der Schreiber, welche im Alterthum und im Mittelalter die Aufgabe des heutigen Buchdrucks zu erfüllen hatten, wie die der Buchhändler, die für Ausgabe und Verbreitung der Bücher und für den Handel mit denselben thätig sind.

Im alten Rom [1] wurde die Aufgabe der Schreiber durch Sklaven ausgeübt, welche als *literati* bezeichnet wurden und entweder einzelnen Privatleuten oder dem größern Publikum zu Dienst standen. Sie hießen *scriptores*, *amanuenses*, *librarii*, *antiquarii*. Das Wort *librarius* bezeichnet eigentlich einen Schreiber litterarischer

---

[1]) Ueber das Buchgewerbe bei den Griechen handelt Gardthausen, *Griechische Paläographie*, III. Buch.

Werke, hatte aber mit der Zeit eine umfassendere Bedeutung erhalten, indem *librarius* auch derjenige hieß, welcher in seiner Schreibstube Schreibsklaven hielt, die für Lohn arbeiteten; ein Satz bei Seneca könnte außerdem glauben machen, es hätte dem Worte bisweilen die Bedeutung des heutigen *libraio* [*librario*], die von Käufer und Verkäufer von Büchern, innegewohnt [1]. Ueber das Wort *antiquarius*, welches in Diocletians Verordnung *de pretiis rerum venalium* vorkommt [2] und auch noch im Mittelalter gebraucht wird, meint Wattenbach, daß die Erklärung Isidors von Sevilla, es beziehe sich nur auf die Schreiber antiker Sachen [3], „absurd“ und „von oberflächlicher Etymologie hergenommen“ wäre, und stellt es unter Anführung zahlreicher Beispiele für gleichbedeutend mit *librarius* hin [4]. Doch scheinen mir jene Beispiele, wenn sie auch in der Mehrzahl bezeugen, daß die beiden Worte durcheinander und ohne bestimmte Unterscheidung gebraucht wurden, doch nicht ganz und gar auszuschließen, daß es im Mittelalter auch Andere ebenso wie Isidor verstanden haben [5]. In seiner Erklä-

---

[1]) Seneca, *De beneficiis* VII 6: „Libros dicimus esse Ciceronis; eosdem Dorus librarius suos vocat, et utrumque verum est: alter illos tamquam auctor sibi, alter tamquam emptor adserit; at recte utriusque dicuntur esse, utriusque enim sunt, sed non eodem modo. Sic potest T. Livius a Doro accipere aut emere libros suos“.

[2]) CIL III 2 S. 831: „librario sibe antiquario in singulis discipulis menstruos den. L“.

[3]) *Originum* VI 14: „Librarii sunt qui nova et vetera scribunt, antiquarii qui tantummodo vetera, unde et nomen sumpserunt“.

[4]) *Schriftwesen*, S. 355—358.

[5]) So scheint es sich mir aus den beiden folgenden, ebenfalls aus Wattenbach entnommenen Beispielen zu ergeben. In einem Schreiben Kaiser Friedrichs I heißt es: „Recolite librarios et

rung mag allerdings das „tantummodo vetera" etwas übertrieben sein, aber daß das Wort *antiquarius* etymologisch irgendwelche Beziehung zu dem Schreiben alter Sachen oder in alten Buchstaben hat, dürfte doch nicht zweifelhaft sein.

Die Veröffentlichung der Bücher geschah in Rom in zweierlei Art: mittelst der Vorlesungen, die ein vorläufiger Schritt zur Bekanntmachung und ein erster Versuch auf die Gunst des Publikums waren, und mittelst der Verbreitung der geschriebenen Bücher durch die Buchhändler (*bibliopolae*) [1]. *Tabernae librariae* gab es in Rom seit den Zeiten Ciceros, aber der Bücherhandel war damals noch höchst unvollkommen und beschränkte sich fast ganz auf einen einzigen Namen, auf den des Freundes von M. Tullius, des Atticus, der des Freundes und Anderer Werke herausgab, als Kaufmann zugleich und als Liebhaber; erst unter dem Kaiserreich gewann er eine große Ausdehnung sowol in Rom selbst, wie auch in den entlegensten Provinzen. Die Werke der namhaftesten Schriftsteller fanden eine reißende und sehr weite Verbreitung, und die Buchhändler gewannen Schätze damit, während die Verfasser keinen Lohn daraus gezogen zu haben scheinen [2], denn das litterarische Eigenthum war jenen Zeiten noch völlig unbekannt.

---

percunctamini antiquarios vestros et videte, si auditum sit huiuscemodi verbum in diebus eorum et in diebus antiquis". Richard von Bury (Kap. 16) sagt, indem er vom Erneuern alter Handschriften spricht: „Sane huiusmodi scriptores antiquarii nominantur".

[1]) Siehe I. Carini, *La pubblicazione dei libri nell' antichità; le recite e il commercio librario* [*die Vorlesungen und der Buchhandel*], 2. Ausg., Rom 1889.

[2]) Siehe Martialis *Epigr.* (Friedländer) XI III 6, XIII I 8 u. III 1—4. Derselbe Gegenstand ist von Géraud, *Essai sur les*

Im Mittelalter finden wir die ersten Schreibstuben und Schreibschulen in den Klöstern, in welchen das Schreiben als eine Ordenspflicht geübt wurde und zugleich, weil man genöthigt war den Klosterleuten diese selbe Ausbildung beizubringen. In Italien beginnen die Ueberlieferungen darüber im 5. Jahrhundert mit Cassiodor, und im 6. begann diese Beschäftigung in Irland und Schottland aufzukommen, aus deren Klöstern sie sich auf das Festland hinüber verbreitete und dort den Sinn für Schönschrift erweckte, während sie umgekehrt aus der karolingischen Kultur Lehre und Beispiel für größere Genauigkeit in der Rechtschreibung empfing. Der für die Schreiberei bestimmte Raum in den Klöstern hieß *scriptorium* und die Mönche, welche diese Arbeit ausübten, *scriptores* oder griechisch καλλιγράφοι[1]. Im zweiten Buche des Sacramentarium Gregorianum steht eine *Oratio in Scriptorio*, die eine Weiheformel für diesen Ort und für die sich darin versammelnden Schreiber ist[2], und ein Epigramm Alkuins giebt Vorschriften, wie sich

---

livres, S. 194—201 ausführlich und richtig behandelt. Marquardt, S. 806 meint jedoch, daß die Buchhändler bisweilen für den materiellen Erwerb einer Handschrift, welche sie abschreiben oder veröffentlichen wollten, den Verfassern als Eigenthümern einen Miethс- oder Verkaufspreis bezahlt hätten, und führt dafür unter anderen die oben S. 179 Anm. 1 wiedergegebene Aeußerung Senecas an.

[1]) Alkuin wendet im 75. Brief (Dümmler) das Wort *scriba* an. Eine eigenthümliche Bezeichnung hat ein Mönch von St. Martin bei Tours im 9. Jahrhundert gebraucht, indem er sich in einer von ihm selbst gefertigten Handschrift (von der als einziger Rest nur ein Schutzblatt übrig ist) als *artifex* unterschreibt: „Hic liber Adalbaldi artificis" (Desnoyers-Delisle, *Note sur un monogramme d'un prêtre artiste*, in *Comptes-rendus de l'Acad. des Inscr. et B. L.*, 1887).

[2]) Siehe Ducange u. d. W. *Scriptorium*.

die Schreiber dort zu verhalten und welche Sorgfalt sie auf die Abschrift der Bücher zu verwenden hätten[1]. Beachtenswerth ist das Statut περὶ τῶν καλλιγράφων des Klosters des h. Nikolaus zu Casole in Terra d'Otranto[2], aus welchem hervorgeht, daß die Schreiber unter der Zucht eines πρωτοκαλλιγράφος standen, der einem jeden von ihnen die Quaternen zum Abschreiben zutheilte, und daß jeder Kalligraph sich durchaus mit dem eigenen Quatern begnügen sollte, niemand den eines andern ohne Einwilligung des Schreibenden an sich nehmen durfte.

Wattenbach[3] meint, daß die Blüthezeit des Schreibens in den Klöstern vom 9. bis zum 13. Jahrhundert gereicht und dann der Verfall begonnen hätte; man darf aber nicht vergessen, daß in den beiden folgenden Jahrhunderten die Bettelorden gleichfalls geschrieben haben, wenn auch zum großen Theile theologische und scholastische Sachen, und daß später bei dem neuen litterarischen Leben der Renaissance auch die Handarbeit der Mönche mitgewirkt hat. Und nicht bloß die Mönche, sondern auch die Nonnen schrieben und miniierten, wofür von den ersten Zeiten des Mittelalters ab bis auf unsere Tage Zeugnisse vorhanden sind. Da die Angaben, welche Wattenbach hierüber macht, sich fast sämmtlich auf deutsche Klöster beziehen[4], so sei hier hinzugefügt, daß sich in Italien die Dominikanerinnen mit großem Eifer auf das Schreiben und Miniieren gelegt

---

1) Nr. XCIV (Dümmler). In der von Wattenbach (S. 363) benutzten Ausgabe von Froben hat es die Ueberschrift: „Ad musaeum libros scribentium".

2) Herausgeg. von H. Omont in *Revue des études grecques*, 1890 S. 391.

3) *Schriftwesen*, S. 370.

4) Ebenda S. 374—377.

haben [1]. Die Nonnen von Ripoli in Florenz z. B. haben Chorbücher und Ordensbücher geschrieben [2], und ähnlich die des vom sel. Johann Dominici gestifteten Konvents des heiligen Leichnams zu Venedig, wie wir aus seinen Briefen entnehmen können [3], und die des h. Dominicus zu Prato, unter denen die sel. Clara Gambacorti aus Pisa seit 1382 gewohnt hat [4].

Der Verfall der Schreibthätigkeit unter den Mönchen hat den Anstoß zur Industrie der gewerbsmäßigen Schreiber gegeben, welche, theils dem geistlichen, theils dem weltlichen Stande angehörig, gegen Bezahlung schrieben. Auch die Klöster selbst hatten sich bereits bezahlter Schreiber bedient; so hat Faricius, der Abt des Klosters Abingdon in den Jahren 1100—1135, „scriptores praeter claustrales, qui missalia, gradalia, antiphonaria, troparia, lectionaria et caeteros libros ecclesiasticos sibi scriberent", angestellt [5]; im 13. Jahrhundert wurde dem Bibliothekar (*armarius*) des Klosters der h. Genoveva zu Paris gestattet neben den Brüdern Lohn-

---

[1]) Siehe Marchese, *Memorie dei più insigni pittori* etc. *domenicani*, II S. 334 ff. u. ö.

[2]) Fineschi, *Memorie istoriche della Badia* [Abtei] *di Ripoli*, Florenz 1781, S. 6—9.

[3]) Siehe *Lettere di Santi e Beati Fiorentini*, herausgeg. von A. M. Biscioni, Florenz 1756, und auch A. Rössler, *Cardinal Johannes Dominici*, Freiburg i. Br. 1893, S. 30 fg.

[4]) Die sel. Clara schrieb 1397 an Franz von Marco Datini in Prato und an ihre Herrin: „Jetzt, ich bitte Euch und die Herrin, . . . daß Ihr uns so viel Schreibmaterial bezahlt, daß wir ein Pistolarium schreiben können. Wir haben daran große Noth, und es ist ein sehr schönes Almosen. Wir sind arm an Büchern, und es ist große Noth, und wir werden es uns hier schreiben". (C. Guasti, *Lettere della b. Chiara Gambacorti pisana*, Prato 1870, S. 11.)

[5]) *Chronicon Monast. Abingdon*, herausgeg. von Stevenson, II S. 289.

schreiber anzunehmen: „eos qui precio scribunt conducat ipse“ [1], und immer häufigere Beispiele weisen die folgenden Jahrhunderte in Italien so wie anderwärts auf. Ganz besonders aber ist dieser Stand gewerbsmäßiger Schreiber in Italien stets vorhanden gewesen, selbst in den ersten Zeiten des Mittelalters, da dort die Schulen, die Universitäten und das Notariat seine Entwickelung gefördert haben, und schon Gerbert, der spätere Papst Sylvester II, der im 10. Jahrhundert geschrieben hat, giebt davon in den Worten Zeugniß: „Nosti, quot scriptores in urbibus ac in agris Italiae passim habeantur“ [2]. Neben den gewerbsmäßigen Kalligraphen und Abschreibern haben sich auch die Notare auf das Bücherschreiben gelegt. Zwar könnte man vielleicht aus einem Briefe des h. Hieronymus entnehmen wollen, daß die Hülfe der *notarii* immer erst, wenn es an *scriptores* mangelte, gesucht worden wäre [3], aber seit dem 13. Jahrhundert giebt es doch in Italien auch einige von Notaren geschriebene litterarische Handschriften, und daß ihnen die Herstellung der amtlichen Bücher und der Urkundensammlungen vorbehalten war, versteht sich von selbst. Von den scholastischen Handschriften rühren neben den von Geistlichen und von Mönchen geschriebenen einige auch von nordischen Scholaren her, welche sie entweder zum eigenen Gebrauch oder gegen Bezahlung im Auftrage Anderer abgeschrieben haben.

---

[1]) Ch. Kohler, *Un ancien réglement de la Bibliothèque Sainte-Geneviève*, in *Biblioth. de l' Éc. des Ch.*, 1889 S. 229—235.

[2]) Brief 130 (Ausg. J. Havet), S. 117.

[3]) Er schrieb an Lucinius' Wittwe Theodora (Brief 75, 4; Migne, XXII S. 688), daß dieser „missis sex notariis (quia in hac provincia latini sermonis scriptorum penuria est) describi sibi fecit, quaecumque ab adolescentia usque in praesens tempus dictavimus“.

Während der Renaissance war Florenz ein bedeutender Mittelpunkt für die Herstellung von Büchern, und dorthin strömten die italienischen und die fremden Sammler und Humanisten zusammen um sich Bücherabschriften zu verschaffen, wobei sie sich vorzugsweise an Ambrosius Traversari, den Prior des Kamaldulenserkonvents von St. Maria von den Engeln [degli Angioli], und an den Papierhändler Vespasian aus Bisticci wandten [1]. Der Ungarnkönig Matthias Corvinus hielt in Florenz auf eigene Kosten Miniatoren und Abschreiber für Griechisch und Lateinisch, und bei seinem Tode blieben dort 150 Handschriften zurück, deren Abschrift er in Auftrag gegeben hatte, und welche später sein Nachfolger Ladislaus bezahlte und nach Ungarn bringen ließ [2]. Doch war die Zahl der Lohnschreiber, so groß auch immer, im Verhältniß zu der gewaltigen litterarischen Thätigkeit des Humanismus stets eine geringe und ihre Ausbildung und Geschicklichkeit nicht selten unzureichend, weßhalb die Humanisten sich selbst und untereinander halfen, indem sie selbst die Handschriften schrieben und gegenseitig austauschten. So thaten es Petrarca, Boccaccio, Giannozzo Manetti, Niccolò Niccoli, „der schnellste Schreiber in Kursivschrift“, Poggio Bracciolini, „der schönste Schreiber der antiken Schrift“, Tommaso Parentucelli, der spätere Papst Nikolaus V, „der schönste Schreiber aller Schriften, von der antiken bis zur modernen“ [3], ferner

---

[1]) Siehe Ambrosii Traversari *Epistolae* (mit der Vorrede und der Lebensbeschreibung von L. Mehus), Florenz 1759, und Vespasiano da Bisticci, *Vite d'uomini illustri* (herausgeg. von A. Mai Rom 1839, von A. Bartoli Florenz 1859, von L. Frati Bologna 1892 fg.).

[2]) Siehe A. Reumont, *La biblioteca Corvina*, in *Archivio stor. ital.*, IV (1879) S. 63.

[3]) Vespasiano (Ausg. Bartoli), S. 241, 420, 426.

der schon erwähnte Kamaldulenser Ambrosius, welcher, wie aus seinem reichen und werthvollen Briefwechsel zu ersehen ist, selbst schrieb und die Kleriker seines Konventes im Schreiben und Miniieren unterrichtete, u. s. w.[1]

Der Lohn der Abschreiber wechselte nach Zeit und Ort. Ich habe bereits erwähnt (S. 124), daß bei den Griechen die Bezahlung nach στίχοι berechnet wurde. Auf den Universitäten des Mittelalters aber war die regelmäßige Maßeinheit die *pecia*, welche der Hälfte eines Quaterns von vier Bogen, also zwei ganzen Bogen, vier Blättern oder acht Seiten gleich gerechnet wurde, und weil die Seiten in den scholastischen Büchern gemeinhin in Spalten getheilt waren, so wurde im 15. Jahrhundert zu Bologna und Padua die *pecia* zu 16 Spalten berechnet, deren jede 62 Zeilen, jede Zeile 32 Buchstaben hatte. Indeß galten auch noch andere Zahlungsweisen nach Quaternen, nach Bogen und bei ausgemalten Büchern sogar nach Buchstaben, deren Aufzählung mich hier zu weit führen würde[2].

Das Beschreiben der *peciae* überwachten bei den Universitäten die *peciarii*, welche darauf zu sehen hatten, daß die Abschriften mit Sorgfalt gemacht wurden; später waren es die *stationarii*[3], welche die bereits beschriebe-

---

1) Ausführlichere Angaben bei Mehus, Tiraboschi, Voigt, Burckhardt, Villari u. A.

2) Eigenthümliche Angaben enthalten die von C. Minieri Riccio mit großer Sorgfalt zusammengestellten *Registri di Carlo I d' Angiò* (*Archivio stor. ital.*, Serie IV Band I—VII). Aus F. Kaltenbrunner, *Römische Studien* (in *Oesterr. Mitth.*, V S. 219 bis 222) ergiebt sich, daß die Abschreiber der päpstlichen Kurie nach Bogen und nach Zeilen bezahlt wurden und die Berechnung der geleisteten Arbeit auf die Ränder der Register geschrieben. Ueber die Preise für die Buchstaben in den ausgemalten Büchern habe ich bereits oben S. 142 eine Angabe gemacht.

3) Das Wort *statio*, von welchem *stationarius* herkommt, hat

nen *peciae* in Verwahrung hatten und behufs Anfertigung weiterer Abschriften gegen bestimmte, von den Universitäten festgestellte Sätze herliehen. Die Universitätsstatuten enthalten sehr genaue Bestimmungen über die Amtsführung der Stationarien, über ihre Pflicht zuverläßige und genaue Abschriften zu halten, über die Weise des Ausleihens der Bücher und über die Sätze dafür. Aus denselben geht ferner hervor, daß diese Stationen nicht sowol für den Verkauf als vielmehr für den Umlauf der Bücher bestimmte Büchereien waren, war es ihnen doch sogar verboten Bücher zum Zwecke des Handels anzukaufen und höchstens gestattet verkäufliche Bücher in Verwahrung zu nehmen, den Handel zwischen Privatleuten in enggezogenen Gränzen zu vermitteln und für jeden solchen Verkauf eine bestimmte Gebür zu nehmen [1].

---

in Bezug auf das Schreib- und Bücherwesen eine vielfältige Bedeutung, denn es bezeichnet die Amtsstube oder den Laden eines Gerichtsschreibers, eines gewöhnlichen Schreibers, eines Buchhändlers und Papierhändlers. Das siebenbürgische Wachsbüchlein von 167 ist „ad stationem Resculi", der Orosius der Laurentiana (7. Jahrhundert) „in statione magistri Viliaric antiquarii" geschrieben, und bei Ser Lapo Mazzei (I S. 176) wird die „stazone" des Papierhändlers Bartolo erwähnt.

[1]) Ueber die *peciae*, die *peciarii*, die *stationarii* ist Savigny, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, Kap. 25 einzusehen; auch der Artikel von F. Bonaini, *I librai, gli stazionari, i peciari, i copisti* etc., im *Giornale stor. degli Archivi Toscan.*, IV (1860) S. 97 ff. ist beachtenswerth. Ein aus den Statuten des bologneser Studiums entlehntes Verzeichniß der Miethspreise für die zum Abschreiben ausgegebenen Bücher giebt Sarti in seinem Werke *De claris archigymnasii Bonon. professoribus*, II S. 214—216; es ist mit wenigen Aenderungen in das *Statuto dello Studio fiorentino* von 1387, Abs. XL: *De taxationibus quaternorum* wieder aufgenommen (Ausg. von A. Gherardi, S. 44—50).

Doch bereits vor den Universitätsstationen und weiterhin auch neben diesen wurde das Verleihen der Bücher im Mittelalter sehr lebhaft betrieben. Mit der Bücherleihe gaben sich die alten klösterlichen Bibliotheken ebenso wie die öffentlichen und die privaten Bibliotheken der Renaissancezeit ab, worüber im folgenden Abschnitt weitere Nachweise gegeben werden sollen. Das Verleihen besonders rechtlicher Bücher war unter Privatleuten sehr häufig, und da die Bücher bereits Gegenstand des Verkaufes waren, so wurden sie auch den Gelddarleihern (*feneratores*) in Pfand gegeben [1].

Jetzt noch Einiges über den Buchhandel, über Kauf und Verkauf der Bücher [2]. Dieser nahm im Mittelalter eine sehr langsame Entwickelung. Wer ein Buch

---

[1]) In den Notariatsprotokollen des florentiner Archivs sind mehrere Urkunden über verliehene und verpfändete Bücher enthalten. Siehe auch den eben angeführten Aufsatz von F. Bonaini; derselbe enthält auch eine von dem Richter Thomas von Carbonito in Palermo 1327 ausgestellte Vollmacht um einige Rechtsbücher und andere Sachen, welche er in Bologna in den Händen eines gewissen Masino Tusco „sub usuris", „pro certa pecunie quantitate" gelassen hatte, aus der Pfandschaft zu lösen.

[2]) Ein gutes Handbuch zum Studium der Geschichte des Buchhandels im Mittelalter ist A. Kirchhoff, *Die Handschriftenhändler des Mittelalters*, Leipzig 1853. Der Verfasser giebt in einer Einleitung (S. 1—16) die allgemeine Geschichte des Buchhandels und behandelt dann gesondert Italien (S. 17—60), Frankreich (61—110), Deutschland (111—131), England (132—141) und Spanien (142), wobei er reiche Buchhändlerverzeichnisse mittheilt; ein Urkundenanhang enthält Bücherpreise und Auszüge aus den Universitätsstatuten. Das reiche Material ist nicht aus ursprünglichen Quellen, sondern aus gedruckten Büchern entnommen: auch fehlt es nicht an einigen recht sonderbaren Irrthümern. S. 42 wird der Abschreiber Viliaric, in dessen Station im 7. Jahrhundert

haben wollte, schrieb es sich ab oder ließ es sich abschreiben; man verlieh die Bücher und tauschte sie aus um die Abschriften zu vervielfältigen, und eben diese Leichtigkeit des Verleihens zwischen religiösen Körperschaften wie zwischen Privatleuten machte den gewerbsmäßigen Kauf und Verkauf der Bücher überflüßig, während die Einrichtung der Universitätsstationen mit ihren ängstlich und engherzig genauen Beschränkungen dem ersprießlichen Gedeihen dieses Gewerbes Hindernisse entgegensetzte. Allerdings haben wir über den privaten Verkauf von Büchern aus allen Jahrhunderten des Mittelalters Nachrichten: bald sind es Kirchen und Klöster, die aus Noth verkaufen, bald Wucherer, die auf Pfand versetzte und nicht eingelöste Bücher losschlagen, oder Privatleute, die auf einem Privatwege oder durch notariellen Vertrag Bücher erwerben. Im Jahre 1219 gab es in Bologna einen *venditor librorum* [1], und durch Savigny erfahren wir, daß 1323 in Paris, wo man weniger engherzig als die italienischen Universitäten war, die *librarii* die Freiheit besaßen Bücher für eigene Rechnung anzukaufen und damit Handel zu treiben; er giebt auch weiterhin aus den Jahren 1194—1400 ein Preisverzeichniß für verkaufte juristische Bücher. Aber der Buchhandel entwickelte sich in Wirklichkeit doch erst gegen die Zeit der Renaissance, und es läßt sich beobachten (wie schon Wattenbach bemerkt hat), daß dieses

---

der laurentianische Orosius hergestellt ist, zu einem bologneser Buchhändler des 13. Jahrhunderts. S. 47 wandelt sich gar die Behörde der Otto di Balia [acht Vögte] in einen florentiner Buchhändler dieses Namens aus dem 15. Jahrhundert um.

[1]) L. Zdekauer, *Libri legali a Padova*, in *Studi senesi*, Jahrg. VII Heft 1, Siena u. Turin 1890; Sonderabdruck S. 8.

in denjenigen Städten, die keine Universitäten hatten, schneller und in größerm Umfang vor sich ging.

Der Buchhandel wurde von den Buchhändlern sowie von den Papierhändlern betrieben, und Rom, Mailand, Venedig und Florenz waren dafür die hervorragendsten Stapelplätze. Selten jedoch kommt für die Buchhändler die heutige Bezeichnung [*librai* d. i. *librarii*] vor dem Jahre 500 vor, und auch noch die Humanisten nannten mit klassischem Ausdruck *librarii* die Bücherschreiber [1], die Bücherverkäufer dagegen *bibliopolae* und *tabernae librariae* und *bibliothecae* ihre Verkaufsbuden. Das Gewerbe der Papierhändler (*cartolarii*) umfaßte eigentlich nur das Schreibmaterial, aber sie handelten auch mit Büchern, und der Florentiner Vespasian ist ein Beispiel dafür. Weitere Angaben darüber enthält die Zunftrolle der Aerzte, Apotheker und Krämer zu Florenz vom Jahre 1349 [2]. Die Papierhändler gehörten in die Gemeinschaft der Krämer und sind unter jener umfassenden Aufzählung von Gewerben zu verstehen: „qui fecerint, vendiderint vel ad vendendum tenuerint cartas de papiro vel pecudinas seu de capretto vel cartas ad delaniandum, libros cartarum bombicinarum vel pecudinarum vel caprettorum, tam novos quam veteres, tam scriptos quam non scriptos, et ipsorum librorum ligatores". Es ist ihnen untersagt [3] Blätter und Bücher mit Konzepten, öffentliche Urkunden, kaufmännische und kirch-

---

1) Und ebenso italienisch. So steht in einem Briefe von Poliziano (Ausg. von P. Ferrato, Imola 1878) vom J. 1489 *librario* für Abschreiber.

2) Im Staatsarchiv zu Florenz. In dem ältern Statut der Zunft, vom Jahre 1313, geschieht der Papierhändler noch keine Erwähnung.

3) Absatz 76 (77): „Ad quid teneantur cartolarii", Bl. 57 fg.; der Zusatz aus dem Jahre 1375 auf Bl. 94.

liche Bücher zu radieren, und ein Zusatz aus dem Jahre 1375 verbietet ihnen sogar Bücher solcher Art und in entsprechender Absicht zu kaufen; im Uebrigen ist es gestattet, „quod cartolarii et vendentes libros eos tenere et emere et vendere possint, ut soliti sunt, exceptis imbreviaturis“.

18.

Bibliotheken.

In den Rahmen des Buchgewerbes gehört, wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben, die Aufgabe das Buch zu veröffentlichen und es sowol in der Zeit seines Erscheinens wie weiterhin durch neue Abschriften und neue Ausgaben zu verbreiten. Aber die Geschichte der Ueberlieferung des Buches kann nicht für vollständig gelten, wenn wir nicht auch einen Blick in jene Sammelstellen thun, die dazu bestimmt sind es aufzubewahren, es den Studierenden zur Verfügung zu stellen und es auch den späteren Zeiten zu überliefern. Solche Sammelstellen sind die Bibliotheken, in Betreff deren ich mich hier auf eine sehr kurze Darstellung beschränke.

Das Alterthum hatte berühmte Bibliotheken, deren Namen keinem Kenner der klassischen Studien unbekannt sind. In der griechischen Welt ragten vor anderen die Bibliotheken des Bruchium und des Serapeum zu Alexandria in Aegypten und die zu Pergamum hervor. Rom, das seit den sullanischen Zeiten an Privatbibliotheken Ueberfluß hatte, erhielt die erste öffentliche durch Asinius Pollio und wurde dann weiter durch Augustus und die nachfolgenden Kaiser mit anderen reich ausgestattet: der octavianischen, der palatinischen, der kapitolinischen, der des Tempels des Friedens und der

ulpianischen [1]. Aber alle diese alten Bibliotheken gingen mit dem Erlöschen der alten Welt zu Grunde, und es blieb von ihnen nur, die zuletzt entstanden war, die im Jahre 354 von Konstantius errichtete öffentliche kaiserliche Bibliothek zu Konstantinopel übrig. Wir erfahren durch Wattenbach, daß ausdrückliche Erwähnungen derselben bis an das Ende des 13. Jahrhunderts reichen, Angaben über sie laufen aber bis zum 15. fort, in welchem auch sie vernichtet wurde, denn, „was nicht von den humanistischen Sammlern nach Italien ausgeführt wurde, ging mit wenigen Ausnahmen durch die türkische Eroberung zu Grunde“ [2]. Von den antiken Bibliotheken waren im Mittelalter nur wenige Reste übriggeblieben; einige sind aus den Gräbern wiederhergestellt, andere aus den Palimpsesten, andere endlich haben ihre Erhaltung in den neuen Bibliotheken gefunden, welche mit der Zeit bei den Kirchen und Klöstern angelegt sind.

Die Bibliotheken der Kirchen und der Klöster haben ihren Anfang in den ersten Zeiten des Christenthums genommen und waren zunächst mit den Archiven und den Sakristeien verbunden. So ist auch die größte von allen, die Bibliothek des Heiligen Stuhles, entstanden, deren Geschichte nach De-Rossi in drei Zeitabschnitte getheilt werden kann: der erste reicht von ihrem Ursprunge bis zum Ende des 13. Jahrhunderts,

---

[1]) Siehe C. Castellani, *Le Biblioteche nell' antichità dai tempi più remoti alla fine dell' impero romano d' Occidente*, Bologna 1884. Soeben veröffentlicht F. Garbelli ein Buch über *Le Biblioteche in Italia all' epoca romana con un' appendice sulle Biblioteche di Ninive ed Alessandria* (Mailand 1894), eine gut gemeinte, aber nichts Neues bringende Zusammenstellung. Beide Bücher sind reich an bibliographischen Angaben.

[2]) *Schriftwesen*, S. 507 fg.

der zweite umfaßt die sehr bewegten bonifacischen und avignonesischen Zeiten bis auf Martin V hinab, der dritte endlich läuft vom 15. Jahrhundert bis auf die gegenwärtige Zeit [1]. In den beiden ersten Perioden war die päpstliche Bibliothek mehr oder weniger eng mit dem Archiv und dem Schatz der Kirche vereinigt, und die *bibliothecarii*, deren Reihe mit dem 8. Jahrhundert beginnt, hatten zugleich das Amt von Archivbeamten und von Kanzlern [2]. Die neue vatikanische Bibliothek datiert aus der Renaissance, und als ihr Begründer kann Nikolaus V gelten [3].

Es scheint mir nicht angebracht hier die berühmtesten klösterlichen Bibliotheken des Mittelalters aufzuzählen. Wenngleich in ihnen nach den alten Verzeichnissen, deren einige erhalten sind, die heiligen Schriften, die Bibelerklärungen, die Encyklopädien und die Werke über Rhetorik und Grammatik den Hauptstock gebildet haben,

---

[1]) Ueber die erste Periode s. G. B. De-Rossi, *De origine, historia, indicibus scrinii et bibliothecae Sedis apostolicae Commentatio*, Rom 1886, für die zweite F. Ehrle, *Historia Bibliothecae Romanorum Pontificum tum Bonifatianae tum Avenionensis* etc., Bd. I, Rom 1890, und die sehr sorgfältige Besprechung dieses Werkes von D. Marzi im *Archivio stor. ital.*, VIII (1891) S. 146—166, für den dritten Zeitraum I. Carini, *La Biblioteca Vaticana proprietà della Sede Apostolica*, Rom 1892, worin auch die Geschichte der beiden ersten Perioden kurz zusammengefaßt ist. Uebrigens sind die Arbeiten und Veröffentlichungen über die päpstliche Bibliothek sehr zahlreich, und die eben angeführten Bücher, die neuesten unter allen, geben zugleich auch die ältere Bibliographie.

[2]) Die Behauptung Pflugk-Harttungs (*Neues Archiv*, VIII S. 240 fg.), daß das Archiv und die Bibliothek schon in der Zeit Paschalis' II geschieden gewesen wären, ist von S. Löwenfeld (*N. Archiv*, X S. 313) und von G. B. De-Rossi (*Studi e documenti di storia e diritto*, V S. 345 fg.) bekämpft.

[3]) Vgl. Pastor, *Geschichte der Päpste*, 2. Ausg., Freiburg i. Br. 1891, I S. 452—457.

so wurden dort doch auch Schriften klassischer Verfasser mit aller Sorgfalt aufbewahrt und abgeschrieben, so daß aus ihnen die ältesten und berühmtesten Handschriften unserer öffentlichen Büchersammlungen herstammen [1]. Uebrigens hatte jede Kirche, auch die ländlichen, und jedes Kloster, auch die ärmeren, einen kleinen Vorrath an Büchern, nur bestanden diese kleinen Sammlungen im Allgemeinen aus Büchern, die zum Gottesdienst und zur Erbauung dienten, und selten fanden sich darin litterarische Werke [2]. Der Ort, an welchem die Bücher

---

[1]) Eine Vorstellung davon, wie die großen Klosterbibliotheken, nach deren Beispiel sich natürlich auch die der Renaissance gerichtet haben, begründet wurden, giebt der bibliographische Kanon des Thomas von Sarzana (Nikolaus V), von welchem E. Piccolomini, *Libreria medicea priv.*, S. 111—115 Kunde giebt. Dieser Kanon, den Einige als „eine Regel für die Einrichtung der Bibliotheken" betrachtet haben, ist aber auch, wie P. richtig bemerkt, ein bibliographisches Verzeichniß „für die Bildung und Zusammensetzung neuer Büchereien". Wir finden darin zuerst die theologischen Werke verzeichnet, dann die philosophischen und moralischen und die Kommentatoren, darnach die mathematischen und endlich diejenigen Werke, die sich mit den *Studia humanitatis* (Grammatik, Rhetorik, Poetik und Geschichte) beschäftigen. Gewiß haben auf die Herstellung eines solchen Kanons außer der litterarischen Kenntniß der Zeit auch die Prüfung und Vergleichung des Vorraths der schon bestehenden Klosterbüchereien Einfluß gehabt, doch triumphiert über die mittelalterlichen Ueberlieferungen bereits der humanistische Geist, wenn Parentucelli von den Büchern über die „humanen" Disciplinen sagt: „Ego autem si bibliothecam conditurus essem, cum omnia a me haberi non possent, vellem ista praecipua non deesse".

Einzusehen sind auch G. Becker, *Catalogi Bibliothecarum antiqui*, Bonn 1885, und Th. Gottlieb, *Ueber mittelalterliche Bibliotheken*, Leipzig 1890, besonders S. 17—273 (Verzeichnisse alter Kataloge) und 365—435 (Urkundenauszüge über Erwerb, Besitz und Uebertragung von Büchern und Büchereien).

[2]) Von solcher Art waren z. B. die 48 Bücher, welche 1140

verwahrt wurden, hieß *bibliotheca* [1], *librarium* und *armarium*, doch findet sich nicht selten auch die Bücherei mit dem *thesaurus*, mit der *cappella* oder mit dem *vestiarium* vereinigt [2].

Die Kirchenbibliotheken waren ihrer Stiftung nach öffentliche und zur Unterstützung der Armen bestimmt,

---

das Kloster des h. Bartholomäus zu Anghiari (Arezzo) besaß (s. C. Casanova, *Inventario d' una biblioteca monastica*, im *Archivio stor. ital.*, 1888 S. 279 fg.), während die Landpfarre zu Villiano (Pistoia) am Ende des 12. Jahrhunderts deren 53 hatte, zum größten Theile liturgische, theologische und patristische, aber auch die Historien des Orosius und drei juristische Werke (s. L. Chiappelli, *Un catalogo di manoscritti pistoiesi del secolo XII*, Pistoia 1889). — Als Zeugniß für die Bildung einzelner Personen dient der Katalog der 992 im Besitze des Abtes Azzo von Montier-en-Der (Haute-Marne) befindlichen Bücher, in welchem unter 23 Werken 14 klassische und Erklärungen klassischer Werke sind und nur drei die reine Theologie betreffen (herausgeg. von H. Omont in *Bibl. de l' Éc. des Ch.*, 1881 S. 157—160; vgl. Becker, S. 126).

[1]) In der Sprache des Mittelalters wurde das Wort *bibliotheca* häufig auch in der Bedeutung von Bibel gebraucht, wofür Wattenbach, S. 126—129 zahlreiche Beispiele beibringt; nur bei Alkuin scheint es doch diese Bedeutung nicht zu haben, wie aus den der vallicellinischen Bibel vorgesetzten Versen (bei Dümmler Nr. LXV 1) hervorgeht:

„Nomine Pandecten proprio vocitare memento
Hoc corpus sacrum, lector, in ore tuo,
Quod nunc a multis constat Bibliotheca dicta
Nomine non proprio, ut lingua pelasga docet".

[2]) Im Kloster des h. Augustinus zu Canterbury waren im 15. Jahrhundert die Bücher zwischen dem *Librarium* und dem *Vestiarium* getheilt (vgl. Thomas of Elmham, *Hist. monast. S. Aug. Cantuar.*, S. 96—99). *Armariae nostrae thesaurus* wird die Bibliothek in einem deutschen Klosterinventar des 12. Jahrhunderts genannt (Becker, S. 209). In St. Flora und Lucilla zu Arezzo standen 1374 einige Bücher „in camera domini abbatis", andere „in sacristia" (Gottlieb, S. 180).

jedoch nicht im heutigen Sinne öffentlich, so daß die Studierenden zur Benutzung der Bücher an Ort und Stelle zugelassen worden wären, sondern die Bücher wurden vielmehr von Kirche zu Kirche zum Abschreiben oder zur Benutzung mit großer Freigiebigkeit ausgewechselt und verliehen. Dieses Ausleihen geschah gemeinhin unentgeltlich, doch ist in vielen Klostersatzungen die Verpflichtung ausgesprochen zur Sicherstellung der Rücklieferung ein Pfand zu fordern, und in anderen wieder ist das Ausleihen durch noch andere, engherzigere Beschränkungen eingeengt. Dagegen ist hervorzuheben, daß sich gegen solche Beschränkungen die pariser Synode von 1212 sehr kräftig ausgesprochen und nach dem Grundsatze, daß „commodare inter praecipua misericordiae opera computatur", Verordnungen erlassen hat, deren weitgehende Liberalität auch heute noch bewundernswerth erscheint [1].

Für die Bibliotkeken wie für jede andere mönchische Einrichtung kam die Zeit des Verfalls, als die weltliche Wissenschaft und Kultur den Studien neues Leben und eine neue Richtung gaben und die Klagen der Humanisten über den erbärmlichen Zustand jener ehrwürdigen Sammlungen kein Ende nahmen. Damals entstanden, für ein besseres Schicksal und zu besserm Gedeihen bestimmt, die weltlichen Bibliotheken, und das

---

[1]) Wattenbach, S. 454 fg. u. 498 fg. — Eigenthümliche Anordnungen enthält die Ordnung der Bibliothek der h. Genovefa zu Paris im 13. Jahrhundert (bereits S. 184 Anm. 1 angeführt). Die Bücher durften nicht ohne Entgegennahme eines *vadimonium* verliehen werden, und über jede Ausleihung mußte in einem *breve* ein Eintrag erfolgen, der den Namen des Entleihers, den Titel des Buches und das Pfand angab. „Maiores autem et preciosiores libros sine licentia abbatis non prestabit (armarius, d. i. der Bibliothekar)".

Bibliothekswesen gewann damals erst einen wissenschaftlichen und für den öffentlichen Nutzen förderlichen Charakter. Allerdings haben auch im Mittelalter neben den Kirchen und den Klöstern Könige, Fürsten und Herren Büchersammlungen angelegt, theils zwar aus Prachtliebe, zum Theil aber auch aus Liebe zu den Studien [1], aber der größere Eifer dafür erwachte doch erst im Zeitalter des Wiederauflebens der klassischen und humanistischen Studien. Es ist bekannt, daß die Wiege dieser neuen, durch Petrarca und Boccaccio eingeleiteten wissenschaftlichen und schriftstellerischen Thätigkeit in Italien gestanden hat. Die Humanisten waren unermüdlich darin Bücher zu suchen, sie abzuschreiben, abschreiben zu lassen und zu erklären und sie auszutauschen um die Abschriften zu vermehren und die Texte zu verbessern, die Fürsten und die Herren wandten Schätze auf um sich ansehnliche Büchereien zu verschaffen, von denen Florenz, Urbino, Ferrara, Pavia, Venedig u. s. w. bald die glänzendsten besaßen. Von Italien aber dehnte sich diese Bewegung über alle Länder Europas aus.

Es wird mir, hoffe ich, verziehen werden, wenn ich auf diesen Gegenstand nicht weiter eingehe, mir nicht darin gefalle nur einige unzureichende oder oberflächliche Angaben zu machen, während doch die Studierenden mit größerm Nutzen die besonderen Arbeiten darüber einsehen können [2]. Da ich aber einmal in Florenz

---

[1]) S. darüber die Angaben bei Wattenbach, S. 500—507.

[2]) Bibliographische Angaben hierüber bei Petzholdt, *Bibliotheca bibliographica*, Leipzig 1866, bei Ottino u. Fumagalli, *Bibliotheca bibliographica italica*, Rom 1889, (besonders die Paragraphen XLI—XLVII) und die besonderen Zeitschriften für Bibliographie und Bibliothekskunde, wie die *Rivista delle Biblioteche* (Biagi), das *Centralblatt für Bibliothekswesen* (Hartwig), die *Revue des Bibliothèques* (Chatelain) u. s. w.

schreibe, so mag es mir, ehe ich von meinen Lesern Abschied nehme, erlaubt sein zu erwähnen, daß hier im Kloster des h. Marcus die erste öffentliche Bibliothek der neuern Zeit gegründet ist, und zwar laut Testament von Niccolò Niccoli und durch die hohe Freigiebigkeit des Mediceers Cosimo des Aeltern. Cosimo legte im eigenen Palast auch den Grund zu einer häuslichen Bibliothek, welche später von dem Sohne Peter und von dem Enkel Lorenzo dem Prächtigen staunenswerth vergrößert ist. Auch diese wurde trotz ihres privaten Charakters den Studien und den Studierenden zur Verfügung gestellt, und die von Piccolomini veröffentlichten Verzeichnisse[1] der aus dieser häuslichen Bibliothek von 1480 bis 1494 verliehenen Bücher zeigen, wie groß die Freigiebigkeit des Hauses Medici gewesen ist, und welchen umfassenden Nutzen die Gelehrten, wenn auch nicht immer gewissenhaft, daraus gezogen haben.

---

[1]) *Libr. medicea priv.*, S. 122—131.

VERZEICHNISS
der
LATEINISCHEN AUSDRUECKE.

Druckfehler.

S. 55 Z. 4 lies 6 statt 5.
S. 55 Z. 18 fehlt parcamenum hinter parcamena.
S. 63 Anm. 1 Z. 2 lies parcamenum statt percamenum.
S. 81 Z. 10 lies malleo statt mallo.
S. 132 Z. 11 lies *portatile* statt *portabile*.

INHALTSVERZEICHNISS.



GRUNDRISS

ZU VORLESUNGEN UEBER

LATEINISCHE PALAEOGRAPHIE

UND

URKUNDENLEHRE

VON

CESARE PAOLI,

ORD. PROFESSOR ZU FLORENZ.

III.

URKUNDENLEHRE.

1. ABTHEILUNG.

AUS DEM ITALIENISCHEN UEBERSETZT

VON

DR. KARL LOHMEYER,

PROFESSOR ZU KOENIGSBERG I. PR.

INNSBRUCK

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.

1899.



Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

I.

Allgemeine Definitionen und Bemerkungen.

1.

Definition des Worts Urkunde. Akte und Urkunden. Cartae und Notitiae.

Jedes Zeugniß, jedes Schriftstück, welches zum Beweise einer Thatsache dienen soll, kann als *instrumentum* oder *documentum* bezeichnet werden. So sagt der Rechtsgelehrte Paulus in den Pandekten (XXII 4, 1): „Instrumentorum nomine ea omnia accipienda sunt, quibus causa instrui potest, et ideo tam testimonia quam personae instrumentorum loco habentur". Aber in der historischen, der juristischen und der diplomatischen Wissenschaft finden die Ausdrücke *instrumentum* und *documentum* ausschließlich auf die Schriftstücke Anwendung[1], und das

---

[1]) *Liber iuris Florentinus* (12. Jahrhundert), herausgeg. von Cohn, S. 111: „Licet instrumentorum nomine appellentur testes et scripta et alia, tamen hic instrumenta specialiter scripta appellamus".

Edictum Theoderici regis, Kap. 7: „Iudex discussis utriusque partis suggestionibus atque documentis id solum iudicare debet, quod iuri et legibus viderit convenire".

Conradus de Mure, *Summa* (1275; bei Rockinger,

Wort „Urkunde“ kann da eine allgemeine und eine besondere Bedeutung haben, je nachdem man es von dem Gesichtspunkte der Geschichte und der Verwaltung oder von dem der Urkundenlehre aus betrachtet.

Es liegt in den Archiven in der That eine große Anzahl von Schriftstücken amtlichen wie privaten Charakters, welche entweder auf Behandlung von Geschäften Bezug haben oder von verhandelten Gegenständen und geschehenen Ereignissen berichten oder endlich zur Vorbereitung oder Grundlage obrigkeitlicher oder notarieller Urkunden dienen. Solche Schriftstücke sind ohne Zweifel Urkunden im allgemeinen Sinne dieses Wortes, indem sie entweder historische Zeugnisse sind oder solche Akte, die zu Zwecken der Verwaltung gedient haben oder noch dienen. In dem streng diplomatischen Sinne aber hat dieses Wort eine engere Bedeutung und bezeichnet hier nur solche Schriftstücke, die einen zugleich historischen und juristischen Charakter und demselben angepaßte Formen haben, und in dieser Beschränkung kann man eine Urkunde erklären als „ein geschriebenes Zeugniß für eine Thatsache rechtlicher Natur, welches unter Einhaltung gewisser festge-

---

Briefsteller und Formelbücher, S. 457 fg.): „Quaelibet professio habet sua instrumenta . . .; set, quod ad iudicia et causarum cognitionem, instrumentum est scriptura facta ad alicuius probationem“. Und wenig vorher: „Et nota, quod omne privilegium est instrumentum, sed non convertitur, quia non est privilegium omne instrumentum“.

Ein anderes Wort mit der allgemeinen Bedeutung „Urkunde“, das bis in die longobardische Zeit zurückgeht, ist *munimen* oder *monimen*. — Siehe A. Chroust, *Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogs-Urkunden*, Graz 1888, S. 10 fg. Beispiele bei Troya, *Codice diplomat. longobard.*; Ficker, *Forschungen zur Rechts- und Reichsgeschichte*; *Codex diplomaticus Cavensis* und anderwärts.

setzten Formen abgefaßt ist, die dazu geeignet sind dasselbe zu beglaubigen und ihm Beweiskraft zu verleihen" [1].

In den mittelalterlichen Texten findet sich häufig der Ausdruck *acta et scripturae,* welcher jede umfassendere Kategorie von Urkunden bezeichnet, d. h. nicht bloß die Diplome und die Notariatsurkunden, sondern auch die anderen archivalischen, nicht eben eigentlich diplomatischen Schriftstücke, die sich auf persönliche Verhältnisse, auf Verwaltungs- und Rechtsverhältnisse u. s. w. beziehen. Die heutigen deutschen Diplomatiker aber machen eine ganz besondere Unterscheidung zwischen den *acta et scripturae* und den *documenta*: indem sie das Wort Akt in engerer Bedeutung brauchen und es in Gegensatz zu Urkunde stellen, bezeichnen sie mit jenem ausschließlich diejenigen Schriftstücke, die zur Vorbereitung und zur Grundlage für die eigentlichen und wahren Urkunden dienen, aber noch nicht voll die Formen und den Charakter derselben an sich tragen [2]. Es ist das zwar eine rein schulmäßige Unterscheidung, die offen gestanden nicht alle die mannichfaltigen Bedeutungen, die das Wort „Akt" in der Geschäftspraxis gehabt hat, jetzt noch hat und haben kann, umfaßt und die Bedeutung des Wortes „Urkunde" immer mehr einschränkt; aber doch entbehrt sie, wie man wol sehen kann, nicht aller Begründung, sobald man das enge und unmittelbare Band, welches die als Akte bezeichneten

---

1) Vgl. Sickel, *Acta Karolinorum*, I S. 2; Ficker, *Beiträge zur Urkundenlehre*, I S. 60; Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre*, I, 1889, S. 1. — Die Gründe für diese Unterscheidung habe ich in *Archivio stor. ital.*, XV (1895) S. 111 fg. auseinandergesetzt.

2) Siehe die drei angeführten deutschen Werke. Sickel zieht das Wort *Vorakt* vor, während er dem lateinischen *acta* eine sehr umfassende Bedeutung giebt. — Giry, *Manuel de diplomatique,* S. 10 sagt, „le mot acte" sei „le plus compréhensif des termes qui se peuvent appliquer à l'ensemble des sources diplomatiques".

Schriftstücke mit den der Beurkundung vorausgehenden oder folgenden „Handlungen“ verbindet, in Betracht zieht.

Eine andere Unterscheidung läßt sich auf dem unmittelbaren Gebiete der Urkunden selbst (wenn man sie in ihrer besondern, diplomatischen Bedeutung auffaßt) mit Rücksicht auf die Kraft und die Tragweite ihrer Zeugnißfähigkeit aufstellen. Die Urkunde hat entweder eine bereits vor der Beurkundung vollzogene, vollendete und rechtskräftig gewordene Thatsache einfach zu bezeugen, oder die Urkunde ist es erst selbst, was der Handlung Vollendung und Rechtskraft giebt und für die Zukunft als das einzige authentische Zeugniß derselben, als die alleinige Grundlage für die daraus entspringenden Folgen übrigbleibt. Hiernach giebt es zweierlei Arten von Urkunden: Beweisurkunden und Verfügungsurkunden (dispositive), die sich auch in ihren Formen voneinander unterscheiden, und von denen nach der von Brunner[1] vorgeschlagenen Bezeichnungsweise die ersteren *notitiae*, die anderen *chartae* genannt werden.

Es muß hier daran erinnert werden, daß in der römischen Zeit die geschriebene Urkunde im Allgemeinen die Aufgabe eines einfachen Zeugnisses hatte, welches der, für den sie bestimmt war, der Erinnerung wegen oder aus eigenem Interesse schrieb oder schreiben ließ, und das Beweiskraft lediglich durch die Namen und Titel der Zeugen erhielt. Im 3. Jahrhundert aber kam eine andere Art von Urkunden, die sogenannten *chirographa*, zur Geltnng, die der Empfänger bereits fertig erhielt, sei es daß sie von dem andern Theile eigenhändig oder von einem Beauftragten desselben niedergeschrieben waren, und welche schon eben dadurch, daß sie schriftlich aufgesetzt

---

[1]) *Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde,* Berlin 1880, S. 8—17.

waren, ein vollgültiges Beweismittel abgaben. Aus diesem Chirograph ist die *epistola* hervorgegangen: auch sie ist von dem eigentlichen Urheber selbst geschrieben oder erlassen und bereits nicht mehr einfache Beweisurkunde, sondern Verfügungsurkunde [1].

Wie sich die Formen der mittelalterlichen Beurkundung aus denen der römischen entwickelt haben, leuchtet ein: die *notitiae* sind aus der antiken Beweisurkunde, die *chartae* aus dem chirographum und der epistola hervorgegangen. Dazu kommt noch, daß den größten Theil der mittelalterlichen Urkunden die dispositiven (*chartae*) ausmachen.

Zum Schluß ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß in der mittelalterlichen Ausdrucksweise die beiden Benennungen *charta* und *notitia* nicht so streng geschieden werden, wie es hier der Definition wegen geschehen ist, aber die Scheidung ist doch thatsächlich vorhanden bei den öffentlichen wie bei den privaten Urkunden, und zwar für diese mehr als für jene; darum durfte sie als allgemein gültiger Grundsatz, wenn auch mit dem Vorbehalt der gelegentlichen, passend angebrachten Ausnahmen, ausgesprochen werden.

2.

Urheber, Empfänger, Rogatar.

Der Personen, welche unmittelbar und nothwendig an der Herstellung und an der Ausfolgung einer Urkunde theilhaben, sind drei:

1. diejenige, welche die Urkunde anfertigt, oder auf deren Befehl oder in deren Namen sie angefertigt wird,

2. diejenige, für welche die Urkunde bestimmt ist, und

---

[1]) Vgl. Bresslau, *Handbuch*, I S. 44—47.

3. diejenige, welche auf Veranlassung der ersten oder der zweiten Person die Urkunde schreibt und sie beglaubigt.

Die erste Person nenne ich Urheber [*autore*], die zweite Empfänger, die dritte Rogatar.

Der Urheber einer Urkunde ist derjenige, welcher die Handlung, die beurkundet werden soll, vollzieht[1], also dem Wesen nach auch die Urkunde macht, wenn er sie auch nicht mit eigener Hand schreibt, sondern sie von einem Andern schreiben läßt; und dieses gilt auch, wenn die Urkunde, wie es bei dem größten Theile der sogenannten *notitiae* der Fall ist, auf Veranlassung des Empfängers geschrieben ist, selbst wenn des Veranlassers überhaupt keine Erwähnung geschieht, denn die so zu Stande gekommenen Urkunden haben Grund und Ursprung in einer von dem Urheber selbst gewollten oder bewilligten Handlung. So bleiben die Personen des Urhebers und des Empfängers immer klar voneinander geschieden[2],

---

[1]) Es ist bekannt, daß *auctor* in der römischen Rechtssprache der erste Besitzer heißt, von welchem ein anderer die Berechtigung, die Autorität seines Besitzes herleitet. Beispiele des Wortes in der Bedeutung von Verkäufer geben Forcellini u. d. W. *Auctor* § 7 und Ducange u. d. W. *Auctor* § 1. — Hierzu noch einige Beispiele aus mittelalterlichen Urkunden. Gründung des Klosters S. Maria in Lucca durch den Kleriker Ursunus „Signum † manus Ursuni autori et donatori seu et conservatori, qui hanc cartulam fieri rogavit“ (Brunetti, *Codice dipl. toscano*, I S. 466). Ein Landverkauf eines gewissen Rodingus in Lucca, i. J. 768: „Signum † manus Rodinghi v. d. vindituri et auturi“ (*Memorie e docum. Lucch.*, II S. 84). Testament des Grammatikers Rolandus aus Siena, Benevent 1121: „Ego Rolandus huius testamenti autor subscripsi“ (*Collezione Fiorentina*, Taf. 22).

[2]) Es ist nicht zu übersehen, daß die Person, welche ich Urheber [*autore*] nenne, sich nicht ganz mit dem *Aussteller* Brunners deckt, der sie als „denjenigen Kontrahenten, der die Urkunde schreibt oder schreiben läßt,“ erklärt (a. a. O. S. 23

und mit Rücksicht auf die grundlegende Scheidung der Urkunden in *chartae* und *notitiae* ergiebt sich daraus als Grundsatz, daß in allen Urkunden für die beurkundete Thatsache ein Urheber und ein Empfänger vorhanden ist, und daß die verfügenden Urkunden (*chartae*) immer auf Befehl oder auf Bitten des Urhebers gemacht sind, die Beweisurkunden (*notitiae*) zumeist auf Bitten, jedenfalls aber zum Nutzen des Empfängers [1].

Die Handlung des Empfängers (wenn man die ihm in den *notitiae* zustehende Aufgabe des Veranlassers unberücksichtigt läßt) ist im Allgemeinen bei der äußerlichen Herstellung der Urkunde eine völlig passive, aber doch ist sie nothwendig um derselben Vollzugskraft zu geben, weil die Urkunde erst durch die Ausfolgung an den Empfänger vollzogen wird. Ueberdieß kann derselbe

---

u. 26 fg.). Der Unterschied besteht darin, daß die letztere Erklärung sich auf die materielle Handlung des Schreibens der Urkunde gründet, die von mir vorgeschlagene dagegen auf die rechtliche Handlung, welche der Urkunde als Grundlage dient. Im Wesentlichen deckt sich Brunners *Aussteller* mit dem *rogator*, woraus folgt, daß in den zunächst auf Bitten des Empfängers geschriebenen *notitiae* Urheber und Empfänger sich auf eine einzige Person vereinigen. — Vgl. Bresslau, *Handbuch*, I. S. 4 und besonders Anm. 3.

[1]) Bisweilen sind auch Urkunden, welche Namen und Charakter von Breven oder *notitiae* haben, viel mehr auf Veranlassung des Urhebers als des Empfängers geschrieben. Zwei Beispiele dafür führe ich hier aus dem Staatsarchiv zu Florenz an. 1092: eine an Gerardo di Giovanni von Abt Rudolf von Passignano gegebene Landeinweisung, „breve recordationis ad memoriam habendam ac retinendam“, hat die Unterschrift: „Ego Rodulfus abbas a me facto ss.“ — 1140: „Breve recordationis et refiutationis pro futuris temporibus memoria habenda“ des Markgrafen Guido, eines jungen Sohnes des verstorbenen Ranieri, zu Gunsten der Einsiedelei von Camaldoli hat: „Sig. † manuum suprascripti Guidonis marchionis, qui hoc scriptum sicut supra legitur scribere rogavit“.

bei einer bestimmten Art von Rechtshandlungen, wie es etwa die Bezahlung des Preises bei Käufen und Verkäufen, die Besitzergreifung bei Verpachtungen, Belehnungen u. dgl. sind, auch selbst einen gewissen Antheil an der Ausführung haben, während bei Verträgen, Vertauschungen und anderen auf Wechselseitigkeit beruhenden Handlungen beide Theile zugleich Urheber und Empfänger sind.

Ueber den Rogatar endlich habe ich Folgendes zu sagen. In jeder Zeit und in jedem Lande begegnen uns Urkunden, welche von den Urhebern selbst geschrieben sind, aber sie machen nur die Minderzahl aus, während die Urkunden gewöhnlich auf Veranlassung oder auf Befehl eines Andern von Personen geschrieben werden, die dazu entweder als freie Gewerbtreibende oder kraft öffentlichen Auftrags besonders befähigt sind. Wer auf Verlangen Anderer schreibt, wird in den ältesten römisch-mittelalterlichen Urkunden (im 6.—8. Jahrh.) *rogatarius* genannt, und dieses Wort nehme ich hier auf um es zu verallgemeinern und damit die Aufgabe zu bezeichnen auf Veranlassung oder Befehl privater oder öffentlicher Personen Urkunden in guter und vollgültiger Form und mit öffentlicher Glaubhaftigkeit zu schreiben. Ich nehme es auf, weil es auf synthetischem Wege deutlich erweist, wie die verschiedenen Momente der Beurkundung (Abfassung, Niederschrift, Bekräftigung) und die verschiedenen daran theilhabenden Personen (Schreiber, Kanzler, Notare) alle zusammen in den Privaturkunden auf eine einzige Rogation hin, bei den öffentlichen, von Obrigkeits wegen erflossenen Urkunden aber auf einen an Stelle der Rogation stehenden Befehl hin in Thätigkeit getreten sind. Sonst kommt das Wort *rogatarius* in der Sprache des Mittelalters nur in den Privaturkunden vor[1], und wäh-

[1]) Marini, *Papiri diplomatici*, Nr. 90 (ein Facs. in *Archivio*

rend es hier in umfassendster Weise nur einen der drei nothwendigen Mitarbeiter an der Urkunde bezeichnen soll, werden wir später, wo von der Handlung und der Beurkundung, von den Kanzleien und dem Notariat die Rede sein wird, sehen, wie sich die Persönlichkeit des Rogatars, die in Bezug auf ihren Endzweck als eine einige zu denken ist, in Rücksicht auf ihre Bethätigung in mehrere Personen, in mehrere Aufgaben, in mehrere Momente auflöst.

3.

Innere und äussere Merkmale der Urkunden.

Jede Urkunde hat innere Merkmale und äußere Merkmale.

Diese Benennungen können jedoch je nach den verschiedenen Rücksichten, unter welchen man die mittelalterlichen Urkunden betrachtet und studiert, verschiedene Bedeutungen haben. Wenn man sie als paläographische Denkmäler ansieht, so ist das innere Merkmal

---

paleogr. italiano, Taf. I Reihe 15), eine ravennatische Schenkung aus dem 6. oder 7. Jahrh.: „Vitali tabellioni huius Civ. Rav., rogatario meo, scribendum dictavi". — Ebenda Nr. 93, ravenn. Schenkung des 6. Jahrh.: „quam donationis meae paginam omni vi, dolo, metu et circumscribtione cessante Bono tabellioni huius Civ. Rav., rogatario meo, scribendam dictavi".

Rezasco, *Dizion. stor. amministr.*, entnimmt aus Matteo Villani (IX 48) ein Beispiel für *rogatore* in der Bedeutung von Rogatar: „Delle carte ne fu [Bei den Urkunden hierüber war] *rogatore* Piero etc." Dieses ist aber in der toskanischen Sprache kein Fehler, denn das Wort *rogare*, für die reflexive Form *rogarsi* gebraucht, zeigt, daß sie ohne Zweifel die richtigere sein würde, wenn damit die Arbeit des Notars, der einen Vertrag in richtiger und gültiger Form aufsetzt, ausgedrückt werden soll. Daraus folgt, daß das Wort „rogatore" nicht mehr „den welcher bittet", sondern „den, welcher gebeten eine Urkunde schreibt und beglaubigt," bezeichnet.

derselben die Schrift, ihre äußeren Merkmale sind der Stoff, auf welchem sie geschrieben sind, die Form, in welche der Stoff gebracht ist, und die anderen äußerlichen Besonderheiten. Betrachtet man sie als geschichtliche Denkmäler, so besteht ihre wesentliche und innere Bedeutung in dem geschichtlichen Inhalt, während alle Formen der Beurkunduug, die inneren wie die äußeren, als äußere Merkmale erst in zweiter Linie erscheinen. Eine dritte Unterscheidung endlich hat man zu machen, wenn man die Urkunden als diplomatische Erzeugnisse betrachtet.

Nach der oben gegebenen Definition ist die Urkunde ein geschichtliches und rechtliches Zeugniß, welches eine beurkundete Thatsache enthält und Beurkundungsformen hat; aber Aufgabe der Urkundenwissenschaft ist es nicht die beurkundete Thatsache unter dem Gesichtspunkte der geschichtlichen Wahrheit zu untersuchen und zu beurteilen, sondern vielmehr die Herstellung und die Formen der Urkunde mit Rücksicht auf die eigene Echtheit der letztern und ihre Zeugnißkraft zu studieren. Es müssen also die Formen als Grundlage dienen um die Unterscheidung der inneren und der äußeren Merkmale in den diplomatischen Denkmälern festzustellen. Innere Merkmale sind alle diejenigen, welche an dem Inhalt und an der Herstellung des Inhaltes einer Urkunde, an ihrer schriftstellerischen und juristischen Abfassung, an dem Formular, haften, äußere dagegen diejenigen, welche ihre materielle Herstellung erkennen lassen, die äußeren Formen, das äußere Ansehen. Man hat sich auch so ausgedrückt[1]: äußere Merkmale seien diejenigen, welche einzig und allein dem Original einer Urkunde eigenthümlich sind, innere diejenigen, welche trotz jeder Art der

---

[1]) Sickel S. 56 fg. und Bresslau S. 5 fg.

Ueberlieferung und der Wiedergabe erhalten bleiben. So richtig diese Unterscheidung in der Hauptsache ist, darf man sie doch nur mit einer gewissen Beschränkung annehmen, denn, wenn es richtig ist, daß die äußeren Merkmale bei einer anderweitigen Wiedergabe die eigentliche Originalität verlieren, einige sogar ganz und gar nicht wiedergegeben werden können, so ist es doch ebenso richtig, daß von anderen auch bei Wiedergaben ein Bild mit größerer oder geringerer Treue hergestellt werden kann, wie z. B. von der Schriftform in den Facsimile, von den Bildern und Legenden der Siegel bei Abdrücken u. dgl.

Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß sich für einige Merkmale eine so bestimmte Scheidung, daß man sie ausschließlich nur in die eine und nicht in die andere Gruppe setzen darf, garnicht machen läßt. Von der Art sind die Unterschriften der Parteien und der Zeugen, welche unter die inneren so gut wie unter die äußeren Merkmale zu rechnen sind, je nachdem man sie vom juristischen oder vom paläographischen Gesichtspunkte aus betrachtet; von der Art ist auch die Beifügung des Siegels, welche in Worten ausgedrückt einen Theil der Bekräftigungsformeln bildet, als materielles Zeichen aber eines der hervorragendsten äußeren Merkmale ist.

4.

Zergliederung und Theilung der Urkunde. Text und Protokoll.

Die Urkunde ist, wenn man sie auf ihre inneren Merkmale hin betrachtet, ein Organismus, dessen Glieder und Theile sich in zwei Hauptgruppen scheiden lassen. Der innere Theil, der Kern der Urkunde enthält die beurkundete Thatsache und die Formen der schriftstellerischen

Abfassung; der äußere Theil, welcher wiederum aus zwei Abschnitten, dem Anfang und dem Ende der Urkunde, besteht und so zu sagen den Rahmen derselben bildet, enthält die Formeln, welche jenem die gesetzlich geforderte Vollendung und einen persönlichen Charakter verleihen und seine Bekräftigung, Datierung und Veröffentlichung aussprechen. Den erstern Theil nennt man den Text, den andern das Protokoll.

Zwischen den Gestaltungen beider Theile macht sich ein Unterschied bemerkbar. Das Formular des Textes steht in enger Beziehung zu dem rechtlichen Inhalt der Urkunde, indem die einzelnen Urkunden je nach der Gleichartigkeit oder Verschiedenheit jenes Inhaltes einander ähnlich oder voneinander verschieden sind, so jedoch daß weder die Person des Urhebers, noch der Zeitpunkt oder die weiteren Umstände der Beurkundung einen unmittelbaren Einfluß darauf haben. Dagegen ist das Formular des Protokolles in jeder Urkunde im Ganzen und im Einzelnen ein anderes, entsprechend der Verschiedenheit des Urhebers, des Datums und der begleitenden Umstände.

Als Urheber dieser theoretischen Unterscheidung und der entsprechenden Namengebung ist Theodor Sickel zu bezeichnen. Sie ist von ihm zuerst in seinem Werke über die karolingischen Urkunden [1] vorgelegt und erläutert und kann, nachdem sie von ihm selbst und von anderen Gelehrten, besonders in Deutschland, auf diplomatischem und rechtsgeschichtlichem Gebiete weiter entwickelt ist, als in der wissenschaftlichen Sprache allgemein angenommen gelten; die Grundsätze aber, auf welchen diese Lehre beruht, sind so scharf und folgerichtig, daß sie sicher für immer unverändert bleiben wird [2].

---

[1]) *Acta Karol.*, I S. 107 fg. u. 208 fg.

[2]) Auch Pflugk-Harttung, *Die Urkunden der päpstl.*

Es darf indessen nicht übersehen werden, daß wenigstens die Lehre selbst von dieser Scheidung der Urkunde in die zwei Haupttheile sich im Keime bereits im Mittelalter selbst vorfindet, wenn auch die Namen noch nicht vorhanden waren. Das Formelbuch eines namenlosen Verfassers aus Baumgartenberg, aus dem 14. Jahrhundert [1], sagt, daß jede *epistola* „specialem quendam tenorem inclusive, qui ex proprietate ipsius materie dinoscitur emanare," und „generalis cuiusdam tenoris formulam exclusive" enthält, und Bresslau macht darauf aufmerksam, daß der *tenor specialis* dem, was wir jetzt Text nennen, und die *formula* unserm Protokoll entspricht. Aber noch mehr beweisend ist, wie mir scheint, das *de publicationibus instrumentorum* handelnde letzte Kapitel von Rolandinos *Tractatus notularum,* wo der Text noch deutlicher mit dem Ausdruck *negocii tenor*, „qui quidem negocii tenor dicitur ipse contractus", bezeichnet wird und das Protokoll als *publicationes,* „quae publicum et authenticum reddunt instrumentum" [2].

5.

Urkundenarten im Allgemeinen.

Die mittelalterlichen Urkunden lassen sich zwar wissenschaftlich in mehrere Gruppen vertheilen, doch kann man

---

Kanzlei vom 10. bis 13. Jahrhundert, München 1882 (aus *Archivalische Zeitschrift*), stimmt im Wesentlichen mit Sickels Lehre überein, nur nimmt er, nach meiner Auffassung zu wenig zutreffend, eine abweichende Benennungsweise an: *Rahmen*, weiter in *Vorrahmen* und *Schlußrahmen* gegliedert, statt Protokoll und *Conscript* statt Text. — Vergl. meine Besprechung dieser Abhandlung in *Archivio stor. ital.,* XI (1883) S. 120.

[1]) Bei Rockinger, *Briefsteller und Formelbücher,* S. 700; auch bei Bresslau S. 41 und bei Giry S. 528.

[2]) Rolandini Rodolphini Bononiensis *Summa totius artis Notariae*, Venedig, Giunti, 1546, Bl. 469 fg.

nicht leugnen, daß diese künstliche Eintheilung manche Schwierigkeit und manches Ungewisse an sich hat; auch darf man die Praxis anderer Zeiten, in welchen, wie Sickel bemerkt [1], auf der einen Seite ein übertriebener Formalismus, auf der andern die persönliche Willkür und der Mangel klarer und bestimmter Gedanken in ständigem Gegensatze einander gegenüberstehen, nicht zu sehr in unsere scharf gegliederten Schulsysteme hineinzwängen.

Für die Eintheilung der mittelalterlichen Urkunden können verschiedene Unterscheidungszeichen zur Grundlage genommen werden: bald die Eigenschaft oder die Stellung derjenigen Personen, von welchen sie erlassen oder in deren Namen sie angefertigt sind, bald die Eigenschaft oder der Inhalt der Urkunden selbst oder endlich die Benennungen, welche sie selbst im Mittelalter geführt haben [2]. Eine eingehende Beurteilung eines jeden Systems scheint mir hier überflüssig zu sein. Ich gebe aber gern zu, daß ein jedes von ihnen nach der verschiedenen Art des Studiums und des Unterrichts seine gute

---

[1]) *Acta Karol.*, I S. 184.

[2]) Das erste Unterscheidungszeichen hat im Wesentlichen Mabillon seiner Eintheilung zu Grunde gelegt, indem er die *cartas* in *ecclesiasticas*, *regales* und *pagenses* schied, und ihm ist Angelo Fumagalli in seinem diplomatischen Lehrbuch [*Istituzioni diplomatiche*] (1802) gefolgt. Die Verfasser des *Nouveau Traité de diplomatique* (1750—1765) dagegen, denen dieses zu einfach erschien, hatten dafür neue Urkundenklassen aufgestellt, die sie theils aus der Benennung, theils aus dem Inhalt der Urkunden entnahmen. Eine neue Eintheilung hat auch Professor Andrea Gloria (*Compendio delle lezioni di paleografia e diplomatica,* S. 449) vorgeschlagen, indem er gleich Mabillon drei Hauptklassen von Urkunden bildet, aber die Zusammensetzung der beiden ersten insofern abändert, als er der ersten Klasse alle nicht gerichtlichen Akte der weltlichen und der kirchlichen Gewalten, der zweiten alle gerichtlichen derselben Gewalten zutheilt; in seine dritte Klasse setzt er alle das Privatrecht betreffenden Akte.

Seite haben und bei Spezialstudien vor den anderen einen praktischen Vortheil zu bieten scheinen kann; nur muß die Hauptgrundlage für die Eintheilung darauf ausgehen sie in Uebereinstimmung mit dem römisch-mittelalterlichen Verfahren bei der Gesetzgebung und mit den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen des Mittelalters zu bringen.

Nach dieser Einleitung müssen die Urkunden zunächst in zwei große Gruppen gebracht werden, von denen die eine die öffentlichen, die andere die Privaturkunden umfaßt [1].

Die erste Gruppe umfaßt alle von öffentlichen Gewalten in öffentlicher Form erlassenen Urkunden, sei es daß sie das Recht im Allgemeinen betreffen oder auf einzelne Orte oder Personen Bezug haben. So sind öffentliche Urkunden die Gesetze, die Konstitutionen, die Privilegien, die Bewilligungen, die Verordnungen, die Placita, die rechtsgeschäftlichen Urkunden, und das Studium dieser mannichfaltigen Urkundenarten muß sich nach den verschiedenen Gewalten, von denen sie ergangen sind, richten und sich der politischen und gesellschaftlichen Eigenthümlichkeit des Mittelalters anpassen. Wir erkennen dabei als die obersten Häupter der Gesellschaft und als erste Urheber alles Rechtes den Kaiser und den Papst und sehen, wie sich unter ihren beiden höchsten und voneinander geschiedenen Gewalten [2] die feudale Welt,

---

1) Diese Scheidung hat auch Bresslau (*Handbuch*, I S. 3) angenommen und führt dabei ganz zutreffend einen Ausdruck aus dem Vorwort Markulfs zu seiner Formelsammlung an, wo bereits „negotia hominum tam in palatio quam in pago“ unterschieden werden.

2) Die „beiden Sonnen“ nennt sie Dante, während die guelfische Redeweise, in welcher der größte Theil der Formelsammlungen und der Bücher über die *ars dictandi* abgefaßt ist, den

die kirchliche Hierarchie und die niederen Gewalten beider Machtkreise entwickeln, bis sich zuletzt als eine neue und zum Theil unabhängige Gewalt die Gemeinden und die Fürstenthümer herausbilden. Eben denselben Gang muß denn auch das Studium der öffentlichen Urkunden einhalten, indem das kaiserliche und königliche und neben diesem das päpstliche Urkundenwesen als Grundlage zu dienen haben, denn nach ihnen beiden haben sich mehr oder weniger alle Urkunden der niederen Gewalten ausgebildet.

Die zweite Gruppe umfaßt die auf das Privatrecht bezüglichen Urkunden, die durch die Hand von Notaren und Privatschreibern geschrieben sind. In diese Abtheilung gehören aber nicht bloß die auf Veranstaltung einzelner Privatpersonen oder einzelner Orte gefertigten Urkunden, sondern auch diejenigen, in welchen Urheber und Empfänger Personen oder Institute von öffentlichem Charakter sind, wenn nur solche Urkunden nach Inhalt, Abfassung und Veranlassung den Charakter von Privatakten an sich haben; ebenso aber giebt es auf der andern Seite zur Kenntnißgabe königlicher, päpstlicher und ähnlicher Akte gefertigte notarielle Schriftstücke, welche als noch zu den öffentlichen Urkunden gehörig betrachtet werden können [1].

Papst mit der Sonne und den Kaiser mit dem Monde vergleicht. Der größere oder geringere Einfluß, welchen die Entwickelung des Urkundenwesens von diesen beiden Gewalten her erfahren hat, ist sehr eng mit den politischen Verhältnissen und mit dem wechselnden Vorwalten der päpstlichen oder der kaiserlichen Gewalt verknüpft. — Vgl. Pflugk-Harttung, *Papstpolitik in Urkunden* (in *Historische Zeitschrift,* N. F. XIX, 1886), S. 71—77 und Mühlbacher, *Kaiserurkunde und Papsturkunde* (in *Oesterr. Mittheil.,* Ergänzungsband IV), S. 499—518.

[1]) Siehe z. B. in Bezug auf das königliche Urkundenwesen Ficker, *Beiträge,* I S. 116 u. ö.

6.

Königsurkunden.

Die Urkunden der königlichen Gewalt gehören entweder in das Gebiet der Gesetzgebung (*capitularia, constitutiones, leges* u. s. w.) oder der Rechtsprechung (*placita, iudicia, notitiae iudicatuum* u. s. w) oder in das der Gnadenverleihungen (*diplomata, litterae* u. s. w.). An dieser Stelle haben wir uns nur mit der letzten Art von Urkunden zu beschäftigen.

Das Wort Diplom in der Bedeutung einer königlichen Bewilligung reicht bis in das römische Alterthum hinauf[1], ist aber im Mittelalter sehr selten im Gebrauch gewesen[2]. Die Wiederaufnahme desselben ist dem Eifer der Humanisten für alles Klassische zuzuschreiben, in der neuern Urkundenlehre aber ist das Wort seit Mabillon in Anwendung geblieben um damit Akte einer landesherrlichen oder öffentlichen Gewalt für einzelne Orte oder einzelne Personen zu bezeichnen.

Die mittelalterliche Bezeichnungsweise für die königlichen Urkunden ist sehr mannichfaltig und veränderlich, und eben wegen dieser Ungewißheit und des Schwankens läßt sich aus ihr, wie ich schon bemerkt habe, eine wissenschaftlich begründete Eintheilung nicht herleiten, diese muß vielmehr auf dem rechtlichen Inhalt und auf den Formeln der Urkunden selbst beruhen. Nun sind aber die königlichen Urkunden ihrem rechtlichen Inhalte nach bestimmt Vorrechte, Rechte oder Besitz einzuräumen

---

[1]) Wegen der römischen Militärdiplome, der *privilegia militum*, s. das 2. Bändchen dieses *Grundrisses*, S. 9—13 (Original S. 7—9).

[2]) Sickel, *Acta Karol.*, I S. 5; Bresslau, *Handbuch*, I S. 6; Giry, *Manuel de diplomatique*, S. 6 fg.

oder zu bestätigen oder auch die Befehle zur Ausführung des königlichen Willens zu geben, während sie in ihren Formen eine größere oder geringere Feierlichkeit zeigen, je nachdem ihr Inhalt oder die Verwaltungseinrichtungen und die Kanzleiregeln es mit sich bringen.

Alle königlichen Urkunden lassen sich nach meiner Auffassung in zwei Hauptgruppen sondern, deren eine die Präzepte oder Privilegien, d. h. die Urkunden im eigentlichen Sinne, die andere die Briefe und die Mandate umfaßt. Die Urkunden der erstern Abtheilung haben einen wesentlich rechtlichen und politischen Charakter, eine dauernde Geltungskraft und mehr oder weniger feierliche Form, während denen der zweiten ein verschiedenartiger Charakter (den Briefen ein schriftstellerischer, politischer und administrativer, den Mandaten nur ein administrativer), dazu vorübergehende Wirkungskraft und recht einfache Formen eigen sind.

Präzepte oder Privilegien. *Praeceptum* in seiner eigentlichen und ursprünglichen Bedeutung ist, wie Sickel sagt [1], jeder Befehl, der „de verbo regis" erfolgt, sei es unmittelbar oder durch die Vermittelung seiner Beamten, sei es mündlich oder schriftlich; im Wesentlichen ist es eine zugleich verfügende und beweisende Urkunde, die ein privates Recht einräumt oder bestätigt. *Praeceptum* ist in fast ausschließlichem Gebrauch bei den longobardischen Königen [2], gleichwie in den Diplomen der französischen Könige der beiden ersten Geschlechter, und ist dann in das Formular der kaiserlichen Kanzlei übergegangen.

Gleichbedeutend damit ist *privilegium*, welches die Lehrer der *ars dictandi* als „privata lex" oder „privatio

---

1) Sickel, *Acta Karol.*, I S. 185.

2) A. Chroust, *Untersuchungen über die langob. Königs- und Herzogs-Urkunden*, S. 9.

legum" erklären [1]. Doch darf man nicht vergessen, daß dieses Wort ursprünglich allein die päpstlichen Bewilligungen zu Gunsten kirchlicher Orte bezeichnet hat und erst später in Lehre und Praxis auch auf die Urkunden weltlicher Gewalten übergegangen ist. Was die Theorie anbetrifft, so hören wir im 11. Jahrhundert Albericus von Montecassino sich also äußern: „privilegia summorum sunt ecclesie cuiuslibet concessiones pontificum" und an einer andern Stelle: „precepta vel mundiburdia magnarum et secularium potestatum solummodo sunt, proprie autem regum vel principum" [2], und in demselben Jahrhundert wird in dem Register von Farfa [3] zwischen den „pontificum privilegia" und den „imperatorum regumque praecepta" ein Unterschied gemacht. Im 13. Jahrhundert dagegen handelt Guido Fava in seiner *Doctrina privilegiorum* nicht bloß von den päpstlichen, sondern auch von den kaiserlichen Urkunden [4], und die *Ars dictandi Aurelianensis* erklärt zwar das Privileg nur als „apostolica vel imperialis sanctio", handelt aber weiter nicht allein von den päpstlichen und den kaiserlichen Privilegien, sondern auch von den „privilegia archiepiscoporum et episcoporum" und von dem „privilegium seculare, quod sepe currit", d. h. von einem Schenkungsakt irgendeiner edlen Person an eine Kirche [5]. Im wirklichen Gebrauch ist das Wort *privilegium* im longobardischen Formular

---

[1]) Siehe die von der *Ars dictandi Aurelianensis,* von Guido Fava, von der *Sächsischen Summa* und von der *Summa* Ludolfi gegebenen Erklärungen dafür: bei Rockinger, S. 111, 197, 214 und 375.

[2]) *De dictamine* bei Rockinger, S. 36 u. 38.

[3]) *Registro di Farfa,* herausgeg. von Balzani und Giorgi, I S. 7.

[4]) Bei Rockinger, S. 197—200.

[5]) Ebenda S. 111—114.

noch sehr selten [1], bei den Franken aber hat es erst mit Ludwig dem Frommen begonnen [2] und ist dann in dem spätern Formular der kaiserlichen Kanzlei vielfach angewendet worden.

Mundiburdium bedeutet eine Schutz oder Immunität verleihende Urkunde, ist aber im Wesentlichen mit *praeceptum* gleichbedeutend, wie die oben angegebene Erklärung Alberichs von Montecassino zeigt. Das Formelbuch Markulfs bietet noch weitere Beispiele davon, doch ist der Ausdruck schnell außer Gebrauch gekommen.

Einige andere Ausdrücke von allgemeiner Bedeutung begegnen in den Urkunden selbst, wie: *oracula*, *apices*, *edictum*, *auctoritas*, *titulus*, *constitutio*, *pagina*, *charta* u. s. w. und daneben mit besonderer Bedeutung das Wort *pactum*. *Pacta* oder *pactiones* heißen diejenigen Königsurkunden, durch welche eine zwischen der königlichen Gewalt und einem Andern getroffene gegenseitige Zusage bekräftigt wird, wie z. B. die Verträge der Karolinger zu Gunsten des weltlichen Besitzes der Kirche, die Verträge der Kaiser mit Venedig, das Wormser Konkordat u. a. Auch diese *pacta* sind Diplome, aber sie weichen doch etwas ab, theils nach dem Herstellungsvorgange, theils nach den inneren Merkmalen [3].

---

[1]) Chroust, S. 10.

[2]) Sickel, *Acta Karol.,* I S. 186. — Natürlich ist hier vom königlichen Formular die Rede, denn in der Bedeutung einer päpstlichen oder kirchlichen Urkunde kommt das Wort bereits in den Zeiten der Merowinger vor; s. Marculfi *Formulae,* Buch I Form. 1 u. 2 (Zeumer) oder 574 u. 575 (De Rozière).

[3]) Sickel, *Das Privileg Otto I für die Römische Kirche,* S. 84 ff.; Fanta, *Die Verträge der Kaiser mit Venedig,* in *Oesterr. Mittheil.,* Ergänz.-Bd. I S. 51 ff.; Sickel-Bresslau, *Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats,* ebenda VI S. 106 ff. und besonders S. 136—139.

Es erübrigt noch von den zum Ersatz für verlorene Urkunden oder Besitztitel bestimmten königlichen Präzepten zu sprechen, wobei es wieder gut ist bis auf das römische Verfahren zurückzugehen, welches von den Franken übernommen wurde und aus ihren Formelsammlungen des 6. und des 7. Jahrhunderts erkannt werden kann [1].

Wer durch Diebstahl oder ein anderes Verbrechen, durch Brand oder durch irgendeinen andern Unfall seine ursprünglichen Urkunden oder Besitzzeugnisse verloren hatte, überreichte dem Gemeindegericht der Stadt und später dem Bischof oder dem mit anderen guten Leuten zu Gericht sitzenden Grafen seine *contestatiuncula seu plancturia,* welche die Aufzählung der verlorenen Urkunden und zugleich die an die Behörde gerichtete Bitte um Bestätigung der aus jenen erflossenen Rechtstitel enthielt. Der Beweis der Wahrheit der aufgestellten Behauptungen wurde durch das Zeugniß eines öffentlichen Richters oder auch besonderer Personen (*vicini pagenses*) erbracht, dieses Zeugniß selbst aber (*noticia relationis, relatum*, *noticia pagensium*) in den Text der Bitte aufgenommen und durch die Unterschriften oder Zeichen der Bezeugenden bekräftigt. Die neue Urkunde wurde nach den ältesten Formeln drei Tage lang auf öffentlichem Markt ausgehängt und dann von der Ortsobrigkeit vollzogen; nach den späteren Formeln aber geschah die öffentliche Aushängung erst nach dem Urteil der Behörde, wobei eine andere, gehörig bekräftigte Abschrift dem Eigenthümer ausgehändigt wurde. Von der öffentlichen *appensio* führten solche Urkunden in den Formelbüchern den Namen *appennes,* und an dieses ältere Verfahren hat sich

---

[1]) Vgl. De Rozière, *Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V au X siècles,* Paris 1859—1871, Form. 403—416.

die Erneuerung verlorener Urkunden durch königliches Präzept (*praeceptum regis de cartis deperditis*) angeschlossen.

Die Bitte an den König, die (entsprechend der ältern *contestaciuncula* oder *planctuaria*) den Namen *suggestio* erhielt, geschah entweder durch den Bittenden oder durch dieselben Nachbaren, welche die Wahrheit der aufgestellten Ansprüche zu bezeugen hatten, ausgenommen wenn es sich um kirchliche Orte handelte, denn hierbei genügte die Angabe des Schadens selbst, ohne daß noch Beweise beizubringen waren.

Die Bestätigungsurkunde des Königs erhielt die Namen *praeceptum, auctoritas* und *confirmatio,* von welchen die beiden ersten eine allgemeine Bedeutung haben, der dritte dagegen eine engere, indem er sich nicht sowol auf die Ersetzung verlorener Urkunden, als vielmehr auf die Bestätigung früherer Verleihungen bezieht. Aber eine genau entsprechende und feste Bezeichnung für die *praecepta de chartis deperditis* giebt es nicht. De Rozière und Sickel [1] nennen sie *appennes,* obwol dieses Wort in den alten königlichen Formelbüchern nicht vorkommt und nur auf Grund einer Analogie angewandt werden kann. Dagegen ist in der karolingischen Zeit für die wirklichen *appennes* das Wort *pancharta* im Gebrauch, welches Zeumer, der darüber besonders gehandelt hat [2], in der Schulsprache an die Stelle des erstern gesetzt zu sehen wünscht. Dem gegenüber muß aber bemerkt werden, daß das Wort *pancharta* später noch andere Bedeutungen erhalten hat, indem es eine bestimmte Gattung päpstlicher Privilegien

---

1) *Neuausfertigung oder Appennis?* in *Oesterr. Mittheil.*, I S. 229 ff.

2) K. Zeumer, *Ueber den Ersatz verlorener Urkunden*, in *Zeitschrift d. Savigny-Stiftung,* German. Abteil. I S. 89—123. Vergl. den ausführlichen Auszug daraus in *Oesterr. Mittheil.*, I S. 623 fg.

und ebenso die Sammlungen von Gründungs- und Besitzurkunden kirchlicher Orte bedeutet [1].

Briefe und Mandate. Die Ausdrücke *epistola* und *litterae* haben im mittelalterlichen Urkundenwesen eine sehr umfassende Bedeutung, indem sie für jede Art von Urkunden gebraucht wurden, ob dieselben briefliche oder kanzleimäßige und notarielle Form hatten. In Betreff der königlichen Briefe bemerkt Sickel [2], daß in den karolingischen Zeiten eine sehr große Anzahl von Briefen private, geschichtliche oder litterarische Eigenschaften hatten, so daß auf sie die Regeln der Urkundenkritik nicht angewendet werden können, denn sie sind eben nicht Kanzleiurkunden und ihr Stil ist mit großer Freiheit gehandhabt; später aber begegnet eine Gattung von Briefen, welche, vom Könige an die eigenen Beamten gerichtet, ausschließlich Angelegenheiten rechtlichen Charakters betreffen und bestimmte urkundliche Formen aufweisen. Eine sichere diplomatische Unterscheidung zwischen Privilegien und Briefen ist nicht immer möglich, wenigstens nicht in den ältesten Zeiten, wo die Briefe, wie bemerkt, sowol in Bezug auf den Inhalt wie auf die Form sehr verschieden geartet sind: bald den Diplomen sehr nahe kommend, bald wie einfache Mittheilungen oder einfache Befehle aussehend. Leichter erscheint diese Unterscheidung in dem staufischen Zeitraum [3], in welchem die Privilegien

---

1) Ducange: „Panchartae dicebantur diplomata illa, quibus reges bona ecclesiae seu monasterii omnia confirmabant, praecipue post amissa instrumenta, haud dubie quod in iis omnia praedia, jura et privilegia recenserentur“. Dann giebt er Beispiele von Karl dem Großen und Karl dem Einfältigen und fügt hinzu: „Panchartas vulgo etiam vocant regesta chartarum seu tabutaria ecclesiarum“.

2) *Acta Karol.*, I S. 394 u. 404.

3) Ficker, *Beiträge*, II S. 6; F. Philippi, *Zur Gesch. der*

mehr oder weniger feierliche Form und dauernde Bedeutung haben, während die Briefe in einfacher Form abgefaßt sind, Geschäfte von vorübergehender Bedeutung behandeln und theils offene (*litterae apertae* oder *patentes*), theils geschlossene (*litterae clausae*) sind [1].

Zu den *litterae* und *epistolae* möchte ich die *indiculi* rechnen, welche im Wesentlichen an einzelne Personen gerichtete und Angelegenheiten Einzelner betreffende Briefe, Mittheilungen oder Befehle sind. Dieser Charakter geht deutlich aus den Formeln Markulfs [2] hervor, aber man darf dabei doch nicht vergessen, daß bei der Beweglichkeit und Dehnbarkeit der mittelalterlichen Benennungs-

---

Reichskanzlei unter den letzten Staufern, Münster i. W. 1885, S. 8—12 u. ö.

1) Beispiele von Briefen verschiedener Art von den Karolingern bis zu den Staufern s. in der 1., 2., 3. u. 6. Liefrg. der *Kaiserurkunden in Abbildungen*, herausgeg. von Sickel und Sybel. Einige derselben sind einfache Befehle; besonders bemerkenswerth aber sind die folgenden:

III 29: ein offener Brief Ottos I ohne Datum, der die Gründung des Erzbisthums Magdeburg und die Uebertragung desselben an Adalbert bekannt giebt; er hat im Ganzen die Formen eines Diploms mit dem *signum regis* und dem Siegel, aber ohne die Kanzlerrekognition, und in den Textformeln heißt er selbst „charta vel notitia".

X 16[a]: eine Urkunde Friedrichs I ohne Datum, in welcher er das Frauenkloster von S. Maria zu Monza in Schutz nimmt; die Herausgeber haben sie ihrem rechtlichen Inhalte gemäß richtig als Diplom aufgefaßt, aber die höchst einfachen Formen und das „Notum esse volumus" am Anfange können sie auch als eine einfache Mittheilung erscheinen lassen.

VI 18[b] und X 16[f]: geschlossene Briefe Friedrichs I und II.

2) Siehe Marculfi *Formulae*, Buch I Nr. 6, 9, 26, 27 und 29 (Zeumer): lauter Briefe mit Einzelbefehlen des Königs; ihre Bezeichnung ist dort *indecolum regis, indecolum.*

weise auch dieses Wort verschieden gebraucht wurde und verschiedene Bedeutungen hatte [1].

Auch die Mandate sind nichts Anderes als eine besondere Art von vollziehenden Urkunden, die zum Oeftern aus einem königlichen Diplom herfließen. Sie sind Urkunden von eigentlich administrativem Charakter, durch welche der König die von ihm erlassenen Präzepte, Verleihungen und Konstitutionen sowol für Einzelfälle und für einzelne Orte und Personen, wie für allgemeine Staatsangelegenheiten bekannt giebt und ihre Vollziehung anordnet. Die Mandate sind entweder allgemeine oder besondere; sie haben sehr einfache Formen und entbehren ihrer vorübergehenden Bedeutung entsprechend bisweilen auch des Datums, aber ein ganz besonderes Kennzeichen derselben ist die Anrede an den Empfänger, auch als diese in den Diplomen nicht mehr im Gebrauch war; im Text enthalten sie die Ausdrücke „mandamus, praecipimus" und ähnliche, die doch auch in den Bekräftigungsformeln der Diplome vorkommen. Sehr selten sind die Mandate aus der merowingischen und der karolingischen Zeit, und von den longobardischen Königen kennen wir deren garkeine, während sie in der staufischen Periode und in der spätern Zeit im Ueberfluß vorhanden sind [2].

---

[1]) Vergl. Fumagalli, *Istit. diplom.*, II S. 242—244. Auch die Sammlung Zeumers enthält etliche Formen aus der Zeit Markulfs sowie auch spätere, welche die Bezeichnung *indiculi* führen und Briefe von Bischöfen und Privatleuten, Mittheilungen, Befehle, Gesuche u. s. w. enthalten.

[2]) Vergl. Bresslau, S. 48 fg. u. 57—60. — Der größte Theil der in den angiovinischen Registern zu Neapel erhaltenen königlichen Briefe hat Merkmale und Eigenschaften bald allgemeiner, bald besonderer Mandate; vgl. P. Durrieu, *Les Archives Angevines de Naples,* Paris 1886, I S. 180.

7.

Papsturkunden.

Bei den päpstlichen Urkunden kann eine feste Eintheilung, die für alle Zeiten paßt, nicht streng durchgeführt werden. Bresslau hebt hervor [1], daß für die ältesten Zeiten die Originale fehlen, die erst am Ende des 8. Jahrhunderts beginnen [2] und noch bis in das 11. hinein sehr selten sind, während die Abschriften, auch alte, für Treue oder Richtigkeit keine genügende Sicherheiten gewähren und für Schule und Kritik nicht ausreichende und sichere Grundlagen bieten.

Ueberdieß besitzen die Urkunden der Päpste, bevor die weltliche Herrschaft derselben begründet war, keine strenggenommen diplomatische Merkmale, sondern sie sind einfache Briefe mit frommen und demütigen Formeln, wie sie einem Priester, nicht einem Landesherrn anstehen. In dem Maße aber, wie die politische Herrschaft vorbereitet wurde, ging man auch daran die Urkundenkanzlei einzurichten, es bildeten sich die Ueberlieferungen und bereiteten sich die neuen, der neuen und immer anwachsenden Macht des Papstthums angepaßten Formen vor [3].

---

[1]) *Handbuch,* I S. 65 ff.

[2]) Wenn man von einem noch ältern, aber sehr verstümmelten Bruchstück Hadrians I im pariser Archiv (Bresslau a. a. O.) absieht, so ist die älteste päpstliche Originalurkunde, die uns erhalten ist, ein Privileg Paschals I vom J. 819 für das Erzbisthum Ravenna (Jaffé-E., Nr. 2551).

[3]) Graf L. de Mas Latrie hat in der *Revue des questions historiques,* April 1886 und April 1887, nach dem *Nouveau Traité de diplomatique* und nach den neuesten Studien einen guten und brauchbaren Abriß zusammengestellt unter dem Titel: *Les éléments de la diplomatique pontificale.* Im Weitern werde ich die Seitenzahlen nach dem Sonderabdruck angeben und bemerke hier noch, daß das erste Kapitel (I S. 7—10) den oben im Text berührten päpst-

Vom Ende des 8. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, von Hadrian I bis auf Eugen IV und Innocenz VIII, hat sich das päpstliche Urkundenwesen immer reicher, ja üppiger entwickelt, und die Arten der Urkunden, ihre Formen und ihre Benennungen haben sich so stark vervielfältigt und umgewandelt, daß eine wissenschaftliche Eintheilung derselben nur dann einigermaßen gelingen könnte, wenn wir die Abtheilungen in recht weite Gränzen einschließen. Dabei scheint es mir gerathen die alte, von den Maurinern festgestellte Eintheilung in Bullen, Breven und motus proprii als Grundlage festzuhalten und innerhalb derselben die spezielleren Angaben über die Urkunden jeder Gruppe einzuordnen.

Bullen.

Die Bullen sind die älteste und allgemeinste Gattung der päpstlichen Urkunden und haben ihren Namen von dem zu ihrer Bekräftigung angehängten Bleisiegel erhalten. Diese Bezeichnung geht, obwol in der Art bullierte Urkunden selbst bis in das 7. Jahrhundert hinaufreichen, nicht über das 13. zurück [1].

Die Bullen umfassen jede Art von Urkunden: Konstitutionen, Privilegien, Briefe, Mandate u. s. w., und auch ihre Bezeichnungen sind höchst mannichfaltig. In dem *Liber diurnus* (7. und 8. Jahrhundert) kommen die folgenden Benennungen vor: *constitutum*, *decretum*, *privilegium apostolicum*, *praeceptum*, *praeceptio*, *praeceptionis pagina*, *epistola* und dazu noch einige andere speziellere Ausdrücke [2]. Für die Kenntniß der anderen Benennungen,

---

lichen Urkunden der ältesten Zeit gewidmet ist. Ueber diese Zeit s. auch Fumagalli, *Istituz. diplom.*, II S. 104 ff.

[1]) *Nouveau Traité de diplom.*, V S. 140; Mas-Latrie, I S. 16.

[2]) Unter diesen auch *indiculus* oder *indiculum*, welches den

welche ihnen nicht bloß in den Urkunden selbst, sondern auch in den Arbeiten über die *ars dictandi* gegeben werden, ist die in einer sächsischen *Summa* aus dem 13. Jahrhundert enthaltene Aufzählung der päpstlichen Urkunden beachtenswerth: „A sede apostolica dantur privilegia, commissiones, citaciones, procuraciones, donatorie, petitorie, sentencie, confirmaciones, appellaciones, executorie, dispensaciones, indulgencie, exempciones, visitaciones, inquisiciones, formate, obbligatorie, missiles“ [1].

Die Bullen lassen sich wieder in zwei Hauptklassen theilen, in *privilegia* und *litterae* oder, wenn man die alte Bezeichnungsweise der Benediktiner beibehält, in *bullae maiores* und *bullae minores* [2], doch hängt diese Unterscheidung weniger mit der größern oder geringern Bedeutung des Inhaltes als vielmehr mit der größern oder

---

Promissionsakt der neugewählten Bischöfe und Päpste bezeichnet, aber auch zur Bezeichnung der Formeln der *superscriptio* und der *subscriptio* der päpstlichen Urkunden gebraucht wird. — Vgl. *Liber diurnus Romanorum Pontificum*, edid. Sickel, 1889, Form. I, LXXV fg. und LXXXIII.

[1]) Rockinger, *Briefsteller und Formelbücher*, S. 214.

[2]) Die Eintheilung in Privilegien und Briefe hat L. Delisle in seiner vortrefflichen Abhandlung über die Urkunden Innocenz' III (in *Bibl. de l'École des Chartes*, 1858 S. 1—73) gegeben, während Mas-Latrie, I S. 16 ff. es vorzieht an der alten Benennungsweise und Eintheilung der Benediktiner festzuhalten. — Ueber alles Maß kleinlich und zugleich mit einer zum Theil recht sonderbaren Benennungsweise verbunden ist die von Pflugk-Harttung in seinen Arbeiten über das päpstliche Urkundenwesen (*Die Urkunden der päpstl. Kanzlei*, 1882, und dazu meine Besprechung in *Archivio stor. ital.*, XI, 1883, S. 118—121; *Päpstliche Originalurkunden und Scheinoriginale*, 1884; *Specimina selecta chartarum Pontificum Romanorum*, 1885—1887) vorgeschlagene Eintheilung. Doch haben diese Arbeiten trotz ihrer lebhaften und übertriebenen Polemik unseren Studien reiche und nützliche Förderung gebracht.

geringern Feierlichkeit der Formen der einzelnen Urkunden zusammen.

Die Privilegien sind die feierlichsten Urkunden der päpstlichen Kurie und haben für gewöhnlich die Verleihung, den Schutz oder die Bestätigung der Immunität oder kirchlicher Besitzungen zum Zweck. Ausführlich erläutert und beschreibt sie Albericus von Montecassino im 11. Jahrhundert [1], doch bleiben sich ihre Formen nicht immer streng gleich [2]. Ihre allgemeinen Merkmale lassen sich, wenn man auf die kleinlichen Eigenthümlichkeiten und die allmählichen Abwandlungen nicht weiter eingehen will, folgendermaßen kurz beschreiben [3]. Während im Anfang der Privilegien der Gruß entweder „in perpetuum" lautet oder in einer andern, ähnlich feierlichen Formel ausgedrückt wird, besteht ihr Eschatokoll aus mehreren Zeilen Schrift und mehreren Zeichen. Mit Hadrian I (772—795) beginnt die doppelte Formel des „scriptum" und des „datum", von denen die erstere, die von der Hand des Schreibers der Urkunde herrührt, sich nicht immer gleich bleibt und über Calixt II (1119—1124) nicht hinaus dauert, die andere, die mit sehr reicher Datierung ausgestattet ist, die letzte Zeile der Urkunde einnimmt. Unter Leo IX (1049—1054) kommt die Rota in Gebrauch, die Grußformel am Schlusse, das „Bene valete", wird in ein Monogramm zusammengezogen, und zwischen diesen beiden Figuren kommt die Unterschrift des Papstes zu stehen. Nicht selten, besonders seit Innocenz II, haben die feierlichen Bullen auch die Unterschriften der Kar-

---

[1]) *De dictamine,* bei Rockinger, S. 36 fg.

[2]) Die Entwicklung derselben zeigen in den angeführten *Specimina* Pflugk-Harttungs die Taf. 1—106, wo Facsimile der *Bullae maiores* gegeben werden.

[3]) Hierüber später genauer Abschnitt IV, der über das Protokoll der Urkunden handeln wird.

dinäle. Im Laufe des 13. Jahrhunderts aber, nachdem Innocenz III 1213 das Amt des Kanzlers S. R. E. [Sacrae Romanae Ecclesiae] aufgehoben hatte, sind die alten Formen der Privilegien in Abnahme gekommen [1], wie denn auch Diekamp beobachtet hat, daß ihr Gebrauch von Innocenz IV bis auf Alexander IV (1243—1261) immer seltener wird [2].

Nicht alle Privilegien zeigen in den Formen die gleiche Feierlichkeit, sondern es giebt unter ihnen eine Gattung minder feierlicher — besonders im 11. und 12. Jahrhundert —, die sich von den großen Privilegien zwar nicht durch den Inhalt unterscheiden, aber doch des einen oder des andern besonders bezeichnenden äußern Merkmals entbehren oder, wenn sie auch diese sämmtlich besitzen, sie nur in bescheidener Form haben. Diese, die als *privilegia minora* bezeichnet werden, bilden eine Urkundenart, die zwischen den Privilegien und den Briefen in der Mitte steht, doch ohne genaue und feste Abgränzungen [3]. Auf diese kleineren Privilegien kann das Wort *indulgentia* angewendet werden, welches nach Delisle [4] in den Urkunden Innocenz' III und anderer Päpste des 13. Jahrhunderts um sie vom Privileg zu unterscheiden gebraucht wurde; Guido Fava [5] giebt von ihnen folgende Erklärung: „Indulgencia vero a privilegio differt, quia cum ea solempnitate fieri non habet [al. debet], set per quandam

---

1) Mas-Latrie, I S. 18.

2) In *Oesterr. Mittheil.*, IV S. 498.

3) Richtig handelt hiervon Kaltenbrunner in *Oesterr. Mittheil.*, I S. 403 fg. — Pflugk-Harttung macht daraus, als ob die Erklärung für diese Art „kleinerer Privilegien" nicht schon für sich allein schwierig genug wäre, zwei Unterabtheilungen: die eine für *bullae maiores mediae* oder *Prunkmittelbullen* und die andere für *bullae mediae* oder *Mittelbullen*.

4) A. a. O. S. 16 fg.

5) *Doctrina privilegiorum* bei Rockinger, S. 197.

favorabilem gracia m alicui persone specialiter indulgetur“.

Waren einmal die besonderen Formen allmählich in Verfall gerathen, so hatte die Unterscheidung zwischen großen Bullen und kleinen Bullen keine Statt mehr, sie können vielmehr alle mit dem Namen Briefe bezeichnet werden, deren allgemeine Merkmale seit dem 13. Jahrhundert die folgenden sind. Die Schrift sowol des Protokolls, wie des Textes ist durchweg von einer und derselben Hand und läuft ohne jeden Absatz fort; am Anfange steht der Name des Papstes mit dem Titel „episcopus servus servorum dei“ und mit dem Gruß „salutem et apostolicam benedictionem“, am Schlusse das ziemlich einfache Datum mit dem Monatstag nach römischer Weise und dem Papstjahre, welches an die Stelle der ältern, aus Tag und Indiktion bestehenden Datierung der kleinen Bullen getreten ist, und zu dem unter Eugen IV das Inkarnationsjahr hinzukommt.

Doch auch unter den in ihrer Form seit dem 13. Jahrhundert endgültig festgestellten Bullen giebt es Unterschiede, von denen unter anderen der äußern Form nach folgende hervortreten: bald ist das Anfangsprotokoll ganz in verlängerten Buchstaben geschrieben, bald nur der Name des Papstes allein, und bisweilen wieder hat jenes ganz und gar Minuskelschrift gleich dem Text; das Bleisiegel ist bald mit seidener Schnur, bald mit Hanfschnur angehängt, und endlich finden sich, während die größte Zahl der Bullen offen ausgegeben ist, auch solche, welche eine Spur des Verschlusses aufweisen. Dem sei noch hinzugefügt, daß die Briefe bei der Kurie selbst, in der päpstlichen Kanzlei, verschiedene Benennungen führten, die gleich den oben angeführten Abweichungen in den äußeren Merkmalen bald den verschiedenen Eigenschaften der Urkunden, bald ihrer größern oder geringern Bedeu-

tung, bald auch den verschiedenen Aushändigungsweisen entsprechen. Ueber die bezeichnendsten dieser Benennungen sollen hier einige kurze Bemerkungen Platz finden.

Litterae cum filo serico und *litterae cum filo canapis.* Die Unterscheidung beginnt mit Lucius II (1144) [1] und ist durch eine Kanzleiordnung aus der Zeit Bonifacius' VIII [2] fest eingeführt. Die ersteren sind Konstitutionen oder Verleihungen in Briefform, Präzepte u. s. w., kurz Urkunden, die für den Empfänger einen Rechtstitel aussprechen; die anderen wiederum sind Briefe mit Aufträgen, mit Mittheilungen oder vollziehende Urkunden. Diese Unterscheidung ist für die päpstlichen Ausfertigungen feste Regel geworden und wird auch heute noch aufrechterhalten.

Litterae communes und *litterae legendae.* Innocenz III spricht von Briefen, die „in forma communi" oder „sub forma communi" vollzogen seien, während eine in Deutschland bald nach seinem Tode verfaßte Abhandlung die Briefe mit Aufträgen in „simplices, communes, legendae" [3] scheidet und weiter eine Verordnung Nikolaus' III vom Jahre 1278 [4]

---

[1]) Siehe F. Kaltenbrunner in *Oesterr. Mittheil.,* I S. 404 fg.

[2]) Herausgeg. von Delisle a. a. O. S. 23; Kap. 1: „Est notandum, quod littere domini pape alie bullantur cum serico, alie cum filo canapis". Die Unterschiede in der Form dieser beiden Briefarten werden in den Kapiteln 2, 5, 6 und 10 aufgeführt und von Delisle S. 26 zusammengefaßt. — Diese Anordnung ist für die Zeit von Alexander IV bis auf Johann XXII (1254—1334) von W. Diekamp in *Oesterr. Mittheil.,* IV S. 502 ff. einer neuen, eingehenden und fördernden Untersuchung unterzogen.

[3]) Delisle a. a. O. S. 21.

[4]) Herausgeg. unter Anderen von G. Merkel in *Archivio stor. ital.,* Ergänzungsband V S. 140 fg., jedoch unvollständig, zuletzt von M. Tangl in seinem Buche über *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500,* 1894, S. 69—82 unter Vorausschickung einer sehr eingehenden diplomatischen und litterarischen Besprechung.

noch ausführlicher darüber handelt. Aus der letztern ersehen wir, daß die „sine lectione“ erlassenen Briefe nicht bloß einfache Aufträge enthielten, sondern auch Gnadenerweisungen, Bestätigungen und Erneuerungen früherer Verleihungen, kirchliche Konstitutionen, Zensuren, den Schutz der kirchlichen Gemeinschaften und Besitzungen, endlich auch „privilegia communia“. Der Unterschied zwischen den *litterae communes* und den *legendae* deckt sich zwar nicht genau mit dem zwischen den Briefen *cum filo canapis* und denen *cum filo serico,* aber er dürfte sich doch im Wesentlichen dahin feststellen lassen, daß die *communes* mit dem gemeinen Recht zu thun hatten oder nach bestimmten, im Voraus vom Papste genehmigten „Formen“ oder Mustern abgefaßt waren und demzufolge dem Empfänger von der Kanzlei ausgeliefert werden konnten, ohne daß der Papst sie noch von Neuem lesen und genehmigen durfte, daß dagegen die *legendae*, indem sie Einzelfälle oder Ausnahmefälle betrafen, zuvor noch vom Papste selbst oder in seinem besondern Auftrage von dem Vorsteher der Kanzlei gelesen werden mußten [1].

Litterae curiales. Der auf die Rückseite gewisser päpstlichen Briefe geschriebene Vermerk „de Curia“ beginnt in der Zeit Clemens' IV (1265), doch geht die abgesondert von den *communes* ausgeführte Eintragung solcher Briefe in die letzten Lagen der päpstlichen Register

[1]) Die angeführte Verordnung war von Nicolaus V auf Grund einer vom Vicekanzler als Vorlage eingegebenen „cedula continens formas litterarum apostolicarum“ erlassen. Einige dieser *formae* waren vom Papste für alle Fälle im Voraus genehmigt, und ihnen wurde der Befehl „Dentur“ vorgesetzt, bei anderen dagegen wurde durch den vorgesetzten Befehl „Legantur“ ein Vorbehalt gemacht, dieser Befehl aber betraf bald den ganzen Text des Briefes, bald nur einzelne Theile desselben und mußte in gewissen Fällen und unter gewissen Umständen eingehalten werden, in anderen nicht.

bis auf Innocenz IV zurück [1], und in der Zeit Johanns XXII (1316) theilen sich diese Register bereits in drei Reihen: *R. communium*, *R. de Curia* und *R. secretarum* [2]. Was nun eigentlich *litterae curiales* sind, darüber ist viel geforscht und viel gestritten [3], aber daß darüber bereits endgültige Ergebnisse erreicht wären, kann ebenso wenig behauptet werden wie in Betreff der Ursachen ihrer gesonderten Eintragungen, denn viele Briefe von ähnlicher Beschaffenheit stehen mitten unter den *communes*; daher will uns ihre gesonderte Eintragung weniger von der Beschaffenheit der Briefe selbst als vielmehr von den besonderen, sich unserer Kenntniß entziehenden Gebräuchen und Bedürfnissen bei der Behörde abhängig erscheinen. Doch darf man in Betreff ihrer wesentlichen Bedeutung die Meinung aufstellen, daß *litterae curiales* solche genannt werden, welche nicht Einzelinteressen betreffen, sondern „negotia Curiae", sowol kirchliche wie politische und administrative. Daraus daß diese nicht auf Bitten von Privatleuten, sondern von Amts wegen geschrieben wurden, folgt weiter, daß sie, wie es in einer Verfügung Eugens IV vom Jahre 1445 [4] heißt, „de sui natura gratis scribendae sunt".

---

[1]) Register des zweiten Papstjahres (1244): „Litterae curiales sunt in isto quaterno". Vgl. E. Berger. *Les registres d' Innocent IV*, Paris 1884, I S. VIII u. XX ff.

[2]) E. v. Ottenthal, *Die Bullenregister Martin V und Eugen IV*, Innsbruck 1885, S. 123 fg.

[3]) S. insbesondere Munch-Loewenfeld, *Aufschlüsse über das päpstl. Archiv*, Berlin 1880, S. 60; F. Kaltenbrunner in *Oesterr. Mittheil.*, V S. 244—249 u. VI S. 496; Ottenthal ebenda S. 129 fg. und *Die Bullenregister*, S. 120; E. Berger in *Bibl. de l'École des Chartes*, XLV S. 368 und in der Vorrede zu seinen Registern Innocenz' IV, S. XXI ff.

[4]) Herausgeg. von Ottenthal, a. a. O. S. 175.

Litterae secretae. Litterae clausae. Beide Arten sind Briefe, die im Gegensatz zu den *litterae patentes* insgeheim ausgehändigt wurden und zumeist persönliche Beziehungen des Papstes oder Angelegenheiten des Kirchenstaates betrafen, im Wesentlichen dasselbe, was später, doch mit klaren und deutlichen Unterscheidungsmerkmalen, die Breven geworden sind. Ottenthal [1] stellt für die überwiegende Mehrzahl der Fälle die geheimen Briefe und die geschlossenen Briefe als gleich hin, nicht mit Unrecht, man muß aber bemerken, daß geheime Briefe immerhin auch unverschlossen bleiben können, wenn sie durch einen vertrauten Boten zugestellt werden; eben nur der zweite Ausdruck ist es, der die Thatsache des wirklichen Verschlusses andeutet. Kenntniß von geschlossenen Briefen haben wir zwar seit Innocenz III, aber es sind nur sehr wenige Exemplare davon erhalten. Von diesem Papste selbst kann Delisle [2] nur ein einziges Stück (1207) angeben und zwei von noch älteren Päpsten, von Clemens III (1188) und von Cölestin III (1196), und weiterhin beschreibt eines von Innocenz IV (1247) Berger [3]. Der Verschluß geschieht in der Weise, daß die beiden Seitenränder aufeinandergelegt werden, und daß man durch zwei Löcher die Schleife der Hanfschnur gehen läßt, an der das Siegel hängt; derartige Briefe tragen auf der Rückseite die Adresse des Empfängers [4].

---

[1]) A. a. O. S. 123—125; s. besonders S. 124 Anm. 4.

[2]) A. a. O. S. 20 fg.

[3]) A. a. O. S. XXXII.

[4]) Ein Facsimile bei Sickel, *Monumenta graphica Medii Aevi*, IX 4. Aehnlich ist eine im florentiner Archiv vorhandene Bulle Pauls III vom 29. Oktober 1546, in welcher Cosimo von Medici, dem Herzog von Florenz, die Wahl Alfonso Tornabuonis zum Bischof des Heiligen Grabes angezeigt wird. Am obern und am untern Ende des Pergaments befinden sich acht Löcher, und

Breven.

Die päpstlichen Breven sind geschlossene, mit dem Fischerringe gesiegelte Briefe, welche persönliche Angelegenheiten der Päpste oder politische und administrative Angelegenheiten ihrer weltlichen Herrschaft betreffen, sich des Weitern aber auch auf kirchliche Sachen, Ablaßertheilungen u. s. w. erstrecken. Der Verschluß mittels des Fischerringes wird seit dem 13. Jahrhundert erwähnt, wo es in einem Briefe Clemens' IV vom Jahre 1265 (Potthast 19051) heißt: „Non scribimus sub bulla, sed sub piscatorio sigillo, quo Romani pontifices in secretis utuntur"[1]; doch wird der Gebrauch der Breven allgemein erst im 15. Jahrhundert, in welchem sie zuerst jene Merkmale gewinnen, die sie von den Bullen scharf unterscheiden, und deren es zweierlei giebt, äußere und innere. Das wesentlichste und bezeichnendste unter den äußeren Merkmalen steckt in dem Siegel aus rothem Wachs mit der Aufschrift des Fischerringes: „sub annulo piscatoris"[2], dann folgt die Beschaffenheit des Pergamentes, welches sehr fein und sehr weiß ist, und endlich die Schrift, welche keine Beziehung zu dem gotischen

---

man sieht, daß der Brief zuerst der Länge nach dreimal zusammengelegt und dann einmal quer gefaltet war, so daß jene Löcher an zwei Stellen aufeinander zu liegen kommen. Durch diese geht der den Brief schließende Faden und hält das Bleisiegel so, daß es an der untern Seite der äußern Adresse hängt. Behufs der Oeffnung ist der Faden so weit losgerissen, daß er mit dem anhängenden Siegel in zwei Löchern der obern Seite haften geblieben ist.

[1]) Dieser Satz wird zuerst von Cancellieri, *Notizie sopra l'origine e l'uso dell'anello piscatorio*, Rom 1823, angeführt und dann von Anderen wiederholt.

[2]) Nur wenige Abdrücke solcher Siegel haben sich erhalten, weil sie beim Oeffnen der Briefe meist zerbrochen wurden; einige sehr schöne bewahrt das florentiner Archiv an Breven Julius' II aus den Jahren 1511 und 1512 auf.

Zuge der Bullen hat, sondern humanistisch oder italisch ist oder Formen der modernen Minuskel und Kursive aufweist. Von den inneren Merkmalen sind vor allen zwei im Auge zu behalten: die Titel, von denen auf der ersten Zeile nichts weiter als der Name des Papstes mit seiner Zahl und auf der zweiten der (oft auch auf der Rückseite wiederholte) Name des Empfängers [1] nebst dem gewöhnlichen Gruß „salutem et apostolicam benedictionem“ steht, und weiter die Zeitangabe, in welcher der Monatstag nach heutiger Weise ausgedrückt und das Jahr Christi sowie das des Pontifikates in römischen Zahlzeichen geschrieben sind. Einige Breven haben auch die eigenhändige Unterschrift des Papstes, doch ist das immer nur eine Ausnahme, die ihren Grund vielleicht in persönlichen oder politischen Rücksichten hat [2].

Motus proprii.

Es ist bereits ausgesprochen [3], daß die Einführung dieser letzten Form päpstlicher Urkunden der Zeit Innocenz' VIII angehört. Die *motus proprii* haben mit den Bullen wie mit den Breven gewisse Merkmale gemein, was sie dagegen von diesen beiden unterscheidet, ist der

[1]) Den Ablaßbreven fehlt die äußere Adresse, und ihre Anrede lautet: „Universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem et apostolicam benedictionem“. — Ein solches Breve von Julius IV vom 16. März 1551 (im florentiner Archiv), welches den Gläubigen der Diözese Volterra den Jubiläumsablaß daheim zu gewinnen gestattet, hat auf der Rückseite von wenig späterer Hand die Aufschrift: „Bulla iubilei anni 1550“.

[2]) Pergamentbeispiele besitzt das florentiner Archiv. Sixtus IV, 20. August 1475, unterschreibt eigenhändig: „Sixtus qui supra manu propria. f.“; Innocenz VIII, 9. October 1489: „Ita est. Innocentius pp. VIII manu propria“; Clemens VII, 18. Mai 1527: „Ita est J. [Julius]“.

[3]) Mas-Latrie, I S. 38 fg.

Mangel des Siegels, an dessen Stelle die eigenhändige Unterschrift des Papstes tritt. Die Formel „motu proprio“ steht am Anfang oder am Ende des Schreibens, und zwar gewöhnlich in der Verbindung: „Placet, et ita motu proprio mandamus“. Das Datum ist in den ältesten Urkunden dieser Art nach der Weise der kleinen Bullen ausgedrückt, also der Monatstag nach dem römischen Kalender und dazu das Papstjahr, während später, von Leo X ab, die moderne Datierung, gleichwie in den Breven, eingeführt ist.

8.

Privaturkunden.

Die vielfältigen Bezeichnungen, welche die Privaturkunden (*chartae pagenses*) im Mittelalter erhalten haben, hier sämmtlich aufzuzählen würde nicht möglich, noch angebracht sein. Diese Aufgabe den Wörtersammlungen überlassend, werde ich mich darauf beschränken nur einige wesentliche Benennungen von allgemeiner Bedeutung zu besprechen, gleichsam die Grundwörter, von welchen die mittelalterliche Namengebung ausgegangen ist, und um die sich die anderen Namen gruppieren lassen. Es sind die folgenden: scripta [ital. scritta] für die vorbereitende Urkunde, carta, litterae [lettera], libellus [libello] und chirographum [chirografo] für verfügende Urkunden, endlich notitia [notizia] und breve für Beweisurkunden [1].

Die scripta [scritta] ist noch keine notarielle Urkunde, sondern wird in den italienischen Texten viel-

[1]) Es ist fast überflüssig zu bemerken, daß einige für die Privatverräge gebrauchte Ausdrücke auch für die öffentlichen Urkunden angewendet wurden.

mehr der „carta" bestimmt entgegengesetzt, indem sie zu jener Gattung vorbereitender und ergänzender Schriftstücke gehört, welche die heutige Urkundenwissenschaft „Akte" nennt. Die „scripta" ist thatsächlich nur ein zwischen Privatleuten in privater Form abgeschlossener Akt auf guten Glauben, sie ist ein Erinnerungszeichen für eine zwar gesetzmäßige, aber noch nicht gesetzmäßig bekräftigte Handlung oder für eine mündliche Verabredung, die man im gewöhnlichen Leben einen „Handel" [mercato] nennt; sie ist meistens ein vorbereitender Akt für die notarielle Urkunde, vertritt aber nicht selten dieselbe [1] und dient bisweilen dazu von einer bereits verabredeten Urkunde Kenntniß zu geben. Auch in ihren inneren und äußeren Merkmalen unterscheidet sich die „scripta" von der notariellen Urkunde, indem sie keine Intervention und keine Unterschrift des Rogatars hat, auf Papier und nicht auf Pergament geschrieben und seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts stets in der Vulgärsprache abgefaßt ist [2].

Karte (*charta*, *carta*, *chartula*, *cartola*) ist der vorzugsweise zur Bezeichnung der notariellen und im Allgemeinen jeder öffentlichen und privaten Urkunde bestimmte Ausdruck [3]. Von den beiden Formen *charta* und

---

1) Ein Urteil des Rathes von Calimala aus dem Jahre 1277 gründet sich auf eine einfache Schuldschrift in Vulgärsprache, die zwar in der Urkunde selbst angezogen wird, aber in die Bücher des Gläubigers nicht eingetragen ist, weil „multae scripte et carte fiunt per mercatores, que non scribuntur ibi".

2) Siehe meine Abhandlongen: *Due scritte volgari del sec. XIII*, in *Miscell. fiorent. d'erudizione e storia*, I S. 23 fg.; *Di una carta latina-volgare del 1193*, in *Arch. stor. ital.*, V (1890) S. 275 bis 278; *Mercato, Scritta e Danaro di Dio*, ebda. XV (1895) S. 306—315.

Da die Anmerkungen dieses Absatzes fast lediglich Spätitalienisches enthalten, so habe ich sie bis auf wenige kurze Notizen fortlassen zu dürfen geglaubt. [Bemerkung des Uebersetzers].

3) In derselben allgemeinen Bedeutung werden auch *instru-*

chartula ist in den ältesten mittelalterlichen Quellen die zweite mit Vorliebe gebraucht, soweit es sich aber um Privaturkunden handelt, bezeichnet *carta* gewöhnlich (nur mit wenig Ausnahmen) die verfügende Urkunde. *Charta noticia* wird eine venetianische Belehnungsurkunde von 1017 genannt [1], und in einer aretinischen Schenkung von 1074 geschieht eines Pachtkontraktes unter der Bezeichnung *charta seu notitia* Erwähnung [2]; in einer salernitanischen Urkunde von 1025 endlich werden die *cartule* deutlich und klar von den *brebi* unterschieden [3]. Merkwürdig ist dabei, was Zdekauer [4] in einem Urkundenverzeichniß von Pistoia aus dem 12. Jahrhundert, dem sogenannten „Buch mit dem Kreuze", gefunden hat, daß nämlich in demselben die *carte* oder *cartule* und die *brevia* in zwei besonderen Reihen eingetragen sind, und daß, dem ver-

---

mentum, documentum, scriptum, munimen, pagina u. a. gebraucht. — *Munimen* ist sehr häufig in der longobardischen Zeit (Chroust, S. 11), findet sich aber auch in späteren Zeiten (s. Ficker, *Forschungen,* IV Nr. 2, 5, 8, 28 u. s. w.). — *Carta sive strumentum* liest man in einer toskanischen Urkunde von 1230 (im florentiner Archiv): „In primis dedi Bonaccurso notario pro pretio unius carte sive strumenti lxxxiij libras".

[1]) Ficker, *Forschungen,* IV Nr. 47. Die Urkunde enthält ein Belehnungspräzept zu Gunsten des Klosters St. Zacharias zu Rialto: „hanc *cartam noticiam* scribere precepit ad opus ipsius monasterii Sancti Zachariae".

[2]) *Codice dipl. Aretino,* herausgeg. von Pasqui, Nr. 216.

[3]) *Codex dipl. Cavensis,* V S. 100 Nr. 760. Petrus f. Petri schickt Mauro f. Bassi „illa monimina, que inter nos ad commune abemus. . . . . que sunt cartule duobus et tribus brebi". Dann folgt der Inhalt der beiden *cartulae* (Kauf und Verkauf) und der drei *brevia* (das eine mit der Verpachtung eines Weinberges, zwei mit Gütertheilungen).

[4]) *Studi sul documento privato italiano nei secoli X, XI, XII,* Band I, Siena 1890; vgl. meine Besprechung in *Archivio stor. ital.* VII (1891) S. 171—173.

schiedenen Zweck und Wesen dieser beiden Urkundenarten entsprechend, die ersteren als verfügende Urkunden unter dem Namen der Urheber, die anderen als Beweisurkunden unter dem Namen der Empfänger verzeichnet stehen.

Den Brief habe ich bereits in den vorstehenden, die königlichen und die päpstlichen Urkunden behandelnden Abschnitten berührt. Im Mittelalter wird er gleichwie in den klassischen Zeiten *epistola* oder *litterae* genannt, so jedoch, daß das zweite Wort vorzugsweise im Plural gebraucht wird, auch wenn nur von einer einzigen Urkunde die Rede ist. *Epistola* ist ein rhetorischer Aufsatz, für welchen die mittelalterlichen Lehrbücher der *ars dictandi* besondere und bestimmte Anweisungen geben, und zwar weniger für die Briefe der Privatleute als für die der Kanzleien. Da nun im Allgemeinen die öffentlichen Urkunden, mit Ausschluß der *noticiae,* die Briefform haben und ihre innere Eintheilung genau, hier mehr dort weniger, den Regeln der Rhetorik entspricht, so werden auf dieselben die Namen *epistolae* oder *litterae* mit Recht angewendet. Doch finden sich die gleichen Worte bisweilen auch für die Privaturkunden gebraucht; so erwähnt Mabillon die *litterae et epistolae testamentales* und die *epistolae donationis* und Fumagalli [1] die *epistolae ingenuitatis*, die *epistolae securitatis* u. a. Ueberdieß soll Markulf nach Fumagallis Beobachtung die das Privatrecht betreffenden Urkunden das eine Mal unter der Bezeichnung *chartae pagenses*, das andere Mal als *litterae pagenses* zusammengestellt haben, doch will mir die Beobachtung offen gestanden nicht eben sehr zutreffend erscheinen, da im zweiten Buche und in den Zusätzen Markulfs [2] nur allein

---

[1]) *Istituzioni diplom.*, II S. 239.

[2]) Siehe die oben angeführte Ausgabe Zeumers.

diejenigen Urkunden in Briefform Aufnahme gefunden haben, welche im Text oder in der Ueberschrift die Bezeichnung *epistola* oder *litterae* führen. Da aber eben diese Urkunden in anderen Formeln *charta*, *libellus* oder *libellum* benannt werden, so darf man daraus nur folgern, daß die verfügende Urkunde des Mittelalters, wie sie ihren Formen nach aus der römischen *epistola* hervorgegangen ist, so auch von ihr bisweilen den Namen erhalten hat [1].

Libell (*libellus*) bezeichnete in der römischen Sprache ein Memorial oder eine Bittschrift an den Kaiser, eine Kriminalklage, eine Mittheilung und auch ein Notizbuch, doch finden wir bereits in den ältesten Formelbüchern des Mittelalters *libellus* und *libellum* in der Bedeutung von Urkunde: *libellum dotis*, *securitatis*, *repudii* u. a. Indeß bleibt diese Bezeichnung hauptsächlich für Kontrakte über Pacht und Erbpacht in Gebrauch, von welchen zwei Abschriften, eine für jeden der beiden Theile, gefertigt wurden, die mit der Formel: „unde duo libelli, uno tenore conscripti, facti sunt" oder einer ähnlichen schlossen. Dazu wolle man beachten, daß das italienische Wort livello, auf diese Kontrakte angewendet, sich der ursprünglichen Bedeutung von *libellus* annähert, indem die erbzinsliche Verleihung [ital. concessione livellaria] auf einer Bittschrift, auf einem *libellus* oder einer *cartula petitionis* oder *precaria*, beruht, die dem Eigenthümer des Grund-

---

[1]) Beachtenswerth ist unter den *Formulae Augienses* des 13. Jahrhunderts ein *Libellum dotis* (Zeumer, S. 357 Nr. 24), das am Schlusse eine notarielle Rogationsformel und im Text den Satz hat: „tibi talem epistolam dotis emitto et in has literulas scribere precipio". — Eine (ungedruckte) notarielle Urkunde aus Siena vom J. 1230, die von der Besitznahme eines Kastells Nachricht giebt, beginnt mit der Formel: „Appareat his publicis litteris manifeste, quod . . .".

stückes, für welches man eine derartige Verleihung erlangen wollte, vorgelegt wurde [1].

Ein Chirograph ist eine von der Hand des Ausstellers geschriebene und dem Empfänger als Beweisstück eingehändigte Urkunde. Solche waren, wie wir gesehen haben und wie die pompejanischen Wachstafeln bezeugen, bereits in der römischen Zeit im Gebrauch [2], doch hatte das Wort später, im Mittelalter, in der Regel eine engere Bedeutung. Chirographen wurden die in mehreren Originalen geschriebenen Kontrakte genannt, deren Gültigkeit hauptsächlich davon bedingt war, daß jedes dieser Originale von dem einen der Kontrahenten geschrieben oder wenigstens unterschrieben und untersiegelt war, und daß immer einer von diesen dem andern ein von ihm selbst geschriebenes, unterzeichnetes und untersiegeltes Stück überreicht hatte. Dieses gegenseitige Band für Treue und Glauben hat sich noch mehr und weiter in den sogenannten zerschnittenen Urkunden (*chartae pariclae, divisae, excisae, indentatae, divisae per alphabetum* u. s. w.) entwickelt, die ebenfalls Chirographen genannt wurden. Diese wurden in mehreren Exemplaren, je nach der Anzahl der vertragschließenden Theile, geschrieben, und zwar auf einem einzigen Stück oder auf einer einzigen Rolle Pergament; gewöhnlich aber mußte jede der Parteien selbst je eines der Exemplare schreiben oder unterschreiben und es so der andern einhändigen, zum Zwecke dieser Vertheilung aber wurde das Pergement in Stücke mit je einem Exemplar zerschnitten, von denen jeder Kontra-

[1]) Vgl. Muratori, *Antiq. italic.*, Bd. III Dissert. 36. — Die kirchlichen Kontrakte der Art werden unter dieser Bezeichnung in den Briefen Gerberts (Ausg. von Havet, epist. 2) erwähnt: „Nescio quibus codicibus, quos libellos dicunt, totum sanctuarium Dei venundatum est“.

[2]) Siehe Bresslau, I S. 45 fg.

hent als Empfänger ein von dem andern als dem Urheber geschriebenes oder unterschriebenes Original zu erhalten hatte. Der Schnitt bildete Anfangs eine gerade, später aber zu größerer Sicherheit eine wellige oder gezahnte Linie, über welcher entweder das Wort *chirographum* oder ein frommes Stoßgebet oder auch die Buchstaben des Alphabets geschrieben wurden [1].

Der Gebrauch der Chirographen oder zerschnittenen Urkunden rührt aus England her, wo in Ermangelung des Notariats das Vertrauen auf die Kontrakte hauptsächlich auf der persönlichen Antheilnahme der Kontrahenten beruhte. Die ältesten angelsächsischen Chirographen (zumeist Königsurkunden) gehen bis auf das 9. Jahrhundert zurück, während man sie in Deutschland erst aus dem 10., in Frankreich erst aus dem 11. kennt [2]; in Italien kommen Erwähnungen derselben sogar nicht vor dem 12. Jahrhundert vor [3], die Urkunden der Art selbst aber

---

[1]) Ueber diesen Gegenstand hat Bresslau, I S. 502—510 ausführlich und wie immer vortrefflich gehandelt. Siehe auch Mabillon, *De re dipl.*, S. 5—7; Wattenbach, *Schriftwesen*, 3. Aufl. S. 192—194 und das *Glossarium* von Ducange u. d. W. *Chirographum.*

[2]) Die beiden ältesten englischen Chirographen, die wir kennen, gehören den Jahren 855 und 901 an (Facs. in *Palaeogr. Society*, I 2 u.13). Das älteste deutsche ist ein Vertrag zwischen dem Erzbischof und dem Domkapitel von Trier 967 (Bresslau, I S. 505). Aus Frankreich haben wir ein undatiertes Diplom König Heinrichs I (1031—1060) für die Abtei der h. Genovefa, auf dessen unterm Rande verkehrt gestellt und in der Mitte durchschnitten die Namen PETRUS, PAULUS, GENOVEFA stehen (*Recueil de facs. de l'École des Ch.*, II Taf. 39; vgl. Giry, *Manuel de diplomatique*, S. 510).

[3]) In den *Annales Genuenses* aus dem 12. Jahrh. (MGH, *Scriptores*, XVIII S. 77) werden „verba . . . . in scripto redacta et per abecedarium divisa" erwähnt und in den HPM, VII S. 299 eine in zwei Exemplaren ausgestellte sicilianische Königsurkunde

beginnen erst im 13.[1] An dieser Stelle will ich mich aber darauf beschränken noch zwei sienesische Urkunden aus den Jahren 1283 und 1321[2] anzuführen, aus denen die Herstellungsweise der Chirographen klar und ausreichend ersichtlich wird, insbesondere bei den im Handel vorkommenden Verträgen und Abmachungen[3]. Die erste dieser Urkunden ist ein Brief der Gesellschaft der Squarcialupi in Siena, in welcher bestimmt wird, daß die neue

---

von 1174 mit der Angabe: „in fine utriusque quedam magne littere per medium scisse per manum eiusdem Alexandri regii notarii insignite sunt". (Vgl. Bresslau, I S. 508.)

[1]) In den *Diplomi inediti Sicil. sotto i Normanni e gli Svevi* (Palermo 1895) veröffentlicht G. Battaglia zwei auf dem Alphabet zerschnittene Vertragsurkunden: die eine aus Messina von 1265 (Nr. VI): „Unde ad futuram memoriam et utriusque partis cautelam facta sunt per alphabetum exinde duo consimilia instrumenta per manus mei dicti notarii Pauli", die andere aus Palermo von 1238 (Nr. XV): „duo inde scripta similia et per alfabetum bipartita . . . facta sunt".

Im Staatsarchiv zu Genua befindet sich das Verzeichniß der Einkünfte und Steuern der genuesischen Kommune zu Accon vom 14. Juli 1249 in Form eines „per alphabetum divisum" Notariatsinstruments (herausgeg. von C. Desimoni in *Archives de l'Orient latin*, II S. 215—221).

Unter den mediceischen Pergamenten des florentiner Archivs enthält eines, vom 13. November 1436, das „Memorandum de libris dimissis in custodia Roberti de Martellis factoris in banco Cosmi et Laurentii de Medicis mercatorum Florentie in Basilea per Robertum Appulby Anglicum" mit der von Appulby vollzogenen Quittung über den empfangenen Preis. Der obere Rand des Pergaments ist wellig und trägt in gotischer Kursive die Buchstaben A, B, C, D.

[2]) *Lettere volgari senesi*, herausgeg. von Paoli und Piccolomini, S. 61 u. 100.

[3]) Ueber das bei der Herstellung der Chirographen gebräuchliche Verfahren siehe auch Boncompagnus und Johannes Anglicus bei Rockinger, *Briefsteller und Formelbücher*, S. 174 und 508.

Firma [*ragïone*] oder Handelsgesellschaft vermittelst wechselseitiger Chirographen (*ceragrafi*) zwischen Ghezzo und Oddo degli Squarcialupi errichtet werden soll: Ghezzo soll mit seiner Hand das eine der beiden Chirographen schreiben, es unterzeichnen und sein Siegel daranhängen, und dieses Exemplar soll Oddo erhalten, andererseits soll Oddo das zweite Exemplar ebenso herstellen und es an Ghezzo aushändigen [1]. Die andere Urkunde enthält den Abschluß einer Handelsgesellschaft zwischen Francesco di Sozzo de' Tolomei, Mannuccio Gregori und Andrea da Melianda; da das vorhandene Pergament sowol am obern wie am untern Rande ausgezahnt ist, so müssen die beiden anderen Exemplare davon abgetrennt sein und jenes selbst in der Mitte gestanden haben. Am Eingange der Urkunde heißt es, daß jeder der drei Gesellschafter ein von den anderen beiden geschriebenes, unterzeichnetes und besiegeltes Exemplar besitzen soll, und in der That ist das erhaltene von Francesco geschrieben, von Manuccio besiegelt und an Andrea ausgehändigt. Zu beachten ist dabei aber noch, daß hier nicht von einem eigentlich notariellen Werk die Rede ist, sondern daß es nur heißt, „eine Urkunde sei durch die Hand des Herrn Nichola de Ranuccio Gigli, Notars von Siena, gemacht" [2], woraus hervorgeht, daß die kaufmännischen Chirographen viel mehr zu der Gattung der scriptae als zu der der Karten gehören.

Die Notitia ist (nach der Erklärung Brunners [3]) ein „Referat über gerichtliche oder außergerichtliche Handlungen, welche ohne urkundliche Vollziehung zu rechtlicher Wirksamkeit gelangen". Das Wort gehört der

---

[1]) Die in der italienischen Vulgärsprache jener Zeit abgefaßte Urkunde giebt eine genaue Beschreibung des Verfahrens.

[2]) „Fatta carta per mano di ser Nichola di Ranuccio Gigli notaio di Siena".

[3]) *Zur Rechtsgeschichte*, S. 16.

mittelalterlichen Sprache an und wird oft von anderen, seinen Sinn deutlicher bezeichnenden Ausdrücken begleitet: *notitia*, *notitia brevis*, *n. recordationis*, *n. iudicati*, *n. pro securitate*, *n. pro modernis et futuris temporibus*, *n. ad memoriam habendam vel retinendam* und ähnlichen.

Dieselbe Anwendung findet in der Urkundensprache das Wort Breve (*brevis*, *breve*), für welches in dem Gebiete von Benevent auch das bezeichnendere Wort *memoratorium*[1] gebraucht wird. Da von den sehr mannichfaltigen anderen Bedeutungen, in welchen jenes Wort vorkommt, hier nicht der Ort ist eingehend zu handeln[2], so dürfte es genügen nur zwei Bedeutungen, die mehr oder weniger in das Urkundenwesen hineingehören, festzulegen: breve für Brief, wofür Wattenbach[3] Beispiele aus dem 9. Jahrhundert anführt (man sieht, wie es später der amtliche Ausdruck für die geschlossenen und privaten Schreiben der Päpste werden konnte), und breve als Eidesurkunde. Im letztern Falle ist eine Urkunde zu verstehen, deren Inhalt eine Eidesformel enthält, welcher die Namen der Schwörenden zugefügt sind[4]; daraus ist

---

[1]) Brunner a. a. O. S. 5–7.

[2]) Siehe u. A. das *Glossarium* von Ducange und die Wörterbücher der Crusca und von Rezasco.

[3]) *Schriftwesen*, S. 200.

[4]) In einer solchen (ungedruckten) von 1214 heißt es: „Isti qui inferius leguntur iuraverunt fidelitatem, prout in superiori breve continetur et scriptum est". — Die Urkunde des toskanischen Bundes von 1197, auf welche die Magistrate, die Räthe und die Einwohner der verbündeten Städte und Landschaften schwuren, wird *breve concordatum de securitate* genannt, ein anderer beschworener Vertrag *breve securitatis*; das beschworene Versprechen endlich, welches 1201 die Leute von Colle abgaben, Semifonte nicht gegen die Florentiner unterstützen zu wollen heißt in dem Stücke selbst *scriptura*, *instrumentum* und *breve* (*Documenti dell' antica costituzione di Firenze*, herausgeg. von P. Santini, 1895, S. 39, 44 und 65 fg.).

es aber auch zu erklären, wie der Name Breven auch den ältesten Statuten[1] beigelegt werden konnte: sie waren eben in der Form eines Eides abgefaßt, den sowol die Beamten, welche auf die Befolgung zu achten hatten, beschwören mußten, als auch die Unterzeichner der Statuten, denen selbst die Befolgung der Bestimmungen oblag; die neueren Statuten dagegen sind in verfügender Form abgefaßt. Infolge dieser Umwandlung der Bedeutung wird der italienische Ausdruck „breve“ nicht bloß für die auf einzelnen Blättern von Pergament oder Papier verzeichneten Stücke gebraucht, sondern auch für die ganzen Statutenbücher[2]; enthielt aber ein solches Buch mehrere statutarische Breven, so wurde es *breviarium* genannt.

Der Vollständigkeit wegen sei zum Abschluß dieses Abschnittes besonders in Rücksicht auf die verfügenden Urkunden bemerkt, daß die allgemeinen Ausdrücke *charta*, *epistola*, *libellus* u. s. w. sehr häufig von einem bezeichnenden Eigenschaftswort oder von einem andern Hauptwort im Genitiv, welche die besondere Art der Urkunde näher auszudrücken haben, begleitet ist, oder daß auch der bezeichnende Ausdruck allein, mit Auslassung des allgemeinen Wortes, gebraucht wird. So findet man z. B. *cartola convenentie*, *convenentia*, *conventum* und in der Vulgärsprache *convegna* in der Bedeutung von Vertragsurkunde, *charta iudicati*, *iudicatum* für Schenkungsurkunde.

---

[1]) Boncompagnus, *Cedrus* (bei Rockinger, S. 122): „Huiusmodi societates faciunt fieri per manum publicam statuta, que vulgo brevia nominantur. Unde dicitur: iste iuravit ad nostrum breve“.

[2]) *Statuti senesi volgari* (Ausg. von Banchi), II S. 235: Gewerksstatuten der Schlosser vom J. 1323: „nel libro overo [oder] breve degli ordini de la detta Università“. — Bisweilen wird sogar den Statutenbüchern, sowol lateinisch wie in der Vulgärsprache, der Name carta beigelegt.

libellus locationis vel feo seu tenimento für Pachturkunde, *fiducia* für Sicherheitsurkunde; ferner in der Vulgärsprache *cautela* für Bürgschaftsurkunde, *sindicato* für Vollmachtsurkunde, *carta di riconoscenza* als Anerkenntniß des Besitzstandes eines Kaufmanns, *lettera di riconoscenza* und *lettera testimoniale* für Beglaubigungsurkunde u. s. w.[1]

---

[1]) Diese Beispiele entnehme ich toskanischen Urkunden vom 11. bis 14. Jahrhundert, und es mag ihre einfache Anführung genügen, denn die Sache ist in den öffentlichen wie in den Privaturkunden so geläufig, daß jede weitere Nachweisung überflüssig sein würde. Im Uebrigen wolle man in den Wörterbüchern und Glossaren nachschlagen.

II.

Vorbereitung und Herstellung der Urkunden.

9.

Handlung und Beurkundung.

Bis die Urkunde in ihrem Ganzen und in ihren Theilen die Gestalt erlangt, welche sie in ihrer Vollendung aufweist, hat sie in Vorbereitung und Ausarbeitung verschiedene Stadien zu durchlaufen. Wie sie entsteht, und wie sie ausgestattet wird, auf welchen Wegen und Grundlagen, durch welche Mitarbeiter sie Leben und persönliche Beziehung gewinnt, dieses festzustellen ist eine Untersuchung, die nothwendigerweise dem zergliedernden Studium der Theile, aus welchen die Urkunde in ihrer endgültigen Gestaltung besteht, vorausgehen muß, denn man kann in der That von dem, was die Urkunde ist, nicht eher volle Rechenschaft geben, als bis man gesehen hat, wie sie „wird".

Jede Urkunde hat ihre Grundlage in einer rechtlichen Handlung, aus welcher besondere Rechte und besondere Verpflichtungen hervorgehen. Eine solche Handlung kann nun entweder ihre volle Kraft erlangt haben, bevor sie in die Urkunde eingetragen ist, oder sie kann ihre Kraft und Wirkung erst durch diese Eintragung ge-

winnen. In dem erstern Falle deuten Handlung und Beurkundung zwei getrennte Thatsachen an und bilden zwei verschiedene Momente, im andern verschmelzen beide zu einem einzigen historischen Moment [1].

Sicherlich ist die Urkunde ursprünglich eine einfache schriftliche Bezeugung einer bereits vollzogenen und durch sich selbst wirksamen Rechtshandlung; eine solche Bezeugung aber, die nur niedergeschrieben ist um die Erinnerung an die vollzogene Handlung aufzubewahren, hat ihrem Wesen nach in und außer dem Gericht dieselbe Kraft, welche persönlich und mündlich abgegebene Zeugnisse nur immer haben können, und scheint lediglich dadurch einen Vorzug zu haben, daß sie die geschehenen Thatsachen nicht nur endgültig, sondern auch auf die Dauer bekräftigt. Der Art ist die römische Zeugnißurkunde und ebenso die mittelalterlichen Notitien und Breven, und dieser Auffassung entsprechend werden in allen gerichtlichen Schriftstücken des Mittelalters die geschriebenen Urkunden ganz ebenso wie mündliche Zeugnißabgaben als Thatsachenbeweise angezogen und verwerthet. Ferner können wir aus den Formeln selbst, die im Text verschiedener Urkunden sich finden, die Bestätigung dafür entnehmen, daß nach der Schulüberlieferung die in der Urkunde niedergeschriebenen Rechte und Verpflichtungen thatsächlich und ihrem Wesen nach ihre Grundlage in einer von jener unabhängigen Handlung haben, und daß die Urkunde selbst keinen andern Zweck hat als den die vollzogene Thatsache zu bekräftigen und sie im Gedächtniß der Menschen zu verewigen [2].

---

[1]) Ueber Handlung und Beurkundung hat Ficker in seinen *Beiträgen zur Urkundenlehre* meisterhaft gehandelt, wozu Bresslau im 14. und im 16. Kapitel seines *Handbuches* neue und scharfsinnige Beobachtungen hinzugefügt hat.

[2]) Als Beispiele seien die folgenden Einleitungen angeführt.

Aber in dem italienischen Recht des Mittelalters, wo die Urkunde gewöhnlich in die verfügende Form gekleidet ist und das Notariat öffentlichen Glauben besitzt, gewinnt die Beurkundung ein Uebergewicht über die Handlung, wir können sogar sagen, daß sich die eine von der andern nicht lösen läßt, da die Urkunde Anfang und Ende der rechtlichen Handlung ist. Es bleiben zwar beide in den Königsurkunden (wol verstanden nicht in denjenigen, die einen Vollziehungsbefehl enthalten) durch eine gewisse Zeit voneinander getrennt und ebenso, wenn auch viel seltener, in den päpstlichen; aber mag auch (wie an seinem Orte des Weitern auseinandergesetzt werden soll) zur Bestimmung der historischen Momente, auf welche sich die Angaben in der Urkunde beziehen, eine Untersuchung nützlich sein, so können wir doch als allgemeine Regel hinstellen, daß die verfügende Urkunde, sie sei eine öffentliche oder eine private, aus einer Kanzlei oder aus einem Notariat hervorgegangen, ein nothwendiger Abschluß der Handlung ist und als grund-

---

Schenkung des Grafen Thomas von Savoyen an die Domherren von Moriana (1189): „Sicut olim gesta didicimus per scripturam, sic que nostro geruntur in tempore, debet posteritas edoceri" (HPM, *Chartar.* I S. 951). — Urkunde des Klosters Saint-Albin (1048—55): „Katolicae ecclesiae consuetudo est, ut, quotiens edifitii aliquid emit aut a quolibet dante accipit, testimonium convocet, litterarum notamine confirmet" (*Bibl. de l' École des Ch.*, 1875 S. 393). — Urkunde des Bischofs Rainald von Anjou (1115 bis 1125): „A prudentia antiquorum patrum usque ad nos dirivatum defluxit, ut, si quid perpetuo in memoria retinere vellent, litterarum monumentis destinarent commendare" (ebenda S. 425). — In den Korroborationsformeln verschiedener sicilianischen Kontrakte (in der Sammlung der *Diplomi ined. sicil. sotto i Normanni e gli Svevi*, herausgeg. von G. Battaglia, 1895) heißt es, daß die Urkunde in erster Stelle „ad memoriam" und erst in zweiter „ad cautelam" hergestellt sei.

legender Rechtstitel dafür, sowol in rechtlicher wie in historischer Beziehung, bestehen bleibt [1].

Aber auch die Beurkundung selbst ist nicht eine einzige, einfache Thatsache, sondern sie entsteht erst dadurch, daß verschiedene aufeinander folgende Handlungen vor sich gehen, die auch verschiedenen historischen Momenten entsprechen können. Diese Handlungen sind, in der Reihenfolge ihres Geschehens betrachtet:

der Befehl die Urkunde abzufassen und zu schreiben,
die Abfassung und die erste Niederschrift derselben,
die Reinschrift,
die Vollziehung und die Beglaubigung durch die passenden gesetzlichen Formen, endlich
die Ausfolgung und Aushändigung an den Empfänger.

Während wir hier von der ersten und der letzten Handlung absehen, von denen die eine vor, die andere nach der Herstellung der Urkunde selbst vor sich geht, müssen wir die anderen drei, die eben diese Herstellung der Urkunde ausmachen, etwas genauer betrachten.

Schon das Rechtsbuch Justinians (lib. IV tit. 21 *De fide instrumentorum*, § 17) unterscheidet diese drei Handlungen und legt ihnen verschiedene Bezeichnungen bei: „Transactionum etiam, quas instrumento recipi convenit, non aliter vires habere sancimus, nisi instrumenta in mundum recepta subscriptionibusque partium confirmata et, si per tabellionem conscribantur, etiam ab ipso completa et postremo a partibus absoluta sint, ut nulli liceat, prius quam haec ita processerint, vel a scheda conscripta . . . vel ab ipso mundo, quod necdum est impletum vel absolutum, aliquod ius sibi ex eodem contractu vel transactione vindicare“. *Schedam conscribere* heißt hier das Konzept anfertigen, *in mundum recipere, in mundo scribere*

---

[1]) Siehe oben Kap. 1, S. 4.

die Reinschrift herstellen, endlich *complere*, *absolvere* die Urkunden durch Anwendung der gesetzlichen Formen vollenden und vollziehen.

Ebendieselbe Unterscheidung bleibt auch im Mittelalter, und zwar unter Anwendung entsprechender Bezeichnungen, im Gebrauch.

Dictare (ital. *dittare*, *dettare*) bezeichnet die geistige Arbeit der Abfassung des Urkundentextes [1], während die Worte *scribere*, *describere*, *conscribere* die äußerliche Handlung des Niederschreibens desselben anzeigen. Bezeichnend ist in dieser Beziehung ein Satz in des Mönchs Ratpert Chronik von Sangallen (*Casus Sancti Galli*), wo erzählt wird, daß Ludwig (II), nachdem er im Jahre 854 einen Streit zwischen dem Kloster St. Gallen und dem Bischof von Konstanz entschieden hatte, hierüber eine Urkunde aufzusetzen befohlen hat, und zwar mit den Worten: „ut cautius haec eadem firmitatis scriptura communiretur, praecepit primitus tantummodum dictatam et in aliqua scaeda conscriptam sibi praesentari; et, cum ille causam comprobaret, tunc demum cancellario praecepit in legitimis cartis conscribere praefati pacti confirmationem“ [2].

---

[1]) S. das folgende Kap., S. 60 Anm. 1. — *Dictare* umfaßt bisweilen die beiden Bedeutungen: die Urkunde abfassen und sie dem Schreibenden diktieren, wofür Beispiele bei Fumagalli, *Istit. diplom.*, II S. 197 fg.; Bresslau, *Handbuch*, I S. 745; Wattenbach, *Schriftwesen*, S. 156 fg. Diesen seien noch die folgenden zugefügt: Verkauf einer Frau und eines Kindes (763): „Scripsi ego Uboald notarius rogatus ab Candidus v. h. et vinditore, ipso presente mihique dictante“ (Brunetti, *Cod. dipl. tosc.*, I S. 575). — Urteil des Grafen und des Bischofs von Verona (806): „Et hanc notitiam iudicati fieri iussimus et Garitaldo notario scribere admonuimus et dictavimus, ut admodum imposterum nulla oriatur intentio“ (Ficker, *Forschungen*, IV Nr. 6).

[2]) In MGH, *Script.* II S. 69; angeführt bei Ficker, *Beiträge*, I S. 23.

Vielleicht ist es nicht überflüssig hier zu erwähnen, daß in einem Gedichte Dino Compagnis [1] bei der Behandlung des Amtes eines Notars die verschiedenen Stadien der Beurkundung recht zutreffend mit den Ausdrücken *dettare*, *imbreviare scritte*, *in bello scrivere*, *rogare* voneinander unterschieden werden.

Die oben angeführten Worte *scribere*, *describere* und *conscribere* können zwar ihrer eigentlichen Bedeutung nach die Anfertigung des Konzeptes wie der Reinschrift bezeichnen, wenn sie auch häufiger für die letztere gebraucht werden; doch hatte man auch andere, besondere Worte, welche die beiden Handlungen deutlich voneinander unterschieden, da ich aber von diesen bereits in dem zweiten Theile dieses *Grundrisses* (Kap. 13, S. 142 bis 144; S. 101—103 des Originals) gehandelt habe, so mag es hier genügen davon nur zwei als die bezeichnendsten aufzuführen: *breviare* oder *imbreviare* [2] für die Konzepte, *grossare* oder *ingrossare* für die Reinschriften.

Die Vollendung endlich, welche die Urkunde durch die passenden gesetzmäßigen Formeln erhält, wird auch im Mittelalter, ebenso wie bereits in dem justinianischen Rechtsbuche, durch die Worte *complere* und *absolvere* und durch einige ähnliche (*confirmare*, *finire* u. a.) ausgedrückt [3].

---

[1]) In der *Canzone del Pregio* (herausgeg. von J. Del Lungo, *Dino Compagni e la sua Cronica*, I S. 397).

[2]) Es sei hier bemerkt, daß das ital. *imbreviare* nicht bloß die Bedeutung hat „das Konzept einer Urkunde aufsetzen", sondern bisweilen auch die „eine Abschrift einer Urkunde herstellen". Beispiele für beide Bedeutungen in den *Statuti volgari senesi* [*In der Volkssprache abgefaßte Statuten von Siena*], herausgeg. von Banchi, III S. 116 fg. (aus dem J. 1318).

[3]) Siehe unten Kap. 21.

10.

Vorlagen für die Urkundenschreiber: Akte, Vorurkunden, Formelbücher.

Die Urkunde ist nach der von uns oben gegebenen Erklärung zugleich eine beweiskräftige Rechtsunterlage und ein Schriftstück, welches bestimmte litterarische und gesetzliche Formeln enthält. Als Rechtstitel hat sie ihre Grundlage in einer Handlung, welche entweder ihr vorangegangen ist oder mit ihr zu einer einzigen verschmilzt; als Schriftstück bedarf sie gewisser Vorlagen[1], welche dazu dienen ihr Form und Inhalt zu geben.

Diese Vorlagen für die Urkundenschreiber lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen: Akte, Vorurkunden, Formelbücher.

Die Akte, auf welche bereits in den vorangehenden Kapiteln öfter die Rede gekommen ist, dienen in erster Linie dazu der Urkunde den thatsächlichen Inhalt zu liefern; der Art sind die scriptae, die notariellen Entwürfe und ein großer Theil jenes reichen archivalischen Materials, das im Allgemeinen als *acta et scripturae* bezeichnet zu werden pflegt. Die Vorurkunden können sowol für den Inhalt wie für die Form, sowol für den Text wie für das Protokoll benutzt werden, und zwar in mannichfaltiger Weise: durch Aufnahme des vollen Textes der Vorurkunde, durch nachahmende Umarbeitung desselben oder durch einen Auszug daraus; endlich kann auch bloß ein Theil des Textes oder des Protokolls, je nach

[1]) Den vom Verfasser hier und in der Ueberschrift dieses Kapitels gebrauchten Ausdruck (*materiali di preparazione* und *mat. preparatori*) habe ich geglaubt im Anschlusse an Bresslau, *Handbuch*, I S. 608 wiedergeben zu sollen. Der Uebersetzer.

dem formalen oder dem inhaltlichen Bedürfniß der neuen Beurkundung, aus der Vorurkunde wiedergegeben werden [1].

Die Akte und die Vorurkunden dienen vorzugsweise für die einzelnen Fälle, während ein allgemeineres Hülfsmittel in den Formelbüchern geboten war und zugleich in allen anderen theoretischen und praktischen Handbüchern, den Handbüchern für Schule, Kanzlei und Notariat, welche die Kunst Briefe und Urkunden zu schreiben behandeln und durch Beispiele und Regeln erläutern.

Die ältesten erhaltenen Formelbücher für öffentliche und Privaturkunden gehören dem Reiche der Franken an, der Zeit der Merowinger und der Karolinger. Das bedeutendste unter diesen und zugleich das erste, welches eine organisch geordnete, in zwei Bücher vertheilte Sammlung enthält, ist das des Mönchs Markulf, der der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts angehört hat. Die ältesten Handschriften Markulfs gehen in das 9. Jahrhundert hinauf, während Handschriften aus dem 8.—10. Jahrhundert andere in Franken und Deutschland zusammengestellte Sammlungen enthalten, von denen einige zwar auch vereinzelte vormarkulfische Formeln darbieten, alle aber im Allgemeinen als jüngere Zusammenstellungen zu betrachten sind. Von diesen Formeln aus dem Frankenreiche sind bisher zwei allgemeine Sammlungen durch den Druck veröffentlicht: die eine von De Rozière in systematischer Ordnung des Stoffes, die andere von Karl Zeumer, in welcher die einzelnen Formelbücher für sich gesondert, je nach der ursprünglichen Gestaltung wiedergegeben sind [2].

---

[1]) Vgl. Ficker, *Beiträge zur Urkundenlehre*, und besonders den Abschnitt über *Vorlage und Beurkundung*, § 153—191, I S. 267—360 und Bresslau, *Handbuch*, I S. 646—656.

[2]) E. de Rozière, *Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V au X siècle*, 3 Bände, Paris 1859—1871.

Aus den Zeiten vor dem Jahre 1000 fehlt es dagegen in Italien fast an jeder Formelsammlung, wenn wir für die ostgotische Zeit die in den *Variae*[1] Cassiodors enthaltenen Formeln ausnehmen, welche vorzugsweise das öffentliche Recht betreffen, und für die karolingische Zeit den ausschließlich für den Gebrauch des päpstlichen Hofes bestimmten *Liber diurnus*[2]; auch einige longobardische Sammlungen gehören hierher, wenngleich die Form, in der sie uns erhalten sind, erst dem 11. oder doch dem Ende des 10. Jahrhunderts anzugehören scheint[3]. Daß es aber auch in der barbarischen Epoche notarielle Formelbücher gegeben hat, will Muratori[4] nicht in Zweifel stellen, und Rolandinus selbst legt in der Einleitung zu seiner *Summa artis notariae* Zeugniß dafür ab[5]. Aber sie sind zum Theil durch Unachtsamkeit, zum Theil weil

---

Formulae Merowingici et Karolini Aevi, ed. Karolus Zeumer, in MGH, *Legum* sectio V, Hannover 1882--1886. Siehe auch die Untersuchungen von Z. selbst in *Neues Archiv*, Bd. VI, VIII und XI und von A. Tardif in *Nouvelle Revue historique de droit*, Bd. VIII und IX.

1) Siehe die Ausgabe Mommsens in MGH, *Auctorum Antiquissimorum* tom. XII, 1894.

2) Siehe das folgende Kapitel, wo von den Handbüchern zum Gebrauch für die päpstliche Kanzlei zu sprechen sein wird.

3) MGH, *Legum* tom. IV S. 595 ff., Ausg. von A. Boretius.

4) *Antiq. italic.*, Bd. I, Dissert. XII, S. 666—668.

5) „Antiquis temporibus super contractuum et instrumentorum formas et ordines fuerunt per quosdam prudentes viros, ignaros fortassis ex conscientiae puritate sagacitatum subtilium modernorum, quaedam compilationes et summae iuxta tunc viventium mores et consuetudines adinventae. Sed cum venerit quo iunior eo perspicacior aetas nostra, novos et subtiliores mores, sicut in multis aliis, ita in contractuum ordine secum ferens, oportuit, ut antiquis omissis ritibus . . . in contractuum dispositionibus et modis nostri formam temporis imitemur" etc. (Rolandini Rodulphini *Summa artis notariae*, Lyon 1519, S. 1).

die Rustizität ihrer Sprache sie fast für jede Verwendung unbrauchbar machte und daher ihre Aufbewahrung überflüssig erscheinen ließ, verloren gegangen, seitdem im 11. Jahrhundert die neue *ars dictandi* entstanden war und sich auch schnell weiter ausbreitete; diese hat Darstellungen und Handbücher für die Schule und für den praktischen Gebrauch geschaffen, in welchen die Vorschriften der Beredtsamkeit und der Rechtsgelehrsamkeit zusammenwirkten um für Briefschreiben und Urkundenabfassung Regeln aufzustellen und Beispiele zu liefern.

Der italienische Ursprung dieser rhetorisch-juristischen Litteratur ist eine Thatsache, über welche ein Zweifel niemals entstanden ist, noch entstehen kann, und er ist auch in seinen allgemeinen Zügen bereits ausreichend behandelt[1]; über die Zeit ihrer Entstehung aber sowie über die einzelnen Verfasser und ihre Werke ist eine gewaltige Zahl von Arbeiten namhafter Gelehrten Italiens und des Auslandes vorhanden. Hier beschränke ich mich darauf die wesentlichsten Nachrichten und Ueberlieferungen zusammenzustellen.

Die Vereinigung des Studiums der Rhetorik mit dem der Jurisprudenz ist alt und war in den Schulen des Mittelalters ganz gebräuchlich, indem sie auf diese Zeit von den römischen Ueberlieferungen her, von Cicero und

[1]) Siehe L. Rockinger, *Ueber die „ars dictandi“ und die „Summae dictaminum“ in Italien* (in *Sitzungsberichte der bayer. Akademie*, 1861); die Einleitung in desselben Verfassers *Briefsteller und Formelbücher des 11. bis 14. Jahrhunderts* (in *Quellen und Forschungen z. bayr. u. deutsch. Geschichte*, IX, München 1863); Wattenbach, *Ueber Briefsteller des Mittelalters* (in *Archiv f. österr. Geschichte*, XIV, 1855, S. 29 ff.); Stintzing, *Gesch. d. popul. Literatur des röm. Rechts*, Leipzig 1867, S. 297—309; N. Valois, *De arte scribendi epistolas apud Gallicos medii aevi*, Paris 1880; F. Novati, *La giovinezza* [*Jugend*] *di Coluccio Salutati*, Turin 1888 u. A. — Weiteres bei Bresslau, *Handb.*, I S. 624 fg. Anm.

Quintilian wie von den Grammatikern und den Rhetorikern des Verfalls, übertragen war. Daher ist es gekommen, daß in Italien aus den alten, neben den Kirchen eingerichteten Schulen, in welchen die Grammatik gelehrt wurde, Kleriker und Notare hervorgingen, und daß die Hersteller von Formelbüchern nicht selten auch Lehrer der Rhetorik gewesen sind, verweist doch dementsprechend der ungebildete Markulf selbst, indem er erklärt, daß er selbst nur „ad exercenda initia puerorum" schriebe, für die bessere Ausbildung im Schreiben auf die „sapientissimi viri et eloquentissimi ac rhetores et ad dictandum periti". Auch ist nicht zu leugnen, daß in den Schulen selbst der rhetorische Unterricht mit dem juristischen Hand in Hand ging, wie wir das von den Juristen der Schule zu Pavia und von Irnerius von Bologna ausdrücklich erfahren. Mitten in diesen Ueberlieferungen und Einflüssen bildete sich, was man „ars dictandi oder dictaminis" nannte, aus [1]. Albericus, ein Mönch aus Montecassino in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, war unseres Wissens der Erste, der solche Regeln in gehöriger Form und Ordnung zusammengestellt und verfaßt hat, und sein *Breviarium de dictamine* [2], welches allgemeine grammatische und rhetorische Vorschriften und zugleich besondere Anweisungen für die *litterae formatae* und für die päpstlichen und die kaiserlichen Privilegien enthält, bietet so die ersten Züge dieses Unterrichtsgegenstandes,

---

[1]) *Dictare* wird in der *Summa* Ludolfs von Hildesheim (bei Rockinger, S. 359) so erklärt: „Dictare est animi intencionem recta ordinacione explanare"; über *dictamen* aber heißt es daselbst: „Sciendum autem, quod Dictamen, Epistola, Karta, Litere quantum ad presens opus synonima sunt et alterutrum unum pro altero ponitur indifferenter".

[2]) Herausgeg. von Rockinger, *Briefsteller u. Formelbücher*, S. 29 ff.

der dann von den Lehrmeistern der folgenden Jahrhunderte weiter entwickelt worden ist. Die *ars dictandi* wird ein Gegenstück zur *ars dicendi*, und wie diese Regeln und Formeln für die *oratio* giebt, so behandelt jene die *epistola* in dem weitesten Sinne dieses Wortes, d. h. als Brief und als Urkunde; sie handelt darüber aber weniger nach den Vorschriften der klassischen Rhetorik als vielmehr nach den Bedürfnissen der rechtlichen Verhältnisse und nach dem praktischen Gebrauch der Kanzleien und der Notariate des Mittelalters.

Im 12. und im 13. Jahrhundert hatten die Darstellungen und die Handbücher dieser *ars dictandi*, deren große Entwickelung und Ausdehnung zu fördern die Thätigkeit der päpstlichen Kurie, die Rechtsschulen und das Notariat viel beitrugen, die Zeit ihrer größten Blüthe. Von Italien aus fand diese Wissenschaft ihren Weg zu den anderen Nationen, und wo es nur einen geistlichen Hof, eine Schule, eine Kanzlei gab, wurde sie der Gegenstand neuer Studien und neuer Arbeiten. Der allgemeine Inhalt dieser Handbücher besteht, wie ich schon oben erwähnt habe, aus Vorschriften und Beispielen: die Abtheilung mit den Vorschriften umfaßt Erklärungen und grammatische, rhetorische, juristische und kanzleimäßige Regeln, während die Beispielabtheilung Muster von Briefen und Urkunden darbietet, die entweder aus wirklichen Urkunden entnommen oder nach den Regeln der Kunst, wovon am Ende dieses Kapitels gehandelt werden wird, frei erfunden sind, doch stets in der Art, daß sie als Muster für den Stil und als Anweisung zur richtigen Abfassung wirklicher Urkunden dienen können.

Eine vollständige Aufzählung der mittelalterlichen Lehrer in der Kunst Urkunden abzufassen, der Diktatoren, kann noch nicht geliefert werden. Es ist das Verdienst Rockingers reiche Proben und Nachweisungen darüber in

seinen *Briefsteller und Formelbücher* beigebracht zu haben, aber die späteren Studien, anf die ich kurz vorher hingewiesen habe, haben immer umfangreicheres Material hinzugebracht. Darum will ich es hier bei einer kurzen Behandlung der entscheidenden Schriften bewenden lassen.

Um 1124 hat der Kanonikus Hugo von Bologna eine Abhandlung über die *Rationes dictandi prosaice* [1] abgefaßt, in welcher der Brief in vier Haupttheile zerlegt wird: *salutatio*, *prologus* oder *exordium*, *narratio* und *conclusio*. — Eine andere, namenlose (von Rockinger Alberich beigelegte) Abhandlung über *Rationes dictandi* wird von Wattenbach und von Bresslau der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zugewiesen und für das Werk eines Diktators aus dem Gebiete von Bologna oder Faenza gehalten [2]. In dieser Abhandlung erscheint der Brief in fünf Theile zerlegt: *salutatio*, *captatio benevolentiae*, *narratio*, *petitio* und *conclusio*, eine Eintheilung, die in mehreren nachfolgenden Summen Aufnahme gefunden hat. — Dem Jahre 1180 etwa gehört eine *Summa dictaminis* aus der Diözese Orleans an [3], welche dieselbe Theilung anwendet und vorzugsweise von den Grußformeln und von den verschiedenen Gattungen der Privilegien handelt. — Beachtung verdient auch die von dem Kanzler des Heiligen Stuhles Albertus de Morra (später als Papst Gregor VIII) verfaßte *Forma dictandi* für die römischen Notare, in welcher zum ersten Male, wie Valois bemerkt [4], von dem *cursus* oder dem für die *dictamina* der Kurie in

---

[1] Herausgeg. von Rockinger, S. 47 ff.

[2] Herausgeg. von Rockinger, S. 9—28; vgl. Bresslau, S. 625 u. 628.

[3] Herausgeg. von Rockinger, S. 95 ff.

[4] *Bibliothèque de l'École des Chartes*, XLII (1881) S. 166 bis 168.

Anwendung kommenden prosaischen Rhytmus gesprochen wird.

Im 13. Jahrhundert gewahren wir, daß die Formelsammlungen und die Lehrbücher, welche sich mit den Briefen und Urkunden beschäftigen, sich in zwei große Gruppen scheiden (doch muß diese Scheidung sicher schon im vorhergehenden Jahrhundert begonnen haben); die erste Gruppe umfaßt diejenigen Werke, welche die *ars dictandi* im Allgemeinen behandeln, die andere diejenigen, welche sich mit der *ars notariae* [1] insbesondere beschäftigen, d. h. die die Formeln und Erläuterungen zur Abfassung notarieller Akte enthaltenden Summen.

Die hervorragendsten Lehrer der Diktation in jenem Jahrhundert sind zwei Angehörige des Studiums zu Bologna, Buoncompagno da Signa aus Florenz und Guido Fava aus Bologna selbst [2].

---

[1]) Die Wissenschaft vom Notariat heißt *ars notariae* und *ars notaria*, von welchen beiden Ausdrücken heute gewöhnlich der zweite gebraucht wird (siehe Bresslau, Del Vecchio, Gaudenzi, Monaci, Novati u. s. w.), doch habe ich es für gut gehalten den erstern, der von Bethmann-Holweg angenommen war, nicht ganz aufzugeben, weil die Beispiele für das substantivisch gebrauchte Wort *notaria* im Lateinischen wie in der Vulgärsprache nicht selten sind: Dominici de Viseu *Summa* (bei Rockinger, S. 525): „Incipit summa dictaminis, secundum quod notarii episcoporum et archyepiscoporum debeant notarie officium exercere". — Jo. Bononiensis *Summa* (ebenda S. 603): „Summa notarie de hiis, que in foro ecclesiastico . . . occurrunt notariis conscribenda". — Petri Boaterii *Lectura* (Facs. in *Coll. Fiorent.*, Taf. 35): „Incipit lectura d. Petri Boaterii iudicis super arte notarie". — Italienische Beispiele bei Rezasco u. d. W. *Notaria*.

[2]) Siehe A. Gaudenzi, *Sulla cronologia delle opere dei dettatori bolognesi* (in *Bullettino dell' Istituto storico italiano*, Nr. 14, 1895), S. 87—118 über Buoncompagno und S. 118—150 über Guido Fava. — S. 154—174 handelt er über den Florentiner

Buoncompagno, etwa um 1170 geboren [1], lernte, wie er selbst berichtet [2], die ersten Anfangsgründe in der Redekunst zu Florenz, unterrichtete lange Zeit zu Bologna, durchzog dann andere Städte und Universitäten Italiens, überall die Spuren seiner Thätigkeit hinterlassend; obwol er so ein herumschweifendes Leben führte, erreichte er doch ein hohes Alter, endete aber nach Salimbenes Angabe [3] im Elend in einem Spital bei Florenz. Wir kennen von ihm mit Sicherheit funfzehn Werke [4], von denen das eine, eine historische Arbeit, die Belagerung Anconas vom Jahre 1174 unvollständig und sehr unzuverläßig erzählt [5]; zwei sind philosophisch, der *Liber de*

Bene und über Buono aus Lucca, zwei andere Lehrer jener Kunst am Studium zu Bologna.

Ueber Buoncompagno ist noch insbesondere das schöne Buch von C. Sutter, *Aus Leben und Schriften des Magister B.*, Freiburg i. Br. 1894, zu Rathe zu ziehen.

[1]) Sutter, S. 27 und Gaudenzi, S. 98 legen dem ersten unter den rhetorischen Werken B.'s, den vor seinem dreißigsten Lebensjahre verfaßten *Quinque tabulae salutationum*, verschiedene Abfassungsjahre bei, S. etwa 1204/5, G. etwa 1191, wodurch sie auch auf verschiedene Geburtsjahre für ihn selbst kommen: nach S. fällt dasselbe zwischen 1170 und 1180, nach G. zwischen 1165 und 1170 oder spätestens in die Jahre 1168—1173.

[2]) Rockinger, S. 131.

[3]) *Chronica*, S. 38 fg.

[4]) Sutter zählt deren zwar 17 auf, aber der *Liber X tabularum*, bei ihm Nr. 13, kann (vgl. Gaudenzi, S. 112) nur als der unvollendet gebliebene Versuch einer neuen Redaktion der *Quinque tabulae salutationum* (Nr. 2) betrachtet werden. In Betreff der *Arengae* (Nr. 14), die sich nach einer gar zu dürftigen Angabe Gabriellis (in *Archivio d. Soc. Rom. di storia patria*, 1889) zusammen mit anderen Schriften B.'s in dem cod. Vallicell. C. 40 befinden, ist stark zu bezweifeln, daß sie von B. herrühren, sie dürfen viel eher Guido Fava oder sonst irgendeinem Unbekannten zugeschrieben werden.

[5]) Zum ersten Male von Muratori in *Rerum Ital. Scriptores*,

amicitia und der *Libellus de malo senectutis et senio* [1], die fast in Nachahmung und zugleich im Gegensatze zu den gleichbetitelten Werken Ciceros verfaßt zu sein scheinen; die übrigen endlich sind der Rhetorik und der *ars dictandi* gewidmet, bald im Allgemeinen, bald einzelnen Theilen derselben. Das größte Werk Buoncompagnos, das frischeste und ursprünglichste, ist die noch in Bologna 1215 vorgetragene und gekrönte, zu Padua 1226 veröffentlichte *Rhetorica antiqua* in sechs Büchern, welcher der Verfasser in einem an Stelle einer Einleitung stehenden scherzhaften Testamente, in dem er sein Buch selbst zu seinem Erben einsetzt und dann mit ihm einen Dialog hält, seinen eigenen Namen *Boncompagnus* giebt [2]. Vorbereitungen zu diesem vortrefflichen und berühmten Werke waren einige andere, kleinere, die er selbst in der Vorrede zu jenem aufzählt: die *Quinque tabulae salutationum*, die für die älteste seiner rhetorischen Schriften gehalten werden, und welche der Verfasser selbst im Jahre 1233 umzuarbeiten und zu einem Buche von zehn Tafeln (*Liber decem tabularum*) zu erweitern sich anschickte, doch ohne damit zum Ziele zu gelangen; die *Palma*, welche die Anfangsvorschriften für die rhetorische Abfassung und für die grammatischen und orthographi-

---

VI Sp. 926—946 veröffentlicht und neulich von Gaudenzi (nach einem andern Text in den Handschriften Vatic. 3630 und Paris. 4963 B) in Nr. 15 (1895) des *Bullettino dell' Istitut. stor. ital.*, S. 162 ff.

[1]) Herausgeg. von F. Novati in *Rendiconti* [*Berichte*] *della r. Accademia dei Lincei*, 1892. Er ist die letzte Schrift B.'s und wird von Novati in das Jahr 1240 gesetzt.

[2]) Reiche Probestellen daraus giebt Rockinger, S. 128 bis 174. Gaudenzi bemerkt S. 111, daß „die von älteren Schriftstellern unter verschiedenen Titeln, wie *Ars dictaminis* (Ducange), *Pratum eloquentiae* (Montfaucon) oder *Liber de ordinatione dictionum artificiosa* (Sarti), angeführten Werke nichts Anderes sind als die *Rhetorica antiqua*".

schen Elemente des Briefes giebt[1]; der *Tractatus virtutum*, welcher von den Fehlern und den Schönheiten der Diktion handelt, und die *Notulae aureae*, eine Ergänzung dazu; die *Oliva*, die von den Privilegien, der *Cedrus*, der von den allgemeinen Statuten und von den Schiedssprüchen[2], und die *Myrra*, die von den Testamenten handelt; endlich das *Breviloquium* und die *Ysagoge*, welche die Eingänge und die einführenden Briefe zum Gegenstande haben, und die *Rota Veneris*, eine Sammlung von Liebesbriefen[3]. Die letzte unter den rhetorischen Schriften Buoncompagnos ist, wenn sie allerdings auch dem oben angeführten kleinen philosophischen Werke über das Alter und die Alterschwäche vorangeht, die in dreizehn Büchern getheilte *Rhetorica novissima*, die in Bologna 1235 vollendet ist und einen mehr juristischen als litterarischen Charakter hat[4].

Unter den Diktatoren seiner Zeit hat Buoncompagno eine ganz besondere Stellung eingenommen. Sie alle überragt er um ein Gewaltiges durch die Höhe der Auffassung und durch die Kraft der Lehre, und von allen unterscheidet er sich durch eine gewisse Laune und Seltsamkeit des Geistes, welche Salimbene in den kurzen, aus seinem Leben entnommenen Zügen wunderbar treffend zu schildern gewußt hat. In den Schriften Buoncompagnos, die schon durch ihre Form auch für uns Neuere so anziehend sind, liegt eine große und unverfälschte Ursprünglichkeit, deren er sich bisweilen auch selbst im Ueber-

---

1) Herausgeg. von Sutter, S. 105—127, dazu reiche Erläuterungen auf S. 50—59.

2) Herausgeg. bei Rockinger, S. 121—127.

3) Besonders herausgeg. von E. Monaci (nach dem cod. Vallicell. C. 40) in den *Rendiconti della r. Accad. dei Lincei*, 1889.

4) Herausgeg. von A. Gaudenzi in *Bibliotheca iuridica medii aevi*, II (Bologna 1892) S. 251—297.

maß rühmt, und eine entschlossene Absicht und Bemühung sich von dem überlieferten Herkommen freizuhalten; bei ihm springt überdieß ein neuer Geist der Beobachtung, Kritik und Wissenschaftlichkeit ins Auge, welcher fast wunderbar erscheinen will und inmitten jenes Formelwesens der kirchlichen und kurialen Rhetorik, von dem alle mittelalterlichen Bücher über die *ars dictandi* beeinflußt sind, eine eingenthümliche Richtung andeutet.

Zu gleicher Höhe hat sich Guido Fava, ein wenig jüngerer Zeitgenosse des Vorigen, nicht erhoben, ein Geistlicher und Lehrer, vielleicht auch Notar zu Bologna[1]; aber seine Werke waren ihrer größern praktischen Brauchbarkeit wegen um so mehr verbreitet, denn solcher Schriften, welche statt sich zu sehr in Theorie zu ergehen Muster von Briefen, Ausgängen, Sprüchwörtern, Redewendungen, Formeln und manche andere zugestutzte, schöne und für die Fälle des praktischen Lebens geeignete Elemente für Briefe und Urkunden darboten, konnten die Schreiber sich viel und ohne Mühe bedienen. Vielseitig sind die Arbeiten Guido Favas, doch seien hier von ihnen als die wichtigsten nur die folgenden erwähnt: die *Summa dictaminis* und die *Dictamina*, nach der Angabe Gaudenzis zwischen 1226 und 1229 verfaßt, mit einem Anhang von *Epistolae* (dieser, der wol 1239—1241 zusammengestellt ist, jetzt im cod. Vatic. 5107), ferner die *Exordia* und die *Arengae*, endlich die *Gemma purpurea*, die *Summa ad inveniendas et formandas materias* und die *Parlamenta et epistolae* (von Gaudenzi in derselben Handschrift entdeckt). Die drei letzten Schriften sind besonders deßhalb hervorzuheben, weil sie unter den lateinischen Formeln auch einige in italienischer Sprache darbieten, und zumal die letzte, in welcher

[1]) Siehe Gaudenzi, *Cronol. d. dettatori bologn.*, S. 119—121.

die „Parlamente" oder Musterbeispiele von Reden „in der gesprochenen Sprache" enthalten sind, während die sie begleitenden „Briefe" lateinische Sprache haben [1].

Neben den Werken dieser beiden ersten Lehrer verdienen aus der großen Anzahl anderer wenigstens noch einige eine besondere Erwähnung. — Die *Summa dictaminis* des Thomas von Capua [2], eines Notars der römischen Kirche, der später von Innocenz III zum Kardinal von Santa Sabina gemacht ist, hat einen ausgesprochen päpstlichen Charakter, indem sie als Grundsatz aufstellt, daß „aus der erlauchten und ruhmreichen Kirche Roms", „wie aus dem Quell die Bäche", alle Regeln des Lebens „usque scilicet ad speciem ornati dictaminis" herfließen, und daß nur diejenigen, welche „eius stili magisterium" gelernt und sich nicht „sine talis lucis lucerna" auf den Weg begeben haben, als Diktatoren bezeichnet

---

[1]) Von G. Fava hat Rockinger die *Doctrina ad inveniendas, incipiendas et formandas materias* S. 185—196 und die *Doctrina privilegiorum* (d. i. das letzte Kapitel der *Summa dictaminis*) S. 197—200 veröffentlicht. — Gaudenzi giebt die *Summa dictaminis* vollständig im 3. Bande (1890), die *Dictamina rhetorica* im 5. und unvollständig die *Epitstolae* im 6. Bande der Neuen Folge des *Propugnatore* (*Giornale di studi filolog., stor. e bibliogr.*), die *Parlamenta et Epistolae* endlich im Anhang zu seinem *Dialetto della città di Bologna*, 1889 (ein Facs. in *Archivio paleogr. ital.*, I Taf. 76). — O. Redlich bringt in seinem Buche *Eine Wiener Briefsammlung* (vergl. vier Anmerkungen später), S. 317—331 die *Exordia magistri Guidonis.* — Auch eine Arbeit von E. Monaci über die *Gemma purpurea e altri scritti volgari* [in der Volkssprache] *di Guido Fava* (in *Rendic. d. Accad. Lincei,* 1888) ist beachtenswerth.

[2]) Herausgeg. von R. Fr. Hahn in *Coll. Monumentorum veterum et recent.*, Braunschweig 1724, I S. 279—385; einige Bruchstücke daraus bei E. Winkelmann, *Sicil. u. päpstl. Kanzleiordnungen*, 1880, S. 24—33. — Aus einer Handschrift der Laurentiana (aus dem Anfange des 14. Jahrh.), welche die Summa enthält, rührt die Notiz und das Facsimile auf *Coll. Fior.* Taf. 8 her.

zu werden verdienen. In den fünfunddreißig Kapiteln dieser Summa des Capuaners werden die Regeln für das Briefschreiben in aller Ordnung und Vollständigkeit dargelegt und ihnen dann in zwei Theilen zahlreiche Muster von Briefen beigegeben. — Die von Conradus de Mure, dem Kantor der Kirche von Zürich, im J. 1275 verfaßte *Summa de arte prosandi* [1] handelt eingehend nicht sowol von der Rhetorik und der Stilistik, als von der Herstellungsweise der Briefe und der Urkunden, von ihrer materiellen Anfertigung, von ihren äußeren und inneren Merkmalen, weßhalb sie gerade eine werthvolle und überreiche Quelle unserer Kenntniß auf dem Gebiete der Paläographie, des Urkundenwesens und der *res scriptoria* des Mittelalters ist. — „Sehr beachtenswerth" ist nach Bresslaus Urteil eine von einem unbekannten Geistlichen aus Magdeburg verfaßte *Summa prosarum dictaminis* [2], welche vorzugsweise den Brauch der päpstlichen Kanzlei im Auge hat, aber auch die Kaiserurkunden und die Urkunden der weltlichen und der geistlichen Fürsten behandelt. — Neulich hat Professor Oswald Redlich aus dem cod. Ottobonianus-Vaticanus 2115 mit gelehrter Erklärung eine Briefsammlung bekanntgegeben, welche in Wien am Ende des 13. Jahrhunderts, und zwar vielleicht von dem Kanonikus Gottfried von Passau, einem Protonotar des Herzogs Albrecht von Oesterreich, zusammengestellt ist [3]: indem diese Sammlung systematisch

---

[1]) Herausgeg. bei Rockinger, S. 403 ff.

[2]) Herausgeg. ebenda, S. 201 ff. unter dem Titel: *Sächsische Summa prosarum dictaminis.*

[3]) *Eine Wiener Briefsammlung zur Geschichte des Deutschen Reichs und der österreich. Länder in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Nach den Abschriften von* A. Starzer *herausgeg. von* Oswald Redlich (im 2. Bande der *Mittheilungen aus dem Vatican. Archiv*, auf Veranlassung der kaiserl. Akademie, Wien 1894).

in *litterae regum, ducum, comitum, episcoporum, humilium ecclesiasticarum personarum* u. s. w. eingetheilt, durch die *Summa notariae* Johanns von Bologna eingeleitet und von einer Reihe *exordia* (Guido Favas), *salutationes*, *versus*, *auctoritates* begleitet ist, beweist sie, daß sie auf den Lehrzweck hin angelegt ist, während die dort aufgenommenen Urkunden die Geschichte der Zeit Karls von Anjou, Rudolfs von Habsburg und Albrechts von Oesterreich aufklären.

Außerdem giebt es aus demselben 13. Jahrhundert und aus den folgenden noch einige andere Lehrbücher und Formelsammlungen für die Kunst des Diktierens, über welche die allgemeine Bemerkung genügen mag, daß sie größere oder geringere Bedeutung haben je nach der Geltung des Hofes oder der Schule, von wo sie herrühren, und nach der persönlichen Bedeutung des verfassenden Lehrers, daß aber alle in den allgemeinen Zügen, in Ueberlieferung und Methode mehr oder weniger übereinstimmen.

In Betreff der Lehrbücher der Notariatskunst geht die Ueberlieferung, daß ein Formularbuch für die Notare von Irnerius in den Anfängen des 12. Jahrhunderts geschrieben sei, es ist aber jedenfalls schnell verloren gegangen, wenn man nicht annehmen will, daß es für einige andere, spätere Sammlungen der Art als Muster gedient habe [1]; von der Lehre der *ars notariae* aber als einem besondern und selbstständigen Theile des Unterrichts in der Rechtswissenschaft kann nach dem, was

---

[1]) Unter dem Titel: *Il „Formularium tabellionum“ di Irnerio* hat G. B. Palmieri 1892 aus dem cod. Magliab. XXIX 266 (Anfang des 13. Jahrh.) ein Formelbuch für den Notariatsgebrauch veröffentlicht, das er für eine Wiedergabe, genauer für die Abschrift einer „zwischen 1125 und 1133 angefertigten Bearbeitung“ desselben hält und in der Einleitung ausführlich zu erweisen sucht.

wir davon wissen, gesagt werden, daß sie ihre Entstehung zu Bologna in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts gehabt hat[1]. — Ranieri von Perugia, der mit der Bezeichnung *magister* unter den bolognesischen Notaren des Jahres 1219 eingetragen ist, hat als der Erste einen organisch gegliederten, aus einem theoretischen Theile und einer Formelsammlung bestehenden Traktat über diese Kunst verfaßt. Dann folgt eine von Salathiel, einem 1237 unter der Bezeichnung *doctor notariae* eingetragenen bolognesischen Notar, geschriebene *Summa artis notariae* in vier Büchern, deren letztes der Formelsammlung vorbehalten ist. — Der einflußreichste und berühmteste Lehrer dieser Kunst aber ist wie bekannt Rolandino de' Passeggieri gewesen, der 1256 seine sehr verbreitete *Summa artis notariae* geschrieben und ihr als Anhang einen *Tractatus notularum* hinzugefügt hat. Dieses Lehrbuch ist im 13. und 14. Jahrhundert von anderen Lehrern, wie von Petrus von Unzola und Petrus Boaterius, mit Erläuterungen und Ergänzungen versehen und, wie Bresslau richtig bemerkt, bis zum Ausgange des Mittelalters das „maßgebende Hand- und Lehrbuch der Notariatskunst“ geblieben.

Die Litteratur der theoretisch-praktischen Bücher über *ars dictandi* und über *ars notariae* hat sich, sowol die der Bücher allgemeinen Charakters wie die der zum besondern Gebrauch für die einzelnen Kanzleien und für die Notariatshöfe der einzelnen Länder bestimmten, bis über das Mittelalter hinaus erstreckt, indem man bald die alten Sammlungen umarbeitete und ausnutzte, bald neue

---

[1]) Vgl. Sarti, *De claris archigymnasii Bononiensis professoribus* (neue Ausgabe von C. Albicini und C. Malagola, Bologna 1888—1896), I S. 505—515; Bethmann-Hollweg, *Der Civilproceß des gemeinen Rechts*, VI S. 159—197 (§ 128 *De arte Notariae*); Bresslau, *Handbuch*, I S. 631 fg.

zusammenstellte. Aber diese späteren Formelsammlungen haben sehr viel weniger historische Bedeutung gehabt als die älteren, da ihre Formeln bereits nach einer allgemein angenommenen Ueberlieferung festgestellt und ganz allgemein, ohne jeden geschichtlichen oder persönlichen Charakter behandelt sind.

Umgekehrt tritt in den älteren Sammlungen und besonders in den als Ausstattung den Handbüchern der *ars dictandi* beigegebenen Beispielen von Briefen und Urkunden das geschichtliche Moment sehr häufig bestimmt hervor: der Geschichte gehören die Personen an, von welchen jene Briefe und Urkunden wirklich oder vermeintlich ausgegangen sind, und ebenso die Thatsachen, auf welche sie Bezug nehmen. Und hier entsteht die Frage, ob jene Muster aus wirklichen Urkunden entnommen oder nur auf Grund geschichtlicher Thatsachen und nach den Regeln der Kunst hergestellte, für den Zweck des Unterrichts und für den praktischen Kanzleigebrauch bestimmte stilistische Uebungen sind. Diese Frage ist jedoch nicht allgemein zu beantworten, sondern muß von Fall zu Fall geprüft werden [1], und es können da höchstens,

---

[1]) Zum Beweise die folgenden Beispiele. — Gaudenzi meint von Buoncompagno und Guido Fava, daß ihre Briefmuster „nicht wirklich geschriebene Briefe, wol aber solche Briefe seien, welche hätten geschrieben sein können", begründet auf „wirklich historischen Verhältnissen", mit einem Wort: nicht unbedingt geschichtliche Urkunden, sondern, wie er sich ausdrückt, „gleichsam historische". — Redlich dagegen zeigt an seiner oben angeführten wiener Sammlung, daß die in ihr enthaltenen Urkunden, einige stilistische Umarbeitungen abgerechnet, historisch echt sind; indem er die Arbeit als eine wahre und echte Urkundensammlung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts betrachtet, bringt er sie wieder in eine chronologische Ordnung, bemüht sich durch scharfsinnige und ausharrende Arbeit ergänzender Kritik ihren Text so, wie er seiner Auffassung nach gelautet haben muß, wie-

wenn man sich auf den allgemeinen Gesichtspunkt beschränkt, folgende Regeln aufgestellt werden. Vom diplomatischen Standpunkte aus ist ihnen gegenüber die vorsichtigste Zurückhaltung am Platze, will man nicht in Gefahr kommen einfache stilistische Aufsätze für echte Urkunden zu nehmen, und ferner muß man sich dabei in jeder Weise gegenwärtig halten, daß solche Uebungsaufsätze, auch wenn sie aus vorhandenen Urkunden entnommen sind, irgendeiner Umarbeitung unterworfen gewesen sein müssen um dem Lehrzwecke und dem praktischen Gebrauch solcher Handbücher der *ars dictandi* besser angepaßt zu werden. Vom historischen Standpunkte aus aber kann man freier zu Werke gehen, da durch sehr zahlreiche Vergleichungen längst erwiesen ist, daß derartige Musterstücke, auch wenn sie nach den Regeln der Kunst gearbeitet oder umgearbeitet sind, jeden kleinlichsten historischen Umstand berücksichtigen, und daß sie, die in der größten Mehrzahl der Fälle richtig und genau den bekannten Thatsachen entsprechen, auch als wirksame historische Zeugnisse zweiten Grades Glauben beanspruchen dürfen, sei es für neue Thatsachen,

---

derhersustellen und Namen und Daten zu ergänzen. — Auch noch eine andere (sowol in der breslauer Handschrift 342 aus dem 13., wie in dem cod. Vatic. 4957 aus dem 14. Jahrh. enthaltene) Sammlung, welche u. a. einige politische, den Krieg des Jahres 1260 zwischen Siena und Florenz und die Schlacht von Montaperti betreffende Briefe enthält, darf hier angeführt werden. Bereits Gebauer (*Leben und Thaten Kaiser Richards*, 1774) hatte sie veröffentlicht, und jetzt hat F. Donati in dem *Bullettino senese di storia patria* von 1896 eine neue, mit historischen Erläuterungen versehene Ausgabe begonnen. Wie die innige und genaue Uebereinstimmung dieser Briefe mit den geschehenen Thatsachen große Beachtung verdient, so ist der Nutzen, den sie zur genauern Kenntniß einiger bisher unbekannten oder schlecht bekannten Umstände aus jenem berühmten Kriege leisten, nicht gering.

die in ihnen enthüllt werden, oder für neue Einzelnheiten, durch welche sie bereits bekannte Thatsachen ergänzen.

11.

Kanzleien.

Die Kanzlei ist diejenige Amtsstelle, an welcher die Akte der öffentlichen Gewalten ausgearbeitet werden, und wo Alles, was auf diese Ausarbeitungen Bezug hat, vollzogen und verzeichnet wird, wie der Eingang von Bittschriften und Akten der Privatpersonen, die Sammlungen der Vorurkunden, der erste Entwurf sowie die Reinschrift der amtlichen Urkunden, die Beglaubigung, die Eintragung und die Ausfolgung derselben.

Cancellarius ist ein Wort der spätern Latinität, dessen eigentliche Herleitung Papias so erklärt: „Cancellarius, qui in cancellis primus est", d. i. der Aufseher über die Gitter, die Schranken und insbesondere über die Schranken der Gerichtstribunale, während eine andere, jüngere Erklärung das Wort von *cancellare* [auslöschen, tilgen] herkommen läßt[1]. Aber das Amt dieses Thürhüters war in der Zeit des Cassiodorus bereits ein recht ansehnliches geworden, denn in seinen *Variae* befindet sich ein von Mommsen in das Jahr 533 gesetzter Brief des Senators des römischen Volkes an den Kanzler Jo-

---

[1]) Vgl. Fumagalli, *Istit. dipl.*, I S. 446—448. Die zweite Herleitung läßt sich auch auf die *Epitome exactis regibus*, ein Werk des 11. oder 12. Jahrhunderts (herausgeg. von Conrat, Berlin 1884), Kap. I § 34 zurückführen: „Cancellarii nomen a cancellando descendit, quia cancellare litteram est eam dampnare linea per medium ducta; unde dicitur cancellarius, cuius est officium rescripta [al. scripta] responsa principum et (imperatorum) mandata inspicere et bene scripta signaculo sigilli imprimere". Vgl. S. 116 der Vorrede des Herausgebers und die Bemerkungen Fickers in *Oesterr. Mittheil.*, VII S. 165.

hannes, in welchem in ehrenvoller Weise von dem dem Letztern übertragenen „cancellorum decus“ die Rede ist und seine Amtsobliegenheiten also aufgezählt werden: „Hoc igitur laudabile praeiudicium (d. i. der gute Ruf des Gewählten) cancellorum tibi decus attribuit, ut consistorii nostri (d. i. des Senats) secreta fideli integritate custodias, per te praesentandus accedat, per te nostris auribus desiderium supplicis innotescat, iussa nostra sine studio venalitatis expedias omniaque sic geras, ut nostram possis commendare iustitiam“ [1]. Die fortschreitende Entwickelung zeigt sich hierbei darin, daß der Kanzler aus dem Thürhüter des Gerichtes hervorgegangen, dann der Vorgesetzte der einfachen Notare und zuletzt das Haupt derjenigen Behörde geworden ist, welche nach ihm die Kanzlei genannt wird und sich, unter seiner Leitung stehend, aus Notaren und anderen Schreibern niedern Ranges zusammensetzt.

Königliche Kanzleien und kaiserliche Kanzlei.

Die Kanzleien der römisch-barbarischen Königreiche folgten dem Beispiele der Kanzlei des römisch-byzantinischen Kaiserthums, deren Vorsitz ein *Magister officiorum* innehatte, und welche in vier Behörden (*scrinia*) zerfiel, unter denen drei (*scrinium epistolarum*, *scr. libellorum*, *scr. memoriae*) je einen *Magister scrinii* an der Spitze hatte, die vierte aber (*scrinium dispositionum*) einen *Comes*. Diese Abtheilungen der Kanzlei

---

[1]) Cassiodori *Variae*, XI 6 (Ausg. von Mommsen). — Andere dieser Briefe (XI 10, 14, 36, 37, 39; XII 1, 3, 10, 12, 14, 15) sind an Kanzler der Provinzen gerichtet, welche, wie es scheint, vom Senat finanzielle und Verwaltungsaufgaben erhalten hatten, und von denen einigen der Titel *viri clarissimi* beigelegt wird.

verkehrten unmittelbar mit dem Kaiser, bis unter Konstantin der *Quaestor sacri palatii*, ein oberster Beamter, der zugleich der unmittelbare Vertreter der kaiserlichen Gewalt war, geschaffen wurde. In der Kanzlei saßen *Notarii* verschiedenen Grades, zu welchen im 5. Jahrhundert noch ein Kollegium von *Referendarii* hinzukam[1].

Eine Schenkung Odovakars, die einzige erhaltene Urkunde desselben, die in authentischer und gleichzeitiger Abschrift auf einem Papyrus von 489 steht[2], nennt als ihren Schreiber einen *Marcianus notarius v. c.* und als den, der im Namen des Königs unterschrieben hat, einen *Andromachus notarius v. c. et magister officiorum.* Aus der ostgotischen Zeit sind als die einzigen Urkunden nur Cassiodors *Variae* erhalten, aus denen im sechsten Buche die auf die Wahl der königlichen *Notarii* und *Referendarii* bezüglichen Formeln[3] Beachtung verdienen. Diese beiden Beamtengruppen machten einen Theil des geheimen Rathes des Königs aus, doch hatten einen höhern Rang die Referendare, welche sich sogar als die höhere *clara dignitas*, eben weil ihnen dieselbe vom Könige übertragen wurde, betrachteten.

Sehr einfach ist es mit der Kanzlei der longobardischen Könige bestellt gewesen, indem die aus ihr hervorgegangenen Urkunden, wie Fumagalli bemerkt, als „einzigen Beweis" ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Rogatars führen, die in der Regel durch die Formel *Ex dicto domini regis, ex dictatu N. notarii scripsi ego N.* ausgedrückt ist. Es scheiden sich darnach die Beamten

---

[1]) Bresslau, *Handbuch*, I S. 151—157. — Vgl. die *Notitia dignitatum utriusque imperii* und für einzelne Punkte auch die oben angeführte *Epitome*.

[2]) Marini, *Papiri diplomatici*, Nr. 82.

[3]) VI 16 fg. (Mommsen).

dieser königlichen Kanzlei in die beiden Gruppen der Diktatoren und der Schreiber: als die Ersteren treten immer Notare auf, nicht selten aber auch als Schreiber, während als solche bisweilen sogar Leute ohne bestimmten Titel erscheinen [1]. Es giebt allerdings auch einige Urkunden, in denen der Name des Diktators allein genannt wird, wie die Urkunde Kuniberts für S. Fredianus in Lucca von 697 *ex dictatu Zauronii notarii*, und wieder andere, welche nur den Namen des Schreibers allein haben, z. B. das Diplom von Desiderius und Ansus aus dem Jahre 759 für das Kloster der hh. Michael und Petrus zu Brescia, das von *Audoald notarius* unterschrieben ist; doch ist Einrichtung und Rangordnung der Kanzlei und ihrer Beamten in jener oben angeführten allgemeinen Formel gegeben. Wenn auch Chroust und Bresslau durch ihre Untersuchungen vollkommen sichergestellt haben, daß diese Diktatoren und Schreiber der Kanzlei zum Dienste des Königs verpflichtete Beamte gewesen sind, so schließt das doch nicht aus, daß sie zu gleicher Zeit auch als allgemeine Privatschreiber thätig waren

Wie das *dictum regis* an die Kanzlei übermittelt wurde, und ob sie ein Haupt hatte oder zwischen ihr und dem Könige ein anderer Würdenträger die Mittelsperson abgab, geht aus den vorhandenen Urkunden nicht klar hervor. Wie sich Oesterleys [2] Annahme eines *Protonotarius* auf eine falsche Lesart stützt, indem es sich

---

[1]) Siehe das Verzeichniß der longobardischen Königsurkunden bei Chroust, *Untersuchungen*, S. 186—193, wo auch auf die betreffenden Nummern des *Codice diplomatico longobardo* von Troya verwiesen wird. — Ein Verzeichniß der Beamten der königlichen Kanzlei der Longobarden giebt Bresslau, I S. 261 fg.

[2]) F. Oesterley, *Das deutsche Notariat*, 1842, I S. 73 fg. — Vgl. Tiraboschi, *Storia dell' abbadia* [*der Abtei*] *di Nonantola*, II S. 16.

an der betreffenden Stelle um einen *Poto notarius* handelt, so verdient die Vermuthung Troyas[1], welcher aus der in ihrer Lesart nicht sichern Formel *ex dicto magistri notario* einer Urkunde Hilprands vom Jahre 744 den Schluß ziehen will, daß es sich da um einen *Magister notariorum* handele, ebenso wenig Beachtung, und keinen größern Werth hat die Erwähnung eines *Garimundus stratarius* in einer Urkunde Ariberts II von 706 (für den Bischof von Vercelli), da die Urkunde als falsch erwiesen ist. Es erscheinen zwar hin und wieder *Referendarii*: so zuerst in einem Diplom Perctarits von 673 *ex dictatu Theodoraci referendarii*, dann unter Ratchis, Aistulf, Desiderius und Adelchis, und zwar unter der Bezeichnung als *illustres*, aber über die politische Bedeutung ihres Amtes erfahren wir nichts Gewisses. Die Unterschriftsformel des Rogatars erwähnt sie als Ueberbringer des königlichen Befehls: *ex dicto domini regis per N. illustrem referendarium*, und auch als Diktatoren: *per N. referendarium ex ipsius dictatu.* Ferner ergiebt die Zusammenstellung verschiedener Unterschriften, daß einige dieser Referendare gerade aus der Reihe der Notare der Kanzlei hervorgegangen sind, wie z. B. für Sisinnius und Andreas aus der Zeit des Desiderius, und ebenso auch, daß sonst bisweilen dieselben Notare Diktatoren waren und zugleich ohne Vermittelung anderer Hofbeamten den Befehl des Königs übermittelten: *per N. notarium et ex ipsius dictatu.*

Von der Kanzlei der merowingischen Könige wissen wir nur wenig mehr, als daß in ihr die *Referendarii* eine hohe Stellung eingenommen, bei der Abwickelung der Geschäfte dieselbe Amtsvollmacht besessen zu

---

[1]) Nr. 566 des zuvor angeführten *Codice dipl. longob.*

haben scheinen wie die Referendare am kaiserlichen Hofe des Ostreiches. Sie waren es, welche dem Könige über die Bitteingänge Bericht abstatteten, das königliche Siegel bewahrten und die Diplome unterschrieben, während die Schreiber derselben nicht genannt werden; und wie bei den Byzantinern, so waren auch im fränkischen Reich mehrere Referendare, die sich wol in den Amtsgeschäften theilten, gleichzeitig im Amt [1]. Ihre Amtsgewalt sank aber in der letzten Zeit des merowingischen Reiches zusammen mit der der Pfalzgrafen allmählich hinab, während seit Karl Martell die Hausmeier, welche gleichfalls eine eigene Kanzlei hatten [2], emporstiegen, bis Pippin, der letzte dieser Hausmeier, mit Erlaubniß und unter dem Schutze der Päpste den Titel sowie die Gewalt des Königs an sich riß und die Dynastie der Karolinger begründete. Damals vollzogen sich auch in der königlichen Kanzlei einige Neuerungen von Belang [3]. Während die Mitglieder derselben unter der vorhergegangenen Königsreihe aus dem weltlichen und aus dem geistlichen Stande genommen waren, setzte sie sich von nun ab ausschließlich aus geistlichen Personen zusammen, und ferner griff unter diesem Personal eine Rangordnung Platz, die im Keime allerdings schon unter den Merowingern vorhanden gewesen war, aber erst von Pippin und Karl dem Großen ihre Vollendung und feste Ordnung erhalten hat. An der Spitze der Kanzlei stand nunmehr ein Kanzler, der bis zur Zeit Ludwigs des Frommen aus ihrer eigenen Mitte genommen wurde, und unter ihm gab es zwei Beamtengruppen, von denen die eine für Entwurf und Abfassung (*Notarii*), die andere für die äußerliche Arbeit des Niederschreibens der Diplome (*Scriptores*) bestimmt war. Da die Beamten

[1]) Sickel, *Acta Karolinorum*, I S. 72 fg.
[2]) Bresslau, I S. 271—277.
[3]) Sickel a. a. O. S. 73 ff.

der erstern Gruppe, die Notare also, bisweilen die Diplome *ad vicem cancellarii* bekräftigten oder „rekognoscierten“, so sind in den Unterschriften solcher Urkunden ihre Namen zum Theil erhalten, während von den Namen der Schreiber jede Spur verschwunden ist [1].

Als durch Karl den Großen das Kaiserreich des Westens wieder aufgerichtet wurde, erhielt auch die kaiserliche Kanzlei naturgemäß ihre Einrichtung nach karolingischer Art und blieb dann so einige Zeit hindurch, außer daß die immer steigende politische Macht des Reiches selbst und später der Uebergang der kaiserlichen Würde von den fränkischen Karolingern auf verschiedene deutsche Geschlechter natürlich auch Umänderungen und Neuerungen in der Einrichtung der Kanzlei mit sich brachten [2].

An die Spitze der Kanzlei traten ein Erzkappellan und ein Erzkanzler. Ursprünglich waren die Kappellane in der fränkischen Königszeit die Hüter der Kappe des h. Martin und anderer den Königen gehörenden heiligen Reliquien, doch nicht zugleich auch die Hüter des königlichen Archivs; sie standen unter einem Erzkappellan. Kappelle und Kanzlei hatten zwar unmittelbare Beziehungen zueinander, da die Geistlichen jener zu gleicher Zeit Schreiber bei der andern sein konnten, doch waren die beiden Behörden voneinander geschieden. Erst im Jahre 854 wurde von Ludwig dem Deutschen dem Namen nach zum Haupte der Kanzlei Abt Grimoald von

---

[1]) Siehe die Liste der Beamten der karolingischen Kanzlei von Karlmann bis auf Ludwig den Frommen bei Bresslau, I S. 285—288. In derselben wird als *scriptor regius* ausschließlich nur Bertcaudus unter Ludwig genannt; dagegen sind unter den Notaren mehrere verzeichnet, welche zuerst Schreiber gewesen waren.

[2]) Bresslau, I S. 295 ff.

Weißenburg und von St. Gallen, der bereits wirklicher Kanzler und zugleich Erzkappellan war, erwählt, und nach ihm folgten noch andere Erzkappellane, welche dieselbe Ehrenstellung in der Kanzlei innehatten, doch ohne daß sie sich weiter in das innere Getriebe derselben eingemischt hätten. Unter Ludwig II (von Italien) erscheint zum ersten Male ein Erzkanzler, indem Druetemirus, der bereits seit den Zeiten Lothars I, des Vaters dieses Ludwig, Notar war, sich als *archinotarius* oder *archicancellarius* unterschreibt und in dieser Eigenschaft die Diplome „rekognosciert". Obwol das Erzkanzleramt sich aus dem Personal der Kanzlei selbst heraus entwickelt hat, wird es in der Folge doch ein Hofamt, ebenso wie das des Erzkappellans. Mit Otto I beginnt eine Theilung der kaiserlichen Kanzlei nach den verschiedenen Bestandtheilen des Reiches, und zwar so, dass es zuerst zwei besondere Erzkanzler für Deuschland und für Italien giebt, später aber, im 11. Jahrhundert, für Burgund ein drittes, allerdings sehr wenig hervortretendes Erzkanzleramt hinzukommt. Die Geschichte dieser Erzkanzlerämter ist zwar recht verwickelt [1], doch reicht hier die Angabe aus, daß diese Würde, nachdem sie zuerst nach dem freien Belieben des Kaisers an verschiedene Bischöfe des Reichs übertragen worden war, unter den Staufern an den drei Erzbischöfen und Kurfürsten haften blieb, bei dem von Mainz für Deutschland, bei dem von Köln für Italien, endlich für Burgund, nachdem sie bis 1257 bei Vienne gewesen war, bei dem Erzbischof von Trier, und in seinem Titel lautete das Erzkanzleramt bald auf das arelatensische

[1]) Mit viel Gelehrsamkeit und sehr ins Einzelne gehend hat sie Bresslau im 7. Kapitel seines *Handbuches* entwickelt, auf welches auch wegen der Verzeichnisse der Beamten der königlichen Kanzleien sowie der kaiserlichen Kanzlei von den ersten Karolingern ab bis auf die letzten Staufer hingewiesen sei.

Königreich, bald auf Gallien (*per regnum Arelatense, per Galliam*). Wie die Erzkappellane, so haben allem Anscheine nach auch die Erzkanzler, seltene Ausnahmen abgerechnet, keinen thätigen Antheil an den Handlungen der Kanzlei gehabt, wie denn auch die Diplome in der That gewöhnlich von geschäftsführenden Kanzlern und Notaren *ad vicem archicancellarii* oder *ad vicem archicappellani* unterschrieben und rekognosciert wurden [1]. Dafür aber besaßen jene einen sehr großen politischen Einfluß, und wie sie bereits unter den Ottonen untereinander über die ihnen zustehenden Rechte stritten, so ging es bis zu den Staufern fort, während des Interregnums aber konnten sie ihre hervorragende Amtsgewalt bei der Verwaltung des Reiches noch weiter entfalten, indem sie sich auch in die inneren Angelegenheiten der Kanzlei einmischten. Erst Heinrich VII hat im Jahre 1308, um sie miteinander auszugleichen und zugleich eine Ueberwucherung der kirchlichen Gewalt durch sie zu verhindern, einen *modus vivendi* herzustellen versucht, der, von wenigen Abänderungen abgesehen, bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches in Kraft geblieben ist. Der König beließ den drei erzbischöflichen Kurfürsten die Oberaufsicht über die Kanzlei und die Ernennung ihrer Beamten, mehr indeß nur dem Namen nach als in Wirklichkeit, denn gleich im Anfange seiner Regierung wußte er sich ihre Zustimmung zur Wahl eines einzigen Kanzlers für das ganze Reich zu verschaffen, der zwar, bevor er seine dreifache Gerichtsgewalt ausüben durfte, von einem jeden

---

[1]) In der Zeit Heinrichs IV findet sich ein *Rainaldus* oder *Raginaldus subcancellarius imperatoris* als Unterzeichner in einer Urkunde des Bischofs Milo von Padua vom J. 1090 und in einem Purpurdiplom Heinrichs selbst für das Kloster Pomposa von 1095 (Bresslau in *Oesterr. Mittheil.*, VI S. 181 Anm. 2 und in *Neues Archiv*, XIX S. 683—685).

der drei Erzkanzler zu seinem besondern Vertreter ernannt sein mußte, darnach aber sein Amt im Namen und auf Befehl des Königs ausübte [1].

Im Uebrigen blieb die innere Einrichtung der Kanzlei fast ganz so, wie sie von den Karolingern geschaffen war. Unter Heinrich VI jedoch erscheint neben dem Kanzler der *Protonotarius*, der zusammen mit ihm bei der Ausführung der Geschäfte thätig war und bei der Abwesenheit des Hauptes der Kanzlei bisweilen den Titel eines Vicekanzlers annahm. Wie zwischen dem Kanzler und ihm die Befugnisse vertheilt waren, ist nicht recht zu bestimmen, sicher aber ist, daß der Protonotar ebenso wie der Kanzler unmittelbare Beziehung zum Hofe hatte und besonders im sicilianischen Königreiche als Großbeamter des Staates eine hervorragende Stellung einnahm [2].

Wie die Beamten der Kanzlei die Arbeit unter sich vertheilten, und wie die Herstellung der Urkunden schrittweise vor sich ging, erfordert eingehende Untersuchung, zu welcher die Schriften Sickels, Fickers und anderer neueren Diplomatiker wichtige Beiträge geliefert haben. Hier wird es genügen daran zu erinnern, daß es innerhalb der Kanzlei zwei verschiedene Beamtengruppen gab, die Diktatoren und die Schreiber, von denen die Ersteren in der Regel mit dem ersten Entwurf, die Anderen mit der Reinschrift zu thun hatten, doch war es dabei nicht ausgeschlossen, daß die Mitglieder einer jeden Gruppe

---

[1]) Herzberg-Fränkel, *Geschichte der deutschen Kanzlei 1246—1308*, in *Oesterr. Mittheil.*, Ergänzungsband I S. 256—266.

[2]) Vgl. Herzberg-Fränkel, a. a. O. S. 266—284; Philippi, *Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern*, Münster i. W. 1885, S. 19—21; M. Russi, *Paleografia e Diplomat. Napolet.*, S. 89—97; E. Winkelmann, *Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen*, Innsbruck 1880.

auch zu den Geschäften der andern herangezogen werden konnten, und ebenso wenig, daß in bestimmten Fällen der Text einer Urkunde bereits außerhalb der Kanzlei entworfen und niedergeschrieben sein durfte und der Kanzlei nur zur erforderlichen Vollziehung und Bekräftigung vorgelegt wurde. Zum Schlusse dürfte es sich empfehlen eine Aeußerung Konrads von Mure in Betreff der Notare der kaiserlichen Kanzlei anzuführen: diese würden aus verschiedenen Königreichen und Provinzen entnommen, damit man Sachverständige für die Rechtsgewohnheiten der verschiedenen Gegenden, für welche die kaiserlichen Privilegien und Briefe bestimmt wären, zur Verfügung hätte [1].

Die päpstliche Kanzlei.

Man weiß, daß es seit den ersten Zeiten der Kirche Notare der christlichen Gemeinden gegeben hat, und aus diesen, deren Wesen und Ordnung nach dem Vorbilde des alten römischen Notariats geregelt war, hat sich sehr allmählich und in einfachen Formen die päpstliche Kanzlei entwickelt, die als endgültig gestaltet erst von da ab bezeichnet werden darf, wo die politische Macht und das weltliche Besitzthum der Päpste sichergestellt waren [2].

---

[1]) Rockinger, *Briefsteller*, S. 457: „Vidi enim (so erzählt Konrad, wo er von der Herstellung der päpstlichen und der kaiserlichen Privilegien handelt) in curia pape necnon imperatoris, ubi notariis et curie rectoribus famularis eram satis et familiaris, quod diversis regnis, regionibus, terris, provinciis notarii secundum exigentiam consuetudinis literas et privilegia formare solebant; immo curia imperatoris singulis regionibus seu provinciis notarios preposuit speciales".

[2]) Siehe Bresslau, *Handbuch*, I S. 157—163. — Giry, *Manuel de diplomatique*, widmet einige Seiten (661—704) der

Dürftig und ungewiß sind die Ueberlieferungen vor Gregor dem Großen (560). Unter ihm erscheinen, eine Zunft (*schola*) bildend und unter der Leitung eines *Primicerius* und eines *Secundicerius* stehend, die *Notarii sacrosanctae ecclesiae romanae*; in dieser Zunft aber bilden eine besondere Gruppe für sich die *Notarii regionarii*, deren Namen den sieben kirchlichen Abtheilungen der Stadt entsprechen. Die Schreiber der päpstlichen Urkunden nennen sich unter Gregor I *Notarii*, in der Folge aber *Notarii* und *Scriniarii*. Wenn auch für die letztere Benennung, worauf ich im nächsten Kapitel werde zu sprechen kommen, die Herleitung der Bedeutung noch ziemlich streitig ist, so dürfen wir doch, mag sich nun *scrinium* auf das „Archiv" oder auf die „Amtsstube" beziehen, aus ihr entnehmen, daß die päpstlichen Notare bereits ein feststehendes Amt innehatten.

Mit Hadrian I (772—795) beginnen in den päpstlichen Urkunden die Unterschriften der päpstlichen Kanzleibeamten, welche sich in die beiden Gruppen der Datare und der Schreiber vertheilten[1]. Die Beamten der ersten Gruppe führen seit dem Anfange des zweiten Jahrtausends die Bezeichnungen *Notarius*, *Scriniarius*, *Primicerius*, *Secundicerius*, *Nomenclator*, *Sacellarius*, *Bibliothecarius* u. s. w., die der andern *Notarius*, *Scriniarius*, *Protoscrinarius*, *Archiscriniarius*, *Notarius regionarius* u. a.

---

päpstlichen Kanzlei, jedoch weniger ihrer geschäftsmäßigen Einrichtung und ihrer innern Geschichte als vielmehr den Formen ihrer Urkunden. Mas-Latrie folgend, theilt er ihre Geschichte in vier Zeitabschnitte: 1. von den ersten Jahrhunderten der Kirche bis auf Leo IX (1048), 2. von Leo IX bis auf Innocenz III (1048 bis 1198), 3. von Innocenz III bis auf Eugen IV (1198—1431), endlich 4. seit Eugen IV (1431).

[1]) Ich entnehme diese Angaben aus den *Regesta Pontificum* Jaffés und seiner Fortsetzer.

In den ersten Jahren des 11. Jahrhunderts erscheint der *Cancellarius*[1], und zwar zuerst unter den Schreibern, darnach unter den Dataren, und im weitern Verlaufe jenes Jahrhunderts wird derselbe, da sich die päpstliche Kanzlei nach dem Muster der deutschen kaiserlichen umgestaltet, ihr Haupt; sein Amt ist mit der Kardinalswürde ausgestattet und während einer gewissen Zeit, bis zum Tode Cölestins III, mit dem des Bibliothekars des Heiligen Stuhles vereinigt[2]. Unter Leo IX und während der ganzen Dauer des stärkern deutschen Einflusses gab es auch einen *Archicancellarius*, dessen Stelle der Erzbischof von Köln einnahm, und weiter im 12. Jahrhundert hat öfter ein Kardinal den Vorstand der Kanzlei geführt, und zwar nicht mit dem Titel eines *Vicecancellarius*, sondern als *vicem Cancellarii agens* oder *vice Cancellarii fungens*[3].

Doch das war, wie die mannichfaltige und wechselnde Anwendung der technischen Ausdrücke zeigt, noch keine endgültige Ordnung. Eine solche erhielt die Kanzlei erst durch Innocenz III (1198), und diese blieb dann, so darf man sagen, in ihren allgemeinen Grundlinien bestehen, nur daß sie infolge der Erweiterungen, welche sie mit der Zeit erfahren hat, in den einzelnen Theilen bald mehr, bald weniger tief gehende Wandlungen durchzumachen hatte. In der Kanzlei Innocenz' III[4] sehen wir

---

[1]) Aus den eben genannten Regesten ersehen wir, daß in Unterschriften einiger abschriftlich erhaltenen Papstbriefe, die vor das Jahr 1000 gehören, die Titel *Cancellarius* und *Archicancellarius* vorkommen, so unter Formosus (Jaffé-L. 3499) und unter Sergius III (Jaffé-L. 3533 u. 3538); aber die Lesarten werden für verderbt gehalten.

[2]) Siehe Marini, *Papiri diplomat.*, S. 213 und Bresslau, *Handbuch*, I S. 200.

[3]) Bresslau, I S. 203 ff.

[4]) Es dürfte fast überflüssig sein als die beßte und maßgebendste Quelle über diesen Gegenstand die oft angeführte Abhandlung von L. Delisle über die Urkunden Innocenz' III an-

einen Kanzler oder einen Vicekanzler die Leitung führen, im Jahre 1213 aber tritt der Letztere mit dem nunmehr feststehenden Titel eines *Vicecancellarius S. R. E.*[1] für immer an die Stelle des Erstern. Unter den Befehlen dieses Hauptes stehen Notare, Schreiber und andere Beamte, während die Geschäfte der Kanzlei vier Abtheilungen umfassen: die für die Entwürfe (*litterae notatae, chartae notatae, notae*), die für die Reinschriften (*litterae redactae in grossam litteram*), die für das Register und die für die Bulle, d. h. zur Anheftung des Bleisiegels an die päpstlichen Privilegien und Briefe. Die Beamten der ersten Abtheilung hießen *Breviatores*, die der zweiten *Grossatores* oder *Scriptores*, die der dritten *Registratores* oder *Scriptores registri*, endlich die der vierten *Bullatores* oder *Bullarii*. Außerdem gab es noch einen *Corrector* und einen *Scriniarius*, von denen der Letztere die Obliegenheit hatte die für die Behandlung der Geschäfte erforderlichen Akte zu sammeln und zu prüfen.

In einer von Muratori aus dem Abgabenregister des Cencius Camerarius entnommenen und von ihm um das Jahr 1220, von Tangl aber zwischen 1192 und 1236 gesetzten *Institutio Cancellariae Romanae super petitionibus dandis et recipiendis*[2] werden die *Notarii*, die *Breviatores*, die *Scriptores* und die *Bullatores* voneinander unterschieden.

---

zuführen. — Siehe auch Munch-Löwenfeld, *Aufschlüsse über das päpstliche Archiv*, Berlin 1880, S. 15 ff.

[1]) Ueber den Kanzler und den Vicekanzler der heiligen römischen Kirche, über die Gründe für den Wechsel im Titel und über die Geschichte dieses Amtes siehe Io. Ciampini, *De S. R. E. Vicecancellario illiusque munere, auctoritate et potestate deque officialibus Cancellariae Apostolicae aliisque ab eodem dependentibus* etc., Rom 1697.

[2]) Muratori, *Antiquit. italicae*, Dissert. XII, I S. 707 fg.; Tangl, *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500*, Innsbruck 1894, S. 53—55.

Die Einrichtung der Kanzlei zur Zeit Bonifaz' VIII erkennen wir aus den *Documenta aliquot*, welche Merkel 1847 im *Archivio storico italiano* veröffentlicht hat [1]. An der Spitze steht der *Vicecancellarius*, welcher die Geschäfte leitet und das Register führt. Seine Gehülfen sind die gleich ihm unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Papstes stehenden *Notarii apostolici*, die Bittschriften auf eine Rolle übertragen und sie dem Papste vorlesen, die päpstlichen Briefe abfassen und den Entwürfen sowie den Reinschriften (*omnibus notis et grossis*) ihre Unterschrift beisetzen. Diese wieder finden bei ihrer Arbeit Unterstützung an den *Abbreviatores*, die als Beamte ausschließlich von ihnen erwählt werden und von ihnen abhängen. Die Reinschriften der Briefe werden von den *Scriptores litterarum apostolicarum* hergestellt, die auf Grund einer Prüfung vom Vicekanzler ernannt werden und von ihm und den apostolischen Notaren abhängen An der Spitze dieser Schreiber steht ein vom Vicekanzler ernannter *Rescribendarius*, und dazu wählen noch der Vicekanzler und die Notare innerhalb ihrer Körperschaft alle sechs Monate einen Beamten zur Vertheilung der zur Reinschrift gelangenden Briefe (*Distributor notarum grossandarum*). Endlich ist der Behörde ein *Corrector* beigegeben, welcher „non debet habere officium quam officium correctorie nec debet esse scriptor vel abbreviator".

Im Laufe des 14. Jahrhunderts erfuhr die Kanzlei manche Umwandlung, wofür die Verordnungen Papst Johanns XXII, die theils die innere Einrichtung, theils die Abwickelung der Geschäfte betreffen, ganz besonders lehrreich sind [2]. Diese schrittweise erfolgten Reformen wurden

---

[1]) *Documenta aliquot, quae ad Romani pontificis notarios et curiales pertinent*, im Anhang zum 5. Bande des Archivs; siehe besonders Nr. II, S. 136—138.

[2]) Ausgaben: Erler, *Liber Cancellariae Apostolicae*, Leipzig

später durch die Verordnungen Martins V und Eugens IV bestätigt [1], doch blieb die Einrichtung der Kanzlei, wenn man von dem allmählichen Aufhören der Theilnahme der apostolischen Notare an den Geschäften und von ihrem Ersatz durch die Abbreviatoren absieht, in ihren wesentlichen Grundzügen ebenso, wie sie in den Zeiten Innocenz' III und Bonifaz' VIII gewesen war. An der Spitze der Kanzlei verblieb in der That nach wie vor und behielt die ausschließliche Verfügung über sämmtliche Beamte der *Vicecancellarius S. R. E.*, an dessen Stelle in seiner eigenen Abwesenheit oder auf seinen besondern Befehl ein *Regens* oder *Praesidens* oder *Locumtenens cancellariae* trat, die Geschäfte aber wurden unter die vier bereits erwähnten Abtheilungen für Entwürfe und für Reinschriften, der Besiegelung und der Registratur vertheilt. Da es mir hier nicht angebracht erscheint auf noch kleinlichere Einzelnheiten einzugehen, noch auch die Geschichte der Kanzlei bis in die neueste Zeit zu verfolgen, so werde ich mich nur auf einige Bemerkungen über die Benennung der Beamten der verschiedenen Abtheilungen beschränken. Seit den Zeiten der genannten Päpste Martin und Eugen beginnen die Abbreviatoren sich in die drei Klassen *de parco maiori*, *de parco minori* und *de prima visione* zu sondern [2], in der Abthei-

---

1888, S. 157, 171, 172; Ottenthal, *Regulae Cancellariae Apostolicae*, Innsbruck 1888, S. 1—8; Tangl, *Die päpstl. Kanzleiordnungen*, S. 83, 91, 114, 115.

[1]) Herausgeg. von Ciampini, *De Abbreviatorum de parco maiori* etc. *antiquo statu* etc., Rom 1691, S. 9—21; von Ottenthal, a. a. O. S. 187—254; von Tangl, a. a. O. S. 133—175. — S. auch Ottenthal, *Die Bullenregister Martin V und Eugen IV*, Innsbruck 1885.

[2]) Ueber die päpstlichen Abbreviatoren giebt Ciampini in seinen Werken auch für die neuesten Zeiten reiche Nachweise.

lung der Schreiber finden wir als Gehülfen für den *Referendarius* einen *Computator* und zwei *Auscultatores*, und in der Abtheilung für die Bullen endlich giebt es drei Arten von Beamten: die Abschätzer der Taxe für die Besiegelung (*Custodes bullae*, *Bullatores*, *Magistri taxatores in plumbo*), die Verfertiger der Bullen (*Fratres barbati* oder *Plumbatores*) und die Abschätzer der Taxe für die Briefe (*Lectores* oder *Taxatores litterarum apostolicarum*)[1]. Die *Secretarii apostolici*, deren Einsetzung auf die Zeiten von Avignon zurückgeht, haben seit Gregor IX an der Ausfertigung der Bullen mit zu schaffen, sie stehen aber außerhalb der Kanzlei: es sind angesehene Leute und berühmte Schreiber, die das persönliche Vertrauen des Papstes genießen, und deren wesentliche Obliegenheit es ist die Breven abzufassen und der Privatkorrespondenz der Päpste zu warten[2].

---

[1]) Vgl. (außer den besonderen Untersuchnngen Diekamps, Ottenthals u. A. in den *Oesterr. Mittheil.*) die gelehrte und eingehende Arbeit von M. Tangl, *Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei* (ebenda XIII, 1892, S. 1—106), worin dieser Gegenstand vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts mit reichem Material behandelt wird. Die Abhandlung enthält die drei Abschnitte: 1. die Entwickelung der Taxen vom 13. Jahrh. bis auf Johann XXII, 2. von diesem bis auf Eugen IV, 3. Regeln für die Abmessung und Bezahlung der Taxe an die verschiedenen Aemter der Kanzlei. Es folgen einige Urkunden, unter denen die wichtigste der *Liber taxarum Cancellariae Apostolicae paparum Avinionensium temporibus.* — Weiteres kann aus den Urkunden entnommen werden, welche C. Guasti unter dem Titel *Gli avanzi* [*Die Reste*] *dell' archivio di un Pratese vescovo di Volterra, che fu al Concilio di Costanza*, im *Archiv. stor. ital.*, XIII (1884) veröffentlicht hat.

[2]) Siehe Ciampini, *Abbreviatoris de Curia compendiaria notitia*, Rom 1696, S. 1 fg.; Bonamici, *De claris pontificiarum litterarum scriptoribus*, Rom 1753; Ottenthal, *Die Bullenregister*, S. 61—84 u. A.

Es erübrigt noch von den bei der Kanzlei in Gebrauch stehenden amtlichen Handbüchern, welche die amtlich angeordneten oder gebilligten Urkundenformeln und die die Obliegenheiten des Personals und die Behandlung der Geschäfte betreffenden Verfügungen und Vorschriften der Päpste enthielten, in Kürze zu handeln.

Das älteste dieser Bücher ist der *Liber Diurnus Romanorum Pontificum*, eine Formelsammlung für Urkunden und Briefe, die zur Zeit Hadrians I zum ersten Male in ein einziges Buch gebracht, jedoch nicht zu einer und derselben Zeit zusammengestellt ist; er ist vielmehr aus verschiedenen, vom 6. bis zum 8. Jahrhundert gebildeten Formelgruppen hervorgegangen, welche auch in dieser Vereinigung zu einem Ganzen den Charakter der Zeit, in der eine jede von ihnen entstanden ist, bewahrt haben, wenn auch einige Formeln aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts hinzugefügt sind. Von dem *Liber Diurnus* sind drei Handschriften bekannt: der cod. Vaticanus (aus der Bibliothek der Cistercienser von S. Croce in Gerusalemme in Rom herstammend) [1], welcher der älteste ist und von Sickel der Zeit Hadrians I zugeschrieben wird, der cod.

[1]) Ueber die Geschichte dieser Handschrift s. E. De Rozière in der Einleitung zu seiner Ausgabe des *Diurnus* (s. unten), S. CXLIX ff.; Sickel, *Prolegomena zum Liber Diurnus*, I u. II (*Sitzungsberichte der k. Akademie zu Wien*, 1888 fg.); I. Giorgi, *Storia esterna del cod. Vatic. del Diurnus* (in *Archiv. della Società Rom. della storia patria*, XI, 1889, S. 641 ff.). Die zuletzt genannte Abhandlung, die übrigens zum guten Theile auf Vermuthungen beruht, will beweisen, daß der Kodex eine Zeit lang der Abtei Nonantola, wo er unter den Büchern des dort i. J. 885 bestatteten Papstes Hadrian III verblieben war, gehört habe, daß er vor 1641 durch die Bemühungen des Abtes Hilarion Rancati an das Cistercienserkloster S. Croce gekommen, und daß er in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts, aller Wahrscheinlichkeit nach 1798 oder 1799, in den Vatikan übergeführt worden sei.

Claromontanus, der dem Anfange des 9. Jahrhunderts zuzuschreiben ist (ehemals in der Bibliothek der Jesuiten zu Clermont, seit dem 18. Jahrhundert verschollen)[1], und der aus Bobbio stammende cod. Ambrosianus aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts, den Ceriani unerwartet der Oeffentlichkeit übergab, nachdem bereits die weiter unten angeführte Ausgabe Sickels ans Licht getreten war[2]. Die vatikanische Handschrift enthält 99 Formeln, zehn mehr als die von Clermont, und noch drei, die bisher ganz unbekannt waren, sind in der ambrosianischen hinzugekommen.

Die vorzüglichsten (auf den beiden zuerst genannten Handschriften beruhenden) Ausgaben sind ihrer vier. Die erste wurde zwischen 1645 und 1650 von Lukas Holstein vorbereitet, der in dem Kloster S. Croce die seit einigen Jahrhunderten vergessene Handschrift entdeckt hatte. Da aber bei den noch heftig fortdauernden Streitigkeiten zwischen Gallikanern und Romanisten Gefahr schien, daß aus gewissen Formeln Beweise gegen die unumschränkte Oberhoheit und die Unfehlbarkeit des Papstes entnommen werden könnten, so wurde die Herausgabe von der päpstlichen Zensur verboten und das Material mit Beschlag belegt, so daß sie erst 1724 unter dem Pontifikat Benedikts XIV erscheinen konnte, nun freilich mit der falschen Jahreszahl 1658[3]. Die zweite, in Wirklichkeit aber jener vorangehende Ausgabe hat Jean Garnier 1680 auf Grund der Handschrift von Cler-

---

[1]) Siehe De Rozière und Sickel a. a. OO.

[2]) Vergl. *Rendiconti [Berichte] del R. Istituto lombardo*, XXII (1888) S. 367—371.

[3]) Die Geschichte dieser und der Ausgabe Garniers hat De Rozière, a. a. O. S. XXXIX ff., CLXXVIII ff. und CLXXXIV ff. mit großer Gelehrsamkeit dargestellt. Neue Aufklärungen darüber giebt Sickel in den *Mélanges Havet,* Paris 1895, S. 14—30.

mont veranstaltet[1], die dritte De Rozière 1869[2], die vierte endlich Sickel 1889[3].

Die kirchlichen Streitigkeiten, in welche der *Liber Diurnus*, wie ich eben erzählt habe, gelegentlich hineingezogen würde, gaben die Veranlassung dazu, daß hin und wieder seine Echtheit angefochten oder in Zweifel gezogen wurde; da aber dieser allein vom Parteigeist angeregte Widerspruch keinen vernünftigen Grund für sich hat, so erwähne ich ihn einfach nur als eine geschichtliche Thatsache. Um nichts besser begründet ist die von anderer Seite sogar in unseren Tagen aufgestellte Behauptung[4], daß das Buch nichts weiter als ein einfaches, von einem nicht amtlichen Lehrer der Kunst zusammengestelltes Handbuch der *ars dictandi* wäre. In Wirklichkeit war der *Diurnus* geradezu ein amtliches Handbuch der päpstlichen Kanzlei, der er in solcher Eigenschaft bis in die Zeiten Gregors VII gedient hat, da er aber weiterhin in die neue, festere und kräftigere Stellung der römischen Kirche nicht mehr hineinpaßte, so kam er außer Gebrauch und damit in Vergessenheit, nur hatten

---

[1]) Sie ist unter Hinzufügung von Zusätzen und nach neuen Textvergleichungen im Laufe des 18. Jahrhunderts öfter wiederholt; s. De Rozière, a. a. O. S. CXCI ff.

[2]) E. De Rozière, *Liber Diurnus ou Reeceuil de formules usitées par la Chancellerie pontificale du V au XI siècle*, Paris 1869, CCXXV u. 512 S. 8vo.

[3]) *Liber Diurnus Romanorum Pontificum ex unico codice Vaticano denuo edidit* Th. E. ab Sickel, Wien 1889, XCII u. 220 S. 8vo, mit Facs. — Vergl. die eingehende Besprechung von I. Giorgi im *Archiv. stor. ital.*, 1889 S. 451—459.

[4]) Diese Ansicht ist in neuerer Zeit von Kardinal Pitra im 1. Bande (S. 103 ff.) seiner *Analecta novissima* ausgeführt. Sickel hat sie in der Einleitung zu seiner Ausgabe des *Diurnus* (S. XXXIX ff.) Punkt für Punkt zurückgewiesen. Vergl. auch die angeführte Rezension von Giorgi, S. 457 fg.

sich einige Formeln, welche der Kardinal Deusdedit aus ihm für seine Sammlung der Canones entnahm, erhalten, wenn auch ihre Herkunft mit der Zeit vergessen wurde.

Dem *Liber Diurnus* folgte, nachdem er bei Seite geschoben war, nicht sofort ein anderes amtliches Handbuch, sondern erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts trat an seine Stelle der *Liber Cancellariae Apostolicae*, der von Innocenz IV (1243—1254) zwar seine abgeschlossene Form, aber im Laufe des 14. Jahrhunderts noch weitere Zusätze erhalten hat [1]. Auch dieses Buch ist gleich dem *Diurnus* nicht aus einem Guß entstanden, sondern der Inhalt geht in seinen Ursprüngen weit über die Zeit seiner Zusammenstellung zurück und entstammt verschiedenen Quellen. Sein erster Keim steckte in dem *Provinciale* oder *Liber Provincialis*, der das Verzeichniß der Kardinalsämter und der Patriarchate, der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Welt enthielt, und dazu steuerte der *Liber Censuum* des Cencius Camerarius einen wesentlichen Theil des Inhaltes bei. Um das *Provinciale* gruppierten sich Formeln und Verordnungen: Formeln der Eide des Vicekanzlers und der anderen Beamten der Kanzlei sowie Urkundenformeln und Verordnungen und Bestimmungen der Päpste über das Kanzleiwesen. Von den aus dem 14. Jahrhundert erhaltenen beiden Redaktionen steht die ältere in der Handschrift des spanischen Kollegiums zu Bologna, aus welcher Merkel die oben angeführten *Documenta aliquot* entnommen hat [2], die jüngere dagegen, welche von dem apostolischen Ab-

---

[1]) Siehe Bresslau, *Handbuch*, I S. 253—258 und Tangl, *Die päpstl. Kanzleiordnungen*, Einleitung S. IX ff.

[2]) Zuletzt ist sie von H. Simonsfeld, *Beiträge zum päpstl. Kanzleiwesen* (in *Sitzungsberichte* der bayr. Akademie, 1890 II, S. 218 ff.) beschrieben; vgl. die Rezension von M. Tangl in *Oesterr. Mittheil.*, XII, 1891. S. 187 ff.

breviator und Schreiber Dietrich von Nieheim zusammengestellt und „de libro Cancellariae non modice vetustate corroso" hergenommen ist, in dem cod. Paris. lat. 4169 [1]. Die Arbeit Dietrichs schließt mit den Worten: „Finis unius libri cancellarie", woraus entnommen werden darf, daß bereits in jener Zeit noch ein zweites Buch in Gebrauch gewesen sein muß, wie denn in der That auch ein solches mit dem amtlichen Titel: *Quaternus Albus* vorhanden war, von welchem („de libro eiusdem cancellarie, qui inibi vulgariter appellatur Quaternus Albus") Nieheim selbst 1380 eine Abschrift zu amtlichem Gebrauch gefertigt hat. Diese Abschrift befindet sich in dem cod. Barberinianus XXV 69, über ihren Inhalt aber geht aus den Angaben Tangls, dem das Verdienst der Entdeckung des Kodex gebürt [2], hervor, daß der Quaternus Albus Formeln für Urkunden sowie andere Formeln und Verordnungen von Johann XXII bis auf Urban VI enthält, und daß er in der avignonesischen Zeit zusammengestellt ist. Der Kodex der Barberina hat dann noch andere Zusätze von Benedikt VIII ab bis zum Jahre 1560 erhalten und vielleicht im 15. und 16. Jahrhundert als Handbuch für die Kanzlei gedient.

Abschluß und Vollendung hat das Material für den amtlichen Gebrauch in den *Regulae Cancellariae* gefunden, die mit Johann XXII beginnen und in ununterbrochener Reihe die späteren Zeiten hindurch fortgehen; nur muß man wissen, daß die vor Gregor XI zurückgehenden Formeln nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten,

[1]) *Der „Liber Cancellariae Apostolicae" vom J. 1380 und der „Stilus Palatii" abbreviatus* Dietrichs von Nieheim, *herausgegeben von* G. Erler, Leipzig 1888: S. V—XXX Einleitung, S. 1 bis 216 Liber Cancellariae, S. 217—234 Stilus Palatii.

[2]) In *Oesterr. Mittheil.*, X, 1889, S. 464—466; vgl. die oben angeführten *Kanzleiordnungen*, Einleitung S. XLVIII ff.

sondern erst während seines Papstthums zusammengestellt sind [1]. Diesen sind dann noch andere Formelsammlungen und Handbücher hinzugefügt, welche, wenn sie auch nicht eigentlich amtlichen Ursprungs waren, doch von Abbreviatoren und Schreibern der Kanzlei zu eigener Bequemlichkeit und zur Unterweisung Anderer zusammengestellt sind und darum auch als Führer bei der Erledigung der Geschäfte und bei der Abfassung der Urkunden haben dienen können [2].

Zum Schlusse dieses Abschnittes mag noch kurz bemerkt werden, daß auch die einzelnen Monarchien sowie die Fürstenthümer, die großen Lehnsherrschaften, manche kleinere Herren, die Gemeinden, die bischöflichen Kirchen, die Abteien ihre eigenen, mehr oder weniger fest eingerichteten Kanzleien besaßen. Für das allgemeine Studium der Urkundenlehre wird es aber genügen, wenn hier über die beiden höchsten Kanzleien der politischen und der kirchlichen Welt des Mittelalters, welchen die kleineren Gewalten die ihrigen mehr oder weniger nachgebildet haben, Nachweisung und Auskunft gegeben ist.

---

[1]) Siehe Ottenthal, *Die päpstl. Kanzleiregeln von Johann XXII bis Nicolaus V*, Innsbruck 1888; Tangl, *Die päpstl. Kanzleiordnungen*; Simonsfeld in den bereits angeführten *Beiträgen* und in seinen *Neuen Beiträgen* (in *Abhandlungen* der bayr. Akademie, XXI 2, 1896, S. 335 ff.); Teige, *Beiträge zum päpstl. Kanzleiwesen des 13. und 14. Jahrhunderts* (in *Oesterr. Mittheil.*, XVII, 1896, S. 408—440).

[2]) Siehe Bresslau, *Handbuch*, I S. 638 fg.; Simonsfeld, *Beiträge*, S. 228—232 u. 255—268 und *Neue Beiträge*, S. 337—343 u. 383—399; Tangl in *Oesterr. Mittheil.*, XII, 1891, S. 189.

12.

Das Notariat.

Das Notariat ist eine ihrem Wesen nach italienische Einrichtung, es ist, wenigstens in seinem Keime, aus dem römischen Recht hervorgegangen, hat aber Entwickelung und Vollendung von dem italischen Recht des Mittelalters empfangen.

In der Zeit vor Justinian lassen sich bei den Römern drei Gruppen von Schreibern von Akten und Urkunden unterscheiden. Die erste Gruppe umfaßt die im besondern Dienste von Privatpersonen stehenden Schreiber, welche entweder Sklaven oder festbesoldete Leute waren und *Exceptores*, *Actuarii* oder *Notarii* genannt wurden, der zweiten Gruppe gehörten die bei den öffentlichen Behörden beschäftigten *Scribae* an, der dritten endlich diejenigen, welche sich ganz frei mit dem Schreiben von Akten und Urkunden abgaben, die *Tabelliones* [1].

Die *Tabelliones* sind die Vorläufer unserer Notare. Mag es auch richtig sein, daß sie nur sehr niedrigen Ursprungs waren [2], so sind sie doch sicher bald zu öffentlichem Ansehen gelangt, und die Verordnungen Justinians verliehen dazu ihrem Amt und ihrer Würde ein anständiges Aeußere [3]. Unter solchen Umständen hat das

---

[1]) Siehe Savigny, *Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter*, Buch I, Kap. 2; F. Oesterley, *Das deutsche Notariat*, I S. 6—12.

[2]) Oesterley S. 23 hält es für wahrscheinlich, daß die Tabellionen zu Anfang Sklaven gewesen seien, und stützt seine Behauptung auf verschiedene Gesetze und Glossen, die er in den Anmerkungen zu S. 16, 23 u. 24 anführt.

[3]) Diese Verordnungen sind von E. Durando in seinem neuen Werke *Il Tabellionato o Notariato nelle leggi romane, nelle leggi medioevali italiane e nelle posteriori specialmente piemontesi*, Turin 1897, I Kap. 3 zusammengefaßt und erklärt; das Buch ist zwar mit großem Fleiß auf Grund der juristischen Quellen, aber

Tabellionat den Untergang des Reiches überleben können, ja es blieb nicht nur bestehen, sondern kam in den barbarischen Staaten und mehr noch in den wieder erstehenden Kommunen zu neuem Wachsthum. Auf diese Weise hat es erlangen können, was das justinianische Recht ihm noch nicht gewährt hatte, uud was die Eigenthümlichkeit des mittelalterlichen italienischen und des modernen Notariats ausmacht: die *fides publica*, kraft deren die Urkunde volle Glaubhaftigkeit und Gültigkeit durch das Zeichen und die Unterschrift des sie ausstellenden Notars empfängt.

Bei der Fortbildung des römischen Tabellionenwesens zum mittelalterlichen Notariat blieben zwar die alten Bezeichnungen, wenn auch ihre Bedeutungen sich etwas abwandelten, im Gebrauch, aber auch neue kamen hinzu. Die gebräuchlichsten Ausdrücke sind *Tabellio* und *Notarius*, von denen man im Allgemeinen sagen kann, daß sie zur Bezeichnung der verschiedenen Entwickelungsformen des Instituts im griechischen und römischen und im longobardischen Italien gedient haben. Die weiteren Ausdrücke lehnten sich mehr oder weniger entweder an die eine, oder an die andere der beiden durch jene zwei Hauptausdrücke bezeichneten Gestaltungen an.

In den römischen Urkunden finden wir die *Tabelliones* bis über das 10. Jahrhundert hinaus [1], in den ra-

---

fast ohne jede Kenntniß der neuen Litteratur über diesen Gegenstand gearbeitet.

[2]) Bresslau, I S. 438 setzt zwar ihr Ende in das 10. Jahrhundert, aber in den Urkunden des *Regesto Sublacense* [*Urkundenbuch von Subiaco*], herausgeg. von Allodi und Levi, Rom 1885, findet sich während des 11. Jahrh. häufig die Unterschrift *tabellio et scriniarius* und bisweilen auch, wie in zwei Urkunden von 1035 (Nr. 98 u. 99), *tabellio* allein.

vennatischen bis in die Anfänge des 13.[1] Auch in Sicilien und vornehmlich in Palermo bestanden die Tabellionen bis in das 13. Jahrhundert, während in anderen Städten der Insel bereits die Notare vorhanden waren[2]. Uebrigens ist dieser Ausdruck *tabellio* aus alter Gewohnheit auch in neueren Zeiten und in anderen Ländern im Gebrauch geblieben, selbst wenn das Notariat bereits allgemein und voll durchgebildet ist.

Für die Tabellionen gab es auch noch andere Bezeichnungen, wie *Forenses*, *Tabularii*, *Exceptores*, *Exceptores Curie*, *Curiales*.

Die Benennung *Forenses*, die man in verschiedenen ravennatischen Papyrusurkunden aus dem 6. Jahrhundert antrifft[3], ist ohne Zweifel von dem *forum* herzuleiten, auf dem die Tabellionen ihren Stand hatten und ihr eigenthümliches Amt ausübten.

Die *Tabularii* sind ursprünglich etwas von den Tabellionen Verschiedenes, nämlich Steuerbeamte, beauftragt mit dem Rechnungswesen bei der Verwaltung der Provinzen und Kommunen, dabei Aufseher der Archive; aber diese Benennung ging im Mittelalter, man könnte sagen: unbewußt, auch auf die Tabellionen über, mehr vielleicht aus Anklang als aus innerer Verwandtschaft der beiden Worte[4]. In demselben Sinne erscheint in manchen Ur-

---

[1]) Siehe Marini, *Papiri diplomatici*; Fantuzzi, *Monumenti Ravennati*; Tarlazzi, *Appendice ai Monum. Fantuzzi.*

[2]) Siehe Battaglia, *Diplomi inediti sicil.*, und Cosentino, *I notari in Sicilia*, in *Archiv. stor. sicil.*, neue Folge, Jahrg. XII.

[3]) Marini, *Papiri diplom.*, Nr. 75, 86, 95, 113, 119, 120, 121.

[4]) Ueber den ursprünglichen Unterschied zwischen den *tabularii* und *tabelliones* s. Oesterley, I S. 12—20. — Ficker, *Forschungen*, IV Nr. 208 bringt aus der *Oliva* Buoncompagnos eine Formel für die Ernennung eines ordentlichen Richters bei, in welcher es heißt, daß ihm die „potestas gladii, adoptandi, manumittendi, in integrum restituendi, ordinandi tabularios et omnia"

kunden *tabellarius* angewendet [1], während in anderen wieder das Wort *tabellio* in *tabellius* oder *tabelius* verderbt ist [2].

Einen bescheidenen Ursprung hatten in römischer Zeit, wie wir gesehen haben, die *Exceptores* [3], aber im 5. Jahrhundert hatten bereits Name und Amt in Wesen und Bedeutung einen Wandel erfahren, indem aus den im

---

etc. zugestanden wird. — Battaglia, *Diplomi ined. sicil.*, Nr. 10 (von 1221): „Ad maiorem igitur securitatem exibendam presens instrumentum per manum subscripti tabularii vobis fieri feci ... Actum in Trappano, in domo notarii Clementis“. — Eine griechische Urkunde des Königs Roger von 1144 räumt dem Bischof von Palermo τὴν ταβουλαρίαν τῆς πανευτίχου πόλεως Πανόρμου ein, d. i. das Privileg kirchliche Notare für die Stadt Palermo einzusetzen, und in anderen griechischen Urkunden aus Sicilien findet sich das Wort ταβουλάριος in gleicher Bedeutung mit νοτάριος gebraucht (Cosentino, *Un diploma relativo al Vespro sicil.*, in *Archiv. stor. sicil.*, N. F. XII). — Rolandini *Tractatus Notularum*, Lyon 1559, Vorrede S. 787: „Dicitur enim notarius tabellio sive tabullarius ab hoc actu: quia notabant olim in tabulis“.

[1]) Der Papyrus 89 bei Marini, eine römische Schenkung aus dem J. 587, hat unter den Zeugen einen Romanus „vir nobilis tabellarius urbis Rome“. Die Urkunde ist aber nur eine sehr fehlerhafte Abschrift, und M. schlägt vor „vir honestus et tabellio“ zu lesen. — Nr. 109 des *Regesto Sublacense*, vom J. 980, hat die Unterschrift: „Scriniarius Benedictus tabellarius S. R. E. complevi et absolvi“, welcher im Text die Wendung: „mihi Benedicto scriniario et tabellioni urbis Rome scribendam pariter dictaverunt“ entspricht.

[2]) Siehe Gloria, *Cod. diplom. Padov.*, Nr. 4 (von 673); Ficker, *Forschungen*, IV Nr. 46 (von 1015); *Reg. Sublac.*, Nr. 26, 36 u. 44 (aus den Jahren 965, 1036 u. 1049).

[3]) Seiner ursprünglichen Bedeutung nach entspricht, wie Muratori (*Antiq. Ital.*, I S. 674, Dissert. XII) zeigt, *exceptor* dem *notarius*, indem beide Worte Eines und dasselbe bezeichnen, was in die Worte zusammengefaßt wird: sie wurden *exceptores* genannt, weil sie „celeritate loquentium verba excipiebant et in codicillos ac tabellas referebant“.

besondern Dienste ihrer Herren stehenden Schreibern des Alterthums Sekretäre öffentlicher Behörden geworden waren. So hatte, wie Savigny sagt, in der Regel jede Kanzlei (*officium*) ihre *exceptores*, jeder Senat einer Stadt seinen eigenen *exceptor*, und die gerichtlichen Behörden ließen ihre Urteile von einem *exceptor* niederschreiben [1]. In Ravenna standen im 6. Jahrhundert die *exceptores* den Tabellionen gleich und unterschrieben wie sie die Urkunden [2], aber das Leben dieses Wortes, das keinen Eingang in das longobardische Italien fand, war doch nur kurz.

Den *Curiales* begegnen wir in Ravenna und in anderen Städten des griechisch-römischen Gebietes, ganz besonders bezeichnend aber war ihre Einrichtung im Herzogthum Neapel [3]. Obwol ihr Ursprung ungewiß ist, darf man sie doch vielleicht gleich den Kurialen der anderen Städte von den Kurien des Alterthums herleiten, nur geschieht ihrer freilich vor dem 10. Jahrhundert keine Erwähnung. Die Kurialen waren zu einer Körperschaft vereinigt und durften, wenn sie auch verschiedene Namen führten, als *Primarius*, *Tabularius*, *Curiales*, *Scriniarii*, *Scriptores*, und verschiedene Aufgaben hatten, doch sämmtlich öffentliche und private Akte aufnehmen, im Nothfalle auch die einfachen *Scriptores*, welche wie Söhne und Schüler der Kurialen und zu ihrer Nachfolge bestimmt

---

[1]) *Geschichte des röm. Rechts*, Buch I Kap. 2.

[2]) Marini, *Papiri diplom.*, Nr. 88 A, 90, 95, 115.

[3]) Siehe A. Chiarito, *Comento istorico-critico-diplomatico sulla costituzione „de instrumentis conficiendis per curiales"*, Neapel 1772; M. Russi, *Paleogr. e Diplomatica dei documenti delle Provincie Napoletane*, Neapel 1883, Theil I Kap. 2 u. Th. IV Kap. 6; B. Capasso, *De Curialium neapolitanorum sub Ducibus ordine, officio et ritibus Dissertatio*, in *Monumenta ad Neapolit. Ducum historiam pertinentia*, II 2, Neapel 1892, S. 112—126.

waren, auch in ihrer Abwesenheit an ihrer Statt die Akte abzufassen hatten. Die Amtsgewalt der Kurialen erstreckte sich nicht über das ganze Herzogthum, sondern zunächst nur über Neapel selbst und sein Weichbild, aber öffentlichen Glauben genossen sie dort in sehr weitem Umfange, so daß es sogar in ihrer Macht lag die Akte in Abwesenheit der Zeugen und der Parteien zu vollziehen (*complere et absolvere*) und Testamente selbst nach dem Tode des Testators aufzunehmen [1]. Eigenthümlich sind die diplomatischen Formen ihrer Urkunden, denen sich die der Notare von Amalfi, Sorrent und Gaeta annäherten, vollends eigenthümlich aber ist ihre Schrift, die große Schwierigkeiten bietende *curialisca*, die mit Abwandlungen zwar, aber ohne jede Verbesserung bis in das 14. Jahrhundert fortdauerte. Bis in dasselbe Jahrhundert erhielt sich auch die Thätigkeit der Kurialen, nur nahm sie immer mehr ab, indem jene seit den Staufern von den neuen Notaren kaiserlicher und königlicher Ernennung zurückgedrängt wurden.

In Rom begegnen zusammen mit den Tabellionen und auch noch nach diesen die *Scrinarii*, deren Name, den bereits die Notare und Schreiber der päpstlichen Kanzlei führten, seit dem 10. Jahrh. auch den Schreibern von Privaturkunden eigen war, in gleicher Bedeutung mit *tabellio* und mit *notarius*. Die Unterschriften der römischen Urkunden zeigen die Formeln: „*N. scriniarius*, *N. tabellio et scriniarius*, *N. notarius et scriniarius complevi et absolvi*“. Es ist darüber gestritten, ob in diesem Wort *scriniarius*

---

[1]) Capasso, S. 118 führt hiefür aus einem Testament vom Jahre 932 folgendes Beispiel an: der Kurial Andreas setzt, da der Testator in der Zwischenzeit verstorben ist, das Handzeichen desselben unter die Urkunde und giebt zur Erklärung an, daß „pro occupatione mortis minime scribere concurrit, sed omnia memorata scribere rogavit“.

nothwendigerweise der Begriff Archivbeamter stecke, und ob demzufolge zwischen *notarius* und *scriniarius* ein scharfer Unterschied in der Bedeutung gemacht werden müsse. Man darf nun zwar zugeben, daß *scrinium* neben seinen anderen Bedeutungen auch die von „Archiv" hat, und daß die *scriniarii* auch als Archivbeamte beschäftigt werden konnten (was die Formel 33 des *Liber Diurnus* klar bezeugt: „monimina . . ., quae in ecclesiastico nostro scrinio pro futuris temporibus cautela te modis omnibus contradere scriniariis sanctae nostrae ecclesiae convenit"). Aber es ist doch nicht zu leugnen, daß in der römischen Kanzlei byzantinischer Zeit, wie Bresslau scharfsinnig bemerkt und beweist [1], *scrinium* die Bedeutung von Amts- und Sitzungsraum („Bureau") der Kanzlei hat, und daß eben darum, weil diese Bedeutung in dem Formular der Kirche fortlebte, die Datare und die Schreiber der päpstlichen Kanzlei *scriniarii* hießen, und zwar ohne jede Beziehung zum Archivsdienst, endlich daß wegen der Aehnlichkeit der Obliegenheiten Abfasser und Schreiber der Privaturkunden ebenso genannt wurden. So in das Thätigkeitsgebiet der öffentlichen Tabellionen eingedrungen, entsprechen die Skriniare ganz genau den Notaren der anderen Theile Italiens. Beweisend ist in dieser Hinsicht die in dem *Liber Censuum* des Cencius Camerarius enthaltene Eidesformel für die Skriniare, in welcher eines Archivsdienstes garkeine Erwähnung geschieht; dieselben schwören eben nur „chartas publicas" mit Zustimmung der Parteien zu fertigen und die ihnen unter die Hände kommenden falschen Urkunden zu vernichten, der Papst aber, wenn er ihnen „pennam cum

---

[1]) *Handbuch*, I S. 161—163, mit dem beachtenswerthen Beispiel aus den Dialogen Gregors des Großen (I 8): „Anastasius s. Rom. eccl notarius fuit. Qui soli deo vacare desiderans scrinium deseruit". — S. auch den Anfang des vorigen Kap., S. 61.

calamario" übergab und sie mit ihrem Amt bekleidete, that es mit den Worten: „Accipe potestatem condendi chartas publicas secundum leges et bonos mores" [1]. Auch darf an eine Glosse zum zweiten Buch der Dekretalen (Kap. *Ad audientiam*) erinnert werden, in der es heißt: „Scriniarii appellantur tabelliones, et est vulgare Romanorum" [2], und mit ihr läßt sich weiter noch die Angabe einer vatikanischen Handschrift aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts zusammenstellen, in der des Protoskriniars, „qui praeest scriniariis, quos tabelliones vocamus," [3] Erwähnung geschieht. Schließlich wäre noch von der Erklärung des Rolandinus Kenntniß zu nehmen, der für das Wort *scriniarius* sowol eine etymologische, wie eine innere Bedeutung angiebt, wenn auch nach seiner Auffassung die erstere nur einen geschichtlichen Werth hat: „[Notarius] dicitur scriniarius, quia scripta eorum olim, ubi iura tenebantur, reponebantur in scrineis, vel quia in tabellione, sicut in scrinio, debet esse secretum et tutum esse quicquid eius fidei committitur" [4].

Römischen Ursprung hat zwar das Wort *Notarius*, das von *nota* herkommt und ursprünglich so viel wie Schnellschreiber [Tachygraph] bedeutete, es hat aber durch die Longobarden eine neue Bedeutung erhalten. Wir wissen bereits, daß, wie die *Exceptores*, so auch die *No-*

---

1) Muratori, *Antiq. ital.*, I S. 688, Dissert. XII.

2) Ebenda S. 680.

3) Savigny, *Geschichte des röm. Rechts*, I S. 379. — *Scriniarius* ist, wie es scheint, ein für Rom eigenthümliches Wort, das sich in den anderen Theilen Italiens und ebenso außerhalb der Halbinsel nur ausnahmsweise in vereinzelten Beispielen vorfindet. Vgl. Handloike, *Die lombard. Städte unter der Herrschaft der Bischöfe*, Berlin 1883, S. 45 und Bresslau, *Handbuch*, I S. 163 Anm. 2.

4) *Tractatus Notularum*, Vorrede, S. 787 der Ausg. Lyon 1519.

tarii in Rom Schreiber zum Dienste von Privatleuten gewesen sind, aber später Kanzleibeamte wurden, zuerst am kaiserlichen Hofe des 4. und des 5. Jahrhunderts unter dem Titel *notarii principis* und in mehrere Klassen getheilt [1] und dann auch in den barbarischen und den mittelalterlichen Kanzleien jeder Abstufung. Diese Fortentwickelung des Notars aus einem Privatschreiber und einem Kanzleibeamten zu den freien Obliegenheiten des Tabellionen mit der Befugniß Urkunden zu schreiben und sie mit öffentlichem Vertrauen zu bekräftigen hat sich unter der Herrschaft und in dem Gebiete der Longobarden vollzogen, und die neue Benennung gelangte schrittweise zur allgemeinen Aufnahme in das italische Recht des Mittelalters. Dieser Charakter des zu einer neuen und gewichtigern Würde ausgewachsenen notariellen Amtes ist in der Erklärung, welche Rolandinus in dem Vorwort zu seinem *Tractatus Notularum* davon giebt, festgelegt: „Dicitur autem notarius a notaria; et est notarius persona privilegiata ad negotia hominum publice et autentice conscribenda, qui etiam aliis nominibus nuncupatur"; diese anderen Namen (*tabellio sive tabularius*, *scriniarius*, *librarius*, *scriba*) zählt er dann als Worte auf, die aus den Eigenschaften und Obliegenheiten eines Notars herzuleiten seien.

Innerhalb der Gränzen der Kanzleithätigkeit wurden in der Regel die beiden Benennungen *Cancellarius* und *Scriba* angewendet, doch kommen auch sie in den umfassenderen Bedeutungen von *tabellio* und von *notarius* vor. In Betreff des Wortes *cancellarius* mag daran erinnert sein, daß im 12. Kapitel des Capitulare italicum

---

[1]) Siehe den Codex Justinian., lib. XII tit. 7 *De Primicerio et Secundicerio et Notario* und wegen weiterer Angaben und Nachweise Bresslau, *Handb.*, I S. 152—154.

Lothars I verfügt wird, „ut cancellarii electi boni et veraces cartas publice conscribant ante comitem et scabinos et vicarios eius", und daß in Kapitel 71 (69), wo von den Gerichtsaussprüchen und von Privatschriftsätzen gehandelt wird, die Worte *cancellarius* und *notarius* durcheinder gebraucht werden [1]. Als *Scribae* aber werden in dem longobardischen Edikt häufiger diejenigen bezeichnet, welche die *cartulae* der Privatleute schreiben [2] und wirkliche Notare sind, z. B. die *scribae* der Städte Gaeta und Amalfi [3]. Aber während das Wort „Notar" (notaro) allgemeine Anwendung findet, bleibt *scriba* (in der lateinischen wie in der Vulgärsprache) auf gewisse engere Gränzen beschränkt: es bedeutet einen Kanzler oder einen andern Kanzleibeamten, einen einer öffentlichen Behörde beigegebenen Schreiber oder auch einen Schreiber im Dienste eines einzelnen Herrn [4]. Wenn in einer und derselben Unterschrift die Ausdrücke *notarius* und *scriba* zusammen vorkommen, so haben sie bisweilen eine und dieselbe Bedeutung, wie z. B. in der folgenden Unterschrift eines Pachtkontraktes vom 19. Mai 1225 (im flo-

[1]) Padelletti, *Fontes iuris italici Medii Aevi*, Turin 1877, I S. 403 u. 417.

[2]) *Scriba* und *scriva* bei Liudprand, Kap. 22, 29, 91, 117; dem entspricht der *scrivane publico* bei Rachis, Kap. 8.

[3]) Bresslau, I S. 441.

[4]) Wegen der von den italienischen Kommunen beschäftigten *scribae* sei bemerkt, daß dieses Wort gewöhnlich „Notar oder Schreiber" bezeichnet, bisweilen aber auch sich zur Bedeutung „Kanzler" erhebt. So wird in Florenz der *notarius et scriba reformationum* 1355 in der Volkssprache mit *notaio et scrivano* wiedergegeben. In Siena (15. Jahrh.) hat der Vorsteher der städtischen Kanzlei, der Kanzler, (auch Sekretär genannt) Schreiber (*scribae*), Notare und andere Gehülfen unter sich. — *Scribae* im Dienste eines einzelnen Herrn weist eine florentiner Urkunde aus dem 12. Jahrhundert nach (*Archivio storico ital.*, XXIII, 1876, S. 402).

rentiner Archiv): „Lambardus, publicus scriba et notarius"; doch in der Regel (und die Beispiele davon sind nicht eben selten) hat *notarius* allgemeine Bedeutung, während *scriba* auf die Behörde hinweist, bei welcher ein solcher Notar beschäftigt ist.

Eine ähnliche Bedeutung scheint das Wort *Scriptor* (ital. *scrittore*) zu haben, und man darf, da es zur Bezeichnung eines irgendeiner Behörde beigegebenen Notars oder Schreibers gebraucht wird, mit Recht sagen, daß es gleichbedeutend mit *scriba* sei; aber daß es nun auch für sich selbst und alleinstehend einen öffentlichen Notar oder einen Tabellionen bezeichnen könne, darf daraus doch nicht gefolgert werden, wie denn auch Rolandinus es nicht unter die Synonyme von Notar setzt. Meine eigenen Beobachtungen führen mich zu der Behauptung, daß das Wort *scriptor* in den Notarunterschriften nicht zur Bezeichnung des Gewerbes selbst angewendet ist, sondern nur um anzuzeigeu, daß der Unterschreibende zugleich auch die Urkunde selbst geschrieben hat. Die gewöhnlichsten Formeln dabei sind: „N. notarius scriptor huius chartulae" oder noch einfacher: „N. notarius scriptor", welche beide im Wesentlichen nur sagen wollen: „N. der Notar, der diese Urkunde zugleich geschrieben hat". Bisweilen steht wol in den Unterschriften nur das Wort *scriptor* allein, aber dann hat im Text bereits *notarius* gestanden oder doch irgendein anderes Hauptwort, welches den Stand dessen, der geschrieben und unterzeichnet hat, angiebt, wie *tabellio*, *forensis*, *presbiter*, *clericus*, *acolitus* u. s. w.[1] Darnach zeigt *scriptor*, in Verbindung mit

---

[1]) *Forensis scriptor*, *tabellio scriptor* finden sich häufig in den ravennatischen Urkunden (s. Marini, *Papiri diplom.*), *notarius scriptor* in Toscana und der Lombardei. — Wenn Dino Compagni (*Cron.* I 14) da, wo er von dem Verbündniß gegen Giano Della Bella spricht, zwei Männer als die *notai scrittori* bezeichnet,

anderen Worten gebraucht, nicht sowol im Allgemeinen das Amt oder die Stellung eines öffentlichen Urkundenschreibers an, sondern vielmehr nur die für diesen Fall gültige Thatsache, daß der Unterzeichner auch die vorliegende Urkunde selbst geschrieben hat.

Von den Privatschreibern, welche Urkunden oder Notitien geschrieben haben ohne dem Stande der Notare oder der Tabellionen anzugehören, von den sehr zahlreichen Geistlichen, welche trotz der wiederholten Verbote der Könige und der Kirchenversammlungen solche Geschäfte übernommen haben, hier zu sprechen will ich mich nicht unterziehen, doch scheint es mir, bevor ich das Gebiet des Notariats verlasse, angezeigt etwas über die Einsetzung der Notare zu sagen.

Die Unterschriften der Notare in den Urkunden lassen die rechtliche Herleitung ihres Amtes sehr verschiedenartig erscheinen. Bald erklären die Unterzeichner sich für Notare einer Stadt oder eines bestimmten Landes oder für Notare von Grafen, von Bischöfen oder anderen Herrschaften, bald (und so geschieht es zumeist) bezeichnen sie sich als eingesetzt von kaiserlicher oder päpstlicher Machtvollkommenheit. Diese Mannichfaltigkeit könnte zwar die Vorstellung erwecken, als hätte es einem jeden unter allen Umständen freigestanden Notare einzusetzen, dem war aber nicht so. Wie im römischen Recht die Begabung mit dem Tabellionenamte bis auf den Kaiser zurückging, so war es im Mittelalter mit dem Notariat in der Regel ebenso beschaffen, nur hatte diese Regel stets Ausnahmen, welche ihrerseits wieder zu regelrechten Gewohnheiten wurden — je nach Zeit und Ort.

---

so erklärt der Herausgeber (Del Lungo, S. 63) diese ganz richtig als „diejenigen, welche den Akt der Sitzung aufgenommen haben", d. h. nicht als „scribae" im Allgemeinen, sondern als die „scriptores (huius coniurationis)".

Bis zum 11. Jahrhundert erscheint die Einsetzung der Notare als ein gräfliches, ein lokales Recht und kann von jeder politischen Obrigkeit im Bereiche ihrer eigenen Gerichtsbarkeit ausgeübt werden, seit demselben aber ist die Erwählung oder doch die Bestätigung der Ernennung der höchsten Gewalt vorbehalten. In dem ersten Zeitraum überwiegen also von Grafen oder von Bischöfen eingesetzte Notare sowie Notare, welche ihren Titel von einzelnen Städten erhalten hatten und das Amt in ihrem Bereich frei ausübten ohne kaiserlicher Bestätigung weiter zu bedürfen. Aber in derselben Zeit, besonders seit dem 9. Jahrhundert, begegnen auch bereits in denselben Gebieten königliche Notare, welche von Anfang zwar keine andere Aufgabe hatten als die königlichen Sendboten zu begleiten und die Gerichtsurteile zu unterschreiben, aber doch recht bald sich auch in die Anfertigung von Privaturkunden eindrängten und, indem sie ihre Berechtigung über ganz Italien ausdehnten, leicht das Uebergewicht über die örtlichen Notare gewannen. Die Folge davon war, daß auch diese es vortheilhaft hielten sich die königliche Bestätigung zu verschaffen, und daß dasjenige, was sie zuerst nur des eigenen Vortheils wegen, ohne jede gesetzliche Verpflichtung erbeten hatten, mit dem 11. Jahrhundert ausschließliches Vorrecht des Kaisers geworden ist, welchem von da ab das Recht zustand selbst die Notare zu ernennen sowie auch Andere durch besondere Vollmacht mit diesem Rechte auszustatten [1].

---

[1]) Siehe Ficker, *Forschungen*, II S. 69 ff. Man muß im Auge behalten, daß, wenn in den Urkunden ein „notarius domini N. imperatoris, domini N. regis" genannt wird, dieses nicht so zu verstehen ist, als hätte er im Dienste jenes Kaisers oder Königs gestanden, sondern nur daß er von ihm ernannt ist; daher kommen in solchen Formeln auch verstorbene Kaiser und Könige vor. Beispiele bei Ficker, a. a. O. S. 70 fg.

So ist es Rechtens, doch dem entsprechen wie gewöhnlich nicht immer die wirklichen Thatsachen, indem auch im 12. Jahrhundert und in den folgenden Notare ohne kaiserliche Ernennung vorkommen. Daraus könnte man nun zwar entnehmen wollen, daß die Gewohnheit der ältern Zeit unter stillschweigender Duldung fortgedauert hätte oder wiederaufgelebt wäre, aber für diesen Brauch oder Mißbrauch, wie man es nennen will, giebt es andere Gründe, theils örtliche, theils politische. Ein örtlicher Grund ist es, wenn wir in der Romagna das Notariat sich in anderer Weise entwickeln sehen als in den anderen Provinzen Italiens, in denen longobardisches und später fränkisch-deutsches Recht Geltung hatte. In der Romagna haben, wie Ficker zeigt, die königlichen Notare niemals die Einrichtung des örtlichen Notariats vernichtet, und es hat dort vor wie nach dem 11. Jahrhundert ihrer nur wenige gegeben, da in jener Gegend auf die königliche Bestätigung wenig oder garkein Gewicht gelegt wurde. Die politischen Gründe waren mannichfacher Art. Vor Allem muß man wissen, daß das Recht die örtlichen Notare zu ernennen in manchen Fällen, auch wenn es anscheinend nicht auf die höchste Gewalt zurückging, doch vielleicht auf alten kaiserlichen Privilegien beruhte [1]. Dazu kam noch, daß sich zur Zeit des lombardischen Bundes viele Städte jenes Recht aus eigener Gewalt anmaßten, und daß in noch späteren Zeiten, als das Ansehen der kaiserlichen Macht mehr und mehr dahinsank, die einzelnen Staaten aus suveräner Machtvollkommenheit viele bisher dem Kaiser zustehende Vorrechte, und darunter auch die Ernennung der Notare, für sich selbst in Anspruch nahmen.

---

[1]) Siehe Muratori, a. a. O. S. 559—660 und Ficker, a. a. O. S. 73.

Durch päpstliche Gewalt („auctoritate apostolica") eingesetzter Notare geschieht nach Muratoris [1] Behauptung nicht vor dem 13. Jahrhundert ausdrückliche Erwähnung, doch geht ihr Ursprung bis auf die kirchlichen Notare der ersten Zeiten des Christenthums zurück, auf die Notare der Stadtbezirke (*notarii regionarii*), welche der Papst „ex auctoritate beati Petri principis apostolorum" ernannte [2]. Diese Notare, die Anfangs nur zum Dienste der Kirche und für kirchliche Urkunden verwandt wurden, übernahmen später die freie Ausübung des Tabellionenamtes und schrieben und beglaubigten gleich den vom Kaiser und von anderen weltlichen Obrigkeiten eingesetzten Notaren die Privaturkunden.

Sowol die von kaiserlicher wie die von päpstlicher Gewalt eingesetzten Notare und nicht minder diejenigen, welche sich mit dem Titel der doppelten Gewalt schmücken konnten, die „apostolica et imperiali auctoritate notarii", übten ihre Amtsobliegenheiten nicht nur in Italien aus, sondern auch in den anderen Ländern Europas sowie in dem lateinischen Königreich Jerusalem und in den morgenländischen Seekolonien der italienischen Republiken [3]. So hat die Ausbreitung des Notariats italienischer Art außerhalb Italiens, soweit es die Anzahl der Personen betrifft, eine sehr große Ausdehnung gewonnen, insbesondere vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, aber die Bekanntschaft mit dem Institut selbst ist doch nur schwach gewesen und

---

1) A. a. O. S. 688.

2) *Liber Diurnus*, Formel 69 u. 70.

3) Siehe *Nouveau Traité de diplomatique*, V S. 66 ff.; Beugnot, *Assises de Jérusalem*, II S. 99; P. Berti, *Documenti del commercio dei Fiorentini in Francia, sec. XIII—XIV* (in *Giornale stor. d. Archivio Tosc.*, I, 1857); Desimoni, *Actes passés à l'Aïas (Petite Armenie), à Beyrouth, à Famagouste par-devant de notaires génois*, 1271—1301 (in *Archives de l'Orient latin*, I u. II, 1881 bis 1883) u. s. w.

die Ausdehnung seines Geltungsbereiches nur langsam vor sich gegangen [1], da für die Bekräftigung der Privaturkunden sich in den anderen Staaten mit größerer oder geringerer Hartnäckigkeit andere Weisen in Gebrauch erhielten; doch haben wir uns mit diesen hier nicht zu beschäftigen [2].

---

[1]) In den Konstitutionen des londoner Konzils von 1237 heißt es, daß „tabellionum usus in regno Angliae non habetur, propter quod magis ad sigilla autentica recurrere est necesse" (Matthaei Parisiensis *Chronica Maiora*, ed. H. B. Luard, London 1876, III S. 438). — Johann von Bologna erklärt in der Vorrede zu seiner *Summa notariae* (Rockinger, S. 603) dieselbe verfaßt zu haben „cum . . . regnum Angliae quasi totum personis careat, que secundum formam romane curie vel ydoneam aliam qualemcunque noticiam habeant eorum, que ad artem pertinent notarie". — Conradus de Mure spricht von den „tabelliones, quales videmus in Lombardia," und erklärt weiter den Gebrauch des Siegels zur Bekräftigung der Urkunden für nöthig „in hiis terris et provinciis (er meint die, in welchen und für welche er schreibt), in quibus non est usus legalium tabellionum" (Rockinger, S. 476). — Beachtung verdient auch, was in dem *Formularius de modo prosandi* von Baumgartenberg (13.—14. Jahrhundert; Rockinger, S. 766) über das italienische Notariat gesagt wird: „In aliis terris, sicut in Longobardia et Tuscia, publica instrumenta scribuntur per publicos tabelliones. Publicus autem tabellio vocatur notarius, quem papa vel imperator ad hanc dignitatem admisit: hunc oportet iurare, quod fideliter exequatur officium suum. Et in talibus literis non apponi solent sigilla, set ipse tabellio format tantummodo signum suum in litera, et sufficit: unusquisque autem tabellio habet proprium suum signum, per quod munit literas publicas quas scribit. Sed ista non fiunt apud nos".

[2]) Vergl. Oesterley, I S. 356 ff.; Bresslau, I S. 472 ff.; Giry, S. 824 ff. — In Deutschland hat Kaiser Maximilian I im Jahre 1512 ein allgemeines Gesetz über das Notariat erlassen; Oesterley giebt die Geschichte desselben nebst einer ausführlichen Erläuterung und handelt darnach auch von den folgenden einschlagenden Verordnungen.

III.

Der Text der Urkunden.

13.

Zergliederung und Theilung der Urkunde und die Formeln für die einzelnen Theile.

Indem ich an die im 4. Kapitel gegebene Erklärung des Ausdruckes Text der Urkunden erinnere, wiederhole ich, daß mit demselben derjenige innere Theil jeder Urkunde bezeichnet wird, welcher die beurkundete Thatsache und die zur Abfassung der Schriftstücke nöthigen litterarischen und juristischen Formeln enthält, d. h. die Einleitung, den erzählenden und verfügenden Theil und die Schlußformeln. Diese drei Hauptabtheilungen des Textes zerfallen weiter in die folgenden Formeln oder Formelgruppen:

a) Eingang,
b) Bekanntgebung,
c) Darstellung der Thatsache,
d) Verfügung,
e) gesetzmäßige Sanktionierung,
f) Bekräftigung.

Die Formeln *a* und *b* bilden den Anfangstheil, *c* und *d* den Mittelpunkt und Kern, *e* und *f* den Schlußtheil.

Die Einleitung.

Der Eingang (Formel *a*: *exordium*, *arenga*, *prooemium*, *prologus*) wird von Buoncompagno [1] als „quidam preambulus, nuntius, ordo et preparamentum ad reliqua facienda“ erklärt. Wie der Eingang der Reden nach den Vorschriften der Redekunst des Alterthums die Aufgabe hat den Sinn der Hörer im Voraus zu gewinnen und günstigzustimmen [2], so enthält die Arenga der mittelalterlichen Briefe und Urkunden allgemeine, durch Sprüchwörter und durch Aussprüche von Weisen in gebundener und ungebundener Rede bekräftigte Sentenzen, welche dazu dienen sollen die in den Briefen und Urkunden selbst erzählten und verfügten Sachen im Allgemeinen und im Voraus als durch die Sittlichkeit, das Gesetz und die Umstände berechtigt oder geboten hinzustellen [3].

---

1) *Oliva*, herausgeg. von Sutter, S. 112.

2) Ciceronis *De inventione* I xv 20: „Exordium est oratio animum auditoris idonee comparans ad reliquam dictionem, quod eveniet, si eum benevolum, attentum, docilem fecerit“. — Vgl. Quintiliani *De instit. oratoria* IV 1 und Julii Victoris *Ars rhetorica* (ed. A. Mai, Rom 1823). Diese letzte Abhandlung, die eine gedrängte Entlehnung aus den antiken Rhetoren ist und von Mai in das 4. Jahrhundert gesetzt wird, handelt im 15. Kapitel *de principiis*, d. h. von den Eingängen, nach der Lehre und zum Theil mit den eigenen Worten Quintilians, die wieder eine ausführliche Erläuterung der Erklärung Ciceros sind. Beachtung verdient es auch, wenn es im Anfange des 27. Kapitels *de epistolis* heißt: „Epistolis conveniunt multa eorum, quae de sermone praecepta sunt“.

3) *Sächsische Summa* (bei Rockinger), S. 218: „Salutacionem sequitur arenga; et est arenga concors et verborum et sentenciarum posicio, auctoritate aliqua, si dictatori placuerit, interserta, que ita premitti debet et in principio obtinere suum locum, ut a subsequente materia non solum non discrepet vel discordet, inmo per omnia sibi perficiat sensum eius: esset enim alias monstruosum, tamquam si ‚humano capiti cervix iungatur equina‘“. —

Höchst mannichfaltig fallen die Formeln und der Inhalt der Eingänge aus, aber wenn man sie genau betrachtet, so entbehren sie durchaus nicht einer gewissen Regel und können leicht und nicht ohne verständige Gründe in Gruppen, welche bestimmten Gruppen von Thatsachen und Urkunden entsprechen, zerlegt werden. So bemerkt man, daß in den königlichen und kaiserlichen Urkunden der Eingang nicht selten eine Bekräftigung der Pflichten und der Rechte der königlichen Gewalt enthält [1] oder bald das Schickliche einer Belohnung von Lehnsleuten, bald den Gedanken an den Vortheil, welcher dem Könige selbst aus der Gewährung solcher Vergünstigungen erwachsen könnte, zum Ausdruck bringt. Und fast immer auf solchen Nutzen, sei es im geistigen oder im materiellen Sinne, weisen diejenigen Eingänge hin, welche die königlichen Verleihungen an kirchliche Orte einleiten, denn in ihnen kommt der Wunsch das ewige Heil zu gewinnen zum Ausdruck, oft freilich zugleich in Verbindung mit dem weitern Wunsche auch schon in dieser Welt es möglichst gut zu haben [2]. Vorwiegend

---

Einige *exordia* (S. 317—331, 336—367), *versus* (S. 333—335) und *auctoritates* (S. 367—377) hat O. Redlich in dem schon angeführten Werke *Eine Wiener Briefsammlung* veröffentlicht; die *auctoritas* wird da als „uniuscuiusque sapientis proposicio“ erklärt.

[1]) Beachtung verdient ein Brief Alkuins an Karl den Großen (bei Dümmler Nr. 191, S. 671), welcher die göttliche Herkunft der kaiserlichen Würde betont und dabei die moralischen Pflichten derselben aufzählt, die später hin und wieder in Exordien zum Ausdruck gekommen sind: „Dum dignitas imperialis a Deo ordinata ad nil aliud exaltata esse videtur nisi populo praeesse et prodesse; proinde datur a Deo electis potestas et sapientia: potestas ut superbos opprimat et defendat ab inprobis humiles, sapientia ut regat et doceat pia sollicitudine subiectos“.

[2]) Beispiele: De Rozière, Formel 21 (von Ludwig dem Frommen): „Si liberalitatis nostrae etc., id nobis ad mortalem vitam temporalem transigendam et ad aeternam feliciter obtinen-

religiösen Charakter haben, wie nicht anders zu erwarten ist, die Eingänge der päpstlichen Urkunden, welche entweder von dem Gefühle der hohen Pflichten und der hohen Vorrechte des apostolischen Stuhles beseelt sind, oder Gedanken an die Gerechtigkeit und die Liebe für alle Welt zum Ausdruck bringen und bisweilen zur Bekräftigung derselben biblische Sprüche und historische Ueberlieferungen verwenden [1]. In den Privaturkunden endlich enthalten die Exordien bald die geläufigen religiösen und moralischen Gedanken (zumal bei frommen Vergabungen), bald allgemeine Rechtsbetrachtungen, oder sie handeln unter kräftiger Versicherung von dem Nutzen der schriftlichen Beurkundung [2].

Schließlich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Eingang mit der besondern Begründung der einzelnen Urkunde selbst garnichts zu thun hat. Der Eingang ist nur ein einleitender Schmuck, der eine lediglich moralische oder eine lediglich litterarische Bedeutung hat und zu allen Urkunden einer und derselben Art, eines und desselben Charakters gleichmäßig paßt, während die

---

dam profuturum absque dubio credimus". — Ebenda Form. 299: „Cum petitionibus servorum dei etc., hoc nobis procul dubio tam ad statum terrestrem corroborandum quam aeternae vitae beatitudinem capessendam profuturum credimus". — Urkunde Ottos II für Farfa vom 3. Febr. 981 (bei Stumpf, *Acta imperii*, Nr. 232): „Serena mente ecclesiarum loca nostra auctoritate accumulamus et confirmamus et statum nostri imperii confirmari et animam nostram sacrari ab excelso rege minime dubitamus".

[1]) Ein Beispiel eines weitläufigen Exordiums, in welchem die verschiedenen oben aufgeführten Gedanken zusammen untergebracht sind, bietet eine Bulle Urbans II vom 23. August 1088 (bei Pflugk-Harttung, *Acta Pontificum inedita*, II Nr. 175), durch welche die Besitzungen und Rechte des Bisthums Anagni bestätigt werden: „Potestatem auctore deo" etc.

[2]) Beispiele oben S. 51 Anm. 2.

besondere Begründung einzig und allein derjenigen Urkunde zukommt, in welcher sie steht, und, da sie die rechtlichen und thatsächlichen Umstände und Gründe für dieselbe auseinandersetzen soll, im Wesentlichen in der Formel *c* enthalten ist. Der Eingang ist demnach nicht eine zur Vollständigkeit der Urkunde durchaus nöthige Formel und wird auch nur in solchen Urkunden, welchen der Charakter größerer Feierlichkeit innewohnt, zur Anwendung gebracht, giebt es doch unter den mittelalterlichen Lehrern der Urkundenabfassung sogar solche, welche ihn als unnütz ganz und gar verwerfen. So behauptet Conradus de Mure, daß das Exordium nur „facit ad ornatum“, und nennt es eine Sache, mit der sich nur diejenigen abgeben sollten, die Zeit zu verlieren haben: „facere arengas, praecipue longas, solis convenit ociosis“[1].

Die Bekanntgebung (Formel *b*: *promulgatio*, *notificatio*) folgt hinter dem Eingang oder, wo derselbe fehlt, gleich hinter dem Anfangsprotokoll. Die Formeln dafür sind mannichfaltig und haben bald objektive Form, wie „Notum sit omnibus, Noverint universi, Cognoscat praesens aetas et futura, Pateat omnibus, Cunctis appareat, Constet“ u. s. w., bald subjektive Form und lauten dann im Namen des Ausstellers, z. B. „Notum esse volumus, Manifestus sum ego“ u. s. w., oder im Namen des Rogatars, wenn derselbe am Anfange des Textes erklärt: „Scripsi ego“ u. s. w. Diese letzte Formel, die aus den alten römischen Urkunden herstammt und im Wesentlichen eine Art von Promulgation ist, hat Brunner[2]

---

[1]) Rockinger, S. 468. — Vgl. ebenda S. 744 aus dem Formelbuch von Baumgartenberg (Jahrh. 13, 14): „Arenga est quedam prolixa prefacio, que ad benivolenciam captandam premittitur; et hac raro aliquis utitur aput modernos nisi in curia romana“.

[2]) *Zur Rechtsgeschichte*, I S. 28 u. öfter.

praescriptio genannt. Zwischen den Eingang und die Bekanntgebung pflegen noch begründende Adverbien eingefügt zu werden, wie „itaque, etenim, ideoque, igitur, eapropter, quapropter“ u. ä.; und diese haben, wo die Promulgation fehlt, dieselbe zu ersetzen, indem sie als Verbindungsglied zwischen dem einleitenden Theile und dem Kern der Urkunde dienen.

Der erzählende und verfügende Theil.

Dieser Theil, der Kern und Mittelpunkt, (Formel *c* und *d*) der eben wieder aus einem erzählenden Theile (*narratio*) und einem verfügenden (*dispositio*) besteht, enthält die beurkundete Thatsache und ist, insofern die Urkunde als ein historisches Zeugniß gelten soll, in Wahrheit die Seele derselben.

Ueber das innere Wesen dieses Theiles ist hier nicht der Ort zu handeln, weil das Studium und die Beurteilung desselben weit mehr der historischen als der diplomatischen Kritik zufällt; in Betreff seiner Form aber muß man wissen, daß er von zweierlei Art sein kann: subjektiv und objektiv[1]. Subjektive Form hat er, wenn der Aussteller in der ersten Person erscheint und die in der Urkunde niedergeschriebenen Thatsachen so darstellt, als ob er selbst in eigener Person jene abgefaßt hätte, objektive, wenn die Urkunde von den Ausstellern oder den verhandelnden Theilen in der dritten Person spricht, wenn es gewissermaßen den Anschein hat, als ob die beurkundete Thatsache von dem Rogatar erzählt würde. Diese Formen gehen beide bis auf die römische Zeit zurück, sie erscheinen beide bereits in den pompejanischen Schriftsätzen des ersten Jahrhun-

---

[1]) Siehe Brunner, S. 17 fg. u. Bresslau, I S. 5.

derts[1], während in den siebenbürgischen des 2. Jahrhunderts[2] stets die objektive Form angewendet ist.

Die subjektive Form bleibt auch im Mittelalter die eigentliche Form für die Urkunden, die Briefe und die Chirographen und erscheint bis in das 11. Jahrhundert sehr häufig auch in den Kontrakten und den Privaturkunden, später aber macht sie allmählich der objektiven Form Platz, und zwar, wie es mir scheint, in Uebereinstimmung mit dem Anwachsen des Einflusses, welchen das Notariat mehr und mehr gewinnt.

Die Schlußformeln.

Die Schlußformeln der Urkunde haben doppelte Eigenschaft. Die einen, die Sanktionierungsformeln (*sanctiones*), sollen der beurkundeten Thatsache die gesetzlich vorgeschriebene Form geben und ihre Nachachtung durch die geeigneten Verpflichtungen sicherstellen; die anderen dagegen, die Bekräftigungsformeln (*corroborationes*), sollen die Ausführung der zur Gültigkeit der Urkunde erforderlichen Förmlichkeiten ankündigen oder anempfehlen und bringen zugleich den Text in die nöthige Verbindung mit dem Eschatokoll.

Die Schlußformeln für die Sanktionierung (Formel *e*) enthalten: Aufhebung irgendeines Rechtes, Gesetzes oder Privilegs, welches der in der Urkunde getroffenen Bestimmung entgegensteht, oder den eigenen Verzicht darauf, Vorschriften, welche die Beobachtung der Verordnung einschärfen und Widerspruch oder Zuwiderhandlung verbieten, ferner Versprechungen und Eide, endlich Strafbestimmungen.

---

[1]) Vgl. G. De Petra in *Atti dei Lincei*, Serie II Th. III S. 158 fg.

[2]) CIL, III II S. 821 ff. Vgl. den 2. Band dieses Grundrisses, S. 29 ff. (Original S. 21 ff.).

Die befehlenden Formeln sind den von öffentlichen Gewalten erflossenen Urkunden eigenthümlich und erscheinen als Befehl an die Beamten des Staates und an städtische und kirchliche Vorstände niedern Ranges oder als allgemeine Verordnung, die sich an die Gesammtheit der Menschen oder wenigstens der Unterthanen und Getreuen richtet. Aber auch in Privaturkunden fehlt die befehlende Schlußformel nicht immer, wie z. B. in dem sogenannten Befehl der Gewährleistung, welcher nicht sowol vom Aussteller, als vielmehr vom Rogatar ausgeht, der in solchen Fällen weit mehr Richter als Notar ist. Das *praeceptum guarentigiae*, das wahrscheinlich toskanischer Herkunft ist, begegnet häufig in den privaten Schuldverschreibungen vom 13. bis mindestens zum 15. Jahrhundert und wird von verschiedenen toskanischen Statuten des 13. und der folgenden Jahrhunderte erwähnt und geregelt[1]. Eine solche Befehlsformel hat zur Folge, daß die mit einer derartigen Gewährleistung versehene Urkunde die Kraft einer gerichtlich beglaubigten Abmachung erhält, und daß dem Gläubiger auf Grund dieser Vollmacht freisteht ohne Weiteres gegen den säumigen Schuldner zur Exekution zu schreiten, die, eben weil es für sie keines Gerichtsspruches mehr bedarf, eine „selbstständige“ (parata) heißt. Die Formel eines solchen Befehls, wie sie von den Statuten und in den

[1] S. über diesen Gegenstand H. R. Briegleb, *Ueber executorische Urkunden und Executiv-Prozeß*, Stuttgart 1845, besonders im 1. Bande das 2. Kapitel, das Italien behandelt, und im 2. Bande S. 1—188 die Auszüge aus Werken italienischer Juristen des 12. bis 14. Jahrhunderts und S. 189—290 aus italienischen Statuten derselben Zeit. — Vgl. meine *Miscellanea di Paleogr. e Diplom.*, Nr. VIII in *Archivio stor. ital.*, X (1882) S. 250—258 und die schöne Abhandlung von C. Nani über die *Statuti di Pietro II conte di Savoia*, Turin 1880 (aus den *Memorie della r. Accademia delle Scienze*), zumal § 5.

Urkunden selbst gegeben wird, ist im Allgemeinen die folgende: „Ego N. iudex et notarius praecepi nomine guarentigiae (oder per guarentigiam oder nomine iuramenti) N. volenti et confitenti secundum formam Constituti [Florentini, Senensis u. s. w.] (oder secundum formam oder ex forma capituli Constituti . . . de guarentigia loquentis), quod predicta observet“ u. s. w. Daraus läßt sich entnehmen, daß diese befehlende Klausel nothwendigerweise in Beziehung zu den Formeln des Versprechens und des Schwurs stehen muß.

Die gegenseitigen Versprechungen und Verpflichtungen der Parteien, deren Einfügung in die Kontrakte von den römischen Rechtsgelehrten herrührt, stützen sich auf ein natürliches Billigkeitsprinzip [1]; behufs religiöser Weihe wird aber noch der Eid hinzugefügt, als dessen ältestes Beispiel in den diplomatischen Schriftstücken der Eid der Sisivera, einer edlen ravennatischen Frau aus dem 6. Jahrhundert, gilt, die in ihrer Schenkung an die dortige Kirche schwört: „per deum omnipotentem et sancta quattuor evangelia, quos corporaliter manibus meis teneo, salutemque dominorum invictissimorum principum Augustorum Romanum guvernantum imperium“ [2]. Von den verschiedenen Eidesformeln hat der Eid auf die Evangelien räumlich und zeitlich die ausgedehnteste Anwendung gefunden [3].

---

[1]) Forti, *Istituzioni civili*, I S. 92: „Die Rechtsgelehrten zogen die Billigkeit heran, indem sie in die Kontrakte Schlußformeln hineinbrachten, welche die volle Wahrung des guten Glaubens vorschrieben und darum die Richter verpflichteten die aus solchen Kontrakten hervorgehenden Rechtsfragen nach Recht und Billigkeit zu entscheiden“.

[2]) Marini, *Papiri diplom.*, Nr. 93.

[3]) Weitere Angaben bei Fumagalli, *Istituzioni diplomat*, I S. 421—425 und Giry, *Manuel de diplomatique*, S. 558 fg.

Die Strafbestimmungen sind von zweierlei Art: geistliche und weltliche. Die ersteren (*poenae spirituales*) hat die Kirche in der Form von Verwünschungen und Verfluchungen sowol in den Beschlüssen der Kirchenversammlungen, wie in den Urkunden der Päpste und der Bischöfe bis zum Mißbrauch verwendet; die Hochfluth solcher maß- und ziellosen Verwünschungen aber, die höchstens durch ein frommes „quod absit“ gemildert oder bisweilen durch Versprechungen himmlischen Lohnes für die Gehorsamen abgeschwächt werden, dauert bis in das 13. Jahrhundert, indem bald die alten Muster wiederholt werden, bald neue und geradezu befremdliche Phantastereien zur Anwendung kommen [1]. Selten begegnen diese ascetischen Verfluchungen in den königlichen Urkunden [2], doch dringen sie aus den kirchlichen Formelbüchern her in die Privaturkunden ein, und zwar besonders wenn dieselben zu Gunsten kirchlicher Orte und Institute lauten. Ihre höchste Blüthe fällt in das 10. und das 11. Jahrhundert [3].

Die weltlichen Strafbestimmungen (*poenae temporales*, *poenae pecuniariae*) stehen ganz gewöhnlich in den

---

1) Fumagalli, I S. 412—421; Giry, S. 562—565.

2) Sickel, *Acta Karolinorum*, I S. 202 fg.

3) Das *Regesto Farfense* (von Giorgi und Balzani) bietet Beispiele ähnlicher Verwünschungsformeln in Schenkungsurkunden für das Kloster Farfa aus dem 10. und 11. Jahrhundert. — C. Calisse, *Documenti del Monasterio di S. Salvatore del Monte Amiata* etc. (8.—12. Jahrh.), Rom 1894, S. 149 behauptet, daß solche Verwünschungen in den Urkunden von Amiate so selten wären, daß „kaum in dem zehnten Theil derselben sich Beispiele fänden“. Dagegen sehe ich, daß von seinen 70 Urkunden die meisten Pacht- und Verkaufsverträge sind, in denen natürlich solche Klauseln nicht vorkommen, während in den wenigen, der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts angehörenden Schenkungen für das Kloster die Verwünschungen niemals fehlen.

königlichen und den kaiserlichen Urkunden seit der karolingischen Zeit[1], und zwar ganz besonders in den Privilegien, den Immunitätsverleihungen, den Bestätigungen u. s. w., wobei als ausdrückliche Regel gilt, daß die durch die Verletzung der königlichen Verordnung verwirkten Strafen zur Hälfte dem königlichen Fiskus, zur andern Hälfte dem geschädigten Empfänger der Urkunde zufallen. Auch in den Privatkontrakten werden für den Verstoß gegen die Abmachungen neben dem Schadenersatz Geldstrafen vereinbart, wobei die Formel, welche die Bestimmungen enthält, mit den Worten: „Et poena soluta haec charta in sua permaneat firmitate“ oder ähnlich endigt.

Viel behandelt ist die in einer großen Zahl fränkisch-germanischer Urkunden vorkommende Formel „cum stipulatione subnixa“, die man gewöhnlich von den ähnlichen Klauseln der alten italienischen Urkunden („solemni sponsione, roboratione, stipulatione interposita“) herstammen läßt[2]. Für mich aber ist ihre Quelle ohne jeden Zweifel die römische *stipulatio*, welche eine von dem Gesetze über die Gültigkeit der Kontrakte geforderte und festgesetzte gegenseitige Verpflichtungsaufnahme zwischen den Parteien war und in ältester Zeit immer wörtlich gleich lautete und durch Strafbestimmungen gefestigt wurde[3].

---

[1]) Sickel, a. a. O. S. 200 ff.

[2]) Siehe insbesondere Fumagalli, II S. 296—298; Marini Nr. 90, 93, 96 und die Anmerkungen auf S. 282 u. 313; Pardessus, *De la formule „cum stipulatione subnixa“*, in *Bibliothèque de l'École des Chartes*, II (1840) S. 436; Loening, *Der Vertragsbruch im deutschen Recht*, I (1876) S. 17 u. 536 fg.; Brunner, *Zur Rechtsgeschichte*, I S. 4, 221—228 u. ö.; Giry, S. 572—574. — Weitere Nachweise bei Brunner und Giry.

[3]) Pauli *Sententiarum libri* (ed. Huschke), I 3: „Pacto convento Aquiliana stipulatio subiici solet, sed consultius est huic poenam quoque subiungere, quia rescisso quoquo modo pacto poena ex stipulatu repeti potest“. — V VII 9: „Obligationum fir-

Später aber verlor sich die ursprüngliche Fassung, und auch der Sinn der Formel erlitt bei ihrer Anpassung an die veränderten Verhältnisse der mittelalterlichen Beurkundung eine Umwandlung. Zu welchem Akt, zu welchem Moment der Beurkundung sie zu ziehen ist, scheint mir noch nicht endgültig entschieden zu sein [1] und wird auch, wenn man die wenig klare und scharfe Fassung, welche die mittelalterlichen Urkundenschreiber selbst an sich hatten, in Betracht zieht, kaum entschieden werden können. Doch, wie dem auch sei, wir können immerhin, indem wir die genauere Untersuchung den Juristen überlassen, so viel mit Bestimmtheit behaupten, daß diese Formel sowol nach ihrer Stellung in der Urkunde, als nach ihrem Verhältniß zu den übrigen Formeln in keiner Weise einen der Beurkundung vorangehenden formalen Akt, sondern immer nur einen Schlußakt derselben darstellt, der die in dem Kontrakt getroffenen Abmachungen zu bekräftigen und ihre Beobachtung einzuschärfen bestimmt ist [2].

---

mandarum gratia stipulationes inductae sunt, quae quadam verborum solennitate concipiuntur, et appellatae, quod per eas firmitas obligationum constringitur: stipulum enim veteres firmum appellaverunt". — S. auch II III 1, II XXII 2 u. V IX 1.

[1]) Fumagalli bezieht die Formel im Allgemeinen auf die Versprechungen und Verpflichtungen der abschließenden Parteien, Pardessus auf die Bestrafung, Brunner auf die Vollziehung der Urkunde durch die Unterschriften, während Loening sie für eine einfache Bekräftigungsformel ohne jede eigenthümliche und besondere Bedeutung ansieht. Ueber die Strafansetzungen in den fränkischen Urkunden und ihre Beziehung zu der *stipulatio* s. Sjögren, *Ueber die römische Conventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden*, Berlin 1896.

[2]) *Sulla clausola* „*Cum stipulatione subnixa*" ist inzwischen, nach dem Erscheinen des italienischen Originals dieser Schrift, eine Abhandlung von Professor Alberto Del Vecchio veröffentlicht, welche diese Frage eingehend behandelt; der Verfasser

Die Bekräftigungsausdrücke (Formel *f*) sollen den Befehl oder die Bitte, daß die Urkunde geschrieben und veröffentlicht werden möge, ankündigen; es sind die Unterschriften und Unterzeichnungen der Aussteller und die der Rogatare (nöthigenfalls der Kanzleibeamten oder der öffentlichen Notare) sowie die Intervention der Zeugen und die Beiheftung der Siegel, insgesammt also alle Förmlichkeiten, die erforderlich sind um „firmare chartam", d. h. um die Urkunde endgültig zu bekräftigen und zu vollziehen.

14.

Sprache und Stil.

Als die amtliche Sprache der Kanzleien und des Notariats hat das ganze Mittelalter hindurch die lateinische gegolten, außer daß in einigen, von der longobardischen Eroberung unberührt gebliebenen Gegenden Süditaliens für mehrere Jahrhunderte, wenn auch nicht ausschließlich, die griechische Sprache in Gebrauch gewesen ist, in denjenigen Gegenden, meine ich, die ehemals Großgriechenland gebildet haben, und in Sicilien. Gebraucht ist das Griechische in den Urkunden der Insel unter der arabischen Herrschaft und gleichzeitig in Apulien und in Calabrien während der byzantinischen Zeit, und in allen diesen Gegenden hat sich der Gebrauch derselben Sprache, allerdings neben dem Lateinischen, auch unter den Normannen und den Hohenstaufen und weiter bis in den

---

kommt zu einem Ergebniß, das im Grunde Alles ungewiß läßt, aber doch praktisch richtig ist: es handle sich da um eine „Formel, die nach altem Herkommen immer wiederholt wurde, doch ohne jede Berücksichtigung ihres ursprünglichen Sinnes, die immer wieder hervorgesucht wurde ohne jede Rücksicht auf die vorliegende Sache".

Anfang des 14. Jahrhunderts hinein erhalten, bis das Lateinische, das täglich weitergriff, schließlich ganz allein das Feld behauptete [1].

Die lateinische Sprache der Urkunden ist selbstverständlich nicht die klassische Sprache der Schriftsteller, sie hat ihren Ursprung vielmehr aus dem Latein der bäurischen Bevölkerung herzuleiten, welches, wie aus den pompejanischen und den dacischen Wachstafeln zu ersehen ist, bereits in die römischen Urkunden selbst eingedrungen war und allmählich noch weiter durch die örtlichen Dialekte und die barbarischen Sprachen beeinflußt worden ist. Bresslau bemerkt [2], daß das Latein sich besser als irgendwo sonst in dem Gebiete von Ravenna während der ostgotischen Herrschaft, und zwar durch den Einfluß Cassiodors, „eines der letzten Repräsentanten voller römischen Bildung", erhalten hat, während in den anderen Theilen Italiens die Verderbniß bereits mit dem 6. Jahrhundert begonnen hatte und mit der longobardischen Eroberung nicht bloß in den Urkunden der Notare, sondern auch in denen der königlichen Kanzleien Italiens und selbst in den päpstlichen Urkunden allgemein geworden ist. In Betreff dieser letzten glaubt und behauptet man zwar gewöhnlich, daß wenigstens die päpstliche Kanzlei

---

[1]) M. Russi, *Paleografia e Diplomatica delle provincie napolet.*, VI S. 177—194; Bresslau, I S. 597—600; dazu die Sammlungen von Trinchera, Cusa, Spata u. A. — Vier *Griechische Briefe Friedrichs II* aus einer Handschrift der Laurentiana (13. Jahrh.) hat zuerst Wolf 1848, dann von Neuem N. Festa (in *Archivio stor. ital.*, XIII, 1894, S. 1—34) veröffentlicht, jener fehlerhaft und nachläßig, dieser auf Grund richtiger Lesung. Wolf meinte, daß diese Briefe ursprünglich lateinisch entworfen und dann erst in der Kanzlei selbst ins Griechische übersetzt wären, Festa dagegen glaubt, daß sie sogleich von einem der Sprache kundigen Italiener vom Hofe Friedrichs II in griechischer Sprache aufgesetzt seien.

[2]) *Handbuch*, I S. 558—577.

in dem allgemeinen Verfall Sorge getragen hätte die Ueberlieferung der guten antiken Sprache zu wahren, aber Bresslau hat ebenfalls unwiderleglich bewiesen, daß auch die Urkunden dieser Kanzlei vom 8. Jahrhundert bis in die Mitte des 11., oder genauer bis zum Pontifikat Benedikts IX (Petrus Diaconus), nicht weniger mit barbarischen und volksthümlichen Anklängen erfüllt sind als die anderen öffentlichen und Privaturkunden Italiens.

Zur Verbesserung der Sprache und des Stiles der Urkunden hat auch die sogenannte karolingische Reform nichts beigetragen. Welchen Einfluß man den gesetzgeberischen Vorkehrungen Karls des Großen und dem Unterricht der berühmten Schule Alkuins in Bezug auf die gute Schreibart und die Richtigkeit der Texte beizulegen pflegt, ist bekannt genug, und unbestreitbar ist auch, wie die aus jener Zeit und aus jener Schule noch jetzt erhaltenen Handschriften beweisen, daß auf litterarischem und kirchlichem Gebiete jene Vorkehrungen schnell Gutes geschaffen haben. Doch nicht so auf dem Gebiete des Urkundenwesens, denn hier haben in dem fränkisch-germanischen Reiche selbst ihre Wirkungen sich erst unter Ludwig dem Frommen, und auch hier nur spärlich und nicht andauernd, bemerkbar zu machen begonnen. Von Italien ferner können wir behaupten, daß es davon garkeinen Vortheil gehabt hat, denn die Sprache seiner Urkunden ist infolge der Unreinheit der barbarischen Sprachen und des immer zunehmenden bösen Einflusses der Volksdialekte, die sich allmählich fest herausbildeten, sowie infolge der Ungeschicklichkeit und der bisweilen groben Unwissenheit der Notare [1] bis zur Mitte

[1]) Vgl. Mabillon, *De re diplom.*, S. 55 fg. u. Muratori, ***Antiquit.*** *ital.*, Dissert. XII, Bd. I Sp. 666. Zu heftig und, sagen wir es gerade heraus, übertrieben ist die Rechtfertigung der Notare, welche Fumagalli, *Istit. dipl.*, I S. 271 ff. führt.

des 11. Jahrhunderts und selbst noch darüber hinaus in einem wahrhaft regellosen Zustande in Betreff des Wortschatzes wie der Grammatik verblieben.

Mit dem Ende des eben genannten Jahrhunderts ersteht aber, wie wir bereits gesehen haben, in Italien die *ars dictandi* und kommt dann in den beiden folgenden Jahrhunderten zu immer größerm Aufschwung, die von den Lehrern im Urkundenschreiben verfaßten *Summae* treten an die Stelle der alten barbarischen Formelbücher, und die Schulen, die rhetorisch und juristisch zugleich sind, dienen nicht bloß zur Heranbildung der Rhetoren und der Grammatiker, sondern auch zu der der Rechtslehrer, der Kanzler und der Notare. Alle diese Neuerungen, welche einen rein italienischen Ursprung hatten, haben sowol auf die litterarische Abfassung der Briefe und der Urkunden, wie auch auf die Bildung der Notare einen wolthätigen Einfluß ausgeübt. In Betreff der Letzteren ist darauf hinzuweisen, daß in mehreren Statuten des 13. Jahrhunderts für die Ausübung ihrer Kunst die genaue Kenntniß des Lateinischen als unumgängliche Bedingung aufgestellt, auch ausdrücklich angeordnet ist, daß eine solche Ausbildung durch eine Prüfung nachgewiesen werden soll. Am Bekanntesten ist die Bestimmung der Statuten von Bologna vom Jahre 1246, „quod nullus de cetero possit fieri tabellio de novo, nisi examinatus fuerit“, und zwar von vier Notaren aus jedem Viertel der Stadt, die aus den „melioribus et pericioribus et literatoribus societatis notariorum“ ausgewählt werden sollen, und daß die Tauglichkeit zum Tabellionenamt nur bei denjenigen aus der Zahl der Prüflinge als erwiesen und anerkannt gelten soll, welche einen vollen Beweis dafür erbracht haben, „qualiter sciunt scribere et qualiter legere scripturas, quas fecerint litteraliter et vulgariter, et qua-

liter latinare et dictare" [1]. Doch ist dieß nicht die einzige vorhandene Verordnung über diesen Gegenstand, wenn sie auch nur allein angeführt zu werden pflegt. Auch die Statuten Peters II von Savoyen (1263—1268) enthalten eine nicht weniger bemerkenswerthe Anordnung, „quod omnes notarii sive tabelliones, qui fecerint vel facere voluerint instrumenta vel cartas, examinentur per judicem nostrum, et inquiratur, si intelligant grammaticam et latinum et ea, que pertinent ad officium notariae vel tabellionatus, et si qui reperiantur qui predicta sciant, admittantur, alioquin repellantur a dicto officio exercendo, donec docti et instructi in dicto officio sint et experti" [2]. Ebenso legt die sienesische Konstitution von 1262 jedem, der „officium tabellionatus" übernehmen will, auf, daß er von zwei Richtern und einem bereits eingetragenen Notar „de ipsius scientia et legalitate et scriptura" geprüft sein müsse [3].

Sehr ins Einzelne gehen die Vorschriften der Lehrer im Briefschreiben in Bezug auf den Stil, wenn sie auch in der Praxis nicht immer Beachtung gefunden haben; aber mag es auch, da sie zumeist die Rhetorik im Allgemeinen betreffen, nicht angebracht sein hier auf sie einzugehen, so scheint es doch geboten eine Besonderheit des Stiles, die vorzugsweise den päpstlichen Urkunden eigenthümlich ist, wenn auch nur kurz zu besprechen, ich meine den *cursus*, d. i. die Regeln, welche den rhytmischen Fall der Sätze betreffen.

Seit Leo dem Großen (440—461) war es bei der

---

1) *Statuti del Comune di Bologna dall' a. 1245 all' a. 1267*, herausgeg. von L. Frati, Bologna 1874, S. 185—188 (VIII 1).

2) C. Nani, *Gli Statuti di Pietro II di Savoia* (oben S. 120 Anm. 1), S. 53.

3) *Costituto del Comune di Siena dell' anno 1262*, herausgeg. von L. Zdekauer, Siena 1897, S. 249 (II 141).

römischen Kurie Brauch den Sätzen der geschriebenen Rede eine harmonische Anordnung zu geben, die mit den Gesetzen der lateinischen Prosodie in Einklang stand und gewissen, auf die römische Redekunst zurückgehenden Regeln entsprach; und diese Harmonie nannte man daher *numerus* [1]. Dieser Stil, für welchen die metrische Prosa der Briefe des Symmachus und anderer Schriftsteller des 4. Jahrhunderts [2] Beispiele bietet, und der später als *cursus Leoninus* bezeichnet wurde, hat sich, mehr oder weniger streng befolgt, bis in die Zeit Gregors des Großen erhalten, ist dann außer Gebrauch gekommen und hat in dem *Liber Diurnus* keine Spuren mehr hinterlassen. Am Ende des 11. Jahrhunderts aber trat er wieder in Kraft, und zwar auf Befehl Papst Urbans II und durch Johannes Gaetani von Montecassino, den derselbe Papst am 23. August 1088 an die Spitze der Kanzlei stellte und mit dem bestimmten Befehl beauftragte ihren Stil durch Rückkehr zum Alterthum und durch Wiederaufnahme des *cursus Leoninus* zu verbessern [3]. Wenn mit

---

1) Cicero, *Orator*, III XLIV. — Vgl. Noël Valois, *De arte scribendi epistolas apud Gallicos medii aevi*, Paris 1880, Kap. 7.

2) Louis Havet, *La prose de Symmaque et les origines métriques du Cursus*, Paris 1892 (Heft 94 der *Bibliothèque de l' École des Hautes Études*). — Vgl. Julien Havet, *Les actes des Evèques du Mans* (*Oeuvres* I), S. 312—317. [Das neueste Werk hierüber ist Norden, *Die antike Kunstprosa vom 6. Jahrh. v. Chr. bis in die Zeit dev Renaissance.* 2 Bände. Leipzig 1898. — K. L.]

3) Duchesne, *Note sur l' origine du Cursus* etc. (in *Biblioth. de l' École des Chartes*, L, 1889), S. 161—163 theilt die folgende Stelle des *Liber Pontificalis* mit, die darüber Nachricht giebt: „Tunc papa, fratrem Johannem virum utique sapientem ac providum sentiens, ordinavit suumque cancellarium . . . . constituit, ut per eloquentiam sibi a Domino traditam antiqui leporis et eloquentiae stilum, in sede apostolica jam pene omnes deperditum, sancto dictante spiritu reformaret ac Leoninum cursum lucida velocitate reduceret“.

dieser Restauration, wie schon Duchesne mit seinem Scharfsinn beobachtet hat, auffälligerweise das Verschwinden des *Liber Diurnus* aus dem Kanzleigebrauch zusammenfällt, so könnte daraus entnommen werden, daß die Verbannung des Buches aus der päpstlichen Kanzlei nicht bloß die bereits oben (S. 93) angeführten politischen Ursachen, sondern auch mit der Entwickelung des Stiles zusammenhängende Gründe gehabt hat.

Die Regeln des *cursus* sind von Albertus de Morra, Kardinal und Kanzler der Kirche von 1178 bis 1187 und darnach Papst unter dem Namen Gregor VIII, in einem Büchelchen, welches den Titel „Forma dictandi quam Rome instituit magister Albertus qui et Gregorius papa" führt [1], endgültig festgestellt und fast zu derselben Zeit von Magister Transmundus, Notar der apostolischen Kirche und Schüler Alberts, mit einigen Zusätzen versehen und bekannt gegeben. Von Neuem hat dann diese Regeln in der Mitte des 13. Jahrhunderts Richardus de Pophi, ein Skriniar des römischen Hofes [d. i. öffentlicher Notar], behandelt [2].

Der mit dem Ausdruck *cursus* bezeichnete prosaische Rhytmus deckt sich zwar nicht genau mit der oben erwähnten alten metrischen Prosa, ist aber aus derselben unmittelbar herzuleiten, jedoch so, daß an die Stelle der den Regeln der lateinischen Prosodie entsprechenden Berechnung der Quantität, für die das Gefühl allmählich geschwunden war, die Betonung der Sylben getreten ist. Zwar wird in der *Forma dictandi* Alberts von Morra von Daktylen und Spondeen gesprochen, das ist aber so zu verstehen, daß daktylisch diejenigen Wörter sind, welche den Ton auf der drittletzten, und spondeisch, die ihn auf der

---

1) Handschrift der Nationalbibliothek zu Paris, Lat. 2820.

2) Bresslau, I S. 588 fg.; Giry, S. 459.

vorletzten Sylbe haben, während die einsylbigen Wörter als halbe Spondeen gerechnet werden. Von der richtig berechneten Vertheilung dieser Spondeen hängt die Harmonie des Satzes und seiner einzelnen Theile ab; wie aber die Lehre des *cursus*, wenn sie sich auch mit allen diesen Theilen beschäftigt, doch das Hauptgewicht darauf legt den Satz richtig abzuschließen, ebenso wird in der Praxis der Satzschluß am Genauesten beachtet. Da es mir hier die Regeln des *cursus* [1] im Einzelnen zu behandeln nicht angebracht scheint, so will ich nur so viel sagen, daß Magister Albert für das Ende des Satzes zwei Weisen vorschlägt: den *cursus velox*, welcher aus einem Daktylus und zwei folgenden Spondeen besteht („gaudia perve-nire; agere nimis dure"), und den *cursus planus*, bei dem einem aus anderthalb Spondeen gebildeten Worte ein ähnliches oder zwei Spondeen vorausgehen („audiri compellunt; confi-denter audebo"). Transmundus aber fügt diesen beiden noch den *cursus tardus* hinzu, bei welchem der Satz mit einem Daktylus, dem ein oder mehrere Spondeen vorangehen, schließt („facta diri-gentur in exitus") [2]. Von diesen drei Weisen wird die erste am Meisten empfohlen, während die letzte mehr für das Ende der einzelnen Satzglieder als für den Schluß des ganzen Satzes gewählt wird.

Die Lehre vom *cursus*, den Johannes Anglicus, ein Lehrer des Briefschreibens im 13. Jahrhundert, als „stilus Gregorianus" bezeichnet hat, hat auf Grund des Ansehens, dessen sie sich als von einem Papste eingesetzt

---

[1]) Man sehe die vortreffliche Abhandlung von N. Valois, *Étude sur le rythme des bulles pontificales* (in *Biblioth. de l'École des Ch.*, XLII, 1881), S. 161—198 u. 257—272; dazu Bresslau, I S. 589 fg. u. Giry, S. 456—459.

[2]) Die hierzu passenden Beispiele giebt Bresslau, I S. 590 Anm. 1, 2 u. 3.

erfreute, bald auch außerhalb der päpstlichen Kurie Verbreitung und in einige Handbücher der *ars dictandi* des eben genannten Jahrhunderts Aufnahme gefunden. In Bezug auf ihre praktische Anwendung aber darf man behaupten, daß sie in der päpstlichen Kanzlei mehr für die Briefe als für die Privilegien befolgt ist, während für ihren Gebrauch außerhalb der Kurie das Zeugniß des Johannes Anglicus genügen mag: „Stilo Gregoriano utuntur notarii domini pape, cardinalium, episcoporum et quedam alie curie“ [1].

Obwol der Stil sich fortschreitend verbesserte und die lateinische Sprache für mehrere Jahrhunderte die amtliche Sprache der Urkunden blieb, so sehen wir in der Praxis für diese doch bald auch die neuen Volkssprachen Anwendung finden. Die Ausdehnung derselben ging zwar in der That nur langsam vor sich, und ihre gesetzliche Anerkennung geschah erst sehr spät, aber dennoch ist es interessant ihre Anfänge und ihren allmählichen Fortschritt zu studieren. Indem ich für die Sprachen der anderen Nationen Europas auf andere Quellen verweise [2], will ich mich hier darauf beschränken nur von der italienischen Sprache zu handeln.

Seit den ersten Jahrhunderten des Mittelalters bereits haben sich in die lateinischen Urkunden, oder die doch in dieser Sprache abgefaßt sein sollten, Wörter, Redensarten und Formeln aus der Volkssprache eingeschlichen [3],

---

[1]) Rockinger, *Briefsteller*, S. 501.

[2]) Fumagalli, I S. 241—250; Bresslau, I S. 603—607; Giry, S. 464—475.

[3]) Muratori, *Antiq. ital.*, Dissert. XXXII; S. Ciampi, *De usu linguae italicae saltem a saec. quarto*, Pisa 1817, S. 19 fg. u. 23; A. Gloria, *Del volgare illustre del secolo VII sino* [bis] *a Dante*, Padua 1880; Ders., *Volgare illustre nel 1100* [im 12. Jahrh.], Padua

aber wenn diese auch deutliche Zeugnisse für die nur erst langsam wirkende Vorbereitungsarbeit nach dieser Seite hin sind, so dürfen sie doch noch nicht als Beweise für den diplomatischen Gebrauch der neuen Sprache angeführt werden. Urkunden in verderbtem Latein liegen da vor, nicht aber italienische Urkunden, und wenn sie auch eine ausreichende Menge neuer Elemente darbieten um aus diesen, indem man sie aus allen Ecken zusammensucht und mit Kunstfertigkeit zusammenfügt, vollständige Urkunden in der Volkssprache herzustellen, so erhält man bei allem Geschick doch nur geistreiche Werke, daß ich so sage, mit eingelegter Arbeit, nicht aber organische und lebensvolle Bildungen [1].

Wichtig sind dagegen für die Geschichte der organischen Gestaltung der Volkssprache und ihres Ueberganges in den allgemeinen Gebrauch gewisse Formeln von Zeugenaussagen, welche mit geringen Abwandlungen in drei cassinesischen Gerichtsurkunden aus den Jahren 960, 963 und 964 zu finden sind [2]. Ueber das Placitum von 960 bemerkt Monaci, daß „es die älteste bis jetzt bekannte Urkunde ist, in welcher nicht bloß einige Wörter und Wendungen, sondern ein ganzer Satz in der Volkssprache begegnet", und Rajna meint, indem er von den Formeln der beiden Urkunden von 960 und 964 spricht, daß diese „Probe des Vulgäritalienisch, so bescheiden sie sei, für uns bis jetzt dasselbe bedeute, was

---

1885; R. Davidsohn, *Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz*, Berlin 1896, S. 160—164.

[1]) Siehe das angeführte Schriftchen von Gloria, *Del volgare illustre sino a Dante.*

[2]) Vgl. E. Monaci, *Crestomazia italiana dei primi secoli*, Nr. 1; P. Rajna, *I più antichi periodi risolutamente volgari nel dominio italiano* (in *Romania*, XX S. 385—402); F. D'Ovidio in Gröbers *Zeitschrift f. roman. Philologie*, 1896, S. 523 ff.

für Frankreich die Eide von Straßburg (842) seien", d. h. daß jene Sätze das älteste in diplomatischen Schriftstücken Italiens enthaltene Beispiel der Volkssprache darbieten: aber eben nur „enthaltene", denn es würde unstatthaft sein aus ihnen entnehmen zu wollen, daß die Volkssprache damals bereits für die Abfassung ganzer Urkunden Verwendung gefunden hätte. Man darf eben nicht vergessen, daß es Formeln für mündliche Zeugnisse sind, die vom Richter vorgesprochen, dann von den Zeugen mündlich wiederholt und zum Gedächtniß in der Urkunde wiedergegeben wurden, und daß sie auch nicht einen Theil des Urkundenformulars selbst bilden, sondern nur als Anführungen erscheinen.

Ganz und gar in der Volkssprache geschriebene Urkunden kommen erst im 12. Jahrhundert vor. In einer Vergleichsurkunde von Fabriano aus dem Jahre 1186 ist ein Theil des Formulars der Abmachungen selbst in der Volkssprache abgefaßt [1], aber ein vollständigeres Beispiel bietet erst eine picenische Verkaufsurkunde von 1193, in welche eine Pfand- und Schuldschrift vollständig aufgenommen ist [2].

Im Allgemeinen darf man behaupten, daß die ältesten Urkunden in der Volkssprache die sogenannten „Scriptae" sind, jene bereits oben (S. 38 fg.) erwähnten Urkunden privaten Charakters, die ohne Mitwirkung eines Notars hergestellt wurden. Sie sind im 13. Jahrhundert nicht selten und erscheinen da entweder als bloße Aufzeichnungen oder als private Abmachungen. Wichtig ist

---

[1]) Monaci, *Crestomazia*, Nr. 9.

[2]) Ebenda Nr. 10, welches Stück G. Levi in *Giornale di filologia romanza*, I S. 234 ff. zum ersten Male herausgegeben hat (Facs. in Monaci, *Facsimili di antichi manuscritti*, Taf. 21). — Vgl. meinen Artikel *Di una carta latina-volgare del 1193*, in *Archivio stor. ital.*, 1890 S. 275—278.

dann ferner das im Jahre 1279 in der Volkssprache niedergeschriebene Testament der Gräfin Beatrix von Capraia, doch erhält es besondere Bedeutung für das Urkundenwesen erst durch die Wiedergabe, welche der florentiner Notar Rinaldo di Jacopo aus Signa nach dem Autograph in öffentlich gültiger Form mit eigener Hand hergestellt und der königliche Statthalter von Florenz nebst einem seiner beisitzenden Richter amtlich beglaubigt hat [1]. Im Verlaufe desselben Jahrhunderts dringt die Volkssprache auch in die Lehrbücher der *ars dictandi* ein, und zwar so wie sie in Briefen und Reden gebräuchlich war, von denen einige Beispiele bei Guido Fava [2], andere in dem florentinischen Buche „De regimine civitatis" [3] zu finden sind; auch beginnen dann erst die Uebersetzungen der Statuten [4] und anderer Urkunden in die Vulgärsprache.

Ich will mich nicht mit der Behandlung der Aufzeichnungen und Briefe von Privatleuten aufhalten, noch bei den Aufzeichnungen, Rechnungen und Briefen der Kaufleute, welche in dem genannten Jahrhundert bereits

---

[1]) Vom 18. Febr. 1278; im florent. Archiv; herausgeg. von Lami, *Monum. Eccl. Flor.*, I S. 75—78; Ciampi, *Volgarizzamento dei trattati d' Albertano*, Florenz 1832, S. 77 ff.; Monaci, *Crestomazia*, Nr. 118. — S. meinen Artikel *Sul testamento volgare della contessa Beatrice da Capraia*, in *Archivio stor. ital.*, XX (1897) S. 120—125.

[2]) Siehe oben S. 67 fg. und Monaci, *Crestomazia*, Nr. 19.

[3]) Cod. Laurent. Strozz. 63, 13. Jahrh. Eine Beschreibung davon giebt Davidsohn, *Forschungen zur älteren Geschichte non Florenz*, S. 141—143 und dazu S. 164 drei gemischte (lateinisch-vulgär) Formeln von *conciones* oder *parlamenta*, welche der neue Podestà zu halten hatte.

[4]) Der 1. Band der *Statuti senesi scritti in volgare*, herausgeg. von F. L. Polidori, Bologna 1863, enthält die Statuten von Montagutolo vom J. 1280, der Zunft der Fleischer von Siena von 1288, der Wollweberzunft von 1292.

ein so reiches und werthvolles Material für unsere lebende Sprache bieten, da ich damit die Gränzen der Urkundenlehre zu weit überschreiten würde; doch darf es nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß die Lehrer der *ars dictandi* selbst solche Schriftstücke als nicht unter die Regeln ihrer Kunst gehörig betrachteten. „Mercatores, so sagt Buoncompagno, in suis epistolis verborum ornatum non requirunt, quia fere omnes et singuli per idiomata propria seu vulgaria vel per corruptum latinum ad invicem sibi scribunt et rescribunt, intimando sua negocia et cunctos rerum eventus“ [1].

In den drei folgenden Jahrhunderten, vom 14. bis zum 16., und besonders in den beiden letzten, breitet sich der Gebrauch der Vulgärsprache, neben der lateinischen her, über immer mehr Arten von Akten und Schriftstücken der öffentlichen Verwaltungen aus: sie dringt ein in Gesetze und Statuten, in den brieflichen Staatsverkehr, die Verordnungen der Räthe, die Berathungen der Obrigkeiten, die Erlasse und Befehle der Fürsten, in die Verträge und Abmachungen, in die Achtserklärungen und Aufrufe u. s. w. und immer mehr auch in die Privaturkunden [2]. Da einzelne Anführungen und genauere Auseinandersetzungen zu geben hier überflüssig sein dürfte, so sei nur so viel bemerkt, daß diese lebendige und

---

¹) Rockinger, S. 173.

²) Wie die Verschiedenheit der Natur der Urkunden den Wechsel im Gebrauch der lateinischen und der Volkssprachen bedingt hat, dafür bieten die von mir in den *Oesterr. Mitthail.*, VII (1887) S. 455 ff. veröffentlichten *Urkunden zur Geschichte der deutschen Schusterinnung zu Florenz* ein lehrreiches Beispiel. Die Privatbriefe zwischen diesen Schustern selbst (1444—1455) sind deutsch, eine Abmachung (scripta) mit einem florentiner Maurermeister über den Bau einer Kapelle (1459) ist in der italienischen Volkssprache gehalten, ein notarieller Vertrag über einen Hauskauf (1454) lateinisch.

immer anwachsende Bewegung, welche aus dem Volke hervorgegangen ist und so zu sagen auch auf amtlichem Gebiet den Sieg erzwungen hat [1], uns lehrt, wie der Einfluß der alten Ueberlieferungen, die eine todte, von der Gesammtheit des Volkes nicht mehr verstandene Sprache mit Gewalt aufrechterhalten hatten, Schritt für Schritt und in demselben Maße abgeschwächt wurde, als die Beziehung dieser Ueberlieferungen zu den Verhältnissen und den Bedürfnissen des öffentlichen und des privaten Lebens mehr und mehr hinschwand.

Trotz alledem haben die Kanzleien und das Notariat den neuen Einflüssen so lange widerstanden, als sie es nur irgend vermochten. Während in Frankreich Ludwig XII durch seine Ordonnanz von 1512 und Franz I durch die von 1529 und 1539 (die unserm Fumagalli nicht „allzu sehr überlegt“, nicht klug erschienen) [2] das Lateinische aus den öffentlichen Akten verbannten und anordneten, daß diese von nun ab ausschließlich in der französischen Nationalsprache abgefaßt werden durften, hat ein solches Bedürfniß bei uns in Italien, wo weder eine nationale Einigung, noch auch ein bewußtes Verständniß dafür vorhanden war, sich weder bei den Regierungen, noch bei den Gerichtshöfen fühlbar machen können. Daher wurden die Akte der Kanzleien und der Notare, ohne daß ihrer Gültigkeit und Kraft damit der mindeste Ein-

---

[1]) Ein Beispiel dafür ist ein an den großen Rath von Florenz gerichtetes Gesuch des Volkes vom Jahre 1414 (bei Gherardi in *Miscellanea fiorent. d'erudizione e storia*, I, 1886, S. 28 fg.), welches mit der Bitte schließt, daß alle Verträge und Erlasse der städtischen Obrigkeit, des Handelsamtes und der Zünfte nicht anders mehr als in der Volkssprache abgefaßt werden sollten. Die Genehmigungen der Signorie und des Rathes erfolgten am 27. und 28. Mai.

[2]) *Istituz. diplom.*, I S. 248 fg. u. 262 fg.

trag geschah, im 16. Jahrhundert und darüber hinaus zum größten Theile immerfort in lateinischer Sprache niedergeschrieben; am Festesten von Allen ist aber darin bis auf unsere Tage die päpstliche Kurie verharrt.

Dennoch ermangelt es auch in dem zuletzt genannten Jahrhundert noch nicht ganz an Bezeugungen, vereinzelten zwar und nicht sonderlich hervorragenden, zu Gunsten der gesetzlich anerkannten Einführung der italienischen Sprache in die politischen Schriften. Bekannt ist als solche ein Brief Johann Guidiccionis aus dem Jahre 1534, in welchem er es lobend anerkennt, daß Claudius Tolomei seine Rede für den Frieden „in toskanischer Sprache" geschrieben hätte, und sich weiter in der Frage, ob die lateinische oder die Volkssprache für ähnliche Zwecke vorzuziehen sei, für „die toskanische Mundart" entscheidet, da sie wirksamer und für Alle leichter verständlich sei, während die lateinische Sprache als eine „fremde" bezeichnet werde könne[1]. Aber mehr tragen für unsern Zweck die von einem ihrer Zeit vorauseilenden italienischen Nationalgefühl getragenen warmen Worte aus, welche ein sienesischer Edelmann Bartholomäus Piccolomini 1529 in seinem Schriftchen über „Den vollendeten Kanzler"[2] ausspricht: „In Italien müßten alle Städte toskanisch und nur ausnahmsweise lateinisch schreiben lassen .... denn die Sprache ist noch nicht sehr angesehen und steht nicht unter einer Herrschaft, welche sie auch bis zu den fremden Nationen ausbreiten könnte .... Wann sie dieses Glück genießen wird, vermöchte ich nicht vorherzusagen, indem ich Italien so getheilt

---

[1]) Guidiccioni, *Opere*, herausgeg. von C. Minutoli, Florenz 1867, I S. 200—204.

[2]) Handschriftlich in der Bibliothek Chi zu Rom.

sehe, daß uns nur sehr schwer die Hoheit eines einzigen Herrn erstehen kann, der ein Italiener wäre“ [3].

---

[3]) Dieses höchst interessante Stück wurde von Prof. Enea Piccolomini entdeckt und ist von ihm in einem zur Einweihung des Denkmals für die Gefallenen von Curtatone und Montanara am 29. Mai 1893 zu Siena herausgegebenen „Numero Unico“ veröffentlicht. Da diese sogenannten Numeri Unici nur ein Eintagsleben führen (und es meist auch nicht anders verdienen), will ich hier die vom Herausgeber hinzugefügte schöne Anmerkung wiedergeben: „Als ich vor einigen Jahren, so schreibt er, in der Bibliothek Chigi ein von Bartholomäus Piccolomini im Jahre 1529 verfaßtes, noch ungedrucktes Schriftchen in sienesischem Dialekt „Il perfetto Cancilliere“ durchblätterte, stieß ich auf einen Abschnitt, in welchem der Verfasser die Frage behandelt, welche Sprache in den Kanzleiurkunden anzuwenden sei, ob da der Gebrauch des Lateinischen oder der der Volkssprache den Vorrang verdiene, und ob [im letztern Falle] jede Stadt oder jeder Staat sich der besondern Volkssprache oder der toskanischen zu bedienen hätte, und dabei mit den oben angeführten Worten schließt. Diese schienen und scheinen mir werth festgehalten und verbreitet zu werden, denn in ihnen bricht sich die Sehnsucht nach der Einigung Italiens, welche ein tüchtiger Mann in einem von Spaltungen, von Zwietracht und Selbstsucht strotzenden Zeitalter gefühlt hat, deutlich durch, gehoben von der edlen Verzweiflung, welche ihn ergriff, sobald er erkannte, wie schwer und fern die Erfüllung seiner Wünsche war“.

IV.

Das Protokoll der Urkunden.

15.

Einleitende Bemerkung.

Das Protokoll ist (indem ich auch hier nur die im vierten Kapitel gegebene Erklärung wiederhole) der Inbegriff der Formeln, welche der Urkunde die gesetzlich geforderte Vollendung und den persönlichen Charakter verleihen und ihre Bekräftigung, Datierung und Veröffentlichung aussprechen. Es muß aber ausdrücklich bemerkt werden, daß jenem Worte im Mittelalter selbst niemals diese eigenthümliche Bedeutung beigelegt worden ist, sondern daß wir dieselbe nur durch Analogie aus der Sprache des antiken Bücherwesens und aus der heutigen Gerichtssprache haben entlehnen können [1].

---

[1]) Sickel, *Acta Karolin.*, I S. 208 fg. Anm. Der Verfasser beruft sich darauf, daß πρωτόκολλον das erste und ἐσχατόκολλον das letzte Blatt der Papyrusrollen genannt wurde, und daß die Novella 44 Justinians vorgeschrieben hatte, daß jede in Konstantinopel auf Papyrus ausgefertigte Urkunde zum Zeichen ihrer Beglaubigung im Protokoll den Namen des Comes sacrarum largitionum und das Datum führen solle. — Vgl. auch oben S. 124 des 2. Bandes (S. 88 des Originals).

Mit der neuen Bedeutung dieses Wortes in der diplomatischen

Zuerst von Sickel, wie ich an einer andern Stelle berichtet habe, bei der Gliederung und Eintheilung der karolingischen Königsurkunde angewendet, ist das Wort später allgemein aufgenommen und kann bei jeder Art von öffentlichen und Privaturkunden ganz vortrefflich verwendet werden. Doch damit ist es nicht genug, denn das Wort hat auf seinem Wege noch eine weitere Entwickelung durchgemacht. Gleichwie die das Protokoll bildenden Formeln zu einem Theile dem Text vorangehen, zum andern ihm nachfolgen, so hat man auch eine Theilung in ein Eingangsprotokoll und ein Schlußprotokoll[1] für angebracht gehalten, und diese beiden so geschiedenen Theile sind später auch mit verschiedenen Benennungen belegt worden, indem der erstere als Protokoll im eigentlichen Sinne, der andere als Eschatokoll bezeichnet wird. Demzufolge hat das Wort Protokoll in der heutigen Urkundenlehre zwei Bedeutungen, eine weitere und eine engere.

Im weitern Sinne genommen enthält das Protokoll der Urkunden die folgenden Formeln:

a) die Anrufung Gottes,
b) die Intitulation,
c) die Unterschriften und Unterzeichnungen,
d) die Datierung und
e) die Apprekation.

Schule stimmt auch die Erklärung überein, welche das Wörterbuch der französischen Akademie von *Protocole des actes* giebt: „Style communement adopté pour l'intitulé et la clôture des actes et procès verbaux". Doch nichts Aehnliches ist mir im italienischen Wörterschatz zu finden gelungen, wo *protocollo* nur die Bedeutung „erster Entwurf", „Unreines" hat.

[1]) Diese beiden Ausdrücke sind die von Ficker in den *Beiträgen zur Urkundenlehre* angenommenen Bezeichnungen; siehe besonders § 193, 254 ff. und 261 ff.

Die Formeln *a* und *b* stehen immer im Eingangsprotokoll und die Formel *c* stets im Schlußprotokoll, während die Stellung der Formeln *d* und *e* ungleichmäßig ist.

16.

Die Anrufung Gottes.

Die Anrufung Gottes beruht auf den Vorschriften der Apostel, insbesondere auf der des h. Paulus, der im Briefe an die Kolosser (3, 17) sagt: „Omne quodcumque facitis in verbo et in opere, omnia in nomine domini nostri Iesu Christi"; diese Vorschrift aber hat der h. Johannes Chrysostomus (*Homilia IX in epist. Pauli ad Coloss. III*) in Bezug auf den Gebrauch der Anrufung in den Briefen also erklärt: „καὶ ἡμεῖς τῶν ἐπιστολῶν προτάσσομεν τὸ ὄνομα Κυρίου· ἔνθα ἂν ᾖ τὸ ὄνομα Κυρίου, πάντα αἴσια· εἰ γὰρ ὑπάτων ὀνόματα ἀσφαλῆ τὰ γραμματεῖα ποιεῖ, πολλῷ μᾶλλον τοῦ Χριστοῦ τὸ ὄνομα (et ideo nos quoque in epistolis nomen domini praeposuimus. Ubi fuerit nomen domini, omnia sunt fausta et facilia: nam si consulum nomina efficiunt, ut firma sint decreta, multo magis nomen domini)" [1]. Die religiöse Eingebung allein hat dazu ausgereicht, daß die Anrufung Gottes in den Urkunden aus freien Stücken zur Anwendung kam und immer volksthümlicher wurde, indem diese Formel, wenn nicht für rechtlich erforderlich, so doch für christlich geboten und einen guten Erfolg der civilrechtlichen Urkunden und Schriftstücke verbürgend erschien; sonst hat keine gesetzliche Bestimmnng, welche sie als unumgänglich auferlegt hätte, dabei mitgesprochen [2]. Allerdings

---

[1]) Migne, *Patrologia graeca*, LXII S. 364.

[2]) In der Vorrede zu der *Lectura domini* Petri de Boacteriis *iudicis super arte notarie* (1307; im Staatsarchiv zu Flo-

bestimmt eine oft angeführte Verordnung der Kaiser Arcadius und Honorius vom Jahre 395 [1], daß derjenige, welcher dem, „quae invocato dei omnipotentis nomine eo auctore solidaverit“, in Urkunden und Abmachungen wiedersprechen würde, verflucht sein und jedes Rechtes und Anspruchs verlustig gehen solle; aber daß hier von der am Anfange des Urkundenprotokolls stehenden Anrufung Gottes die Rede sei, kann ich nicht zugestehen, vielmehr meine ich, daß damit auf eine in den Text eingefügte

---

renz; Facs. in *Collezione fiorent.*, Taf. 35) sagt der Verfasser, daß die Anrufung des göttlichen Namens in den Urkunden auf einen „divinum, apostolicum, canonicum et humanum“ Befehl zurückginge, und fügt hinzu, daß „Justinianus etiam, qui legum est pater et administrator, hoc idem mandare videtur, ut ad omnia consilia omnesque actus in Christi nomine progrediamur, ut C. de officio Prefecti pretorio Affrice, l. in nomine domini. Et quamvis illa verba in se necessitatem non videantur habere, nemo tamen est qui ignoret: quod principi placuit, legis habet vigorem“. — Nun hat das dort angeführte Gesetz Justinians (*Cod.* I 27, 1) in der That zwar am Anfang die Formel „in nomine domini nostri Iesu Christi“ und im Text die Ausdrücke „deo auxiliante, cum dei auxilio, deo iuvante“, auch heißt es in der würdig gehaltenen Vorrede, daß alle Wolthaten der Gnade Gottes zugeschrieben werden und zu seinem Lobe dienen müßten, daß alle Handlungen der Obrigkeit des Staates mit der Hülfe Gottes und nach seinem Willen zu geschehen hätten, aber des Gebrauches seiner Anrufung als einer diplomatischen Formel geschieht doch keine Erwähnung, noch wird eine Vorschrift darüber ertheilt.

[1]) *Cod. Theod.* II IX *De pactis et transactionibus*, 3 und wiederholt im *Cod. Justinian.* II 4, 41: „Si quis maior annis adversum pacta vel transactiones nullo cogentis imperio, sed libero arbitrio et voluntate confecta putaverit esse veniendum vel interpellando iudicem vel supplicando principibus vel non implendo promissa ea, quae invocato dei omnipotentis nomine eo auctore solidaverit, non solum inuratur [al. notatur] infamia, verum etiam actione privatus restituta poena, quae pactis probatur inserta, earum rerum et proprietate careat et emolumento, quod ex pacto vel transactione illa fuerit consecutus“.

beliebige Eidesformel hingewiesen wird, denn mit der Anrufung des Namens und der Allmacht Gottes empfing die Beachtung der Verträge gewissermaßen eine heilige Weihe, und sie selbst erhielten mehr Festigkeit und Unverletzlichkeit. Etwas Anderes, ich muß darauf bestehen, ist die Anrufung Gottes als Anfangsformel der Urkunden: diese pflanzte sich, da sie eben auf einer christlichen Vorschrift und auf einer volksthümlichen Ueberlieferung beruhte, ganz natürlich und ohne einer gesetzlichen Anordnung zu bedürfen fort, sie besaß einen ausschließlich religiösen Charakter, als Formel aber verbürgte sie in keiner Weise die Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit der Urkunde.

Man hat zwei Formen der Anrufung zu unterscheiden, von denen die eine, die durch Zeichen ausgedrückt wird, die symbolische oder monogrammatische, die andere, welche in Worten besteht, die verbale heißt.

Die symbolische oder monogrammatische Invokation ist die älteste. Sie besteht aus einem mehr oder weniger zusammengesetzten Zeichen, welches den Namen Christus bedeutet, und zwar aus dem Kreuz oder dem Chrismon. Unter dem Letztern (*chrismon*) ist das Monogramm Konstantins zu verstehen, welches durch eine Verschleifung der beiden griechischen Buchstaben X und P (☧) entsteht, oder eine andere, die Anfangsbuchstaben von *Iesus Christus* darstellende Sigle, und zwar ein sehr verlängertes I, dessen Schaft in der Mitte von einer Art von C mit vielen Verzierungen und Schnörkeln umwunden ist, oder auch ein in gleicher Weise umschnörkeltes großes C allein [1]. Carini unterscheidet für das *signum Christi*

[1]) In einem Bruchstück einer *ars dictandi* aus dem 12. Jahrh., welches Mabillon, *De re diplom.*, 6. Buch, S. 619 unter dem Titel *Syntagmata dictandi* anführt (ebenso Fumagalli, I S. 304).

drei Perioden in der christlichen Epigraphie und Paläographie[1], deren erste er die des versteckten Kreuzes nennt und in die Zeit der Verfolgungen setzt; die zweite, welcher neben dem schräg liegenden Kreuz (☓) das Chrismon Konstantins angehört, nennt er die des halbverhüllten Kreuzes, die dritte endlich die des nackten Kreuzes. Nach dieser zeitlichen Unterscheidung würden die in den Urkunden angewendeten symbolischen Zeichen der Invokation der zweiten und der dritten Periode angehören.

Vor Karl dem Großen wurde in den Königsurkunden ausschließlich die symbolische Invokation angewendet. Von dem Gebrauch derselben haben wir für die Merowinger bestimmte und urkundlich beglaubigte Ueberlieferung, nicht so vollständige, aber doch recht wahrscheinliche für die Longobarden. Man weiß, daß von Letzteren nur eine einzige echte Originalurkunde erhalten ist, eine Urkunde des Königs Aistulf für Bergamo (755), und diese hat am Anfange als Anrufungszeichen ein einfaches Kreuz. Hält man nun damit die gleichzeitigen Privaturkunden, welchen dieses Zeichen nicht fehlt, zusammen und beachtet ferner, daß die longobardischen Königsurkunden nach Art der notariellen angefertigt sind, so kann daraus mit Recht geschlossen werden, daß es auch die anderen Königsurkunden wol gehabt haben[2]. Auch ist nicht zu vergessen, daß in jener Zeit bereits die wörtliche Anrufungsformel „in dei nomine“ in den Ueberschriften des Edikts erscheint und auch in

---

heißt es: „Proprie regum vel principum praecepta signum certum non habent in exordiis, sed, quod scriptoribus collibuerit, vel crucem vel chrismon vel litteram quamlibet circumdatam serpentibus, vel quodlibet aliud quod voluerint“.

[1]) I. Carini, *Il „signum Christi“ ne' monumenti del medioevo* [*Das S. Chr. in den Denkmälern des Mittelalters.*]. 2. Aufl. Rom 1890.

[2]) Fumagalli, *Istit. dipl.*, I S. 306; Chroust, S. 25.

den Text der privaten und der königlichen Urkunden eindringt, und wenn auch nicht als Eingangsformel für die Invokation an der Spitze des Protokolls, so doch in der Nähe des Namens des Königs bei der Zählung der Regierungsjahre und in der Bedeutung von „von Gottes Gnaden“ oder „mit dem Willen Gottes“.

Nachdem Karl der Große, wie wir noch erfahren werden, die wörtliche Invokation in die Urkunden eingeführt hatte, hat der Gebrauch der monogrammatischen, wenngleich nicht durchgängig, auch weiter noch fortgedauert, wobei diese vor jener zu stehen kam; erst nach Otto IV hörte sie auf [1]. Ihre Form in den Kaiserurkunden ist vorzugsweise die eines umschnörkelten C; aber diese Schnörkel, die in älteren Zeiten tironische Noten, welche eine wörtliche Invokation wiedergaben, wirklich waren und nicht bloß darnach aussahen, sind später nur noch als willkürliche Verzierungen zu betrachten [2].

In den päpstlichen Urkunden begegnen einige Beispiele symbolischer Invokation erst im 9. und 10. Jahrhundert, häufiger aber im 11.; die ältesten Beispiele bestehen in einfachen Kreuzen (Paschalis I 810 auf Papyrus, Johann XIII 967 auf Pergament), während im 11. Jahrhundert sowol Kreuze wie Chrismen angewendet sind. Ihr Gebrauch verschwindet seit Leo IX und wurde von Gregor VII gänzlich unterdrückt [3]. Von der wörtlichen Invokation haben die Päpste nach meiner Kenntniß niemals Gebrauch gemacht.

Das einfache Kreuz, von dem ich eben berichtet habe, daß es seit der longobardischen Zeit den Anfang

---

[1]) Fumagalli, S. 302; vgl. die *Kaiserurkunden in Abbildungen.*

[2]) Siehe Sickel, *Acta Karolin.,* I S. 294—296.

[3]) Pflugk-Harttung in *Archival. Zeitschrift.* XII (1887) S. 71—74.

der Privaturkunden gebildet hat, hat zwar über diese Zeit hinaus fortgedauert, ist aber bald, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, durch das *signum notarii* ersetzt worden, welches, gleichwie am Ende des Eschatokolls die notarielle Unterschrift die Oberhand gewinnt, ebenso an der Spitze des Protokolls die Stelle des Invokationszeichens einnimmt.

Die wörtliche Invokation beginnt mit der Formel „In nomine" und nennt weiter im Genitiv Gott („dei, domini dei, dei eterni, dei omnipotentis" u. s. w.), Jesus Christus („Christi, Iesu Christi, salvatoris nostri, redemptoris nostri" u. s. w.), die drei Personen der Dreieinigkeit („patris, filii et spiritus sancti"), die Trinität selbst („sanctae et individuae trinitatis"), bisweilen auch die h. Jungfrau und die Heiligen.

Karl der Große hat sie in die Königsurkunden eingeführt, und es folgten ihm in ihrem Gebrauch, der als ein sehr häufiger bezeichnet werden kann, die fränkisch-deutschen Kaiser und die italienischen Könige bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts; dann ging ihre Anwendung zurück, doch ohne völlig aufzuhören, und begann unter Karl IV für die feierlicheren Privilegien wieder aufzuleben [1]. Die Formel Karls des Großen für die Invokation lautete unabänderlich: „In nomine patris et filii et spiritus sancti", die Formel Ludwigs des Frommen: „In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi": in den Urkunden der folgenden Kaiser dagegen lautet sie gemeinhin, jedoch nicht ohne jede Ausnahme: „In nomine sanctae et individuae trinitatis".

---

[1]) Vgl. Herzberg-Fränkel in *KU. in Abbild.*, Text S. 215—218. — Ebenda S. 303 bemerkt Grauert, daß in den Urkunden Ludwigs des Baiern das Chrismon nicht mehr im Gebrauch, die wörtliche Invokation aber höchst selten ist.

Die wörtliche Invokation kommt am Häufigsten in den Notariatsurkunden seit dem 8. Jahrhundert vor und schließt da gewöhnlich mit „amen". Für die früheren Zeiten erwähne ich, daß Schmidt zwei griechisch-ägyptische Papyrus der königlichen Bibliothek zu Berlin aus dem Anfange des 7. Jahrhunderts als die ältesten Urkunden bezeichnet, in welchen die wörtliche Invokation vorkäme: in der einen wird Jesus Christus, in der andern die Trinität angerufen [1]. Von den Papyrusurkunden Marinis ist wenig zu sagen, da fast bei allen das Protokoll fehlt, die wenigen aber, in welchen es vollständig erhalten ist, keine Invokationsformel aufweisen, sondern mit dem Datum des Imperiums und des Konsulats beginnen [2].

Ein Studium der Einzelnheiten in den Invokationsformeln der Privaturkunden, je nach den verschiedenen Zeiten und den verschiedenen Ländern, kann für die historische und diplomatische Kritik derselben einen nützlichen Beitrag liefern, es ist das aber vielmehr Gegenstand der speziellen Urkundenlehre, für die das hier vorliegende Buch, welchen Werth es auch sonst haben möge, nur eine elementare Beihülfe gewähren kann. Ich will hier nur, um wenigstens ein einzelnes Beispiel beizubringen, etwas von den toskanischen Urkunden vor dem Jahre 1000 ausführen, soweit meine Beobachtungen an gedruckt und ungedruckt vorliegenden Urkunden es gestatten. — Im 8. Jahrhundert werden die Namen Gottes und Christi mit den Formeln angerufen: „in nomine dei, domini dei, dei omnipotentis, dei eterni Christi, dei salvatoris nostri Iesu Christi etc. amen", und unter diesen

---

[1]) A. Schmidt, *Die griechischen Papyrusurkunden der k. Bibliothek zu Berlin*, Berlin 1842, S. 307.

[2]) Marini, Nr. 94, 120 u. 122.

überwiegt wieder, zumal in den Urkunden von Lucca, die einfache Formel „in dei nomine amen“. In Uebereinstimmung mit dem kaiserlichen Formular beginnt die Anrufung der Dreieinigkeit in den toskanischen Urkunden zur Zeit Karls des Großen, und zwar mit den Formeln „in nomine patris et filii et spiritus sancti“ und „in nomine sanctae et individuae trinitatis“; dagegen tritt im 9. Jahrhundert auch die Anrufung Gottes und Jesu Christi hinzu, ja diese gewinnt sogar als die altüberlieferte die Oberhand und wird von der kaiserlichen Formel nur zu gewissen Zeiten des 10. Jahrhunderts zurückgedrängt. — Zum Vergleich mit einem andern Gebiete füge ich noch einige Beobachtungen hinzu, welche der unlängst herausgegebene erste Band des Urkundenbuches von Bari in Apulien [1] gestattet hat. Die Urkunden aus der griechischen Zeit (952—1067) haben in der Mehrzahl die Anrufung Jesu Christi, andere die des Ewigen Gottes, doch zumeist auch in Verbindung mit der Anrufung Christi („domini dei eterni et salvatoris nostri Iesu Christi, domini nostri Iesu Christi dei eterni“). Die Anrufung der Dreieinigkeit beginnt mit der normännischen Periode (1073—1194), bedeutend später also als in Toskana, aber bereits in diesem Zeitraume wird der Gebrauch der verbalen Invokation immer seltener und sehr selten in der folgenden Periode, der staufischen (1195—1266).

---

[1]) Der *Codice diplomat. Barese* (Bd. I, Trani 1897) erscheint auf Veranlassung der Provinzialkommission für die vaterländische Alterthumskunde und Geschichte von Bari und wird herausgegeben von Dr. Francesco Nitti di Vito, einem ehemaligen Schüler der paläographischen Schule zu Florenz.

17.

Intitulation.

Die Intitulation ist eine den öffentlichen Urkunden eigenthümliche Formel und besteht aus drei Theilen, dem Namen und den Titeln des Ausstellers, dem Namen und den Titeln des Empfängers und einer Grußformel.

In den Handbüchern der *ars dictandi* wird sie gewöhnlich *salutatio* genannt, und Conradus de Mure beschreibt sie folgendermaßen [1]: „Et in hoc nomine salutatio tria notantur: persona salutans, persona salutata et modus salutandi". In den fränkisch-deutschen Formeln heißt sie aber auch *indiculus* [2], während das Wort *titulus* nichts weiter als den Ausdruck für den Namen und die Titel des Ausstellers (*concedentis*) und des Empfängers (*recipientis*, *accipientis*) bezeichnete, nicht auch den Gruß in sich schloß („sine optacione salutis") [3].

Man unterscheidet Grußformeln am Eingang und am Ende. So bezeichnet der *Liber Diurnus Romanorum Pontificum* mit *superscriptio* die Titelangaben am Anfange der päpstlichen Briefe, mit *subscriptio* die am Ende derselben stehende Formel für den Gruß und den Segen [4], und in den salzburger Formeln werden die indiculi „ad initium scedule" (Titelangaben und Eingänge) von den indiculi „in fine scedule" (Grußformeln am Ende) unterschieden [5].

Die Anordnung der verschiedenen Theile der Intitu-

---

[1]) Rockinger, S. 461.

[2]) S. die (weiter unten) angeführte Sammlung von Zeumer.

[3]) Guido Fava bei Rockinger, S. 197; Conr. de Mure, ebenda S. 456.

[4]) Formel 1: „Indiculus aepistolae faciendae".

[5]) Zeumer, *Formulae Salzburgenses*, Nr. 40 u. 43; 41, 42, 44—49. — Ueber die Grußformeln am Eingang und am Schluß der Privatbriefe siehe die Formeln 245—310 bei O. Redlich, *Eine Wiener Briefsammlung*, S. 331—333.

lation und das Formular derselben war von der mittelalterlichen Rhetorik bis ins Einzelnste geregelt.

Vor Allem ist zu beachten, daß nach den Vorschriften dieser Rhetorik die Personen, welche Briefe empfangen und schreiben konnten, in drei Klassen zerfielen [1], eine höhere, eine mittlere und eine untere, mit verschiedenen Benennungen und Unterabtheilungen. Die erste Klasse bildeten als Personen, denen die Bezeichnungen excellentes oder maximae zukamen, der Papst und der Kaiser und ferner aus der Zahl der Geistlichen die Kardinäle, die Erzbischöfe und die Bischöfe sowie die anderen höheren Prälaten von bischöflichem Range, aus dem weltlichen Stande der König und, wenigstens von einigen Lehrern des Briefstils hinzugefügt, die Pfalzgrafen, die Herzöge und die Markgrafen. Zur zweiten Klasse wurden sowol aus dem geistlichen wie aus dem weltlichen Stande die anderen Personen niedern Ranges gerechnet, sobald sie eine gewisse Gerichtsbarkeit auszuüben hatten. Die letzte Klasse endlich, die keine festbestimmte Gränzen, sondern nach den verschiedenen Lehrbüchern bald einen weitern, bald einen engern Umfang hatte, reichte von den Domherren bis zu den Scholaren, von den angesehensten Bürgern bis zum niedrigsten Volke und zu den Handarbeitern hinab, die Alle innerhalb dieser Eintheilung nur genannt werden um ihre mangelnden Rechte hervorzuheben [2].

---

[1]) Siehe die *Briefsteller u. Formelbücher* Rockingers und meinen Artikel *La distinzione delle classi sociali nella rettorica del medio evo* in der römischen *Rassegna settimanale* [*Wöchentliche Rundschau*] vom 8. August 1880 (Bd. VI Nr. 136).

[2]) Conradus de Mure (bei Rockinger, S. 429) nennt die Handwerker „viles mechanicarum artium professores“ (was übrigens der alten Lehre Ciceros, *Offic.* I 44, entspricht, nach welcher „opifices omnes in sordida arte versantur“) und spricht

Diese etwas gekünstelte Eintheilung diente sowol in den rhetorischen Lehrbüchern wie bei der Praxis des Brief- und Urkundenschreibens als Richtschnur für die Zuweisung der den Ausstellern und den Empfängern zustehenden Titel und zur Bestimmung der passenden Grußformeln.

Titel.

Odovaker und die Könige der Ostgoten bedienten sich des einfachen Titels „rex", wie aus der einzigen Urkunde des Erstern, deren Text uns erhalten ist (s. S. 76), und aus den Briefen und Formeln Cassiodors hervorgeht.

Der Titel der longobardischen Könige lautet in seiner vollständigen Form: „Flavius N., vir excellens oder perexcellens oder excellentissimus rex"; nur erscheint „flavius"[1] nicht immer, und bisweilen fehlt auch „vir".

Entsprechend dem „vir excellens" der Longobarden ist der „vir inluster" der Merowinger: „N. Francorum rex vir inl." Doch soll nicht verschwiegen werden, daß seit einigen Jahren die gewöhnliche Erklärung des *v. inl.* in Zweifel gezogen ist. Im Jahre 1885 hat der zu früh verewigte J. Havet[2] die Behauptung aufgestellt, daß das

---

ihnen das Recht „mittere litteras speciales" so weit ab, daß sie nur nach Bedarf Bittgesuche, Schmähschriften und Klagen schreiben dürften.

1) Nach Paulus Diaconus (*Historia Longobardorum*, III 16; MGH, *Scriptores rer. Longob.* S. 100) ist dieser Titel dem Autharis „ob dignitatem" verliehen worden. — Wenn es sicher auch nur ein Druckfehler bei Fumagalli, *Istit. diplom.*, I S. 309 ist, wo es heißt, daß der Gebrauch dieses Titels in den longobardischen Urkunden mit Rotharis beginne, so schien es mir doch geboten dieß ausdrücklich zu bemerken, da solche Irrthümer sich nur zu leicht fortpflanzen und festsetzen.

2) In *Biblioth. de l'École des Ch.*, XLVI S. 138—149; auch J. Havet, *Oeuvres*, Paris 1896, I.

v. inl. der im Original erhaltenen Urkunden nicht dem ausstellenden Könige, sondern den Empfängern zuzulegen sei, weil diese Urkunden immer als Briefe an die hohen Staatsbeamten gehalten seien; da jedoch diese, nicht aber der König, „viri inlustres" seien, so dürfe man nicht mehr „vir inluster", sondern müsse „viris inlustribus" lesen. Pippin hat, so fährt Havet fort, als er vom Majordomus König geworden war, seinen alten Titel eines „erlauchten Mannes" beibehalten, und diese Anwendung, durch welche er selbst und die karolingischen Nachfolger aus einem persönlichen Titel eine königliche Würde gemacht haben, habe die späteren Abschreiber der merowingischen Urkunden in die Irre geführt, indem sie sie dazu veranlaßte die Abkürzung *v. inl.* falsch aufzulösen und jenen Königen einen Titel beizulegen, welcher erst in der karolingischen Zeit ein königlicher geworden sei. Die neue Lehre wurde nicht bloß in Frankreich ohne Widerspruch angenommen, sondern hat auch außerhalb Frankreichs bereitwillige und weitgehende Zustimmung gefunden [1], wenn sie auch von Pirenne und Bresslau hart bekämpft worden ist [2]. Mir für meine Person will sie mehr geistreich als gesichert erscheinen. Gewiß, Havet hat sie, da er in zehn merowingischen Originalurkunden hinter dem *v. inl.* einen Rest der Sylbe *bus* fand, für ausreichend begründet gehalten; aber man beachte, daß jene von ihm angeführten Urkunden Briefform haben, während die Schlußsylbe *bus* sich in anderen, wie die Notitiae und die Gerichtsurkunden, welche keine Empfän-

---

[1]) Siehe Giry, *Manuel*, S. 318 u. 708 und den zunächst angeführten Aufsatz von Bresslau, Anm. 1.

[2]) Von jenem in *Comptes-rendus* der belgischen *Commission royale d'histoire*, Serie IV Bd. XIII Nr. 2 (1885), von diesem in *Neues Archiv*, XII (1886). Havet hat Beiden in der *Biblioth. de l'École des Ch.*, XLVIII (1887) S. 127—131 geantwortet; vgl. *Oeuvres*, I.

geradresse haben, nicht findet. Wenn es aber in den Urkunden der erstern Art denkbar ist (wie es sich in der That auch verhält), daß der König den besonderen Empfängern, an die er schrieb, die ihnen zustehende Bezeichnung „viris inlustribus“ gegeben und sich selbst den einfachen Titel „Francorum rex“ vorbehalten hat [1], so ist nicht gut zu verstehen, wie in den Stücken der zweiten Art das *v. inl.* auf Andere als auf den Aussteller gehen sollte.

Karl der Große hat sich im Anfange seiner Regierung mit den einfachen Formeln der Merowinger begnügt, nachdem aber 774 Pavia erobert und das Königreich der Longobarden unterworfen war, nannte er sich „rex Francorum et Longobardorum“, als er römischer Patrizier geworden war, fügte er „patricius Romanorum“ hinzu und nach der Wiederherstellung des Kaiserthums im Jahre 800 erklärte er sich zum „serenissimus augustus a deo coronatus magnus, pacificus imperator Romanorum gubernans imperium, qui et per misericordiam dei rex Francorum et Longobardorum“.

Die Titelangaben bei den folgenden Kaisern werden zwar mannichfaltig formuliert, doch fehlen dabei niemals die Worte *imperator* und *augustus*. Mit den Ottonen beginnt nach Fumagallis Angabe [2] die Formel „semper augustus“, doch wird sie häufiger erst unter Friedrich I und bleibt beständig unter seinen Nachfolgern. Die letzten sächsischen und die ersten salischen Kaiser haben in ihre Titel Formeln der Demut und der Ergebenheit aufgenommen, indem sie dieselben den Bezeichnungen ihrer Würde zufügten oder an ihre Stelle setzten: so haben

---

[1]) Diese Bemerkung hat bereits Fumagalli, I S. 310 fg. gemacht.

[2]) *Istit. diplom.*, I S. 317.

sich Otto III „servus Iesu Christi“ und „servus apostolorum“ und Konrad III „rex pacificus“ genannt, die ihm nachfolgenden Heinriche aber „servus servorum dei humilis, humilissimus“ u. s. w.; doch hat ihr Beispiel keine weitere Nachfolge gefunden.

Der eigentliche Titel des zur Nachfolge im Reich bestimmten Sohnes des regierenden Kaisers lautete zuerst einfach „rex“, wurde aber dann in „rex Romanorum“ umgewandelt, welche Formel nach den Beobachtungen Fickers [1] in einigen Urkunden Heinrichs III und Heinrichs IV zu erscheinen anfängt, festen Kanzleigebrauch aber erst unter Heinrich V gewinnt.

Die Hinzufügung der Ordinalzahl zu dem Namen des Fürsten kommt nicht vor dem Ende des 10. Jahrhunderts in Gebrauch, nachdem vorher Ludwig II und die folgenden Karolinger zur Unterscheidung ihrer Persönlichkeit dem eigenen Namen den des Vaters zuzusetzen gewohnt gewesen waren [2]. Nach meiner Kenntniß ist der erste Kaiser, welcher in seinem Titel die Ordnungszahl zum Namen hinzugefügt hat, Otto III gewesen („Otto tertius, tertius Otto“) [3]; dann folgt die Reihe der salischen Heinriche, bei denen die Ordinalzahl sehr häufig erscheint, sei es in der Zeugenzeile oder in der Zeile des Monogramms oder in der des Datums. In dem staufischen Zeitraum folgt Heinrich VI der Weise seiner Vorgänger

---

[1]) *Neue Beiträge zur Urkundenlehre* in *Oesterr. Mittheil.*, VI S. 225—253. Sie erscheint allerdings zum ersten Male in einem Diplom Heinrichs II vom J. 1007 (Stumpf 1465), aber Ficker hält dasselbe für falsch oder doch für später geschrieben.

[2]) Vgl. Fumagalli, I S. 324 fg.

[3]) Das erste Diplom Ottos III, welches dem Namen des Kaisers die Zahl hinzufügt, ist meines Wissens das für den Abt von Reichenau vom 22. April 998 (MGH, *Diplomatum* tom. II S. 704; Stumpf 1142).

mit dem Namen Heinrich, Otto IV dagegen seltener und Friedrich II fast nie, doch pflegt die Zahl im Eschatokoll vermerkt zu werden [1]. In den kurzen Regierungen des Interregnums kommt die Ordnungszahl außer Gebrauch und wird erst von Karl IV wieder aufgenommen, worauf ihre Angabe als die Regel verbleibt.

In der Intitulation der königlichen und kaiserlichen Diplome werden von Karl dem Großen ab der Name und die Titel des Ausstellers von der Formel „dei gratia" oder auch von anderen, völlig gleichbedeutenden Ausdrücken, wie „divina favente clementia, divina ordinante providentia, divina dispensante gratia, dei nutu, dono dei, deo favente" u. s. w. begleitet. Bei der vielfachen Behandlung der politischen Bedeutung dieser Formel sind zwei durchaus verschiedene Meinungen zum Ausdruck gekommen, von Fumagalli [2] und von Pertile [3]. Der Erstere legt ihr die Bedeutung einer lediglich religiösen Demut bei, wenigstens bis zum 13. Jahrhundert, wo die Summa des Thomas von Capua in ihr den Ausdruck des „Hochmuths" und der „höchsten Würde" finden will [4], während Pertile die Behauptung aufstellt, daß jene Formel von Anfang an stets und ausschließlich eine theokratische und politische Bedeutung gehabt hätte, indem sie dazu

---

[1]) Die lateinischen Könige von Jerusalem setzten ihrem Eigennamen eine Zahl hinzu, welche, vom ersten Könige beginnend, nur die Könige zählte, und zwar in der Formel: „N. per dei gratiam in sancta civitate Hierusalem Latinorum rex quartus, quintus" u. s. w. Beispiele bei Müller, *Relazioni toscane coll' Oriente*, I Nr. 5, 9, 12 u. a.

[2]) *Istit. diplom.*, I S. 329 ff.

[3]) *Storia del diritto italiano*, 1. Aufl. I S. 73, 2. Aufl. I S. 87.

[4]) „Et nota, quod mediocres vel minores personae non debent de se dicere dei gratia, quia quodammodo hoc verbum arrogantiam vel dignitatem vel magnificentiam magnam importare videtur".

dienen sollte die Herleitung der königlichen Gewalt aus dem göttlichen Recht und die Unabhängigkeit jener Gewalt dem Volke gegenüber zum Ausdruck zu bringen. Es würde zu weit führen und hier auch nicht am Orte sein diesen Fragen bis auf den Grund nachzugehen. Doch meine ich nach meinen eigenen besonderen Untersuchungen behaupten zu dürfen, daß sich in der Bedeutung jener Formel das Religiöse und das Politische niemals, weder früher noch später, scharf voneinander haben unterscheiden lassen, daß die politische Bedeutung darin zeitiger und häufiger, als es Fumagalli hat scheinen wollen, zu Tage tritt, wenigstens seit dem karolingischen Zeitalter selbst [1], während andererseits nicht ganz bestritten werden darf, daß sie immer auch das Gefühl der Demut in sich schließt, ja daß dieses bisweilen sogar überwiegt, wie z. B. in der bekannten Formel der Gräfin Mathilde: „Matelda, dei gratia, si quid est".

In ihren ältesten Briefen nehmen die Päpste den Titel *episcopus*, seltener *papa* an, wenn der letztere auch in den Briefen des Codex Carolinus sehr häufig vorkommt; die vollständige Formel „episcopus servus servorum dei" ist, wenn es auch einzelne ältere Beispiele davon giebt, erst von Gregor dem Großen angenommen und im 7. und 8. Jahrhundert immer häufiger geworden; der *Liber Diurnus* hat ihrem Gebrauch die Weihe gegeben, und seit dem 9. Jahrhundert ist er fest geblieben [2].

---

[1]) Dieser Sinn ist in einer Formel aus der Zeit Ludwigs des Frommen (Rozière, Form. 416) deutlich zum Ausdruck gebracht: „Constat nos divina dispensante gratia caeteris mortalibus supereminere, unde oportet ut, cuius precellimus munere, eius studeamus modis omnibus voluntati parere, nam et his, quibus nos scimus divinitus preesse, debemus in quibuslibet necessitatibus prodesse" etc.

[2]) Vgl. Fumagalli, *Istit. diplom.*, II S. 107 fg.; Mas-La-

Die Titel, die ehrenden Beiworte, welche den Empfängern gegeben werden, wechseln nicht bloß nach den Verhältnissen dieser selbst, sondern auch nach denen der Schreibenden, so daß es sich z. B. leicht versteht, daß *pater, filius, frater* eine verschiedene Anwendung finden, je nach dem gegenseitigen Verhältniß des Ausstellers und des Empfängers. Für unsern Zweck wird es genügen die hauptsächlichsten Formen der ehrenden Titel und Bezeichnungen anzuführen, welche den verschiedenen Klassen von Personen, wenn sie selbst schreiben, oder wenn an sie geschrieben wird, beigelegt werden [1]. Den Papst redet man mit *sanctissimus*, *apostolicus*, *coangelicus* oder dgl. an, den Kaiser und die Könige mit *gloriosissimus*, *serenissimus*, *invictissimus* u. s. w., Personen in kirchlichen Stellungen als *venerabilis*, *venerandus*, *reverendus* u. s. w., Fürsten und große Herren als *egregius*, *virtuosissimus princeps*, *magnificus dominus*, *illustris dux*, *nobilis vir* u. s. w., endlich die niederen Obrigkeiten, die Kommunen und Gemeinschaften sowie die Laien im Allgemeinen als *illustris*, *spectabilis*, *clarissimus*, *discretus*, *providus*, *dilectus*, *fidelis*, *prudens*, *sapiens* u. s. w.

Die Anordnung der einzelnen Theile.

Albericus von Montecassino [2] und, ihm folgend, die anderen Lehrer der Briefschreibekunst geben Vorschriften für die Anordnung der einzelnen Theile der Grußformeln. Mit Bezug auf die Verbindung der Namen mit den Titeln bezeichnen sie die Grußformel als *praescripta*,

---

trie. *Éléments de diplomatique pontificale*, I S. 12; *Liber Diurnus*, Form. I.

1) Weitere Ausführungen s. bei Fumagalli, I S. 336—362 und in den wichtigeren Lehrbüchern der *ars dictandi*.

2) Bei Rockinger, S. 10 fg.

subscripta oder *circumscripta*, je nachdem ob der Name, sei es des Ausstellers oder des Empfängers, den zukommenden Titeln vorangeht oder ihnen folgt oder mitten zwischen ihnen steht. In Bezug aber auf die gegenseitige Stellung der Namen dessen, der den Brief schreibt, und dessen, der ihn empfangen soll, erhält man dort im Allgemeinen, einige besondere Abweichungen von geringerm Belang abgerechnet, folgende Regeln:

1. der Name des Ausstellers wird vorangestellt, wenn der Brief von einem Höhern an einen Niedern gerichtet ist;

2. umgekehrt geht der Name des Empfängers voran, wenn dieser von höherm Range ist;

3. zwischen Gleichstehenden herrscht in diesem Punkte eine gewisse Freiheit in den Briefen, doch ist die Mehrzahl der Lehrer der Ansicht, daß in solchen Fällen der Name des Empfängers aus Höflichkeit voranzusetzen ist.

Wenn man nun diese Regeln auf die Urkunden anwendet, zumal auf die der Kaiser und der Päpste, so muß man im Auge behalten, daß es sich eben um die zwei „personae maximae“ handelt. Natürlich haben sie Beide Anrecht auf die erste Stelle, gleichviel an wen sie selbst schreiben oder von wem an sie geschrieben wird, aber in Betreff der gegenseitigen Beziehungen zwischen Papst und Kaiser selbst hat die *ars dictandi* vom 11. bis 13. Jahrhundert, die ja überwiegend geistlich und guelfisch ist, eine Steigerung auch zwischen diesen beiden „Allerhöchsten“ aufgestellt, indem sie sie nicht mit Dante als „die beiden Sonnen“ betrachtet, sondern „sicut sol et luna“, und die Sonne ist ihr der Papst[1]. Der

---

[1]) Conradus de Mure (bei Rockinger, S. 449): „Maxime persone sunt authonomasice papa et imperator, quia, sicut sol et luna in syderibus, sic ipsi omnibus superlative preponuntur“.

Name des Papstes muß also nach der Auffassung dieser Lehre immer den Vorrang haben, mag er selbst Aussteller oder Empfänger sein, und in der That stellt Albericus im 11. Jahrhundert als allein regelrechte Richtschnur die Formel auf: „Domino et in Christo venerabili N. dei gratia totius sancte ecclesie summo et universali pontifici N. dei gratia Romanorum imperator augustus“, im 13. Jahrhundert aber bestätigte Conradus de Mure dieselbe durch die Worte: „imperator solo papa excepto se et suum titulum omnibus anteponit“ [1].

Bis zum 10. Jahrhundert haben die Päpste in Betreff der Stellung ihres Namens zu dem der Empfänger keine feste Regel eingehalten [2], sie haben sogar recht häufig vorgezogen ihn zur Bezeugung ihrer Demut hinterher zu setzen. In diesem wie in anderen Punkten können wir wahrnehmen, wie sich das päpstliche Formular den politischen Zeitverhältnissen anpaßt, so daß es einen sehr deutlichen Spiegel des vorsichtigen, aber zugleich beharrlichen und erfolgreichen Fortschreitens der päpstlichen Macht darbietet. Der *Liber Diurnus* setzt in seiner ersten Formel den Namen des schreibenden Papstes immer erst in die zweite Stelle, sowol in den Briefen, welche „ad principem“, d. h. für den Kaiser bestimmt sind, wie in den an eine geringere, sei es kirchliche oder weltliche Obrigkeit jedes beliebigen Ranges gerichteten Schreiben, und auch in den Briefen des *Codex Carolinus* steht der Name des schreibenden Papstes immer erst hinter dem des Königs. Seit dem 10. Jahrhundert aber, so lehren die Mauriner, hat der Name des Papstes unabänderlich die erste Stelle in den Titelangaben angenommen.

---

[1]) Rockinger, S. 13 u. 452.

[2]) Siehe *Nouveau Traité de Diplom.*, V S. 99—102; Fumagalli, II S. 108.

Gruß.

Die Titelangaben endigen, wie bereits gesagt ist, mit einer Grußformel, aber diese, die in den Papsturkunden niemals fehlt, findet in den königlichen und den kaiserlichen Urkunden, wenigstens nach der allgemeinen Regel, nur dann Anwendung, wenn dieselben als an bestimmte Empfänger gerichtete Briefe formuliert sind.

Die einfachste und älteste Formel für den Gruß ist „salutem", sie erhält aber in den mittelalterlichen Urkunden meist noch weitere Zusätze, wie „salutem in domino, salutem et intime dilectionis affectum, salutem omnemque prosperitatem" u. s. w.; es stehen auch wol an ihrer Stelle andere, ähnliche Formeln. In den Briefen der Könige und der Kaiser, an welche Person, Ortschaft oder Gemeinschaft sie auch gerichtet sein mögen, wird dagegen für gewöhnlich der Gruß durch das Erbieten der Gnade ersetzt: „gratiam suam et bonam voluntatem, gratiam suam cum bona voluntate, gratiam suam et omne bonum" u. s. w.[1] In den Briefen aber, welche der Kaiser an den Papst schreibt, verändert sich die Grußformel in einen Ausdruck der Ehrerbietung: „debitam in Christo reverentiam, salutem et obsequium filiale" u. dgl. Unter den sehr mannichfaltigen Grußformeln in den ältesten päpstlichen Briefen überwiegt „salutem in domino", aber für sie alle tritt zuletzt das „salutem et apostolicam benedictionem" ein, welches seit dem Ende des 7. Jahrhunderts, mit Johann V, wenn auch zuerst selten, zu erscheinen beginnt und vom 11. Jahrhundert ab die Regel wird[2].

---

[1]) Friedrich I bietet seinem Sohne Heinrich in einem Briefe „salutem et paterne dilectionis affectum" (1189; Boehmer-Ficker, *Acta imperii selecta*, Nr. 162).

[2]) Fumagalli, II S. 127.

Zum Schluß noch einige Worte über die Formel „in perpetuum“. Diese eine große Feierlichkeit andeutende Formel, die bisweilen auch durch die gleichbedeutenden „ad perpetuam, ad aeternam rei memoriam“ u. dgl. ersetzt wird, steht statt des Grusses am Eingange der Privilegien um anzuzeigen, daß, was in ihnen verliehen oder angeordnet wird, den Charakter ewiger Dauer haben soll. Nach Guido Fava[1] ist diese Formel ausschließlich den päpstlichen Privilegien eigen „ad ostendendum, quod ecclesiastica concessio perpetua esse debet“, nicht aber den Privilegien Weltlicher „ad denotandum, quod ius imperii non est perpetuum, sed temporale“, und ebenso wenig werde sie in den Verleihungen an Weltliche gebraucht, „quia laycorum non sunt perpetua, sed dinoscuntnr transitoria“. Doch ist diese in der Theorie so strenge Lehre in der Praxis nie mit gleicher Strenge angewendet worden. Die Formel „in perpetuum“ und die mit ihr gleichbedeutenden anderen sind allerdings den Privilegien und den großen Bullen der Päpste eigenthümlich und finden sich nach dem 15. Jahrhundert auch in den Breven, sobald sie Konstitutionen und allgemeine Verordnungen enthalten[2], doch kamen sie auch in kaiserlichen Privilegien, welche die gleiche Eigenschaft der Allgemeinheit und der Unwiderruflichkeit hatten, in Anwendung, und die *Ars dictandi Aurelianensis* vom Ende des 12. Jahrh. stellt sie als die wesentliche Formel des *Privilegium imperatoris* hin[3]. Indem ich weiter noch bemerke, daß bisweilen auch die Herrschaften niedern Ranges sich das Recht ewige Verleihungen auszusprechen angemaßt haben, führe ich

[1]) Rockinger, S. 197—199; Conradus de Mure, ebenda S. 456.

[2]) Giry, *Manuel*, S. 700.

[3]) Bei Rockinger, S. 112.

als beachtenswerthes und wichtiges Beispiel eine Urkunde des Grafen Dietrich von Flandern vom Jahre 1157 [1] an, welche gewisse Freiheiten für die Jahrmärkte von Lille, Lessines und Ypern gewährt: während in der Intitulation derselben sich die Formel „in perpetuum« findet, heißt es im Ausgange zu ihrer Begründung: „Que statuuntur a principibus terre, in sui firmamento debent permanere“ [2].

18.

Die Unterschriften und Unterzeichnungen der Aussteller.

Die Theilnahme derjenigen Personen, welche in irgendeiner Weise bei der Abfassung, der Bekräftigung und der Veröffentlichung einer Urkunde mitgewirkt oder ihre Zustimmung dazu gegeben haben, kommt im Eschatokoll durch eigenhändige Unterschriften oder durch sie ersetzende und von Formeln begleitete Zeichen oder auch durch Angaben und Verzeichnisse der betreffenden Namen zum Ausdruck. Alle diese verschiedenen Weisen fasse ich unter dem allgemeinen Ausdruck Unterschriften und Unterzeichnungen zusammen[3] und werde damit beginnen in diesem Kapitel die der Aussteller, soweit sie in den königlichen, den päpstlichen und den Privaturkunden vorkommen, zu behandeln.

---

[1]) Herausgeg. von Giry in *Histoire de la ville de Saint-Omer*, Paris 1877, S. 380 Urk. 7.

[2]) [Auch der Deutsche Orden in Preußen und die anderen dortigen Landesherrschaften, die Bischöfe wie die Kapitel, pflegten bei ihren Landverleihungen ein „perpetue possidendum“ („ewiglich zu besitzen“) hinzuzufügen. — Bemerkung des Uebersetzers].

[3]) S. 11 habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterschriften und Unterzeichnungen so gut zu den inneren wie zu den äußeren Merkmalen gehören, aber auf die Gefahr der Wiederholung hin halte ich es für angebracht hier zusammenzu-

Königsurkunden.

Die Unterschrift des Fürsten ist ein römischer Brauch, der auch im byzantinischen Kaiserreich fortgedauert hat. Hier war, wie wir wissen, durch ein Gesetz des Kaisers Leo vom Jahre 470 bestimmt, daß keine kaiserliche Verordnung als gültig angesehen werden solle, die nicht von der Hand des Kaisers mit der heiligen Purpur- oder Zinnobertinte, deren Anwendung jedem Andern verboten war, gezeichnet wäre [1].

Dieser Gebrauch wurde von den Ostgoten nachgeahmt. Der Anonymus Valesianus erzählt, daß Theodorich mittels eines durchbrochenen Goldbleches, in welches die vier Buchstaben „LEGI" eingeschnitten waren, unterschrieben hätte [2]: „Igitur rex Theodoricus inlitteratus erat et sic obruto sensu, ut in decem annos regni sui quattuor litteras subscriptionis edicti sui discere nullatenus potuisset: de qua re laminam auream iussit interrasilem fieri, quattuor litteras ‚legi' habentem; unde, si subscribere voluisset, posita lamina super chartam per eam pennam ducebat, ut subscriptio eius tantum videretur".

---

fassen, was ich nach der einen und nach der andern Seite hin beizubringen weiß.

[1]) *Cod. Justin.*, lib. I tit. 23 const. 6. — Vgl. Wattenbach, *Schriftwesen*, 3. Aufl. S. 248.

[2]) Anonymi Valesiani *Pars posterior* (*Chronica Theodoriciana*), herausgeg. von Mommsen in MGH, *SS. antiquissimorum* tom. IX S. 326. — Nach der alten Ausgabe von Valois und von Gronow (der auch neue Drucke folgen) liest man hier „THEOD", und Fumagalli, *Istit. diplom.*, I S. 433 bemerkt: „Um diese fünf Buchstaben auf die vom Anonymus angegebene Vierzahl zu bringen, müßte das *th* für ein griechisches Θ genommen werden". Die bereits von Reiske richtig vermuthete Lesart „legi" ist von Mommsen auf Grund des Cod. Berolin. Phillips 1885 (aus dem 9. Jahrhundert) bestätigt.

In den Königsurkunden der Longobarden, deren Formen, wie wir wissen, sehr einfach sind, giebt es zwar keine Unterschrift des Königs, doch wird sein Befehl dazu von dem Rogatar durch die Formel „ex dicto domini regis“ bezeugt, von der ich bereits im 11. Kapitel (S. 76 fg.) gehandelt habe.

Bei den Franken dagegen findet sich die Unterschrift regelmäßig in Gebrauch, und zwar in zweierlei Art: zuerst eigenhändig, dann vermittelst eines Zeichens [1]. Eigenhändig ist sie fast immer bei den Merowingern, da diese Könige fast alle schreiben konnten und auch im entgegengesetzten Falle den Anschein davon bewahrten, welcher Absicht die Formel „† N. rex subscripsi“ entspricht. An die Stelle dieser eigenhändigen *subscriptio* trat unter den Karolingern das *signum manus regis*, welches aus einem Handzeichen und einer Formel besteht, von denen die letztere „Signum manus N. gloriosissimi regis, Signum N. piissimi, serenissimi imperatoris“ u. ä. lautet, das Zeichen aber in der ältern Zeit ein Kreuz, später ein Monogramm ist. Des Kreuzes bedienten sich Pippin und Karlmann, das Monogramm dagegen wurde endgültig durch Karl den Großen eingeführt [2] und verblieb dann, sich weiter entwickelnd, in beständigem Gebrauch bis auf Karl IV, nach welchem die eigenhändigen Unterschriften wieder aufkamen.

Das Monogramm ist eine kreuzförmige oder quadratische Figur [3] und besteht aus Buchstaben, die in sym-

---

[1]) Sickel, *Acta Karolin.*, I S. 213 fg. u. 316—320.

[2]) Es giebt auch ein Monogramm der Merowinger, und zwar in kursiven Buchstaben und von Kanzleihand. Giry meint (S. 708), daß solche Monogramme angewendet wären, wenn der König minderjährig war oder aus irgendeinem Grunde nicht persönlich unterzeichnen konnte.

[3]) Kreuzförmig sind die Monogramme der fränkischen Karle,

metrischer Anordnung zusammengestellt und durch gerade oder gebrochene Linien untereinander verbunden sind; wieder in die richtige Ordnung gebracht, ergeben jene Buchstaben einen Namen, einen Titel, eine Formel. Die Monogramme der karolingischen Könige drücken nur den Namen des Königs aus, wogegen die der späteren Kaiser weit verwickelter sind und auch die Würde derselben und ihre verschiedenen Reiche in sich schließen.

In den Monogrammen hat man die den Namen oder den Namen und die Titel bildenden Buchstaben von ihren Verbindungslinien zu unterscheiden. Die Buchstaben rühren ohne Zweifel von der Hand des Schreibers der Urkunde oder von der eines andern Beamten der Kanzlei her und ebenso ein großer Theil der Verbindungslinien, doch tritt unter diesen letzteren eine als ganz besonders bemerkbar hervor, die der Hand des Königs selbst beizulegen ist und seine persönliche Theilnahme an der Handlung des Vollzuges und der Ausfertigung des Diploms bezeugt. Hieran kann im Ernste um so weniger gezweifelt werden, als es auch ausdrücklich durch die Formeln bestätigt wird, und weil noch dazu der Augenschein der Originale selbst dieß über allen Zweifel erhebt. Allgemeine und bestimmte Regeln können daraus jedoch nicht entnommen werden, und in den besonderen Fällen, wo bisweilen der Unterschied der Hand deutlich hervortritt [1], bleibt sehr häufig das Ergebniß, gerade je eingehender die Untersuchung wird, um so ungewisser [2].

Arnulfs, Konrads I und der Italiener Guido und Lambert, quadratisch alle anderen.

[1]) So in einem Diplom Konrads II für Korvey vom J. 1025 (*KU in Abb.*, Lfrg. II Taf. 1), in dessen Monogramm der wagerechte Sparren des H ganz offenbar nachträglich zugefügt ist.

[2]) Siehe Fumagalli, *Istit. diplom.*, I S. 434 ff.; Sickel,

Papsturkunden.

Die *subscriptio* der alten päpstlichen Briefe besteht in einer Schlußformel für Gruß und Segnung, die in der Regel, wie man glaubt, von der Hand des Papstes geschrieben ist[1]. Die dafür zumeist gebrauchte Formel ist die Gregors des Großen: „Deus te incolumem custodiat“, die im Inhalt gleichlautend, nur in der Form mit einigen Abweichungen im *Liber Diurnus* weiter vorkommt[2].

Genauere Vorschriften treten erst mit der Einführung der Privilegien oder großen Bullen ein. Wie bereits oben (Kap. 7, S. 29) bemerkt ist, besteht das Eschatokoll der Privilegien aus drei Zeilen, der des *Datum*, der Zeile der *Subscriptio papae* und der des *Scriptum*, von denen wir uns an dieser Stelle nur mit der zweiten zu beschäftigen haben, die aus drei Theilen besteht, der Unterschrift des Papstes in der Mitte, der Rota zur Linken und dem Endgruß zur Rechten.

Wir beginnen mit derjenigen Form, die ältesten Ursprungs ist. In den Privilegien besteht sie in der Formel „Bene valete“ und wird bis gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts ganz ausgeschrieben, in einem oder in zwei Worten und auf einer oder auf zwei Zeilen; ihr von der Schrift des Textes abweichender Charakter[3] läßt erkennen, daß sie, die Bestimmung der antiken *subscriptio* oder des

---

Acta Karol., I S. 316—320; Ficker, *Beiträge zur Urkundenlehre*, II S. 63—77, 144—160 und öfter. Vgl. die *Kaiserurkunden in Abbildungen*.

1) Dieses versichert P. Ewald (in *Neues Archiv*, III S. 548 ff.) für die Briefe Gregors des Großen mit aller Bestimmtheit.

2) Beispiele anderer Formeln, vom 4. bis zum 7. Jahrhundert, in *Nouveau Traité de diplomatique*, V S. 94, 103, 114, 135 u. s. w.

3) Siehe die *Specimina* Pflugk-Harttungs.

eigenhändigen Endgrusses fortführend, die persönliche Theilnahme des Papstes zu bezeugen hat. Mit Leo IX (1049—1056) erfolgt die Zusammenziehung der Formel in ein Monogramm, welches zuerst vielleicht von einem Familiaren des Papstes gezeichnet wurde, dessen Herstellung aber bald der Kanzlei zufiel [1]. Den graphischen Abschluß des Monogramms selbst bildet für gewöhnlich eine Art von Interpunktionszeichen, welches Pflugk-Harttung *Comma* nennt, und das bis in die Zeit Gregors VII vorkommt [2].

Zusammen mit dem Monogramm des *Benevalete* entsteht die *Rota* [3], d. i. eine aus zwei konzentrischen Kreisen bestehende Figur, in welcher die Fläche des kleinern Kreises von einem rechtwinkligen Kreuz durchschnitten ist; in den so gebildeten vier Abschnitten der innern Kreisfläche stehen kurze Inschriften in Majuskeln. So schrieb Leo IX, der Urheber der Rota, in die vier Zwischenräume je einen der Buchstaben L, E, O und P, Victor II dagegen vertheilt auf sie: „IHC. XPC. PETRUS. PAULUS“, und jene Siglen für Jesus Christus kehren auch in den Roten Stephans IX, Nikolaus' II und Clemens' III wieder, wenn auch mit einigen Abweichungen in den übrigen Worten, während in den Roten anderer Päpste fromme Aussprüche erscheinen: „PAX OMNIBUS CHRISTI FIDELIBUS“ bei Benedikt X, „MAGNUS DOMINUS NOSTER ET MAGNA VIRTUS EIUS“ bei Alexander II und „MISERATIONES TUAE DOMINE SUPER OMNIA OPERA TUA“ bei Gregor VII [4]. Mit Urban II hört aber diese Mannichfaltigkeit auf, und

---

[1]) Siehe F. Kaltenbrunner in *Oesterr. Mittheil.*, I S. 383 fg. und Diekamp ebenda III S. 572.

[2]) Siehe dieselben *Mittheil.*, V S. 434—440 und dazu die eben angeführten *Specimina*.

[3]) So heißt sie in mehreren Summen des 13. und des 14. Jahrhunderts; Albericus Cassinensis hatte sie *Orbiculum* genannt.

[4]) Siehe Pflugk-Harttung, *Specimina*, Taf. 17—42.

in den vier Kreisabschnitten erscheint stets nur die Legende des Bleisiegels, d. h. die Namen der Apostel Petrus und Paulus und der Name des Papstes selbst mit der ihm zukommenden Ordinalzahl. In dem Umlauf zwischen den beiden Kreisen steht mit einem vorgesetzten kleinen Kreuz das Motto oder der Sinnspruch des Papstes: so „VERBO DOMINI COELI FIRMATI SUNT“ bei Paschalis II, „FIRMAMENTUM ERIT DOMINUS TIMENTIBUS EUM“ bei Calixt II u. s. w. Welche diplomatische Bedeutung die Rota hat, erklärt ein Formular von sicherlich sehr alter Herkunft, welches Delisle aus einer Handschrift des 14. Jahrhunderts veröffentlicht hat [1]: „In rota nichil scribatur, quousque sit lectum privilegium et signatum per papam signo crucis“, wonach die Rota, auch an und für sich selbst, den persönlichen Antheil des Papstes anzeigen soll, wie früher der antike Endgruß und das *Benevalete*, bevor es zu dem von der Kanzlei hergestellten Monogramm wurde. Es wird in der That (in Uebereinstimmung mit den Formelbüchern und den graphischen Wahrnehmungen) allgemein angenommen, daß das der Umlaufslegende voranstehende Kreuzchen von der Hand des Papstes herrührt [2], und diese ganze Inschrift selbst zeigt, wenn sie, wie es auch mir in der Mehrzahl der Fälle zu sein scheint [3], nicht eigenhändig ist, doch eine besondere Schrift, die von der der Kanzlei abweicht, woraus wenigstens geschlossen werden darf, daß sie von der Hand eines besondern Angestellten des Papstes herrührt.

---

1) *Biblioth. de l'École des Chartes*, XIX S. 73.

2) Vgl. Delisle ebenda S. 34 (wo er das Kreuzchen als das einzige Autograph des Papstes bezeichnet); Wattenbach, *Schriftwesen*, 3. Aufl. S. 462; Kaltenbrunner und Diekamp in *Oesterr. Mittheil.*, I S. 381—383 u. III S. 572—574.

3) Zeichen der Eigenhändigkeit in der Schrift des päpstlichen Sinnspruches haben Kaltenbrunner und Diekamp fin-

Die **persönliche und ausdrückliche Unterschrift des Papstes** beginnt mit Paschalis II. Die Formel derselben lautet für gewöhnlich: „† Ego N. catholicae ecclesiae eps. ss.“, ihre Schrift aber kann für die Urkunden Paschals und seiner nächsten Nachfolger mit Sicherheit für eigenhändig erklärt werden, und auch, wo sie dieses nicht mehr ist, muß sie, gleich der Schrift des Sinnspruches, für das Werk eines persönlichen Vertreters des Papstes angesehen werden. Durch eingehende paläographische Untersuchungen kann man wol hin und wieder Ausnahmen entdecken oder zum Wenigsten zweifelhaft werden, aber daß jenes im Allgemeinen die Regel ist, ergiebt sich aus folgenden graphischen Thatsachen: zuerst zeigen die Buchstaben der päpstlichen Unterschrift, zumal in den ältesten Urkunden, das Gepräge einer persönlichen Kursive oder Halbkursive, sodann sind sie niemals, auch wenn sie kalligraphisch werden, mit der Kanzleischrift des Textes zu verwechseln, sondern nähern sich vielmehr der des Sinnspruches, drittens endlich wechseln sie stets zusammen mit dem Papstwechsel und bleiben sich für jeden Papst gleich.

---

den wollen, der Erstere besonders in den Urkunden Paschals II, der Andere seit den Zeiten Leos IX. Auch ich bin nicht abgeneigt für Paschalis die Eigenhändigkeit zuzugestehen, weil derselbe, wie er der Rota und dem *Benevalete* die eigenhändige Unterschrift zugefügt hat, so auch die Majuskelkursive des Sinnspruches, welche der halbkursiven Majuskel der Unterschrift sehr ähnlich ist, gezeichnet haben könnte; und ebenso will ich in anderen Fällen, wo in der Rota sowol wie in der Unterschrift der Charakter einer geläufigen Halbkursive vorwaltet, nicht leugnen, daß Eigenhändigkeit vorhanden sein kann. Wo aber die Schrift des Sinnspruches, sei es Majuskel oder Minuskel, gekünstelte kalligraphische Formen hat, die einen gewerbsmäßigen Schreiber verrathen (und das ist die Mehrzahl der Fälle), da glaube ich nicht, daß Eigenhändigkeit angenommen oder auch nur vermuthet werden darf.

Die gewöhnlichen Bullen, bei denen der Beweis für ihre Echtheit und Gültigkeit in dem Bleisiegel liegt, haben keine Unterschrift und ebenso wenig die Breven, in denen der den Brief schließende Fischerring auch für sich allein den persönlichen Antheil des Papstes zu erkennen giebt. Nur in solchen Fällen, die ihm besonders am Herzen lagen, durfte der Papst den Bullen und den Breven behufs wirksamerer Bekräftigung entweder den eigenen Namenszug oder andere Worte mit eigener Hand hinzufügen, aber dieses ausschließlich persönliche Verfahren liegt doch ganz außerhalb der diplomatischen Zusammenstellung der Urkunde [1].

Privaturkunden.

Ein Gesetz Justinians vom Jahre 538 (*Cod.* IV 21, 17) bestimmt, daß die Verkaufskontrakte, die Tauschverträge und die Schenkungen keine Gültigkeit haben sollen, „nisi instrumenta in mundum recepta subsriptionibusque partium confirmata et, si per tabellionem conscribantur, etiam ab ipso completa et postremo a partibus absoluta sint«. Auf die römischen Gesetze geht demnach der Ursprung der eigenhändigen Unterschriften und der entsprechenden Handzeichen, die uns in den Urkunden des Mittelalters entgegentreten, zurück, doch sind über den Gebrauch derselben noch einige Bemerkungen nöthig. Vor Allem ist zu beachten, daß, wenn auch Justinian aus-

---

[1]) Eine Bulle von Pius II vom 25. Nov. 1458 (im Staatsarchiv zu Siena), in welcher die Sienesen aufgefordert werden die Edlen wieder in die Stadtregierung aufzunehmen, hat als Nachschrift einige ganz von der Hand des Papstes geschriebene und mit seinem Namenszuge versehene Zeilen, in welchen Aeneas Sylvius sich sehr warm bemüht die ihm sehr am Herzen liegende Sache zu empfehlen. — In Betreff der eigenhändigen Unterschriften in den Breven verweise ich auf oben S. 37 Anm. 2.

drücklich von Unterschriften der Parteien spricht, doch im Allgemeinen nur die Aussteller allein unterschrieben haben [1], während die Antheilnahme des Empfängers äußerst selten vorkommt [2], und daß, wenn es sich um Urkunden für gegenseitige Verpflichtungen handelt, also um Verträge, Vertauschungen, Erbpachtabschlüsse, Schuldverschreibungen u. dgl., zumal in der Urschrift, gewöhnlich jede Partei dasjenige Exemplar zu unterschreiben hat, welches in die Hand der andern Seite überzugehen bestimmt ist. Dabei muß man die verfügenden Urkunden (*chartae*) von den Beweisurkunden (*notitiae*, *brevia*, *memoratoria*) unterscheiden. Die verfügenden Urkunden sind der Regel nach von den Ausstellern, weil von ihnen der Auftrag [die Rogation] ausgegangen ist, unterschrieben [3], und dieses begegnet (nach den örtlichen Unterscheidungen Brunners) sowol im lombardisch-toskanischen Gebiet, welches die vollendetste Form der mittelalterlichen Urkunde aufweist, wie im römischen, während die Urkunden des beneventanischen Gebietes und aus anderen Gegenden Süditaliens für gewöhnlich keine Aus-

---

[1]) Siehe Oesterley, *Das deutsche Notariat*, I S. 314 und Brunner, *Zur Rechtsgeschichte*, S. 57—60.

[2]) Als Beispiel weise ich auf eine Urkunde von Arezzo aus dem Jahre 1078 (*Codice diplom. Aretino*, Nr. 228) hin, durch welche der Bischof Konstantin den Schutz der Kathedrale dem Propst Jocundus und den Domherren zu S. Donato anvertraut. Die Urkunde hat neben anderen Unterschriften auch die des Propstes selbst: „Ego Jocundus, archidiaconus et prepositus huiusque privilegii receptor, ssi“.

[3]) Und in der That werden sie in einigen derartigen Unterschriften als *auctores*, in anderen als *rogatores* bezeichnet. Für *auctor* s. die oben S. 6 Anm. 1 angeführten Beispiele; *rogator* („signum manus N. rogatoris“) findet sich häufig in römischen Urkunden: vgl. Brunner, S. 26 u. 308 und das *Cartularium Sublacense*, herausgeg. von Allodi und Levi.

stellerunterschriften führen. Die Beweisurkunden dagegen, zu welchen nicht der Aussteller, sondern der Empfänger den Auftrag zu geben pflegt, entbehren, in welchem Gebiete Italiens sie auch hergestellt sein mögen, in der Regel der Unterschrift dieser Art, mit Ausnahme freilich, wenigstens für Toskana, zahlreicher Urkunden, die „Breven" genannt werden, aber auf Verlangen der Aussteller geschrieben sind [1].

Die Unterschriften und Unterzeichnungen der Aussteller, gleichviel ob die einzelne Urkunde deren eine oder mehrere enthält, dauern bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts fort, obwol sie bereits am Ende des 12. nicht mehr in ständigem Gebrauch waren. Von da ab werden dann die Aussteller und die Parteien von dem Rogatar im Texte namhaft gemacht, sowie von ihm auch die Zeugenlisten geschrieben werden, während, von einem Zeichen eingeleitet, der Namenszug und das Handzeichen des Rogatars, die jede andere Bekräftigungsform an Bedeutung überwogen und für alle gelten konnten, am Ende der Urkunde allein ihren Platz behaupteten. Dieses kann, soweit es die lombardisch-toskanische Verfügungsurkunde betrifft, im Allgemeinen gesagt werden, doch kommt es in besonderen Fällen und in anderen Gegenden auch vor, daß die antiken Gewohnheiten sich erhalten haben, bis endlich durch die neuere Gesetzgebung die Unterschriften der Parteien und der Zeugen wieder ein nothwendiges Erforderniß geworden sind.

Sehen wir nun zu, wie es mit dem Formelwesen und der Schreibung der oben bezeichneten Unterschriften und Unterzeichnungen bestellt gewesen ist.

Auf den einfachsten Ausdruck zurückgeführt, lauten die beiden Formeln: „† ego N. subscripsi" und „signum

---

1) Siehe oben S. 7 Anm. 1.

† manus N.", von denen jene für die eigenhändigen Namenszüge (*subscriptiones*), die andere für die an deren Stelle stehenden Handzeichen (*signationes*) gebraucht wird. Beide Formeln haben häufig noch eine Ergänzung, welche ihre Bestimmung und ihren Zweck besser ausdrücken soll. So erklärt in den ravennatischen Papyrus der unterschreibende Aussteller, daß er die Karte noch einmal gelesen hat, daß sie richtig dasteht, und daß er ihr seine Zustimmung giebt [1]. In den toskanischen Urkunden habe ich seit dem 12. Jahrhundert einen fast durchgehend fortlaufenden Unterschied in den Formeln beobachtet, je nachdem die Unterschriften mit eigener Hand oder vermittelst ersetzender Handzeichen hergestellt sind. In den Fällen der erstern Art heißt es: „ego N. a me facta subscripsi" oder „in hanc chartulam, in hunc libellum etc. a me factum subscripsi", in den anderen Fällen dagegen: „signum † manus N., qui hanc cartulam fieri rogavit".

Das *signum manus* besteht gewöhnlich in einem Kreuze, welches, wie Guigue bemerkt [2], das eigentlich christliche Zeichen ist und zu gleicher Zeit Anrufung Gottes, Glaubensbekenntniß und Eid bezeichnen soll; bisweilen werden aber auch geradezu Hände [3] oder andere passende Zei-

---

[1]) Marini, Nr. 90 (6.—7. Jahrh., Schenkung): „signum † manus Iohanni[s] etc. donatoris, omnia suprascripta cognoscentis et consentientis, cui et relecta est". — Nr. 98 (9. Jahrh., Schenkung): „Signum manus . . . etc. cui et rel. est". — Nr. 114 (539 fg., Verkauf): „† ego Deutherius . . . relegi, consensi, subscripsi".

[2]) C. Guigue, *De l'origine de la signature et de son emploi au moyen-âge*, Paris 1863 — ein merkwürdiges und bedeutendes Buch, welches auch heute noch mit Nutzen zu Rathe gezogen werden kann, selbst wenn man die vom Verfasser unter Beweis gestellte Behauptung, „que la signature a été inventée par ceux qui ne savaient pas écrire", nicht ganz anzunehmen im Stande ist.

[3]) Beispiele dafür bringt Guigue bei, doch können einige auch aus den italienischen Urkunden entnommen werden. Im

chen[1] zur Darstellung gebracht. Was hier von derartigen Zeichen gesagt wird, gilt nicht bloß für die Aussteller, sondern auch für die Zeugen, und für jene wie für diese gilt in gleicher Weise auch die weitere Wahrnehmung, daß in der größten Mehrzahl der Fälle so viele Zeichen gemacht werden, als Unterzeichner vorhanden sind, auch wenn die Erwähnung derselben nur eine zusammenfassende ist.

Im Behinderungsfalle durfte der Aussteller nach den römisch-barbarischen Gesetzen entweder eine andere Person damit beauftragen die Urkunde in seinem Namen zu unterschreiben[2], oder er unterzeichnete sie selbst mit dem einfachen Kreuz oder mit einem andern Handzeichen. Unter den Gründen für jene Beauftragung eines Andern

---

Codice diplom. Aretino (herausgeg. von Pasqui) ist in Nr. 235 (aus dem J. 1079) folgende Formel bemerkenswerth: „signum † manus Gizzi, qui hanc cartam et manum suam fieri fecit", worin sich allerdings das *manum suam* auf das Zeichen des Kreuzes bezieht, während in anderen Urkunden, z. B. in Nr. 217, 219, 239 u. a., in der That eine Hand dargestellt ist.

[1]) Siehe Guigue, S. 63—73.

[2]) Guigue, S. 21 führt zwei Verträge aus der *Lex Wisigot.* (lib. II tit. 5) und aus dem *Edict. Theod.* (cap. 29) an, welche diesen Punkt betreffen. Nach der erstern hat der *auctor,* wenn er „aegritudine obsistente" nicht unterschreiben kann, das Recht einen andern Anwesenden zu ersuchen an seiner Stelle den Akt zu unterschreiben, und dieses gilt auch, „si subscriptionem vel signum ad vicem illius auctoris ille qui est rogatus impresserit". Nach dem Edikt aber, „si testator aut literas ignorando aut per necessitatem vicinae mortis propriam subscriptionem non potuerit commodare, tunc octavus testis pro testatore adhibeatur huiusmodi, de cuius fide dubitari omnino non possit". Guigue entnimmt ferner aus dem Testament der Gräfin Johanna von Toulouse (1270) folgende Unterschrift: „Ego Johanna comitissa Tolosae et Pictavie predicta propria manu Alberici capellani mei huic testamento feci subscribi".

oder für diese Zeichnung, die sehr mannichfaltig sein konnten, war, wie sehr begreiflich ist, der häufigste die „ignorantia litterarum“, und in den ältesten mittelalterlichen Urkunden wird diese Veranlassung recht häufig in der das Handzeichen begleitenden Formel zum Ausdruck gebracht. Hin und wieder werden jedoch auch andere Beweggründe angeführt, wie z. B. „propter negligentiam usui sui manibus“, „propter caligine oculorum“ [1], „pro pestifera et innumerabili infirmitate“ u. s. w. [2], aber in der Folgezeit wird eine Begründung nicht mehr für erforderlich erachtet, so daß ihrer in den meisten Fällen keine Erwähnung mehr geschieht.

Es erübrigt nunmehr noch eine letzte, paläographische Untersuchung: sind diese Handzeichen eigenhändig oder nicht? Grundsätzlich und nach dem Ausdruck der Formeln müßten sie es allerdings sein, in Wirklichkeit aber sind sie es gemeinhin nicht, sondern müssen gleich der Formel, welche sie für eigenhändig erklärt, der Hand des Rogatars zugeschrieben werden, wie der graphische Augenschein ganz deutlich erkennen läßt. Es zeigen nämlich fürs Erste in der Reihe der am Fuße einer Urkunde stehenden Unterzeichnungen, die doch von verschiedenen Händen sein müßten, nicht selten alle eine gleiche Form. Sodann fällt es auf, daß die Kreuzeszeichen bisweilen mit einer solchen Kunstfertigkeit hergestellt sind, daß ein Schriftunkundiger sie nicht gezeichnet haben könnte, und was so von den Kreuzen gesagt werden kann, gilt in noch weit höherm Maße von den Darstellungen der Hände u. dgl. Endlich: wenn einer umfassenden Namenliste mehrere Kreuze, der Zahl der aufgeführten Namen entspre-

---

[1]) *Memorie e Documenti Lucch.*, V II Nr. 56 u. 73 (aus den Jahren 758 u. 791).

[2]) *Regesto Sublac.*, Nr. 27, Schenkung aus dem J. 924.

chend, vorgesetzt sind, so stehen diese Kreuze nicht jedes für sich, wie es doch sein müßte, wenn sie von ebenso vielen verschiedenen Händen gezeichnet wären, sondern sie treten nicht selten nahe aneinander, ja sie verschlingen sich zu einer einzigen Figur, was nothwendigerweise nur das Werk eines einzigen Herstellers sein kann. Wir können daraus also schließen, daß diejenigen Handzeichen, für welche mit Sicherheit Eigenhändigkeit festgehalten werden darf, äußerst selten sind, und daß die herkömmliche Formel, welche diese Zeichen begleitet und eine solche Versicherung enthält, in den meisten Fällen nichts weiter als ein stillschweigend und allgemein geduldeter notarieller Trug ist.

19.

Zustimmende Personen und Zeugen.

Außer der Unterschrift des Ausstellers giebt es in der Urkunde noch andere Unterschriften, Unterzeichnungen und Namenlisten, deren Bestimmung eine der beiden folgenden ist:

entweder die Zustimmung (und in gewissen Fällen auch die persönliche Theilnahme) anderer Personen an der beurkundeten Thatsache zu bekräftigen,

oder Zeugenschaft abzulegen für die Wahrheit der Thatsache und für den gesetzmäßigen Vorgang der Beurkundung.

Dieser doppelten Bestimmung entsprechend muß man also aus den Personen, welche dazu berufen wurden die Urkunde zusammen mit dem Aussteller zu bekräftigen und gutzuheißen, zwei Gruppen bilden: die der Zustimmenden und die der einfachen Zeugen; weil aber beide Gruppen, wenn sie auch bisweilen deutlich ausein-

andergehalten werden, ein ander Mal doch wieder ineinander übergehen, so dürfen sie hier zusammen behandelt werden.

Königsurkunden.

In der Regel hat die königliche Gewalt nicht mehr nöthig ihren eigenen Akten erst durch Zustimmende oder durch Zeugen Glauben zu verschaffen, weil die Macht des Königs unbeschränkt und unbestreitbar ist [1], und wenn in einigen älteren Urkunden Unterschriften von Intervenienten und in späteren Verzeichnisse von Zeugen angetroffen werden, so beweisen diese keine Verringerung der höchsten Gewalt, sondern sie dienen vielmehr zu ihrer Erhöhung, indem sie die Anhänglichkeit von Personen darthun, die zwar geringern Standes sind, aber zu gleicher Zeit doch im Staate hohes Ansehn genießen.

Für das merowingische und karolingische Urkundenwesen behauptet Sickel [2], daß die Zuziehung der Zeugen zu solchen Urkunden in der Regel nur dann bemerkbar wird, wenn sie für Klöster erlassene Privilegien bekräftigen sollen; solche Bekräftigungen aber werden mit einer gewissen Rücksichtnahme auf die Immunität der Bischöfe als „cum consilio pontificum“ oder „cum consensu episcoporum“ erlassen bezeichnet. Eine andere Art von Zeugen ist aus den Fürbittern für die an den Hof des Königs oder des Kaisers gebrachten Gesuche hervorgegangen [3]. Diese Fürbitter waren entweder von den Bittenden beauftragt das Gesuch persönlich vorzulegen und

---

[1]) Aus einer Urkundensammlung des 11. Jahrhunderts entnimmt Bresslau, I S. 798 die Bemerkung: „testes in hac re ne requiras, quibus .. non eget regia potestas“.

[2]) *Acta Karolin.*, I S. 66 fg.

[3]) Siehe Ficker, *Beiträge*, I S. 226 ff. u. II S. 440—442; Bresslau, *Handbuch*, I S. 790 ff.

zu unterstützen, oder sie waren angesehene Personen bei Hofe oder hohe Staatsbeamte, welche, sei es aus freien Stücken oder von Amts wegen und auf Bitten Anderer, die Mühe auf sich nahmen die Gesuche zu unterstützen und die Ausfertigung der betreffenden Urkunden zu veranlassen. In beiden Fällen wird ihre Vermittelung in dem königlichen Diplom erwähnt und bezeichnet Billigung, Beirath, Zustimmung, Betheiligung und zuletzt, infolge fortschreitender Entwickelung, Zeugenschaft. Dabei aber darf man nicht übersehen, daß, auch nachdem sich die im Text erwähnten Fürbitter zu den im Eschatokoll verzeichneten Zeugen umgewandelt haben, diese neue Eigenschaft derselben stets viel mehr nur auf amtlich erforderliche Zastimmung als auf persönliche Gegenwart schließen läßt, wodurch sich auch gewisse Unregelmäßigkeiten, von denen ich bald werde zu handeln haben, leichter erklären lassen.

Nach Voraussendung dieser allgemeinen Bemerkungen wollen wir zusehen, wie die Intervention der Zeugen in den königlichen Urkunden der verschiedenen Zeiten zur Erscheinung kommt.

Die Diplome der longobardischen Könige haben weder Unterschriften, noch Verzeichnisse von Zeugen, wogegen Beispiele der ersteren sowol in einigen Diplomen der Merowinger wie in einigen der ersten Karolinger vorkommen. Das älteste Stück, das dafür angeführt werden kann, ist eine Urkunde Chlodwigs II aus dem Jahre 653 [1], durch welche die von Bischof Landerich von Paris dem Kloster Saint-Denis verliehenen Privilegien bestätigt werden, und in deren Schlußprotokoll eine lange Reihe eigenhändiger oder doch anscheinend eigenhändiger

---

[1]) Pardessus, *Diplomata, chartae* etc. *ad res Gallo-francicas spectantia*, Paris 1849, Nr. 322.

Unterschriften von Bischöfen, von anderen Geistlichen und von Laien steht, mit den begleitenden Formeln „consentiens subscripsi“, „consensi et subscripsi« oder einfach „subscripsi“. Als letztes Beispiel führt Sickel[1] ein Diplom Ludwigs des Frommen von 794 für die Zelle Nouaillé an, in welchem sich zu der Unterschrift des noch jugendlichen, erst sechzehnjährigen Königs die einiger anderen angesehenen Personen seines Hofes gesellen. Es sind aber nur wenige Beispiele der Art, die sich eben als Ausnahmen erkennen lassen und in den späteren Jahrhunderten keine Nachfolge gefunden haben.

Als Ersatz für die außer Gebrauch gekommenen Unterschriften der Intervienten beginnen im 11. Jahrhundert die Zeugenreihen zu erscheinen, für welche das älteste bekannte Beispiel ein Diplom Konrads II von 1028 für die Abtei Corvey (Stumpf 1975) bietet, in welchem das von dem Worte „TESTES“ eingeleitete Verzeichniß der Zeugen in einer Kolumne (immer nur zwei Namen in jeder Zeile) auf dem freigelassenen Raum zwischen dem Ende des Textes und den die Rekognition und die Datierung enthaltenden Zeilen des Eschatokolls steht und auf der rechten Seite das kaiserliche Siegel, auf der linken das *signum imperatoris* oder Monogramm hat[2]. Diese Zeugenverzeichnisse erscheinen weiter bisweilen, aber noch recht selten, in den Kaiserdiplomen des 11. Jahrhunderts, sie werden häufiger bei den salischen Kaisern des 12. und am Häufigsten in der staufischen Periode. Ihre Stelle

---

[1]) *Acta Karol.*, I S. 203; vgl. II S. 84 u. 297 und Mühlbacher, *Regesta Carolin.*, Nr. 497.

[2]) Das Facsimile dieser Urkunde steht in den *KU in Abb.*, II 2. Eine kurze Notiz darüber giebt Fumagalli, I S. 428 fg., eingehender aber und mit Berücksichtigung aller einschlagenden paläographischen Fragen behandeln sie Ficker, *Beiträge*, I S. 231 und Sickel in *KU*, Text S. 18.

ist am Ende des Textes, und zwar genauer zwischen den Bekräftigungsformeln und der königlichen Unterschrift, wo sie zumeist einen neuen Absatz bilden, aber in gewöhnlich fortlaufenden Zeilen geschrieben sind. Die begleitenden Formeln sind: „huius oder cuius rei testes sunt; huic rei interfuerunt; nomina testium; testes fuerunt presentes; presentibus testibus; sub testimonio; idoneos testes subter notari fecimus, quorum nomina haec sunt“ und andere ähnliche.

In diesen Zeugenreihen begegnen nun aber nicht selten auffallende Unregelmäßigkeiten. Es erscheinen dabei bisweilen als gegenwärtige Zeugen solche Personen genannt, die in Wirklichkeit sich in weiter Entfernung befanden (sogar an Verstorbenen fehlt es nicht), ein ander Mal wieder solche, die mit früheren oder späteren historischen Momenten in Beziehung stehen; kurz, es werden in einem und demselben Verzeichniß Namen von Personen aufgezählt, welche aus historischen und chronologischen Gründen unmöglich in dem gegebenen Zeitpunkt zusammen gewesen sein können. Diese Thatsache war bereits von Fumagalli beobachtet [1], und bereits durch ihn wissen wir, daß derartige Unregelmäßigkeiten in den Unterschriften und Unterzeichnungen eine „feste Praxis« sind und in keiner Weise die Glaubwürdigkeit und die volle Regelmäßigkeit einer Urkunde beeinträchtigen. Die Gründe dieser Unregelmäßigkeiten sind in unserer Zeit ausgiebig und mit voller Sachkenntniß von Ficker erklärt [2], und aus seiner Lehre, die ich in Kürze darstellen will, lassen sich die Grundregeln entnehmen, welche den Geschichtsforscher wie den Urkundenforscher bei der Bestimmung des Werthes dieser Verzeichnisse zu leiten haben.

---

[1]) *Istit. dipl.*, I S. 455 fg.

[2]) Siehe insbesondere *Beiträge zur Urkundenlehre*, II S. 440 ff. und *Neue Beiträge* in *Oesterr. Mittheil.*, II S. 179 ff.

Vor Allem muß man im Auge behalten, daß, wie ich kurz vorher bemerkt habe, die Zeugenangaben in den Königsurkunden mehr als irgendetwas Anderes den politischen Zweck der Zustimmung, nicht aber die thatsächliche Gegenwart der Zustimmenden zum Ausdruck bringen. Allerdings hat es ja im Wesentlichen diese persönliche Anwesenheit zunächst veranlaßt, daß die Fürbitter, die Berather und die Theilnehmer an der Haudlung und an der Beurkundung, also die Zustimmenden aller Art, schließlich in Zeugenlisten übergegangen sind, aber der ursprüngliche politische Zweck der Zustimmung ist doch auch in diesen zurückgeblieben, und zwar als Hauptsache, während die thatsächliche persönliche Anwesenheit zu einem Gegenstande zweiter Ordnung herabgesunken ist. Bei der Zusammenstellung der Zeugenreihen aber, als sie erst der Kanzlei anvertraut war und nach gewissen bei Hofe und in den Amtsstuben gültigen Vorschriften ausgeführt wurde, kam es nicht mehr darauf an genau aufzuzeichnen, wer dabei war oder wer nicht dabei war, sondern wer in der Regel und nach jenen Vorschriften hätte dabei sein müssen, und die Regel stimmte, wie man weiß, oft genug nicht mit der Thatsache überein.

Auch ist daran festzuhalten, daß die in ein einziges Verzeichniß zusammengestellten Zeugen nicht immer alle in Beziehung zu einem und demselben historischen Moment stehen, weil die bei der Herstellung einer Urkunde in Betracht kommenden Momente, wie wir bereits wissen, verschiedenartig sind: einige Personen sind Zeugen der Handlung, andere der Beurkundung im Allgemeinen, wieder einige für den Entwurf, andere für die Reinschrift; und auch der Fall ist nicht ausgeschlossen, daß einzelne Verzeichnisse aus älteren Entwürfen oder Originalen herstammen. Daher darf es nicht Wunder nehmen, wenn alle solche aus verschiedenen Quellen entnommenen und

zu einer einzigen Liste verschmolzenen Elemente eine äußerliche Zusammengehörigkeit, welche sie vorher nicht hatten, auch nunmehr nicht erlangen konnten, es sei denn, daß gesetzliche Fiktion den Anschein einer solchen hervorrief.

Außer diesen methodischen Betrachtungen, welche die Ursachen für gewisse Unregelmäßigkeiten erkennen lassen, sind noch die sachlichen Irrthümer, zumal Verwechselungen und Verstümmelungen von Namen, zu berücksichtigen, aber auch wegen solcher Versehen wird man gegen die armen Kanzleibeamten, welche die gesetzlich erforderlichen Verzeichnisse jener Zeugen herzustellen hatten, ein Wenig nachsichtig sein müssen. Gegenwärtig waren die als Zeugen aufgeführten Personen häufig nicht, gegenwärtig bei Hofe vielleicht wol — oder wenigstens sollten sic es sein —, aber doch nicht eigentlich bei der Beurkundung selbst. Daher konnte es kommen, daß ihre Namen, die nothwendigerweise in die Listen hineinkommen mußten, nicht selten den Konzipienten, welche sie niederzuschreiben hatten, kaum bekannt waren und so nur nach Hörensagen und nicht ohne Fehler herauskamen, die Abschreiber aber gar, die Verfertiger der Reinschrift, gaben sie dann wieder, wie sie sie verstanden, und recht häufig haben sie sie falsch verstanden.

In solcher Weise kamen die Verzeichnisse der Zeugen in den Königsurkunden zu Stande. Aus den hiefür eben aufgeführten Wahrnehmungen aber lassen sich zwei Folgerungen ziehen. Die erstere geht dahin, daß die in den Verzeichnissen begegnenden Unregelmäßigkeiten und Widersprüche der zahlreichen, sehr dehnbaren Gruppe der gesetzlichen Fiktionen angehören, welche damals wie heute in der Praxis sehr viel Raum einnehmen durften, und es würde ein schwerer Irrthum sein, wollte man sie schon für sich allein als Anzeichen für die Un-

echtheit oder die Regelwidrigkeit einer Urkunde ansehen. Fürs Zweite wird durch die Herstellungsweise der Zeugenlisten erwiesen, wie wenig es bei den Königsurkunden in politischer Beziehung auf die thatsächliche Betheiligung von Zustimmenden und Zeugen ankam, daß sie lediglich zur Zier und bessern Ausstattung, nicht aber zum Schutz der Urkunde herangezogen wurden, am Wenigsten vollends zur Einschränkung oder Verringerung der königlichen Gewalt, die damals für durchaus heilig und unverletzlich galt.

Papsturkunden.

Um so weniger war die Bekräftigung durch Zeugen, wie wir diese jetzt verstehen, ein Bedürfniß für die in urkundlicher Form erflossenen Verfügungen der päpstlichen Gewalt, ja ich kann als Zeugen auch nicht, wie Pflugk-Harttung[1], diejenigen bezeichnen, welche die feierlicheren Privilegien der Päpste unterzeichnet haben, da sie nach meiner Auffassung viel mehr den Zustimmenden und Beipflichtenden zugehören. Bei diesen Unterschriften, die in den ältesten Zeiten sehr selten sind, erscheinen zuerst Kardinäle und andere Prälaten, mit der Zeit aber die Kardinäle allein; doch auch die Unterschriften dieser sind bis auf Paschalis II selten und werden erst seit Innocenz II ein wesentlicher Bestandtheil der feierlichen Privilegien[2].

Ein von Delisle veröffentlichtes und bereits oben (S. 170) angeführtes Formelbuch giebt für die Unter-

---

[1]) Pflugk-Harttung, *Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei*, S. 27—35. Trotzdem ist dieses Kapitel doch wegen der eingehenden analytischen und historischen Behandlungsweise äußerst wichtig und lehrreich.

[2]) F. Kaltenbrunner in *Oesterr. Mittheil.*, I S. 386 fg.; L. Mas-Latrie, *Les éléments de la diplom. pontif.*, II S. 29.

schriften der Kardinäle folgende Regeln: „Subscriptiones vero cardinalium episcoporum fieri debent recte sub scriptione pape ... A sinistra vero parte, videlicet a principio scripture debent se subscribere presbyteri cardinales, in alia parte dextra debent se subscribere diaconi cardinales. Quilibet cardinalis debet se subscribere manu propria cum signo crucis depicto vel alio signo, si alio est usus“ [1].

In Betreff der Unterschriften der Kardinäle geht die herkömmliche paläographische Frage dahin, ob sie eigenhändig seien oder nicht. Wattenbach hat es mit Bestimmtheit bestritten [2] und behält damit vielleicht für die große Mehrzahl der Fälle Recht, aber daß es ganz und gar keine eigenhändige Unterschriften gäbe, kann doch nicht behauptet werden, denn sie lassen durchaus, und mehr noch die ihnen vorgesetzten Kreuze, irgendeine persönliche Betheiligung der Kardinäle selbst erkennen [3]. Die Tinte und das verschiedene Gepräge dieser Unterschriften sowie die verschiedene Gestaltung der Kreuze bei den einzelnen Kardinälen geben uns die Ueberzeugung, daß diese Arbeit nicht in der Kanzlei gemacht ist; und wenn auch, wie Wattenbach bemerkt, der Annahme der Eigenhändigkeit der Umstand entgegenzustehen scheint, daß die Formen des Kreuzes und der Unterschrift eines und desselben Kardinals in verschiedenen Urkunden voneinander abweichen, so werden wir leicht zugeben können, daß diese Zeugen, wenn nicht mit eigener Hand, so wenigstens durch eigene Bevollmächtigte unterschrieben haben, so daß, wenn auch nicht äußerlich, wenigstens

---

1) *Biblioth. de l'École des Chartes*, XIX S. 73.

2) *Schriftwesen*, 3. Aufl., S. 462.

3) Vgl. Delisle in *Biblioth.* etc., XIX S. 34 fg.; Kaltenbrunner in *Oesterr. Mittheil.*, I S. 386—390 und Diekamp ebenda III S. 500 fg.

doch dem Sinne nach die auf ihren Befehl vollzogenen Unterschriften ihre Betheiligung zum Ausdruck bringen.

Privaturkunden.

Auch für die notariellen Urkunden sind die Zustimmenden (*consentientes*) und die Zeugen (*testes*) auseinanderzuhalten. Zu den Ersteren gehören die Aeltern, die Mundwalden, die Bürgen und kurz alle diejenigen, deren Beistimmung das Gesetz als nothwendige Bedingung erfordert, ebenso endlich diejenigen, welche mit dem Aussteller zusammen an dem Akte theilnehmen, ihn gewissermaßen als Theilhaber an der Gewalt billigen und bekräftigen. Von der letztern Art sind z. B. in den Urkunden der Bischöfe, der Aebte und anderer Geistlichen die Würdenträger in den Kapiteln, die Domherren, die Mönche u. A. Diese Zustimmung wird dann verschiedentlich ausgedrückt: entweder wird sie ganz allgemein im Texte angekündigt, ohne daß hinterher die einzelnen Unterschriften der Beistimmenden eine Stelle finden, oder diese werden im Texte einzeln namhaft gemacht und lassen noch im Eschatokoll ihre Unterschriften und Zeichnungen folgen, oder endlich diese Unterschriften und Zeichnungen werden hingesetzt, ohne daß der Zustimmenden vorher Erwähnung geschehen ist. Die Formeln für den Ausdruck der Zustimmung lauten gewöhnlich: „consensi, consentiens subscripsi, consensi et subscripsi“ u. s. w.

Hier aber wollen wir besonders über die Zeugen im eigentlichen Sinne (*testes*) handeln.

Für die Urkunden der römischen Zeit finden wir das Urbild derselben in den dem 1. und 2. Jahrh. unserer Aera angehörenden pompejanischen und siebenbürgischen Wachstafeln, deren Zeugenunterschriften in der größern

Mehrzahl wahrscheinlich eigenhändig sind[1]. Die Unterschreibenden sind ihrer sieben an Zahl, wenn das Schriftstück die Form einer Zeugenurkunde hat, d. h. wenn sie ihre Gültigkeit nicht aus der Niederschrift allein, sondern eben aus der Bekräftigung durch die Zeugen erhält, geringer an Zahl aber, wenn sie die Form eines Chirographen (vgl. oben S. 4) hat, d. h. wenn sie vom Urheber oder auf seinen Befehl geschrieben ist, also den Beweis ihrer Gültigkeit in sich selbst trägt[2].

In Betreff des Mittelalters habe ich bereits (oben S. 173) bemerkt, daß das charakteristische Bild der Beurkundung dieser Zeit die longobardische Verfügungsurkunde darbietet, und füge hier noch hinzu, daß sich rücksichtlich der Zeugen auch die neurömische Urkunde diesem Vorbilde annähert. Daher dürfen wir beide zusammen behandeln.

Die Urkunde den Zeugen zur Bekräftigung übergeben wird durch die Formel „testibus offerre (oder seltener „tradere") roborandam" ausgedrückt, die in den Papyrus von Ravenna und auch in den römischen Urkunden späterer Zeit häufig ist[3], in den lombardischen und den toskanischen aber recht selten und kaum über das 8. Jahrhundert hinaus vorkommt[4]. Die äußerliche Handlung des

---

[1]) Siehe Mommsen in *CIL*, III S. 922. Als nicht eigenhändig, sondern als von derselben Hand herrührend, welche die Urkunde selbst geschrieben hat, bezeichnet er die Zeugenunterschriften in der *Cautio de puella empta* vom J. 139 (Nr. 6).

[2]) Vgl. De Petra in *Atti dei Lincei*, Serie II Bd. III S. 164 fg. und Brunner, *Zur Rechtsgeschichte*, S. 44—50.

[3]) Im *Regesto Sublacense* (10.—11. Jahrh.) erscheint die Formel etwas umgeändert: „testes qui subscriberent rogavi".

[4]) Vgl. Brunner, S. 38 fg. Ich kann mit dem gelehrten Verfasser nicht übereinstimmen, wenn er meint, das „offerre testibus" komme in der toskanisch-lombardischen Urkunde, „sehr häufig" vor. Einige lucchesische Urkunden aus der ersten Hälfte

Bezeugens drückt das Edikt (Liutpr. cap. 63) durch die Formel „ponere manum in cartola“ aus.

Verschiedenartig sind bei den Zeugenangaben sowol die äußerliche Art der Anführung derselben wie die dabei gebrauchten Formeln.

In den ravennatischen Papyrus und in anderen Urkunden derselben Art aus dem 6.—11. Jahrhundert finden wir die Zeugen im Eschatokoll verzeichnet und diese Aufzeichnung in zwei Formen ausgeführt: zuerst in Form persönlicher Unterschriften der Zeugen selbst, die ihren Platz zwischen dem Ende des Textes und dem Vermerk des Rogatars finden und zumeist als eigenhändig erscheinen, später in Form einer hinter jenem Vermerk stehenden und von dem Rogatar selbst zusammengestellten *notitia testium*, welche die Namen der unterschreibenden Zeugen wiederholt und sie in Reihen anordnet [1]. Diese *notitia testium* ist zwar kein nothwendiges Erforderniß der Urkunde, trotzdem aber sehr häufig, und das älteste Beispiel einer solchen bietet die Sammlung Marinis in einem Testament vom Jahre 575, welches außerdem noch sieben andere Zeugenunterschriften auf der Rückseite führt, die erst nach der Schließung des Testamentes dort ihre Stelle gefunden haben [2].

---

des 8. Jahrhunderts abgerechnet, habe ich es in den toskanischen Urkunden fast nie gefunden; dagegen kommt es allerdings nicht ganz selten in den lombardischen vor, und zwar besonders in den Schenkungen und den Testamenten des 8. und der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, dann aber verschwindet es aus dem Formular. Vgl. *Codex dipl. Langobardiae*, in MHP, Bd. XIII.

[1]) Beispiele dafür bieten die Tafeln im Anhang zu den *Papiri diplom.* von Marini und im *Archivio paleogr. ital.* von Monaci.

[2]) Marini, *Papiri diplom.*, Nr. 75. — Die *notitia testium* fehlt und statt ihrer sind nur die Unterschriften vorhanden in Nr. 86 (Schenkung, von 553), 90 (dass., 6.—7. Jahrh.) und 122 (Verkauf, von 591).

Solange die persönlichen Unterschriften und Unterzeichnungen in Gebrauch bleiben, wofür etwa das 12. Jahrhundert als Gränze angesetzt werden kann, bilden die Zeugenangaben einen Theil des Eschatokolls, und sie bestehen da zumeist nicht bloß aus einfachen Unterschriften, sondern bringen weiter noch zum Ausdruck, was die Zeugen haben geschehen sehen, was zu bezeugen ihre Aufgabe ist. So hören wir in den ravennatischen Papyrus die Zeugen für die Schenkungen erklären, daß der Aussteller die Urkunde, nachdem er sie wieder gelesen, auch bekräftigt und beschworen hat, und daß die Urkunde dem Empfänger ausgefolgt worden ist, indem bald alle diese Handlungen zusammen, bald auch nur irgendeine von ihnen bezeugt wird [1]; die Zeugen bei Verkäufen dagegen geben Zeugniß für die Zahlung des Preises und fügen nicht selten auch die bereits oben erwähnte Erklärung hinzu, daß die Urkunde dem Aussteller nochmals vorgelesen oder von ihm bekräftigt worden ist [2]. Wenn sich auch in anderen Urkunden vor dem Jahre 1000 Unterschriften der gedachten Art finden, so läßt sich doch im Allgemeinen behaupten, daß sie stets sehr wenig zahlreich sind und immer seltener werden; dagegen herrscht das ganze Mittelalter hindurch im lombardischen wie im römischen Gebiet die allgemeine Gewohnheit die Zeugenunterschriften in ganz einfache Formeln zu kleiden, wie: „† Ego N. rogatus a N. (dem Aussteller) testis subscripsi“ oder „Signum † manus N. testis oder rogati testis“ [3].

---

[1]) A. a. O. Nr. 86, 90, 93, 95, 98, 110.

[2]) A. a. O. Nr. 114, 120, 121, 122, 126.

[3]) In den Urkunden von Sulmona aus dem 11. und 12. Jahrh. (s. *Codice dipl. Sulmonese*, herausgeg. von N. F. Faraglia, 1888) unterschreiben sich die Zeugen mit dem Zeichen und mit der Formel „signum manus N. rogatus a suprascripto“; das Wort „testis“ fehlt, und der „suprascriptus“ ist natürlich der Aussteller.

Die Weiterentwickelung der Unterschriften und der Unterzeichnungen zu den Zeugenverzeichnissen beginnt bereits vor dem Jahre 1000, und zwar mit der Zusammenstellung der Namen der Zeugen in eine alle umfassende Reihe, der die Formel „signa manuum“ und ebenso viele Kreuze, als Zeugen genannt sind (s. oben S. 177), vorangehen [1]; dann aber geht es von diesen, die noch immer die Wahrscheinlichkeit persönlicher Zeichnung beanspruchen dürden, weiter zu den wahren und wirklichen Zeugenlisten, die vom Notar zusammengestellt und mit den Formeln „praesentibus testibus, testes sunt“ u. ä. eingeleitet werden.

Seitdem geschieht die Zusammenstellung der Namen der Zeugen nicht mehr beständig im Eschatokoll, sondern nicht selten auch im Anfangsprotokoll. Ueber die Vielseitigkeit dieses Verfahrens in den verschiedenen Gebieten und den verschiedenen Zeiten kann ich mich hier unmöglieh auslassen, auch könnte es nicht ohne die eingehendsten Einzeluntersuchungen geschehen. Da für die allgemeine Kenntniß genügen kann, was ich oben angegeben habe, so sei es mir nur als eine Probe solcher Einzelforschungen hier zu berichten gestattet, was ich in den toskanischen Urkunden vom 11. bis zum 13. Jahrhundert beobachtet habe, denn während dieser Periode eben läßt sich die Entwickelung von den Unterschriften

— In den Urkunden von Bari aus der griechischen und der normannischen Zeit lautet die gebräuchlichste Formel der Zeugenunterschriften „testis sum“ ohne „rogatus“. Vgl. *Codice diplom. Barese*, herausgeg. von Nitti, Bd. I.

[1] Siehe z. B. bei Troya, *Codice diplom. Longobard.* unter Nr. 673 und 704 zwei Urkunden aus Cremona, eine Schenkung aus dem J. 753 und ein Erblehen von 756. In der erstern enthält die Liste acht, in der andern drei Namen und immer ebenso viele Zeichen.

und Unterzeichnungen zu den Verzeichnissen am Deutlichsten verfolgen. Man wolle dabei aber im Auge behalten, daß meine Bemerkungen nur die gewöhnlicheren Formeln betreffen, auf die Ausnahmen aber keine Rücksicht nehmen.

Im 11. und 12. Jahrhundert führen die toskanischen Urkunden gewöhnlich im Eschatokoll die *signa manuum* mit den in eine Liste gebrachten Namen der Zeugen, während in den Briefen oder größeren Notitien eine Verschiedenheit obwaltet. In diesen pflegt aber das Verzeichniß der Zeugen am Anfang zu stehen und zuletzt die Zeichen derselben zusammen nachgestellt zu werden, und zwar mit zusammenfassenden Formeln, welche etwa auf die folgende zurückzuführen sind: „signa manuum praedictorum hominum, qui ibidem fuerunt rogati testes“; doch werden bisweilen auch im Texte die Zustimmenden dem Namen nach, die Zeugen dagegen nur zusammenfassend genannt, und zwar mit der Formel „in praesentia bonorum hominum, quorum subter leguntur nomina,“ oder mit anderen ähnlichen, und dann steht das Verzeichniß derselben am Ende. Im 13. Jahrhundert wird der Gebrauch der von dem Notar zusammengestellten Zeugenverzeichnisse allgemein, die bald am Ende, bald am Anfang der Urkunde stehen; da aber meine Beobachtungen mir bisher noch nicht gestatten eine feste Regel hiefür aufzustellen, so mag es hier wenigstens genügen das Eine (was übrigens auch für andere Gebiete und für spätere Jahrhunderte gilt) festzulegen, daß nämlich die Zusammenstellung der Zeugenverzeichnisse mit der Datierung verbunden ist, und daß, wenn die Angaben der Zeit und des Ortes voneinander getrennt sind, die Zeugenliste in der Regel bei der zweiten steht.

20.

Vollziehung der Urkunde.
Unterschriften der Kanzleibeamten und der Notare.

Abgeschlossen wird die Reihe der Unterschriften und Unterzeichnungen mit denen der Kanzler und der Notare, durch welche die Urkunde ihre Vollendung und die Anerkennung ihrer vollen Kraft und Gültigkeit empfängt. Kanzler und Notare haben, im Grunde genommen (siehe Kap. 2, oben S. 8), eine und dieselbe Aufgabe, die der Rogatare, aber praktisch sind ihre Arbeitsweisen verschieden voneinander, und verschieden ist auch die rechtliche Bedeutung ihrer Unterschriften. Der Kanzler ist ein angestellter Beamter, der Notar dagegen besitzt nur ein freies Amt, genießt aber öffentliches Vertrauen. Namen und Titel des Erstern dienen dazu die Gesetzmäßigkeit und regelrechte Form derjenigen Urkunden zu bestätigen, welche durch Vermittelung seines Amtes erlassen sind, doch ist ihre Anwendung in manchen Fällen auch nur wenig mehr als eine geschäftliche Formalität, weßhalb sie auch nicht eigenhändig zu sein brauchen, ja ausgelassen, auch wol durch andere Hülfsmittel und vorzüglich durch das Siegel bekräftigt oder gar ersetzt werden dürfen. Namen und Titel des Notars hingegen haben nicht bloß eben dieselbe Bestimmung, sondern bedeuten auch noch etwas mehr: sie bedeuten, daß ich so sage, die Schaffung eines Rechtstitels, indem sie im italienischen Recht nicht bloß den nothwendigen Abschluß der Urkunde, sondern den Anfang und die Grundlage ihrer gesetzlichen Kraft ausmachen.

Königsurkunden.

Bei den Königsurkunden gilt als Vollziehung die Rekognition (*recognitio*) der Kanzlei, die aus einer

Unterschrift und aus einer hinter dem *signum regis* stehenden Formel besteht [1].

Die Diplome der Longobarden, deren Beschaffenheit ich bereits im 11. Kapitel (S. 76—78) besprochen habe, sind von einfachen Notaren unterschrieben. Aber bei der verwickelten Einrichtung der Kanzlei der Franken, zumal der Karolinger, und der deutschen Kaiser wurden auch die Weise und die Formen der Rekognition verwickelter (s. oben S. 80—84). Diese wurde von dem Kanzler oder von einem Notar der Kanzlei vollzogen und enthielt Namen und Titel des Rekognoscenten, ferner die Erwähnung des Erzkanzlers oder des Erzkappellans, die selbst, wie wir bereits wissen, keinen thätigen Antheil an den inneren Geschäften der Kanzlei und an der Ausfertigung der Urkunden nahmen, sondern dabei durch den Rekognoscenten unter Anwendung der Formel „ad vicem“ vertreten wurden, und endlich die eigentliche Rekognitionsformel, die unter den Merowin-

[1]) Siehe Ficker, *Beiträge*, II S. 160—188. — Fumagalli, *Istit. dipl.*, I S. 446 sagt: „Nach dem Monogramm folgen in den Diplomen die Zeichnungen oder vielmehr die Gegenzeichnungen. Der Hauptzweck, den man bei ihrer Einführung im Auge hatte, ging dahin, daß sie erkennen lassen sollten, ob jene genau richtig geschrieben wären und dem Sinne des Herrschers entsprächen“. Ich habe diesen Satz wiedergegeben, damit die besondere diplomatische Bedeutung, welche F. dem Wort Zeichnung [segnatura] beilegt, klar werde, nämlich die der Kanzleirekognition, die nicht mit derjenigen verwechselt werden darf, welche wir dem Worte hier in rein paläographischem Sinne geben. In diesem Sinne wollen wir zwar keinen innern Unterschied zwischen Zeichnung und Unterschrift machen, doch möchten wir mit diesem zweiten Wort die eigenhändigen buchstäblichen Unterschriften bezeichnen, mit dem erstern aber die durch andere Zeichen hergestellten, mögen in dem einen oder dem andern Falle Aussteller, Zeugen, Kanzleibeamte oder Notare die Unterzeichner sein.

gern »legi, relegi oder obtuli«, in der Folgezeit „recognovi oder subscripsi“ lautete.

Die Rekognition steht in den ältesten Zeiten rechts von der Zeichnung und Unterschrift des Königs, später eine Zeile tiefer, doch kehrt hin und wieder auch, bis in die Zeit Heinrichs II, der alte Brauch zurück[1]: sie ist gleich der voranstehenden Zeile des *signum regis* in verlängerten Buchstaben geschrieben und hat in der karolingischen Zeit an der Spitze ein *chrismon* und am Ende ein *sigeum recognitionis*, welches tironische Noten oder dieselben nachahmende Zeichen enthält[2].

Eine der wichtigsten Fragen, welche die heutige Urkundenlehre zu behandeln hat, betrifft die Eigenhändigkeit der Rekognition. Es ist hauptsächlich das Verdienst Sickels und seiner Schule hierüber neues Licht geschaffen zu haben, indem sie mit bewunderungswürdiger Geduld und Scharfsinnigkeit die einzelnen Urkunden einer Prüfung unterzogen um bei einer jeden den Diktator, den Schreiber des Textes, den oder die Schreiber des Protokolls und den genannten wie den wirklichen Rekognoscenten herauszufinden. Ich möchte nicht gerade behaupten, daß diese feinen Untersuchungen in jedem einzelnen Falle unumstößlich sichere Ergebnisse gehabt haben, weil die Grundlage, auf welcher sie hauptsächlich aufgebaut sind, die Verschiedenheit der Hände ist, die doch recht häufig bei der paläographischen Kritik der Codices wie der Urkunden gar leicht zu Täuschungen führt, aber gewisse Lehrsätze, gewisse Grundregeln können doch bereits als gesichert gelten, und diese will ich hier kurz auseinandersetzen[3].

---

[1]) Ficker, *Beiträge*, II S. 161.

[2]) Sickel, *Acta Karolin.*, I 320 ff.

[3]) Ich stehe davon ab hier ins Einzelne gehende Nachweise zu geben. Man sehe deßwegen die bereits angeführten *Acta Ka-*

Unter den Merowingern und den ersten Karolingern bis auf Ludwig den Frommen sind die Unterschriften eigenhändig, und ob der Rekognoscent an der Abfassung des Diploms theilgenommen hatte oder nicht, er hatte es jedenfalls gelesen und machte sich durch seine Unterschrift zum Bürgen für den Inhalt desselben. Aber mit den Söhnen Ludwigs begann die Verwirrung, die im 10. und 11. Jahrhundert, in den Zeiten der Sachsen und der Salier, immer ärger wurde. Es sind Unterschriften von der eignen Hand des Kanzlers vorhanden, andere von Notaren unter ihrem eigenen Namen und wieder andere von Notaren unter dem Namen des Kanzlers, dessen Stelle sie vertraten, endlich aber auch nicht wenige von der Hand unterer Beamten, welche für den Kanzler oder die Notare unterschrieben und dabei auch die Namen derselben gebrauchten.

Auch die Kanzleirekognition wurde indeß mit der Zeit ein gesetzlich anerkannter Trug, wobei sie natürlich jede Bedeutung verlor und allmählich, besonders seit Friedrich II, als etwas Ueberflüssiges ganz vernachläßigt

---

rolinorum Sickels, seine *Beiträge zur Diplomatik*, *Programm und Instruktionen der Diplomata-Abtheilung* (in *Neues Archiv*, I, 1876), die *Selbstanzeige* der „*Kaiserurkunden in Abbilduagen*“ (in *Oesterr. Mittheil.*, II, 1881) u. s. w. nach. Angewendet sind jene Grundsätze in der angeführten Sammlung der *KU in Abb.* und in den unter der Leitung Sickels herausgegebenen *Diplomata regum et imperatorum Germaniae* in den MGH. In diesen beiden Sammlungen sind die Schreiber und die Unterschreibenden dadurch bezeichnet und voneinander unterschieden, daß immer je eine Sigle dem Namen des Vorstandes der Kanzlei zugefügt ist, so daß „Poppo A. B. C., Bruno A. B. C.“ u. s. w. ebenso viele Kanzleibeamte unter Poppo, Bruno u. s. w. als Schreiber und Unterzeichner von Urkunden bezeichnen, deren Namen man zwar nicht kennt, deren Persönlichkeiten man aber an der verschiedenen Schrift voneinander unterscheiden zu können meint.

wurde. Aber in derselben Zeit des Verfalls muß eben auch, gerade je seltener die Rekognition wird, um so größere Wichtigkeit denjenigen Fällen beigelegt werden, in welchen sie ausnahmsweise angewendet ist, denn sie bietet da ein besonderes Zeugniß dafür, daß an der Ausfertigung der mit ihr versehenen Urkunden der Kanzler, auch wenn er sie nicht mit eigener Hand unterschrieben hat, doch wenigstens durch seine persönliche Gegenwart betheiligt gewesen ist. Selten kommen die Rekognitionen auch während des auf die Staufer folgenden Zwischenreichs vor, aber sie sind dann recht häufig eigenhändig, wie sie es bestimmt unter Heinrich VII und Karl IV sind, unter deren Regierungen die Rekognition bald auf die mit der goldenen Bulle versehenen Diplome beschränkt wurde [1].

Papsturkunden.

Die Theilnahme der Kanzlei an der Herstellung und an der Ausfertigung der Papsturkunden zeigt sich in allen jenen drei Zeilen, welche zur Vollziehung derselben verwendet werden [2].

Die erste Zeile enthält den Namen und die eigenhändige Unterschrift des Schreibers des Textes, womit in den ältesten Zeiten, von Hadrian I bis auf Urban II, das Monatsdatum und die Indiktion verbunden sind. Aber seit Urban II bleibt die einfache Unterschrift ohne das Datum, und ihre Formel lautet dann: „Scriptum per manum N. scriniarii oder notarii regionarii et scriniarii".

---

[1]) Herzberg-Fränkel, *Geschichte der deutschen Reichskanzlei* 1246—1308, in *Oesterr. Mitth.*, Ergänzungsbd. I S. 272—275.

[2]) Vgl. Diekamp, *Päpstl. Urkundenwesen* etc., in *Oesterr. Mittheil.*, III S. 587 ff.; Pflugk-Harttung, *Die Urkunden der päpstl. Kanzlei* etc., München 1882. S. 12—23; Giry. *Manuel*, S. 670 u. 674 ff. Siehe auch das 7. Kapitel dieses Buches.

Diese Zeile des Scriptum, welche unmittelbar hinter dem Texte folgt und von ihm nur durch das dreifache AMEN getrennt wird, ist die erste unter den drei Zeilen des Eschatokolls, die in Wegfall kommt, und dauert nicht über Calixt II hinaus.

Welchen Antheil die Kanzlei an der äußerlichen Herstellung der zweiten, die *subscriptio papae* enthaltenden Zeile gehabt hat, habe ich bereits im 18. Kapitel gezeigt.

Die dritte und letzte Zeile, welche die Ausfertigung der Bulle erkennen läßt, beginnt mit den Worten: „Datum per manus« und enthält den Namen und die Titel des Datars, den Tag, den Monat, die Indiktion und die Jahre der Inkarnation und des Papstthums [1].

Die Briefe oder gemeinen Bullen haben keine Kanzleiunterschriften, die einen wesentlichen Theil in der Vollziehung der Urkunde ausmachen, dagegen zeigen die Breven die Unterschrift des Sekretärs.

Privaturkunden.

Ausführlicher will ich von der mittelalterlichen Privaturkunde handeln, deren Vollziehung durch die Unterschrift und die Beglaubigung des Rogatars geschieht. Diese Unterschrift hat aber — das muß man festhalten — einen verschiedenen Werth in den Verfügungsurkunden und in den Notitien, indem sie in den ersteren ein wirklicher und eigentlicher, durch angepaßte Formeln zum

[1]) In Betreff der Zusammensetzung dieser drei Zeilen scheint es mir angebracht die Aufmerksamkeit der Leser auf die Bulle Benedikts VIII für Johann, den Thürhüter des lateranensischen Palastes, vom Jahre 1017 zu lenken, welche A. Giorgetti im Staatsarchiv zu Florenz aufgefunden und selbst im *Archivio stor. ital.*, XI (1893) S. 104—111 mit trefflichen Erläuterungen veröffentlicht hat.

Ausdruck gebrachter Vollziehungsakt (*completio*) ist, von dem ich gleich zu sprechen haben werde, in den anderen dagegen eine einfache *subscriptio*, die von einem bereits vollzogenen Akt, bei welchem der Notar als mit öffentlichem Vertrauen ausgestattete Persönlichkeit betheiligt gewesen ist, und den er niedergeschrieben hat, Zeugniß ablegt. Deutlich lassen dieses Verhältniß die dabei angewendeten Formeln erkennen: „hoc breve scripsi et interfui; his actis interfui [1]; interfui, previdi, denotavi [2]; ibi fuit et hoc breve predictorum contrahentium rogatu scripsit“ [3] u. s. w.

Die Unterschrift und Beglaubigung der Verfügungsurkunden durch einen Notar bestand bis zum 12. Jahrhundert in ihrer regelrechten und vollständigen Form aus den folgenden Theilen:

Zeichen des Tabellionats,

Namen und Titel des Rogatars,

Angabe über den empfangenen Auftrag, über die Niederschrift der Urkunde und über andere Schlußakte der Beurkundung,

Formel „post traditam“,

Vollziehungsformel.

Zeichen des Tabellionats nennt man dasjenige willkürlich ersonnene Handzeichen des Notars, welches vor der notariellen Unterschrift steht. Es besteht in der ersten Zeit aus einem einfachen Kreuz, wird aber allmählich mehr zusammengesetzt, indem es zwar in der großen Mehrzahl der Fälle ein kreuzähnliches Aussehn behält,

---

1) Brunner, S. 42.

2) Vom März 1071; *Codice dipl. Aretino*, Nr. 205.

3) Vom 22. Februar 1164; Staatsarchiv zu Florenz.

bisweilen aber verwunderliche, symbolische oder monogrammatische, Figuren annimmt [1].

Der Gebrauch dieser Zeichen, die in ihrer Gestalt auf das Gewerbe und zugleich auf die Person hinweisen, ist ohne Zweifel in Italien entstanden, wo die Tabellionen, die Kurialen und die Notare feste Körperschaften bildeten, und wo das Zeichen und die Unterschrift eines jeden in den von ihm veranlaßten Urkunden denselben Werth hatte wie anderswo das Siegel. Dieses wurde schon im 13. Jahrhundert von Conradus de Mure, der davon in der „Lombardei“ Kenntniß erhalten hatte, ausgesprochen [2]: „Legales tabelliones, quales videmus in Lombardia, omnibus instrumentis que scribunt manu sua inponunt quoddam signum seu karacterem specialem, quo signo seu quo karactere idem utuntur pro sigillo. Et omnes, quibus osten-

---

[1]) „Notariorum veterum signa nonnulla curiosa“ aus dem 14.—16. Jahrhundert bei Baring, *Clavis diplomatica*, 1787. — Eine kurze Notiz darüber giebt Fumagalli, *Istit. dipl.*, II S. 221, ausführlicher und unter Beihülfe von Facsimile handeln Guigue und Giry davon. — In der Zeitschrift *Moyen-âge*, März- u. Aprilheft 1897, wird ein Buch von E. Leist, *Die Notariats-Signete, ein Beitrag zur Gesch. des Notariates*, Leipzig u. Berlin (1896), angezeigt, welches außer einer geschichtlichen Einleitung 25 Facsimiletafeln enthält. — In dem *Archivio paleogr. ital.* von Monaci zeigen verschiedene Beispiele aus dem 11.—13. Jahrh., wie das Personalpronomen „Ego“ als Anfang der notariellen Unterschrift in monogrammatischer Form ausgedrückt wurde, und in anderen Urkunden wieder (ebd. II Taf. 23, 25 u. 26) ist auch der Name des Rogatars in derselben Weise gezeichnet. Eine römische Erbpachtsurkunde vom Jahre 1198 (deren Facsimile in meiner paläographischen Schule vorhanden ist) hat als Notariatszeichen einen gebogenen Arm, der Skriniar aber, der sie geschrieben hat, heißt *Fortibrachium*. — Eine Urkunde aus Arezzo vom J. 1073 (*Codice dipl. Aretino*, Nr. 209) hat am Anfang und am Ende als Notariatszeichen ein Monogramm, welches aufgelöst „NOTA(*rius*)“ bedeutet.

[2]) Rockinger, *Briefsteller*, S. 476.

sum fuerit huiusmodi instrumentum in iudicio vel extra iudicium, plenam et legittimam fidem ipsi adhibent instrumento, quia ipsi tabelliones ad assertionem veritatis astricti sunt prestito corporaliter iuramento".

Außerhalb Italiens begegnet das Notariatszeichen, bald früher bald später, überall da, wo die Einrichtung des Notariats nach italienischer Art in Kraft trat. So kam es spät in den deutschen Landen auf, wo, wie wieder Conradus bezeugt, kein „usus legalium tabellionum" bestand, während es in Frankreich, und zwar ganz besonders im Süden, recht früh, schon vor dem 13. Jahrhundert, auftritt und in den folgenden Jahrhunderten zu großem Aufschwung gelangt [1].

Auf das Zeichen des Tabellionats folgt die Intitulation des Rogatars (wenn ich sie so nennen darf), d. h. sein Name, eingeleitet durch das Personalpronomen *Ego* und gefolgt von seinen Titeln und seinen Attributen. Wir wissen bereits, daß die Urkundenschreiber nicht immer zum Stande der Notare gehört haben, daß die Notare in den verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Gegenden Italiens verschiedene Benennungen hatten, und daß auch die rechtliche Herkunft ihres Amtes verschieden erklärt wurde. Alles dieses bringt der Schreiber und Rogatar der Urkunde in seiner Intitulation, welcher hin und wieder sogar das „dei gratia" [2] nicht fehlt, zum Ausdruck: doch will ich hierauf jetzt nicht des Weitern eingehen, weil ich darüber bereits im 12. Kapitel gesprochen habe.

---

[1]) Siehe Giry, *Manuel*, S. 602—604.

[2]) Es wird, wofür einige Beispiele in dem *Archivio paleogr. ital.* von Monaci, in den Urkunden des römischen Gebiets viel gebraucht; als toskanisches Beispiel füge ich aus einer Urkunde vom 1. Mai 1134 (Staatsarchiv zu Florenz) noch hinzu: „Enricus ego dei gratia notarius".

Dagegen empfiehlt es sich auf die neue Benennung „iudex ordinarius et notarius", die im 13. Jahrhundert, wo der „iudex ordinarius" an die Stelle des frühern „iudex regis" getreten ist, aufkommt und darnach sehr häufig wird, wenigstens kurz einzugehen. Die Befugnisse des ordentlichen Richters und die des Notars waren streng genommen verschieden voneinander, indem jener die Berechtigung hatte Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit auszuüben, der Andere Urkunden abzufassen und zu beglaubigen; da aber beide Aemter fast immer in einer und derselben Person vereinigt waren, so verschmolzen natürlich auch die Befugnisse beider ineinander[1], so daß sie in den Formularen derjenigen Diplome der Könige, der Pfalzgrafen, der Bischöfe u. s. w., welche Notare berufen und einsetzen, ohne jede Unterscheidung aufgezählt werden, und daß beide Titel in den Unterschriften der Notare selbst als gleichgestellt nebeneinander stehen. Es ist, glaube ich, ein äußerst seltener Fall, daß zwischen den beiden Titeln eine deutliche Unterscheidung gemacht wird, und ich weiß dafür in der That nur ein einziges Beispiel in einer florentiner Urkunde aus dem Ende des 12. Jahrhunderts anzuführen[2]. Es ist das ein Kauf- und Verkaufskontrakt, zu welchem Ehemänner und Ehefrauen ihre Zustimmung geben und die Letzteren auf die Frage des Rogatars, wie es das Gesetz verlangt, erklären keinen Zwang erlitten zu haben; der Rogatar aber hält hier in seiner Unterschrift die beiden von ihm bei dieser Gelegenheit ausgeübten Eigenschaften eines Richters und eines Notars in folgender Weise auseinander: „Ego Ildebrandus iudex predictas mulieres interrogavi atque nota-

---

[1]) Siehe Ficker, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens*, III S. 229 ff.

[2]) Vom 25. März 1199; im Staatsarchiv zu Florenz.

rius [1] hec rogavi et scripsi et huic instrumento ideo complectionem dedi".

Wir haben bereits gesehen, daß der durch den Aussteller an den Rogatar gerichtete Auftrag (*rogatio*) die Urkunde zu schreiben in den Bekräftigungsformeln des Textes enthalten ist (Kap. 13), und daß er häufig in den Unterschriften der Aussteller selbst wiederholt wird (Kap. 18). Die dabei angewendeten Ausdrücke sind: „rogavi, rogavimus, rogavit, rogaverunt", und auf sie bezieht sich der Notar, wenn er in der eigenen Unterschrift das Wort „rogatus" oder eine andere Wendung von gleicher Bedeutung gebraucht und ihr nicht selten die Erwähnung des Auftrages der Aussteller oder der Parteien folgen läßt. Darnach erklärt er weiter, daß die Urkunde von ihm selbst geschrieben ist: „scripsi, hanc cartulam scripsi" u. s. w., wie ja in den älteren Urkunden in der Regel Schreiber und Rogatar eine und dieselbe Person sind [2]. In nicht wenigen Verfügungsurkunden, zumal vor dem Jahre 1000, erwähnt er außerdem, daß die Urkunde unterschrieben und bekräftigt ist durch die Zeugen: „post omnium testium roborationem, post a testibus roboratam, post testium subscriptiones" u. ä., und in anderen wieder bezeugt er, und zwar hinter der Formel „scripsi", daß in seiner und der Zeugen Gegenwart die Förmlichkeit der Uebergabe der Urkunde an den Empfänger vollzogen, und wenn es sich um Kauf und

---

[1]) Das Original hat fälschlich „nonarius".

[2]) Die beiden Formeln „rogatus" und „scripsi" stehen nicht immer genau in der oben angegebenen Reihenfolge, indem in einigen Urkunden „scripsi" am Anfange der ganzen Unterschrift, in anderen „rogatus" am Ende steht. (Beispiele für das Erstere in den *Documenti Amiatini* von Calisse, für die zweite Ausnahme ein Beispiel in *Archivio paleogr. ital.*, II Taf. 26).

Verkauf handelt, daß der Preis an den Verkäufer ausgezahlt ist[1].

Viel umstritten ist die der Vollziehungsformel vorangehende Formel *post traditam*, die bis zum 12. Jahrhundert in den Vollziehungsurkunden in Gebrauch geblieben ist. Welche Bedeutung sie hat, und zu welchen Akten der Beurkundung sie in Beziehung stehen kann, ist von den Gelehrten verschiedenartig erklärt und beurteilt[2]. Ich will mich nicht damit aufhalten hier die

---

[1]) Für die erstere Art der Bezeugung bieten die ravennatischen Papyrusurkunden zahlreiche Beispiele, für die andere einige wenige die toskanischen Urkunden des *Codice dipl. Longob.* von Troya, und zwar Nr. 481, 519 u. 695: 730, Pisa: „Ego Rodoald notarius hanc cartula scripsi, soledos dante vidi et post traditam explevi"; 719, Lucca: „Ego Petrus scripsi et in presentia testium sese soledos dante vidimus, cumplevi et dedi"; 740, Lucca: „Ego Gaudentius ante presentia testium ipsos suprasriptos solidos dante vidi".

[2]) Die wichtigsten Ansichten darüber sollen hier der Zeitfolge nach in Kürze Platz finden.

L. A. Muratori (Dissert. XII; *Antiq. ital.*, I S. 669 fg.) bezieht die Formel *post traditam* auf die Uebergabe der Urkunde an die Zeugen zur Bekräftigung und fügt hinzu, daß diese Uebergabe durch den Notar geschah: „roborandam tradebat chartam, h. e. subscriptione firmandam; ipse vero tandem suo nomine apposito complebat ac personis quarum intererat ipsam chartam authenticam dabat, idest demittebat".

G. Marini, *Papiri dipl.*, S. 259 bezieht sie zwar auf eine durch den Notar vollzogene Uebergabe, jedoch nicht bereits an die Zeugen, sondern an eine der Parteien: „wir müssen annehmen, daß die Tabellionen, bevor sie zum Akt der Vollziehung und des Abschlusses kamen, und auch bevor die Zeugen unterschrieben, die Formalität der Uebergabe der Urkunde an eine der Parteien erfüllten".

G. Fumagalli, *Istit. dipl.*, II S. 222 fg. will in ihr die Hinweisung auf den vorläufigen Akt der Uebergabe sehen, welchen

schwierige Frage noch einmal abzuhandeln, noch fühle ich mich, die Wahrheit zu sagen, im Stande sie zu entscheiden, ich beschränke mich vielmehr nur auf eine Bemerkung, welche bereits von Ficker und von Calisse gemacht ist, auf die Bemerkung nämlich, daß in der äußerlichen Anordnung der verschiedenen Theile der notariellen Unterschrift die Formel *post traditam* unmittelbar vor der Vollziehungsformel und hinter allen anderen Angaben, welche in jene hineingenommen werden können, zu stehen kommt. Demzufolge scheint mir jede Beziehung derselben auf die durch den Urheber vollzogene vorläufige Handlung der Uebergabe der Urkunde an den Rogatar, damit er sie erst schreibt (etwa entsprechend der alten Formel des „levare chartam“)[1], voll-

---

der Aussteller ausführte, indem er die noch nicht geschriebene Urkunde dem Notar überwies, eben damit er sie schrieb.

J. Ficker hält es, zum Theil mit Muratori, zum Theil mit Marini übereinstimmend, für „zweifellos“, daß sich die Formel auf die vom Notar vollzogene Aushändigung der Urkunde an die Parteien und an die Zeugen, welche sie unterschreiben sollen, beziehe, und beruft sich dafür sowol auf die Stellung derselben im Text der notariellen Unterschrift, wie auf eine alte Formel (welche übrigens Brunner niemals gefunden haben will): „scripsi, tradidi, complevi et dedi“.

H. Brunner, *Zur Rechtsgesch.*, S. 87—96 sieht dagegen mit nicht geringerer Sicherheit in unserer Formel eine (jedoch vor der notariellen Vollziehung geschehene) Uebergabe der Urkunde aus den Händen des Ausstellers in die des Empfängers angezeigt und führt für die römischen Urkunden beweisende und sehr reichliche Beispiele dafür an. Auch in den lombardisch-toskanischen Urkunden will er zwar ähnliche Beispiele in Ueberfluß finden, doch will er nicht bestreiten, daß in einzelnen Fällen der Notar die Formel gebraucht haben könne ohne sich etwas dabei zu denken.

C. Calisse endlich neigt sich in seinen *Documenti Amiatini*, S. 158 wieder der Ansicht Fickers zu und bringt für sie Beweisstellen aus seiner Urkundensammlung bei.

[1]) Ueber diese Formel s. Brunner a. a. O., S. 104—112

kommen ausgeschlossen zu sein, ebenso aber auch jede Beziehung auf die Schlußhandlung der endgültigen Uebergabe der bereits niedergeschriebenen und vollzogenen Urkunde an den Empfänger. Dagegen halte ich es nach der Vergleichuug einiger Unterschriften für sicher, daß sich die Formel nothwendigerweise auf einen Uebergabeakt beziehen muß, der in irgendeinem Zeitpunkte zwischen der Vollendung der Textschrift und der Vollendung des Eschatokolls stattgefunden hat. Worin diese Förmlichkeit einer Uebergabe bestanden hat, durch wen, an wen und in welcher Weise sie geschehen ist, ob die Formel auf einen bestimmten Zeitpunkt und immer auf denselben oder auf deren verschiedene Bezug hat, ob man vielleicht auch zugeben darf, daß die Notare sie bisweilen ohne jedes klare Bewußtsein zugefügt haben, darüber dürfte noch zu streiten sein.

Die Vollziehungsformel erscheint je nach der Zeit und den Ländern verschieden. Wollte man alle diese Mannichfaltigkeiten aufzählen, so würde das ein zwar sehr lehrreiches, aber doch endloses Register abgeben, und deßhalb will ich mich hier darauf beschränken die wesentlichsten Unterschiede und Unterscheidungsmerkmale festzustellen.

---

und Zeumer in der *Zeitschrift der Savigny-Stiftung*, IV S. 113 bis 117. — Für den höchst seltenen Fall, daß dieser vorläufigen Uebergabe in der Unterschrift des Rogatars Erwähnung geschieht, führt Calisse ein lehrreiches Beispiel aus einer amiatinischen Urkunde von 1086 (?) an, aber er bemerkt richtig, daß „in diesem Falle die Erklärnng die Urkunde geschrieben zu haben der vollzogenen Uebergabe nachfolgt, nicht ihr vorangeht“. Der Schenker hatte im Text gesagt: „hanc cartam offertionis Rainerio iudici tradidi et scribere rogavi“, und der Rogatar wiederholt im Eschatokoll: „post tradita scripsi“ (*Docum. Amiat.*, Nr. 59 und S. 158)

Durch eine Untersuchung der Urkunden vom 8. bis zum 12. Jahrhundert hat Brunner[1] feststellen können, daß die notarielle Vollziehungsformel eine Eigenthümlichkeit der Urkunden des obern und des mittlern Italien ist, während sie in den beneventanischen und sonst in den süditalienischen Urkunden fehlt, und daß, soweit die *completio* in den Urkunden vorhanden ist, ihre regelrechte Formel für das römische Gebiet „complevi et absolvi“, für das lombardisch-toskanische aber „complevi et dedi“ lautet.

Als das älteste Beispiel der römischen Formel wird die in einem ravennatischen Papyrus von 553[2] vorkommende Wendung „hanc donationem completam absolvi“ angeführt. Diese Formel wird dann außerhalb des römischen und des ravennatischen Gebietes regelmäßig auch von den Kurialen in Neapel und in den griechisch-römischen Gebieten von Sorrent, Amalfi und Gaeta gebraucht[3] und ebenso in anderen Orten des mittlern und des nicht longobardischen nördlichen Italien, ja sie erscheint, wie ebenfalls Brunner bemerkt, gelegentlich auch in Venedig und in Istrien, soweit nicht, wie es sonst Regel ist, dort „complevi et firmavi“, hier „complevi et roboravi“ gebraucht wird. — Beachtenswerth ist die *completio* in den Urkunden von Sulmona aus dem 11. und dem 12. Jahrhundert, in denen der Notar und Rogatar sich gewöhnlich zweimal unterschreibt: zuerst am Ende des Textes vor dem *actum* und dann am Ende des

---

[1]) *Zur Rechtsgeschichte*, S. 41—43 u. 79—85. Siehe auch die Abhandlung desselben Verfassers über das *Registrum Farfense* in *Oesterr. Mittheil.*, II S. 6 fg.

[2]) Marini, *Papiri dipl.*, Nr. 86.

[3]) A. Chiarito, *Comento istor. crit. dipl. sulla costituzione De instrumentis* etc., Neapel 1772, S. 101; B. Capasso, *Monumenta ad Neapol. Ducatus historiam pertinentia*, II II Praef. pag. 116.

Eschatokolls hinter dem Aussteller und den Zeugen. Aber die erste Unterschrift ist nur eine einfache Erklärung, daß er die Urkunde geschrieben hat: „hanc cartulam scripsi", während die andere (die indeß bisweilen auch fehlt) die Vollziehungsformel enthält. Diese lautet im 11. Jahrhundert in der Regel „complevi et finivi" und geht im 12. in „complevi et scripsi" über, beide Ausdrücke aber können in verschiedener Schreibweise gegeben sein [1].

Die longobardische Formel erscheint nach unserer Wahrnehmung nicht immer genau in der Form, die Brunner angegeben hat, sondern bietet, wenn sie auch natürlich ihren Grundcharakter einer *completio* festhält, doch so manche Abweichungen, von denen ich aus toskanischen Urkunden vom 8. bis zum 12. Jahrhundert einige Beispiele hersetze: „deplevi; explevi; scripsi et complevi (oder bene complevi oder deplevi oder subplevi); complevi et reddidi; supplevi et dedi; deplevi et relegi; posui (oder subposui oder imposui) completionem" u. s. w. [2].

---

[1]) Siehe den *Codice dipl. Sulmonese* von Faraglia.

[2]) Eine Aufführung der vielen verschiedenen Gestaltungen der notariellen Unterschriften und der Vollziehungsformeln würde hier viel zu lang werden.

Brunner, S. 85 giebt einige Beispiele von gereimten Unterschriften aus dem 12. Jahrhundert, aus welchem auch die folgende herrührt, die einer von Schuffer, *Storia del diritto ital.*, 2. Aufl. S. 488 angeführten Schenkungsurkunde von 1116 entnommen ist:

„Angelus his metris causidicus ista peregi,
Notarii signo subscribens more benigno".

Beispiele aus dem 11. Jahrhundert hat der *Codice dipl. Aretino* in drei Urkunden (Nr. 274, 275, 278) aus den Jahren 1088, 1089 u. 1090, in welchen der Rogatar Peter sich also unterschreibt:

„Hic subsignator — sum legis Petrus amator"

und dann fortfährt: „atque scripsi et complevi, notarii functus officio" (Nr. 274 u. 275), oder: „atque iussione prefati episcopi interveniens hoc scripsi, notarii functus officio" (Nr. 278).

Im Laufe des 13. Jahrhunderts hat sich das Formular geändert. Der Rogatar spricht nicht mehr von einer Vollziehung oder einer Uebergabe der Urkunde, sondern erklärt einfach, daß er sie geschrieben, bekannt gemacht und unterschrieben habe, und zwar mit den folgenden Formeln: „in publicam formam redegi; publice scripsi; scripsi et pubblicavi“, und schließt dann mit einem „ideoque subscripsi“ oder mit anderen ähnlichen Formeln. Nicht selten fügt er auch noch die Bemerkung hinzu, daß er sein eigenes Handzeichen beigesetzt habe: „signavi; signo meo signavi; signo meo solito signavi; meo solito signo et nomine roboravi; meae manus signum apposui“ u. s. w.

21.

Apprekation.

Nach der im 15. Kapatel durchgeführten Theilung des Protokolls würde hier der Ort sein über die Datierung zu sprechen. Da aber dieser Gegenstand, historisch und diplomatisch betrachtet, so große und mannichfaltige Bedeutung hat, daß es selbst bei der von mir ins Auge gefaßten Beschränkung auf die elementaren Grundzüge und auf das diplomatische Gebiet unmöglich sein würde darüber mit einem einzigen Kapitel auszukommen, so lege ich die Behandlung der Daten für die folgende Abtheilung (Kap. 22—28) zurück und werde hier sofort von der Apprekation handeln.

In demselben *Codice Aretino* (Nr. 253) findet sich in einer Schenkung von 1083 zu Gunsten des Klosters der hh. Flora und Lucilla auch die folgende auffällige *completio*: „Ego Aritius notarius scripsi et complevi. Pro isto meo labore et alio, quod in futuro facere desidero, humilimis precibus vestram orationem cupio“.

Es ist das eine Formel, die einen guten Glückwunsch enthält; sie ist zwar römischen Ursprungs, hat aber im Mittelalter christliche Formen angenommen, und ihre Bestimmung geht dahin die Urkunde mit dem Wunsche glücklicher Ausführung zu schließen, wie die Anrufung Gottes den Zweck hatte den Anfang mit einer guten Vorbedeutung einzuleiten. Ihrem tiefern Sinne nach hat die Apprekation einen gewissen Zusammenhang mit dem Endgruß, so daß z. B. in den päpstlichen Urkunden die in den alten Briefen der Päpste vorkommenden eigenhändigen Formeln des Grusses und des Segens, das später in ein Monogramm umgewandelte „Benevalete“ und ebenso das den Text der Privilegien schleßende dreifache „Amen“ als ebenso viele Apprekationen betrachtet werden könnten

Doch liegt in dieser innern Verwandtschaft nicht der eigenthümliche Charakter, welchen die Apprekation als Urkundenformel an sich trägt. Dieser besondere Charakter, den sie erst in den Königsurkunden annimmt, besteht darin, daß sie mit der Formel der Datierung eng verbunden wird und bei der mannichfaltigen Verschiedenheit der Stellung, zumal wenn in den feierlichen Privilegien die Datierung in die zwei Formeln des *Datum* und des *Actum* gespalten ist, gewissermaßen den vollendenden Abschluß bildet[1]. Die Formel der Apprekation lautet bei den Longobarden „feliciter“, bei den Merowingern und ebenso bei den Karolingern, die oft noch „amen“ hinzufügen, „feliciter in domino“ und „in dei nomine feliciter“. In den Diplomen der späteren Kaiser herrscht eine gewisse Mannichfaltigkeit der Formeln, doch kann man sie alle zusammenfassen und nimmt dann wahr, daß die Apprekation in ihrer vollständigen Gestalt

---

[1]) Genauere Auslassungen darüber giebt Ficker, *Beiträge*, II S. 4, 328, 336 u. ö.

aus drei Theilen besteht: aus dem Worte „feliciter", welches den Grundstock bildet, aus der Anrufung Gottes („in domino, in dei nomine, in Christo, in Christi nomine") und aus dem Worte „amen".

In den Privaturknnden besteht die Apprekation zumeist in der einfachen Formel „feliciter" und ist gewöhnlich mit der Datierung verbunden; sie findet sich in der Regel in den Verfügungsurkunden, sehr selten in den Notitien. Wenn die Angaben der Zeit und des Ortes getrennt sind und die erstere im Anfangsprotokoll, die andere am Ende des Textes steht, so pflegt auch das Wort „feliciter" (öfter abgekürzt „fel." oder „f.") an beiden Stellen angebracht zu werden: zuerst zum Abschluß des Eingangsprotokolls und um hier dieses vom Texte zu trennen, sodann am Ende des Textes selbst hinter der die Ortsangabe enthaltenden Formel des *Actum*. Doch fehlt es nicht an Beispielen für Urkunden, welche sie auch bei den Unterschriften des Eschatokolls angebracht zeigen [1].

Giry bemerkt [2], daß die Apprekation im 11. und 12. Jahrhundert allmählich außer Gebrauch kommt, und daß sich über das 13. Jahrhundert hinaus keine Spur mehr von ihr findet. Wenn ich meinerseits auch diese Endgränzen im Grunde als richtig anerkenne, so kann ich doch mit Rücksicht auf die Schriftform noch eine Bemerkung über die Art hinzufügen, wie sie weiter fortgeht, wie sie verschwindet und wie sie sich umgestaltet. Aus „feliciter" entsteht, wie schon bemerkt ist, „fel." und „f.";

---

[2]) Siehe z. B. die Unterschrift des *Ursus tabellio* im Papyrus 127 bei Marini (10. Jahrh.) und die des *Filiolu notarius* in Nr. 19 der *Documenti Amiatini* von Calisse (von 812). — Eine Karte von Passignano vom 10. Mai 1098 (im florent. Staatsarchiv) hat folgende Unterschrift des Ausstellers: „Ego Ubertus abbas a me facto feliciter".

[3]) *Manuel*, S. 150.

dieser letzte, einfachste Ausdruck, die Sigle f, verwandelt sich unmerklich in ein Paragraphzeichen (§) und dauert in dieser Gestalt im 14., 15. und 16. Jahrhundert fort, indem das Zeichen in den Privaturkunden seine Stelle zwischen dem Eingangsprotokoll und dem Texte behauptet. Sicherlich hat dieses Paragraphzeichen in den späteren Zeiten nichts mehr mit der innern Bedeutung der Formel „feliciter“ zu thun, sondern ist nur noch ein äußerliches Trennungszeichen und nichts weiter. Wenn man aber seinem Ursprunge nachforscht und seine Entwickelung verfolgt, so scheint es klar, daß das Zeichen durch eine fortgesetzte graphische Entwickelung aus der Formel hervorgegangen ist, daß aber der Sinn der Formel nicht infolge eines absichtlichen Wechsels im Formular, sondern infolge einer unbewußt fortschreitenden Veränderung seiner äußern Gestalt verschwunden ist. Daher kommt es, daß in den beiden Jahrhunderten, in welchen die Formel allmählich außer Gebrauch gekommen ist, und in denen sich zugleich auch die Umwandlung ihrer graphischen Gestalt vollzogen hat, in den meisten Fällen nicht mit unbedingter Sicherheit entschieden werden kann, ob es sich um einen Ueberrest des absterbenden f oder um einen Keim des entstehenden § handelt.

Die zweite Abtheilung des Originals wird im Laufe des Jahres 1899 erscheinen und die Fortsetzung und den Schluß des ganzen Werkes enthalten:

V. Kap. 22—28. Datierung der Urkunden.
VI. Kap. 29—30. Aeußere Merkmale.
VII. Kap. 31—36. Ueberlieferung und Aufbewahrung.

Anhang.

1. Regeln und praktische Winke für das Archivswesen.
2. Geschichtliche Nachrichten über die italienischen Staatsarchive und gegenwärtige Einrichtung derselben.

Das letzte Heft wird eine kurze Einleitung bringen und mit einem allgemeinen Wörterverzeichniß für alle drei Bände des Werkes schließen.

C. P.

Einige kleine Ergänzungen hat der Herr Verfasser für die Anmerkungen der Uebersetzung zur Verfügung gestellt. Auf meine Bitte aber um einige Zusätze über das

deutsche Notariat und über den diplomatischen Gebrauch der deutschen Sprache glaubte er nicht eingehen zu dürfen, da er sich nicht sachverständig genug in diesen Punkten fühle. Dieser gewiß allzu großen Bescheidenheit nachgebend, muß ich mich darauf beschränken auf die betreffenden Stellen bei Bresslau zu verweisen.

Meine eigenen spärlichen Bemerkungen stehen in eckigen Klammern.

K. L.

GRUNDRISS

ZU VORLESUNGEN UEBER

LATEINISCHE PALAEOGRAPHIE

UND

URKUNDENLEHRE

VON

CESARE PAOLI,
ORD. PROFESSOR ZU FLORENZ.

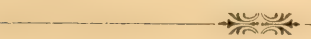
III.

URKUNDENLEHRE.

AUS DEM ITALIENISCHEN UEBERSETZT

VON

DR. KARL LOHMEYER,
PROFESSOR ZU KOENIGSBERG I. PR.



INNSBRUCK
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.
1900.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Vorreden.

Mit diesem dritten Theile hat mein *Grundriß über Paläographie und Urkundenlehre* seinen Abschluß erreicht. Für die Verzögerung der Abfassung sowie der Drucklegung, die, wie ich gestehen muß, einen etwas zu langen Zeitraum erfordert haben, kann ich mich auf die Ursachen berufen, die ich in der kurzen Vorrede zum vorhergehenden Bändchen angegeben habe, und ersuche die günstigen Leser darauf Rücksicht nehmen und mir Verzeihung gewähren zu wollen.

Den letzten Bogen meines Buches gebe ich in den Druck, während sich gerade das fünfundzwanzigste Jahr meines Lehramtes erfüllt, und da wird es denn für mich eine werthvolle Aufmunterung und Anerkennung sein, wenn meine alten und neuen Schüler die Ueberzeugung gewonnen haben, daß mein Unterricht nicht fruchtlos gewesen ist, und daß mein Buch unserer Wissenschaft Nutzen gebracht hat.

Das allgemeine Verzeichniß, welches diesem Bändchen für alle drei Theile angehängt ist, hat mein früherer Schüler, der Professor Eugenio Casanova, zusammengestellt, und bei der Korrektur des Druckes haben mich

die mir innig befreundeten Professoren G. Vitelli, A. Del Vecchio und J. Del Lungo unterstützt. Ihnen und allen Gönnern, die mir Mittheilungen und Belege haben zugehen lassen, ganz besonders dem werthen Guido Biagi, der mit der Anhänglichkeit des einstigen Schülers und des treuen Freundes diesen *Grundriß* in seine *Biblioteca di bibliografia e di paleografia* eingereiht hat, spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus.

Florenz, im Juli 1899.

C. P.

Meinen Vorbemerkungen zum zweiten Bändchen in Betreff der Uebersetzung selbst und der wenigen Abkürzungen bei den in den Anmerkungen angeführten Schriften habe ich nur wenig hinzuzufügen.

Die Abschnitte über Chronologie, welche der Herr Verfasser nach der bei den italienischen Diplomatikern üblichen Methode seinem Grundriß eingefügt hat, war ich selbstverständlich nicht berechtigt, unserer Weise folgend, wegzulassen. Den ursprünglich beabsichtigten Anhang, welcher 1. Regeln und praktische Winke für das Archivswesen und 2. Nachrichten über die Geschichte der italienischen Staatsarchive und über ihre gegenwärtige Einrichtung enthalten sollte, hat der Verfasser für gut befunden zurückzuhalten (vgl. S. 370).

Für die Uebersetzung hat der Herr Verfasser mir wieder eine, und zwar nicht ganz unbeträchtliche Anzahl von Zusätzen, Aenderungen und sonstigen Besserungen zur Verfügung gestellt, für welche ihm die deutschen Leser und Benutzer, nicht weniger als ich selbst, großen Dank schulden. Auf meine Bitte aber um einige Zusätze über das deutsche Notariat und über den diplomatischen Gebrauch der deutschen Sprache glaubte er nicht eingehen zu dürfen, da er sich nicht sachverständig genug in diesen Punkten fühle. Dieser gewiß allzu großen Be-

scheidenheit nachgebend, muß ich mich darauf beschränken auf die betreffenden Stellen bei Bresslau zu verweisen.

Auch das den Schluß bildende Verzeichniß für alle drei Bändchen schließt sich (einige Kleinigkeiten abgerechnet) genau dem des Originals an.

Meine eigenen spärlichen Bemerkungen stehen wieder in eckigen Klammern.

Königsberg i. Pr., im August 1900.

K. L.

V.

Die Datierung der Urkunden.

22.

Einleitende Bemerkung. Kurze Geschichte des Kalenders.

In den Urkunden, sobald sie als historische Zeugnisse verwerthet werden sollen, bildet das Datum, wenn nicht den wesentlichsten Punkt selbst, so doch einen der wesentlichsten, die in Betrachtung zu ziehen sind, und gerade seine richtige Erklärung bietet nicht selten die größten Schwierigkeiten, sowol im Allgemeinen wegen der mannichfaltigen Zeitrechnungen, die im Mittelalter im Schwange waren, als im Besondern in seinem Verhältniß zu der Urkunde selbst, in welcher es angewendet ist, und zu den verschiedenen Stadien der Handlung und der Beurkundung.

Das Studium der mittelalterlichen Chronologie in seinem vollen Umfange und bei den vielfältigen Beziehungen, in denen es zur Mathematik und zur Geschichte steht, bildet in gewisser Beziehung eine Wissenschaft für sich selbst, und da es hier nicht der Ort ist über dieselbe *ex professo* zu handeln, so werde ich, auf die ausführlichen und besonderen Arbeiten und Handbücher für die

Chronologie[1] gestützt, nur auf die Beziehung eingehen, in welcher sie direkt und unmittelbar zur historischen und diplomatischen Kritik der Urkunden steht.

Die Datierung der Urkunden giebt den Ort und die Zeit an. Die Zeitangaben, mit denen wir uns hier vorzugsweise zu beschäftigen haben, zeigen das Jahr, den Monat und den Tag (bisweilen auch die Stunde) der Urkunde oder der beurkundeten Thatsache an und sind dem Kalender und für die Aufeinanderfolge der Jahre auch besonderen historischen Aeren entnommen. Es dürfte indeß nicht überflüssig sein der eingehenden Behandlung der im Mittelalter gebräuchlichen verschiedenen Zeitrech-

---

[1]) An erster Stelle erwähne ich das klassische Werk der *Art de vérifier les dates*, welches auch heute noch für das Studium der mittelalterlichen Chronologie die unentbehrliche Grundlage bildet. Die erste Auflage desselben ist in Paris 1750 erschienen und von den Maurinern D'Antoine, Clémencet und Durand besorgt; drei andere wurden ebenfalls zu Paris zwischen 1770 und 1808 von anderen Benediktinern veranstaltet (vgl. Rühl, *Chronologie*, S. 3). Eine erste italienische Uebersetzung kam in Venedig, von G. Gattei gedruckt, 1832 ff. in vielen Oktavbänden heraus. — Mas Latrie hat den erklärenden und den technischen Theil in seinem *Trésor de Chronologie*, Paris 1889, dem Inhalte nach wiedergegeben.

Heranzuziehen sind auch: H. Grotefend, *Handbuch der histor. Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Hannover 1872, und *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*. 2 Bde., Hannover 1891 und 1898: Derselbe, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, 1898: E. Brinckmeier, *Praktisches Handbuch der histor. Chronologie*, Berlin 1882; J. Kopallik, *Vorlesungen über die Chronologie des Mittelalters*, Wien 1885; F. Rühl, *Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit*, Berlin 1897 — die beßte Arbeit. — Großen praktischen Nutzen gewährt das Büchelchen von H. C. Carraresi, *Cronografia generale dell' E. V.* [*Era Volgare*] *dall' anno 1 all' anno 2000*, Florenz 1875.

nungen eine kurze Geschichte des Kalenders vorauszuschicken.

Der Kalender ist, wie jedermann weiß, in der Regel auf den periodischen Umwälzungen der Himmelskörper begründet, die Abmessung der Zeit aber in Rücksicht auf die Handlungen des kirchlichen und bürgerlichen Lebens und ihre Bezeichnungen beschränken sich immer auf den Zeitraum eines Jahres [1]. In unserm christlichen Kalender, welcher im Wesentlichen noch derselbe ist, den Rom besessen hat, kommt das bürgerliche Jahr dem tropischen Sonnenjahr gleich, das aus rund 365 $^1/_4$ Tagen besteht [2], und wird in Monate, Wochen und Tage getheilt.

Ueber das alte Jahr Roms, das sogenannte Jahr des Romulus, haben wir keine bestimmte Ueberlieferungen, doch nimmt man an, daß es aus zehn in zusammen 304 Tage getheilten Monaten bestanden und mit dem Monat März begonnen hätte [3]. Von Numa Pompilius wurde es durch Umwandlung in ein Mondjahr von 355 Tagen um zwei Monate (Januar und Februar) verlängert und dadurch, daß alle zwei Jahre 22 oder 23 Tage eingeschaltet wurden, in Uebereinstimmung mit dem scheinbaren Jahreslauf der Sonne gebracht; da aber diese Einschaltung von den Pontifices, denen sie

---

[1]) F. Blondel, *Histoire du calendrier romain*, Paris 1682, giebt darüber die folgende zu weit greifende Erklärung: „Ce que nous appellons Calendrier n'est autre chose qu'une distribution politique des Temps, que les Hommes ont ajustée à leurs usages“, und er rechtfertigt sie folgendermaßen: „Je la nomme politique, parce qu'elle dépend purement de l'institution humaine et parce qu'elle est differente selon le different Génie des Nations, qui disposent leurs Almanachs ou leurs Fastes chacune à leur manière“ (S. 1 fg.).

[2]) Genau 365 Tage 5 Stunden 48 Minuten und 48 Sekunden.

[3]) B. Modestow, *Der Gebrauch der Schrift unter den römischen Königen*, Berlin 1871, S. 82 fg.

anvertraut war, niemals, sei es aus Nachläßigkeit oder aus bösem Willen, gehörig ausgeführt wurde, so entstand mit der Zeit zwischen dem astronomischen und dem bürgerlichen Jahre eine große Verwirrung. Dieser suchte Julius Cäsar durch die Reform, welche er während seines Pontifikalamtes im Jahre 46 v. Chr. Geb. (708 der St.) unter der Beihülfe des alexandrinischen Astronomen Sosigenes vornahm, abzuhelfen. Die julianische Kalenderverbesserung ging darauf hinaus das Jahr in volle Uebereinstimmung mit dem tropischen Jahre zu bringen und setzte zu diesem Zweck zunächst den normalen Umlauf der Sonne auf 365 Tage und sechs Stunden fest, ferner setzte sie die Frühjahrstagundnachtgleiche unabänderlich auf den 25. März an und bestimmte, daß das gemeine Jahr eine Dauer von 365 Tagen haben sollte; weiter wurde bestimmt, daß die 6 überschüssigen Stunden des Sonnenjahres drei Jahre hindurch unberücksichtigt bleiben und erst dann wieder in Anrechnung gebracht werden sollten, wenn ihre aufgelaufene Summe die volle Dauer eines Tages erreicht hätte, d. h. in jedem vierten Jahre, so daß jedes vierte Jahr 366 Tage zählte, endlich daß die Einschaltung zwischen dem sechsten und dem fünften Tage vor den Kalenden des März zu geschehen hätte. Daher erhielt der Schalttag selbst den Namen „bis sexto Kalendas martias“ (25. Februar) und gab dem Jahre von 366 Tagen die Bezeichnung „annus bissextilis“.

Die julianische Reform ist im Wesentlichen die Grundlage unseres kirchlichen und bürgerlichen Kalenders geblieben, und zwar im Mittelalter wie in der neuern Zeit, nur daß infolge eines leichten Irrthums, der in den gegenseitigen Beziehungen zwischen dem julianischen und dem Sonnenjahre obwaltet, hin und wieder das Bedürfniß von Verbesserungen und Reformen hervortrat.

Die julianische Verbesserung bestimmt, wie gesagt, den Lauf des Sonnenjahres auf 365 Tage und genau 6 Stunden, obwol es in Wirklichkeit um einige Minuten kürzer ist.

Dieser Ueberschuß von wenigen Minuten wird natürlich in den einzelnen Jahren unmerklich bleiben, da er aber im Laufe von 128 bis 129 Jahren einen vollen Tag austrägt, so folgt daraus, daß die unabänderlich auf den 25. März festgelegte Frühlingstagundnachtgleiche, sooft sich dieser Kreislauf von Jahren erfüllt hat, um einen Tag vorausgeht. Nun trat aber im Jahre 325 zu Nicäa eine Kirchenversammlung zusammen um die Feier des christlichen Osterfestes in der Weise zu ordnen, daß es nicht weiter mit den jüdischen Ostern zusammenfiel, wie man es bis dahin geduldet hatte, und bestimmte, daß die Feier am ersten Sonntage nach demjenigen Vollmond geschehen sollte, der auf den Tag der Frühlingsnachtgleiche selbst oder wenig später darnach trifft. Da diese Väter bei ihren Nachforschungen gewahr werden mußten, daß das Aequinoctium seit der julianischen Reform bereits um vier Tage vorgegangen war, so setzten sie in Uebereinstimmung damit, jedoch ohne sich weiter um eine Untersuchung der Ursachen davon und um die Verbesserung der Irrthümer der julianischen Rechnung zu kümmern, die Frühlingsnachtgleiche ein für allemal auf den 21. März an. Aber natürlich rückte auch weiterhin das Aequinoctium Jahr für Jahr vor, und wie die Jahre und die Jahrhunderte fortschritten, wurde der Gegensatz des kirchlichen und des bürgerlichen Jahres zum astronomischen immer schwerer fühlbar.

Man kam zu dieser Einsicht schon sehr früh im Mittelalter selbst, doch ohne der Sache zu Anfang irgendwelche Wichtigkeit beizumessen, die Nachforschungen aber und die Verbesserungsversuche vermehrten sich von Ge-

neration zu Generation, je zwingender jener Gegensatz sich aufdrängte, und je mehr die wissenschaftlichen Studien mit der Zeit Fortschritte machten. Die Geschichte dieser Untersuchungen und Versuche, die im Laufe mehrerer Jahrhunderte die gregorianische Kalenderverbesserung vorbereitet haben, ist in hohem Maße interessant, und da Untersuchungen von Gelehrten unserer Zeit, wie Kaltenbrunner, Schmid, Marzi u. A., sehr bedeutende Aufklärung darüber gebracht haben [1], so können wir sie hier in ihren Hauptpunkten erläutern.

Die ersten belangreichen Wahrnehmungen über die Irrthümer des Kalenders haben nach Kaltenbrunner im 13. Jahrhundert mit dem schottischen Mönch Johannes Sacrobosco (*De anni ratione sive computus ecclesiasticus*; 1232), mit Robert Grossetête, dem Kanzler der Universität Oxford und spätern Bischof von Lincoln (1175 bis 1253), dessen System aus späteren Zusammenstellungen bekannt ist, und mit Johannes Campanus begonnen, der in seinem *Computus maior* außer Ptolomäus den Arabern gefolgt ist und zuerst die Folgen der Irrthümer für die Feier des Osterfestes erkannt hat [2]. Der Erste aber,

---

[1]) F. Kaltenbrunner, *Die Vorgeschichte der Gregorianischen Kalenderreform*, in *Sitzungsberichte* der wiener Akademie, Bd. 82, 1876, S. 289—411; J. Schmid, *Zur Geschichte der Gregorianischen Kalenderreform*, I („Die wissenschaftlichen Arbeiten, welche der Reform vorangingen und unmittelbar folgten") in *Histor. Jahrbuch*, III, 1882, S. 388—415; D. Marzi, *La questione della Riforma del Calendario nel Quinto Concilio Lateranense*, Florenz 1896; Derselbe, *Giovanni Maria Tolosani e Giovanni Lucido Samoteo* und *G. M. Tolosani, Alessandro Piccolomini e Luigi Giglio*, in *Miscellanea storica della Valdelsa*, V (1897) S. 32—62 und 202—209.

[2]) Campanus, der dem arabischen Astronomen Albategni folgte, berechnete den Irrthum mit dem Aequinoctium auf „einen Tag in je hundert Jahren". Interessant wäre es die Quelle zu

der mit der Frage der Reform frei hervortrat, ist Roger Baco (1214—1294) in seinem *Opus Maius* gewesen, das er Clemens IV widmete, und in dem er vor Allem auf der Nothwendigkeit bestand die Dauer des tropischen Sonnenjahres genau zu bestimmen; dieses haben dann mit ausreichender Genauigkeit die im Jahre 1252 veröffentlichten berühmten *Tabulae astronomicae Alfonsinae* besorgt, die von einem durch Alfons X von Castilien eingesetzten Kollegium von Astronomen verfaßt sind.

Weniger lebhaft war die Bemühung um den Kalender im 14. Jahrhundert, doch machte diese Frage einen bedeutenden Schritt vorwärts, seitdem die Anfangs abgeneigte Kirche entschlossen in die Bewegung für die Reform eintrat und sich sogar an die Spitze stellte; sie fühlte eben das Bedürfniß die eigene Autorität gegen die kühnen Neuerungen der Wissenschaft zu wahren und selbst für das Problem eine Lösung zu suchen, welche auf alle Fälle auch die Autorität der Konzilien aufrechterhielte, gemäß den Entscheidungen derselben die Feier des Osterfestes in der gebürenden Zeit vorsähe und zugleich auch den wissenschaftlichen Gründen entspräche. Clemens VI hat das Verdienst diesem Gegenstande zuerst eine wissenschaftliche Richtung gegeben zu haben [1], und von da ab bilden die Päpste und die Konzilien den Mittelpunkt im weitern Verlaufe der Geschichte der Kalenderverbesserung.

Auf den Kirchenversammlungen zu Konstanz (1417) und zu Basel (1434—1437) hat man sich mit dieser Frage beschäftigt, indem die Reform auf der erstern durch Peter

---

kennen, an welcher sich Dante bei seiner Anspielung auf die Kalenderirrthümer gehalten hat (*Paradies*, XXVII V. 143). Vgl. Marzi, a. a. O., S. 3 u. 7 fg.

[1]) Siehe Kaltenbrunner, *Die Vorgeschichte*, S. 315—322.

von Ailly, den Kardinal-Erzbischof von Cambray, unter Vorlegung einer Zeichnung und auf der zweiten durch den Kardinal Nicolaus von Kues (Cusanus) einen Schüler des Florentiners Paolo Toscanelli, vertheidigt wurde. Aber man kam auf beiden noch nicht zu einem Entschluß.

Dennoch nahmen die Studien der Gelehrten über diese Frage ihren Fortgang, und ganz besonders hat sich der berühmte Iohannes Regiomontanus (Johann Müller aus Königsberg in Franken) damit beschäftigt, der um ihretwillen von Sixtus IV nach Rom berufen, aber im Jahre 1476 durch einen zu frühen Tod hingerafft wurde.

Dann trat für die Frage wieder ein Stillstand ein, bis Leo X sie auf dem fünften Laterankonzil, welches von Julius II 1511 berufen war und unter der Leitung Leos von 1513—1517 fortgeführt wurde, wieder in Anregung brachte. Auf Antrieb dieses mediceischen Papstes, dessen sachverständiger Mitarbeiter Paul von Middelburg war [1], trat eine großartige und wunderbare Thätigkeit in den Kalenderstudien an den Tag; der Papst selbst brachte sein ganzes Interesse entgegen, indem er zu wiederholten Malen an die Universitäten, an die katholischen Bischöfe und an die Oberhäupter der Staaten schrieb, auch einzelne Gelehrte zu Zusammenkünften berief; die Gelehrten aber entsprachen seinem Ruf auf allen Seiten, im weitesten Maße die Italiener und unter diesen ganz besonders die Toskaner [2]. Dennoch scheint es nicht, daß

---

[1]) D. Marzi, a. a. O., Th. I Kap. 3 u. 4 giebt sehr genaue und zum Theil ganz neue Nachrichten über Paul nebst einer ausführlichen Besprechung seines Hauptwerkes *Paulina De recta paschae celebratione* (gedruckt 1513 zu Fossombrone) und veröffentlicht im Anhang, S. 233—249 die von Bernardino Baldi geschriebene *Vita di Paolo*.

[2]) Die verschiedenen Stadien, welche die Frage unter Leo X durchlaufen hat, und die eifrige Theilnahme dieses Papstes läßt

sich die Kirchenversammlung die Angelegenheit, wenn auch Marzi so glaubt, in gleicher Weise zu Herzen genommen hätte, da in den 1521 veröffentlichten Verhandlungen derselben die Frage ganz und gar nicht als aufgestellt und behandelt erscheint. Aber wenn auch in der That die Reform dort nicht beschlossen, noch verordnet ist, so kann doch versichert werden (und gerade das gelehrte und umfangreiche Buch Marzis selbst gewährt diese Sicherheit in vollstem Maße), daß die wissenschaftliche Arbeit der Vorbereitung damals bereits so gut wie vollendet war, und daß alle zu ihrem Abschluß erforderlichen Elemente in der That vorbereitet waren. Dem Papste Leo und seinem Paul von Middelburg kommt also das Hauptverdienst um die Kalenderverbesserung selbst zu, während es einem andern Papste vorbehalten blieb sie ins Werk zu setzen und ihr den Namen zu geben.

Dieser andere Papst ist, wie allgemein bekannt, Gregor XIII gewesen. In Ausführung einer Verordnung der Kirchenversammlung von Trident, welche in ihrer letzten Sitzung, vom 4. Dezember 1563, dem Papste die Weisung gegeben hatte das Brevier, das Missale und damit nothwendigerweise auch den Kalender zu verbessern, machte Gregor sich mit allem Eifer an das Werk und ernannte eine Kommission von italienischen und fremden Gelehrten [1], welche unter dem Vorsitz des Kardinal-Bibliothekars Guglielmo Sirleto aus Kalabrien die seit dem Laterankonzil veröffentlichten wissenschaftlichen Ar-

---

sein Breve vom 10. Juli 1516 trefflich erkennen (abgedruckt in *Oesterr. Mittheil.*, II, 1881, S. 621).

[1]) Die Geschichte und die Arbeiten dieser Kommission behandelt der Aufsatz Kaltenbrunners *Beiträge zur Geschichte der Gregorianischen Kalenderreform. I. Die Commission unter Gregor XIII, nach Handschriften der Vaticanischen Bibliothek*, in *Wiener Sitzungsberichte*, Bd. 97, 1880, S. 7—54.

beiten und vor Allem einen einfachen und recht verständigen Entwurf prüfen sollte, der zwar von den unter Leo X festgestellten Grundlagen abwich, aber doch die Verwirklichung der Reform grundsätzlich verbesserte und praktisch erleichterte; derselbe war von Luigi Giglio [1], ebenfalls einem Kalabreser, zusammengestellt, wurde aber nach seinem frühzeitigen Tode von seinem Bruder Antonius vorgelegt. Die Kommission billigte im Wesentlichen den Entwurf Giglios und ließ davon Abschriften machen, welche den katholischen Regierungen und den Universitäten unter dem Titel *Compendium novae rationis restituendi calendarii* vorgelegt wurden [2]. Die einlaufenden Antworten lauteten in der Mehrzahl günstig, und auch in diesem wissenschaftlichen Kampfe zeichneten sich, wie bereits zur Zeit des Laterankonzils, wieder die Italiener besonders aus und unter ihnen auf Antrieb des Großherzogs Franz I von Medici die Toskaner, während von auswärts nur sehr wenige Antworten eingingen, sogar die theologische Fakultät von Paris mit einem sehr thörichten und heftigen Angriff gegen jede Neuerung in der Wissenschaft antwortete. Nachdem die Meinungen gesammelt und die Arbeiten fortgesetzt waren, legte die Kommission dem Papste im Jahre 1580 den eigentlichen Bericht [3] vor, und der Papst verordnete daraufhin durch

---

[1]) Gewöhnlich wird er mit der lateinischen Form Lilius (Lilio) genannt, es scheint mir aber, ebenso wie Schmid und Marzi, richtiger dem Beinamen die italienische Form zu wahren.

[2]) Kaltenbrunner, *Beiträge*, S. 37—39 giebt einen ausführlichen Auszug daraus.

[3]) Kaltenbrunner hat ihn a. a. O. S. 48—54 aus dem codex Vatic. 3685 veröffentlicht. In einem der berühmten Täfelchen der Biccherna von Siena ist eine Versammlung der Kommission in Gegenwart des Papstes dargestellt (s. C. Paoli, *Le tavolette dipinte della Biccherna e della Gabella* [*Die gemalten Tä-*

die Bulle: „Inter gravissimas“ vom 24. Februar 1582 die Reform, welche praktisch auf den folgenden beiden Hauptpunkten beruht:

1. daß zur Zurückführung der Frühlingstagundnachtgleiche auf den vom Konzil zu Nicäa festgelegten 21. März, von welchem sie sich inzwischen um zehn Tage entfernt hatte, dem Monat Oktober des Jahres 1582 zehn Tage abgenommen wurden, indem man nach dem 4. gleich den 15. Monatstag rechnete; und

2. daß alle vier Jahre gemäß der julianischen Reform ein Schaltjahr eingeschoben werden sollte; weil aber diese vierjährige Einschiebung des Schaltjahres, wie oben gezeigt ist, wieder einen Ueberschuß veranlaßte, so sollten zur Ausgleichung desselben von den vollen Hundertjahren immer nur diejenigen als Schaltjahre gelten, die selbst durch die Zahl 400 theilbar wären, also nur alle 400 Jahre je eines [1].

Diese gregorianische Reform, auf der die 365 Tage 5 St. 49′ 32″ umfassende Dauer des Sonnenjahres beruht, weist zwar immer noch einen geringen Unterschied gegenüber dem wirklichen Lauf der Sonne auf, aber dieser ist so wenig merkbar, daß er praktisch auch mehrere Jahrtausende hindurch nicht zur Erscheinung kommt. Ein Versuch die gregorianische Reform noch zu verbessern wurde unter Clemens XI im Jahre 1701 gemacht und dazu auch bereits eine Kommission von Kardinälen und Gelehrten ernannt, aber wegen der Schwierigkeit der in Betracht kommenden Mittel und wegen des geringen

---

felchen der Finanzverwaltung und des Zollamtes] *nell' Archivio di Stato di Siena*, Siena 1891: mit Facsimile der genannten Tafel).

[1]) So war 1600 ein Schaltjahr, Gemeinjahre dagegen 1700 und 1800 und ebenso ist es mit 1900, 2000 aber wird ein Schaltjahr sein.

Nutzens der Sache selbst blieb der Versuch ohne weitere Folge [1].

Die Ausbreitung der gregorianischen Reform fand manchen Widerstand, der besonders durch religiöse und politische Ursachen hervorgerufen wurde [2]. Mehr oder weniger schleunige Annahme brachten ihr die katholischen Staaten entgegen und allen voran als die ersten die italienischen noch im Jahre 1582 selbst [3]. Noch in demselben Jahre ist sie in Frankreich, Spanien, Portugal, Lothringen und Polen angenommen [4] und zum Theil auch

---

[1]) Aus einem Briefe, welchen der Graf A. M. Fede, der zu Rom residierende Minister, von dort aus am 27. September 1701 an den Kardinal Franz Maria von Medici geschrieben hat, entnehme ich die folgende Angabe: „Seine Heiligkeit unser Herr hat eine Kongregation behufs Verbesserung des Kalenders eingesetzt, zu deren Vorsitzenden sie Se. Eminenz Noris und den Sekretär Herrn Bianchini aus Verona, ihren Kämmerer, gemacht hat; auch einige andere berühmte Gelehrte in der Astronomie und den kirchlichen Wissenschaften sind ihnen beigegeben" (königl. Staatsarchiv zu Florenz). — Weitere Nachweise darüber in *Giornale dei letterati d' Italia*, Venedig, IV (1710) S. 64 ff., XVI (1713) S. 57 fg., XIX (1714) S. 130 ff. und bei Moroni, *Dizionario d' erudizione ecclesiast.*, im Artikel *Calendario*.

[2]) Genauere Angaben hat die *Art de vérifier les dates.*

[3]) Für Toskana s. die großherzogliche Verordnung vom 20. Juni 1582 in L. Cantini, *Legislazione toscana*, X S. 208. — Auffällig ist ein (natürlich von Anderen, wie Brinckmeyer, Kopallik u. s. w., wiederholtes) Mißverständniß Grotefends, der *Handbuch*, S. 50 die Einführung des gregorianischen Kalenders in Toskana in das J. 1750 setzt: er verwechselt nämlich diese Reform mit einer andern, welche die lothringische Regentschaft damals eingeführt hat, mit der Beschränkung der verschiedenen Weisen des Jahresanfangs auf die heutige Rechnung mit dem 1. Januar; s. das folgende Kapitel.

[4]) In das J. 1586 setzt die *Art de vérifier les dates* die Annahme des neuen Stils in Polen; doch stellt dafür F. Bostel in *Oesterr. Mittheil.*, VI (1885) S. 626 unter Berufung auf eine

in den Niederlanden. In den Jahren 1583 und 1584 ist sie in den katholischen Kantonen der Schweiz zur Einführung gekommen, und zwar auf Veranstaltung des h. Karl Borromäus, des Kardinal-Erzbischofs von Mailand, der sie auf Befehl des Kardinal-Staatssekretärs (vom 16. Juni 1582) auch bereits in der Lombardei eingeführt hatte [1]. Im Jahre 1588 hat Ungarn sie angenommen, jedoch erst nach lebhafter Erwägung und nicht ohne allen Widerstand, indem der Reichstag erklärte, daß sie „nullius alterius quam sola et unica regia Sue Maiestatis auctoritate“ angenommen würde, d. h. nur in Gehorsam gegen den Befehl des Königs Rudolf, nicht etwa in Gehorsam gegen den päpstlichen Befehl [2].

Sehr hartnäckig verlief der Kampf in Deutschland — ein religiöser, politischer und wissenschaftlicher Kampf — und blieb sogar nicht ohne Blutvergießen [3]. Als Kaiser Rudolf II im Jahre 1582 dem Reichstage zu Augsburg die Annahme des neuen Kalenders vorschlug, wiesen ihn alle Stände einmüthig zurück, da sie keine Unterwürfig-

---

frühere Arbeit A. Weinerts und auf neue Urkunden das J. 1582 fest, nur bemerkt er, daß in jenem Jahre wenigstens bei einigen Behörden der alte Stil noch fortgeführt ist, wenn auch mit der Formel: „iuxta antiquum callendarium“.

[1]) Siehe J. Schmid in *Histor. Jahrbuch*, V (1885) S. 75 fg.

[2]) S. die lehrreiche Abhandlung von A. Karolyj in *Oesterr. Mittheil.*, III (1882) S. 628—635 und ferner in *Ungarische Revue*, 1883 Heft I S. 72—74 einen kurzen Auszug aus einem bei Gelegenheit des Jubiläums der gregorianischen Reform veröffentlichten Buche von L. Szàdegzky.

[3]) Siehe hierüber: F. Kaltenbrunner, *Die Polemik über die gregorianische Kalenderreform*, in *Wiener Sitzungsberichte*, Bd. 87 (1877) S. 485—586 und *Der Augsburger Kalenderstreit*, in *Oesterr. Mittheil.*, I (1880) S. 499—540; F. Stieve, *Der Kalenderstreit des 16. Jahrhunderts*, in *Abhandlungen* der k. bayer. Akademie, 1880. — Die Einführung des neuen Kalenders in Wien behandelt abgesondert K. Uhlirz in *Oesterr. Mittheil.*, XII (1891) S. 639—644.

keit unter die päpstliche Autorität bezeugen wollten; da aber der Kaiser sehr vorsichtig zu Werke ging und die Bedeutung der Reform für die Mathematik und für den Handel darlegte, so gelangte er doch dahin, daß er durch Verordnung vom Oktober 1583 die katholischen Stände veranlaßte in sie zu willigen, wenn auch mit derselben Formel, welche, wie wir gesehen haben, später im Königreich Ungarn angenommen wurde. Im Jahre 1700 traten die protestantischen Stände Deutschlands und die protestantischen Schweizerkantone bei, indem sie zum Beweise ihrer Unabhängigkeit vom Papstthum den von dem Mathematiker Eckard Weigel verbesserten Kalender, der ganz und gar mit dem gregorianischen übereinstimmte, annahmen. Ebenfalls in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts fand die Reform endgültig Eingang in den Niederlanden, und 1752 wurde sie von England angenommen. Jetzt halten in Europa an dem alten Kalender nur noch Rußland, Serbien und Griechenland fest [1].

23.

Die christliche Aera.

Unter den verschiedenen Arten, wie in den mittelalterlichen Urkunden die Jahre gerechnet werden, ist zwar die der christlichen Aera die jüngste, da sie aber unter allen an geschichtlicher Bedeutung und an

---

[1]) Der Kalender enthält außer den Angaben des Jahres, der Monate und der Tage noch weitere astronomische, mathemathische und kirchliche Angaben (Epakten, Konkurrenten, Regularen, Sonntagsbuchstaben, Cyklen u. s. w.), von denen ich hier nicht sprechen will, weil ihre Anwendung in den Urkunden sehr selten ist; wer dessen aber bedarf, kann in den Lehrbüchern und Handbüchern der Chronologie die nöthigen Beispiele finden.

allgemeiner Ausbreitung voransteht, so will es mir passend erscheinen mit ihr hier den Anfang zu machen.

Die Rechnung nach der christlichen Aera ist von dem skythischen Mönch Dionysius Exiguus (dem Kleinen), der gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts gewirkt hat, in seiner Ostertafel, welche mit dem Jahre 532 n. Chr. Geb. beginnt und sich unmittelbar an die des Alexandriners Cyrillus (437—531) anschließt, zuerst in Anwendung gebracht. Während in den Tafeln Cyrills die Jahre nach der Aera Diocletians, d. h. nach dem Anfange seiner Regierung (29. August 284) gerechnet und bezeichnet sind [1], hat Dionysius an deren Stelle die Bezeichnung der Jahre als *anni domini nostri Iesu Christi* gesetzt, indem es ihm widerstrebte „circulis nostris memoriam impii et persecutoris innectere“ [2].

Das erste Jahr der christlichen Zeitrechnung des Dionysius entspricht zwar dem Jahre 753/54 der Aera Roms nach der varronischen Rechnung, doch stimmt es nicht ganz genau mit dem wirklichen Jahre der Geburt Christi überein, denn dieses kann infolge eines gewissen Widerspruches zwischen zwei Stellen des Evangeliums des h. Lukas (I 5 und III 23), welchen Erklärer und Chronographen zu ergründen sich abmühen, nicht mit voller Sicherheit bestimmt werden [3]. Indessen sind solche Unter-

---

[1]) Folgerichtig sind die Jahre in den Tafeln Cyrills von 153 bis 247 gezählt.

[2]) Rühl, *Chronologie*, S. 130.

[3]) Zur Aufklärung über diese Streitfrage empfiehlt es sich die folgenden Artikel nachzulesen: M. Vernes über Ljunberg, *Chronologie de la Vie de Jésus* (Paris 1879) in *Revue Critique* vom 9. August 1879; L. D. über Florian Riess, *Das Geburtsjahr Christi* (Freiburg i. Br. 1880) ebenda vom 17. Januar 1881; Vernes über Fl. Riess, *Nochmals das Geburtsjahr Christi* (Freiburg 1883), ebenda vom 1. Januar 1884; H. Holtzmann

suchungen für die Erkenntniß der mittelalterlichen Praxis ganz und gar müßig, da es ausreicht zweierlei festzuhalten: daß, wenn von christlicher oder vulgärer Zeitrechnung die Rede ist, diese immer als nach der dionysischen Rechnung festgestellt gilt, und daß der Anfang dieser Aera nach der am Meisten verbreiteten Annahme um drei oder vier Jahre hinter der Geburt Christi zurücksteht [1].

Die Chronographen und die Geschichtschreiber haben von der christlichen Aera viel früher als die Urkundenschreiber Gebrauch gemacht: so sehen wir sie im 6. Jahrhundert in England, wo sie der h. Augustinus aus Canterbury, der Apostel der Briten, eingeführt hat, von Beda Venerabilis in seiner *Historia Ecclesiastica gentis Anglorum* gebraucht und in Italien von Cassiodor in dem *Computus Paschalis*, im 7. Jahrhundert in Spanien [2], im 8

über die beiden genannten Abhandlungen von Riess in *Histor. Zeitschrift*, Bd. 53 (1885) S. 498 u. a.

[1]) John J. Bond bemüht sich in einer Abhandlung *The Christian Era* (in *Transactions of the Historical Society*, I, London 1875, S. 78—87) in recht scharfsinniger Weise die Frage zu lösen. Die Geburt Christi, sagt er, ist im 28. Jahre Augusts geschehen, welches dem varronischen Jahre 750 der Stadt Rom entspricht, während das erste Jahr der dionysischen Aera dem römischen Jahre 753/54 entspricht. Dieser Unterschied von vier Jahren beruht auf einem einfachen Mißverständniß bei der Berechnung der Jahre Augusts, indem man dieselben nicht mit dem Anfang seiner Regierung zu zählen begann, sondern erst mit der Annahme des Titels eines Augustus, diese aber erfolgte erst im vierten Jahre seiner Regierung.

[2]) Bruno Krusch will das älteste Beispiel dafür in einer madrider Handschrift gefunden haben, in welcher die Jahresangabe folgendermaßen lautet: „Ab incarnatione d. n. Iesu Christi usque in praesentem primum gloriosi principis Bambani annum, qui est era 740, sunt anni 672“ (*Neues Archiv*, IX S. 121).

von verschiedenen Kirchenversammlungen sowie in Frankreich und in Deutschland [1].

Für den Gebrauch in den Urkunden finden sich die ältesten Beispiele bei den Angelsachsen am Ende des 7. und am Anfange des 8. Jahrhunderts [2], und ebenfalls im 8. Jahrhundert, wenn auch etwas später, beginnt ihr Gebrauch in Frankreich, im 9. dagegen in Deutschland [3], und über dieses Jahrhundert gehen auch die ersten italienischen Privaturkunden, die eine solche Datierung aufweisen, nicht hinaus [4]. Die päpstliche Kurie hat die christliche Aera nicht vor Johann VIII (968—970) angewendet [5], während für die kaiserliche Kanzlei das älteste Beispiel in einem Diplom Karls des Dicken vom Jahre 876 vorkommt [6]. Als allgemeine Regel darf festgehalten werden, daß der Gebrauch der christlichen Aera vor dem Jahre 1000 äußerst selten gewesen ist.

---

[1]) Concilium Germanicum 742 (*Art de vérifier les dates*, S. III), Liptinense 743, Suessionense 744 (Mabillon, *De re diplomatica*, S. 176).

[2]) Eine Privaturkunde von 676 und eine Königsurkunde von 704: vgl. Rühl, *Chronologie*, S. 199, wo noch zwei Königsurkunden von 605 angeführt, jedoch beide als der Fälschung verdächtig erklärt werden.

[3]) Vgl. Rühl, S. 199; Giry, S. 89; Bresslau, I S. 839.

[4]) Brunetti, *Codice dipl. tosc.*, I S. 45 erwähnt als das älteste Beispiel für den Gebrauch der Aera vulgaris in Toskana eine Urkunde von Chiusi vom J. 890, deren Formel lautet: „In nomine domini dei eterni. Anno ab incarnatione d. n. iesu christi octingenti nonanta, ingressio d. Guido rex in Italia anno secundo, mense augustum exientes dies quinto, ind. septima“ (kgl. Staatsarchiv zu Siena). Aus dem Staatsarchiv zu Florenz führe ich noch eine florentiner Urkunde vom Jahre 991 an: „In n. d. dei eterni. Ab incarnatione eius nongentesimo nonagesimo primo mense augusto, indictione quarta“.

[5]) Jaffé, *Regesta Pontificum*, praef.

[6]) Mabillon, *De re diplom.*, S. 200.

Auch nach der allgemeinen Annahme der christlichen Jahrrechnung hat es noch immer seine Schwierigkeit behalten genau die Geltung der in den Urkunden stehenden Jahreszahl in ihrem Verhältniß zu derjenigen, welche sie nach der heutigen Rechnung hat, zu bestimmen. Denn während heute das bürgerliche Jahr dem vom 1. Januar bis zum 31. Dezember laufenden Sonnenjahre gleich gerechnet wird, herrschte bei den mittelalterlichen Rechnungen thatsächlich eine große Verschiedenheit in Bezug auf den Jahresanfang: Einige ließen es vor unserm 1. Januar, Andere erst nach demselben beginnen. Daher kommt es vor, daß nach diesen verschiedenen Stilen eines und dasselbe Sonnenjahr sich mit zwei verschiedenen Zahlen bezeichnet findet, von denen die eine mit unserer Bezeichnungsweise übereinstimmt, die andere um eine Einheit vorwärts oder rückwärts davon abweicht, je nachdem der Anfang des Jahres in dem zur Anwendung gebrachten Stile entweder vor unserm 1. Januar oder erst hinter demselben liegt.

Der Jahresanfänge, die in der mittelalterlichen Zeitbestimmung der Urkunden in Anwendung gekommen sind, giebt es sechs:

der 1. Januar (der heutige Stil),
der 1. März (der venetianische Stil),
der 25. März (Inkarnationsjahre),
das Osterfest (der französische Stil),
der 1. September (der byzantinische Stil) und
der 25. Dezember (Weihnachtsjahre).

Die verbreitetste Formel zur Bezeichnung der Jahre der christlichen Aera ist „anni domini“, verbunden je nach den verschiedenen Stilen mit anderen besonderen Formeln. Bei der Behandlung der einzelnen Stile werde ich in der Reihenfolge vorgehen, daß ich zuerst über die Inkarnationsjahre und über die Weihnachtsjahre, die in Italien

ganz allgemein im Gebrauch gewesen sind, sprechen werde, dann über den venetianischen und über den byzantinischen Stil, die ebenfalls in einigen Gebieten Italiens Anwendung gefunden haben, darnach über den französischen und zuletzt über die heutige Rechnung.

Inkarnationsjahre.

Die Inkarnationsrechnung (*annus incarnationis dominicae*) setzt den Anfang des Jahres auf den 25. März, das Fest der Verkündigung Mariä, weßhalb die Chronologen auch von „Verkündigungsjahren“ und von „Marienjahren“ sprechen; infolge der in der Christenheit sehr alten und allgemeinen Verehrung der h. Jungfrau hatte diese Rechnung im Mittelalter die weiteste Verbreitung [1].

Diese Art des Jahresanfangs schließt zwei verschiedene Rechnungsweisen in sich, die als der florentinische und der pisanische Stil (*calculus Florentinus* und *calculus Pisanus*) bezeichnet wurden und um ein volles Jahr voneinander abwichen. Unserer jetzigen Rechnung gegenüber beginnt der florentinische Stil sein Jahr um 2 Monate und 25 Tage zu spät, so daß dieses Jahr mit dem gewöhnlichen Jahre vom 25. März bis zum 31. Dezember in seiner Zahl übereinstimmt, dann aber weiter vom 1. Januar bis zum 24. März um eine Einheit zurücksteht. Das pisanische Jahr dagegen läuft unserer Rechnung um 9 Monate und 7 Tage zuvor und stimmt mit ihr nur vom 1. Januar bis zum 24. März, während es in seinem ganzen vorangehenden Theile um eine Einheit vorläuft. Das florentinische Jahr zählt also um eine volle Einheit weniger.

Der florentinische Stil hatte in Toskana das Ueber-

[1]) Grotefend, *Handbuch*, S. 26 und *Zeitrechnung*, I S. 7 ff.

gewicht, indem ihn ausnahmslos Florenz und Siena selbst und im Allgemeinen auch die ihren Herrschaften unterworfenen Gebiete anwendeten [1]. Etwas beschränkter dagegen war der Gebrauch des pisanischen Stils, der in Pisa und seinem Herrschaftsgebiet und in dem Staatsgebiet von Piombino in ständiger Geltung war, ausnahmsweise und zeitweilig auch in anderen Orten [2].

Auch in anderen Gegenden Italiens sowie bei anderen Völkern finden wir die Weise das Jahr mit dem 25. März zu beginnen nicht ganz selten, aber soweit seine Ausbreitung auch gehen mag, sie hat wol niemals die der Weihnachtsjahre erreicht, von denen ich im nächsten Abschnitt handeln will.

Hier nur noch eine Bemerkung über die Formel „annus incarnationis". In engerer Bedeutung steht sie im Gegensatz zu „annus nativitatis" und bezeichnet dann ein Jahr, welches mit dem 25. März, nicht aber mit dem 25. Dezember beginnt [3], sie kann aber trotzdem auch

---

[1]) Z. B. Samminiato del Tedesco, das bis zum J. 1369 dem pisanischen Stil gefolgt war, dann aber, da es sich in diesem Jahre durch einen Vertrag der Herrschaft von Florenz unterwarf, den florentinischen annehmen mußte (vgl. Guasti, *I Capitoli del Comune di Firenze*, I S. 229). Dasselbe und aus derselben Veranlassung that 1411 Cortona (s. unten S. 235 Anm. 2).

[2]) Von Samminiato habe ich eben gesprochen. Corneto gebrauchte ihn bis 1234 (Mittheilung Th. Wüstenfelds bei Pflugk-Harttung, *Iter italicum*, S. 530); in Lucca, welches bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts regelmäßig der florentinischen Zählung, dann der *a nativitate* gefolgt war, finden sich im 14. Jahrhundert, als die Stadt von den Pisanern beherrscht wurde, auch einige Beispiele für den pisanischen Stil (vgl. *Archivio stor. ital.*, Serie III. Bd. 12, S. 137 Anm.).

[3]) In der *Summa notariae* Johanns von Bologna (Rockinger, S. 610) liest man: „Annus domini a nativitate dicitur ad differenciam illorum, qui incipiunt annos domini ab

(gleich der oben angeführten allgemeinen Formel „annus domini“) eine weitere Bedeutung annehmen und einfach „irgendein Jahr der christlichen Aera“ bezeichnen ohne besondere Rücksicht darauf, ob das Jahr mit dem einen oder mit dem andern Tage beginnt. Dieses ist bereits von Mabillon [1] angemerkt und wird durch einige Urkunden bestätigt. So hat im Jahre 1305 Bischof Arno von Genf angeordnet, daß in Zukunft in seiner Diözese der *annus incarnationis* statt mit Ostern „inciperet in nativitate domini nostri Iesu Christi“ [2]. In Mailand, wo dauernd die Weihnachtsjahre festgehalten wurden, weisen doch nicht wenige Urkunden die Formel „anno dominice incarnationis“ auf, obwol sich bei der Nachrechnung zeigt, daß auch sie nach der Geburt Christi datiert sind [3].

Weihnachtsjahre.

Die Zählung von der Geburt Christi beginnt das Jahr mit dem Geburtstage selbst, also sieben Tage

---

incarnatione, unde in terris, ubi consuetudo est incipere annos domini ab incarnatione, non debet scriba dicere: anno domini a nativitate, set anno domini ab incarnatione, ut servet consuetudinem sue terre“ — Vgl. *Biblioth. de l'École des Chartes*, XLIX S. 256.

1) *De re diplomatica*, S. 177.

2) Grotefend, S. 26.

3) Die Sache ist so verbreitet, daß es fast überflüssig ist sie mit Beispielen zu belegen. Hier zur Probe nur ein einziges Beispiel aus den *Documenti diplomatici milanesi*, herausgeg. von Osio, I Nr. 14. Eine Verordnung des Podestà von Mailand hat „anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo septuagesimo quinto, die iovis, quartodecimo die mensis martii, ind. tertia“. Es ist der 14. März 1275 (nach gemeinen und Weihnachtsjahren), nicht erst 1276, wie aus der mit jenem Jahre zusammenfallenden III. Indiktion und aus dem Wochentage zu entnehmen wäre, indem der 14. März des J. 1275 in der That auf einen Donnerstag fiel.

früher als das gewöhnliche Jahr, und verwendet dabei die Formeln »anno nativitatis«, „anno a nativitate“ oder auch einfach „anno domini“. Man nannte diese Zählweise auch, weil sie die eigenthümliche Rechnungsweise der römischen Kurie war, den „römischen Stil“ [1], eine Benennung, die später auf die heutige Rechnung, in welche sich jene unmerklich umwandelte, übergegangen ist.

Dieser Stil hat innerhalb und außerhalb Italiens eine sehr weite Verbreitung gefunden, und wir sehen ihn sich in gleicher Weise ausbreiten, wie das Notariat aus kaiserlicher Machtvollkommenheit wächst und um sich greift. Da es aber bei der überaus großen Mannichfaltigkeit der verschiedenen Zeitrechnungen der einzelnen Gegenden, ja der einzelnen Orte nicht leicht ist in Kürze genaue Regeln aufzustellen, so will ich mich nur darauf beschränken einige allgemeine Angaben beizubringen und dabei mit Italien beginnen [2].

In den Ländern der Fürsten von Savoyen wurden nach Datta [3] zuerst die Inkarnationsjahre und die Weihnachtsjahre durcheinander gebraucht, bis im 13. Jahrhundert die letzteren die Oberhand gewannen. Ebenso waren diese auch in der Lombardei, in Ligurien, in der Romagna und überhaupt in Oberitalien und Mittelitalien in allgemeinem Gebrauch, abgesehen von Piacenza, wo man beständig und treu an den Inkarnationsjahren der floren-

---

[1]) Beispiele: „mos romane ecclesie“ (die oben, S. 232, Anm. 2 angeführte Inschrift von Corneto aus dem J. 1234); „mos romane curie“ (Urkunde aus Avignon von 1542; Archiv zu Florenz); „calculus romanus“ (pisaner Urkunde von 1559; ebenda).

[2]) Alle folgenden Angaben entnehme ich aus Urkunden und aus chronologischen Werken, halte aber von einzelnen Fällen abgesehen für unnöthig überall die Nachweise beizubringen.

[3]) *Lezioni* [*Vorlesungen*] *di paleografia e critica diplomatica*, S. 378 fg.

tiner Art festhielt [1]. In Toskana überwog, wie wir bereits wissen, die Rechnung nach der Inkarnation, jedoch haben Lucca seit dem 12. Jahrhundert, ferner Arezzo und Pistoia und bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts Cortona die Jahre nach der Geburt Christi gezählt [2]. Rom selbst und das römische Gebiet rechneten beständig mit Weihnachtsjahren, während die päpstliche Kanzlei bei der Datierung der Bullen mit Vorliebe den Inkarnationsstil in Anwendung brachte [3]. In Neapel und in dem ganzen Königreich überwog die Rechnung nach Weihnachtsjahren allmählich den byzantinischen Stil, über den ich sofort sprechen werde, und in Sicilien liefen beide Stile, Weihnachtsjahre und Inkarnationsstil, nebeneinander her.

An beiden Stilen hielt man auch in Deutschland fest, und zwar in der ältern Zeit an dem der Inkarnation, der hauptsächlich in Trier (12.—17. Jahrhundert) [4] im Gebrauch war und deßhalb „stilus, mos Treverensis“ genannt wurde, später aber fast ausschließlich an den Weihnachtsjahren.

---

[1]) B. Pallastrelli, *Dell' anno dell' incarnatione usato dai Piacentini*, 1856; vgl. *Archivio stor. ital.*, Neue Serie, III (1856) S. 216 fg.

[2]) Aus dem gelehrten Werke von G. Mancini, *Cortona nel medio evo*, 1897, ersieht man, daß bis in die letzten Jahre des 14. Jahrhunderts in den Protokollen der Notare von Cortona nach dem 24. Dezember die Note: „Mutatio Millesimi“ steht. Mit der Unterwerfung unter Florenz im J. 1411 nahm Cortona den florentiner Stil an, doch sind nach Mancini einige Notare der alten Rechnung bis zum J. 1450 treu geblieben, wofür ich selbst einige bestätigende Urkunden gefunden habe.

[3]) Die *Summa* Johanns von Bologna (bereits oben S. 232 Anm. 3 angeführt) lehrt: „In curia romana incipiunt notarii: — anno domini a nativitate —; curia tamen in privilegiis incipit annos domini ab incarnacione“.

[4]) Grotefend, *Zeitrechnung*, I S. 8.

In Frankreich pflegte man in den Zeiten der Merowinger das Jahr mit dem 1. März und mit dem 1. Januar zu beginnen; später begegnen die Inkarnationsrechnung nach pisanischer Weise und die Weihnachtsrechnung, die letztere besonders in der karolingischen Zeit, und schließlich nahm das dritte Königsgeschlecht für die amtlichen Schriftstücke, wie wir sehen werden, die Rechnung nach den Osterjahren an. Doch behauptete sich in den verschiedenen Gegenden eine sehr große Mannichfaltigkeit von Zeitrechnungen [1].

Verschiedene Stile waren auch in England im Gebrauch, doch darf als allgemeine Regel gelten, daß bis in das 12. Jahrhundert, auch wol darüber hinaus, die Rechnung nach Weihnachtsjahren überwogen hat und erst später diese und die Inkarnationsjahre nebeneinander angewendet sind, dabei bisweilen auch Osterjahre und Circumcisionsjahre, die, wie der Mönch Cervasius Cantuariensis aus dem 12. Jahrhundert schreibt, „in ecclesiam dei multam mendaciorum confusionem indicunt“ [2]. In Spanien endlich hat das Jahr nach dem Aufhören der besondern spanischen Aera, von der in einem der nächsten Kapitel gesprochen werden soll, nach den verschiedenen Weisen der christlichen Zeitrechnung begonnen, so jedoch, daß schließlich die Weihnachtsrechnung die Oberhand gewann.

Zum Schluß noch eine Bemerkung. Die Rechnung nach den Weihnachtsjahren stimmt zwar zum größten Theile mit der bei uns jetzt gebräuchlichen überein, sie ist aber nicht durchweg und vollständig mit ihr gleichzustellen, da auf die sieben Tage, um welche bei ihr

---

[1]) Sehr umständliche Angaben darüber bei Giry, S. 112 bis 122.

[2]) Giry, S. 124 Anm.

der Beginn des Jahres unserm Jahresanfang gegenüber vorangeht, Rücksicht genommen werden muß. Es steht fest, daß das Weihnachtsjahr mit dem Geburtstage Christi begonnen hat, und daß in den letzten sieben Tagen des Dezember eine Jahreinheit mehr gerechnet ist. Einige Beispiele werden genügen. Obwol bekanntlich Karl der Große am Weihnachtstage des Jahres 800 zu Rom zum Kaiser gekrönt worden ist, setzen dennoch die großen fränkischen Chroniken das Ereigniß in das Jahr 801, indem sie die Jahre mit Weihnachten beginnen, und Giov. Villani (*Cron.* II 15), der an dieser Stelle seine Nachricht aus jener fränkischen Quelle schöpft, sagt: „Der genannte Karl der Große . . . wurde in Rom im Jahre Christi 801 mit großer Feierlichkeit und Ehre am Tage der Ostern geweiht und gekrönt". Ein Diplom Ottos IV, zu Prato zu Gunsten der Brüder Ventrilio und Guido aus Pisa ausgestellt [1], hat das Datum: „Acta sunt hec aput Pratum anno a Nat. Domini Mill.° CC.° XII°, indict. XV, imperii nostri anno tercio. Dat. quinto Kal. ianuarii", d. i. 28. Dezember; unter dem Jahre 1212 der Urkunde muß aber, soll es *a nativitate* gerechnet werden, nach dem gewöhnlichen Stile 1211 verstanden werden, wie auch die Vergleichung mit der Indiktion und dem Regierungsjahre beweist. Aus neuerer Zeit sei ein Diplom des römischen Königs Alhrecht II für den Florentiner Giuliano Davanzati angeführt, welches den 29. Dezember 1439 als Datum führt [2], und zwar mit der einfachen Formel „anno domini" und mit dem hinzugefügten Regierungsjahre „regnorum nostrorum anno primo", wobei die Formel „anno domini" zu „anno nativitatis domini" ergänzt und infolge dessen statt des Jahres 1439 nach der gewöhnlichen

[1]) Im Staatsarchiv zu Florenz.

[2]) Ebendaselbst.

Rechnung 1438 gesetzt werden muß; Beweis dafür ist, daß das erste Jahr Albrechts, da er am 30. Mai 1438 gewählt war, mit dem 29. Mai abgelaufen war, und daß er am 27. Oktober 1439 gestorben ist.

Der venetianische Stil.

Der venetianische Stil beginnt das Jahr, das des Romulus nachahmend, mit dem 1. März, also im Vergleich zu der gemeinen Rechnung um zwei Monate zu spät. Diese Weise ist von Gregor von Tours und anderen fränkischen Schriftstellern des 6. und des 7. Jahrhunderts angewendet, und auch in den fränkischen Urkunden bis zum 8. Jahrhundert finden sich Beispiele davon. In Venedig war diese Rechnung bis zum Verfall der Republik die amtliche und wurde durch die Formel „more Veneto" oder durch die einfachen Siglen „M. V." zum Ausdruck gebracht, während die notariellen Urkunden, soweit sie nicht öffentliche oder private Akte der einzelnen Landschaften des Gebietes waren oder von den venetianischen Behörden ausgingen, nach verschiedenen Stilen (dem venetianischen Stil, Inkarnationsjahren oder Weihnachtsjahren) datiert wurden.

Indessen fehlte es bei dem praktischen Gebrauch dieser Rechnungsweise nicht an Ausnahmen und Unsicherheiten, zu deren Aufklärung ich mich der gefälligen Mittheilungen zweier maßgebenden Archivare bedienen darf[1]. Für den amtlichen Gebrauch ist der venetianische Stil die Regel, doch bemerkt Predelli, daß die venetianische Kanzlei in den für das Ausland bestimmten Schriftstücken den gemeinen Stil angewendet hat; was aber den notariellen Gebrauch anbetrifft, so sind die ältesten Register der No-

[1]) Der Professoren Riccardo Predelli vom Staatsarchiv zu Venedig und Vittorio Lazzarini vom städtischen Museum zu Padua.

tare gewöhnlich *ab incarnatione* datiert und mitunter, wenn sie von Notaren durch kaiserliche Machtvollkommenheit herrühren, *a nativitate* [1]. Lazzarini dagegen, der die notariellen Akte der Zwei und der Dreißig eingehend geprüft hat, hat die Beobachtung gemacht, daß in ihnen zwar die Formel „ab incarnatione“ die gewöhnliche ist, der Stil aber, welchem die venetianischen Notare folgten, der venetianische war, bei welchem der Jahreswechsel auf den 1. März fiel.

Der byzantinische Stil.

Im südlichen Italien, besonders in Apulien, in Kalabrien und in den italisch-griechischen Gebieten, pflegte man im Mittelalter die Jahre mit dem 1. September zu beginnen, indem man dem gewöhnlichen Jahre gegenüber vier Monate vorausnahm. Diese Rechnung, die von den Griechen entlehnt war und in voller Uebereinstimmung mit ihren Indiktionen stand, können wir den byzantinischen Stil nennen.

Russi geht jedenfalls zu weit, wenn er behauptet, dieser Gebrauch hätte in den Provinzen des Königreichs Neapel ausschließliche Geltung gehabt [2], aber noch seltsamer ist die Versicherung Grotefends, daß er auf einige Annalisten zu beschränken wäre [3]. In Wahrheit aber finden sich in den Urkunden von Bari in Apulien fortlaufend Beispiele davon bis zum 16. Jahrhundert. Beachtenswerth ist eine in Bari geschriebene (Rogatar Petrus de Falconibus de Baro) und für Florenz bestimmte Urkunde vom

---

[1]) Martinelli, *Lessico Veneto*, 1852, S. 27.

[2]) *Paleografia e diplomatica delle provincie napoletane*, S. 56.

[3]) *Handbuch*, S. 29 sagt er, daß diese Rechnung „besonders in Süditalien in einigen Annalen erscheint“, und führt dafür *Lupus Protospatarius* und die *Annales Barenses* in MGH, SS. tom. V. an.

20. Dezember 1508 (nach der gemeinen Rechnung also 1507), in welcher die Regel für die baresische Zeitrechnung angegeben wird: „Virgineo carnem sumpsit qui ex utero puram, anno eiusdem millesimo quingentesimo octavo secundum cursum civitatis Bari, ubi anni domini semper a primo die mensis septembris una cum indictione mutantur, . . . mense decembris, vicesimo eiusdem, undecime indictionis“ [1]; hier ist auch die eigenthümliche Formel zu beachten, welche die Fleischwerdung Christi ausdrückt, und neben der in anderen, viel älteren baresischen Urkunden noch andere, nicht weniger merkwürdige Formeln erscheinen [2].

Der französische Stil der Osterrechnung.

Daß in Frankreich in den verschiedenen Gegenden der Jahresanfang bald nach der Inkarnation, bald nach der Geburt Christi in den Urkunden angesetzt wurde, haben wir bereits gesehen (S. 236), doch kam unter den Königen des dritten Geschlechtes, wenn auch für die notariellen Urkunden die verschiedenen örtlichen Gewohnheiten festgehalten wurden, eine besondere neue Rechnung nach dem Osterfeste in Gebrauch und dauerte bis in die Zeit Karls IX fort, wo man an die Stelle der verschiedenen Jahresanfänge einen einzigen setzte.

Der französische Stil der Osterrechnung setzte, je

---

[3]) Im Staatsarchiv zu Florenz. — Vgl. meine Abhandlung *Chronographische Bemerkungen* in *Oesterr. Mittheil.*, VII (1886) S. 464 fg.

[4]) 1181: „Munifice incarnationis regis eterni anno etc.“ — 1211: „Veri dei et hominis nostri salvatoris Iesu Christi anno incarnationis etc.“ — 1245: „Ex quo divine claritatis lux infulxit per verbi misterium incarnationis anno etc.“ — 1255: „Ex quo pro mundo carnem sumpsit deus anno etc.“ — Sämmtlich aus *Codice diplom. Barese*, herausgeg. von Nitti, I.

nachdem das Osterfest selbst fiel, den Jahresanfang der heutigen Weise gegenüber um 2 Monate und 22 Tage bis um 3 Monate und 25 Tage zu spät an, so daß die Jahreslänge ganz verschieden ausfallen mußte. Die Sache kann ja unverständig erscheinen, wie sie denn auch Giry [1] so beurteilt. Aber andererseits zeigt sie sich wenigstens als ganz gut begründet, wenn man nur bedenkt, daß zu Anfang die Datierungsweise für die amtlichen französischen Urkunden grundsätzlich und ausschließlich aus dem kirchlichen Kalender entnommen und auch die einzelnen Tage nach den Festen der Kalenderheiligen, nicht nach ihrer Stellung als Monatstage bezeichnet wurden: war einmal ein solcher Brauch vorhanden, so war es ganz natürlich, daß auch die Erneuerung des bürgerlichen Jahres mit dem größten Feste des Kirchenjahres in enge Verbindung gebracht wurde.

Diese Rechnung wurde mit dem Namen „mos Gallorum" bezeichnet, welche Bezeichnung dann besonders in den für das Ausland bestimmten Urkunden ihre Stelle fand [2].

---

[1]) *Manuel de diplomatique*, S. 110.

[2]) Hiefür einige Beispiele aus dem florent. Staatsarchiv. — Ein Schuldbekenntniß eines in Lyon wohnenden Florentiners an einen andern ebendaselbst wohnenden Florentiner, vom 13. Januar 1551 (nach gew. Rechnung 1552), hat die Formel: „Anno domini etc. a paschate more Gallorum sumpto etc."; wahrscheinlich sollte die Schuld in Florenz getilgt werden, und damit kein Zweifel wegen des Datums aufkäme, schien es nöthig anzugeben, daß die Urkunde, wenn sie auch zwischen zwei Florentinern aufgenommen war, nicht nach ihrer Volkssitte datiert wäre, sondern nach der des Rogatars, eines Franzosen. — Der zum Bischof von Borgo S. Sepolcro (in Toskana) erwählte Niccolò Tornabuoni hat von seinem Aufenthaltsorte Amboise aus die Besitzergreifung des Bisthums durch Stellvertretung angeordnet (Rogatar Florentius Augerat, ein geistlicher Notar), und die Urkunde führt das Datum:

Der heutige Stil.

Der heutige Stil, welcher auch als „römischer Stil“ oder als „Circumcisionsstil“ bezeichnet werden kann, beginnt das Jahr, wie in dem Kalender Julius Cäsars, mit dem 1. Januar, so daß das Fest der Beschneidung sein „Neujahrstag“ ist.

Spuren dieser Rechnung gehen in Frankreich, in Deutschland und in England bis in die ersten Zeiten des Mittelalters hinauf, ob aber auch in Italien, weiß ich nicht; doch muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei dem sehr geringen Unterschiede, der zwischen dieser Rechnung und der Weihnachtsrechnung besteht, beide leicht miteinander verwechselt werden können.

Erst im Anfang der neuern Zeit hat der heutige Stil in Frankreich amtliche Geltung erhalten, und zwar durch eine Verordnung Karls IX aus dem Januar 1563/64, welche außer der volksthümlichen Osterrechnung auch alle anderen Zeitrechnungen, deren es damals in den verschiedenen Theilen des Königreichs zwanzig gab, unterdrückte, doch ist er nach Giry [1] nicht vor dem Jahre 1580 allgemein und ausschließlich geworden. Eine Erwähnung der eben vollzogenen Einführung des neuen Stils findet man bei Montaigne, der im Jahre 1572 schreibt: „Je nasquis entre unze heures et demi le dernier iour de

„Anno eiusdem domini millesimo quingentesimo quinquagesimo nono ante pascha, ind. tertia, mensis vero martii die vigesima octava“. Ostern fiel im J. 1560 auf den 14. April. — Lorenzo Lenzi, der florentinische Gesandte in Frankreich, fügte, als er am 15. April 1500 von Lyon an die Signorie von Florenz schrieb, dem Datum die Formel „more Italico“ hinzu, wodurch, da Ostern in diesem Jahre auf den 19. April fiel, jedes Bedenken, ob das Datum nicht vielleicht nach französischer Weise zu erklären sei, fortfällt.

[1]) *Manuel de diplomatique*, S. 106.

febvrier mille cinq cent trente trois, comme nous comtons à cette heure commanceant l'an en janvier" [1].

Ebenfalls im 16. Jahrhundert ist dieser „heutige" Stil auch in den anderen Staaten Europas in allgemeinen Gebrauch gekommen, und nur Italien hat im Großen und Ganzen mit seiner Annahme etwas mehr gezögert, wenngleich es dort auch schon in demselben Jahrhundert nicht ganz an Beispielen für den Gebrauch desselben fehlt, so in Sicilien neben anderen Stilen und in Reggio in der Emilia mit der Formel „anno circumcisionis" [2].

In Toskana wurden die verschiedenen chronologischen Rechnungsweisen durch eine Verfügung des Kaisers und Großherzogs Franz von Lothringen vom 20. November 1749 abgeschafft und statt ihrer eine einzige festgesetzt, die in dem Gesetz als „römischer Stil" bezeichnet wird und das Jahr mit dem 1. Januar anfängt [3]. Dieser neue Stil trat mit dem 1. Januar 1750 in Kraft, und an dieses Ereigniß erinnert eine Marmorinschrift von Giovanni Lami in der Loggia der Signorie, welche für gewöhnlich die des Orcagna [4] oder der Lanzknechte [dei Lanzi] genannt wird [5].

---

[1]) Michel de Montaigne, *Essais*, Buch I Kap. 19.

[2]) Eine Reihe von Urkunden der Familie Baldicelli Scaruffi (im Staatsarchiv zu Florenz), die in Reggio in den Jahren 1497 bis 1566 ausgestellt sind, ist durchweg nach der Beschneidung und der römischen Indiktion datiert.

[3]) Richa, *Chiese fiorentine* [*Die Kirchen von Florenz*], Florenz 1755, II S. 222: sie ist wiederabgedruckt in *Firenze antica e moderna illustrata*, Florenz 1794, V S. 368 und bei Moisè, *Illustrazione del Palazzo dei Priori*, Florenz 1843, S. 167.

[[4]) Andrea di Cione, genannt Orcagna, war der Erbauer dieser Gallerie.]

[5]) Das Gesetz des Kaisers Franz enthält 15 Artikel, von denen die ersten fünf die Vereinfachung der bis dahin vorhan-

Zum Schluß erübrigt mir noch von dem Gebrauch der christlichen Aera in der päpstlichen Kanzlei zu handeln. Seitdem diese die genannte Aera angenommen hatte, was, wie wir bereits gesehen haben, nicht vor dem 10. Jahrhundert geschehen ist, hat sie vorzugsweise die Rechnung nach Inkarnationsjahren, und zwar in florentinischer wie in pisanischer Weise, in Anwendung gebracht, seltener die Weihnachtsjahre. Seit Eugen III überwog (mit einigen Ausnahmen) der florentinische Ansatz der Inkarnationsjahre, bis mit Bonifaz VIII die Weihnachtsjahre zur Geltung kamen. Diese letztere Rechnung aber wurde, wie wir bereits gesehen haben (S. 235), in den Akten der Kurie immer, sowol früher wie später, vorgezogen, während für die päpstlichen Bullen die Inkarnationsrechnung nach florentinischer Weise die Oberhand gewann. Eugen IV machte im Jahre 1445 ihren Gebrauch für alle Bullen verbindlich, nachdem bis dahin die christliche Aera nur in den Privilegien oder großen Bullen verzeichnet gewesen war.

Die heutige Rechnung, welche mit vollem Recht „römisch“ genannt werden darf, wurde für die Bullen von Gregor XIII, dem Verbesserer des Kalenders, angenommen und dann von Innocenz XII durch Verordnung von 1691 endgültig bestätigt. In Betreff der Breven *sub annulo piscatoris* sagt Grotefend [1], daß in ihnen der Ge-

denen zwanzig toskanischen Jahresanfänge auf die alleinige Rechnung vom 1. Januar behandeln: die Artikel 6—10 betreffen die Reform der Uhren, indem sie anordnen, daß „die 24 Stunden, welche der astronomische Tag zählt, nunmehr zu zweimal 12 gerechnet werden sollen, nämlich von Mitternacht zu Mittag und wieder von Mittag zu Mitternacht“; die Artikel 11—15 enthalten allgemeine Anordnungen. — Es ist bei L. Cantini, *Legislazione Toscana*, XXVI S. 185—188 veröffentlicht. Vgl. Zobi, *Storia civile della Toscana*, I S. 294—296.

[1]) *Handbuch*, S. 27.

brauch des heutigen Stils 1621 begonnen hätte, doch das ist ungenau, denn er ist seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in ständiger Anwendung gewesen [1], was sich daraus erklärt, daß die Breven nicht aus der Kanzlei hervorgingen und die anderen Behörden der Kurie bereits seit Jahrhunderten an die Weihnachtsrechnung gewöhnt waren.

24.

Die Indiktion.

Eine andere Art das Jahr in den Urkunden zu bezeichnen, die bis in die ersten Jahrhunderte der christlichen Aera hinaufsteigt, und deren diplomatischer Gebrauch älter als der der letztern ist, ist die Indiktion; sie ist ein Cyklus von funfzehn Jahren, die in jedem Cyklus für sich allein von 1 bis 15 gezählt werden.

Wie dieses Wort zu erklären ist, und welchen Ursprung diese Rechnung hat, darüber hat man lange und mannichfach gestritten, für unsern Zweck aber ist es überflüssig alle diese gelehrten Kämpfe zu erzählen [2]. Es genügt vielmehr hier zu sagen, daß es nach den letzten Entdeckungen ägyptischer Papyrus und nach einer scharfsinnigen kritischen Untersuchung von Otto Seeck [3] festzustehen scheint, daß die Indiktion in Aegypten, in dessen Papyrus diese Datierungsweise seit dem Jahre 321

---

[1]) Ich habe ihn genau seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in einigen päpstlichen Breven des Staatsarchivs zu Florenz gefunden und, soweit ich nachgesehen habe, die Ueberzeugung gewonnen, daß die Regel keine Ausnahme hat.

[2]) Eine genaue Angabe darüber bei Rühl, *Chronologie*, S. 175 ff.

[3]) *Die Entstehung des Indiktionencyklus* in *Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, XII (1895) S. 279—296.

vorkommt, entstanden ist und sich von dort aus über die ganze römische Welt ausgebreitet hat. Sie rührt wahrscheinlich von einem Steuercyklus her, der zuerst (3. Jahrhundert) aus fünf, später (4. Jahrhundert) aus funfzehn Jahren bestand und zu einer chronologischen Rechnungsweise zur Zeit der diokletianischen Vielherrschaft geworden ist, als es sehr schwer wurde die Jahre nach den zahlreichen, verwirrten und wenig bekannten Regierungsanfängen der Kaiser zu zählen, während es einfacher und sicherer schien die Jahre von einem festen Zeitpunkt zu einem andern zu rechnen, also hier von einer Steuerausschreibung zur andern.

Wenn wir auf die praktische Anwendung eingehen, muß zuerst vermerkt werden, daß die in den Urkunden niedergeschriebene Indiktionenzahl nicht die fortlaufende Reihe der Indiktionencyklen darstellt, sondern nur die fortlaufende Zahl der Jahre innerhalb irgendeines Cyklus. Wenn es heißt, daß ein angegebenes Jahr die erste, zweite u. s. f. Indiktion hat, so ist das so zu verstehen, daß diesem Jahre das erste, zweite u. s. f. Jahr eines laufenden Indiktionencyklus entspricht, wobei dieser selbst seiner Zahl nach nicht angegeben ist; ist man so bis zur 15. Indiktion gekommen, so beginnt man wieder von Neuem mit der Zahl I. Wenn also z. B., wie wir sogleich sehen werden, das Jahr 313 die Indiktion I hat, so schreitet man von Jahr zu Jahr um eine Zahl bis zur XV fort, so daß das Jahr 328 wiederum die Indiktion I hat.

Das Verhältniß zwischen den Indiktionen und den Jahren der christlichen Aera beruht auf der allgemein als richtig angenommenen Grundlage, daß das Jahr 313 der Anfang einer Indiktionenperiode gewesen sei [1], woraus

---

[1]) Vgl. Rühl, S. 176 u. 181—183.

dann ferner folgt, daß, wenn man weiter zurückgeht, das Jahr 4 n. Chr. gleichfalls die Indiktion I gehabt hat und der Anfang der Indiktionencyklen um drei Jahre später fällt als der Ausgangspunkt der dionysischen Aera Christi. Unter dieser Voraussetzung ist die Regel, die sich daraus für die Ansetzung des oben angegebenen Verhältnisses ergiebt, sehr einfach: um die Zahl der einem gegebenen Jahre der christlichen Zeitrechnung entsprechenden Indiktion zu finden hat man nur zu dieser 3 hinzuzufügen und das Ganze durch 15 zu dividieren, der Quotient ist dann die Zahl der bereits verflossenen Indiktionencyklen und der Rest die gesuchte Zahl der Indiktion selbst; bleibt kein Rest, so gilt die Indiktion XV.

Weiter setzt die Indiktion ihr Jahr nicht immer in Uebereinstimmung mit der gewöhnlichen Weise der christlichen Aera um, sondern es giebt da drei Indiktionenrechnungen mit verschiedenen Jahresanfängen, und zwar

die griechische (oder konstantinopolitanische) Indiktion mit dem 1. September als Anfang,

die bedanische (konstantinische, cäsarische oder italische) mit dem 24. September[1] und

die römische (oder päpstliche) mit dem 25. Dezember oder dem 1. Januar.

Bringt man die Indiktionen in Vergleich mit dem gewöhnlichen Jahre der christlichen Zeitrechnung, so fällt die römische Indiktion mit jenem völlig zusammen, die

---

[1]) Bedanische nennt sie Grotefend, *Handbuch*, S. 18, weil sie nicht vor Beda gebraucht ist, und weil sie ihre Verbreitung seinem großen Ansehen verdankt. Auf diese Indiktion beziehen sich Conradus de Mure und Johann von Bologna (bei Rockinger, S. 478 u. 610) mit den Versen:

Cum redit october, indictio fit nova semper
Quatuor atque tribus ipsi (*al.* hiis est) prelata diebus.

griechische läuft ihm um vier Monate voraus, die bedanische um drei Monate und sieben Tage, so daß alle Indiktionen vom 1. Januar bis zum letzten August miteinander übereinstimmen, während die griechische vom 1. September ab, die bedanische vom 24. um eins mehr zu zählen beginnt [1].

Nunmehr mag noch eine kurze geschichtliche Darstellung des Gebrauchs der Indiktionen in den mittelalterlichen Urkunden folgen, und zwar mit besonderer Rücksicht auf Italien.

Für die Papsturkunden wissen wir durch die Benediktiner [2], daß der erste unter den Päpsten, welcher in den eigenen Briefen die Indiktion gebraucht hat, Felix III gewesen ist, und daß der erste Brief, der darnach datiert ist, dem Jahre 490 angehört [3]. Aus den *Regesta pontificum* entnehmen wir ferner, daß in den päpstlichen Briefen von 584 bis 1087 die griechische Indiktion vorzugsweise in Anwendung gebracht ist, während in der Folgezeit alle drei Arten nebeneinander gebraucht wurden.

In den Königsurkunden hat die Indiktion später begonnen als in den päpstlichen. Die Longobarden gebrauchten sie vom 7. Jahrhundert ab, während die Merowinger sie garnicht gekannt haben; dagegen hat Karl der Große sie mit dem Jahre 802 in die Urkunden eingeführt [4], und von da ab ist sie auch die folgenden Jahr-

---

[1]) Vgl. Grotefend, *Zeitrechnung*, S. 92—95.

[2]) *Nouveau Traité de diplomatique*, VI S. 108.

[3]) *Regesta pontificum*, Jaffé-K., Nr. 614.

[4]) Sickel, *Acta Karolin.*, I S. 254 u. II S. 68: ein Schenkungs- und Bestätigungsdiplom für das Kloster „Herolvesfeld“, datiert „Wosega Silva in loco Suega, 17. Kal. octobris, a. imp. 2., a. r. 34 et 29., ind. X.“ Vgl. Mühlbacher, *Regesta Imperii unter den Karolingern*, Nr. 383.

hunderte hindurch bei der kaiserlichen Kanzlei im Gebrauch geblieben [1].

In Italien waren sowol in öffentlichen, wie in Privaturkunden alle drei Indiktionsweisen in Gebrauch [2].

Die griechische Indiktion ist am Frühesten zur Anwendung gekommen. Mailand hat sie seit dem h. Ambrosius gekannt, in dessen Briefen man liest: „Indictio septembri mense incipit“ und „A septembri mense annus videtur incipere, sicut indictionum praesentium usus ostendit« [3]. In dem longobardischen Herrschaftsgebiet wurde diese Art der Indiktion nicht bloß, wie schon gesagt ist, in den Königsurkunden, sondern auch in den herzoglichen und in den Privaturkunden verwendet, ebenso aber auch bei den Karolingern [4]. Auch Venedig kannte sie, wo die Briefe der Dogen bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts allein nach Indiktionen datiert wurden und erst später das christliche Jahr hinzukam. In beiden Sicilien endlich war die griechische Indiktion allgemein in Gebrauch, und zwar regelte die königliche Kanzlei von Neapel, wie die angiovinischen Register zeigen, das bürgerliche Jahr nach dem Laufe der griechischen, begann es also mit dem 1. September.

Die bedanische Indiktion hatte in Mittelitalien die Oberhand, kam jedoch auch in anderen Theilen vor, wie

---

[1]) Weitere Angaben bei Bresslau, I S. 832 fg. und bei Rühl, S. 171.

[2]) Sehr eingehende Mittheilungen über den Gebrauch der Indiktion in Italien bis zum J. 1100 bietet M. Lupi, *Cod. diplom. Bergomat.*, S. 387—394.

[3]) Fumagalli, *Istituzioni diplom.*, II S. 44.

[4]) Mühlbacher, *Reg. Karol.*, Neue Ausg., Nr. 1073 (1039) bemerkt, daß die griechische Indiktion in den Diplomen Lothars I vom Jahre 849 ab angewendet erscheint, während vorher die römische (1. Januar) in Gebrauch gewesen sei.

z. B. in den Staaten der savoyischen Monarchie, wo sie vor der Kirchenversammlung von Konstanz zusammen mit der römischen im Schwange war [1]. Auch Florenz und Pisa, die für die Inkarnationsjahre zwei voneinander verschiedene Berechnungsweisen anwendeten, stimmten in Bezug auf die Indiktionen miteinander überein [2]. Genua dagegen hat eine höchst eigenthümliche Rechnung gehabt, indem man bei der gewöhnlichen Berechnung der konstantinischen Indiktion um ein Jahr zurückblieb, also XIV schrieb, wo die Anderen XV setzten, und XV, wo jene I setzten, u. s. w. Diese Weise wurde aber nicht bloß in den Urkunden, sondern auch in den Chroniken zur Anwendung gebracht, jedoch nicht ausschließlich [3].

Die römische oder päpstliche Indiktion war seit alter Zeit zu Rom in Gebrauch, wo sich vom 7. Jahrhundert ab Beispiele davon anführen lassen [4], ebenso auch in anderen Orten Italiens und in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert; doch darf man sagen, daß sie erst in der neuern Zeit zu allgemeinem Gebrauch gelangt ist und sich dann als die einzige bei den Berechnungen des kirchlichen Kalenders erhalten hat.

---

[1]) Datta, *Lezioni* [*Vorlesungen*], S. 354—356.

[2]) Nach Brunetti, *Cod. dipl. toscano*, I S. 41 haben Valdinievole und Valle Ariana in Toskana sich eine Zeit lang der griechischen Indiktion und daneben der Weihnachtsjahre bedient.

[3]) Siehe Grotefend, *Handbuch*, S. 18 fg. und Rühl, S. 172 fg. — In dem Verkaufskontrakt der Stadt Pisa für die Florentiner vom 27. August 1405 (Staatsarchiv zu Florenz) sind die Jahre nach den Stilen von Florenz, Pisa und Genua berechnet, aber bei den drei Datierungen steht gleichmäßig die Indiktion XIII.

[4]) Rühl, S. 173.

25.

Verschiedene Aeren.

Außer der christlichen Aera und vor ihr sind für die Berechnung der Jahre noch andere in Gebrauch gewesen, die ich nach ihrer größern oder geringern Bedeutung für das mittelalterliche Urkundenwesen mehr oder weniger kurz behandeln werde.

Einige dieser Aeren sind nach dem Anfange der Welt berechnet. Coronelli giebt im Anfange seiner *Cronologia universale* [1] ein langes Verzeichniß der „Ansichten der berühmtesten Chronologen über die Dauer der Welt von ihrer Erschaffung bis zur Geburt Jesu Christi nach der gemeinen Aera«. Da sie alle hier zu behandeln überflüssig wäre, so will ich nur bemerken, daß sie zwischen 3486 und 5984 Jahren schwanken.

Für unsern Zweck ist nur die konstantinopolitanische oder byzantinische Aera von Bedeutung, die beim Beginne des ersten Jahres der christlichen Zeitrechnung bereits 5508 Jahre zählte. Dabei muß aber bemerkt werden, daß das byzantinische Jahr mit dem 1. September, also vier Monate vor unserm gewöhnlichen Jahre begann, woraus folgt, daß das erste Jahr der christlichen Zeitrechnung, da es mit dem 1. Januar anhob, bis zum 31. August dem byzantinischen Weltjahre 5509 entsprach, während es vom 1. September bis zum 31. Dezember um eine Einheit mehr zählte, also 5510. Daher muß man um die den gegebenen byzantinischen Jahren entsprechenden christlichen Jahre zu finden von den ersteren bis zum 31. August die Zahl 5508 und vom 1. September bis zum 31. Dezember 5509 abziehen.

[1]) Venedig 1707, S. 1–3.

Rühl nennt[1] diese Zeitrechnung einen „wahrhaft genialen chronologischen Gedanken", weil sie die Möglichkeit bietet alle Ereignisse der Weltgeschichte bequem in eine einzige chronologische Ordnung einzufügen, und weil sie zu verschiedenen Rechnungen der technischen Chronologie in Wechselbeziehung gebracht werden kann. Sie hat im 7. Jahrhundert begonnen und später eine sehr weite Ausdehnung in der ganzen griechischen Welt gefunden, für das bürgerliche wie für das kirchliche Leben, für die Datierung der Handschriften wie für die der Urkunden, ja sie dauerte auch nach dem Falle des byzantinischen Reiches, bis zum 17. Jahrhundert fort[2]. Nicht bloß die griechischen Urkunden Süditaliens sind nach ihr datiert, sondern wir sehen sie auch in lateinischen Urkunden, in originalen wie übersetzten, welche die Beziehungen zwischen Abendland und Morgenland betreffen, angewendet[3]. Von den verschiedenen Weltjahren haben in den mittelalterlichen Urkunden einzig und allein die byzantinischen Anwendung gefunden[4].

---

[1]) *Chronologie*, S. 194 fg.

[2]) Peter der Große hat sie für Rußland am 1. Januar 1700 abgeschafft (Grotefend, *Handbuch* S. 21: Rühl, S. 197).

[3]) Aus den *Documenti delle relazioni toscane coll' Oriente*, herausgeg. von G. Müller, Florenz 1879, entnehmen wir: 1192 Februar. Privileg des Kaisers Isaak Angelus für die Pisaner, alte lateinische Uebersetzung (S. 58): „Factum mense februario presentis decimae indictionis sexmillesimi septingesimi anni, in quo et nostrum pium et a Deo ordinatum subsignavit imperium". — 29. Mai 1419 (S. 150). Brief des Theodorus Palaeologus, Herrn von Morea, an seine künftige Gemahlin Cleofe de' Malatesti, latein. Original: „Dat. in palacio residencie nostre civitatis Ministralis, anno a creacione mundi sex millibus viginti septem, incarnacionis vero sive nativitatis d. n. Iesu Christi millesimo quadrigentesimo decimonono, ind. XII, die vigesima nona Madii".

[4]) Eine Ausnahme davon macht in unserer Zeit die Freimaurerära, die in den Akten und Urkunden dieser Vereini-

Die anderen von der christlichen verschiedenen Aeren können in zwei Gruppen gesondert werden, von denen die eine mit ihrem Anfange vor unsere Zeitrechnung zurückgeht, die andere von einem spätern Ausgangspunkte ihren Ursprung nimmt. Der erstern Gruppe gehören die römische und die spanische Aera an.

Die Aera Roms (*ab urbe condita*) wird für gewöhnlich nach der varronischen Berechnung, die als den Tag der Gründung Roms den 21. April 753 v. Chr. Geb. ansetzt, bestimmt, seltener nach der catonischen oder kapitolinischen, die ihn in das Jahr 752 setzt[1]. Sie ist im Mittelalter schon von einigen älteren Chronisten, nicht erst von Schriftstellern der humanistischen Renaissance gebraucht und wird bisweilen, auch in neuerer Zeit, in Urkunden, die aus dem Kapitol erflossen sind, zu größerer Ausschmückung angewendet[2].

---

gung angewendet wird. Sie nimmt ihren Anfang mit dem Jahre 4000 vor der christlichen Zeitrechnung und beginnt das Jahr, der alten römischen Weise folgend, mit dem 1. März, so daß dieses unserm Jahre gegenüber um zwei Monate zu spät anfängt. Ich entnehme zwei Beispiele dafür Freimaurerurkunden des florentiner Archivs.

29. Mai 1802 aus der Loge „St. Johann von Schottland“ in Pisa für Giuseppe Valtancoli: „Fait et délivré à l'Orient de Pise le 29. du troisième mois de l'an de la vraie lumière 5802 et de l'ère vulgaire le 29. Mai 1802 et de la R. L. la première année“.

15. Juni 1812 in Malta für Pietro Pensa ausgestellt: „L'an de la V. L.: 5812, le 15. Jour du 4e Mois, et de l'Ère Vulgaire le 15e Juin 1812. — Donné à l'Orient de Malthe, les Jour, Mois et an que dessus“.

[2]) Grotefend, *Handbuch*, S. 20.

[2]) Staatsarchiv zu Florenz: 15. Juni 1681. Bürgerrechtsverleihung an den Edlen Niccolò, Sohn des verstorbenen Bartolomeo Baldassini aus Jesi: „Ex Capitolio. Anno ab Urbe condita MMCCCCXXXIII, ab Orbe autem redempto M. DC. LXXXI, die XV. mensis Junii“.

Mit der Eroberung Spaniens durch Augustus im Jahre 715 der Stadt (39 v. Chr.) ist dort der julianische Kalender eingeführt und der 1. Januar 716 der Anfang einer neuen besondern Aera, der sogenannten spanischen Aera, geworden, deren Jahre in den Urkunden und in den Handschriften mit der Formel „aera tot“ bezeichnet werden. Da also diese Aera der christlichen um 38 volle Jahre vorläuft, so ist zur Auffindung des einem gegebenen spanischen Jahre entsprechenden christlichen Jahres nichts weiter zu thun als von jener Zahl 38 abzuziehen [1].

Der Gebrauch der spanischen Aera hat erst unter der westgotischen Herrschaft seinen Anfang genommen, und das älteste dafür angeführte Beispiel ist eine Inschrift zu Cadix aus dem Jahre 466 (aera DIIII) [2], der älteste Chronist aber, der sich ihrer bedient hat, ist Isidor von Sevilla in seiner *Historia Gothorum* gewesen [3]. Im 6. Jahrhundert hatte sie bereits amtliche Geltung und hat dann weite Ausbreitung gefunden und sich erhalten, solange in Spanien, in Afrika und in den westgotischen Provinzen Südfrankreichs die westgotische Schrift und die mozarabische Liturgie fortgedauert haben.

Je nachdem der fränkische Einfluß hier mehr, dort weniger schnell die Oberhand gewonnen hat, ist die spanische Aera in einigen Gegenden früher, in anderen später abgeschafft worden. So können wir aus der *Art de*

---

[1]) So erhält man, wenn in dem wenige Zeilen nachher angeführten Beispiele von der Jahreszahl 504 (der spanischen Aera) 38 abgezogen wird, 466, welches die entsprechende christliche Jahreszahl ist.

[2]) Rühl, S. 206.

[3]) Zwar führen die vor das 6. Jahrhundert zurückgehenden Konzilsakten das Datum nach dieser Zeitrechnung, dasselbe ist aber erst später hinzugefügt (vgl. Grotefend, *Handb.* S. 24).

vérifier les dates entnehmen, daß Katalonien sie 1180, Aragonien 1350, Valencia 1358, Kastilien 1393 aufgegeben haben. Wenn Brinckmeyer [1] angiebt, daß die gotische Aera seit dem 9. Jahrhundert „in der Regel immer“ zusammen mit der christlichen vorkäme, so ist diese Behauptung ein Irrthum oder zum Wenigsten eine Uebertreibung, denn verschiedene von Merino und Anderen mitgetheilte Urkunden erweisen, daß sie auch noch in späteren Jahrhunderten allein angewandt sein kann [2].

Erst im Laufe der christlichen Zeitrechnung sind entstanden: die Aera des Leidens Christi, die Aera Diocletians oder der Märtyrer und die Hidschra oder mohammedanische Zeitrechnung.

Die Passionsära wird zwar oft mit der nach gewöhnlichem Ansatz berechneten christlichen Aera verwechselt, aber mag sie auch nur wenig und, soviel ich beobachtet habe, allein in Frankreich und auch dort nur im 11. Jahrhundert angewendet sein, so kann man doch nicht leugnen, daß Schriftsteller und Chronisten sie bisweilen als eine besondere Aera, deren Anfang zwischen die Jahre 31 und 34 nach Chr. Geb. gefallen wäre, aufgefaßt haben. So hat ein etwa im 9. bis 12. Jahrhundert zusammengestelltes *Chronicon Sancti Dionisii* bei dem Jahre 1033 die Bemerkung „Millenus annus passionis Christi« [3], und eine Urkunde Fulkos von Anjou aus dem Jahre 1076/77 ist so datiert: „Factum est anno a passione domini millesimo quadragesimo quarto, ante sole-

---

[1]) *Praktisches Handbuch der histor. Chronologie*, S. 34.

[2]) Als Beispiel diene das Datum einer Vertragsurkunde von 931: „die viij kal. iulias sub era DCCCCLXIX, regnante d. n. Iesu Christi et principe Adelfonso in Legione“ (Merino, *Escuela palaeographica*, Taf. 8, 1).

[3]) *Bibliothèque de l' École des Chartes*, XL (1879) S. 274.

mnitatem Pentecostem“ [1]. Auch Conradus de Mure [2] lehrt, „quod longe differt notare annum incarnationis domini et annum passionis domini“ [3].

Ueber die diocletianische Aera, die das Jahr 284 zum Ausgangspunkte hat, habe ich schon in dem vorhergehenden Kapitel (S. 227) gehandelt und füge hier noch hinzu, daß sie in Aegypten, wo außer der bereits erwähnten Ostertafel des Cyrillus seit dem 5. Jahrhundert auch viele nach ihr datierte christliche Inschriften vorhanden sind, ihren Ursprung gehabt und im 7. Jahrhundert auch die Bezeichnung Märtyrerära erhalten hat, weil durch sie an die unter dem genannten Kaiser ausgeführten großen Christenverfolgungen erinnert wurde [4].

Die mohammedanische Aera nimmt ihren Ursprung von der Flucht (Hidschra) Mohammeds von Mekka nach Medina, die am 16. Juli 622 geschehen ist; doch reicht dieses Ausgangsdatum für sich allein nicht aus um das Verhältniß zwischen den christlichen und den muslimischen Jahren aufzufinden, da die letzteren aus 12 Mondmonaten bestehen und darum um je 11 Tage kürzer sind als unsere Sonnenjahre, man bedarf dazu viel-

---

1) Ebenda XXXVI (1875) S. 405.

2) Rockinger, S. 477.

3) Dante gedenkt dieser Aera im 21. Gesange der *Hölle*, Vers 122—114:

„Fünf Stunden später, als es jetzt ist, waren
„Zwölfhundert sechs und sechzig Jahre gestern
„Vollendet, seit der Weg zerstört hier worden“,

in einer Strophe, in der auf den Märzvollmond des Jahres 1300 hingewiesen wird. Da der Weg zur Hölle durch das beim Tode Jesu entstandene Erdbeben unterbrochen war, so ergiebt sich aus jener Berechnung, daß dieses Ereigniß in das Jahr 34 n. Chr. Geb. verlegt sein soll, und damit stimmt auch, was Dante selbst im *Gastmahl*, Traktat IV Kap. 23 sagt.

4) Grotefend, *Handbuch*, S. 21; Rühl, S. 185 fg.

mehr noch der für diesen Zweck angelegten chronologischen Tabellen [1]. In Betreff der Beziehungen, welche die mohammedanische Zeitrechnung mit dem abendländischen Urkundenwesen haben kann, sei darauf aufmerksam gemacht, daß die arabischen Diplome der Sultane von Aegypten, wenn sie Verhandlungen mit unseren Ländern enthalten, zur Zählung der Jahre durchweg die zuvor besprochene, zur Bezeichnung des Monats jedoch bisweilen die doppelte Benennung, die mohammedanische und die abendländische, zur Anwendung bringen, und daß bei den lateinischen oder volkssprachlichen Uebersetzungen eben solcher Urkunden sich das Jahr mitunter auch nach doppelter Berechnung, christlicher und mohammedanischer, bezeichnet findet [2].

---

[1]) Siehe Rühl, S. 255—266.

[2]) Vgl. *I Diplomi arabi del r. Archivio Fiorentino*, herausgeg. von M. Amari, 1863. Der entsprechende lateinische Monat begegnet in zwei Originalurkunden aus den Jahren 1397 und 1414. — Von den übersetzten Urkunden führe ich die folgenden an:

1185. Vertrag zwischen Pisa und dem Fürsten der Balearen: „Et fuit hec carta scripta nonodecimo die mensis Saphar, anno a predicatione Macumet quingenteno octuagesimo, anno vero dominicae incarnationis MCLXXXV, indictione secunda, ipsa die Kalendarum iunii".

1264. Frieden zwischen Tunis und Pisa: „Und dieser Frieden soll 20 Jahre hindurch bestehen, welcher Frieden immer fest bestehen soll von dem obengenannten Zeitpunkte ab, a die xiiij des Monats Sciavel anni LXII et DC nach der Rechnung der Sarazenen und sub annis Domini MCCLXV, indictione VII, tertio idus augusti nach der Rechnung der Pisaner".

1442. Handelsvertrag der Venetianer mit dem Sultan von Aegypten: „Datum nach arabischer Zeitrechnung am 29. Tage des Zemedelaue genannten Monats, anni 846, der nach unserer Rechnung mit dem 1. Oktober 1442 übereinstimmt.

26.

Aeren nach Regierungen.

Die Weise die Urkunden nach der Aera des regierenden Fürsten zu datieren ist aus dem römischen Gebrauch das Konsulat und die kaiserliche Regierung zur Datierung zu verwenden hervorgegangen. Bekanntlich wurden in Rom die Jahre nach den Namen der Konsuln benannt, als aber in der letzten Zeit des Kaiserthums bisweilen die Konsulwahl im Laufe der Ereignisse unterlassen wurde, kam die Datierung durch das Postkonsulat in Gebrauch, welche mit der Zeit zu einer neuen Art Aera wurde, bei der die Jahre von dem des letzten gewählten Konsuls ab gezählt wurden, und zwar mit der Formel „Post consulatum N. anno primo, secundo etc."

Der letzte gewählte Konsul ist Basilius der Jüngere im Jahr 541 gewesen, von dessen Postkonsulat die Daten einiger Urkunden des 6. Jahrhunderts hergenommen sind; da aber im Jahre 566 oder 567 der Kaiser Justin II die Konsulwürde wieder annahm, so führen spätere Urkunden desselben und des folgenden Jahrhunderts im Datum den Namen des Kaisers und Konsuls [1]. Diese Datierungsform ist von Justinian im ersten Kapitel der Novelle XLVII (537) »Ut praeponatur imperatoris nomen instrumentis" gesetzlich vorgeschrieben: „. . . . Sancimus et eos, quicunque gestis ministrant sive in iudiciis sive ubicunque conficiuntur acta, et tabelliones, qui omnino qualibet forma documenta conscribunt (sive) in hac magna civitate sive in aliis gentibus, quibus nos praesidere dedit Deus, hoc modo incipere in documentis: Imperii illius sacra-

---

[1]) Marini, *Papiri diplomat.*, Nr. 94 u. 95 (627 u. 639).

tissimi Augusti et imperatoris anno tot, et post illa inferre consulis appellationem, qui illo anno est, et tertio loco indictionem, mensem et diem . . .“.

Diese kaiserliche Verordnung betrachtet also als nothwendige Bestandtheile der gesetzlichen Datierung die Angabe der Jahre des Kaiserthums und die Erwähnung des Konsulats, aber während aus dem erstern Theile dieser Datierung, wenn auch in sehr lange dauernder Entwickelung, die mittelalterliche Datierung nach den Aeren der Fürstenregierungen hervorgegangen ist, hat der zweite nicht dieselbe Lebensfähigkeit gehabt, indem seine Anwendung im Mittelalter nur selten war. Doch glaube ich hier einen kurzen Bericht über diese Bezeichnung der Jahre geben zu sollen.

Mit der Wiedererhebung der italienischen Städte erstand auch wieder der Name und die Würde der Konsuln; wenn nun aber Fumagalli behauptet [1], „ihr Konsulat wäre bei der Datierung der Urkunden niemals in Anwendung genommen“, so darf diese Verneinung doch nur mit einer gewissen Beschränkung anerkannt werden, denn es werden in jener Zeit zwar wirklich nicht wie in der römischen die Namen der Konsuln als ausschließliche Datumsangabe erwähnt, sie werden aber als ergänzende Zeitbezeichnungen dem Datum der christlichen Aera hinzugefügt.

Die meisten Zeugnisse hiefür bieten die historischen Annalen des 13. und des 14. Jahrhunderts, welche die zeitliche Ordnung der Thatsachen nach der Aufeinanderfolge der Namen der Konsuln und der ihnen nachfolgenden anderen städtischen Beamten einrichten [2]; doch

---

[1]) *Istituzioni diplom.*, II S. 43.

[2]) Z. B. die Brunetti Latini zugeschriebene *Cronaca fiorentina* aus dem 13. Jahrhundert, herausgeg. von P. Villari in

auch in den urkundlichen Quellen fehlt es nicht ganz an Beispielen [1].

Ferner ist nicht zu übersehen, daß bisweilen in den Akten der Gemeinden die Daten von irgendeiner Reform der politischen Einrichtungen hergenommen wurden, die später als Anfang einer neuen Aera erschienen ist. So ist es z. B. in Rom 1143/44 geschehen, als unter dem Papstthum Eugens III auf Betrieb Arnolds von Brescia der Senat wiederhergestellt war, der dann unter fortwährenden Bewegungen bis zur Erhebung Innocenz' III bestehen blieb; einen Beweis für die Datierung hiernach bietet ein von Ficker veröffentlichter Brief des Senates selbst vom 23. Januar 1160, der neben der christlichen Aera das eigenthümliche Datum „anno xvj restaurationis senatus“ hat [2].

I primi due secoli della Storia di Firenze (Florenz 1893—94), II S. 195 fg.

[1]) Man sehe z. B. die von Santini herausgegebene Sammlung der *Documenti dell' antica costituzione di Firenze,* 1895 (*Documenti di storia italiana*, herausgeg. von der k. toskanischen Deputation für vaterländ. Geschichte, Bd. X), wo die Civilprozeß und Rechtsprechung betreffenden Akte an der Spitze die Erwähnung der Konsuln oder des Podestà führen, und zwar mit den Formeln „Existentibus Consulibus, Sedentibus Consulibus NN., Tempore domini Podestatis N“ u. ä.

[2]) *Forschungen*, IV S. 168. — In bedeutend späteren Zeiten, 1524/25, hat man in Siena, als es sich von der Herrschaft der Petrucci befreit und sich unter dem Schutze Karls V eine Regierung gesetzt hatte, die als eine freiheitliche erschien (bald aber in eine sehr harte spanische Unterdrückung ausartete), die Sammelbände der öffentlichen Akte mit den Worten: „ab instaurata libertate anno primo, secundo etc.“ eingeleitet.

Datierung nach Königsjahren und Kaiserjahren.

In den barbarischen Königreichen blieb die von Justinian angeordnete Regel, die ich oben wiedergegeben habe, in Kraft, wenn auch mit der Abänderung, daß an die Stelle des Namens des oströmischen Kaisers der des nationalen Königs gesetzt wurde.

Der historische Verlauf des Gebrauches der Königsära in den öffentlichen wie in den Privaturkunden des Mittelalters läßt sich in zwei Perioden zerlegen:

1. der ausschließliche Gebrauch der Königsära bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts und

2. der Gebrauch dieser Datierung in Verbindung mit der zur Hauptsache gewordenen christlichen Aera in der folgenden Zeit.

Erste Periode. In diese Periode gehören die Königreiche der Longobarden, der Merowinger und der ersten Karolinger, in denen sowol in den Königsdiplomen wie in den Privaturkunden einzig und allein die Königsära zur Datierung angewendet wurde; in Italien ist sie von der longobardischen Zeit ab von der Indiktion begleitet, während in Frankreich diese zweite Zeitangabe nicht vor dem Jahre 800 hinzutritt.

Karl der Große hat drei Aeren angewendet: die des fränkischen Königthums mit 768, die des longobardischen mit 774 und die des Kaiserthums mit 800 als Ausgangspunkt, die in den Königsurkunden sämmtlich vorkommen [1]. Von den italienischen Notaren wurde nach der Angabe Fumagallis [2] die zweite fast ausschließlich bevor-

[1]) Sickel, *Acta Karolin.*, I S. 254—265.

[2]) *Istituz. diplom.*, II S. 88.

zugt, während Karls Nachfolger selbst die kaiserliche Aera vornehmlich berücksichtigt haben. Ich selbst vermag darüber noch eine andere Beobachtung beizubringen.

Die longobardische oder italische Aera Karls des Großen hat die Einnahme von Pavia, die zwischen dem 30. Mai und dem 2. Juni 774 erfolgt ist, zum Anfangspunkte genommen, und Karl selbst hat sie zum ersten Male in einer zu Pavia am 5. Juni 774 zu Gunsten des Klosters Bobbio ausgestellten Urkunde [1] angewendet, wobei er sich zugleich den Titel eines „rex Francorum et Langobardorum" beilegt. Die italienischen Notariatsurkunden pflegen den Ausgangspunkt mit der Formel „postquam Papiam civitatem ingressus est" oder anderen ähnlichen zu bezeichnen.

Für die anderen, späteren Karolinger gilt als allgemeine Regel, daß die italienischen Notare die Urkunden nach der kaiserlichen Aera derselben datierten, doch kann man hinzufügen, daß sie auch die Aeren der eigenen italischen Könige nicht aus dem Auge verloren und sie sogar, wenn jene in Zwiespalt mit dem fränkischen Kaiser standen oder sich ihm noch garnicht unterworfen hatten, bevorzugt zu haben scheinen [2].

Zweite Periode. Mabillon behauptet zwar [3], daß Karl der Dicke der Erste gewesen wäre, der das Jahr der Inkarnation in Verbindung mit dem der eigenen Regierung in die Urkunden eingeführt hätte, doch kann, wenn man auch auf die Kapitulare und die Formulare

---

1) Mühlbacher, *Regesta*, Nr. 161.

2) Siehe hierüber die lehrreichen Mittheilungen Mühlbachers für die Zeiten Ludwigs des Frommen, seines aufständischen Sohnes Ludwig und des Königs Bernhard von Italien in *Oesterr. Mittheil.*, II (1881) S. 296—302.

3) *De re diplom.*, S. 201. Vgl. Mühlbacher, *Reg. Karol.*, 1. Ausg., S. 611.

Rücksicht nimmt, der Anfang dieses Gebrauches noch weiter zurückverlegt werden [1]. Es ist dabei in jeder Beziehung merkwürdig, daß die Aufnahme der christlichen Zeitrechnung mit der Auflösung des einigen karolingischen Kaiserreiches zusammenfällt, als ob sich, da die Aera der Volkskönige weder allgemein zu Recht bestand, noch allgemein bekannt war, das Bedürfniß fühlbar gemacht hätte die von den Jahren ihres Königthums hergenommene Zeitangabe mit einer andern Datierungsweise zu verbinden, welche, wie es eben bei der christlichen Aera der Fall war, einen allgemeinern und einfachern Charakter hatte. Diese ist dann mehr und mehr die Hauptgrundlage für die Datierung der Urkunden geworden, während die Angabe der Königsjahre zuerst zur einfachen Ergänzung herabsank und allmählich, zumal bei den Privaturkunden, jede Bedeutung verlor [2].

Die Zeitrechnung nach den Regierungsjahren der Fürsten bietet für die praktische Anwendung zahlreiche Schwierigkeiten, diese aber werden veranlaßt: durch die Ungewißheit bei der Bestimmung des ersten Tages der Regierung, durch die verschiedenen Aeren bei einem und demselben Regenten, wenn er mehrere Kronen auf seinem Haupte vereinigt, durch das verschiedenartige Verfahren der Kanzleien bei der Berechnung dieser Aeren, durch etwaigen Wechsel der Methode im Laufe einer und derselben Regierung, endlich durch thatsächliche Irrthümer.

---

[1]) Vgl. Sickel, *Acta Karol.*, I S. 221; De Rozière, *Recueil des formules*; Mühlbacher, *Regesta* u. A.

[2]) Malavolti, *Historia di Siena*, II Sp. 181 berichtet, die Gemeinde von Siena hätte im J. 1396 bestimmt, daß die Kontrakte, in welchen der Name des Kaisers nicht vorhanden sei, doch, wenn auch dieser Mangel den Gesetzen Justinians widerspräche, für gültig gehalten werden sollten, da jene Regel durch den Gegensatz der Faktionen außer Gebrauch gekommen wäre.

Als Beispiel, auch durch das Ansehn Sickels[1] als solches gestützt, kann da gelten, was nach der karolingischen Anarchie in der Kanzlei Ottos, des Wiederherstellers des Kaiserthums, vor sich gegangen ist. Der Ausgangspunkt für sein Königthum ist der 8. August 936, und bis zum Jahre 948 stimmen auch die Datierungen aller seiner Urkunden hiermit überein, von diesem Jahre ab aber beginnt man in einigen Diplomen um eine Jahreinheit mehr zu rechnen, und von 954 ab bildet diese falsche Rechnung die Mehrzahl der Fälle. Die erste Heerfahrt Ottos nach Italien (951) rief eine neue Aera hervor, doch gewann diese keine Dauer. Nach der Wiederherstellung des Kaiserthums macht die deutsche Kanzlei von den Jahren des deutschen Königthums und des Kaiserthums Gebrauch, die italienische allein von den Kaiserjahren, als deren Ausgangspunkt sie den 2. Februar 962, den Tag der Krönung, festsetzte, doch liefen auch bei dieser letzten Berechnung im praktischen Gebrauch noch manche Versehen mit unter. — Im Weitern gehören die Untersuchungen der zahlreichen und kleinlichen Fragen, welche die von der Königsära hergenommene Datierung der königlichen und der Privaturkunden hervorgerufen hat, in das Gebiet der Spezialdiplomatik.

Jedenfalls ist es von einem gewissen Interesse, auch in politischer Beziehung, zu beobachten, wie in den notariellen Urkunden die Königsära gehandhabt wird, wenn ein Reich ohne König ist, oder, was mit diesem Falle rechtlich gleichbedeutend wird, wenn der thatsächlich vorhandene König nicht gesetzmäßig anerkannt ist. Dann kamen verschiedene Datierungsweisen in Anwendung: entweder datierte man mit den Formeln „imperio, regno vacante“ u. ä., oder man fuhr mit der Zählung der Jahre

---

[1]) MGH. *Diplomatum* tom. I, Otto I, praef.

des verstorbenen Kaisers oder Königs fort, man setzte das Datum des Pontifikats an die Stelle, oder endlich man gebrauchte die Formel „regnante Christo". — Einige Beispiele dafür mögen genügen [1]. Eine ravennatische Urkunde von 1042 ist, obwol bereits Konrads II Nachfolger Heinrich III regierte, mit dem zehnten Papstjahre Benedikts IX und dem Zusatz „post obitum Corradi imperatoris tercio« datiert, da sich die Kirche im Kampfe mit Heinrich befand [2]. — Einige Verträge zwischen Orvieto und Siena aus den Jahren 1202 und 1203 [3] haben als Datum das fünfte und das sechste Jahr des Papstes Innocenz III und dazu „tempore imperii vacante certo imperatore", denn in jener Zeit machten Philipp von Schwaben und Otto von Poitou, die beide zu Königen von Deutschland gewählt waren, einander auch das Reich streitig. — Zwei andere sienesische Urkunden der Jahre 1403 und 1409 [4] haben die Daten: „in Romano imperio imperatore vacante, ut dicitur", „ut Senis dicitur, Cesarea sede imperatore vacante", und diese Formeln entsprechen der thatsächlichen Lage der Dinge, denn nach der Absetzung Wenzels (20. August 1400) regierte in Deutschland mit dem Titel eines Königs von Deutschland der Pfalzgraf Ruprecht, während nach italienischem Recht das Reich kaiserlos war und es bis zur Krönung Sigismunds (31. Mai 1433) blieb.

Ueber die Formel „regnante Christo" handelt Fumagalli [5] ausführlich, wir aber brauchen an dieser Stelle

---

[1]) Einige derselben habe ich bereits in *Oesterr. Mittheil.*, VII S. 465 fg. mitgetheilt.

[2]) Fumagalli, *Istit. dipl.*, II S. 89; s. auch S. 93 fg. für die Jahre 894 u. 896.

[3]) Staatsarchiv zu Siena.

[4]) Ebenda: 9. Juli 1403 und 26. September 1409.

[5]) *Istit. diplom.*, II S. 52—54. Eine Abhandlung von Blondel,

nicht auf die Geschichte und die Entwickelung derselben einzugehen, es wird vielmehr die Angabe genügen, daß sie gebraucht wurde um anzuzeigen, daß ein regierender Fürst überhaupt nicht vorhanden war, oder daß der thatsächlich vorhandene Fürst noch nicht die gesetzliche Anerkennung gefunden hatte. Diese Formel wurde übrigens mehr in Frankreich und in England gebraucht als in Italien. Aus Italien führt Fumagalli eine Urkunde des Archivs von Nonantula an, die „in Verona unter dem 24. August des Jahres 924 ausgestellt ist, in welchem nach der Ermordung der Kaisers Berengar in der Königswürde Rudolf von Burgund gefolgt, aber in Verona wahrscheinlich noch nicht anerkannt war“; sie hat die Datierungsformel: „post obitum Berengarii gloriosissimi imperatoris, regnante d. n. Iesu Christo, cuius regni non erit finis“ [1]. In Frankreich kommt diese Formel in Urkunden der Abtei Cluny aus dem 10. Jahrhundert häufig vor [2] und scheint sich bis in den Anfang des 12. im Gebrauch erhalten zu haben [3], während wir sie in England, obwol Fumagalli ihren dortigen Anfang erst in das 8. Jahrhundert setzt, bereits in den dem vorangegangenen

---

De formulae „Regnante Christo“ in veteribus monumentis usu, Amsterdam 1646, finde ich zwar angeführt, kenne sie aber nicht.

[1]) Von einigen toskanischen Urkunden des 8. Jahrhunderts mit der Formel „regnante Christo“ werde ich später zu handeln haben.

[2]) Siehe A. Bruel, *Etudes sur la chronologie des rois de France et de Bourgogne*, in *Biblioth. de l'École des Chartes*, XLI (1880). Hier einige Beispiele aus dem J. 936, aus der Zwischenregierung nach dem Tode Rudolfs von Burgund und vor der Krönung Ludwigs des Ueberseeischen: „Actum Cluniaco, regnante d. n. Iesu Christo“; „Deum imperantem, regem expectantem“; „Non habemus regem, regnantem d. n. Iesum Christum“.

[3]) Giry, *Manuel*, S. 579.

Jahrhundert angehörenden Urkunden der Abtei Abingdon angewendet finden [1].

Die Papstära.

Die ersten Päpste haben ihre Briefe nach den Jahren der Konsuln, später nach den Regierungsjahren der griechischen Kaiser datiert, Hadrian I aber setzte im Jahr 781 die päpstliche Aera an die Stelle [2], wobei die hinzugefügte Formel „regnante domino deo et salvatore nostro Iesu Christo cum deo patre et spiritu sancto", wie Bresslau [3] zutreffend bemerkt, die politische Bedeutung richtig zu erkennen giebt, denn sie soll eben „die unmittelbare Unterordnung des Papstthums allein unter Gott" zum Ausdruck bringen. Nach der Wiederherstellung des abendländischen Kaiserreiches wurde sie, wenn auch mit Unterbrechungen, sei es allein oder in Verbindung mit der kaiserlichen Aera, weiter fort gebraucht, bis unter Leo IX diese zweite für immer aus den päpstlichen Urkunden verschwand [4]. So ist diese Umänderung der Ausdrucksweise für das Datum nicht bloß als eine chronologisch wichtige Thatsache zu betrachten, sondern sie bezeichnet vielmehr haarscharf das Sinken und Steigen der Macht und des politischen Einflusses des Papstthums [5].

---

[1]) S. das *Chronicon Monasterii de Abingdon*, herausgeg. von J. Stevenson, London 1858, I S. 10, 31, 44, 56, 96 u. s. w. (in *Rer. Britann. Scriptores*).

[2]) Jaffé-E., *Regesta pontificum*, Nr. 2435.

[3]) *Handbuch*, I S. 836.

[4]) Nur zwei Ausnahmen hiervon werden angegeben: in einer von Wibert, der unter dem Namen Clemens II Gegenpapst war, erlassenen Bulle vom J. 1076 und in einer Bulle Paschalis' II von 1111 nach dem politischen Siege, welchen Kaiser Heinrich V über ihn in dem bekannten Uebereinkommen von Sutri errungen hatte. — Vgl. Bresslau, *Handbuch*, I S. 837 fg.

[5]) S. die beiden oben S. 16 Anm. angeführten Schriften Pflugk-Harttungs und Mühlbachers.

In den Notariatsurkunden ist die Aera des Papstthums sehr viel seltener als die königliche oder die kaiserliche in Anwendung gekommen, und die größere oder geringere Ausbreitung, die größere oder geringere Dauer ihres Gebrauches hängt von den verschiedenen politischen Verhältnissen ab, in welchen sich die einzelnen Staaten und Länder dem Heiligen Stuhle, seinen Besitzungen und seinen weltlichen Rechten oder Ansprüchen gegenüber befanden.

Man darf im Allgemeinen als Regel aufstellen, daß vor der Einführung der christlichen Aera, von der wir bereits wissen, daß sie erst nach dem Jahre 1000 häufiger gebraucht ist, die Datierung nach Papstjahren, sei es für sich allein oder in Begleitung der königlichen oder kaiserlichen Aera, in denjenigen Gebieten begegnet, welche dem Heiligen Stuhle selbst unterworfen waren oder doch in inniger Beziehung zu ihm standen, während in dem longobardischen und dem italischen Königreiche sowie in den von päpstlicher Obergewalt und Beeinflussung unabhängigen Ländern fast ausschließlich die Königsjahre für die Datierung in Gebrauch kamen. Als dann aber die christliche Aera eingeführt war, sank hier die des Papstthums zu einer bloß ergänzenden Datierung von geringerer Bedeutung herab und wurde seit dem 12. Jahrhundert auf die einfache Erwähnung des regierenden Papstes beschränkt, ja, während sie in den einzelnen Orten, in denen der Papst zugleich König ist, auch in der neuern Zeit fortdauert [1], ist sie in den anderen Län-

---

[1]) Eine Reihe von Pergamenten aus dem 13. bis zum 17. Jahrhundert, die in dem Gemeindearchiv von Cori (Provinz Rom) aufbewahrt werden und von L. Mariani in *Archivio della Società romana di storia patria*, XIII (1890) S. 527 ff. beschrieben sind.

dern bei den Notaren ganz außer Gebrauch gekommen; für Toskana z. B. haben wir Zeugnisse, daß man auf sie seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts ebenso wenig wie auf die kaiserliche Aera Rücksicht genommen hat[1].

Aber diese Regel, die ich hier ganz allgemein aufstelle, ist doch nicht ohne Ausnahmen, und gerade diese Ausnahmen dienen dazu die politische Bedeutung des Gebrauchs der päpstlichen Aera in den Privaturkunden zu bestätigen und besser zu erklären. Da aber der Beweis davon ein tieferes Eingehen auf die Sache erfordern würde, als es der Rahmen dieses Grundrisses gestattet, so will ich mich darauf beschränken nur zwei Beispiele beizubringen.

Das longobardische Toskana datierte zwar, der allgemeinen Regel entsprechend, mit der Aera der longobardischen und später der karolingischen Könige, aber dennoch führen unter Hadrian I mehrere dem Kloster San Salvatore zu Monte Amiata gehörige Urkunden das Papstdatum, und zwar ausschließlich dieses. Die älteste, eine im Dorfe Rofiniano (im Gebiet von Chiusi) im Februar 787 ausgestellte Urkunde über Kauf und Verkauf, hat die Datierungsformel: „Regnante domino deo et salbatore noster Iesum Christo per infinita secula. Anno, deo propitius, pontificatu domini Adriano ter beatissimo et apostolici papa sexto decimo in sacratissimam beati Petri apostolorum principis sede, mense februarius, per indi-

---

zeigen als Datum das Regierungsjahr des betreffenden Papstes zusammen mit der Indiktion.

[1]) Ich habe bereits oben S. 263 Anm. 2 von dem Verfall der kaiserlichen Aera in Siena gesprochen und weise hier noch in Bezug auf die päpstliche Aera auf ein florentinisches Zeugniß hin, welches ein Brief des Ser Lapo Mazzei an Francesco Datini vom 4. Februar 1397 bietet: derselbe ist in Mazzei, *Lettere*, herausgeg. von C. Guasti, I S. 191 fg. abgedruckt.

ctione decima feliciter" [1]. In noch sechs anderen Urkunden aus der Regierungszeit desselben Papstes [2]) kommt die gleiche Formel vor. Ebendiese Formel ist aber aus zwei Gründen von Bedeutung: 1. weil sie der Formel Hadrians I, in dessen Briefen das „regnante Christo" die unbeschränkte Oberhoheit der Kirche ausdrückt, nachgebildet ist, und 2. weil jenes Randstück des toskanischen Landes, aus dem diese Urkunden herstammen, zu den Gebieten gehört, die auf die karolingischen Versprechungen hin der römischen Kirche geschenkt sein sollen: die Anwesenheit der päpstlichen Datierung in diesen Urkunden ist also ein Punkt, der in dem heftigen Kampfe um die Echtheit, die Kraft und den Inhalt der erwähnten Schenkungen sehr berücksichtigt werden muß.

Das zweite Beispiel bietet Sicilien nach der Vesper von 1282, als sich Palermo und die übrigen Städte der Insel, „nomen Romanae matris ecclesiae invocantes", zu einer föderativen Republik vereinigt hatten. Aus jener Zeit hat man Urkunden von Palermo und Messina, die nach der päpstlichen Aera datiert sind, aber nach der Ankunft des Königs Peter von Aragonien hat dieser Brauch, der doch thatsächlich nur eine Ausnahme war, aufgehört und die Notariatsurkunden wurden nach den Königsjahren des neuen Herrschers datiert [3].

---

[1]) Brunetti, *Codice dipl. tosc.*, Nr. 27. — A. Lisini hat das Stück freundlichst mit dem in Siena befindlichen Original verglichen.

[2]) Sie gehören den Jahren 787, 791, 793 und 794 an und sind bei Brunetti, a. a. O. Nr. 28, 32, 33, 36, 39 und 40 abgedruckt. — Vgl. C. Calisse, *Documenti Amiatini*, Rom 1894, und besonders S. 96 fg.

[3]) Diese Angabe macht Cosentino in *Archivio storico sicil.*, XII (1887) S. 40—42.

27.

Monat und Tag in der Datierung.

Nur selten sind in Italien solche Urkunden, in denen das Datum allein durch die Angabe des Jahres ausgedrückt ist, denn die italienische Urkunde, die im Allgemeinen die Eigenschaft einer Verfügung hat und die Hauptgrundlage für das gerichtliche Verfahren abgiebt, muß darum sehr genaue Angaben über alle näheren Umstände, über Handlung, Zeit und Ort enthalten. Wenn dagegen, wie Ficker bezeugt [1], in Deutschland derartige Fälle gar sehr häufig sind und bis in das 13. Jahrhundert vorkommen, so wird den Grund davon jeder verstehen, der erwägt, daß die Natur der deutschen Urkunde als einer einfachen Beweisurkunde eine ganz andere ist. Die genauen Zeitangaben haben in ihr also nur eine nebensächliche Bedeutung, da es wenig ausmacht den genauen Zeitpunkt, in welchem die Urkunde geschrieben ist, zu kennen, denn das Datum bezieht sich in vielen Fällen weniger auf sie selbst als vielmehr auf eine Thatsache, die bereits vollzogen war und volle Rechtskraft erlangt hatte, ehe die Urkunde selbst niedergeschrieben wurde.

Der allgemeinen Regel nach wird indeß die Datierung der Urkunden erst durch die Angabe des Monats und des Tages vollständig.

Der Monat.

Bis in das 12. Jahrhundert werden die Urkunden bisweilen nur durch die Angabe des Jahres und des Monats, also ohne Tagesangabe datiert.

Was die vor dem Jahre 1000 entstandenen Urkun-

[1]) *Beiträge*, I S. 69.

den betrifft, so hat Fumagalli [1] an den lombardischen Urkunden die Beobachtung gemacht, daß ihrer aus dem 8. Jahrhundert nur wenige sind, welche nicht auch die Tagesangabe hätten, ein Wenig mehr im 9., während im 10. fast alle allein mit der Monatsangabe versehen sind; und die Ergebnisse, die ich aus meinen Beobachtungen an den toskanischen Urkunden gezogen habe, weichen davon nicht ab. Im 11. und im 12. Jahrhundert kommt, je nach den verschiedenen örtlichen Gewohnheiten hier schneller, dort langsamer fortschreitend, die Tagesangabe zur Geltung: so glaube ich nach meiner Prüfung der Pergamente des florentiner Archivs behaupten zu können, daß in Toskana die Angabe des Tages im 11. Jahrhundert durchweg noch recht selten ist, wenig häufiger in der ersten, sehr häufig dagegen in der zweiten Hälfte des folgenden. Weiterhin wird der Gebrauch derselben ganz allgemein.

Der Tag.

Wenn von einem „Tage" gesprochen wird, so muß man zunächst wissen, daß dieses Wort in doppelter Bedeutung zu verstehen ist. Rechnet man den Tag vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Untergange, so ist das der „dies naturalis", der eine nach den Jahreszeiten veränderliche Zahl von Stunden umfaßt, und dem die Nacht zur Ergänzung dient; rechnet man ihn dagegen nach dem vollen Umlauf, welchen die Sonne anscheinend um den Meridian vollzieht, so erhält man den eigentlichen Tag des Kalenders, der in einer feststehenden Eintheilung in 24 Stunden, welche von Mitternacht zu Mitternacht oder von Mittag zu Mittag laufen, in der Regel den kirchlichen und den bürgerlichen Gewohnheiten entspricht und

---

[1]) *Istit. diplom.*, II S. 76 fg-

»dies civilis« genannt wird [1]. Dieser letztere ist der in den Urkunden erscheinende Tag, der entweder als Monatstag oder als Wochentag oder auch nach dem kirchlichen Kalender bezeichnet und benannt wird.

Als Monatstag wird der Tag in dreierlei Weise bezeichnet:

1. nach dem römischen Kalender, d. h. nach Kalenden, Nonen und Iden,

2. als Theil des eingehenden und des ausgehenden Monats und

3. in fortlaufender Zählung als erster bis letzter Tag des Monats.

Ueber das römische System hier zu handeln ist nicht nöthig, nur ist zu bemerken, daß in der Anwendung desselben bei den mittelalterlichen Urkunden Unregelmäßigkeiten nicht ausblieben [2]. Am Wenigsten hat diese Datierungsweise in der Zeit der barbarischen Staaten Anwendung gefunden, sie ist vielmehr erst nach dem Jahre 1000 zur Geltung und im 12. und 13. Jahrhundert bei den Notariatsurkunden in fast allgemeinen Gebrauch gekommen. Die päpstliche Kurie hat sie in ihren Bullen bis in die neue Zeit festgehalten [3].

---

[1]) Vgl. Rühl, S. 7 fg. Ueber die Theilung des Tages in Stunden und über Benennung, Berechnung und Bedeutung der mittelalterlichen Stunden ist insbesondere das gelungene Buch von G. Bilfinger, *Die mittelalterlichen Horen und die modernen Stunden*, Stuttgart 1892, zu Rathe zu ziehen.

[2]) Vgl. Fumagalli, a. a. O., II S. 73 fg. u. Rühl, S. 73.

[3]) Nach einer Verordnung Eugens IV vom 11. September 1432 (Ottenthal, *Regulae Cancellariae apostolicae*, Innsbruck 1888, S. 254 Nr. 111) sollen die „Zahlbezeichnungen“, die den Worten Kalenden, Nonen und Iden vorangehen, fernerhin nicht mehr in Zahlen, sondern in ausgeschriebenen Worten ausgedrückt werden: „. . . ut in apostolicis litt ris committendi crimen falsi per

Die Benennung „kalendae“ für den ersten Tag des Monats, die in der Vulgärsprache durch die Formen „calende, calendi“ wiedergegeben wird, kommt auch in solchen Schriften zur Anwendung, in denen die Tage in fortlaufender Reihe gezählt werden. Wenn aber auch allein das Vorkommen eines solchen Wortes in einer Urkunde nicht als Zeugniß für die Anwendung der römischen Rechnung angesehen werden darf, so haben wir doch andere Beweise dafür, daß nicht bloß die Benennung, sondern auch die Rechnungsweise selbst bisweilen sogar in italienisch abgefaßte Urkunden eingedrungen ist. Einen solchen Beweis giebt ein kleiner florentiner Vulgärkodex aus den Jahren 1255—1290, in welchem die Tagesdaten zwar im Allgemeinen nach dem eingehenden und dem ausgehenden Monat ausgedrückt sind, bisweilen aber auch unter Anwendung der Kalenden, so 1255 „dies tre anzi kalende magio [drei Tage vor den Kalenden des Mai]“, 1256 „dies quatro anzi kalende agosto“ [1].

Die Weise die Tage nach eingehendem und ausgehendem Monat zu zählen besteht darin, daß der Monat in zwei Hälften zu je 15 Tagen getheilt wird (wie die Griechen ihn bereits in drei Dekaden getheilt

---

amplius occasio tollatur . . . ., quod in antea dictiones numerales, quae in dictis litteris ante kal., non. et idus immediate poni consueverunt, per litteras et sillabas extense scribantur et ille ex dictis litteris, in quibus huiusmodi dictiones aliter scripte fuerint, non mittantur ad bullam“. — Diese Verordnung ist dann von anderen Päpsten erneuert worden.

[1]) C. Paoli, *Notizia di un codicetto fiorentino di ricordi*, der im 13. Jahrhundert in Vulgärsprache geschrieben ist, in *Miscellanea Caix-Canello*, Florenz 1886, S. 92. Auch in den Rechnungen des Ser Ciappelletto (*Giornale storico della letteratura italiana*, V, 1885, S. 349 u. 355) finden sich die der Kalendenrechnung nahestehenden Ausdrücke „di uno anzi [einen Tag vor] settembre, di uno anzi dicembre“.

hatten), und daß die Tage der ersten Hälfte in fortlaufender Reihe, die der zweiten in umgekehrter Ordnung gezählt werden, so daß „die secundo, tertio etc. exeunte mense" den vorletzten, den drittletzten Tag des Monats u. s. w. bezeichnen. Der letzte Tag des Monats heißt stets „ultimus", auch wenn noch die Formel „exeunte mense" zugesetzt wird. Ueberdieß finden sich Beispiele für die Formel „mense intrante" sogar bei den Tagen der zweiten Monatshälfte [1], die in solchen Fällen einfach in fortlaufender Reihe weitergezählt werden, so daß sich dieses System, von der einzigen, überflüssigen Formel abgesehen, garnicht weiter von der heutigen Weise unterscheidet.

Der Gebrauch des Ausdruckes eingehender und ausgehender Monat, der nach Rolandinus' Zeugniß gewöhnlich als „consuetudo Bononiensis" bezeichnet wurde [2], hat in Italien bereits vor dem Jahre 1000 begonnen, wofür in Toskana eine lucchesische Urkunde vom 5. November 757 mit „quinto die intrante mense novembre" und eine Urkunde aus Chiusi vom 21. August 858 mit „mense augusto exientis undecimo die" zwei sehr alte Beispiele bieten [3]. Seine höchste Blüthe fällt in das 11. bis 13. Jahrhundert, wo der Ausdruck nicht bloß in den Notariatsurkunden und in anderen archivalischen Büchern

[1]) Zu einer von mir in *Oesterr. Mittheil.*, VII S. 465 angeführten florentiner Urkunde von 1309 mit „die xxiiij intrante mense septembris" füge ich noch den folgenden Satz aus Salimbenes *Cronica* (S. 69) an: „Et hoc fuit die dominico xvj intrante mense iunii" (1247). — Auch H. Geraud bemerkt in *Biblioth. de l'École des Chartes*, II S. 272—280, wo er einen *Calendrier perpétuel portatif dressé l'an 1381* erläutert, daß die Formel „mense intrante" auch auf die Tage der zweiten Monatshälfte angewendet vorkommt.

[2]) Vgl. Brunetti, *Cod. dipl. tosc.*, I S. 53; Bresslau, I S. 824; Rühl, S. 75.

[3]) Brunetti, I S. 53 u. 563.

und Akten, lateinischen wie altitalienischen[1], sondern auch bei den Chronisten vorkommt. Bei den Letzteren zeigen die Ausdrücke „entrata di mese, uscita di mese [Eingang des Monats, Ausgang des Monats]“ und ähnliche nur ganz allgemein den Anfang und das Ende des Monats an, doch dienen sie bisweilen auch bei ihnen dazu die Stellung des dem Anfang oder dem Ende eines angegebenen Monats entnommenen Tages genauer zu bestimmen, wofür eine kleine pisanische Chronik[2] aus dem Jahre 1279 Beispiele giebt, wenn sie den 11. April 1157 mit „die XX isciente aprili“ und den 26. November 1161 mit „al quinto dì isciente novembre“ ausdrückt.

Von der Rechnung nach eingehendem und ausgehendem Monat finden sich auch außerhalb Italiens Beispiele. In Frankreich, und besonders in den südlichen Gebieten, ist sie nach der Angabe Girys vom 9. bis zum 12. Jahrhundert gebraucht worden, und für Deutschland weist Rühl ihre Anwendung von der zweiten Hälfte des 12. bis zur ersten des 15. Jahrhunderts nach[3].

Die Weise endlich die Monatstage in fortlaufender Reihe zu zählen, die aus dem Morgenlande stammt, ist von dort zuerst nach dem Norden[4] und von da in die von den Barbaren beherrschten westlichen Länder übertragen, in denen sie das römische System verdrängt

---

[1]) In einem kaufmännischen Schreiben aus Siena z. B. vom Jahre 1265 (Paoli e Piccolomini, *Lettere volg. Sen.*, S. 49) heißt der vorletzte Tag des November „due di [zwei Tage] isciente novembre“, und in den Zusätzen zu dem Statut der Wollweber von Siena, 1298—1369 (*Statuti volgari Senesi*, herausgeg. von Polidori, I S. 313) wird das Fest der h. Ursula, das auf den 21. Oktober fällt, als „undici di all' escita d' octovre [elf Tage bis zum Ausgange des O.]“ bezeichnet.

[2]) Herausgeg. von E. Piccolomini, Pisa 1877.

[3]) Giry, S. 133; Rühl, S. 76.

[4]) Sickel, *Acta Karolin.*, I S. 220.

hat. Später von den anderen beiden vorher behandelten Zählweisen unterdrückt, aber doch niemals ganz und gar auf die Seite geschoben, hat sie in ihrer Einfachheit so viel Widerstandskraft gezeigt, daß sie alle anderen überdauert hat und, wie es eben heute der Fall ist, ganz allgemein werden konnte.

Der Wochentag wird auf zweierlei Weise ausgedrückt.

Zuerst geschieht das mit dem eigentlichen Namen des Tages: diese Tagesnamen, die im Alterthum von den Namen der heidnischen Götter oder der regierenden Planeten (Sonne, Mond, Mars, Merkur, Jupiter, Venus, Saturn) entnommen waren, haben im Mittelalter und in der neuern Zeit theils unverändert fortgelebt, theils sich nach den verschiedenen Volksstämmen, den verschiedenen Sprachen und religiösen Einflüssen umgewandelt.

Bei den lateinischen Völkern sind von den alten heidnischen Namen fünf, von dies Lunae bis dies Veneris [von Montag bis Freitag], unverändert geblieben [1], während der erste Tag der Woche seit der Zeit des Evangeliums den Namen Tag des Herrn (*dies dominicus, dies dominica*) angenommen und der letzte Wochentag die hebräische Benennung Sabbat erhalten hat.

Die andere, die kirchliche Weise [*ritus ecclesiasticus*] besteht darin, daß den Arbeitstagen der Name „feriae“ beigelegt wird, und zwar *feria secunda* dem Montag, *feria tertia* dem Dienstag, *f. quarta* dem Mittwoch, *f. quinta* dem Donnerstag und *f. sexta* dem Freitag; der festliche Anfangstag der Woche behielt dabei immer den Namen *dies dominicus*, und auch der *dies sabbati* wird

[1]) Der Merkurstag wurde jedoch altitalienisch auch, dem *Mittwoch* der Deutschen entsprechend, *Mezedima* genannt.

nur selten als *feria septima* bezeichnet [1]. Diese Benennungsweise, die sich fast als ein Widerstreben der Kirche gegen die sich fest und dauernd behauptende heidnische Ueberlieferung darstellt, hat doch nicht selten auch in weltlichen Urkunden Anwendung gefunden.

Wenn auch Fumagalli [2] den Anfang der Sitte die Urkunden mit den Wochentagen zu datieren erst in das 12. Jahrhundert setzt, so lassen sich doch auch schon vor dem Jahre 1000 einige, wenn auch seltene Beispiele davon nachweisen. Weiter hat Wüstenfeld die Beobachtung gemacht, daß diese Datierungsform in den longobardischen Urkunden niemals vorkommt und „in Deutschland kaum im folgenden Jahrhundert zur Regel geworden ist . . ., in Italien aber noch am Ende des 9. Jahrh. durchweg nur ganz außerordentlich selten gefunden wird“ [3]. Ficker endlich führt aus den Königsurkunden der Ottonenzeit einige Beispiele davon an, meint aber, daß ihr Gebrauch im Allgemeinen der Kanzlei nicht geläufig und dort nur von italienischen Notaren eingeführt war [4]. — Es ist also in der That die allgemeine Verbreitung dieser Art die Tage zu bezeichnen erst der von Fumagalli angegebenen Zeit zuzuschreiben, und die möglicherweise und vereinzelt vorkommenden Ausnahmen entkräften keineswegs die Regel. Man darf dabei auch nicht übersehen, daß die Angabe des Wochentages zu allen Zeiten nur als Ergänzung zur Angabe des Monatstages dienen sollte.

---

[1]) Beda, *De temporum ratione*, Kap. 8; Isidorus Hispal., *Origin.*, V 30. — „Die Woche und ihre Tage“ behandelt § 7 der *Chronologie* Rühls, S. 49—63, sehr interessant und im höchsten Maße lehrreich.

[2]) *Istit. diplom.*, II S. 83.

[3]) In *Archivio storico ital.*, Neue Reihe XI S. 73.

[4]) *Beiträge*, I S. 209 fg., II S. 516 fg. u. 549.

Schließlich ist noch die aus dem kirchlichen Kalender, d. h. von den beweglichen und den unbeweglichen Festen der katholischen Liturgie entnommene Bezeichnung der Tage zu behandeln, welche nicht in Verbindung mit der Angabe des Monatstages, sondern für sich allein, an Stelle derselben steht. Bei dieser Bezeichnungsweise wird irgendein Festtag des Kalenders als Ausgangspunkt oder als Zielpunkt genommen und der Tag, der bezeichnet werden soll, mit seinem Wochentagsnamen genannt und vermittelst der Verhältnißwörter „ante" und „post" mit dem betreffenden Feste in Verbindung gebracht; man sagte also: Montag nach S. Johann, Mittwoch vor S. Lucia, Freitag nach Kreuzeserhöhung u. s. w.[1].

Das der Rechnung zu Grunde gelegte Fest wird entweder durch den Namen des Heiligen selbst oder durch die ersten Worte des Eingangs (*introitus*) der Messe ausgedrückt, wie *Invocavit* (der erste), *Laetare* (der vierte Sonntag der Fasten), *Quasimodo* (Sonntag der Osteroktave), *Viri Galilei* (Himmelfahrt)[2], oder auch durch gewisse andere, besondere Benennungen, wie *Coecus natus* (Mittwoch in der vierten Fastenwoche), *Candelora*, *Candelara*

---

[1]) Beispiele: ein Vertrag zwischen Siena und Florenz vom J. 1245 (Staatsarchiv zu Florenz), „die martis festivitatis Sancte Marie de mense augusti" (der Wochentag fällt hier, wie jeder sieht, mit dem Feste selbst zusammen). — Zwei Urkunden Karls von Anjou vom 30. Sept. und vom 2. Okt. 1265 (Del Giudice, *Cod. dipl. Angiov.*, I): „*die mercurii in crastino beati Michaelis*"; „*die veneris post festum sancti Michaelis*". — Zwei Diplome Rudolfs von Habsburg (Böhmer-Ficker, *Acta imperii selecta*): 1281, 12. Dezember: „*an Sancte Lucie abend*"; 1285, 13. Dezember: „*in die beate Lucie virginis*". — S. auch die beiden Beispiele auf S. 281 Anm. 1.

[2]) Dieser Ausdruck ist auch populär geworden, wie ein altes florentinisches Sprüchwort zeigt: „Fino ai Viri Galilei Io non muto i panni miei" [Vor Himmelfahrt wird nicht Pelz verwahrt].

(2. Februar, Mariä Reinigung), *Carnasciale* (letzter Fastentag), *Carnisprivium* (Aschentag oder erster Sonntag in den Fasten) u. s. w.

Um die so bezeichneten Tage in ihrer Stellung im Monat richtig unterzubringen muß man vor Allem das Datum des der Angabe zu Grunde liegenden Festes genau feststellen können, und zu diesem Zwecke ist sowol auf die Lehrbücher und Handbücher der Chronologie, welche von der *Art de vérifier les dates* ab bis zu den neuesten hin (Grotefend, Brinckmeier, Kopallik, Giry u. A.) ausreichende Verzeichnisse und Tafeln der Heiligen und der Daten ihrer Feste bringen, sowie auf das Namenverzeichniß zurückzugreifen, das im Mittelalter sowol für die kirchliche Liturgie wie für den täglichen Gebrauch die Sonntage und die anderen Feste des Kirchenjahres angab und bezeichnete.

Die Bezeichnung der Tage nach dem kirchlichen Kalender war am Häufigsten in Frankreich im Gebrauch, und zwar in den Akten der Verwaltung gleichwie in den eigentlichen Urkunden, während sie in Deutschland gleich häufig erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vorkommt[1]. In Italien ist diese Weise zwar infolge des französischen Einflusses von der Kanzlei der neapolitanischen Anjou angenommen, doch war sie in den privaten Urkunden und Schriften nur wenig in Gebrauch, und in dieser Be-

---

[1]) In älterer Zeit wurde die Bezeichnung der Tage nach den kirchlichen Festen mit Vorliebe im Text der Urkunden angewendet um bestimmte kaufmännische und gerichtliche Verfalltermine anzuzeigen, sie erscheint aber selten in der wahren und eigentlichen Datierung, vollends nicht in der der Königsurkunden vor dem Ende des 12. Jahrhunderts (Bresslau, I S. 827—829). — In Betreff der „Termine“ für die Zahlungen gelten die Wahrnehmungen Bresslaus auch für Italien, wo jener Gebrauch auch in den letzten Jahrhunderten fortgeht.

ziehung ist es sehr beachtenswerth, daß bei den fortdauernden engen Verbindungen, in denen unsere Kaufleute mit Frankreich gestanden haben, die Urkunden mit amtlichem Charakter bei der Bezeichnung der Tage den auf dem kirchlichen Kalender beruhenden französischen Stil festhalten, während bei den unter Italienern abgeschlossenen Geschäften der den Tag nach seiner Stellung im Monat bezeichnende nationale Stil erscheint [1].

28.

Ergänzende und kritische Bemerkungen über die Datierung.

Nachdem wir uns bisher mit der Datierung der Urkunden nur erst in Betreff der verschiedenen Zeitrechnungen, die im Mittelalter in Gebrauch gewesen sind, beschäftigt haben, müssen wir sie nun auch noch nach ihren Beziehungen zur Urkunde selbst und zur beurkundeten Thatsache in Betracht ziehen. Obwol der Gang der Untersuchung über diesen Punkt viele Zweifel und Schwierig-

---

[1]) Diese Bemerkung habe ich bereits in den von mir im *Giornale storico della letteratura italiana*, Bd. IV (1885) veröffentlichten *Documenti di Ser Ciappelletto* aus dem 13. Jahrhundert gemacht (S. 329 ff.). In den mit Datum versehenen amtlichen Rechnungen in lateinischer Sprache, die Cepparello Diotaiuti aus Prato (Boccaccios Ser Ciappelletto) zusammengestellt, doch nicht diktiert, noch geschrieben hat, ist der Tag nach französischer Weise bezeichnet, als Wochentag und zugleich nach seiner Stellung zu dem nächsten kirchlichen Feste, z. B.: „die Mercurii ante nativitatem beati Iohannis Baptiste“ (22. Juni 1289), „die lune ante festum beati Barnabe apostoli“ (6. Juni 1295). Dagegen hält sich der italienische Wucherer in den von ihm selbst eigenhändig geschriebenen Rechnungen in der Volkssprache und sogar in seinen Anmerkungen zu den amtlichen Rechnungen an die heimische Weise den Tag einfach als Monatstag zu zählen.

keiten geboten hat, so hat doch die heutige Diplomatik dadurch, daß sie neue Merkmale gefunden und angewendet hat, sehr viel Licht darüber verbreitet, und diese neuen Merkmale müssen wir eben kennen lernen.

Die alten Diplomatiker haben sich vorgestellt, daß die verschiedenen Angaben, welche das Datum einer Urkunde enthält, (Ort, Jahr, Monat und Tag) nothwendigerweise immer auf einen einzigen Zeitpunkt zu beziehen wären. Dieser Grundsatz ist dann weiter auch noch bei der Zusammenstellung der kaiserlichen und der päpstlichen Regesten (von Böhmer, Jaffé, Stumpf-Brentano u. A.) befolgt worden, wie auch aus ihm, als ob es garkeine Ausnahmen von ihm gäbe, das Itinerar der Könige und der Päpste hergeleitet und entwickelt worden war.

Wenn nun auch diese vorausgesetzte Einheitlichkeit des Datums in sehr vielen Fällen wirklich die Regel bleibt, so giebt es doch auch so manche andere, bei denen zwischen dem Datum und der Urkunde sehr auffällige Widersprüche in Zeit, Ort und historischen Umständen in die Augen springen. Auf den ersten Blick, und solange man sie oberflächlich betrachtet, scheint es da, als gäbe es keine andere ausreichende Erklärung für sie als die Annahme von Irrthum, Willkür und Fälschung. Aber die neuen Untersuchungen über die bis zur Beurkundung führenden Schritte haben inzwischen andere Merkmale für die Kritik finden lassen, aus denen sich ergiebt, daß solche Widersprüche in vielen Fällen nur scheinbar sind und sich, wenn man das Datum zu den verschiedenen Momenten in Beziehung setzt, ganz richtig aufklären lassen, ohne daß das Vertrauen auf die Echtheit einer Urkunde einen Stoß oder eine Abschwächung erleidet.

Etwas der Art hatten auch bereits die alten Diplomatiker geahnt, und schon Lupi und Fumagalli haben darauf bei Gelegenheit eines Diploms Karls des Dicken

vom Jahre 883 hingewiesen, in welchem ein unbestreitbarer Widerspruch zwischen dem *Datum* und dem *Actum*, d. h. zwischen den Angaben des Ortes und der Zeit in die Augen springt. Diesen Widerspruch haben die beiden Urkundenlehrer durch die Verbindung der beiden Daten mit zwei verschiedenen Beurkundungsmomenten aufgelöst, und Fumagalli führt dabei noch andere Beispiele an [1]. Später wird in der Vorrede zum 21. Bande des *Recueil des Historiens des Gaules et de la France* [2] bei Gelegenheit der oft widerspruchsvollen Daten der Urkunden Philipps des Schönen die Bemerkung gemacht, der Grund hiervon läge darin, daß dieser König einen großen Theil der Staatssorgen seinen Ministern überlassen hätte. Diese hätten Königsurkunden in Abwesenheit des Königs ausgefertigt und nach dem Orte, wo sich die Verhandlung vollzog, so datiert, als ob der König dort zugegen gewesen wäre, während der König selbst zu ganz gleicher Zeit andere Urkunden ausfertigte und sie nach dem Orte seines wirklichen Aufenthaltes datierte.

Mit mehr Nachdruck hat die Frage Sickel in seinem durchweg hervorragenden Werke über die *Acta Karolinorum* (I, 1867) [3] untersucht und den Weg zu ihrer Lösung geebnet, indem er das alte Vorurteil von der unbedingten Einheitlichkeit der Datumangaben, von dem unabweis-

---

[1]) M. Lupi, *Cod. dipl. Bergom.*, Bergamo 1784, I S. 927 ff.; Fumagalli, *Istit. dipl.*, II S. 95—99. — Ficker, *Beiträge*, II S. 246 u. 278 hat zwar durch die Neuordnung des Itinerars Karls und die Richtigstellung des Datums (vom 22. Juni auf den 23. Juli) gezeigt, daß garkein Widerspruch vorhanden ist; dennoch mußte dieses Beispiel unbedingt angeführt werden, da es der Keim der neuen Urkundenlehre ist, soweit sie die Erklärung der Daten betrifft. — Vgl. Mühlbacher, *Regesta Carol.*, Nr. 1625.

[2]) Herausgeg. von Guigniaut und De Wailly, Paris 1855.

[3]) S. besonders S. 235—238.

baren Zusammenstimmen des *Datum* mit dem *Actum* und der Ortsangaben mit den Zeitangaben verwarf und vielmehr die verschiedenen Momente, auf welche sich die Vorbereitung, die Niederschrift und die Ausfertigung einer Urkunde vertheilen, auseinanderhielt. Derjenige jedoch, der diese neue Lehre endgültig festgelegt hat und als ihr Begründer und Urheber gelten darf, ist Professor Julius Ficker mit seiner meisterhaften Arbeit *Beiträge zur Urkundenlehre* (1877 fg.) [1], in der er mit peinlichster Sorgfalt die Beziehungen, welche die Handlung, die Beurkundung und die Datierung miteinander haben oder haben können, genau untersucht und auseinandergelegt hat, vorzugsweise allerdings mit Rücksicht auf die Königsurkunden, doch nicht ohne alle Beachtung der privaten Urkunden und der *notitiae* [2].

Um nun in dieser schwierigen kritischen Frage über die richtige Zutheilung der Datumangaben Klarheit zu schaffen stehen zwei brauchbare Hülfsmittel zu Gebote: das Datierungsformular selbst und die Zergliederung des innern Baues der Urkunde und der historischen Umstände, unter denen sie entstanden ist.

Die Datierungsformeln lassen sich, so mannichfaltig sie auch sind, doch alle auf die Hauptformen *Actum*, *Factum*, *Datum*, *Scriptum* zurückführen, und man

---

[1]) Innsbruck, 2 Theile. — Darnach hat Ficker noch *Neue Beiträge* in den *Oesterr. Mittheilungen* veröffentlicht und darin besondere Punkte aus der Lehre von den Königsurkunden behandelt.

[2]) Giry giebt eine gedrängte Auseinandersetzung darüber in Kap. 7 des 4. Buches seines *Manuel de diplomatique* (S. 577 bis 589), und Bresslau, *Handbuch*, Kap. 14 u. 16 fügt noch neue Erklärungen und wichtige Bemerkungen hinzu.

kann sagen, daß im Allgemeinen *Actum* und *Factum* die Beziehung auf die Handlung, *Datum* und *Scriptum* die Beziehung auf die Beurkundung zum Ausdruck bringen sollen, wenn auch diese Beziehung nicht immer ganz zutreffend ist [1]. *Actum* und *Datum* (*Data*) gehen bis auf die römische Zeit zurück und haben fortlaufend auch im Mittelalter sehr ausgedehnte Anwendung gefunden, und zwar die erstere Formel in den Privaturkunden, die andere in den öffentlichen Urkunden und auch ganz allgemein beim Briefschreiben.

In den Königsurkunden werden beide Formeln, das *Datum* und das *Actum*, angewendet, und zwar mit verschiedener Zugehörigkeit. In den Königsurkunden der Longobarden wird einfach die eine oder die andere gebraucht, beide zusammen aber erscheinen in der merowingischen Formel *Datum quod fecit* (bisweilen auch wol einfach *Datum*), während die Unterscheidung erst bei den Karolingern beginnt, in deren Urkunden bei der Zeitangabe *Datum*, bei der Ortsangabe *Actum* steht. Diese Regel behält ihre Geltung auch für die Zeit des sächsischen und des salischen Kaiserhauses, nicht mehr aber für die staufische Zeit, in welcher wir im Gegentheil entweder *Datum* dem Ort und *Actum* der Zeit zugewiesen oder *Datum* allein (sehr selten *Actum* allein) für die vereinigten Angaben von Zeit und Ort gebraucht sehen; und das Letztere trifft auch für die Formel *Datum per manus* der königlichen Protonotare dieser Periode zu.

Rücksichtlich der päpstlichen Urkunden wissen

---

[1]) Ueber die Datierungsformeln siehe die scharfsinnigen Bemerkungen Fickers in *Beiträge*, I S. 64. Ganz besonders zu beachten ist aber, was er dort über *Factum* sagt: die Formel kann auf die Handlung bezogen werden, wenn sie lautet „facta sunt haec", „facta est traditio" oder ähnlich, sie geht aber auf die Beurkundung, wenn es heißt „facta est carta" u. s. w.

wir bereits (siehe S. 197 fg.), daß die alten Privilegien die beiden getrennten Formeln des *Scriptum* und des *Datum per manus* enthalten, und zwar die erstere ohne irgendeine Datierung oder mit unbestimmten Angaben, die andere mit den genauen Bezeichnungen des Orts und der Zeit. Alle anderen Bullen, Breven u. s. w. haben dagegen die einfache Formel *Datum.*

Mit *Actum*, *Factum*, *Scriptum* und ähnlich beginnen die Formeln der Privaturkunden und haben dann für gewöhnlich eine umfassende Beziehung, indem sie die Zeit und den Ort enthalten; doch will ich noch hinzufügen, daß in den Urkunden öffentlicher Behörden, in den Gerichtsurkunden und den Briefbüchern der Ort des Datums im Eschatokoll ist, während es für die Privaturkunden keine bestimmte Regel dafür giebt. In vielen älteren Urkunden, vor dem Jahre 1000, werden die Zeitangaben am Anfange und sehr genau ausgedrückt, aber die Ortsangabe erst am Ende hinzugefügt, wobei dann auf die im Eingange stehenden Zeitangaben mit der Formel „regno, indictione et die suprascriptis“ oder ähnlichen zurückgewiesen wird. Mit der Zeit hat der Gebrauch die Oberhand gewonnen im Eingangsprotokoll, hinter der Invokation, entweder die vollständige Datierung mit Zeit und Ort, auch unter Zufügung der Zeugen zusammenzustellen oder am Anfange wenigstens die Zeitangeben und erst im Eschatokoll die Ortsangaben und die Zeugen unterzubringen [1].

Die Mannichfaltigkeit dieser Datierungsformeln, ihre

[1]) Selten zwar, aber doch nicht gar zu selten ist der Fall der doppelten Angabe des Datums, am Anfange und am Ende der Urkunde, wie ich sie z. B. in einer Urkunde von Orvieto vom 24. Januar 1257 (Archiv zu Siena), in einer palermitanischen vom 5. Juni 1327 und in einem Breve Julius' II vom 5. Januar 1512 (Archiv zu Florenz) gefunden habe.

verschiedenartige Stellung und ihre Vertheilung und wechselnde Beziehung auf die Zeit und auf den Ort geben bereits den einen Beweis dafür ab, daß der historische Moment der Datierung nicht eine einzige oder untheilbare Thatsache zu sein braucht; während dieses aber in Bezug auf *Datum* und *Actum* auch bereits in den Formelbüchern des Mittelalters selbst in die Erscheinung tritt[1], verändert sich die etymologische Bedeutung dieser Formeln allmählich oder verschwindet sogar ganz, so daß der einfache Wortlaut der Formel allein keine genaue Richtschnur für die Zuweisung der Angaben bieten darf.

Man bedarf daher für diesen Zweck noch eines andern, sicherern Hülfsmittels, und dieses ist die ganze Art der Herstellung der Urkunde.

Als ich hierüber oben im 10. Kapitel handelte, habe ich bereits gezeigt, daß zur Entstehung einer Urkunde verschiedene Momente zusammenwirken müssen, und daß diese nicht bloß in Bezug auf die Thatsache, sondern auch auf die Zeit voneinander getrennt sein können. Man kann nun zwar nicht sagen, daß dieser zweite Fall, die Verschiedenheit in der Zeit, die Regel sei, aber er veran-

---

[1]) S. das *Formularium Baumgartenbergense* bei Rockinger, S. 778: „Notandum, quod est differencia inter datum et actum. — Datum quidem inportat solummodo tempus, in quo datur litera. Actum autem inportat tempus, in quo ea facta sunt, super quibus litera datur. — Solet ergo actum precipue scribi in literis contractuum, ubi videlicet contrahens et is, cum quo contrahitur, mutuas habent actiones. Datum vero scribitur precipue in literis graciarum et donacionum, ut sunt litere indulgenciales et questuose, et in literis procuratoriis et comissionis, ubi nulla actio est inserta. — In quibusdam tamen literis utrumque scribi debet sic: actum et datum anno domini etc., cum videlicet in litera aliqua actio agitata exprimitur et tempus nichilominus conscripta litera ignorari non licet“.

laßt doch zahlreiche Ausnahmen von der Grundregel der Einheitlichkeit des Datums.

In den öffentlichen Urkunden, welche zur Ausführung bestimmte Verordnungen und Befehle sind [1], und in den nach italienischem Notariatsrecht abgefaßten Privaturkunden mit verfügendem Charakter (*chartae*), in denen die Handlung und die Beurkundung nothwendigerweise zusammenfallen, bilden diese eben einen einzigen historischen Moment. In denjenigen öffentlichen Urkunden dagegen, welche Bewilligungen, Verträge, Bestätigungen u. dgl. enthalten, und in den öffentlichen und Privaturkunden, welche die umfassende Gruppe der *notitiae* ausmachen, d. h. eine bereits vor der Beurkundung vollendete und vollzogene Handlung bezeugen sollen, sind wirklich und thatsächlich verschiedene historische Momente voneinander zu unterscheiden: der der Handlung und die der verschiedenen Stadien der Beurkundung [2]. Die sich daraus ergebenden chronologischen Fragen betreffen in erster Reihe die königlichen Urkunden, wie Ficker eingehend dargethan hat, selten die päpstlichen [3] und von

---

[1]) Vgl. Bresslau, *Handbuch*, I S. 711—713.

[2]) Ein bezeichnendes Beispiel für die thatsächliche Verschiedenheit dieser Momente, wenigstens in dem außeritalienischen Recht, bietet eine Schenkungsurkunde des Grafen Roger von Hereford (1148—1163) in *Biblioth. de l'École des Ch.*, XL (1879) S. 183: „Quoniam servis Dei duobus modis succurrendum est, et exhibitione beneficii et contra omnia impedimenta probatione munimenti", schenkt Graf Roger an das Priorat Monmouth durch das Zeichen eines Ringes (per aureum anulum posui) gewisse Ländereien in die Hand des Bischofs von Hereford und bestätigt die Schenkung eben durch die Schrift (et nichilominus scripto meo et sigillo apposito confirmavi).

[3]) Vgl. Bresslau, I S. 726 fg. u. 386. — S. meine *Miscellanea di paleografia e diplomatica* in *Archivio storico ital.*, 1881, wo ich über ein Privileg Leos X vom 25. Dezember 1513 für die

den Privaturkunden mehr die deutschen als die italienischen [1].

Die heutige Urkundenlehre hat nun aber so weit, daß darüber garnicht mehr zu streiten ist, festgestellt, daß in denjenigen Fällen, in welchen die verschiedenen Handlungen, die zur endgültigen Herstellung einer Urkunde erforderlich sind, nicht in einen einzigen historischen Moment zusammenfallen, das in die Urkunde selbst gesetzte Datum sich nicht bloß auf einen Moment der Handlung oder der Beurkundung mehr als auf einen andern beziehen kann, sondern auch auf alle zusammen, selbst wenn seine verschiedenen Theile zu den verschiedenen Momenten gehören. Dieses ist nun zwar, allgemein ausgedrückt, die Grundregel, und es genügt hier sie einfach ausgesprochen zu haben, doch muß noch hinzugefügt werden, daß die Verschiedenartigkeit der Fälle unendlich groß ist. Das kritische Studium der Daten, der scheinbaren oder wirklichen Widersprüche, die in denselben vorkommen, und der Schlüsse, die daraus über Echtheit oder Fälschung der Urkunden zu ziehen sind, darf immer nur von Fall zu Fall vorgenommen werden und bietet manche Schwierigkeiten und Gefahren. Da die allgemeine Urkundenlehre keine für alle einzelnen Fälle passende Weisung zu geben vermag, so müssen die Untersuchenden die einmal gegebene Grundregel als die Leuchte, die den sichern Weg zu weisen im Stande ist, im Auge be-

---

Florentiner Mittheilung gemacht habe. Die Urkunde hat am Ende das obige Datum, während im Texte von dem „dies nativitatis domini“ als einem „proxime preteritus“ die Rede ist: das Datum bezieht sich also auf eine frühere Handlung, und wenn es auch in der Urkunde thatsächlich noch Aufnahme gefunden hat, so ist diese doch sicher später niedergeschrieben.

[1]) Siehe Ficker, *Beiträge*, I S. 63 fg. u. ö.; Bresslau, I S. 728 ff.

halten und sich ihrer in den besonderen Fällen mit richtigem Urteil zu bedienen wissen, sie müssen übersehen, wieweit dieselbe mit den besonderen historischen Umständen einer gegebenen Thatsache oder einer gegebenen Urkunde in Uebereinstimmung zu bringen ist.

Ferner muß man bei der kritischen Behandlung der Daten noch etwas Anderes im Auge behalten: wenn man auch die oben erläuterte neue Lehre, die so viele der Fälschung verdächtige Urkunden zu retten im Stande ist, anerkennt und annimmt, so sind damit doch andere auf verständigen Gründen beruhende Annahmen nicht durchaus abzuweisen.

Die erste unter allen diesen ist die Möglichkeit des Irrthums. Ein solcher kann auch ohne jede böse Absicht oder Schuld dessen, der ihn begeht, entweder durch Unwissenheit oder durch Unaufmerksamkeit oder durch ein ausschließlich äußerliches Versehen veranlaßt werden, und in allen solchen Fällen darf man eine Urkunde nicht der Unechtheit zeihen [1].

Dagegen darf man endlich in den beiden Fällen, wo Willkür oder böser Wille anzunehmen ist, ohne jedes Bedenken, und im zweiten Falle noch mehr als in dem

---

[1]) In einem von L. de Mas-Latrie in *Biblioth. de l'École des Chartes*, XXXVI (1875) S. 304—306 mitgetheilten Briefe schreibt der Kardinal Bembo bei Gelegenheit eines Breves Leos X, gegen welches wegen eines Widerspruches zwischen den beiden Angaben des christlichen und des päpstlichen Jahres der Verdacht der Fälschung ausgesprochen war: „Man darf in diesem Falle aus nichtigem Grunde keine Fälschung vermuthen, sondern höchstens Irrthum und Unaufmerksamkeit des Schreibers, die zuweilen, zumal wenn die Ausfertigung in zu großer Eile vor sich geht, Platz greifen können". — Das verdächtige Breve Leos hat als Datum den 17. Juni 1517, „anno quarto", statt des richtigen 1516.

erstern, den Verdacht beabsichtigter Fälschung hegen. Aber auch dann darf man sich zu einem solchen Urteil nur mit Vorsicht entschließen. Der Folgerungen, die sich aus einer solchen willkürlichen oder betrügerischen Handlung entnehmen lassen, können zwei sein: entweder kann die ganze Urkunde aus diesem Grunde für falsch erklärt werden, oder die Fälschung beschränkt sich auf eine einfache Aenderung in dem Datum einer sonst echten Urkunde. Es muß da dem guten Urteil der Benutzer überlassen bleiben richtig zu sehen und richtig zu unterscheiden.

VI.

Die äusseren Merkmale der Urkunden.

29.

Die Schrift.

Als äußere Merkmale der Urkunden gelten:
- die Schrift,
- die Schreibstoffe,
- die äußeren Formen und
- die Siegel.

Wenn ich auch von der Schrift und den Schreibstoffen schon in den beiden ersten Bändchen dieses Grundrisses gehandelt habe, so dürfte es doch gut sein hier wenigstens dasjenige, was davon in ganz besonderm Maße das Urkundenwesen berührt, in Kürze zusammenzufassen und dabei zugleich die nöthigen Ergänzungen beizubringen.

In Rücksicht der Schrift habe ich bereits [II, 137][1] darauf hingewiesen, daß nach der Lehre Konrads von

[1]) Bei diesen Berufungen auf die beiden vorigen Bändchen bezeichne ich den Band mit römischen, die Seite mit arabischen Ziffern und schließe das Ganze in eckige Klammern ein.

Mure eine andere Hand für die Schrift der Bücher (*quaterni*), eine andere für die Schrift der Urkunden (*epistolae*) erforderlich sei. Hiermit will er sagen, daß, wenn auch die Schrift im Allgemeinen in ihrem künstlerischen und geschichtlichen Fortgange nur eine einförmige Entwickelung durchmacht, doch die verschiedenen Arten schriftlicher Denkmäler besondere Merkmale haben können. Darum ist es erforderlich, wie ich im 13. Kapitel des zweiten Bandes die den Büchern eigene Schrift behandelt habe, hier die der Urkunden in Betrachtung zu ziehen.

Die Majuskelschriften zu behandeln ist hier nicht der Ort, da sie in den Urkunden nur höchst selten und geradezu ausnahmsweise in Anwendung gekommen sind [I, 8 und II, 65]. Denn, wenn auch die Schrift der Urkunden zwar der Regel nach Minuskel oder Kursive ist, so kommt es doch vor, daß in Diplomen und auch in Privaturkunden zum Schmuck oder zu größerer Deutlichkeit einzelne Formeln, einzelne Eigennamen oder auch einzelne Schriftzeilen in Kapitale oder Unciale geschrieben sind [1], und außerdem wird das Eingangsprotokoll der Urkunden der Könige und der Päpste sowie ein Theil des Eschatokolls der Ersteren in verlängerten Buchstaben geschrieben, denen zwar Minuskelform zu Grunde liegt, die sich aber den Majuskeln annähern.

Wenn Conradus de Mure von der „in epistolis“ verwendbaren Schriftform spricht, so hat er ganz bestimmt die öffentlichen Urkunden im Sinne und unterscheidet dabei drei Formen: „bona, melior, optima“, von denen er die letzte für „die Indulgenzen, die Privilegien, die Bestätigungen und die Konstitutionen“ in Anspruch nimmt. Da-

---

[1]) Ueber die Majuskelschrift gewisser Namen und Formeln in den päpstlichen Bullen des 11. und 12. Jahrhunderts s. F. Kaltenbrunner in *Oesterr. Mittheil.*, I (1880) S. 380 fg.

mals stand allerdings die kanzleimäßige Schriftform bereits fest, aber in den vorangegangenen Zeiten hatte sie verschiedene Umwandlungen durchgemacht, und über diese will ich hier in gedrängter Auseinandersetzung sprechen.

Die allgemeine Entwickelung der Schrift kennen wir bereits: sie ging von der Kursive zur runden und zur aufrechten Minuskel, von dieser zur gotischen Schrift und von der gotischen zur humanistischen und zu den modernen Schriften über; alle diese Formen aber kommen, wie in den Büchern, so auch in den Urkunden vor.

Eine Kaiserkursive des 5. Jahrhunderts, die in der Mitte zwischen den Schriften des römischen Alterthums und des Mittelalters steht, mit feierlichen und sehr ausgebildeten Formen ausgestattet, findet sich in einigen ägyptischen Papyrusbruchstücken aus Elephantine oder Phile, die bereits seit der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts [I, 16] bekannt sind. Andere ebenfalls dem 5. Jahrhundert angehörige, aber erst neuerlich entdeckte Bruchstücke enthält die Sammlung des Erzherzogs Rainer, doch hat ihre Schrift eine wenig ähnliche Form, sie ist weit eher aufrecht halbkursiv als kursiv und hat einige Verwandtschaft mit den Formen der ältesten ravennatischen Papyrusurkunden [1].

Eine Kursivschrift ist ohne Zweifel auch die der ältesten Königsurkunden des Mittelalters gewesen. Von (wirklichen oder anscheinenden) Originalen longobardischer Königsdiplome ist nur ein einziges erhalten, ein Diplom Aistulfs für die Kirche von Bergamo [II, 137], das in seiner kursiven Schrift die Formeneinfachheit der Notariatsurkunden seiner Zeit zur Schau trägt. Mit Ligaturen

---

[1]) Facsimile bei Wessely, *Schrifttafeln zur älteren Lateinischen Paläographie*, Leipzig u. Wien 1898, Nr. 22 u. 25.

überladen war die Schrift der Merowinger [I, 33 fg.], welche auch die Reform Alkuins nicht sogleich verbessern konnte; sie blieb vielmehr auch unter den ersten Karolingern mehr den alten Kanzleiüberlieferungen getreu, als daß sie den neuen kalligraphischen Lehren nachgab. Erst mit Ludwig dem Frommen beginnt sich ein wolthätiger Einfluß jener Reform auf sie bemerkbar zu machen [I, 36 fg.] und wird dann immer wirksamer, bis die Schrift der Kanzleien im Zeitalter der Kapetinger eigenthümliche und feste Merkmale annimmt und sich zu jener allgemeinen Form auswächst, welche man die fränkische, darnach die gotische genannt hat und durch die Benennung Urkundenminuskel von der Minuskel der Bücher zu unterscheiden pflegt [1].

Lehrreich und wichtig ist die Geschichte der Schrift in den päpstlichen Urkunden auch in politischer Beziehung, da man auch aus ihr, wie ich bereits in Rücksicht des Datums bemerkt habe, den Stand des Verhältnisses zwischen Papstthum und Kaiserthum und die wechselseitige Beeinflussung der beiden Kanzleien entnehmen kann. Sie beginnt mit der ältern Kuriale [2], einer im wahren Sinne des Wortes einheimischen Schrift, die in

---

[2]) Ueber die königliche Schrift der merowingischen und der karolingischen Zeit giebt K. F. Stumpf, *Reichskanzler*, I S. 48 ff. gute und genaue Bemerkungen und fügt S. 61 ff. ein Verzeichniß der bis dahin (1865) veröffentlichten Facsimile von Königsurkunden dieser Perioden hinzu. — Für das allgemeine Stndium der Geschichte der Schrift seien als Hauptquellen die oft angezogenen *Kaiserurkunden in Abbildungen* und das einzige Heft der *Diplomi imperiali e reali delle Cancellerie d' Italia*, Rom 1894, erwähnt.

[2]) Die reichhaltigste Beispielsammlung für die Schrift der älteren Papsturkunden bis auf Innocenz III bieten Pflugk-Harttungs *Specimina selecta chartarum Pontificum Romanorum*, Stuttgart 1885—1887.

den Schulen[1] gelehrt wurde und bei den Skriniariern und den Regionarnotaren Roms in Gebrauch war, weßhalb Papst Johann X sie „scripta notaria“ genannt hat[2]. Diese Schrift, die von der Kursive herstammte, schwer zu lesen war[3] und doch ein prunkendes Aussehen hatte, hat in den päpstlichen Urkunden bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts ohne Nebenbuhler fortgedauert, dann aber änderten sich mit den deutschen Päpsten und der Verdrängung des Papyrus durch das Pergament die Vorbedingungen für sie. Die fränkische Minuskel, welche seit 967, mit Johann XIII[4], in die Datumzeile Eingang gefunden hatte, dringt dann von Clemens II (1047) ab auch in den Text ein[5] und macht mit größerm oder geringerm Erfolge der alten Kuriale den Platz streitig. Diese aber leistete hartnäckigen Widerstand, gewann bisweilen neue Kraft (wie z. B. zur Zeit Stephans IX und

---

[1]) Ueber diese Schulen handelt Pflugk-Harttung in *Histor. Jahrbuch*, IX S. 491 ff. und in Römische Quartalschrft, I S. 212 ff. — Ganz und gar unannehmbar ist die von Alfredo Monaci in *Archivio della Società Romana di storia patria*, IX S. 283 ff. entwickelte Ansicht, daß die römische Kuriale von der byzantinischen Schrift herstamme oder zum Mindesten ihren Einfluß erkennen lasse.

[2]) Wattenbach, *Anleitung z. latein. Paläogr.*, 4. Aufl. S. 20.

[3]) Bei M. Marini, *Diplomi pontif.*, S. 42 liest man: „Honorius III (epist. 431, an. IX) sagt von einem dem Kloster des h. Petrus zu Malliaco gegebenen Privileg: non facile legi potest, utpote figuris antiquioribus scriptum“.

[4]) Taf. 8 der angeführten *Specimina*; vgl. Bresslau, I S. 912.

[5]) Eine etwas vorzeitige Eigenthümlichkeit bietet ein Privileg Sergius' II (1009—1011) für St. Martin zu Canigou (Jaffé-L., Nr. 3976), das in Minuskeln geschrieben ist, was um so mehr befremdet, als die Urkunde nicht auf Pergament, sondern auf Papyrus steht. — Vgl. Bresslau in *Oesterr. Mittheil.*, IX S. 5.

später unter dem Einflusse Gregors VII, des gewaltigen Kaisergegners[1]) und wandelte sich erst um, und zwar fast unbewußt, als sie den Einfluß Cassinos erfuhr[2] und die neuen Minuskelformen in sich aufnahm. So entstand eine Halbkuriale von kleineren Ausmessungen (sonst auch Minuskelkuriale oder neue Kuriale genannt), die zuletzt unter Paschalis II am Anfange des 12. Jahrh. zu bemerken ist und dann vollständig durch die fränkische Minuskel ersetzt wird, die von Calixt II bis auf Eugen III eine sehr hohe Eleganz erreicht hat.

Nachdem in den Kanzleien der Gebrauch der fränkischen Minuskel, die sich später in die sogenannte gotische umgebildet hat, allgemein geworden war, hat sich, was wol zu beachten ist, Jahrhunderte hindurch eine sehr innige Beziehung zwischen der kaiserlichen und der päpstlichen Schrift erhalten, indem bald die erstere auf die letztere einen merkbaren Einfluß ausübte, bald, und zwar weit häufiger, in den Schreiberkreisen des kaiserlichen Hofes der Einfluß der päpstlichen Kanzlei und mit

---

[1]) Die wenigen Originalurkunden dieses Papstes, die erhalten sind, haben Kurialschrift.

[2]) Die alte päpstliche Schrift ist oft mit der longobardischen oder *littera Beneventana* verwechselt worden (Wattenbach, *Anleitung*, S. 20), aber jene südlichen Einflüsse gehören erst einer neuern Zeit an. Unser Fumagalli, bei dem ich öfter scharfsinnige Beoboachtungen, welche wie Früchte modernster Studien aussehen, gefunden habe, hatte dieses bereits bemerkt, wenn er (*Istituz. dipl.*, II S. 138) sagt, daß im 12. Jahrhundert „in den päpstlichen Bullen jener Schriftcharakter, welchen man gewöhnlich halblongobardisch zu nennen pflegt, zurückgewiesen werde, daß er aber in Wirklichkeit nichts Anderes gewesen sei als die in eine bessere Form gebrachte Kursive, an deren Stelle die runde Minuskel getreten ist, die nichtsdestoweniger in den Bullen mancher Päpste der beiden vorhergegangenen Jahunderte angewendet erscheint“.

diesem der italienische Einfluß überhaupt die Oberhand gewann.

Die humanistische Renaissance, welche auch vom Papstthum eine kräftige Einwirkung erfahren hat, ist wiederum nicht ohne Einwirkung an den Schriften der päpstlichen Kurie vorübergegangen, wie denn z. B. die Schrift der Breven, so fest sie auch an dem gotischen Typus gehalten hat, von ihr recht sehr veredelt ist [I, 47]. Eine Verordnung Pauls II vom 2. Mai 1462, die von späteren Päpsten öfter wiederholt ist, giebt folgende Regeln: die am Eingange der Bullen stehenden Buchstaben, „maiusculae sive capitales", insbesondere diejenigen, die den Namen des Papstes bilden, sollen mit stark aufgetragenem „incaustrum sive atramentum" und der ganze Text mit „littera distincta pulchra et formata", nach der Weise der Kurie, „et non cursiva" geschrieben werden; ferner sollen nicht „multe rasure, saltem nimium apparentes" angebracht und das Ganze so gehalten werden, „ut in scribendis litteris apostolicis, que ad diversas orbis partes deferuntur, pro dignitate mittentis decor debitus observetur" [1].

In dieser Periode entstand eben auch die Schrift der Breven, die sich von den veralteten Kanzleiüberlieferungen völlig losgesagt hat und eine humanistische (später italische) Schrift ist, welcher andere Formen moderner Schriften gefolgt sind.

Auf die päpstliche Kanzlei hat jedoch der Humanismus seinen Einfluß nicht auf die Länge aufrechterhalten. Während im Laufe des 16. Jahrhunderts für die Briefe der Kurie, welche Vorladungen, Befehle u. dgl. enthielten, eine sehr kleine Schrift, bisweilen von ausländischem Cha-

---

[1]) Tangl, *Die päpstlichen Kanzleiordnungen*, 1894, S. 192.

rakter [1], angewendet wurde, bildete sich in den Bullen durch Entartung der gotischen Form und durch Künsteleien der Kanzleischreiber jene sonderbare und barbarische Bullenschrift [I, 50] aus [2], die in den Pfründenverleihungen gebraucht wurde und erst in unseren Tagen von Papst Leo XIII abgeschafft ist.

30.

Schreibstoffe und äussere Formen.

Die Schreibstoffe des Alterthums lasse ich hier bei Seite, wenn sie auch, und besonders die Metalle, die Steine und die Wachstäfelchen, nicht selten Beziehungen zum Urkundenwesen haben [II, 8—41], und beschränke mich auf die auf Papyrus, auf Pergament und auf Papier geschriebenen Urkunden, indem ich, was bereits oben gesagt ist, zum Theil wieder aufnehme.

Der Gebrauch des Papyrus, auf welchem die ältesten Urkunden stehen, hat sich für die Königsurkunden bis in die karolingische Zeit erhalten, für die Privaturkunden bis zum 10. und für die päpstlichen bis zum 11. Jahrhundert [II, 52—55] [3]. — Mit dem 7. Jahrhun-

---

[1]) Ein Beispiel hiervon aus dem J. 1505 auf Taf. 28 des *Lexicon diplomaticum* von Walther und ein anderes aus dem Jahre 1528 auf Taf. 53 der *Escuela palaeographica* von Merino.

[2]) Ueber diese Schrift hat neulich N. Barone auf Grund meiner Abhandlung von 1879 und mit Beifügung von Facsimile einen kurzen Bericht gegeben in seiner Schrift *Cenno* [*Auseinandersetzung*] *paleografico del terzo periodo della scrittura Latina.* Neapel 1899.

[3]) Zur Ergänzung der dort gegebenen Anführungen füge ich noch die ausgezeichnete Arbeit von P. Kehr, *Ueber eine römische Papyrusurkunde im Staatsarchiv zu Marburg*, Berlin 1896, hinzu. Hier werden vier aus dem Kloster Hersfeld stammende Papyrusbruchstücke beschrieben und erläutert: das eine enthält den äußer-

dert beginnen außerhalb Italiens und mit dem 8. in Italien selbst die Urkunden auf Pergament [II, 64—67]. — Urkunden auf Papier haben wir nicht vor dem 12. Jahrhundert, und der gesetzmäßig gestattete Gebrauch desselben in den politischen Akten, in den Kanzleien und bei den Notaren tritt erst sehr viel später ein [II, 73—80].

Nunmehr wollen wir von den Formen und von anderen äußeren Eigenthümlichkeiten des für die Urkunden des Mittelalters verwendeten Schreibstoffes sprechen.

Wie die Bücher in *volumina* und *codices* zerfallen, ebenso giebt es auch für die Urkunden hauptsächlich zwei Formen, die Rolle und das gefaltete Blatt.

Die Form der Rolle (*rotulus*) ist die älteste und auch, für Papyrus wie für Pergament, die gewöhnlichste, und die Pergamente werden selbst in der heutigen Zeit immer nur gerollt [1]. Anders verhält es sich mit den Papierurkunden, für welche die Rollenform nur ausnahmsweise vorkommt und sich, wie ich schon ausgeführt habe [II, 128], fast ausschließlich auf Verzeichnisse von Urkunden und Besitz und auf Konzepte päpstlicher Briefe be-

---

sten Rand einer Papsturkunde (vielleicht aus dem 10. Jahrh.), von welcher nur die Bleibulle erhalten ist, die anderen sind Ueberreste einer römischen Privaturkunde über Erblehn, die wol demselben Jahrhundert angehört, und als deren Rogatar ein „Iohannes scriniarius et tabellio urbis Romae" erscheint.

[1]) In dem alten Staatsarchiv des Tower zu London werden auf Pergamentrollen königliche Verordnungen und Ausgabenverzeichnisse aufbewahrt, und diese Form der *rotuli chartarum* wird bis auf den heutigen Tag ohne jede Abweichung eingehalten, weßhalb der Staatsarchivar *Magister rotulorum* genannt wurde und noch heute *Master of the Rolls* heißt. — Siehe Wattenbach, *Schriftwesen*, 3. Aufl., S. 174 u. 635 und C. Lupi, *Paleogr delle carte*, S. 219.

schränkt. Ich hätte hinzufügen müssen und thue es hier, daß diese Form (die der *rotuli*) auch die an die päpstliche Kurie gerichteten Gesuche um Pfründen, Anwartschaften und andere Gnadenbezeugungen haben, die durch die Unterzeichnung des Papstes oder seiner Beauftragten ihre Bestätigung erhielten; in Betreff derselben sind die von den verschiedenen Päpsten erlassenen *Regulae Cancellariae apostolicae* einzusehen.

Die Urkunden in Rollenform sind in der Regel nur auf der innern Seite beschrieben, haben aber recht häufig Bemerkungen auf der Rückseite (Dorsalnotizen), welche kurze, gleichzeitige oder spätere, Inhaltsangaben, Angaben über Eintragung, Kosten und Besitzer, Archivsnotizen u. dgl. enthalten, die für die Geschichte der Herkunft und der Ueberlieferung der Urkunden selbst von größter Wichtigkeit sind. Aehnliche Bemerkungen, besonders in Bezug auf die Ausfertigung, auf die Kosten und auf die Eintragung, stehen auch unter und auf der *plica* der päpstlichen Bullen, d. h. auf demjenigen untersten Theile der Vorderseite, der infolge des Umbiegens des äußersten Randes der Rückseite verdeckt bleibt, und an welchem die Siegelschnur hängt. Ueber Urkunden auf *rotulis opistographis*, d. h. auf solchen Rollen, die auf beiden Seiten beschrieben sind, sei es mit der Fortsetzung des Textes der Vorderseite oder mit anderen dazu gehörigen Urkunden oder auch mit ganz und gar andersartigen Texten, habe ich bereits oben gesprochen, und es genügt hier darauf hinzuweisen [II, 125 fg., 171, 172].

Mannichfaltig ist das Format, mannichfaltig die Größe der für Urkunden bestimmten Rollen. In den Papyrusurkunden, die fast immer aus mehreren aufeinandergelegten Blättern bestehen, läuft die Schrift, we-

nige Ausnahmen abgerechnet[1], parallel mit der kürzern Seite, was man *charta transversa scribere* nennt [II, 125]. In Betreff der Pergamenturkunden aber muß auf diesen Punkt näher eingegangen werden.

Der größte Theil der auf Rollen geschriebenen Urkunden besteht aus einem einzigen Stück Pergament, über ihr Format aber können, wie ich schon bemerkt habe [II, 88 u. 125], genauere Regeln nicht weiter aufgestellt werden, als daß die öffentlichen Urkunden in der Mehrzahl einen gleichmäßigern Zuschnitt haben als die Privaturkunden, und daß vom 12. Jahrhundert ab auch an den letzteren eine größere Regelmäßigkeit wahrzunehmen ist. Die Größenverhältnisse sind äußerst verschiedenartig, indem es von kleinen Fetzen bis zu übergroßen Pergamentbogen geht[2].

Wenn ein einzelnes Stück nicht ausreichte, wurden andere angefügt, sei es angeheftet oder angeklebt. Solcher aus mehreren (darunter auch wol papiernen) Stücken gebildeten Rollen geschieht in der von Muratori[3] veröffentlichten *Institutio Cancellariae Romanae, circiter anno 1220* Erwähnung: „Omnes tamen petitiones, quas promovendas suscepit (Notarius), simul et semel exibeat scriptas in una carta vel etiam in diversis consutis".

---

[1]) Z. B. auf dem Papyrus vom 17. Juli 541 (Marini, Nr. 117) im Staatsarchiv zu Florenz. Siehe meine Abhandlung *Del Papiro*, S. 79—81.

[2]) Einige Beispiele von sehr großen Urkunden enthalten die Staatsarchive von Florenz und von Siena: 27. Oktober 1277, Privaturkunde: 0,85 m lang und 0,15 breit; — 17. Oktober 1368, Testament: 0,67 zu 0,88; — 6. Januar 1482, Prokuration: 0,74 zu 0,92; — 21. August 1627, Breve Urbans VIII: 0,91 zu 0,77; — 5. Juli 1743, Bulle Benedikts XIV: 0,89 zu 0,62; — 28. Januar 1762, Bulle Clemens' XIII: 0,84 zu 0,70.

[3]) *Antiquitates ital.*, I. S. 708, Dissert. XII. — Vgl. Tangl, *Die päpstlichen Kanzleiordnungen*, S. 54, Art. 5.

Rollen aus mehreren Stücken Pergament wurden in Frankreich seit dem 13. Jahrh. für gerichtliche Prozesse und zu rechnerischen Aufzeichnungen gebraucht, und jedes einzelne Blatt der Rolle hieß dann „peau de parchemin" [1]; so erfahren wir durch Giry [2], daß das Originalprotokoll des Verhörs der Templer von 1307 aus 45 „peaux de parchemin" besteht, die zusammen eine Länge von 22, 20 m haben. Auch in Italien hat man Rollen von beträchtlicher Länge, und ich selbst habe in den Archiven von Florenz und Siena einige bemerkt, die in der Länge zwischen 11 und 13 Metern schwanken und aus einer größern oder kleinern Anzahl von Stücken zusammengesetzt sind [3].

Zwischen den Urkunden auf Rollen und denen auf zusammengefalteten Blättern stehen diejenigen Pergamente in der Mitte, die zwar auch nur auf der Vorderseite beschrieben, aber viel mehr gefaltet als gerollt sind. Dieses trifft bei solchen Urkunden, welche ihrer Natur nach *volumina* und nicht *quaterni* sind, zu, wenn sie als geschlossene Briefe (*litterae clausae*) ausgegeben werden sollten: sie wurden dann gefaltet und wieder gefaltet, so daß sie ihren Inhalt verbargen und noch umbunden und versiegelt werden konnten. Zu der sehr kurzen Andeutung, die ich hierüber bereits in Betreff der kaiserlichen und

---

[1]) Vgl. *Biblioth. de l'École des Chart.*, XLVIII S. 181 ff.

[2]) *Manuel de diplomatique*, S. 496 fg.

[3]) Wenn es deren auch wol noch umfangreichere geben mag, so führe ich hier doch nur die folgenden als Beispiele an: 1. Dezember 1279: 22 Stücke, Länge 12,55 m; — 1. Juni 1346: 15 Stücke. Länge 11,40 m; — 26. Oktober 1351: 15 Stücke, Länge 11,37 m. — [Auch im Archiv des Deutschrn Ordens (im Staatsarchiv zu Königsberg in Preußen) befinden sich auf Rollen von ähnlicher Länge Protokolle gerichtlicher Verhandlungen. Der Uebersetzer].

der päpstlichen Urkunden gegeben habe [III, 24 u. 35], füge ich hier noch eine weitere Bemerkung hinzu. Conradus de Mure giebt[1] darüber die folgenden Regeln: „Item si litera debet claudi et aliqua continet secreta, tam provide, tam subtiliter conponatur et complicetur, ne quis malus, etiam sigillo non leso, secretum litere investiget aliqua ratione. — Item litera clausa exterius seu a tergo habeat superscriptionem, que exprimat, cui missa seu cui sit presentanda“. Andere zahlreiche Mittheilungen über die „litterae clausae“ giebt Wattenbach, indem er bei der Geschichte derselben von Aegypten ausgeht und bis zum 14. Jahrhundert gelangt[2]; dabei erfahren wir von ihm, daß sie im Mittelalter auch *breves* und *missiles* genannt worden sind[3].

Ueberdieß ist nicht zu vergessen, daß es auch noch Pergamente giebt, welche, wenn sie auch in die große Zahl der offenen Urkunden gehören, doch auf uns nicht in der ursprünglichen Form der Rolle, sondern vielmehr gefaltet und — fügen wir hinzu — vielfach mißhandelt gekom-

---

[1]) Bei Rockinger, S. 479.

[2]) *Schriftwesen*, 3. Aufl., 1896, S. 199—203.

[3]) Ein merkwürdiges Beispiel aus dem 15. Jahrh. bietet ein Pergament des florentiner Archivs, welches eine für einen florentiner Kaufmann in Lyon ausgestellte Vollmacht (vom 17. November 1497) enthält. Dieses Pergament mißt 16 zu 29 cm, ist an drei Seiten geradlinig und sendet an der für den Leser links liegenden Seite eine Zunge von fast 2 cm aus. An diesen Vorsprung ist ein fast 17 cm langes und 2 cm breites Pergamentstreifchen angeheftet, welches in eine Spitze ausläuft; auf der Mitte des Blattes aber befinden sich fünf senkrechte in wagerechter Linie geordnete Einschnitte, die der Breite jenes Streifens entsprechen. Zum Schließen des Blattes wurden nun die vier Ränder auf der Mitte zusammengebogen und das Streifchen herumgelegt und durch die Einschnitte gezogen, so daß die Urkunde gefaltet und verschlossen war; von einem Siegel ist keine Spur vorhanden.

men sind; doch rührt dieser Zustand nur von ihrer Aufbewahrung, nicht schon von ihrer ursprünglichen Beschaffenheit her. Dieser entsprechend müssen sie immer als Rollen betrachtet werden, denn als Urkunden auf zusammengefalteten Blättern dürfen nur diejenigen gelten, welche auf Blättern stehen, die vorher und mit der Absicht gleich den Blättern eines Buches auf beiden Seiten beschrieben zu werden zusammengebogen sind.

Von solchen Urkunden auf zusammengefalteten Blättern haben wir sehr alte Beispiele in den römischen Militärdiplomen [II, 9—13] und in den Wachstafeln, den Diptychen und Triptychen, von Pompeji und aus Siebenbürgen [II, 29—33], aber im Mittelalter selbst kommen sie erst sehr spät vor, da die ältesten, wenigstens die Originale, nicht über das 13. Jahrhundert zurückgehen [1].

Ueber die Tinten und Farben und über den Schmuck der Urkunden kann ich mich kurz fassen. Bereits im vorigen Bande habe ich bemerkt, daß die größte Masse der mittelalterlichen Urkunden, auf Papyrus, Pergament oder Papier, auf Rollen oder zusammengefalteten Bogen, mit schwarzer Tinte auf naturfarbigem Grunde geschrieben ist; dieß ist die feste Regel und die einzige

[1]) Die Beobachtungen, die ich in dem Urkundenvorrath von Florenz bis zum Ende des 14. Jahrh. hin gemacht habe, haben mir Folgendes ergeben. Bis zum 12. Jahrh. ist keine Originalurkunde in Quaternform vorhanden: gegen das Ende des 13. beginnen die authentischen Urkundenabschriften in solcher Form, und aus dieser Zeit wird auch eine wirkliche Originalurkunde dort aufbewahrt, die allerdings keine Notariatsurkunde, sondern nur eine einfache *scripta* ist — ein kleiner Quatern von acht Pergamentblättern, der in Vulgärsprache die zu Pistoia im J. 1259 entworfenen Satzungen einer Handelsgesellschaft enthält (herausgeg. von F. Berlan im *Propugnatore* von Bologna, IX, 1876). Uebrigens sind auch noch für das ganze 14. Jahrhundert Originalurkunden in Quaternform höchst selten.

wirklich gesetzmäßige Form. Wir wissen aber auch bereits [II, 86 fg., 117—120, 159], daß es Urkunden giebt, die trotz aller Anzeichen vollster Glaubwürdigkeit und in größerm oder geringerm Grade auch der Originalität doch von dem allgemeinen Gebrauch abweichen, indem sie zum Theil mit verschiedenartigen Tinten oder mit Goldschrift, auch wol ganz und gar mit Gold auf Purpurgrund geschrieben oder mit Randleisten und Miniaturen verziert sind. Hier will ich nur noch zweier anderen kaiserlichen Purpurdiplome mit Goldbuchstaben Erwähnung thun, die in letzter Zeit entdeckt oder wieder entdeckt sind [1]. Das eine derselben (im bischöflichen Archiv zu Parma) ist ein Diplom Konrads II vom Jahre 1035 für Hugo von Parma (Stumpf, Nr. 2064), welches bereits von Affò für eine alte Abschrift in Goldbuchstaben erklärt war, dann aber für einige Zeit als verloren gegolten hat; Bresslau hält es nicht für eine Abschrift, sondern für ein nicht vollzogenes Original. Das andere (im Staatsarchiv zu Modena) ist ein Diplom Heinrichs IV vom 7. Oktober 1095 für die Abtei Pomposa (Stumpf, Nr. 2932), ein bisher unbekanntes prächtiges Original, wenn auch sein Inhalt bereits von Muratori (*Antiq. ital.*, V S. 1045) nach einer Abschrift unvollständig veröffentlicht war; Bresslau hebt die besondere Bedeutung des Stückes hervor, da es aus dem 11. Jahrhundert die einzige Goldschrift ist, deren Anfertigung in der kaiserlichen Kanzlei sicher feststeht.

Eine besondere Beachtung verdienen die eingeschnittenen oder zerschnittenen Urkunden, worunter ich Verpflichtungsakte enthaltende Pergamente verstehe, welche zum Zeichen der Quittierung an mehreren Stellen, gewöhnlich in einer Ecke mit Einschnitten ver-

---

[1]) Vgl. H. Bresslau in *Neues Archiv*, XIX S. 683—685.

sehen sind. Fumagalli sagt [1], daß in dieser Weise diejenigen Urkunden behandelt wären, die „nach einiger Zeit garnicht mehr gebraucht werden konnten, sondern vielmehr als falsch oder verdorben erkannt worden waren“. Doch diese Erklärung paßt nicht ganz auf unsern Fall, denn es handelt sich hier eben nicht um Urkunden, die schon von Anfang an falsch und nichtig waren, sondern um solche, die ursprünglich zwar volle Gültigkeit gehabt hatten, aber, weil sie erfüllte und bezahlte Verpflichtungen enthielten, durch die Thatsache der Schuldentilgung jede Kraft verloren hatten. Solche Urkunden mußten in der Regel von dem Gläubiger bei dem Akte der Bezahlung dem Schuldner, der sie nach Belieben vernichten oder aufbewahren durfte, ausgeliefert werden, sie konnten aber auch in der Hand des Gläubigers belassen bleiben, wenn nur ihre Kraftlosigkeit in ausreichender Form zum Ausdruck kam. Damit nun eben ihre Erhaltung bei der einen oder der andern Partei nicht neuen Streitfragen Raum gäbe und die Gefahr einer *iteranda solutio* vermieden würde, wurde es für gut befunden sie durch Einschnitte zu kennzeichnen, die auch äußerlich beweisen sollten, daß die Schuld getilgt war, und daß der scheinbar noch vorhandene Rechtstitel keine Gültigkeit hatte. Die so behandelten Urkunden nannte man getilgte (*cancellatae*), zerschnittene oder eingeschnittene, und die Archive enthalten auch heute noch Beispiele davon.

Von den gesetzmäßigen Bestimmungen und den notariellen Formeln, die auf diesen Gegenstand Bezug haben, seien hier einige als Beispiele angeführt.

In dem Statut von Viterbo vom J. 1251 wird (Buch IV Abschnitt 63 unter dem Titel *De pena instrumenti*

---

[1]) *Istituz. diplom.*, II S. 871.

iterande solutionis) verordnet[1]: „quod, si contingat post solutionem debiti aliquem instrumentum crediti seu mutui apud se retinere, nisi sit cancellatum, cum fraus iterande solutionis presumatur, pro pena solvere Comuni X libras cogatur et instrumentum infra X dies debitori aut eius heredibus resignare“. — Auch das folgende Statut von Como aus dem Jahre 1458[2] verdient Beachtung: „Si instrumentum obligationis vel condempnatio de aliquo debito invenietur incissum seu incissa saltim tribus taleis, quod presumatur solutum ipsum debitum . . . salvo quod si de ipso credito esset instrumentum et condempnatio et instrumentum inveniatur incissum, quod presumatur debitum solutum esse, licet condempnatio non sit incissa“.

Von den Formeln erwähne ich vor allen die von Fumagalli (a. a. O.) angeführte: „Reddere debet istam chartam incisam, et si non reddiderit, vacua permaneat“. — Eine andere Formel entnimmt Ducange[3] aus einer im Register des Cencius Camerarius stehenden Urkunde von 1234: „Et non probabimus dictam pecuniam fore solutam, nisi per hoc instrumentum cancellatum et incissum“. — Auch vier Beispiele aus den Jahren 1075, 1110, 1207 und 1282, welche Ceruti in den Anmerkungen zum *Breve Consulum Cumanorum* beigebracht hat[4], sind nicht zu übersehen, weil die beiden ältesten sich weniger auf wahre und eigentliche Verpflichtungen als auf Verkäufe beziehen, die zwar verabredet waren, aber

[1]) *Documenti di storia ital.* (auf Veranlassung der kgl. Deputazione di storia patria in Florenz), V S. 571 (herausgeg. von S. Ciampi).

[2]) Herausgeg. von A. Ceruti in HPM, XVI Sp. 313.

[3]) *Glossarium mediae et infimae latinitatis,* u. d. W. *Incidere instrumentum.*

[4]) HPM a. a. O.

leicht gebrochen werden konnten. Die Formeln lauten folgendermaßen: (1075) „tunc ipsa carta venditionis, quam predictus Crescentius fecit in predictam contissam, esse debet vacua et nullum vigorem et firmitatem debet habere et capsata et taliata debet deinde esse“; (1110) „et tunc ipsa carta vendicionis capsata et taliata reddatur, ita ut in se nullum obtineat roborem“. Aus diesen Formeln kann man, scheint mir, entnehmen, daß beide Verkäufe in die Form von Urkunden einer *datio in solutum* gekleidet sind und zurückgenommen werden sollten, sobald etwa die Schuld, derentwegen die Verkäufe verabredet waren, bezahlt würde. — Dazu führe ich hier noch ein florentiner Pergament vom 31. August 1336 (im Staatsarchiv zu Florenz) an, in welchem der Schuldner sich dem Gläubiger gegenüber verpflichtet die Quittung über die Schuld nicht anders beizubringen „nisi per scripturam publicam vel istam (chartam) sibi a creditore legiptime redditam cancellatam“, daß er aber die Schuld wirklich bezahlt hat, zeigen die zwei winkelförmigen Einschnitte mitten auf dem Pergament.

Zum Schlusse berühre ich noch ganz kurz das Stempelpapier, dessen Einführung (als einer fiskalischen Einrichtung, welche die alten Rechte auf eine Taxe für Besiegelung ersetzen sollte) bis in das 17. Jahrhundert zurückgeht. Rezasco [1] bringt einen Paragraphen aus einer Bekanntmachung vom Jahre 1645 bei, aus welchem wir erfahren, daß in jenem Jahre das Stempelpapier in Toskana angenommen wurde: „Seine Hoheit will, daß in allen ihren glückseligen Staaten die Verwendung des Stempelpapiers eingeführt werde“. In den Staaten der

[1]) *Dizionario del linguaggio ital. storico amministrativo*, S. 160 u. d. W. *Carta*, Nr. VII.

Monarchie von Savoyen wurde dieses Papier durch die Verordnung des Herzogs Victor Amadeus II vom 6. November 1694 eingeführt [1], in Frankreich durch eine Verordnung Ludwigs XIV von 1655, doch hat diese nicht vor dem Jahre 1673 Nachachtung gefunden [2]. In Betreff anderer Staaten Europas macht zwar Wehrs [3] besondere Mittheilungen, aber diese sind durchweg mit großer Vorsicht aufzunehmen.

31.

Die Siegel.

Das Studium der Siegel hat eine technische und eine diplomatische Seite. Bei der erstern, die ein Gegenstand einer besondern, Sphragistik oder Siegelkunde genannten Wissenschaft ist, kommen die Siegel vom künstlerischen oder geschichtlichen Standpunkte aus in Betrachtung, bei der zweiten, mit der wir uns eben hier zu beschäftigen haben, ist die Untersuchung darauf gerichtet, inwieweit die Siegel bei den Urkunden in Anwendung kommen und selbst Elemente der Beurkundung sind. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet haben die Siegel, mögen sie sich auch nach ihrer materiellen Beschaffenheit durch äußere Merkmale in verschiedene Gruppen theilen lassen, doch in Rücksicht auf die Gültigkeit der Urkunden eine wesentlich innere Bedeutung und stehen mit den Korroborationsformeln des Textes in Beziehung [4].

---

[1]) Datta, *Lezioni di paleogr. e critica diplom.*, S. 15.

[2]) Giry, *Manuel de diplomatique*, S. 899.

[3]) *Vom Papier*, Halle 1789, S. 124—128.

[4]) Da bei der Behandlung der Siegel die technische Seite von der diplomatischen nicht völlig zu trennen ist, so theile ich hier für diejenigen, die von der erstern etwas mehr zu wissen wünschen, einige Hauptquellen mit: Muratori, *Antiq. ital.*, Dis-

Die Siegel sind nach Stoff und Form verschiedenartig. Der zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffe sind zwei, Wachs und Metall, die beide aus dem Alterthum herrühren; und ebenso giebt es zwei hauptsächliche Formen der Siegel, rund und oval, doch kommen neben diesen auch noch andere vor [1].

Die Prägungen auf den Siegeln setzen sich aus Bildern und Aufschriften (Legenden) zusammen. Das Bild [2], das verschiedenartige Typen hat und persönlich, topographisch, heraldisch, symbolisch, phantastisch u. s. w. sein kann [3], nimmt das Feld des Siegels ein, während die Legende in der Regel im Umkreise, am Rande des Siegelfeldes, bei Metallsiegeln aber auch bisweilen wagerecht auf der Fläche eingesetzt ist.

Die Wachssiegel, die entweder natürliche Farbe haben oder grün, roth und anders gefärbt sind, sind theils aufgedrückt, theils angehängt. Die aufgedrückten Siegel (*sigilla membranae affixa, innexa diplomati*) [4] sind dem

---

sert. XXXV; Fumagalli, *Istit. diplom.*, II Kap. XI; De Wailly, *Éléments de paléographie*, II; Douët d'Arcq, *Inventaire des Sceaux*, Paris 1863—1868; C. Lupi, *Manuale di paleografia delle carte*, S. 231—251; Bresslau, *Handbuch*, I Kap. 19; Giry, *Manuel*, Buch IV Kap. 9

[1]) Die ovale Siegelform (*rotunda oblonga*) wird für die Siegel kirchlicher Orte und Personen vorzugsweise gebraucht. — Vgl. Conradus de Mure, *Summa*, bei Rockinger, S. 475 und die in der vorigen Anmerkung angeführten Handbücher sowie die von diesen angezogenen anderen Werke.

[2]) Das italienische *figura* hat durch Dante seine Weihe erhalten: *Fegefeuer*, X 45: „. . . wie sich eine Form [im Original steht hier *figura*] ausdrückt im Wachse"; *Paradies*, XXVII 52 fg.: „Noch daß mein Bild [wieder *figura*] auf Siegeln stehen möge An feilen, trügerischen Freiheitsbriefen".

[3]) Eine Aufzählung dieser Typen (nach Douët d'Arcq) bei Lupi, *Manuale*, S. 238 fg.

[4]) De Wailly: „sceaux plaqués".

Blatte in den älteren Zeiten vermittelst eines Einschnittes, in späterer Zeit durch Auflegung aufgedrückt, die hängenden aber mit dem untern Rande desselben durch einen oder mehrere Streifen von Pergament, Linnen oder Seide verbunden. Mit dem 15. Jahrhundert beginnt nach Bresslau [1] der Gebrauch die hängenden Wachssiegel in Kapseln einzuschließen, die aus Platten von Holz oder Metall gefertigt, mit einem Deckel versehen sind oder auch nicht und je nach der Form des eingedrückten Siegels rund oder oval; in Toskana werden sie *salimbacche* [eigentlich Siegel auf Salzsäcken und anderen Waren] genannt [2].

Die Metallsiegel (*bullae*) sind für gewöhnlich von

---

1) *Handbuch*, I S. 934.

2) Siehe das *Vocabulario* der Crusca (4. Abdruck) und das *Dizionario* von Rezasco. — Die dort gegebenen Bemerkungen über das Wort *Salimbacca* sind indeß nicht ganz genau und ausreichend, weßhalb ich zur bessern Erläuterung desselben von einer von mir im florentiner Staatsarchiv gefundenen Urkunde Kenntniß geben will, die ich bei besserer Muße veröffentlichen werde. Es ist das testamentarische Kodizill eines gewissen Guido Bonciani aus Florenz vom 27. Juli 1491; als Zeugen haben es sieben Mönche und der Notar „Andreas q. Christofori Antonii" als Rogatar unterschrieben. An dem Pergament hängen acht in Kapseln verschlossene runde Wachssiegel kleinen Umfangs, von denen sieben, die das Wappen des Grafen Hugo tragen, von den bezeugenden Mönchen angehängt sind, das achte, dem ein menschliches Gesicht nebst einer Aufschrift aufgedrückt ist, vom Notar herrührt. Diese Siegel und ihre „salimbacche" werden in den Unterschriften, von denen ich die erste und die letzte hier verkürzt folgen lasse, erwähnt: „Ego d. Nicolaus de Florentia, unus ex dictis testibus . . ., presens fui et propria manu subscripsi et sigillum nostre Abbatie, in quo continentur arma magnifici comitis Ugonis fundatoris dicte abbatie, apposui propria manu in prima salimbacca infra appensa". — „Ego Andreas olim Christofori Antonii, civis et notarius florentinus, . . . omnia et singula suprascripta . . . in hanc publicam formam redegi et a dicto codicillatore rogatus in fidem et testimonium predictorum me cum solito signo subscripsi et etiam sigillavi et sigillum meum solitum

Blei, nur die für feierlichere Urkunden bestimmten sind bisweilen, wie wir sehen werden, aus Gold angefertigt [1]. Höchst selten ist Silber (wovon manches Beispiel bei byzantinischen Urkunden oder bei Nachahmungen solcher angeführt wird) oder anderes Metall dazu angewendet [2].

Die Schrift auf den Siegeln ist in der Regel Majuskel, und erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts läßt sich die Anwendung von Minuskelschriften wahrnehmen. Professor C. Lupi [3] hat die Beobachtung gemacht, daß am Ende des 11. Jahrh. fast ausschließlich die römische Kapitale herrscht, im 12. eine Mischung von Kapitale, Unciale und gotischer Majuskel vorhanden ist, im 13. aber die letztgenannte vorwiegt, und daß, als schließlich die Minuskelformen eingeführt wurden, der Charakter der Siegelschrift immer der einer „Lapidarschrift“ geblieben ist.

Wir werden nun weiter der Reihe nach sehen, wie es mit dem praktischen Gebrauch und der diplomatischen Bedeutung der Siegel in den Königsurkunden, den päpstlichen und den Privaturkunden bestellt gewesen ist.

Die Königsurkunden.

Ueber die Besiegelung der Königsurkunden der Longobarden haben wir keine sichere Ueberlieferung, denn

---

in viij et ultima salinbaccha ultimo loco appensa et applicata in duplici cordula, in quo sigillo meo scultum est caput et seu vultus cuiusdam hominis cum litteris circumcirca, sigillavi et propria manu apposui . . .“.

[1]) Siehe Conradus de Mure, *Summa*, S. 475 und den Rest desselben Kapitels.

[2]) Fumagalli, *Istit. dipl.*, II S. 6; Bresslau, *Handbuch*, I S. 931. — Ein der Jacopina da Correggio, der Gemahlin des Herrn Ubertino da Carrara (1336—1340), gehöriges Silbersiegel ist von L. Passerini in *Periodico di numismatica e sfragistica*, III (Florenz 1871) S. 179—182 veröffentlicht und erklärt.

[3]) *Manuale*, S. 240 ff.

ein Theil der Argumente spricht für, der andere gegen eine solche, so daß sie sich gegenseitig aufheben. Als wesentlichster Beweis dagegen kann es gelten, daß die einzige erhaltene Urkunde eines longobardischen Königs, die im Original vorliegt oder wenigstens dafür gehalten wird, das bereits öfter erwähnte Diplom Aistulfs für die Kirche des h. Laurentius in Bergamo [1], keine Spur eines Siegels aufweist, auch in den Bekräftigungsformeln keine Hinweisung auf die Anheftung eines solchen enthält. Dazu muß hervorgehoben werden, daß die Anfügung von Siegeln der höchst einfachen Form der longobardischen Urkunden, die von der Form der notariellen Privaturkunden wenig abweicht, nicht zu entsprechen scheint, und daß zu dieser Einfachheit auch der schwülstige Stil gewisser Korroborationsformeln, die in einigen abschriftlich überlieferten Urkunden vorkommen, wenig stimmt [2]. Daraus scheint sich dann der Schluß zu ergeben, daß solche Formeln von den Abschreibern nach den zu ihrer Zeit gebräuchlichen Formelbüchern hinzugefügt sind. Umgekehrt sprechen für die Besiegelung die folgenden Thatsachen. In den Gesetzen des Königs Rachis [3] wird verordnet, daß niemand die Gränzen „sine signo aut epistola regis“ über-

---

[1]) Ihre Originalität wird von L. M. Hartmann in *Neues Archiv*, XXV, S. 608 aufrechterhalten. Ein schönes Facsimile jetzt in *Monumenta palaeogr. sacra*, herausgeg. von Carta, Cipolla und Frati, Florenz 1900, Taf. XII.

[2]) Z. B. die Formel in einem Diplom Ariberts II vom 6. Oktober 706 für den Bischof von Vercelli (Troya, Nr. 377): „Ut autem praesentis firmitatis nostrae apices roborationis valeant obtinere vigorem, ceream venustissimi vultus nostri figuram anulo insignitam adfigi praecepimus“. Doch ist (mit Chroust, S. 187) daran zu erinnern, daß diese Urkundenabschrift zum Mindesten „stark interpoliert“ erscheint.

[3]) III 13; Ausgabe von Padelletti, S. 294. Vgl. Chroust, *Untersuchungen*, S. 84 ff.

schreiten dürfe, und weiter unten geschieht des „signum de anolo regis" Erwähnung, woraus sicher folgt, daß der königliche Ring als Zeichen und Zeugniß für den vom Könige erlassenen Befehl gegolten hat, daß in den oben angeführten Bekräftigungsformeln, deren Originalität ich da in Zweifel gezogen habe, offenbar von nichts Anderm die Rede ist als von einer Besiegelung durch den Ring des Königs [1]. Endlich haben sich gerade in der Zeit des longobardischen Reiches die merowingischen Könige und ebenso damals und später die longobardischen Herzöge von Benevent der Ringe zur Zeichnung der Urkunden bedient [2].

Im fränkischen Reiche und darnach im Kaiserreich wurden Siegel von Wachs und von Metall angewendet.

Die Wachssiegel gehen bis auf die Zeit der Merowinger zurück. Diese bedienten sich runder Siegel, die mit dem Abdruck des königlichen Ringes versehen waren; auf demselben befand sich das roh eingeschnittene Bildniß des Königs mit einer umstehenden Inschrift, die den Namen und den Titel enthielt. Aufgedrückt wurde das Siegel auf die Urkunde vermittelst eines Kreuzeinschnittes, der sich am Fuße des Pergamentes nach der rechten Seite hin befand. Der Siegelring wurde von dem Referendar des Königs aufbewahrt [3].

---

[1]) Beispiele davon bei Troya, *Cod. dipl. longob.* — In dem *Cod. diplom. Aretino* von Pasqui stehen unter Nr. 4 und 7 zwei Verordnungen des Königs Liutprand aus dem Jahre 715 für den Bischof Lupercianus von Arezzo in Abschriften aus dem 10. und dem 11. Jahrhundert, in denen das Siegel mit folgenden Formeln angekündigt wird: „Et ut verius credatur anulo nostro subtus sigillavimus"; „Et ut verius credatur, de anulo nostro insigniri iussimus".

[2]) Chroust, S. 134 fg.

[3]) Sickel, *Acta Karol.*, I S. 343 fg.

Denselben Ueberlieferungen folgten die Karolinger, nur haben sich die ersten unter ihnen antiker Gemmen in ovaler Form zum Siegeln bedient, und erst spätere haben sich den persönlichen Bildnissen auf runden Siegeln zugewendet [1].

Wenngleich die Formen der Besiegelung auch in der Zeit der Sachsen und der Salier [2] in Bezug auf die Technik dieselben blieben ohne sehr wesentliche Aenderungen zu erfahren, so ist doch die große diplomatische Bedeutung, welche dieser Akt damals ohne sie je vorher besessen zu haben erlangt hat, sehr bedeutsam. Das Siegel, das unter den Merowingern nur ein einfaches Anerkennungszeichen gewesen war und in der karolingischen Zeit zwar die Bedeutung eines Beglaubigungszeichens, aber doch nur die eines Hülfszeichens neben den Unterschriften des Eschatokolls erlangt hatte, wurde nunmehr das wahre, das wesentliche, ja bisweilen das ausschließliche Zeichen für die Beglaubigung einer Urkunde: es reicht aus um sie zu bekräftigen, ihr die Kraft einer Originalurkunde zu geben, auch wenn sie jeder andern Anerkennung und Unterschrift entbehrt, selbst wenn sie ganz und gar außerhalb der Kanzlei abgefaßt und niedergeschrieben ist. In der Zeit der salischen Kaiser hat man auch einen Unterschied zwischen deutschen und italienischen Siegeln gemacht: der ursprüngliche Typus war zwar das *sigillum teotonicum*, aber Bresslau [3] hat bei seiner Untersuchung das Ergebniß

---

[1]) Nach Foltz (in der sogleich angeführten Abhandlung S. 17 fg.) würde das letzte ovale Siegel der karolingischen Zeit Arnulf, das erste runde Siegel Karl dem Dicken angehören; doch auch in der Folgezeit kommen noch Schwankungen vor.

[2]) S. die beiden Abhandlungen von K. Foltz und von H. Bresslau über die Siegel der deutschen Könige und Kaiser dieser beiden Perioden in *Neues Archiv*, III (1877) S. 9—45 und VI (1881) S. 543 ff.

[3]) A. a. O., VI S. 544—548.

gewonnen, daß „mindestens die drei ersten Salier sich, wenigstens zeitweise, für Italien eines eigenen, von dem deutschen verschiedenen Siegelstempels bedient“ haben.

Nach der salischen Periode dauerte die Bedeutung des Siegels nicht bloß weiter fort, sondern man kann sagen, daß sie während der Herrschaft der Staufer noch zugenommen hat; und in derselben Zeit ist man auch von dem System der aufgedrückten und eingedrückten Wachssiegel zu dem der angehängten Siegel übergegangen. Das älteste erhaltene Beispiel der letztern Art befindet sich nach der Angabe Schums [1] an einem Diplom Konrads III vom 11. April 1138 für das Kloster des h. Remigius zu Rheims (Stumpf, Nr. 3373). Doch dauerten neben den hängenden Siegeln unter Friedrich I auch noch die aufgedrückten fort, unter Friedrich II aber sind sie bereits völlig außer Gebrauch. Philippi meint zwar [2], daß die Einführung der angehängten Wachssiegel mit der Bequemlichkeit die Bänder derselben auch zum Verschlusse der Urkunden anzuwenden zusammenhänge, mir aber will es scheinen, daß vielmehr die damals stark blühende Mode der Metallsiegel, die natürlich nur angehängt werden konnten, darauf Einfluß gehabt hat.

In der nachfolgenden Zeit erfuhr die Technik der kaiserlichen und königlichen Wachssiegel eine reiche Entwickelung. Sie behalten zwar die runde Form bei, aber sie nehmen große Maße an; sie zeigen großen Luxus in Bildern und Legenden; sie hängen an der Urkunde mit Bändern von Pergament oder golddurchwirkter Seide, die bald gelb, bald roth, bald gelb und roth, auch gelb und schwarz gefärbt sind; sie befinden sich nicht allein an Urkunden, die auf offenem Blatt oder auf einer Rolle

[1]) In *Kaiserurkunden in Abbild.*, Text S. 353 ff.

[2]) *Zur Gesch. der Reichskanzlei der letzten Staufer*, S. 55 ff.

geschrieben sind, sondern auch an quaternförmigen (wie sie im 15. Jahrhundert beginnen), an deren Rücken sie angebunden sind; sie werden endlich in oft prächtig ausgestatteten Kapseln von Holz oder Metall verwahrt.

Zwar habe ich eben darauf hingewiesen, daß unter den Staufern der Gebrauch der Metallsiegel stark in Mode war, doch ist diese Gewohnheit älter, da sie sich von den Byzantinern herschreibt und in Italien seit dem 9. Jahrhundert vorkommt. Der Gebrauch die Urkunden durch Bleisiegel zu beglaubigen beginnt mit den italienischen Karolingern Ludwig II und Guido und ist darnach von Karl dem Kahlen und Karl dem Dicken nachgeahmt, doch bleibt er bis zur ottonischen Zeit noch selten [1]. Mit Otto III beginnen auch die Goldbullen, wenn auch von ihm deren drei nur angeführt werden, die älteste erhaltene aber erst Heinrich II angehört; sie hängt an einem zu Fulda am 1. Mai 1020 erlassenen Diplom für das Frauenkloster zu Goes (Leoben), dessen Original im Staatsarchiv zu Wien aufbewahrt wird [2]. Einen ausgedehnten Gebrauch von den Goldbullen haben, wie gesagt, die Staufer gemacht, so daß Philippi [3] von Friedrich II allein fünf Arten anführen kann: eine für das Königreich Sicilien [4], zwei für das deutsche Königreich, eine kaiserliche für die deutschen Länder und eine kaiserliche für das Königreich Italien. Auch in späterer Zeit wird,

---

[1]) Sickel, *Acta Karol.*, I S. 196 fg. Anm.; Foltz in *Neues Archiv*, III S. 24 fg.

[2]) Stumpf, Nr. 1747; vgl. Foltz, S. 26 u. Bresslau, *Handbuch*, I S. 938.

[3]) A. a. O., S. 63.

[4]) Als ein Beispiel davon führe ich das Diplom Friedrichs II vom 26. September 1212 für den Mârkgrafen Heinrich von Mähren an (*Kaiserurkunden in Abbildungen*, Liefrg. VI Taf. 10 b; Beschreibung im Text, S. 134).

wenn auch nicht so häufig, der Gebrauch die feierlicheren Privilegien der Kaiser und der Könige mit Goldbullen zu besiegeln fortgesetzt [1].

Die Papsturkunden.

Die Siegel der Päpste sind, wie jedermann weiß, Bleibullen, weßhalb die durch solche bekräftigten Briefe gewöhnlich selbst *bullae*, auch *litterae bullatae* oder *litterae plumbatae* genannt werden. Diese Bleisiegel haben stets eine runde Form und hängen an der Urkunde mit Fäden von Seide oder Hanf [III, 32], die durch zwei oder mehr am Bug [*plica*] des Pergaments befindliche Löcher hindurchgezogen sind.

Der diplomatische Gebrauch derselben läßt sich mit Sicherheit bis in das 7. Jahrhundert zurückführen [2]; sie haben mannichfaltige Bilder und Legenden, doch steht für deren Darstellung vor dem 11. Jahrhundert keine gleichmäßige Regel fest. Fassen wir die ältere Geschichte derselben kurz zusammen [3], so finden wir, daß im 7., im 8. und in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts die Le-

---

[1]) Von den kaiserlichen Goldbullen des Staatsarchivs zu Florenz führe ich die folgenden an: Friedrich I 1162 für Pisa (das Original ist in das Archiv von Pisa übertragen), Karl IV 1355 und 1369, Johann Paläologus 1439 (zwei griechische Urkunden), Karl V 1530.

[2]) Eine bedeutende Sammlung von Facsimile älterer päpstlichen Bleibullen bis auf Innocenz III giebt Pflugk-Harttung im dritten Theile seiner *Specimina*. Indeß glaube ich nicht, daß das erste der dort mitgetheilten Bleisiegel richtig Johann III (560—573) zugeschrieben ist, da es zu sehr von den ihm unmittelbar folgenden Formen, den Bullen des 7. Jahrhunderts, abweicht.

[3]) S. die eben angeführten *Specimina* und dazu den Brief von G. B. de Rossi an Fiorelli (in *Notizie degli Scavi*, Mai 1882), ferner die Aufsätze von F. Chamard (in *Revue des questions historiques*, XXXIV, 1883, S. 610 fg.) und von P. Ewald (in *Neues Archiv*, IX, 1884, S. 632—635), die dazu als Erläuterung dienen.

gende in wagerechten Linien auf beiden Flächen geschrieben ist: auf der einen der Name des Papstes, auf der andern das Wort PAPAE. — Im Laufe des 10. Jahrhunderts beginnt man damit den Namen des Papstes in Umschrift zu setzen, während auf der andern Seite das Wort PAPAE oder die entsprechenden Siglen P. P. nach wie vor in wagerechter Linie stehen bleiben. — Nachdem dieser Typus noch im 11. Jahrhundert beibehalten ist, kommt später auch die Legende PAPAE auf der Rückseite in Umschrift zu stehen, während auf dem Siegelfelde selbst eine Rose und seit Stephan II die Bilder Roms oder des h. Petrus dargestellt sind. Mit Urban II werden die Legenden wagerecht und enthalten auf der einen Seite den Namen des Papstes und seine Zahl, auf der andern die Namen der Apostel Petrus und Paulus, doch bleiben auch immer noch Siegel mit umgeschriebener Legende in Gebrauch. — Schließlich hat sich unter dem Pontifikat Paschals II, welches begann, als das Jahrhundert zu Ende ging (1099—1111), der folgende Typus fest herausgebildet: auf der einen Seite der Name des Papstes mit seiner Zahl in geraden Linien, auf der andern die Köpfe der beiden Apostel mit den verschiedenartig gestellten Siglen SPE SPA. Diese Form und Anordnung der Legenden und der Bilder hat sich, einige gelegentliche Umwandlungen abgerechnet, die nur einzelne Theile betreffen und vorübergehend sind, als die regelmäßige Form des päpstlichen Siegels bis auf den heutigen Tag erhalten.

Leopold Delisle hat in den Akten Innocenz' III den Gebrauch von Bleibullen vermerkt, bei denen nur die Seite mit den Köpfen ein Gepräge hat, die Legende mit dem Namen des Papstes aber fehlt [1]. Diese Halbbullen

[1]) In der *Biblioth. de l'École des Chart.*, XIX (1858) S. 46; vgl. *Nouveau Traité de diplomatique*, IV S. 311.

(*bullae dimidiae*), welchen Innocenz durch eine Verordnung vom 3. April 1198, die spätere Päpste bestätigt haben, dieselbe Kraft wie den vollständigen Bullen beigelegt hatte, sind auch weiter in Gebrauch geblieben und wurden von den Päpsten in den zwischen Wahl und Krönung erlassenen Briefen in Anwendung gebracht. Die Formel, durch welche der Gebrauch der Halbbullen in den päpstlichen Briefen selbst angekündigt wurde, lautete: „Ceterum non miremini, quod bulla nostra, non exprimens nomen nostrum, est apposita praesentibus, quae ante benedictionis et coronationis nostrae solemnia transmittuntur, quia ii, qui hactenus in romanos electi pontifices extiterunt, non consueverunt in bullandis litteris ante dicta solemnia integra bulla uti, sed modum huiusmodi observare“ [1].

Höchst selten ist der Gebrauch der Goldbullen in den päpstlichen Urkunden. Wol macht Conradus de Mure über sie die Bemerkung: „. . . tamen papa famosis indulgentiis vel statutis auream bullam quandoque appendit“, doch geschieht derselben, soweit ich gesehen habe, in den Ordnungen und Regeln der Kanzlei keine Erwähnung, auch ist kein einziges Exemplar aus dem Mittelalter vorhanden. Einige wenige Beispiele dieses Gebrauches aus der neuern Zeit hat Giry zusammengestellt [2]: die Bulle Leos X aus dem Jahre 1521, durch welche König Heinrich VIII von England zum „defensor fidei“ erklärt wird, eine andere von Clemens VII bei Gelegenheit der Krönung Karls V zu Bologna u. a. Weiter haben

---

[1]) Ich entnehme sie aus einem Briefe Innocenz' V von 1276, den Fumagalli, *Istit. dipl.*, II S. 149 anführt, und aus einem in *Inventario e regesto dei Capitoli del Comune di Firenze*, Florenz 1893, II S. 485 veröffentlichten Briefe Clemens' VI von 1342.

[2]) *Manuel de diplomatique*, S. 697.

wir von F. Philippi[1] die genaue Beschreibung eines Goldsiegels an einer Bulle Pius' VI vom 27. September 1780 erhalten, durch welche die Ernennung des jungen Sohnes der Kaiserin Maria Theresia, Maximilian Franz, zum Koadjutor des Kurfürsten Maximilian Friedrich von Köln für das Bisthum Münster bestätigt wird; diese Goldbulle bewahrt das Archiv zu Münster auf.

Ueber die Siegel in rothem Wachs „sub anulo Piscatoris“, mit welchen die päpstlichen Breven geschlossen wurden, habe ich schon in einem frühern Kapitel [III, 36 fg.] einen Bericht gegeben, doch will ich hier noch die Beschreibung der Gepräge solcher Siegel, die an einigen sehr gut erhaltenen Exemplaren von Julius II im Staatsarchiv zu Florenz vorkommen, hinzufügen. Die Form des Siegels liegt zwischen rund und oval; das Gepräge in rothem Wachs stellt den h. Petrus im Nachen dar und hat oben einen Streifen, auf welchem in Kapitalschrift JULIUS PP. II steht. Um das Siegel liegt ein kleines Pergamentschnürchen, und von diesem geht ein Streifen von demselben Stoff aus, der dazu gedient hat den geschlossenen Brief zu umwickeln.

Zum Schluß noch Einiges über die Ermächtigungen, welche die Päpste bisweilen — nicht allemal ist diese Herkunft sicher festzustellen — an italienische Republiken verliehen haben, ihre Briefe und Privilegien nach päpstlicher Weise mit Blei zu siegeln. Was ich davon weiß, bezieht sich auf Venedig, Lucca, Pisa und Florenz.

In Venedig beginnt der Brauch die Briefe der Dogen mit Blei zu siegeln fast mit dem Anfange der Republik, und Cecchetti meint ihn, doch ohne zur Bestätigung seiner Behauptung Urkunden beizubringen, bis in das 9. Jahrhundert hinaufführen zu können, „als der Sitz

---

[1]) In *Oesterr. Mittheil.*, XIV (1893) S. 126—128.

der Verwaltung von Malamocco auf die Rialto-Inseln verlegt wurde“ [1], als Thatsache aber steht es fest, daß die älteste erstbekannte venetianische Bleibulle, dem Dogen Pietro Polani (1130—1148) zugehört [2]. Wenn man auch für Venedig nicht mit Bestimmtheit behaupten kann, daß sich der Gebrauch solcher Bullen von einer päpstlichen Erlaubniß herschreibt, so wurde es doch in der öffentlichen Meinung geglaubt, und auch die Florentiner versicherten es (allerdings mit einem offenbaren geschichtlichen Irrthum), als sie im Jahre 1409 den Papst Alexander V um die Erlaubniß baten das „Bleisiegel mit Hanf, wie es die Venetianer von Alexander III erhalten hätten,“ gebrauchen zu dürfen [3]. Bessern Grund hat nach meinem Dafürhalten Bresslau, wenn er [4] diese Gewohnheit den innigen Beziehungen zu Byzanz, deren sich Venedig zu erfreuen hatte, zuschreibt, und daß byzantinisch viel eher als päpstlich der Ursprung der venetianischen Metallsiegel gewesen ist, wird, wie mir scheint, durch die Thatsache bestätigt, daß die Dogen nicht bloß Siegel von Blei, sondern auch von Gold gebraucht haben [5].

---

[1]) B. Cecchetti, *Autografi, Bolle ed Assise dei Dogi di Venezia*, Venedig 1881, S. 9 u. 11.

[2]) Herausgeg. von Carl Kunz in *Archeografo triestino*, VI S. 50.

[3]) S. meine weiter unten angeführte Abhandlung. Ich meine, daß die Florentiner da eine Verwechselung mit der Erlaubniß gemacht haben, welche Papst Alexander II 1064 den Lucchesinern gegeben haben soll, und in der, wie wir sehen werden, des Privilegs der Venetianer nur Erwähnung gethan wird.

[4]) *Handbuch*, I S. 935.

[5]) Ueber die Goldbullen Venedigs handelt V. Lazzarini ganz vortrefflich in *Nuovo Archivio Veneto*, XIV (1897), wo er eine *Goldbulle von Michele Steno* beschreibt, die an einer Dogenurkunde vom J. 1409 für die Bürger von Zara hängt. Nach ihm war der Gebrauch derselben seit dem 14. Jahrhundert sehr häufig,

In des Ptolomäus von Lucca *Annales* heißt es zum Jahre 1064 [1]: „Eodem anno Alexander civitatem Lucensem multa dignitate nobilitat, nam primo tribuit ei bullam plumbeam pro sigillo, ut habuit dux Venetiarum“. Ich sehe keinen Grund diese Angabe einfach zurückzuweisen, da sie auch von anderen Schriftstellern bestätigt wird und durch die besondere Zuneigung des Papstes Alexander II für die Stadt Lucca, deren Bischof er gewesen war [2], an Wahrscheinlichkeit gewinnt; man kann eben nur sagen, daß die Originalurkunde einer solchen Ermächtigung nicht bekannt ist, und daß Exemplare dieser Bleibulle sich nicht erhalten haben [3].

---

aber „höchst selten sind die venetianischen Goldbullen, die in den Archiven und in den Sammlungen erhalten sind — um so werthvoller, je älter“. — Eine sehr schöne Goldbulle des Dogen Niccolò da Ponte hängt an dem Diplom vom 16. Juni 1579 (im Staatsarchiv zu Florenz), durch welches die Großherzogin Bianca Cappello von Toskana zur sehr geliebten Tochter der Republik Venedig erklärt wird.

[1]) Ausg. von Minutoli, S. 37.

[2]) Vgl. Tommasi, *Sommario della Storia di Lucca*, S. 16.

[3]) Man wird mit Nutzen die Mittheilung lesen, die ich von meinem ebenso gelehrten wie liebenswürdigen (am 30. Dezember 1899 verstorbenen) Freunde Salvatore Bongi, dem Direktor des Staatsarchivs zu Lucca, erhalten habe: „Der größte Theil der Historiker und Chronisten von Lucca stimmt in der Versicherung überein, daß Papst Alexander der Gemeinde von Lucca die Ermächtigung gegeben habe sich eines Bleisiegels von der Art zu bedienen, wie sie bei dem Dogen der Venetianer Sitte war. Unter den Historikern reden davon Tommasi und Mazzarosa und bei den Chronisten findet man viele Einzelnheiten darüber. Einige von ihnen erzählen, daß auf dem Siegel außer den Bildnissen des h. Petrus und des h. Martin der Sinnspruch: LUCA POTENS STERNIT SIBIQUE CONTRARIA CERNIT eingeprägt war, und andere Chronisten wieder, daß auf dem Bleisiegel ein Mann mit eingelegter Lanze und einem Schild am Arm und ringsherum der eben angegebene Sinnspruch gestanden hat . . . Derartige

Im 12. Jahrhundert haben ein ähnliches Siegel auch die Konsuln von Pisa gebraucht. Es wird in einer Urkunde erwähnt, durch die sie am 18. März 1160 der Baukasse des Domes gewisse Einkünfte, welche die Gemeinde in Konstantinopel besaß, zum Geschenk machen: „Hanc nostre inrevocabilis dationis et concessionis paginam sigillo nostro Sancte Marie Communis huius Pisane Civitatis iussimus insigniri“ [1]; ein anderes Exemplar befindet sich an einer Urkunde der pisanischen Bürgerschaft vom 26. Juni 1179 für Barone, den Sohn des verstorbenen Johann von Appianum [2]. Weiteres ist mir darüber nicht bekannt geworden, so daß ich auch nicht zu behaupten vermag, daß dieser Gebrauch auf einer päpstlichen Ermächtigung beruhe.

Durch solche Beispiele bewogen und angetrieben von dem Verlangen auch selbst eines gleichen Privilegs, eines Zeichens voller Suveränetät, zu genießen, stand die Republik Florenz nicht an im Jahre 1409, wie ich oben angedeutet habe, bei Papst Alexander V, zu dessen Wahl sie kräftig mitgewirkt hatte, um die Ermächtigung zum Gebrauch des Bleisiegels anzuhalten. Aber bei den Wirren des großen Schisma und bei dem kurzen und bedrängten Pontifikat Alexanders hatte ihre Bitte noch keinen Erfolg, vielmehr erreichten die Florentiner ihre Absicht erst bei

---

Bleisiegel sind jedoch, soweit ich feststellen kann, nicht mehr erhalten“.

[1]) Tronci, *Annali Pisani* (Ausg. von Valenti), I S. 279; Müller, *Relazioni toscane coll' Oriente*, S. 9.

[2]) Das 45 cm im Durchmesser haltende Siegel hat auf der einen Seite die sitzende Madonna in der Majestät mit dem vor ihr stehenden Sohne, dazu um ihr Haupt die Inschrift: MATER DEI und am Rande herum die Legende: SIGILLUM SCE MARIE PISANE CIVITATIS; auf der andern Seite steht ein Adler auf drei Bergen und darum: URBIS ME DIGNUM PISANE NOSCITE SIGNUM.

ihrem Mitbürger Leo X, der ihnen ein Privileg darüber am Weihnachtsfeste 1515 „inter missarum solemnia« zu S. Maria del Fiore ertheilte. Diese Bleibulle, von der Exemplare aus der Zeit der Republik noch erhalten sind, trägt auf der einen Seite die Figur des h. Johannes des Täufers mit der umstehenden Inschrift: ✠ SENATUS. POPUSUSQ. FLORENTIN. und auf der Mittelfläche der andern Seite: LEONIS. X | PONT. MAX. | BENE | FICIO; in späterer Zeit führen diese Siegel verschiedene Figuren und Legenden einiger mediceischen Großherzöge bis auf den letzten derselben, Johannes Gasto (eine Urkunde vom 13. Juli 1726) [1].

Privaturkunden.

Sehr geringe Bedeutung hat für das italienische Urkundenwesen der Gebrauch der Siegel in den notariellen Privaturkunden. Während in Deutschland, in Frankreich und in England bis zum 14. Jahrhundert das Siegel, wenn es aus öffentlicher Machtvollkommenheit von kirchlichen und bürgerlichen Behörden beigesetzt war, als das wesentliche und nothwendige Zeichen für die Glaubwürdigkeit solcher Urkunden galt [2], genügte in Italien, wo das Notariat vom frühesten Mittelalter ab öffentlichen Glauben genoß, zu ihrer Bekräftigung, wie wir bereits wissen, das Zeichen und die Unterschrift des Rogatars. Erst als das Notariat, durch kaiserliche Anordnung mit dem Charakter allgemeiner Gültigkeit ausgestattet, von Italien aus auch in anderen Ländern Eingang gefunden hatte, entwickelte sich zwar auch in diesen eine Neigung

---

[1]) S. meine Abhandlung *La bolla di piombo concessa da Leone X ai Fiorentini* in *Miscell. Fiorent.*, Jahrg. I Nr. 4 (April 1886).

[2]) Siehe oben S. 112 Anm. 1, dazu Bresslau, I S. 549 ff. und Giry, S. 832 u. 837 ff.

zur Beglaubigung der Urkunden an die Stelle der Autorität des Siegels die des Notars zu setzen, doch machte die Neuerung nur langsame Fortschritte, je nachdem örtliche Rücksichten und Einrichtungen sie förderten.

Das Siegel fand indeß auch in Italien bei den kaufmännischen Urkunden starke Verwendung, da dieselben, die zwar im Allgemeinen und ohne Dazwischenkunft des Notars nur als Privatbriefe oder einfache Schriftsätze galten, sich aber doch nicht selten mit Geschäftsinteressen, Verträgen und laufenden Rechnungen im Verkehr mit fremden Ländern beschäftigten, eines äußerlich merkbaren Zeichens bedurften, dessen Kraft und Bedeutung auch beim Ausländer ohne Widerspruch Anerkennung fand, und dieses war eben das Siegel (*il suggello*). Da es wol überflüssig ist aus der zahllosen Reihe von Beispielen einige aufzuführen, so wird die Bemerkung genügen, daß in den Briefen unserer Kaufleute in Frankreich während des 13. und 14. Jahrhunderts gar häufig „Briefe mit dem Siegel, besiegelte Briefe, Anerkennungsbriefe mit dem Siegel“ [1] u. dgl. Erwähnung finden.

[[1]) Im Original lauten diese Ausdrücke „lettere col suggello lettere suggellate, lettere di riconoscenza col suggello“.]

VII.

Ueberlieferung und Aufbewahrung der Urkunden.

32.

Originale. Abschriften. Fälschungen.

Die bis auf uns gekommenen Urkunden sind entweder die ursprünglichen Schriftstücke selbst oder verschiedenartige Wiederholungen der Originale. Diese mannichfaltige Art der Uebermittelung und die Schicksale, welche die Urkunden im Laufe der Zeit und bei Erneuerungen durchgemacht haben, machen das aus, was man die Ueberlieferung der Urkunden nennt. Das Studium derselben umfaßt die Originale selbst in ihrer äußern Geschichte sowie die Abschriften (Kopien), die Erneuerungen, die Transsumte und jede beliebige andere Form der Wiederholung, ferner die Anfertigung falscher Urkunden, die Interpolationen und jede beliebige andere Verderbniß der echten Urkunden, endlich die Register, die Urkundenbücher und jede andere Art von Büchern für Konzepte, Abschriften und Aufzeichnungen. Im Wesentlichen lassen sich aber doch die sämmtlichen verschiedenen Formen der Ueberlieferung der Urkunden auf zwei Hauptformen zurückführen, Originale und Abschrif-

ten, denn die Fälschungen üben ihr schlimmes Werk an diesen wie an jenen aus, und die Registerbücher und die Urkundenbücher sind, wie wir sehen werden, je nach ihrer verschiedenen Anlage und Einrichtung von der Natur der Originale und der Abschriften bedingt.

Die Originale.

Originale sind die Urkunden, wenn sie auf die unmittelbare Veranlassung der Urheber angefertigt und auf dem ursprünglichen Schreibstoff sowie in der echten Form, ganz wie sie zum ersten Male erlassen waren, auf uns gekommen sind [1].

Das Wort *Original* geht bis auf die römische Zeit zurück. In einer Verordnung Diocletians vom Jahre 292 (*Cod. Justin.*, I 23, 3) heißt es: „Sancimus, ut authentica ipsa et originalia rescripta . . . ., non exempla eorum insinuentur". Auch das Latein des Mittelalters weist zwar Beispiele davon auf [2], doch ist das gewöhnlichere Wort zur Bezeichnung der Originalurkunde in den mittelalterlichen Urkunden selbst das ebenfalls aus der römischen Sprache der Pandekten [3] herstammende *authenticum*, das

---

[1]) Eingehende analytische Beobachtungen über die eigentliche Bedeutung des Wortes *Original* stecken in den von Sickel, *Acta Karolin.*, I S. 13—16, von Ficker, *Beiträge*, I S. 5 ff. und von Bresslau, *Handbuch*, I S. 78 gegebenen Definitionen.

[2]) Zu den von Bresslau, a. a. O. Anm. 2 angeführten Beispielen füge ich noch aus einer sienesischen Urkunde vom Jahre 1286 an: „vobis offero copias predictorum . . . et offero me paratum de originalibus facere vobis fidem" (Ficker, *Forschungen*, IV Nr. 487).

[3]) Paulus in *Dig.* XXII 4, 2: „Quicumque a fisco convenitur, non ex indice et exemplo alicuius scripturae, sed ex authentico conveniendus est". — Ulpianus ebenda X 2, 4: „Heredem enim exemplum debere dare, tabulas vero authenticas ipsum tenere".

in den Formeln „ex authentico sumpsi, exemplavi, publicavi“ und in anderen ähnlichen, welche die Notare den von ihnen vervielfältigten Urkunden beizusetzen pflegten, häufig genug vorkommt. Ferner ist zu beachten, daß Rolandinus einen Unterschied zwischen *exemplar* und *exemplum* macht, indem er das erstere Wort den Originalen, das andere den Abschriften beilegt [1]. „Exemplar dicitur ipsa originalis scriptura, genus videlicet ex quo generatur et sumitur exemplum: quod quidem exemplar appellatur etiam originale et auctenticum. Exemplum vero, quod habetur inde vel sumptum est ex scriptura exemplata, generata vel sumpta ex priori sive originali scriptura. Unde versus: 'Exemplar genus est, exemplum quod trahis inde'. Vel sic: 'Exemplar generans, exemplum quod generatur'“. Doch ist im Mittelalter das Wort *exemplar* für Original ziemlich selten [2], häufig dagegen, und zwar neben *exemplum*, für Abschrift [3].

Eine Urkunde kann in einem oder in mehreren Originalen abgefaßt und niedergelegt sein. Mehr als ein Original muß nothwendigerweise von solchen Urkunden mit gegenseitiger Verpflichtung vorhanden sein, bei welchen jede der vertragschließenden Parteien zugleich Aussteller und Empfänger ist, wie bei den Libellen [4], den Vertrags-

---

[1]) *Summa*, Kap. 10 (Ausg. Venedig 1546), Sp. 396 fg.

[2]) Siehe Sickel, *Acta Karol.*, I S. 16 Anm. 8. — Ein Beispiel in der unten S. 342 Anm. 1 angeführten aretinischen Urkunde von 1177—1180.

[3]) In der von Rolandinus angenommenen Bedeutung wird das Hauptwort *esemplare* in der heutigen italienischen Sprache gebraucht, und die Crusca (5. Abdruck) erklärt es folgendermaßen: „Was einem Andern zur Abschrift oder Nachahmung, und zwar zum Zwecke der Uebung, vorgelegt und von ihm angenommen wird, seien es Schriften oder Kunstwerke“.

[4]) S. in diesem Bande S. 42. — Das zweite Exemplar des Libells wird *Appar libelli* genannt, wofür ein Beispiel der *Codice*

urkunden, den kaufmännischen Schriftstücken, den sogenannten zerschnittenen Urkunden oder Chirographen [III, 43—46], den Friedensverträgen, den Bündnissen u. s. w.; und dabei ist dann, daß mehr als ein Original vorhanden ist, nicht selten in den letzten Formeln des Textes angezeigt [1]. Doch auch für Urkunden, welche aus dem unumschränkten, durch kein Band der Gegenseitigkeit dem Empfänger gegenüber gebundenen Willen des Urhebers erflossen sind, kann eine Mehrheit von Originalen am Platze sein, sei es daß der Empfänger einer Urkunde mehrere sind, oder daß eine solche Vorsichtsmaßregel der größern Sicherheit wegen oder aus irgendeinem andern Bedürfniß geboten erscheint. Wie es bei kaiserlichen und päpstlichen Urkunden nicht selten vorkommt, daß sie in mehreren Exemplaren von originaler Form und mit ganz gleichlautendem Text oder mit nur geringen Abweichungen in Inhalt und Form vorhanden sind [2], so darf ich in Betreff der

---

dipl. Aretino von Pasqui unter Nr. 231 (August 1079) bietet: „Appar libelli, quem fecit Jocundus prepositus Petro presbitero de confessione istius ecclesie“.

[1]) Beispiele: Walfred von Ratcauso aus Pisa begründet 754 die Abtei des h. Petrus zu Palagiuolo im Gerichtsbezirk von Lucca und trägt dem Notar Appertus auf von der Stiftungsurkunde „tres cartule pari tenore“ anzufertigen: „. . . una de iste cartule reservamus in predicto monasterio nostro sancti Petri; alia vero de iste cartule dedimus ad conservandum in domo sancte ecclesie pisane . . .; tertia dedimus ad conservandum monasterio domini Salvatoris (loco Pontiano)“ (Brunetti, *Cod. dipl. tosc.*, I S. 553). — In den Schlußformeln einer Erklärung über Besitzverhältnisse zwischen der Gemeinde von Siena und dem Herrn Armaleus von Aldobrandeschi Grafen von Tentennano wird verordnet, „quod duo instrumenta similia possint fieri de hiis . . ., quorum unum habeat Comune Senense et alium dictus d. Armalaeus et filii eius, ad hoc ut nulla de his imposterum inter eos discordia oriatur“ (21. Dezbr. 1252; Staatsarchiv zu Siena).

[2]) S. den „Excursus“ von A. Fanta über einige in mehreren

Privaturkunden nur an die mit Rücksicht auf die Testamente erlassene Verordnung Justinians (*Instit.* II 10, 13) erinnern, daß es jedermann erlaubt sein solle „unum testamentum pluribus codicibus conficere", was unter besonderen Umständen auch sogar als nothwendig anzuerkennen sei („quod interdum etiam necessarium est"); dieser Gebrauch aber dauerte auch im Mittelalter fort [1].

Wenn man nun aber diese durchaus unanfechtbare und juristisch zu Recht bestehende Mehrheit der Originale einer und derselben Urkunde zuläßt, darf man dann auch gleicherweise eine Abstufung der Originalität zugeben? Bei strenger Auffassung dieses Ausdruckes dürfte es nicht so scheinen, denn man versteht nicht gut, wie eine Urkunde mehr oder weniger original sein sollte. Wenn aber an dem unangreifbaren Satze, daß die Originalurkunde unmittelbar aus dem Willen des Ausstellers hervorgegangen sein muß, festgehalten wird, so bin ich nicht abgeneigt die Möglichkeit von Originalen zweiten Grades zuzugestehen: Originale blieben alle Urkunden, die gleich dem ersten Original von dem Aussteller erlassen sind, Originale nur zweiten Grades aber wären sie, wenn in ihnen an einigen der nebensächlichen Eigenschaften, welche dem ersten Original seine Vollkommenheit geben, sich Mängel bemerkbar machten [2].

Ohne mich auf die theoretischen Allgemeinheiten, welche bei einem so schwer bestimmbaren Gegenstande entweder nutzlos oder gar gefährlich sein würden, weiter

---

Originalen abgefaßte Urkunden Ludwigs II für das Kloster von S. Salvatore zu Montamiata in *Oesterr. Mittheil.*, V (1884) S. 407 bis 415.

[1]) Fumagalli, *Istit. diplom.*, II S. 372—374.

[2]) Vgl. Sickel, *Acta Karol.*, I S. 15 fg. und 404—407, wo er von den *exemplaria* spricht und sie von den *autographa* oder ersten Originalen unterscheidet.

einzulassen, will ich mir erlauben einige Beispiele anzuführen um an ihnen mehrere Fälle, bei denen mir verschiedene Merkmale die oben vorgeschlagene Benennung statthaft erscheinen lassen wollen, aufzuklären. — Für die eine Vereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen vorsehende Verfügung, welche Papst Eugen IV und der Kaiser Emanuel Paläologus am 6. Juli 1439 zu Florenz mit ebenso feierlichem Pomp wie nichtigem Erfolge veröffentlicht haben, wurde nach der Angabe des Syropulus, des Geschichtsschreibers der Kirchenversammlung, festgesetzt, daß fünf feierliche Originale davon hergestellt werden sollten. Von diesen Originalen giebt es nun aber bedeutend mehr in der Welt, die fast sämmtlich mit den Unterschriften des Papstes und des Kaisers und einer größern oder kürzern Reihe von Unterschriften griechischer und lateinischer Väter versehen sind, und da möchte es vielleicht schwer fallen unter den vielen erhaltenen Exemplaren zu unterscheiden, welche die ersten fünf Originale sind, und welches wieder das erste unter den ersten. Sicherlich gehört zu diesen letzten das schöne, sehr reich mit Unterschriften versehene und durch die Siegel des Papstes und des Kaisers bekräftigte Exemplar, welches in der Laurentiana aufbewahrt wird [1], die anderen vier aber sind unter denjenigen zu suchen, welche sich diesen Eigenschaften am Meisten annähern [2]. Die üb-

---

[1]) C. Milanesi hat es zuerst erläutert, und zwar in seiner gelehrten Abhandlung: *Osservazioni intorno agli* [*Bemerkungen über die*] *esemplari del decreto d' unione della Chiesa greca colla latina* in *Giornale stor. degli Archivi Tosc.*, I (1858) S. 196 ff.

[2]) Zu diesen könnte vielleicht das Exemplar der Nationalbibliothek zu Paris (Fonds Grec Nr. 430) gerechnet werden, von welchem Silvestre, *Paléogr. Univ.*, III S. 122 ein Facsimile der ersten und der letzten Zeilen und neulich A. Perrault-Datot in *Moyen-Age* (Novemberheft 1899) eine kurze Beschreibung ge-

rigen zahlreichen Exemplare dagegen, welche hinter den Unterschriften des Papstes und des Kaisers nur eine kleinere Reihe von anderen Unterschriften haben, sind darum nicht weniger Originale, sie könnten aber eben als später und nicht vollständig unterschrieben unter die Originale zweiten Grades gesetzt werden. — König Karl VIII von Frankreich hat auf seinem Wege durch Florenz am 27. November 1494 den Prioren und dem Gonfaloniere, die damals im Amte waren, das Vorrecht eingeräumt die eigenen Familienwappen mit den königlichen Zeichen von Frankreich zu schmücken, und von diesem Privileg haben sich ebenfalls einige Exemplare in Schönschrift und mit Miniaturenschmuck erhalten, denen füglich die Bezeichnung zweiter Originale beigelegt werden darf, da sie, wenn auch ohne Zweifel die Empfänger sie außerhalb der königlichen Kanzlei haben schreiben lassen, dennoch vom Könige unterschrieben und gleich den eigentlichen Originalen aus seiner Kanzlei erlassen sind[1]. — Endlich trage ich kein Bedenken das in Vulgärsprache abgefaßte

geben hat. — Es hat die eigenhändigen Unterschriften des Papstes und des Kaisers und vieler lateinischen Väter, während die der Griechen alle von derselben Hand herrühren. Daraus, daß hier auch die Unterschrift des Protosyncellus Gregorius, die sich sonst nur auf dem Original der Laurentiana findet, steht, schließt P.-D., daß auch das pariser Exemplar auf dem Konzil selbst unterschrieben wäre; da müßte aber zuerst bewiesen werden, daß die Unterschrift des Protosyncellus eigenhändig ist. — Dieses Exemplar, das reich an Wappen und Verzierungen in Gold und Farben ist und unter anderen auch das Wappen des Herzogs von Burgund enthält, war von Papst Eugen IV für den Herzog als Belohnung für seine tiefe Ergebenheit gegen den Heiligen Stuhl und für seine Dienste mit Waffen und Geld bestimmt gewesen.

[1]) S. meine Abhandlung *Un diplome de Charles VIII en faveur de la Seigneurie de Florence* in *Mélanges Havet*, Paris 1895, S. 571—577, mit Facsimile.

Testament der Gräfin Beatrix von Capraia (1278 fg.) in diese Gruppe zu setzen, wenn auch der Rogatar Rinaldus von Signa in der eigenen Unterschrift bemerkt: „predictum testamentum ... exemplando transcripsi ... et in publicam formam redegi". Wie ich anderwärts [1] zu erweisen versucht habe, ist dieses nicht eine beliebige Abschrift eines bereits vollzogenen Originals, sondern die Uebertragung eines privaten testamentarischen Aufsatzes in die öffentliche und gesetzmäßige Form, und zwar als Ausführung eines ausdrücklich hinterlassenen Auftrages der testierenden Dame an ihre Erben und Beauftragten: „Daß sie dieses Testament sollen in die richtige Form bringen lassen, nach der Kenntniß ihrer Sachverständigen, in der beßten Weise und mit aller Kraft, wie es nur geschehen kann, unter Festhaltung der Abmachungen" [2]. Dieses ist dann nach ihrem Tode auf Befehl der Testamentsvollstrecker und vor der öffentlichen Behörde pünktlich ausgeführt, indem der oben genannte Rinaldus von Signa die Urkunde in öffentlicher Form niedergeschrieben und dabei als Rogatar gewaltet hat.

Abschriften.

Die Abschriften [Kopien] der Urkunden (*exemplar*, *exemplum*, *sumptum*, *transsumptum*, *transcriptum* [3], *copia* [4]

---

[1]) In *Archivio stor. ital.*, XX (1897) S. 120—125.

[[2]) Lautet im damaligen Italienisch: „Ke possano questo testamento fare aconciare, a senno de loro savi, in qualunque modo meglio possa e più valere, tegnendo il contratto fermo"].

[3]) Von dem italienischen Hauptwort *Trascritto* für „copia" giebt Rezasco ein Beispiel aus den Familienaufzeichnungen Guidos von Antella (zum Jahre 1298), aber das Wort begegnet bisweilen auch an anderen Stellen dieser Aufzeichnungen (*Archivio stor. ital.*, IV I).

[4]) Von dem italien. *Copia* führt die Crusca (5. Abdruck)

u. s. w.) haben den Zweck vorhandene Originale wiederzugeben oder verlorene Originale zu ersetzen, in beiden Fällen aber kommt ihnen vor der Geschichte um so mehr Glaubwürdigkeit zu, je vollständiger die diplomatische Kritik ihre Uebereinstimmung mit den Originalen nachprüfen oder erweisen kann.

Man kann die Abschriften in folgende Klassen theilen: eigenhändige Abschriften, beglaubigte Abschriften, Erneuerungen, einfache Abschriften, nachgezeichnete Abschriften [1].

Die eigenhändigen Abschriften, d. h. diejenigen, welche von dem Rogatar selbst, der das Hauptexemplar der Urkunde verfaßt hat, hergestellt sind, nehmen den ersten Rang ein und stehen den Originalen sehr nahe, ja in einzelnen Fällen können sie beinahe als zweite

---

als ältestes Beispiel sein Vorkommen bei G. Villani, XI 19 an, doch geht in dem mittelalterlichen Latein der Gebrauch dieses Wortes noch weiter zurück. So heißt es in zwei sienesischen Urkunden vom J. 1286 (bei Ficker, *Forschungen*, IV Nr. 487 und 490): „... offero copiam predictorum ..." und „acta et copiam actorum". — In dem Statut von Siena vom J. 1262 (herausgeg. von Zdekauer) finden wir: „... (de) extantiamento dicti consilii potestas et capitaneus habere possint copiam et scripturam ad eorum voluntatem" (S. 74); „... de nominibus ipsorum habeatur copia, cum expedierit" (S. 97); „Ut habentibus partem fiat copia litterarum et instrumentorum prestantiarum" (S. 232). — *Copiare* kommt im 14. Jahrh. vor, doch noch sehr selten (vgl. Crusca unter d. W. und I. Del Lungo, *Dino Compagni e la sua Cronica*, I S. 1175); Wattenbach, *Schriftwesen*, 3. Aufl., S. 437 bringt aus dem 14. Jahrh. folgendes Beispiel bei: „quod hodie conscribebat, hoc mox in crastino totum scriptores copiabant".

[1]) Fumagalli, *Istit. diplom.*, II S. 372—386 gruppiert sie in folgender Weise: gleichzeitige Abschriften (zu welchen er auch die mehrfachen Exemplare der Originale rechnet), vollständig oder durch Transsumt wiedergegebene Abschriften in späteren Urkunden, beglaubigte Abschriften, einfache Abschriften.

Exemplare derselben betrachtet werden und, wenn dieselben verloren gegangen sind, sie mit voller Kraft ersetzen. Von derartigen Abschriften bieten die vor dem Jahre 1000 liegenden lucchesischen Urkunden einige Beispiele, von denen das älteste dem Jahre 713 angehört und folgende doppelte Unterschrift hat: „Quam viro cartula dotalium ego Sicherad indignus presbiter ex iussione domni Talesperiani venerabilis episcopi, vel ex rogitus Fortunati et Bonuald presb . . . scripsi. — Ego Sicherado indignus presbiter hanc cartulam ex autentico fideliter exemplavi“ [1].

An zweiter Stelle stehen die beglaubigten Abschriften, d. h. diejenigen, welche von öffentlichen Notaren, die mit dem ersten Rogatar nicht eine und dieselbe Person sind, verfertigt, aber durch ihre Zeichen und Unterschriften gesetzlich beglaubigt sind. Ob sie gleichzeitig oder jünger sind, macht nach meiner Meinung juristisch wenig aus, denn das Original der Urkunde bleibt immer ein lebendes Zeugniß, in welcher Zeit auch die Abschrift von ihr genommen ist, und das Vertrauen auf den Notar bleibt sich immer gleich, ob es sich auf Abschriften gleichzeitiger oder älterer Urkunden bezieht.

---

[2]) *Memorie e documenti per la storia di Lucca*, VII Nr. 4. — Als Muster führe ich noch einige andere Beispiele aus derselben Sammlung an, wobei ich die Orthographie der Ausgabe festhalte. Nr. 101 (Februar 767): „Ego Sichiprand ex autentico quem ego ipsi manibus mei scripsi hanc exemplar relevavi, et ipso autentico sanus restitui“. — Nr. 372 (13. Oktober 810): „Ego Ghiselpert not. ex autentico a me ipsum scriptum fideliter exemplavi“. — Nr. 530 (1. September 835) enthält eine Urkunde, die der Rogatar zwar nicht abgeschrieben, aber mit dem von ihm selbst geschriebenen Original verglichen hat: „Ego Teusfredi not. post traditum complevi et dedi. — Ego Adalpert not. ex autenthico sicut ibi advenit fideliter exemplavi. — Ego qui supra Teufredi autenticho illo a me ipso scripto, unde hunc exemplar factum est, hic et ibi subscripsi“.

Doch muß ich hier noch zwei Bemerkungen machen. Die erste geht dahin, daß die notarielle Beglaubigung nur so weit gilt, als sie ein Zeugniß dafür ist, daß die Abschrift thatsächlich von irgendeinem Original genommen und in gutem Glauben und ohne trügerische Abänderungen hergestellt ist; aber für die Echtheit des Originals selbst leistet sie keine gleiche Gewähr, denn es fehlt durchaus nicht an Beispielen beglaubigter Abschriften, welche zwar in Herstellung und Bekräftigung volle Echtheit zur Schau tragen, aber doch solche Urkunden wiedergeben, die später für Fälschungen erklärt sind [1].

Meine zweite Bemerkung ist paläographischer Natur. Man wird zugeben müssen, daß, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, die in späterer Zeit hergestellten Abschriften den gleichzeitigen um etwas nachstehen, insbesondere wenn die veränderte Form der Schrift, die Schwierigkeit der Schriftzeichen der Originale und die Unerfahrenheit der Abschreiber zu der Annahme berechtigen, daß die Schrift der alten Vorlage mißverstanden und demzufolge irrthümlich wiedergegeben ist. Für diesen offen gestanden garnicht so seltenen Fall bieten, soweit ich gesehen habe, die kursiven Urkunden vor dem Jahre 1000, wenn von ihnen im 11. und im 12. Jahrhundert Abschriften hergestellt sind, Beispiele dar. Wenn es sich gar um Abschriften, die nicht unmittelbar vom Original selbst, sondern erst von anderen Abschriften zweiter und dritter Hand genommen sind, handelt, so versteht man leicht, daß, soweit ihre Kraft und Gültigkeit auf gerichtlichem Gebiet in Frage kommt, das Vertrauen auf die notarielle Beglaubigung fest bleiben kann, während das Vertrauen auf die genaue Wiedergabe des Originals infolge seiner Wanderung aus einer Hand in die andere geschwunden

---

[1]) Fumagalli, *Istit. diplom.*, II S. 381—383.

sein muß, da die Abschrift gewissermaßen durch mehrere Siebe gegangen ist [1].

Die Beglaubigung der Abschriften geschieht in verschiedener Weise. Die einfachste und den italienischen Einrichtungen am Meisten entsprechende ist die Unterschrift des abschreibenden Notars, der kraft des ihm geschenkten öffentlichen Glaubens bezeugt, daß er die Abschrift aus dem Original entnommen und nach seinem Verständniß getreulich abgeschrieben hat, und sie nun durch sein eigenthümliches Zeichen bekräftigt. Später hat man geglaubt einem solchen Zeugniß noch mehr Kraft zu verleihen, wenn man die eigenhändigen Unterschriften anderer Notare vorangehen und diese darin erklären ließ, daß sie die Abschrift mit jenem zusammen durchgelesen und verglichen und dabei dieselbe in voller Uebereinstimmung mit dem Original befunden hätten. In den allermeisten Fällen aber ist dieses nur eine nichtssagende Förmlichkeit, und nur in wenigen sind sichere Beweise vorhanden, daß die Vergleichung wirklich vor sich gegangen ist. Sodann kommen: die Vorlegungen der Urkunden vor den öffentlichen Gerichten, sei es zu ihrer einfachen Bestätigung selbst oder zur Erkennung über streitige Rechte und demzufolge zur Aufnahme des

---

[1]) Wenn auch nicht ganz frei von Ungereimtheit, so doch immerhin erwähnenswerth erscheinen mir die Formeln, welche der im J. 1349 aus dritter oder vierter Hand gefertigten Abschrift einer Bulle Alexanders IV vom 16. Oktober 1257 (im Staatsarchiv zu Florenz) vorangehen: „In dei nomine amen. Hec est copia cuiusdam copie quorundam exemplorum scriptorum scriptarum licterarum, quorum et quarum hii sunt tenores. — In nomine domini amen. Hoc est exemplum quorundam exemplorum sumptorum infrascriptarum licterarum. Quarum hii sunt tenores. — Sumptum est exemplum exempli infrascriptarum licterarum sic inscipientium. Sumptum est exemplum infrascriptarum licterarum sic referentium: Alexander etc.“

Textes der Urkunden selbst in das Urteil[1], ferner die Wiedergabe derselben in späteren Urkunden zum Zwecke der Bestätigung oder bloß als Anführung, endlich die Einlieferung der Abschriften an eine öffentliche Behörde oder einen geistlichen Hof, der sie aus eigener Machtvollkommenheit durch Beisetzung des Amtssiegels bestätigt. Diese letzte Art, eine Folge der römischen Gesetze[2], war im Mittelalter in Frankreich, zumal in den Gebieten mit Gewohnheitsrecht, wo sie nicht bloß für Abschriften, sondern auch für Originale zur Anwendung kam, in allgemeinem Gebrauch[3]; in Deutschland, wo vorzugsweise die Erzbischöfe, die Bischöfe, die Herzöge, die Markgrafen und die Grafen Beglaubigungen ausführten, war sie im 13. und im 14. Jahrhundert im Schwange[4]. Auch in Italien finden sich Beispiele davon, daß Urkunden zu solchem Zweck an die kirchlichen und die bürgerlichen Gerichtshöfe eingegeben wurden, doch war es noch nicht allgemeine Gewohnheit, sondern geschah nur bei besonderen Gelegenheiten, denn hier galt mehr als jede andere Form die notarielle Beglaubigung, welche in Toskana und in der Romagna für Abschriften schon vor dem Jahre 1000 aufkam und dann seit dem 11. Jahrhundert allgemeinen Gebrauch erlangte.

---

[1]) Einige Beispiele davon in den *Forschungen* Fickers.

[2]) In einem in den *Cod. Theodos.* VIII 12, 1 aufgenommenen Edikt aus dem J. 415 ist die Rede davon. — Vgl. Quicherat, *De l'enregistrement des contrats à la Curie*, in *Biblioth. de l'École des Chartes*, XXI S. 440—446.

[3]) Ausführlich spricht darüber Giry in seinem *Manuel diplomatique* S. 835 ff. — S. auch P. Fournier, *Étude diplomatique sur les actes passés devant les officialités au XIIIe siècle*, in *Biblioth. de l'École des Chartes*, XI (1879) S. 296 ff.

[4]) Bresslau, *Handbuch*, I S. 83 fg. — S. bei Rockinger, S. 771 fg. das *De modo exemplandi literas* handelnde Kapitel des baumgartenberger Formelbuchs.

Wenn es sich darum handelt *acta deperdita* wiederzugeben oder besser: neu herzustellen, so kann man eigentlich nicht mehr von Abschriften, sondern nur von Erneuerungen reden, und dafür kommen die bereits [III, 21 fg.] angegebenen Einrichtungen der *appennes* und des *praeceptum regis de chartis deperditis* zur Anwendung [1]. Erneuerungen geschehen auch aus dem Gedächtniß, vielleicht in gutem Glauben und auf Grund geschichtlicher Ueberlieferungen, die ganz wol wahr sein können (wie es mit vielen Urkunden geschehen ist, die bei den Einfällen und Verheerungen der Ungarn in Oberitalien während des 10. Jahrhunderts vernichtet waren) [2], doch ist diese Erneuerungsart keine gesetzmäßige, so daß die in dieser Weise nach Gutdünken erneuerten Urkunden unter die Fälschungen zu setzen sind.

Einfache Abschriften nennt man solche, die jedes Zeichens einer Beglaubigung entbehren. Das Urteil über ihre Glaubwürdigkeit gehört zwar zunächst in das Gebiet der historischen und litterarischen Kritik, doch können überall die äußeren Merkmale, die Formeln, die Art der Ueberlieferung und das Ansehen derjenigen, die sie geschrieben haben, (falls man diese nur kennt) Mittel darbieten, welche jener Kritik zur Stütze zu dienen geeignet sind.

An die letzte Stelle setze ich die Nachzeichnungen (ital. *Copie imitative*, franz. *Copies figurées*) [3], welche nicht bloß den Text der Originale, sondern auch ihr gra-

---

[1]) Mabillon, *De re diplom.*, S. 27 nennt *renovatio* die Erwähnung oder Wiedergabe alter Privilegien in neuen Urkunden, durch welche jene bestätigt und beglaubigt werden: „quae renovatio . . . nunc etiam Vidimus appellari consuevit“.

[2]) Vgl. in dem 1. Bande des *Codice dipl. padovano* von A. Gloria (Venedig 1877) die Vorrede und die ersten Urkunden.

[3]) Giry, *Manuel*, S. 12.

phisches Bild wiederzugeben sich bemühen und, wie ich aus einer aretinischen Schrift des 12. Jahrhunderts entnehme, im Mittelalter selbst „exempla ad exemplar et formam" hießen [1]. Diesen darf nach meiner Ansicht nur eine sehr geringe diplomatische Bedeutung eingeräumt werden, wenn sie auch den Anspruch erheben mehr noch als irgendeine andere der eben behandelten Arten von Abschriften die Urschrift einer Urkunde darzustellen: geben sie doch Veranlassung genug zu Zweifeln und falschen Abschätzungen [2]. In Wirklichkeit sind sie entweder nur eine kalligraphische Spielerei und können dann nicht wegen der Kunstfertigkeit in der graphischen Nachbildung des Originals allein denselben Glauben beanspru-

---

[1]) *Codice dipl. Aretino* von Pasqui, S. 563 fg. Nr. 389 (von 1177—1180): Zeugenaussagen bei einem Streite zwischen den Bischöfen von Siena und von Arezzo über einige Landpfarren im Gebiete von Siena: „Ieronimus diaconus et canonicus Senensis iuratus dixit: Vidi in secretario Senensi autenticam sententiam pape Calixti eiusdem bulla bullatam. Tenni eam atque legi. In qua sententia continebatur, sicut inhesitanter credo, totum quod continetur in proposito coram vobis nunc exemplo, quod Stradigotus iudex asserit se scripsisse ad exemplar et formam eiusdem sententie domini pape Calixti, excepto quod in illo exemplari seu sententia rota pontificalis erat, in hoc autem exemplo rota pontificalis non est". In einem vorherstehenden Zeugniß erklärt der Richter Stradigotus, daß er die Rota nicht gezeichnet habe, „quoniam alias habebam sextam, cum qua magnam rotundam intendebam facere".

[2]) Giry zeigt a. a. O. unter Berufung auf Sickel, wie dieser Gebrauch von Nachzeichnungen bewirkt hat, daß viele karolingische Königsurkunden für Originale gegangen und aus ihnen irrthümliche Folgerungen gezogen sind. — Ich erwähne eine ausgezeichnete Arbeit des verstorbenen Grafen Riant über die *Donation de Hugues marquis de Toscane au Saint-Sépulcre* (993), die in einer „copia figurata" aus dem 11. Jahrhundert erhalten ist (*Mém. de l' Acad. des Inscr. et B. L*, XXXII II S. 161 bis 196, mit einer Tafel).

chen, der den beglaubigten Abschriften von Rechts wegen zusteht, oder sie wollen etwas scheinen was sie nicht sind, Originale von Urkunden, und dann sind sie geradezu Fälschungen. Während die Paläographie sie als Proben und Beispiele für die Schrift ganz wol berücksichtigen darf, muß die Diplomatik sehr scharf über sie aburteilen.

Fälschungen.

Ueber die Fälschungen werde ich mich sehr kurz fassen, da ich nicht beabsichtige ihre ganze Geschichte zu entwickeln [1], sondern nur die unterscheidenden Merkmale für die diplomatische Unechtheit klarzustellen; denn daß diese etwas Anderes ist als die geschichtliche Unechtheit, folgt doch aus dem bereits in einem frühern Kapitel [III, 10 fg.] aufgestellten Grundsatz, daß die historische Kritik den Inhalt zu prüfen hat, ob die bezeugte Sache der Wahrheit entspricht oder nicht, während die diplomatische Kritik die Herstellung, die Formen und die rechtliche Gültigkeit des Zeugnisses untersucht.

Eine Urkunde ist historisch falsch, wenn ihr Inhalt nicht der Wahrheit entspricht, doch gestattet dieses sehr wol, daß, wenn nur ihre Herkunft und ihre Formen gesetzmäßig sind, sie selbst durchaus als eine diplomatisch echte Urkunde bestehen bleibt. — Man kann z. B. über die größere oder geringere Wahrhaftigkeit und Genauigkeit des historisch-geographischen Inhalts der karolingischen Schenkungen an den Heiligen Stuhl streiten sowie auch darüber, ob die römische Kurie, als sie nicht voll der thatsächlichen Wahrheit entsprechende Entwürfe

---

[1]) Siehe Muratori, *Antiq. ital.*, Dissert. XXXIV; Fumagalli, *Istit. diplom.*, II S. 391 ff.; Sickel, *Acta Karol.*, I S. 21 ff.; Wattenbach, *Schriftwesen*, 3. Aufl., historische Einleitung und S. 408 ff.; Giry, *Manuel de diplom.*, S. 863 ff. u. s. w.

für die Uebertragung von Besitzungen und Rechten der königlichen Bestätigung unterbreitete, in gutem Glauben gehandelt hat oder nicht, aber man darf meiner Meinung nach niemals mehr an der diplomatischen Echtheit der Versprechungen, Privilegien oder Verträge zweifeln, durch welche jene Besitzungen und Rechte bestätigt worden sind, wenn auch die Ueberlieferung dieser Urkunden höchst mangelhaft und verwirrt ist und daraus auch schwere Zweifel an ihrem Inhalt erstanden sind. — Man braucht ferner auch der Beglaubigung von Reliquien von Heiligen und Märtyrern, wenn sie durch Anerkennungsakte der kirchlichen Obergewalt vollzogen ist, keinen Glauben zu schenken, aber die Urkunden, welche jene mit bestimmten Namen belegten Gebeine beglaubigen, sind doch diplomatisch durchaus echt, sobald sie in gutem Glauben und in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen hergestellt sind.

Diplomatisch falsch ist hingegen eine Urkunde, wenn sie nach dem glücklichen Ausdruck Brèsslaus [1] „sich für etwas Anderes ausgiebt, als sie in Wirklichkeit ist", und sie bleibt falsch, auch wenn sie die Wahrheit spricht, auch dann, wenn sie ohne jede böse Absicht nichts weiter als ein frommer Betrug ist, angefertigt um eine verlorene echte Urkunde wiederherzustellen oder um mit dem Anscheine eines gesetzmäßigen Zeugnisses, welches immer größere Kraft als irgendeine andere Erzählung oder Ueberlieferung besitzt, eine wirklich geschehene rechtsgültige Thatsache zu bestätigen.

Moralisch betrachtet sind sicher nicht alle Fälschungen in gleichem Grade verwerflich, denn wo nicht ein Betrug in böser Absicht vorliegt, können die einen Entschuldigung finden, die anderen wenigstens noch mit vie-

---

[1]) *Handbuch*, I S. 7.

len Vorsichtsmaßregeln und Vorbehalten als historische Zeugnisse geringern Werthes Anerkennung behalten, und von diesen Gesichtspunkten aus haben Mabillon und Muratori ihre beiden Eintheilungen der unechten Urkunden gebildet. Mabillon[1] unterscheidet drei Gruppen: die erste, „ex caducitate", und die zweite, „ex iactura", umfassen die Urkunden, welche wie neue angefertigt sind um die echten, aber verdorbenen oder verlorenen Originale zu ersetzen, die dritte Gruppe dagegen, „ex dolo malo", umfaßt Urkunden, die mit der bösen Absicht falsche Zeugnisse zu schaffen angefertigt sind. Muratori[2] hingegen nimmt statt der drei nur zwei Gruppen an, indem er in die eine die „ad vera iura tuenda" verfertigten Urkunden, in die andere die betrügerischen Fälschungen setzt. Die letzte Gruppe beider Eintheilungsweisen umfaßt also die absichtlich und inhaltlich böswilligen Fälschungen, für die diplomatische Kritik aber gelten alle Urkunden, welche außerhalb des rechtlichen Weges angefertigt sind, auch wenn dabei guter Glaube obgewaltet hat, nicht besser als die „ex dolo malo" hergestellten, denn, wie ich kurz vorher gesagt habe, sie sind als Fälschungen entstanden und bleiben Fälschungen.

Die Fälschungen, wie ich hier wiederhole, stützen sich sowol auf Originale wie auf Abschriften. Die der zweiten Art sind aber zahlreicher, denn eine Urkunde zu erfinden und dabei anzugeben, daß sie nach einem angeblich verlorenen Original abgeschrieben sei, macht weit weniger Schwierigkeit als ein Original mit streng und genau wiedergegebenen äußeren Merkmalen herzustellen und vorzulegen. Aber auch die Originale selbst können

[1]) *De re diplomatica*, S. 26--29.

[2]) Die oben angeführte Dissertation in *Antiq. ital.*, III S. 5--9.

schon gefälscht sein, nämlich: wenn Urkunden außerhalb der gesetzmäßigen Amtsstelle und mit nachgezeichneten Formen als Nachbildungen hergestellt werden, wenn die Herstellung zwar an gesetzlicher Stelle und in gesetzlichem Verfahren, aber außerhalb des Willens und Wissens des Urhebers geschieht, endlich wenn in echten Urkunden sachliche Aenderungen, welche in größerm oder geringerm Maße den Text und die Formeln, die Herkunft, die Adresse, das Datum und irgendeinen andern für Inhalt oder Form wesentlichen Umstand umwandeln, in böser Absicht angebracht werden.

33.

Registerbücher und Urkundenbücher.

In den Archiven dienen zur Sammlung von Urkunden zwei verschiedene große Gruppen von Büchern, von denen die eine die Registerbücher, die andere die Urkundenbücher umfaßt[1]. In die ersteren werden, sei es vollständig oder in abgekürzter Form, Briefe und Urkunden eingetragen, die ausgehändigt oder veröffentlicht werden sollen, in die anderen kommen die Abschriften bereits abgefertigter Urkunden hinein um als Rechtstitel oder als historische Zeugnisse aufbewahrt zu werden.

Welches auch die verschiedenen Benennungen gewesen sein mögen, welche die eine oder die andere der beiden Gruppen im Mittelalter geführt hat, (bald zusammenfassende, bald unterscheidende Benennungen) sicherlich sind doch die beiden Gruppen archivalischer Sammlungen ihrem innern Wesen nach deutlich voneinander

---

[1]) Die gleiche Unterscheidung machen Bresslau, I S. 92 Anm. 1 (*Registerbücher* und *Copialbücher*) und Giry, *Manuel*, S. 54 (*Registres* und *Cartulaires*).

verschieden. Die Registerbücher haben ihren Ursprung in dem Willen eines Ausstellers von Urkunden oder sind zum Wenigsten doch zum authentischen und amtlichen Zeugniß für die von ihm erlassenen Akte geschrieben, während die Urkundenbücher zum Nutzen des Empfängers zusammengetragen sind; jene beziehen sich auf laufende Geschäfte, diese auf bereits vollendete Thatsachen; in den einen hat man eine Kanzleiarbeit, in den anderen eine Archivsarbeit zu erkennen.

Registerbücher.

Der Gebrauch der Registerbücher geht bis auf die römische Zeit zurück, wo sie *Commentarii* und *Regesta* hießen. Auch die Kanzlei der Kaiser hat sich ihrer bedient und ebenso andere öffentliche Behörden, und wenn sich davon auch kein Ueberbleibsel in unmittelbarer Ueberlieferung mehr erhalten hat, so finden sich doch noch Spuren davon in den Sammelwerken der Juristen. Es unterliegt weiter keinem Zweifel, daß diese Einrichtung, wie sie sich im Königreich der Ostgoten erhalten hatte, so auch auf die Bildung der mittelalterlichen Registerbücher Einfluß gehabt hat [1].

Die älteste, zahlreichste und bedeutendste Sammlung, die sich aus dem Mittelalter erhalten hat, ist die der päpstlichen Registerbücher.

Sie beginnen mit Papst Innocenz III (1198) und überschreiten in regelmäßiger Folge bis zum Ende des 16. Jahrhunderts die Zahl zweitausend [2], doch gehen ihnen

---

[1]) Siehe darüber die wichtige Abhandlung von H. Bresslau, *Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste,* in *Zeitschrift der Savigny-Stiftung*, VI, Weimar 1885; vgl. *Handbuch der Urkundenlehre*. I S. 91 fg.

[2]) G. Palmieri, *Ad Vaticani Archivi Romanorum Pontificum Regesta Manuductio*, Rom 1884. — S. die 1888 unter Leitung von

im vatikanischen Archiv noch ein Register von Johann VIII in einer Abschrift des 11. Jahrhunderts mit beneventanischer Schrift[1] und ein Band von Gregor VII vorauf, über welchen, zumal in seinem Verhältniß zur *Collectio Canonum* des Kardinals Deusdedit, oft und vielseitig gehandelt ist[2]. Andere Erwähnungen und Reste alter päpstlichen Register kommen in anderen Quellen vor. Der Diaconus Johannes, der im 9. Jahrhundert auf Grund archivalischer Urkunden das Leben Gregors des Großen beschrieben hat, berichtet, daß zu seiner Zeit „tot chartacei (al. charticii) libri epistolarum eiusdem patris, quot annos probatur vixisse," erhalten wären[3]. Diese aus Papier oder aus Papyrus bestehenden Bücher machten das aus, was man später das *Registrum Gregorii I* genannt hat, dessen Inhalt zum größten Theile in der von den Maurinern (1705) veranstalteten Ausgabe der Werke Gregors veröffentlicht war; wie sie in ihrer ursprünglichen Gestaltung ausgesehen haben, und wie sie durch drei Sammlungen hindurch bis auf uns gekommen sind, ist in den vortrefflichen Studien Paul Ewalds gezeigt[4]. Auch die berühmte britische Sammlung von päpstlichen Cano-

---

H. Denifle und G. Palmieri veröffentlichte schöne Sammlung der *Specimina palaeographica Regestorum Pontificum ab Innocentio III ad Vrbanum V* und die gelehrte Einleitung dazu von Denifle.

[1]) Siehe G. Levi in *Archivio della Società Romana di storia patria*, IV S. 161 ff.; Facsimile in *Archivio paleograf. ital.*, I Taf. 16.

[2]) Vgl. insbesondere die Abhandlungen von Pflugk-Harttung und von Löwenfeld in *Neues Archiv*, VIII S. 227, X S. 312 u. XI S. 14. — Ein Facsimile aus diesem Register in *Arch. paleogr. ital.*, II Heft 1.

[3]) Siehe Marini, *Papiri diplomatici*, S. 214.

[4]) *Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I* in *Neues Archiv*, III S. 433—625.

nes und Briefen (Brit. Mus. Add. Mss. 8873) mag erwähnt werden, die von einem Anonymus im 13. Jahrhundert zusammengestellt und ebenfalls von Ewald untersucht ist[1], und aus welcher sich entnehmen läßt, daß dazu Register von Gelasius I, Pelagius I und II, Leo IV, Johannes VIII, Stephan VI, Alexander II und Urban II (5.—11. Jahrh.) benutzt worden waren[2]. Endlich können nach den scharfsinnigen Untersuchungen und Bemerkungen Bresslaus zu Jaffé's *Regesta* die Erwähnungen alter, seither verlorener Register bis in die Zeit der Päpste Zosimus und Cölestinus I, d. h. bis in die ersten Jahre des 5. Jahrhunderts, zurückgeführt werden[3]. Ihr Verlust ist zwischen dem 9. und dem 13. Jahrhundert vor sich gegangen, und im 14. ist von jenen Büchern sicherlich keine Spur mehr vorhanden gewesen.

Die päpstlichen Registerbücher (ich meine die erhaltenen) bestehen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts zum größten Theile, mit Ausnahme der avignonesischen, aus Pergament, später durchweg aus Papier. Die älteste Anordnung der Urkunden in den einzelnen Bänden ist chronologisch, im Register Gregors I nach den Indiktionen, bei Gregor VII nach den Papstjahren. Später beginnt eine bestimmte Scheidung nach den Gegenständen des Inhalts. So bilden unter Innocenz III die Briefe „super negotio Romani imperii“ eine besondere Reihe, mit Innocenz IV werden die *litterae curiales* oder *de curia* von den *communes* geschieden, und seit Johann XXII erfolgt noch eine besondere Ausscheidung von *litterae secretae* [III, 33—35]. Zum Schlusse ist endlich noch an-

---

[1]) In *Neues Archiv*, V und VI.

[2]) Vgl. G. B. De Rossi in *Studi e documenti di storia e diritto* [*Recht*], V S. 347.

[3]) Die erwähnten *Commentarii*, Sonderabdruck S. 5.

zugeben, daß neben der Hauptsammlung derjenigen Register, die mit dem Papste unmittelbar zu thun haben, und für welche die Kanzlei zu sorgen hat, noch andere, besondere Register von den einzelnen Aemtern der Kurie geführt wurden [1].

Eine andere für die italienische Geschichte nicht weniger wichtige mittelalterliche Sammlung ist die der angiovinischen Registerbücher, die in dem Staatsarchiv zu Neapel aufbewahrt werden. Nach der beßten Aufnahme des Bestandes, die im Jahre 1894 amtlich veröffentlicht ist [2], besteht die Sammlung in ihrem augenblicklichen Stande aus 378 Bänden, zu denen noch vier Bände (I—IV) mit Bruchstücken hinzukommen, und geht von Karl I bis auf Johanna II. Die jetzige Anordnung der Bände entspricht der Neueinrichtung und dem Einbande, die am Ende des 18. Jahrhunderts vorgenommen sind, und zugleich der Zählung und Bezeichnung, die sie in den Jahren 1845—1855 erhalten haben, und wenn diese Anordnung auch, offen gestanden, viele Uebelstände und Irrthümer enthält, so helfen da heute die genauen und gewissenhaften Angaben des eben genannten Inventars aus. Ursprünglich bestanden sie aus ungebundenen

---

[1]) Seitdem die vatikanischen Archive der öffentlichen Benutzung geöffnet sind, haben die Untersuchungen über die Register sowie die Veröffentlichungen daraus und darüber sich sehr vermehrt. Umfangreiche Mittheilungen darüber bei: Diekamp, *Die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatik*, München 1883, S. 231 ff.; I. Carini, *Le lettere e i regesti dei papi in ordine al loro primato* [*die Briefe und die Register der Päpste mit Bezug auf ihren Primat*], Rom 1885; Bresslau, *Handbuch*, I S. 97 Anm. 2.

[2]) *Inventario cronologico sistematico dei Registri Angioini, conservati nell' Archivio di Stato in Napoli*, Neapel 1894, LXXXVII und 542 S. 8. Es ist hauptsächlich von dem Archivar R. Batti zusammengestellt und hat eine Vorrede vom [verstorbenen] Direktor B. Capasso erhalten.

Quaternen (*quaterni*, *peciae quaternorum*) oder aus Registern, die von mehreren Quaternen gebildet wurden, (*registra*, *libri registrorum*), und die Einbände waren nichts weiter als eine umgewickelte Schnur (*cum cordella*) oder höchstens Deckel von Pergament (*cum coperta*) oder von Brettern (*cum tabulis*). Die Urkunden waren darin zumeist im Wortlaut des Textes, bisweilen auszugsweise aufgeführt und nach dem Inhalt oder nach den Behörden, an welche die königlichen Briefe gerichtet waren, in verschiedene Abtheilungen vertheilt. Einige dieser Abtheilungen gehen durch die ganze Sammlung, wie die *de cancellaria* und *de curia* für die Staatsangelegenheiten, *de camera* für die Finanzsachen und die *de privatis* für die Angelegenheiten von Privatleuten; andere dagegen erscheinen nur vorübergehend und abwechselnd. Man sieht zwar deutlich, daß die Anordnung dieser neapolitanischen Register nach dem Beispiele der päpstlichen getroffen war, doch haben dabei die durch die Verschiedenheit der politischen und der administrativen Verfassungen der Staaten bedingten verschiedenen Verhältnisse und die Aenderungen, welche im Laufe der Zeit beim Anwachsen und beim Wechsel der Geschäfte nöthig wurden, gebürende Berücksichtigung gefunden [1].

Neben diesen beiden großen und berühmten historischen Sammlungen haben, wie man leicht begreift, bei

---

[1]) Von den allgemeinen Untersuchungen über die angiovinischen Register will ich hier die des verstorbenen A. Fanta in *Oesterr. Mittheil.*, IV (1883) S. 450—462 anführen, eine kurze, aber durchaus vortreffliche und nur zu sehr vergessene Arbeit. Sehr häufig dagegen werden die beiden starken Bände von P. Durrieu (in *Biblioth. des Écoles françaises d' Athènes et de Rome*, Heft 46—51, 1886 fg.) über *Les Archives angévines de Naples* angeführt, obgleich sie sich nur auf die Regierung Karls I beschränken.

jeder Gemeinde, bei jeder Signorie, bei jedem Institut und jeder Körperschaft Register der eigenen Briefe und der eigenen Urkunden bestanden oder bestehen können, und zwar Konzeptbücher und Kopiebücher, für die man mannichfaltige Bezeichnungen hatte. In der florentinischen Archivsprache unterscheidet man die *Protocolli* und die *Registri* für die Entschließungen der Signorie, die Verfügungen der Räthe u. s. w., von denen die ersteren die Entwürfe, die anderen die Reinschriften enthalten. In diesem Sinne wurden *Lupinarî* [Bohnenhändler] die Entwürfe der Beschlüsse der Balia genannt, doch wurden dafür auch die Benennungen *Stracciafoglio*, *Libraccio*, *Manuale* und *Quinternaccio* [1] angewendet. In Imola hießen vom 13. bis zum 18. Jahrh. *Broliardi* oder *Bastardelli* [2] die Pakete mit den Entwürfen zu den Akten des Rathes [3]. Venedig hat im 13. Jahrhundert den *Liber plegiorum* und von da bis zum 18. Jahrhundert die *Libri commemoriales* [4], und wieder andere Register amtlicher Akte hatten dort im 13. und im 14. Jahrhundert noch besondere Bezeichnungen, wie *Fractus*, *Luna*, *Pilosus*, *Capricornus*, *Presbiter*, *Civicus*, welche zum Theil vielleicht von den Zeichen, mit denen jene Bücher versehen waren, herzuleiten sind [5].

An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, ob die Eintragung der Urkunden und Briefe in die Register nach

---

[[1]) Deutsch etwa mit Strazze, schlechtes Buch, Handbuch, schlechter Quintern wiederzugeben.]

[[2]) Etwa Strazze (? Wirrköpfe ?) und kleine Bastarde.]

[3]) Bonaini, *Archivi dell' Emilia*, S. 81.

[4]) S. die Regesten, welche R. Predelli auf Veranlassung des *Archivio Veneto* und der k. Deputation für vaterländische Geschichte zu Venedig veröffentlicht hat, 1872 u. 1876—1896.

[5]) B. Cecchetti, *Inventario del r. Archivio di Stato di Venezia. Saggio* [*Ein Versuch*], Venedig 1881, S. 25.

den Entwürfen oder nach den Reinschriften geschehen ist, eine Frage, die in unseren Tagen mit Rücksicht auf die päpstlichen Register ausführlich behandelt und vielfach umstritten ist. Da ich selbst sie nicht unmittelbar untersucht habe, so beschränke ich mich hier auf eine kurze Uebersicht. Ich weise darauf hin, daß Delisle in seiner Untersuchung über die Akte Innocenz' III als Regel aufstellt, die Eintragung sei nach den *grossae* oder den Reinschriften vor sich gegangen, und daß Denifle dieses neulich bestätigt hat[1]. Demgegenüber ist daran festzuhalten, daß in jedem Jahrhundert Fälle vorkommen, die der Allgemeingültigkeit dieser Regel widersprechen, und daß diese daher nur mit einer gewissen Zurückhaltung gelten darf. In Zukunft darf man nicht mehr behaupten, als daß, wenn man auch durch neue und fortgesetzte Untersuchungen zu genaueren Ergebnissen über die Regel und über ihre Ausnahmen gelangen mag, diese dennoch niemals eine für alle Zeiten allgemeine Norm ergeben werden, sondern nur die Mannichfaltigkeit der Fälle und ihre Veranlassungen besser werden erkennen und unterscheiden lehren.

Auch die Register sind in Originale und Abschriften zu unterscheiden: sie sind Originale, wenn sie, gleichviel ob aus Entwürfen oder aus Reinschriften entnommen,

---

[1]) S. die Vorrede zu den oben angeführten *Specimina palaeographica Regestorum*, S. 10 ff. Indem Denifle die Lehre Delisles mit neuen Beweisgründen stützt und weiter entwickelt, giebt er zu, daß auch Eintragungen nach den Konzepten vorkommen (vgl. Taf. XXXVII, LI, LVIII), aber er schließt so (S. 14): „extra aleam tamen posuimus transcriptionem iuxta originales bullas non fuisse per exceptionem factam. Utique variae pro temporum et personarum varietate viguerunt consuetudines, inter se quandoque discrepantes et tamen ita commixtae, ut qua circa registrationem cancellariae et registrorum scriptores per singulas aetates uterentur methodo, adhuc sub iudice lis est".

als die vollgültigen Bücher der Behörde angewendet werden, Abschriften dagegen, wenn aus den beglaubigten Registern, sei es gleichzeitig oder später, zweite Exemplare gebildet werden.

Urkundenbücher.

Für die Urkundenbücher hatte man im Mittelalter mannichfaltige Benennungen, die man in Benennungen von allgemeinem Charakter und in besondere oder individuelle unterscheiden kann. Zu den ersteren gehören in erster Reihe *Cartularium*, *Instrumentarium* (oder *Liber instrumentorum*), *Regestum*, *Liber memorialis* (ital. *Memoriale*) u. s. w., zu denen noch die *Libri Pactorum* Venedigs, die *Libri Iurium* Genuas, die *Libri Traditionum* der Kirchen und Klöster Deutschlands [1], die *Capitoli* von Florenz [2], die *Caleffi* von Siena [3] u. s. w. hinzuzufügen

---

[1]) Siehe Redlich in *Oesterr. Mittheil.*, V und Bresslau, *Handbuch*, I S. 89 fg.

[2]) Die Benennung *Capitoli* ist nicht ursprünglich, sie beginnt erst im 15. Jahrhundert; vorher hießen sie: *Liber contractuum et instrumentorum*, *Registrum Comunis*, *Registrum maius Comunis*, *Novum Registrum* u. s. w. Die ältesten Bände der *Capitoli* gehen bis in das 13. Jahrh. hinauf und sind wirkliche und eigentliche Register und als solche von Anfang an gebildet, während einige der nachfolgenden Bände aus Quaternen mit Abschriften bestehen, die zum größten Theile authentisch, aber in späterer Zeit zu einem Register zusammengebunden sind. — Vgl. C. Guasti, *Inventario e Regesto dei Capitoli*, Florenz 1866, Vorrede; Santini, *Documenti dell' antica costituzione del Comune di Firenze*, Florenz 1895; D. Marzi, *Archivi antichi della Rep. Fiorentina*, in *Archiv. stor. ital.*, 1897 (XX) S. 76—81.

[3]) Der Ursprung des Wortes *Caleffo* steht noch nicht fest. Der älteste der sienesischen Caleffi hieß zuerst *Cartularium Comunis*, *Liber Comunis*, *Liber Memorialis*; *Caleffo* selbst erscheint erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und findet dann als Bezeichnung der öffentlichen Urkundensammlungen im ganzen

wären. Von den Urkundenbüchern mit besonderer Benennung erwähne ich den berühmten *Liber Potheris* von Brescia [1], das *Dicke* und das *Neue Registrum* (*Registro Grosso* und *R. Nuovo*) von Bologna, den *Paradisus* von Bologna oder *Memoriale ancillorum et ancillarum, qui et quae sunt per commune Bononie manumissi et manumisse* (1256) [2], das *Rothe Buch* [*Libro Rosso*] von Imola [3], das *Buch mit dem Kreuze* [*Libro della Croce*] des Kapitels von Pistoia [III, 40], das vierbändige Urkundenverzeichniß des Gemeindearchivs von Viterbo, welches den Titel *Margherita* führt [4], den früher *Magister* genannten *Codice Pelavicino* von Sarzana (liber, qui vocatur Magister, possessionum, reddituum, proventuum, iurium episcopatus Lunensis), der zur Zeit, als Hubertus Pelavicinus Generalvikar dieses Bisthums war, zusammengestellt ist [5], u. a.

Mabillon hat [6] zwar behauptet, daß die Urkundenbücher der Kirchen und Klöster erst im 10. Jahrhundert begonnen hätten, und daß ihnen die *Polyptici*, welche

---

sienesischen Staatsbereich Anwendung. — Siehe C. Paoli, *Dei cinque Caleffi del r. Archivio di Siena*, in *Archiv. stor. ital.*, III Reihe Bd. IV S. 45—92; A. Professione, *Caleffi di Siena*, Siena 1892; A. Lisini, *Inventario del r. Archivio di Stato di Siena*, I. Siena 1899, S. 79 ff.

1) A. Valentini, *Il Liber Potheris della città e del comune di Brescia*, Brescia 1878; vgl. die Anzeige von G. Rosa in *Archiv. stor. ital.* von 1878. — Von diesem Buche bereitet die k. Deputation für vaterländische Geschichte zu Turin eine neue Ausgabe vor.

2) Bonaini, *Archivi dell' Emilia*, S. 8 fg.

3) Ebenda S. 79.

4) Siehe P. Savignoni, *L' Archivio storico di Viterbo*, Rom 1895—1897.

5) Beschrieben von E. v. Ottenthal in *Oesterr. Mittheil.*, XIV (1893) S. 607—610 und von G. Sforza in *Archiv. stor. ital.*, XIII (1894) S. 81 ff.

6) *De re diplom.*, S. 7.

„libri censuales“ sind, und in denen die Besitzungen und die Zehnten der Klöster übersichtlich eingetragen wurden, vorausgegangen wären: doch jetzt geht, da Bresslau[1] einige *Codices traditionum* aus dem 9. Jahrhundert hat nachweisen können, ihr Anfangspunkt wenigstens für Deutschland noch weiter zurück. Die Urkundensammlungen der Stadtgemeinden sind indeß wirklich nicht älter als aus dem 13. Jahrhundert. Wenn auch einige Urkundenbücher, besonders von der erstern Art, Rollenform haben[2], so sind doch die meisten feste Bücher, theils aus Pergament, theils aus Papier.

In den Urkundenbüchern der Kirchen und der Klöster sind die Urkunden gewöhnlich nach diplomatischen Rücksichten geordnet, so daß die päpstlichen, die königlichen, die herzoglichen und ähnliche Briefe den Anfang, die Privaturkunden den Schluß bilden, während in den Büchern der Gemeinden die zeitliche Anordnung oder die Vertheilung nach Stoff und Inhalt die Oberhand hat, aber auch im letztern Falle halten die Urkunden jeder einzelnen Abtheilung die Zeitfolge, wenn auch nicht eben sehr streng, ein. In beiden Gruppen von Büchern sind später Urkunden ganz nach der Bequemlichkeit nachgetragen, indem entweder neue Bogen und neue Lagen zugefügt oder auch leergebliebene Seiten benutzt wurden.

Gegen die diplomatische Echtheit und die historische Glaubwürdigkeit der Urkundenbücher, zumal der klösterlichen, sind in verschiedenen Zeiten sehr schwere Zweifel erhoben, auch ein sehr lebhafter Kampf darüber geführt, und die berühmten Jesuiten Hardouin und Germon haben keinen Anstand genommen sie alle oder fast alle für un-

---

1) *Handbuch*, I S. 85.

2) S. diesen *Grundriss*, II S. 128 und Giry, *Manuel de dipl.*, S. 29.

verschämte Machwerke fälschender Mönche zu erkennen [1]. Dieses übertriebene und widersinnige Urteil läßt die heutige Kritik nicht mehr gelten, sie hat vielmehr nachzuweisen sich bemüht, welch nutzbares historisch-diplomatisches Material uns jene Urkundenbücher bieten, welche Menge von Urkunden, die ohne sie unwiederbringlich verlorengegangen wären, uns durch sie gerettet sind. Von der diplomatischen Kritik müssen diese Urkundenbücher, da sie eben Abschriften enthalten, ebenso behandelt werden wie die anderen Abschriften. von denen im vorigen Kapitel die Rede gewesen ist, doch ist ein allgemeines Vorurteil gegen sie alle und ohne Unterschied nur eine unverständige Rechthaberei.

Noch zwei Bemerkungen drängen sich hier auf. Zuerst muß ich sagen, daß mit Rücksicht auf die diplomatische Zuverläßigkeit und die Genauigkeit des Textes die Urkundenbücher der Gemeinden größere Vorzüge bieten als die klösterlichen, denn die ersteren sind aus öffentlicher Machtvollkommenheit angefertigt und durch die amtlichen Unterschriften der Notare, die sie auch selbst niedergeschrieben, und derjenigen, die hin und wieder, aber stets mit öffentlicher Befugniß neue Urkunden dort eingetragen haben, beglaubigt, während die klösterlichen Urkundenbücher vielmehr nur für Privatsammlungen gelten dürfen.

Sodann sind die Urkundenbücher der Kirchen und der Klöster, wenigstens die vor das 12. Jahrhundert zurückgehenden, in Betreff der Genauigkeit des Textes nicht eben sehr gewissenhaft gemacht, indem dem Verständniß ihrer Leser zu Liebe grammatische Aenderungen, erklärende Zusätze und stilistische Erweiterungen angebracht sind, so daß sie, wenn auch nicht für den geschichtlichen

---

[1]) Siehe Fumagalli, *Istit. dipl.*, II S. 388 fg.

Inhalt, so doch, wie Bruel bemerkt, „au point de vue de l'établissement du texte“ nur mit großer Vorsicht benutzt werden dürfen. Beachtenswerth in der That und als kritische Richtschnur dienlich sind die Bemerkungen, welche bereits Bruel bei der Besprechung der dem 11. Jahrhundert angehörigen Urkundenbücher der Abtei Cluny über diesen Gegenstand gemacht hat [1], und die an einem der berühmtesten Chartulare Italiens, dem Register von Farfa, ihre Bestätigung finden. In den Vorreden zu dem letztern erklärt der Mönch Gregor aus dem sabinischen Catino, der es zusammengetragen hat: „nihil . . . ex his quae vidi minui nihilque in rerum translatione adauxi, sed ut tunc, cum scriberem, oculis perspexi et respectu capere vaeraci potui, rescribere studui“, indem er nur „iuxta meae scientiolae parvitatem, quae ultra modum confusa videbantur,“ verbessert habe; der Grammatiker Johannes aber, sein Rathgeber, fügt hinzu: „nihil omnino addidimus vel minuimus nec mutavimus, sed corruptis partibus rethorice emendatis eo respectu, quo scripta erant, ea legaliter transtulimus“ [2]. — Die kaiserlichen und die päpstlichen sowie die öffentlichen Urkunden überhaupt — daran muß man festhalten — sind in diesen Sammelbüchern immer, auch schon vor dem 12. Jahrhundert, mit ausreichender Treue wiedergegeben, während die stilistischen Besserungen mehr nur bei den an Barbarismen und schwerverständlichen Stellen überreichen Privaturkunden vorgenommen werden. Nach dem 12. Jahrhundert dagegen (bemerkt Bruel weiter) werden solche rhetorische Freiheiten sehr selten, und die Urkundenbücher geben die Originale immer recht getreu wieder, wenn sie aber bisweilen davon abweichen, so geschieht es der Abkürzung wegen, nicht zur Erweiterung.

---

[1] In *Biblioth. de l'École des Chartes*, XXXVI (1875) S. 445 ff.

[2] Herausgeg. von Balzani und Giorgi, II S. 6 u. 20.

34.

Archive.

Die Griechen und die Römer haben ihre Archive bekanntlich in den geheiligten Tempeln niedergelegt, und diese Sitte hat auch bei den Christen keine Aenderung erfahren, so daß die Geschichte der mittelalterlichen Aufbewahrung der Urkunden in den kirchlichen Orten ihre Anfänge zu suchen hat.

Päpstliche und kirchliche Archive.

Die Archive der römischen Kirche[1] reichen bis in die ersten Jahrhunderte des Christenthums zurück, doch weiß man für die Zeiten bis auf Diocletian nur wenig davon. Sie enthielten, sagt Scipione Maffei[2], „die heiligen Bücher, die kirchlichen und synodalen Akten und die auf Religion und Kirchenzucht, nicht auf weltliche Geschäfte bezüglichen Briefe“, und der *Liber Pontificalis*

---

[1]) Die Hauptwerke darüber sind: G. Marini, *Memorie storiche degli Archivi della Santa Sede* (herausgeg. von Mai), Rom 1825; Gachard, *Les Archives du Vatican*, Brüssel 1874 (nach dem vorgenannten Buche und den Akten des französischen Ministeriums des Aeußern); Munch-Loewenfeld, *Aufschlüsse über das päpstliche Archiv*, Berlin 1889; F. Ehrle, *Zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs der Päpste im XIV Jahrh.* (in *Archiv für Litteratur- u. Kirchengeschichte*, I); Gottlob, *Das Vatikanische Archiv* (in *Histor. Jahrbuch*, 1885); G. B. Rossi, *La biblioteca della Sede apostolica* (in *Studi e documenti di storia e diritto*, V, 1884, S. 317 ff.); Derselbe, *De origine, historia, indicibus scrinii et bibliothecae Sedis apostolicae* (in *Codices Palatini Latini Biblioth. Vatic. descripti*, I, Rom 1886); F. Gasparolo, *Costituzione dell' Archivio Vaticano e suo primo indice sotto il pontificato di Paolo V* (in den angeführten *Studi e documenti*, VIII, 1887, S. 3 ff.); Bresslau, *Handbuch*, I S. 120—131 u. s. w.

[2]) *Istoria diplom.*, S. 96.

erzählt in der Lebensbeschreibung des Papstes Anterus (235—236)[1], daß dieser Papst „gesta martyrum diligenter a notariis exquisivit et in ecclesia recondidit". Sichere Angaben beginnen erst mit dem 4. Jahrhundert, nach dem konstantinischen Frieden. Im Jahre 367 hat Papst Damasus eine dem h. Lorenz gewidmete Basilica (*in Prasino*, später *in Damaso* genannt) gegründet und daneben ein Haus für die Archive errichten lassen, wie aus einer an der Vorderseite jenes Tempels eingemeißelten Inschrift hervorgeht, die den Vers enthält: ARCHIBIS FATEOR VOLVI NOVA CONDERE TECTA[2]. Dieses ist die älteste Erwähnung eines für das päpstliche Archiv ausdrücklich bestimmten Sitzes. Von da ist das Archiv später — man weiß nicht, wann, aber sicher nicht nach dem 7. Jahrhundert — in den Lateran übergeführt; doch blieb dieß nicht der einzige Aufbewahrungsort, da ein Theil der Urkunden in einem Thurme neben dem Titusbogen, in der sogenannten *Turris Chartularia*, untergebracht war, und da aus dem *Liber Pontificalis* zu entnehmen ist, daß die Versprechungen oder Verträge der Karolinger zu Gunsten des Heiligen Stuhles im Vatikan, in der Capella Paolina (mit Michel Angelos Bekehrung des h. Petrus), aufbewahrt wurden.

In alter Zeit waren das Archiv und die Bibliothek miteinander verbunden, und der Thatsache dieser Vereinigung entsprechen auch die verschiedenen Benennungen, welche dem erstern beigelegt wurden. Der h. Hieronymus (*adv. Rufinum*, III 20) nennt es *chartarium ecclesiae romanae*, und zu den Bezeichnungen *archivum* und *archiva* kamen im 5. Jahrhundert und in den folgenden neben *bibliotheca* und *bibliotheca secreta* noch, und zwar noch

---

[1]) Herausgeg. von Duchesne, I S. 147.

[2]) Siehe De Rossi, a. a. O., Kap. V.

häufiger, *scrinium* und *scrinia* hinzu. Aber im Laufe des 13. Jahrhunderts kamen das alte Archiv und die alte Bibliothek wieder auseinander, da (1198) Innocenz III, der die Kanzlei umgeschaffen hat, auch ein neues, mit derselben verbundenes Archiv neben St. Peter im Vatikan begonnen hat um daselbst seine Register niederzulegen, die, wie wir bereits wissen, mit seinem Papstthum begonnen haben und von da ab eine ununterbrochen fortlaufende Reihe bilden.

Wenn über den Verlust der ältesten Urkunden der päpstlichen Archive zu klagen ist, so haben nicht die letzte Ursache davon ihre häufigen Wanderungen abgegeben, die ich hier kurz erzählen will.

Als sich Innocenz IV im Jahre 1245 zu der Kirchenversammlung, welche zu Lyon gegen Friedrich II abgehalten wurde, begab, nahm er um die Beweggründe des Heiligen Stuhles gegen den Kaiser darzulegen eine gute Anzahl Urkunden mit sich und ließ zur bessern Sicherheit ihrer Erhaltung doppelte Abschriften davon herstellen, von denen die einen zum Gebrauch der Kirche zurückbehalten, die anderen in der Abtei von Cluny niedergelegt werden sollten; doch hat später jede von beiden Abtheilungen Verluste erlitten. Wenn weitere Schäden den Archiven schon im Anfange des 14. Jahrh. dadurch erwuchsen, daß sie sammt dem päpstlichen Schatz im Jahre 1304 mit Bonifacius VIII nach Anagni, 1315 mit Benedikt XI nach Perugia gehen mußten, so ist noch gefährlicher, langwieriger und zerstörender die Auswanderung der päpstlichen Archive nach Frankreich geworden, als infolge der Wahl des Franzosen Bertrand de Goth (Clemens V, 1305), des Geschöpfes Philipps des Schönen, der Sitz des Papstthums dorthin verlegt wurde.

Zuerst wurden die Register seiner beiden unmittelbaren Vorgänger nach Carpentras, der ersten Residenz

des französischen Papstes, übertragen, während der ganze Rest zusammen mit dem päpstlichen Schatz in Assisi verblieb, wo Schatz und Archiv zum Theile ausgeplündert wurden. Später haben die Nachfolger Clemens' V neben dem in Carpentras niedergelegten Theile auch das ganze in Assisi verbliebene Archivsmaterial nach Avignon zusammengeholt, doch konnte diese Auswanderung, die nach Anordnung Papst Benedikts XII „sine tumultu et scandalo et scientia multorum“ geschehen sollte, nicht ohne alle Schwierigkeit vor sich gehen und nicht vor 1338 vollendet werden. Als der päpstliche Sitz durch Papst Gregor XI (1376) wieder nach Rom zurückverlegt war, kamen mit ihm nicht auch die Archive wieder zurück, vielmehr hat die abendländische Kirchenspaltung, welche nach dem Tode dieses Papstes begonnen und bis zum Jahre 1429 angedauert hat, den Verbleib des größern Theiles der Archive in Avignon über den letztgenannten Zeitpunkt hinaus hingezogen. Es ist das Verdienst Papst Eugens IV zuerst seine Aufmerksamkeit auf die Zurückholung desselben gerichtet zu haben, und durch die Vermittelung seiner Beauftragten ist dann auch im Jahre 1441 der erste Theil zurückgeschafft, während von dem Rest der größte Theil erst 1566 unter Papst Pius V, der allerletzte Bestand sogar erst 1784 zurückgekommen ist.

Wenn wir uns der fernern Geschichte der päpstlichen Archive in Rom selbst zuwenden, so bemerken wir, daß es in den Jahrhunderten der neuern Zeit zwei hauptsächliche Aufbewahrungsorte für dieselben gegeben hat, in der Engelsburg und im Vatikan. Das Archiv in der Engelsburg hat Sixtus IV begonnen, der auch die Bibliothek von dem vatikanischen Geheimarchiv abgetrennt und der Oeffentlichkeit übergeben hat; und weiterhin haben es Leo X und andere Päpste erweitert. Sein erster Vorsteher ist Bartolomeo Platina gewesen.

In dem Archiv des Vatikan, dessen Ursprung sich, wie ich bereits gesagt habe, weiter hinauf, bis auf Innocenz III, zurückschieben läßt, beabsichtigte Pius IV im Jahre 1565 viele Urkunden, die in der geheimen Bibliothek, in der apostolischen Kammer und in anderen Zentralbehörden des Heiligen Stuhles zerstreut waren, zu vereinigen; da aber sein Tod die Ausführung dieses Vorhabens verhinderte, so wurde es von Paul V im Jahre 1611 wieder aufgenommen, indem er einige Reihen der in der Engelsburg aufbewahrten Sachen mit jenem vereinigte. Beide Aufbewahrungsorte blieben indessen nicht bloß äußerlich, sondern auch in Bezug auf die Verwaltung ganz und gar gesondert, bis Clemens XIII im Jahre 1759 auch die Archive der Engelsburg unter die Oberaufsicht des Präfekten der vatikanischen Archive stellte.

In dieser Vertheilung wurden die Archive am Ausgange des 18. Jahrhunderts von der französischen Herrschaft vorgefunden, welche die Ursache ihrer zweiten Wanderung nach Frankreich werden sollte. Von der demokratischen Republik des Jahres 1798 unangetastet gelassen, mußten die Archive des Papstthums aus beiden Sammelstellen dem allmächtigen Willen des Kaisers Napoleon folgen, als er im Jahre 1809 ihre Ueberführung nach Paris anordnete. Diese wurde in den Jahren 1810 und 1811 ausgeführt, wobei als Begleiter in die traurige Verbannung Gaetano Marini mitging, doch sollte diesem, da er bereits am 17. Mai 1815 starb, nicht mehr das Glück beschieden sein auch ihre Rückkehr zu sehen, denn, obwol die Zurücklieferung der Archive von dem Regenten Frankreichs sofort nach dem Sturze des Kaiserthums, bereits am 19. April 1814 verfügt war, wurde ihre Rückkehr selbst durch die unruhige Periode der Hundert Tage verzögert und kam erst in den Jahren 1815 bis

1817, und zwar unter der Leitung Marino Marinis, des Neffen des Vorgenannten, zur Ausführung.

Bis auf unsere Tage war das vatikanische Archiv in eifersüchtigem Geheimniß verschlossen gehalten, bis die Weisheit und Freigiebigkeit Papst Leos XIII es im Jahre 1881 für die Studien aller Welt geöffnet hat.

Von nicht geringerer Bedeutung für die Geschichte, für die kirchliche wie für die bürgerliche, sind die Archive der bischöflichen Kirchen und der Klöster, aus denen wir die ältesten und werthvollsten unter allen bekannten Urkunden entnehmen können, wie z. B. in Frankreich die ältesten Königsdiplome, in Italien die ältesten Privaturkunden.

Nachdem man damit begonnen hatte heilige Bücher und Urkunden lediglich kirchlichen Inhalts zusammenzustellen und diese mit der Bibliothek, mit dem Schatz und mit der Sakristei zu vereinigen, fügte man später auch die auf die Erwerbungen, die Besitzungen und die Rechte der Kirchen und Klöster bezüglichen Privilegien und Urkunden hinzu sowie die die Verwaltung betreffenden Bücher. Doch nicht genug damit. Einen ansehnlichen Zuwachs brachten ihnen auch die Archive derjenigen frommen Personen, die selbst Mönche wurden und bei ihrem Eintritt in ein Kloster dem frommen Ort nicht bloß die eigenen Personen, sondern auch die eigenen Rechtsansprüche und Besitzungen hingaben nebst den sie begründenden Schriftstücken, ferner die testamentarischen Vermächtnisse und die ihnen von anderen Privatpersonen anvertrauten Akten. War dieses zunächst nur geschehen um ihre Urkunden vor den Gefahren der Kriege und der Umwälzungen zu sichern, so sind dieselben doch für immer dort geblieben. Auch die Staatsurkunden wurden nicht selten, und zwar stets mit der Absicht auf eine bessere und sichrere Aufbewahrung, dort niedergelegt.

Doch muß man zugestehen, daß auch die kirchlichen Archive in den späteren Zeiten nicht mehr mit der gleichen Sorgfalt behütet wurden, und daß ihre Urkunden entweder durch eigene Sorglosigkeit oder durch fremde Gewaltthätigkeit zerstreut oder auch infolge der das Mönchthum unterdrückenden Gesetze in den Besitz des Staates gekommen sind [1].

Kaiserliche und königliche Archive.

Von den kirchlichen Archiven gehen wir zu den politischen über. Ueber die königlichen Archive der Longobarden und der Merowinger wissen wir garnichts, erst mit dem karolingischen Zeitalter kommt uns einige Kenntniß zu. Aber im Allgemeinen können wir nur sagen, daß die aus dem Mittelalter selbst erhaltenen Nachrichten über solche Archive nur vereinzelt vorkommen, und daß die Kenntniß, die wir von dorther erhalten, im Wesentlichen eine negative ist, nämlich daß es staatliche Archive mit festen Einrichtungen in jener ältern Zeit nicht gegeben hat.

Vom Jahre 794 ab geschieht „in palatio, in sacri palatii cappella“ aufbewahrter Urkunden Erwähnung, während an anderen Stellen das *archivum palatii*, das *armarium palatii*, das *scrinium* genannt werden, woraus der Schluß gezogen werden darf, daß zur Zeit Karls des

---

[1]) Sonst sind in Italien noch ansehnliche bischöfliche, kapitularische und klösterliche Archive erhalten, und wenn man auch bei einigen darüber zu klagen hat, daß sie infolge von Unordnung oder unverständiger Eifersucht den Forschern nicht zugänglich sind, so sind doch wieder andere sehr sorgfältig verwaltet, mit Verzeichnissen ausgestattet und für jede wissenschaftliche Untersuchung freigiebig geöffnet und gewähren nach wie vor wichtigen historisch-diplomatischen Veröffentlichungen Unterstützung und Förderung.

Großen und Ludwigs des Frommen das Archiv zur Aufbewahrung der Gesetze, der Konstitutionen, der Testamente, der Register und der Abschriften der wichtigsten Königsurkunden seine Stelle im Palaste zu Aachen gehabt hat [1]. Später, in einer Urkunde Konrads III von 1146 [2], kommen die „archiva imperii nostri“ vor, jedoch ohne jeden Hinweis auf einen bestimmten Sitz, denn diese Sitze haben je nach der wechselnden Residenz der Könige gewechselt und sich bald in diesem, bald in jenem Königspalast befunden, zum Theil aber auch an kirchlichen Orten, an denen die Originale oder die zweiten Exemplare der bedeutendsten Urkunden niedergelegt wurden. Diese veränderlichen Residenzen und die nur gelegentlichen Aufbewahrungsorte zeigen, daß die kaiserlichen und königlichen Archive im Mittelalter in der Regel Wanderarchive gewesen sind: in ihrer Abhängigkeit von der Kanzlei folgten sie mit dieser zusammen dem Könige, wurden aber dabei nicht selten zerstückelt und zerrissen. So ist es mit dem kaiserlichen Archiv geschehen, das Heinrich VII bei seinem Zuge nach Italien mit sich genommen hat, und von welchem Reste in Pisa und in Turin verblieben sind [3]. Das ganze kaiserliche Archiv, das Urkunden vom 9. Jahrhundert ab, wenn auch nur in Abschriften aus dem 13. und dem 14., enthielt [4], war vor dem Tode Heinrichs in Pisa niedergelegt, als dieser aber in Buonconvento gestorben war, hat das deutsche Heer auf seinem eiligen Rückzuge über die Küstenstraße nur

---

[1]) Sickel, *Acta Karol.*, I S. 9.

[2]) Bresslau, I S. 134.

[3]) S. den schönen Bericht Fickers, *Die Ueberreste des deutschen Reichsarchivs in Pisa*, in *Wiener Sitzungsberichte, hist.-phil. Classe*, XIV S. 142 ff. und italienisch in *Giornale storico degli Archivi toscani*, I (1857) S. 299—310.

[4]) Siehe das eben angeführte *Giornale storico*, S. 304.

einen kleinen Theil desselben mitgenommen, während eine weit größere Anzahl von Bänden daraus Amadeus von Savoyen, der Reichsvikar und engste Freund Heinrichs, behalten hat. Diese letzten sind jetzt im turiner Staatsarchiv und umfassen zwei Handschriften mit *Libri consiliarii seu Commentarii actorum in curia Henrici VII*, zwei mit *Legatorum instructiones et relationes* und drei mit *Acta registrata*. Die große Masse, die aus den auf den italienischen Feldzug selbst bezüglichen Originalurkunden und aus Originalen und Abschriften früherer Zeiten besteht, ist im Kapitelsarchiv zu Pisa geblieben, doch ist später, wahrscheinlich durch die Bemühung des Geschichtschreibers Rafael Roncioni im 17. Jahrhundert, ein großer Theil davon in das Archiv der Familie Roncioni gekommen und daselbst für immer geblieben. Zwei Veröffentlichungen, von Dönniges und von Bonaini, haben dieses ganze Material bekanntgemacht [1].

Nicht vor König Sigismund ist im Reiche mit der Bildung eines festen und ständigen Archivs, eines Archivs im heutigen Sinne der Anfang gemacht, seine Geschichte aber mögen die Leser in dem Handbuche Bresslaus nachsehen.

---

[1]) Doenniges, *Acta Henrici VII*, Berlin 1839, 2 Bände; sie enthalten die in dem turiner Archiv aufbewahrten Register Heinrichs selbst nebst Urkunden und Briefen aus anderen Quellen. Vgl. die Vorrede von D. selbst und N. Bianchi, *Le materie politiche* etc. *degli Archivi di Stato Piemontese*, Bologna 1876, S. 706 fg. — Die Sammlung von Bonaini ist erst nach seinem Tode durch P. Berti veröffentlicht und bildet ebenfalls zwei Theile (*Acta Henrici VII Rom. Imp. et monumenta quaedam alia suorum temporum*, Florenz 1878): der erste Band enthält die pisanischen Urkunden des k. Archivs, die sich auf den Zug nach Italien beziehen (1308–1313), der zweite die aus dem florentiner Staatsarchiv entnommenen Briefe der Gemeinde von Florenz. Vgl. meine Mittheilung darüber in der *Revue historique*, VI (1878) S. 412 ff.

Dagegen muß ich hier noch einige Angaben über andere königliche Archive des Mittelalters machen.

Im Allgemeinen überwiegt bei allen, wenigstens für den Anfang, der Charakter von Wanderarchiven, und nur in Sicilien[1] gab es bereits zur Zeit der Normannen ein festes Archiv im Palaste zu Palermo, das auch unter den Staufern erhalten blieb. Die königlichen Archive von Neapel waren zwar unter Karl I von Anjou Wanderarchive, erhielten aber unter Karl II einen festen Sitz in derselben Stadt. Die Aufsicht über sie wurde den Rechenmeistern der Münze aufgetragen, wodurch die spätere Benennung „Archiv der königlichen Münze“ [Archivio della regia Zecca] entstanden ist, und Johanna I gab in der Zeit von 1343—1381 „magistris rationalibus magne nostre curie“ einige Anweisungen über den Dienst der „archivarii“, welche wol das älteste bekannte Beispiel einer Geschäftsanweisung für ein Staatsarchiv sind[2]. Das angiovinische Archiv bestand aus *Kasten* von rundlicher Form [ital. *arche*] mit aufgerollten Pergamenten, aus Papierfaszikeln für die zum Gericht und zur Verwaltung gehörigen Akten und aus Büchern und Quaternen, aus welchen später die Reihe der im vorigen Kapitel erwähnten Register hervorgegangen ist.

Daß in Frankreich die königlichen Archive schon vor Philipp August (1180—1223) ordnungsmäßig einge-

---

[1]) S. die ganz neue Veröffentlichung des Dr. Giuseppe La Mantia: *Dei reali archivi di Sicilia* (Palermo 1899), die eine bisher noch nicht herausgegebene Abhandlung von Rosario Gregorio enthält. — Die voranstehende Einleitung des Herausgebers enthält eine reiche Bibliographie der „alten und neuen Arbeiten, welche von den königlichen Archiven in Sicilien handeln“.

[2]) Herausgeg. von J. Ficker in *Oesterr. Mittheil.*, I (1880) S. 121—123.

richtet gewesen seien, kann ich nicht glauben. Zuerst waren sie Wanderarchive, und die Urkunden folgten, in Säcke verpackt und so auf Maulesel geladen, dem Könige überall, wohin er sich begab, doch wurden dabei von einigen sehr wichtigen Königsurkunden beglaubigte Abschriften in der Abtei von Saint-Denis und im Schatz von Notre-Dame in Paris aufbewahrt. Mit Philipp August hat der *Trésor des Chartes* seinen Anfang genommen, der aus *layettes* mit politischen und Besitz- und Verwaltungsurkunden und aus *registres* mit den Abschriften der vom Könige erflossenen Akte bestand [1]. — Von England wissen wir, daß die ältesten Königsurkunden in den Klöstern aufbewahrt sind [2], bis das Hauptarchiv im Tower zu London eingerichtet wurde, doch ist diese Schaffung eines Sammelpunktes nicht ohne Widerspruch vor sich gegangen. So erzählt Capgrave, daß der König Heinrich III während seines Kampfes mit den Baronen (13. Jahrhundert) seinen Schatz in dem eben genannten Thurm niedergelegt und dem Kanzler und den Oberrichtern des Königreiches befohlen hätte ihm das königliche Siegel und die Rollen auszuliefern, diese aber, die den Baronen ergeben waren, hätten sich geweigert, worauf der König aus eigenem Willen einen neuen Kanzler und einen neuen Oberrichter ernannt hätte [3].

---

[1]) Siehe Delaborde, S. XLV fg. der Einleitung zu dem Bande *Monuments historiques* in den *Inventaires et Documents des Archives de l'Empire*; Giry, *Manuel*, S. 252.

[2]) Fumagalli, *Istit. dipl.*, II S. 439.

[3]) Io. Capgrave, *Liber de inlustribus Henricis* (in *Rerum Britannic. Scriptores*, VII, London 1858), S. 94: „Rex interim in Turrim Londoniae se intrusit, thesaurum suum ibi deposuit omnesque cives fidelitatem sibi fecit iurare . . . Vocatis ergo cancellario et iusticiariis, nuper institutis a baronagio, sigillum suum sibi reddi et rotulos sibi mandavit restitui. Qui responderunt, se

Mittelalterliche Gemeindearchive.

Ueber die heutigen Staatsarchive zu handeln ist hier nicht der Ort [1], doch scheint es mir, indem ich dabei meine Untersuchung auf Italien beschränke, angebracht einen kurzen Nachweis über Einrichtung und Bedeutung unserer mittelalterlichen Archive der Gemeinden zu geben, aus denen zum guten Theile jene Staatsarchive hervorgegangen sind, nur daß man noch den archivalischen Vorrath der aus den Stadtrepubliken entstandenen Fürstenthümer hinzugefügt und die Archive anderer weltlichen und kirchlichen Institutionen und privater Sammlungen dort zusammengetragen hat.

Die Einrichtung der mittelalterlichen Gemeindearchive steht in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit den *gesta municipalia* des Alterthums, welche einst die Römer angelegt hatten. Da jene Archive aus neuen gesellschaftlichen Verhältnissen hervorgegangen sind, so kann ihr Ursprung nicht in früheren Zeiten gesucht werden, und ihre Geschichte geht kaum bis in das 13., höchstens bis in das 12. Jahrhundert hinauf; sichere und gleichzeitige Nachrichten über sie beginnen bestimmt nicht vor dem 13. Jahrhundert. Wenn ältere Urkunden in diesen Archiven aufbewahrt werden, so stammen sie

---

nullatenus hoc facere posse sine baronum consensu. Hoc responso commotus rex baronagio inconsulto cancellarium Walterum de Merton et justiciarium Willielmum Basset instituit".

[1]) Auf einem mit dem ersten Hefte dieses dritten Bandes ausgegebenen Nebenblatte habe ich versprochen in einem besondern Anhange auch die jetzige Einrichtung der königl. italienischen Archive zu besprechen, doch bin ich jetst durch andere Aufgaben davon abgezogen. Da ich aber über diese Archive bereits in dem Jahrgange 1894/95 der *Minerva* (Straßburg. Trübner) ausreichende Mittheilungen gemacht habe, so darf ich meine gütigen Leser darauf verweisen.

entweder aus kirchlichen Archiven oder aus notariellen Protokollen, und die Meinung Marzis[1], daß die notariellen Schriftsätze für die Staatsarchive der Gemeinden den ertsen Kren abgegeben haben, ist ohne Zweifel richtig. Im 13. Jahrhundert herrschte bei den Gemeinden ein großer Eifer dafür von den Notaren die auf die Staatsangelegenheiten bezüglichen Urkunden zusammenzubringen, die für die Rechte und den Nutzen der Gemeinde wichtigsten Papiere einzutragen und abzuschreiben, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Beamten die eigenen Akte regelmäßig den Nachfolgern überlieferten, bestimmte Stellen zur guten Aufbewahrung der Bücher und Akten der Gemeinde einzurichten und für die Aufsicht über dieselben passende Anweisungen zu erlassen, welche in den Statuten Aufnahme fanden und in den folgenden Jahrhunderten erneuert und bestätigt wurden.

Da die Aufbewahrungsweisen für die alten Staatsurkunden in den einzelnen Gemeinden voneinander abwichen, auch von Jahrhundert zu Jahrhundert wechselten, so hat jedes Archiv seine eigene Geschichte und kann ein besonderes Studium beanspruchen. Doch sind trotz aller besonderen Verschiedenheiten im Leben der einzelnen Orte gewisse Uebereinstimmungen allgemeiner Natur, die in dieser, wie in so vielen anderen Aeußerungen des bürgerlichen Lebens die Geschichte der politischen Einrichtungen des italienischen Mittelalters gleichmäßig gestalten, nicht zu verkennen. So darf als allgemeiner Grundsatz aufgestellt werden, daß in den ältesten Zeiten und zumal für diejenigen Urkunden, die ihrer größern Bedeutung und Feierlichkeit wegen einer um so peinlichern Erhal-

---

[1]) D. Marzi, *Notizie storiche intorno ai documenti e agli archivi più antichi* [*über die ältesten Urkunden und Archive*] *della Rep. Fiorentina*, in *Archivio stor. ital.*, XX (1897) S. 76 fg.

tung würdig erschienen, die Gemeinden den Schutz ihrer Archive um sie desto sicherer vor Verletzungen zu bewahren kirchlichen Orten anvertraut haben, wenn auch nicht ohne die unmittelbare Oberaufsicht darüber der obersten Gemeindebehörde, die zusammen mit den Geistlichen die Schlüssel erhielt, vorzubehalten. Sobald dann das Leben der Gemeinde sich zu größerer Festigkeit und Selbstständigkeit entwickelt und der Ort sein eigenes Gemeindehaus erhalten hatte, wurde ganz natürlich dieses auch der Sitz der Gemeindearchive und insbesondere derjenigen Urkunden, welche die äußere Politik und die oberste Verwaltung der Republik betrafen [1]. Diese wurden je nach ihrer verschiedenen Bedeutung und nach der verschiedenen Bestimmung in den Zimmern und in der Kapelle der Prioren, in der Kanzlei oder in der Kammer [2]

---

[1]) Selbstverständlich hatten gerade die Gemeindearchive ihrer Natur nach einen festen Sitz. — Ein eigenthümliches Beispiel für ein militärisches Wanderarchiv bietet der *Libro di Montaperti*, welcher aus den Ueberresten der in der vernichtenden Schlacht vom 4. September 1260 sammt dem Fahnenwagen [*Carroccio*] verlorenen Register des florentinischen Heeres gebildet ist: indeß war in derselben Zeit ein festes Archiv der Gemeinde in Florenz selbst zurückgeblieben, das in eben diesem Buche *Acta Communis* und *Acta et Quaternus Communis* genannt wird (s. die Einleitung zu meiner Ausgabe des *Libro di Montaperti*, S. XVIII).

[2]) Die Kammer war der Hauptsitz der Gemeindearchive. Siehe für Florenz C. Guasti, *Inventario e regesto dei Capitoli*, I, Florenz 1866, Vorrede; A. Gherardi, *L'antica Camera del Comune di Firenze*, in *Archiv. stor. ital.*, XVI, 1885; endlich das Statut des Volkskapitans von Florenz vom J. 1321, Buch IV Kap. 4, 21, 22, 25 u. s. w.: in Kap. 22 ist davon die Rede, daß in der Kammer ein „archivum, in quo acta dicti comunis ponantur," eingerichtet werden soll. — In Siena war für diesen Zweck die Biccherna [Steuerbehörde] bestimmt, von der es in einer Urkunde von 1293 heißt: „in Biccherna sive archivio comunis Senarum" (Lisini, das eben angeführte *Inventario*, S. VIII).

untergebracht, und zwar in Schränken, in Kisten oder in Säcken [1]. Die Archive der besonderen Behörden und der

---

[1]) B. Cecchetti, *Inventario dell' Archivio di Stato di Venezia*, S. 9 giebt an, daß dort die Pergamenturkunden in älterer Zeit in Rollen aufbewahrt wurden, und „diese befanden sich in Säckchen oder waren eingewickelt, später aber wurden sie aufgerollt und zu Bänden vereinigt, für welche sich die Bezeichnung Säckchen erhalten hatte". — In dem Statut von Novara vom J. 1277 (herausgeg. von Ceruti, S. 7 Kap. 18) wird der Kasten für die Urkunden der Gemeinde „scrinium sive arcanum" genannt.

Besondere Nachrichten über die Archive von Florenz und von Siena geben die angeführten Inventare von Guasti und von Lisini und meine eigenen Untersuchungen. — Für Florenz haben wir vom Jahre 1299 die Nachricht von einem „armarium existens in domo, in qua domini Priores et Vexillifer pro comuni morantur", aus dem J. 1292 von der Anfertigung „unius vel duorum armariorum" für die Kammer und aus 1337 von anderen „armariis novis" für dieselbe. Archivsäcke werden in dem Statut von 1321 erwähnt, wo Buch IV Kap. 25 verfügt wird, „quod instrumenta Comunis . . . debeant poni et detineri in Camera Comunis in saccis exterius signatis convenienti scriptura". — In Siena erhält der Kämmerer 1246 zur Miethe für 6 Soldi auf das Jahr einen Kasten (*scrineum*) um darin die Urkunden der Gemeinde aufzubewahren, 1248 werden zu demselben Gebrauch vier, im J. 1278 zwölf Kisten angeschafft u. s. w., und eine Verordnung von 1292 spricht von einer *arcipredola vel cassa*, die im Sitzungssaale der Neun Signoren stehen soll „pro retinendis ibi libris comunis". Laut Verordnung vom J. 1250 mußte der Kämmerer schwören nicht mehr „aliquod scrineum in Biccherna ad pensionem" zu halten, sondern alljährlich „scrinea necessaria" anfertigen zu lassen. 1334/36, zur Zeit der Zusammenstellung des „Caleffo dell' Assunta" [von Mariä Himmelfahrt], wird wegen der *instrumenta et jura* der Gemeinde die folgende Verordnung erlassen. Sie sollten alle in Säcke verschlossen und diese in drei Klassen vertheilt werden: 1. die Urkundenabschriften im Caleffo sollten entsprechend den 22 Gegenständen desselben in ebenso vielen rothen Säcken, die durch „numeros et crucem" unterschieden waren, untergebracht werden, 2. die „minus utilia" in 22 mit den Buchstaben des Alphabets bezeichneten weißen Säcken,

verschiedenen Aemter wurden in der Regel an den eigenen Sitzen derselben aufbewahrt, doch wurden sie bisweilen auch, sei es durch statutarische Verfügungen oder durch besondere Verordnungen, an die Hauptstelle herangezogen.

Die Mittheilung der Urkunden eines Archivs an die Benutzer war durch mehr oder weniger strenge Maßregeln geordnet, je nach der Eigenschaft der Urkunden selbst oder nach der Politik der verschiedenen Staaten. Im Allgemeinen dürfte es zutreffend sein, daß jedes Archiv eine geheime und eine öffentliche Abtheilung besaß, von denen die erstere die politisch mehr vertraulichen und insbesondere die auf die auswärtigen Verhältnisse bezüglichen Papiere enthielt [1], die andere diejenigen Urkun-

3. endlich die „inutilia" in einem einzigen gelben Sacke. Die gleichzeitigen Verzeichnisse der Urkunden der ersten beiden Klassen sind noch heute im k. Staatsarchiv zu Siena vorhanden.

[1]) In der geheimen Kanzlei von Venedig wurden „die auf die schwierigsten und geheimsten Staatsgeschäfte bezüglichen Urkunden" verwahrt. Der Zutritt zu ihnen war den Fremden zwar durch strenge und oft wiederholte Verordnungen verboten, doch wurden diese auch oft übertreten. Eine Verordnung des Großen Rathes vom 24. April 1402 über die Staatsurkunden will vorsehen, daß „Mittel und Wege und Gelegenheit benommen würden durch diese Schriften und Briefe mehr von unseren Angelegenheiten zu sehen und zu verstehen, als es in der Absicht der Republik liegt". (Siehe Brown, *L' Archivio di Venezia*, S. 45 fg., 61 fg. u. 92.)

In Lucca wurde das Archiv 1369 im Rathhause eingerichtet und zerfiel in zwei Theile, von denen der eine, der öffentliche, sich in der Kanzlei befand, der geheime aber in der sogenannten *Tarpea*, „einem verschlossenen und abgesonderten Zimmer im Rathhause selbst, das zur Aufbewahrung der Werthgegenstände und des Schatzes benutzt wurde"; es führte aber seinen Namen „zur Erinnerung an das *aerarium sanctius* Roms, das auf der kapitolinischen Burg gestanden hat" (Bongi, *Invent. dell' Archivio di Lucca*, I S. XIV fg.).

den, welche die Gesetzgebung, die innere Verwaltung, die Beziehungen des Staates zu seinen eigenen Bürgern und die Privatinteressen berührten. Diese zweite, umfangreichere Art von Büchern und Urkunden war leichter zugänglich, nur mußten die für ihre Erhaltung nöthigen Vorsichtsmaßregeln eingehalten und für das Recht Abschriften zu nehmen gewisse Zahlungen geleistet werden [1].

Notarielle Archive.

Zuletzt will ich noch von den notariellen Archiven sprechen.

Wie bei so vielen anderen Einrichtungen des Mittelalters, ist auch ihr Keim in der römischen Zeit zu suchen:

---

[1]) Im J. 1291 hat z. B. die Gemeinde von Prato in Toskana den Beschluß gefaßt, daß ihr Notar und Archivar die Schriftsachen des Archivs jedem zeigen durfte, der ein Interesse daran hatte ohne irgendein Recht dabei wahrzunehmen; er nahm für jede *exemplatura* 12 Denare, durfte aber einem Fremden (*alicui forensi*) nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kapitans oder der Acht Abschriften geben (Guasti, *Inventario dei Capitoli*, S. IV). — In Florenz ist man 1296 darauf bedacht die Mittheilung der Schriftstücke der Gemeinde an jeden, der ein Interesse daran hat, zu erleichtern, „ut facilius quilibet, ad quem spectarent talia acta, possit eorum copiam habere", und 1299 ergeht der Befehl, daß die Prioren demjenigen Abschriften geben dürfen, „cui viderint copiam fore dandam", ohne jedes Entgelt (Guasti, a. a. O.). — In dem Statut von Iglesias (früher Villa di Chiesa, Sardinien) von 1327 wird angeordnet, daß das Statut selbst öffentlich ausgelegt werden, und daß „es jedermann erlaubt sein soll dieses Statut und seine Artikel abzuschreiben und abschreiben zu lassen, jedoch nur im Rathhause, aber ohne jede Abgabe dafür" (*Cod. dipl. Eccles.*, herausgeg. von Baudi di Vesme, S. 45, in HPM). Eine ausführliche Verfügung enthält das sienesische Statut von 1337 darüber, „quod libris Comunis Senarum omnibus licet uti" nur wird auch hier vorgesehen, daß das im Amtsraume des Podestà öffentlich ausgelegte Statut „stet fixum ad catenam".

in den von Cassiodor (*Variarum* lib. IV 21) erwähnten „*armaria tabellionum*", welche „cunctorum fortuna et securitas" zu sein pflegten, und aus denen „omnium iurium actuumque praeteritorum notitiae desumuntur", und in der Einhändigung der Testamente, der Schenkungen und anderer Urkunden bei den „defensores civitatum", welche nach der Novelle 15 Justinians eine „habitatio publica" und ein „archivum" haben mußten, damit die bei ihnen angefertigten und eingetragenen Akte „incorrupta maneant" und „velociter inveniantur a requirentibus" [1]. Doch haben die barbarischen Königreiche den Zusammenhang unterbrochen, so daß die neuen notariellen Archive mit jenen alten Ueberlieferungen keine unmittelbare Berührung haben und wir ihre Geschichte erst mit dem Zeitalter der Stadtgemeinden aufnehmen können.

Protokolle und Imbreviaturen heißen jene Bücher, in welche die Notare, sei es im Wortlaut oder abgekürzt, die Entwürfe zu ihren Akten eintrugen und niederschrieben, und Imbreviaturen wurden auch die dort eingetragenen Entwürfe selbst genannt. In der Zeit der Stadtgemeinden wurden diese Protokolle gewöhnlich von dem als Rogatar thätigen Notar aufbewahrt und nach seinem Tode an seine Erben oder an einen andern öffentlichen Notar überwiesen. Diese Ueberweisung geschah aber nicht in willkürlicher Weise und bedurfte zu ihrer Ausführung der Zustimmung des allgemeinen Rathes der Stadt. Hiermit hatte sich die Stadtgemeinde zum ersten Male amtlich um die gute Erhaltung der notariellen Akte bemüht, die zweite treffliche Vorsorge aber war das strenge Verbot, daß die Protokolle der Notare verkauft oder verschenkt oder bei den Papierhändlern in den Handel

---

[1]) Vgl. Maffei, *Istoria diplom.*, S. 95 und Fumagalli, *Istit. dipl.*, II S. 436.

gebracht, oder daß die Blätter derselben zerrissen oder zerfetzt oder sonst irgendwie zerstreut oder vernichtet würden [1].

Das waren treffliche Maßregeln, gewiß, aber unzureichend und nicht selten unwirksam, denn die Aufsicht und das Einmischungsrecht der Gemeinde gegenüber den persönlichen Archiven der Notare war kein unmittelbares und vermochte daher die nur zu leicht ausführbaren Zerstreuungen und Veruntreuungen nicht zu verhindern. Diesen Uebelstand erkannten die Gemeinden bald und beugten ihm, soweit die öffentlichen Interessen berührt wurden, schleunigst vor, indem sie, wovon schon oben gesprochen ist, in den Notariatsprotokollen die auf Staatsangelegenheiten bezüglichen Akte und Schriften sorgfältig hervorsuchten, sich davon Abschriften geben ließen und diese in das Urkundenbuch der Gemeinde eintrugen. Die Interessen der Privatleute suchte man durch die amtliche Eintragung bestimmter Arten von Urkunden [2] und durch

---

[1]) Siehe z. B. das Statut der florentinischen Zunft der Aerzte, Apotheker und Krämer vom J. 1349, Kap. 77 (vgl. oben *Grundriss*, II S. 190) und das Statut der Stadt Rom von 1363—1370 (herausgeg. von C. Del Re), Kap. 102.

[2]) Besondere Erwähnung verdienen die von den „fröhlichen Mönchen“ [frati gaudenti] Loderigo degli Andalò und Catalano de' Catalani im J. 1265 begonnenen *Memorialia* von Bologna, in welche die Testamente und Kontrakte aus der Stadt und aus der Umgegend zuerst in sehr kurzen Auszügen, dann aber immer ausführlicher eingetragen wurden. Sie beginnen für die Stadt mit 1265, für das platte Land mit 1313 und standen in der Kammer der Akte (dem spätern notariellen Archiv). Jetzt sind sie in das k. Staatsarchiv übertragen. — Vgl. Bonaini, *Archivî dell' Emilia*, S. 16; Scarabelli, *Relazione degli Archivi bolognesi*, 1874, S. 16; Malagola, *L' Archivio di Stato di Bologna dalla sua istituzione a tutto il 1882*, S. 58 fg.

[Den fast unübersetzbaren Ausdruck „frati gaudenti“ erklärt mir der Herr Verfasser so: „Es waren zwei in der Geschichte

die Einführung einer Abgabe für die Kontrakte sicherzustellen, denn, hatte die letztere auch in erster Linie einen fiskalischen Zweck, so diente sie doch zugleich durch die erzwungene Anzeige aller Akte, welche Kontrakte, Schenkungen und Testamente enthielten, auch dazu das völlige Vergessen der vielfach in Verlust gerathenden Urkunden zu verhindern.

Die von mir gesammelten Notizen reichen allerdings nicht aus um mit Sicherheit den Zeitpunkt zu bestimmen, wann in Italien die Einrichtung amtlicher Notariatsarchive unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Staates ihren Anfang genommen hat; aber ich glaube doch, wenn auch mit allem Vorbehalt, behaupten zu können, daß in einigen Theilen Italiens diese Einrichtung ganz gefehlt, daß in anderen hingegen sie seit dem 14. Jahrhundert bestanden hat [1], daß es aber regelrecht eingerichtete Ar-

---

von Bologna und Florenz berühmte Mönche, welche dio Aufgabe gehabt haben als Friedensstifter und Reformatoren zu wirken".]

[1]) Bei Bongi, in der Vorrede zum *Inventario del Regio Archivio di Stato di Lucca*, S. XVII—XIX stehen werthvolle Angaben über die Anfänge des Notariatsarchivs zu Lucca. Im Jahre 1389 „wurde es grundsätzlich anerkannt, daß es gut sein würde die Protokolle an einem öffentlichen Orte zusammenzulegen, und in der That findet man, daß allmählich, sei es durch den Eifer der Hüter der Kammer oder zufolge besonderer Befehle oder auch nach freiem Willen der Eigenthümer, ein solcher Aufbewahrungsort für sie hergestellt wurde; die Benutzung desselben warde dann durch feierliche Verfügung des letzten Statuts von 1530 zur Verpflichtung gemacht". — Merkwürdigerweise wurde nach der Erzählung von Malavolti (*Historia di Siena*, II S. 164) in eben jenem Jahre 1389 „in Siena verordnet, daß die Protokolle der Notare nach dem Ableben derselben an einen öffentlichen Ort gebracht werden sollten, der von den Konsuln, die dafür zu sorgen hatten, dazu bestimmt war; dieser aber wurde später das Archiv genannt".

chive dieser Art vor dem 16. Jahrhundert nicht gegeben hat.

Zur Ergänzung dieser Angaben ist als ein wahres Muster einer solchen Anstalt das allgemeine Archiv der Kontrakte hervorzuheben, welches der Großherzog Cosimo I von Toskana 1569 in Florenz eingerichtet hat, indem er anordnete, daß dorthin „im Original alle Protokolle der Notare des florentinischen Gebiets und alle Verträge und amtlichen Schriften, die an den verschiedenen Stellen des Staates verstreut wären, zusammengebracht werden sollten“ [1]. Seinen Sitz erhielt es in dem großen Saale über der Kirche Orsanmichele und wurde unter die Aufsicht von vier Konservatoren gestellt. Im Jahre 1588 wurde die Einrichtung auch auf den sienesischen Staat, der damals unter die Herrschaft Cosimos gekommen war, ausgedehnt, indem in der Stadt Siena ein zweites allgemeines Archiv nach dem Muster des florentinischen eingerichtet wurde [2]. — Man darf dabei aber nicht vergessen, daß diese sehr schöne Einrichtung des mediceischen Fürsten damals bereits bei den Räthen der Republiken, die nachher das Großfürstenthum Toskana ausmachten, vorbereitet war. Im Jahre 1518 hatte die Signorie von Florenz angeordnet, „daß von den Vorstehern der Richter und Notare neben ihren Amtsräumen ein Archiv mit Schränken und Kisten eingerichtet würde“ um daselbst die alten Entwürfe, über deren Zerstreuung man sich beklagte, zu sammeln [3]. Im Jahre 1540 hatte der allgemeine Rath von Siena auf das „Erinnern“ mehrerer

---

1) Galluzzi, *Istoria del Granducato*, Buch III Kap. 9.

2) Siehe L. Zdekauer und G. Pampaloni, *Archivio notarile provinciale*, in *Bullettino senese di storia patria*, I (1894) S. 285 ff.

3) Manni, *Sigilli*, XXVII S. 55.

Bürger, welche gefragt hatten, ob man nicht hundert Scudi zur Herstellung des Archivs der Gemeinde anweisen wollte, „worin man die Protokolle, Prozesse und andere Schriftstücke der Notare niederlegen könnte," beschlossen, daß der Balía aufgegeben würde die nothwendige Summe zu beschaffen „pro faciendo, completando et ordinando dicto archivio, et ut bonus ordo inceptus possit effectuari" [1].

Die gegenwärtige Ordnung der notariellen Archive in Italien beruht auf dem Gesetze vom 25. Juli 1875 und den nachfolgenden Verfügungen bis auf den durch königliche Verordnung vom 25. Mai 1879 bestätigten zusammenfassenden Text, so daß jetzt nur noch darnach zu streben ist, wie die notariellen Archive in die engste Verbindung mit den Staatsarchiven zu bringen sind.

---

1) Im k. Staatsarchiv zu Siena.

Wörter- und Namenverzeichniss

für alle drei Bände.

(Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die arabischen geben die Seitenzahlen an.)

B.

F.

G.

H.

I und J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Inhaltsverzeichniss.

III. Der Text der Urkunden.

IV. Das Protokoll der Urkunden.

V. Die Datierung der Urkunden.

VI. Die äußeren Merkmale der Urkunden.

---

[1]) S. 113 steht aus Versehen „der Urkunde“.

VII. Ueberlieferung und Aufbewahrung der Urkunden.







